Kiöbt til Fyens Stifts-Bibliothek 1837

VI

dup

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/compendiumofchri0000grie

Compendium

der

christlichen Moral,

nach

der Grundlage der Ethik

des

M. v. Schenkl.

Von

Dr. G. Riegler,

Professor der Theologie am königl. Lyzeum zu Bamberg.

BV45
R554

Augsburg, 1836.

Magazin für katholische Theologie.

(Maximiliansstraße Lit. D. Nro. 10.)

Ein jeder Lehrer, der zum Himmelreiche unterrichtet ist, ist gleich einem Hausvater, der aus seinem Vorrathe Altes und Neues hervorbringt.

Matth. 13, 52.

Vorrede.

Verschiedene, wichtige Gründe und Umstände veranlaßten und leiteten den Unterzeichneten, das frühere Werk „Christliche Moral nach der Grundlage der Ethik des M. v. Schenkl, 3te Auflage, 1835, in 4 Theilen bestehend," in ein Compendium von einem Bande zu bringen, und in solchem jenes in gedrängter Umfassung dem Publicum zu übergeben, ohne daß jedoch durch diese Abkürzung im Wesentlichen ein Mangel, im Zusammenhange eine Lücke, noch sonst ein dießfallsiger Nachtheil im gangen Werke entstehen solle.

Der Preis der vier Theile (fünf Bände) ist um 9 fl. gewiß billig. (Dasselbe kann auch, wenn mehrere Exemplare zugleich abgenommen werden, um 6 fl. von der Verlagshandlung abgegeben werden.) Es soll jedoch den Minderbemittelten durch die Herausgabe dieses Compendiums leicht möglich gemacht werden, es um einen niedrigeren Preis sich verschaffen zu können.

Andere Liebhaber wünschen, den Inhalt der vier Theile in beliebterer Zusammendrängung vor sich zu haben, um es mit behaglicher Muse benützen zu können.

Lehrer der Moral an Universitäten, Lyceen und in Seminarien einer Seits haben den Willen, das Compendium als Vorlesebuch zum Grunde zu legen;

anderer Seits hegen Candidaten der Moraltheologie das Verlangen, es bei öffentlichen Vorlesungen zu gebrauchen.

Theologen möchten es gern zu ihren Concursprüfungen benützen, um daraus eine bündige und ge-

naue Zusammenstellung sämmtlicher Morallehren und ihrer Gründe mit wenigem Zeit = Aufwande sich zu verschaffen.

Aus demselben Grunde, und um durch dasselbe als Behufsmittel auf die Examinanden günstiger einwirken zu können, wünschen Examinatoren, es in solcher Form in Händen zu haben.

Auch werden Prediger und Catecheten zu ihrem Unterrichte, überhaupt andere Religionslehrer es als ein Handbuch zu ihren Vorträgen sehr wohl brauchen können.

Der Inhalt ist in Hinsicht des Theoretischen und Practischen im angemessenen Verhältnisse und füglichen Vereine dargelegt. Die Hauptbeweise der Pflichten sind gegeben, und die klassischen Schrifttexte, worauf jene sich begründen, nach Kapiteln und Versen angeführt. — Die Nummern der §§phen sind beibehalten, damit die Leser des Compendiums in dienlichen Fällen die betreffenden

Gegenstände im größeren Werke leicht nachsehen, und nach dem Bedarfe den Inhalt benützen können.

Der Herr, welcher dieser Moral = Arbeit bisher gesegnete Aufnahme im Publicum gegeben hat, wolle auch dieser seinen Segen verleihen.

Dr. G. Riegler.

Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung in die christliche Moral.

I. Hauptstück. Vorläufige Begriffe und Grundsätze. §. 1—16.

II. Hauptstück. Begriff, Eintheilung, Vorzüglichkeit, Beschaffenheit der christlichen Sittenlehre. §. 17—27.

III. Hauptstück. Von den Erkenntnißquellen und Hilfsmitteln der christlichen Moral. §. 28—40.

IV. Hauptstück. Umriß der Geschichte der christlichen Moraltheologie. §. 41—50.

I. Theil.

Allgemeine christliche Moral, oder allgemeine Vorkenntnisse.

I. Abschnitt.

Von der sittlichen Natur, Bestimmung, Beschaffenheit und Würde des Menschen.

I. Hauptstück. Von der sittlichen Natur des Menschen. §. 51—59.

II. Hauptstück. Von der Bestimmung des Menschen. §. 60—61.

III. Hauptstück. Vom sittlichen Zustande und von der Würde des Menschen überhaupt. §. 65—70.

II. Abschnitt.

Von der Natur, den Regeln und der Moralität menschlicher Handlungen.

I. Hauptstück. Von der Natur, den Erfordernissen und Hindernissen menschlicher Handlungen. §. 71—83.

II. Hauptstück. Von den Regeln menschlicher Handlungen — den Gesetzen.

I. Artikel. Vom Gesetze und der Verbindlichkeit überhaupt. §. 84—89.

II. Artikel. Vom menschlichen Gesetze im Besonderen. §. 90—97.

III. Hauptstück. Von subjectiver Regel menschlicher Handlungen, oder von der Anwendung der Gesetze auf menschliche Handlungen. Von der Zurechnung und dem Gewissen.

I. Artikel. Von der moralischen Zurechnung. §. 98—105.

II. Artikel. Vom Gewissen und den Gewissens-Regeln. §. 106—113.

IV. Hauptstück. Von der Moralität menschlicher Handlungen. §. 114—123.

III. Abschnitt.

Von den Pflichten, Tugenden Sünden und Lastern überhaupt.

I. Hauptstück. Von dem Begriffe, der Beschaffenheit und Ordnung der Pflichten und Rechte.

I. Artikel. Begriffe und Eintheilung der Pflichten und Rechte. §. 124 — 128.

II. Artikel. Vom höchsten Grundsatze der Pflichten und des Rechtes. §. 129 — 133.

III. Artikel. Vom Verhältnisse der Pflichten und Rechte gegen einander, oder von der Kollision und Ordnung derselben. §. 134 — 141.

II. Hauptstück. Von der Wesenheit, den Hindernissen und Hilfsmitteln der christlichen Tugend.

I. Artikel. Von dem Begriffe, d Beweggründen, Bedingnissen, Graden, der Nothwendigkeit, Eintheilung der Tugend. §. 142 — 149.

II. Artikel. Von den allgemeinen Hindernissen der Tugend. §. 150 — 152.

III. Artikel. Von den Hilfsmitteln der Tugend überhaupt. §. 153 — 156.

III. Hauptstück. Von Sünden und Lastern, ihren Quellen und Heilungsmitteln.

I. Artikel. Von Sünden und Lastern. §. 157 — 208.

II. Artikel. Von den Ursachen, Quellen, Gelegenheiten, dem Zustande der Sünden, dem Grade der Laster und der Lasterhaftigkeit. §. 209 — 217.

III. Artikel. Von den Mitteln gegen Sünden und Laster, oder von der Buße und Sittenbesserung. §. 218 — 227.

II. Theil.

Allgemeine Pflichtenlehre.

I. Abschnitt.

Von den Pflichten gegen Gott.

I. Hauptstück. Von den Pflichten gegen Gott überhaupt. §. 228—232.

II. Hauptstück. Von den Pflichten gegen Gott im Besonderen.

I. Artikel. Von der Pflicht der Erkenntniß Gottes und des Glaubens an Gott. §. 233—243.

II. Artikel. Von den übrigen, besonders unmittelbaren Pflichten gegen Gott. §. 244—275.

III. Artikel. Besondere Pflichten gegen den Sohn Gottes und den heiligen Geist. §. 276—280.

IV. Artikel. Von äußerlichen Religions-Handlungen und Uebungen. §. 281—298.

V. Artikel. Von den Pflichten der mittelbaren Religiösität. §. 299—300.

II. Abschnitt.

Von den Pflichten des Christen gegen sich selbst.

I. Hauptstück. Von den Pflichten gegen sich selbst überhaupt. §. 301—303.

II. Hauptstück. Von den allgemeinen Pflichten gegen sich selbst.

I. Artikel. Von der wahren Selbstkenntniß. §. 304—309.

II. Artikel. Von der wahren und gerechten Selbstachtung. §. 310—315.

III. Artikel. Von der wohlgeordneten Selbstliebe. §. 316—320.

III. Hauptstück. Von den Pflichten gegen sich selbst im Besonderen.

I. Artikel. Von den Pflichten gegen die Seele, d. i. von der Erhaltung und Ausbildung der Seelenkräfte. §. 321—335.

II. Artikel. Von der Sorge für das Leben und den Leib. §. 336—358.

III. Artikel. Von der pflichtmäßigen Sorge für den äußeren Zustand. §. 359—371.

IV. Artikel. Vom rechten Gebrauche der Zeit, von Vergnügungen und Leiden. §. 372—397.

III. Abschnitt.

Von den allgemeinen Pflichten des Christen gegen Andere.

I. Hauptstück. Von den Pflichten gegen Andere überhaupt. §. 398—405.

II. Hauptstück. Von den Rechtspflichten.

I. Artikel. Begriffe. §. 406—419.

II. Artikel. Von der Erwerbungsart ursprünglich einfach und gemäß Etwas. §. 420—427.

III. Artikel. Von der abgeleiteten Erwerbungsart durch Verträge. §. 428—443.

IV. Artikel. Von den Verträgen und den daraus entstehenden Rechten und Pflichten im Besonderen. §. 444—467.

V. Artikel. Von der Erwerbungsart durch Verjährung, Servitut und Erbschaft. §. 468—475.

VI. Artikel. Von der Wiedererstattung. §. 476—485.

III. Hauptstück. Von der Liebe und den allgemeinen Pflichten gegen Andere:

I. Artikel. Menschenkenntniß. §. 486—489.

II. Artikel. Von der gerechten Achtung gegen Andere. §. 490 — 494.

III. Artikel. Von der gütigen Beurtheilung Anderer und von der guten Meinung von ihnen. §. 495 — 499.

IV. Artikel. Menschenliebe im engeren Sinne. §. 500 — 507.

V. Artikel. Sünden gegen die Menschenliebe. §. 508 — 514.

IV. Hauptstück. Von den allgemeinen Pflichten der Güte und Liebe im Besonderen.

I. Artikel. Von den allgemeinen unbestimmten Liebespflichten. §. 515 — 522.

II. Artikel. Von den allgemeinen bestimmten Liebespflichten. §. 523 — 538.

V. Hauptstück. Von den besonderen Pflichten gegen Andere, betreffend die Seele, den Leib und das Glück.

I. Artikel. Von der Sorge für des Nächsten Seele und Seelenheil. §. 539 — 560.

II. Artikel. Von der Sorge für das Leben, die Gesundheit und körperliche Vollkommenheit des Nächsten. §. 561 — 569.

III. Artikel. Von der Sorge für den äußern Zustand in Hinsicht der Gunst, Achtung, Ehre und des guten Namens des Nächsten. §. 570 — 577.

IV. Artikel. Von der Sorge für den äußeren Zustand Anderer in Hinsicht der Glücksgüter. §. 578 — 581.

V. Artikel. Von den Pflichten in Hinsicht der Freuden und Leiden Anderer, gegen Kranke und Verstorbene. Verhalten gegen die Thiere und leblose Geschöpfe. §. 582 — 586.

III. Theil.

Lehre besonderer Pflichten.

I. Abschnitt.

Von den Pflichten gewisser Stände.

I. Hauptstück. Von der Standeswahl und treuen Erfüllung der Standespflichten. §. 587 — 589.

II. Hauptstück. Von der ehelichen Gesellschaft und den wechselseitigen Pflichten der Eheleute. §. 590 — 597.

III. Hauptstück. Von der älterlichen Gesellschaft und den gegenseitigen Pflichten der Aeltern und Kinder. §. 598 — 605.

IV. Hauptstück. Von der herrschaftlichen Gesellschaft und den gegenseitigen Pflichten zwischen Dienstherrschaft und Dienern. §. 606 — 610.

V. Hauptstück. Von der bürgerlichen Gesellschaft und den Verbindlichkeiten der verschiedenen Glieder und Stände in ihr.

I. Artikel. Von den Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen im Allgemeinen und Besonderen. §. 611 — 620.

II. Artikel. Von den Verbindlichkeiten der Großen, Minister, Magistrats- und Gerichts-Personen. §. 621 — 626.

III. Artikel. Von den Pflichten der Soldaten. §. 627 — 629.

IV. Artikel. Verbindlichkeiten übriger vorzüglicher Glieder im Staate. §. 630 — 639.

VI. Hauptstück. Von der Kirche, dem geistlichen Stande und den Obliegenheiten ihrer vorzüglichen Glieder.

I. Artikel. Von den Erfordernissen, dem Berufe und der Vorbereitung zum geistlichen Stande. §. 640 — 645.

II. Artikel. Von den Obliegenheiten der Kleriker im Allgemeinen. §. 646 — 652.

III. Artikel. Von den Pflichten der Kleriker im Besonderen. §. 653 — 664.

IV. Artikel. Von den Pflichten der Beneficiaten. §. 665 — 668.

V. Artikel. Von den Pflichten der Regularen. §. 669 — 673.

VI. Artikel. Von den Pflichten der Laien gegen die Kirche und Geistliche. §. 674 — 676.

II. Abschnitt.

Von besonderen Pflichten der Menschen in einem gewissen Alter und Verbande.

I. Hauptstück. Von besonderen Pflichten des jugendlichen und hohen Alters, Anderer gegen dieses. §. 677 — 683.

II. Hauptstück. Von den speciälen Pflichten der durch ein besonderes Band verbundenen Personen. §. 684 — 686.

III. Hauptstück. Von den besonderen Pflichten der Gelehrten und Literaten unter sich und gegen Andere, Anderer gegen sie. §. 687 — 690.

IV. Theil.

Christliche Ascetik.

Vorbegriffe, Eintheilung, Zweck. §. 691 — 693.

II. Abschnitt.

Von den Hindernissen der christlichen Tugend und Vollkommenheit.

I. Hauptstück. Von den inneren und unmittelbaren Hindernissen der christlichen Tugend und Vollkommenheit. §. 694 — 697.

II. Hauptstück. Von den äußeren und mittelbaren Hindernissen der Sittlichkeit, Tugend und christlichen Vollkommenheit. §. 698 — 699.

I. Artikel. Hindernisse der Tugend in Hinsicht der Welt und Beschaffenheit der Kindheit und Jugend. §. 700 — 704.

II. Artikel. Hindernisse der Tugend in Hinsicht der gelehrten Welt und ihrer Beschaffenheit. §. 705 — 717.

III. Artikel. Hindernisse der Moralität und christlichen Tugend in Hinsicht der geistlichen Welt und ihrer Beschaffenheit. §. 718 — 728.

IV. Artikel. Hindernisse der Sittlichkeit und christlichen Tugend von Seite der politischen Welt und ihrer Beschaffenheit, besonders der öffentlichen. §. 729 — 733.

V. Artikel. Hindernisse der Tugend und christlichen Vollkommenheit von Seite der vornehmen und gebildeten Welt und ihrer Beschaffenheit. §. 734 — 737.

VI. Artikel. Hindernisse der Moralität und christlichen Tugend von Seite der Bürger und Volkswelt. §. 738 — 740.

III. Abschnitt.

Von den Hilfsmitteln der Moralität, christlichen Tugend und Vollkommenheit.

Begriff, Eintheilung und Ordnung. §. 741.

I. Hauptstück. Von den allgemeinen Mitteln der christlichen Tugend und Vollkommenheit. Verschiedene Tugendmittel. §. 742.

I. Artikel. Von den allgemeinen Mitteln der Tugend und christlichen Vollkommenheit. §. 743 — 750.

II. Artikel. Von besonders vorzüglichen Beförderungsmitteln der Tugend und christlichen Vollkommenheit. §. 751 — 760.

II. Hauptstück. Von den Sacramenten des N. B., als den besonderen Mitteln der christlichen Tugend.

I. Artikel. Von den Sacramenten überhaupt. §. 761 — 762.

II. Artikel. Vom hl. Sacramente der Taufe und Firmung. §. 763 — 767.

III. Artikel. Vom hl. Altarssacramente. §. 765 — 770.

IV. Artikel. Vom hl. Sacramente der Buße und hl. Oelung. §. 771 — 777.

V. Artikel. Vom hl. Sacramente der Priesterweihe und Ehe. §. 778 — 780.

III. Hauptstück. Von den evangelischen Räthen. §. 781 — 784.

III. Abschnitt.

Aphorismen der Ascetik, Moral und Klugheit.

I. Hauptstück. Von diesen Aphorismen im Allgemeinen. §. 785 — 787.

II. Hauptstück. Allgemeine und speciäle Aphorismen.

I. Artikel. Allgemeine ascetische Aphorismen. §. 788—791.

II. Artikel. Sittliche Aphorismen zur eigenen Vollkommenheit. §. 792 — 794.

III. Artikel. Aphorismen und Regeln der sittlichen Klugheit. §. 795 — 798.

IV. Artikel. Aphorismen zur Beförderung der Sittlichkeit Anderer. §. 799 — 800.

E. Wirkungen der Antretung. 1) Wer eine Erbschaft angetreten, der ist Eigenthümer, 2) tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers; 3) hat die Verbindlichkeit, die Vermächtnisse und Fideikomisse zu berichtigen. 4) Hat er sie mit der Wohlthat eines Inventariums angetreten, so wird er über das Vermögen der Erbschaft nicht verbunden. 5) Verzichtet aus mehreren Miterben einer auf sie, so wächst der Theil den Andern nach Verhältniß zu. 6) Die einmal angetretene Erbschaft kann nicht mehr verworfen werden.

F. Ausnahmen. a) Einer, noch in väterlicher Gewalt, braucht nicht, die Erbschaft anzutreten. Stirbt sein Vater, so wird er dessen Erbe; und stirbt er, so geht sie auf seine nächsten Erben über. b) Kinder, nicht mehr in Vaters-Gewalt, müssen sie antreten, um sie auf Andere übermachen zu können. c) Stirbt der Erbe ohne Erkärung binnen der Bedenkzeit, ob er sie antreten wolle, so können dessen Erben den Rest dieser Zeit noch benützen, und sich zur Annahme der Erbschaft erklären. d) Ist ein Erbe durch gerechte Ursachen, sie anzutreten, gehindert worden und gestorben; so können seine Erben die Wiedereinsetzung in vorigen Stand verlangen, und sie antreten.

G. Verlust der Erbschaft. Die Erbschaft wird verloren, 1) wenn man auf eine zukünftige verzichtet; 2) die angefallene von sich stoßt; 3) ein richterliches Urtheil Unwürdige von ihr ausschließt.

§. 472. Arten und Erfordernisse des letzten Willens.

H. Arten. Er ist jede gesetzliche Verfügung, wohin Jemandes Eigenthum nach seinem Tode kommen soll. Die Arten davon sind:

I. a) Testament ist der erklärte letzte Wille, der die Einsetzung eines directen Erben enthält. b) 1) Es ist schriftlich oder mündlich; 2) solenn, nicht solenn; 3) öffentlich oder privat. II. Kodicill ist jene letzte Willensverordnung, worin keine Einsetzung eines directen Erben, sondern gewisse andere Verfügungen auf den Todesfall enthalten sind. Es wird eingetheilt, wie (I. 1. 2. 3.) III. Vermächtniß (Legat) ist die

letztwillige Verordnung, wodurch Jemanden unter einem besondern Titel Etwas aus der Erbschaft zu leisten, dem Erben aufgegeben wird. IV. Fideikommiß ist die letztwillige Verordnung, wodurch dem Erben oder Legatar aufgelegt wird, die ganze Erbschaft, oder einen Theil derselben, oder auch nur die einzeln vermachte Sache an Einen zu übergeben. Es ist a) allgemein, wenn die ganze Erbschaft, oder ein Theil davon, b) besonders, wenn bloß ein Legat übergehen soll.

J. Erfordernisse. Einige sind α. allgemeine: Der Wille muß seyn 1) der letzte, 2) wirklich bestimmt und eigen, 3) vollendet, 4) wahr und frei, 5) deutlich, gewiß und hinlänglich erklärt, 6) genugsam bestättiget. β. Besondere: a) die wirkliche Fähigkeit des Erblassers, b) die Fähigkeit des Erben, c) die erbfähige Sache, d) die Einsetzung des Erben, e) die wesentliche Form und äußeren Feierlichkeiten.

Erörterungen.

Unfähigkeit zur letztwilligen Verfügung.

I. Unfähig dazu sind wegen eines Geistesgebrechens Alle, welche vernünftigen Willen und die dazu nothwendige Ueberlegung nicht haben, II. wegen eines Leibsgebrechens Jene, die dieserwegen ihren Willen nicht gehörig offenbaren können, III. nach dem bürgerlichen und kanonischen Gesetze Jene, die ohne oder durch ihre Schuld ihres Rechtes nicht theilhaftig sind. IV. Erbunfähig nach dem Gesetze sind Jene, die sich grober Verbrechen gegen den Erblasser oder Staat schuldig gemacht haben. V. Unfähige Sache zur letztwilligen Verfügung. Der Erblasser kann rechtlich nicht verfügen 1) über ein Vermögen, welches er erst erworben hätte, wenn er länger gelebt hätte, 2) nicht über geistliche Dinge, 3) nicht über fremde Sachen, worauf ein Dritter ein Recht hat, 4) nicht über Lehen. VI. Unfähige Erbschaftssache. Der Erbe kann nicht eintreten 1) in solche Sachen, worüber der Erblasser nicht verfügen konnte, 2) nicht in geistliche, 3) nicht in fremde Güter. VII. Wesentliche Form der Testamente. Die erste wesentliche Form a) besteht in der di-

recten Einsetzung eines Erben; die zweite b) in der Solennisirung desselben, d. i. die von den Gesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten müssen beobachtet werden.

Eigenschaften der Testamentszeugen.

a) Sie müssen besonders dazu erbeten, b) gegenwärtig, c) zu gleicher Zeit anwesend, d) tüchtig seyn. Untüchtig sind 1. durch die Natur solche, α) welche das, was vorgeht, nicht verstehen; β) es durch ihre Sinne nicht wahrnehmen; γ) es nicht ausreden oder bezeugen können. 2. Durch das Gesetz α) Weibspersonen, β) Erben, γ) erklärte Verschwender, δ) Verbannte, ε) des Zeugnisses unfähig Erklärte, 3. Ehrlose, η) jene, die nach dem Gesetze mit dem Erblasser oder Erben gleichsam eine Person ausmachen.

Bei den privilegirten (befreiten) werden nicht alle, oder gar keine Feierlichkeiten gefordert. Solche sind:

I. Das Testament der Aeltern unter Kindern. II. Das zu Gunsten einer milden Stiftung. III. Das militärische. IV. Das Testament zur Pestzeit. V. Das Testament zu Gunsten der Intestaterben.

Kodicille.

Für die Gilt- oder Ungiltigkeit derselben gilt Alles, was von den Testamenten gesagt ist.

Vermächtnisse.

Wer über sein Vermögen auf den Todesfall verfügen kann, der kann dieß auch durch Vermächtnisse. Legatarerben können alle seyn, die weder zur Zeit des gemachten Testamentes, noch zur Zeit des Todes des Erblassers, noch zur Zeit des Antritts der Erbschaft durch das Gesetz geradezu gehemmt sind, oder nur auf eine gewisse Summe beschränkt sind. Die Vermächtnisse werden durch ein gesetzmäßiges Testament oder Kodicill hinterlassen, oder mündlich den Erben übertragen.

Fideikommisse.

Wer das Recht hat, ein Testament zu errichten, der hat oder hat auch nicht das Recht, ein Fideikommiß zu machen. Dabei darf der Pflichttheil, der den Notherben des Erblassers

gebührt, nicht beschwert werden. Wer als directer Erbe in einem Testamente eingesetzt werden kann, der kann es auch als fideikommissarischer Erbe werden. Ueber die Güter muß letztwillig verfügt werden können. Genau muß die Sache der Fideikommißerbschaft angegeben werden.

§. 473. Enterbung und Entkräftung des Testaments.

K. Enterbung. 1. Notherben müßen zwar nicht in das ganze Vermögen des Erblassers, aber doch in den ihnen von Rechtswegen gebührenden Pflichttheil eingesetzt werden. Dieser ist jener Theil des Vermögens, welcher den Notherben unverkürzt hinterlassen werden muß. Notherben können doch auch aus gerechten Ursachen enterbt werden.

2. Sie sind a) Descendenten, b) Ascendenten. Unter diesen können im ersten oder weitern Grade nur die Nächsten nach der Ordnung eingesetzt werden.

3. Enterbung ist die ausdrückliche Ausschließung eines Notherben von der Erbschaft. Soll diese giltig seyn, so muß sie a) im giltigen Testamente, b) im Bewußtseyn, mit Ueberlegung, in ausdrücklichen Worten, c) namentlich, d) bestimmt und einfach, e) über den ganzen Erbtheil, f) aus hinreichenden gesetzlichen, gewiß zu beweisenden Ursachen geschehen und bestehen.

Ursachen der Enterbung.

A. Die gesetzlichen Ursachen zur Enterbung der Kinder sind, wenn sie sich an ihren Aeltern schwer versündigen, oder sonst grobe Verbrechen begehen. B. Ursachen zur Enterbung der Aeltern sind, wenn diese liebloser Handlungen gegen die Kinder oder auch sonstiger Unsittlichkeiten sich schuldig machen. C. Ursachen zur Enterbung der Brüder und Schwestern sind schwere Verbrechen derselben gegen ihren Bruder.

Rechtsmittel gegen die Enterbung.

α) Die Nullitätsklage, wenn die gesetzlichen Bedingnisse dazu, β) die Klage wegen des nicht förmlichen Testamentes, wenn die hinreichenden Ursachen dazu fehlen.

L. Entkräftung des Testamentes. A. Ein Testament kann schon bei seiner Errichtung ungiltig und nichtig

seyn, I. von Seite des Erblassers, II. des Erben, III. der Erbschaft, IV. der wesentlichen Form. Bei einem Anfangs ungiltigen Testamente geht die Erbseinsetzung und jedes darin enthaltene Vermächtniß, Fideikommiß und sonst Verfügtes zu Grunde. Kodicille gelten in diesem Falle auch nicht.

B. Ein Anfangs giltiges Testament kann in der Folge entkräftet und ungiltig werden. *a.* Von Seite des Erblassers 1) durch Irritation, 2) Widerruf; *β.* von Seite des Erben A. durch Verlassung, B. Bruch. *γ.* Von Seite der Erbschaftssache. *δ.* Von Seite der Form.

§. 474. Vertrags-Erbfolge.

Wird ein wechselseitiger Vertrag gemacht, vermöge dessen die Hinterlassenschaft des zuerst Verstorbenen an den Ueberlebenden fallen soll, so heißt dieß die vertragsmäßige Erbfolge. Er ist a) bejahend, b) verneinend, *α*) ein allgemeiner, *β*) besonderer, einfach oder gemischt. Die Erfordernisse zur Giltigkeit eines Vertrages und letzten Willens sind bei diesen die nämlichen.

§. 475. Intestat-Erbfolge.

Ist kein Testament eines Verstorbenen vorhanden, oder ist das vorhandene ungiltig; so tritt die Intestat-Erbfolge der Blutsfreunde ein, und zwar jener Agnaten, die durch das männliche, Cognaten, die durch das weibliche Geschlecht verbunden sind.

Die Intestat-Erbfolge geschieht nach vier Klassen. In der ersten sind alle Descendenten des Verstorbenen, in der zweiten die nächsten Ascendenten, die vollbürtigen Geschwister und ihre Kinder, in der dritten die Halbgeschwister und ihre Kinder, in der vierten alle übrigen Verwandten, die nach dem Grade die nächsten sind. Bei diesen 4 Klassen sind zwei Hauptregeln zu bemerken: 1. Die vorhergehende Klasse schließt jedesmal die folgende aus, d. i. so lang Personen der ersten Klasse da sind, so kömmt Niemand aus der zweiten zur Erbfolge. 2. Personen, die in der nämlichen Klasse stehen, schließen einander nicht aus, sondern treten zusammen in die Erbfolge.

Sechster Artikel.

Von der Wiedererstattung.

§. 476. Begriff und Grund.

A. **Begriff.** Wiedererstattung ist hier ein Act der Gerechtigkeit, wodurch eine widerrechtliche Verletzung ersetzet, oder ein fremdes Recht oder Ding seinem Herrn zurückgestattet, wird. Sie ist im engern Sinne a) Wiedererstattung, wenn das fremde oder ein gleichgeltendes Gut zurückerstattet, oder b) Genugthuung, wenn der Schaden durch andere dem Beschädigten gefälligen oder nützlichen Sachen vergütet wird.

B. Der Grund oder die Wurzel der zu fordernden oder leistenden Wiedererstattung ist zweifach, a) ungerechter Besitz und Beschädigung, b) eine fremde bisher redlich besessene Sache. Hierauf hat der Andere ein strenges Recht, und der Besitzer kann sie ohne Verletzung des Andern nicht behalten. Die Wiedererstattung unterscheidet sich also nach dem Grunde der ungerechten Verletzung, oder des fremden bisher redlich besessenen Dinges oder Rechtes. Auch ist sie verschieden in Hinsicht 1) der unredlichen, 2) zweifelhaften oder 3) redlichen Besitzung. (§. 417.) Ferner bezieht sie sich auf den Ersatz a) eines Dinges oder Rechtes, b) auf Früchte verschiener Art, c) auf den zuwachsenden Schaden oder ausbleibenden Gewinn. (§. 408. 414. 417.)

§. 477. C. Umfang der Wiedererstattungs-Pflicht.

Diese Pflicht im ganzen Umfange erstreckt sich auf jede Beschädigung des Mitmenschen, nämlich 1) auf die Güter der Seele, 2) des Leibs, 3) guten Namens, 4) Glückes, daher: I. Hast du Jemand an der Seele geschadet, z. B. durch böse Grundsätze, verführerische Reizungen zur Sünde, namentlich zu Unzucht verleitet; so bist du schuldig, überhaupt dahin zu streben, den Verführten wieder auf den guten Weg zur Wahrheit und Tugend zu bringen, und den aus der Verführung entspringenden Schaden zu tragen und zu vergüten. II. Hast du Jemand am Leibe und am Leben beschädiget; so mußt du durch Glücksgüter den Beschädigten oder die Familie des

Beschädigten, soviel als möglich, schadlos zu erhalten suchen. III. Hast du Jemanden an seinem guten Namen geschadet; so mußt du die Verläumdung gehörig widerrufen, durch Lob, Empfehlung, oder auf irgend eine Art Genugthuung leisten. IV. Hast du Jemand am Vermögen geschadet; so mußt du die Sache selbst, oder eine von gleichem Werthe zurückstatten (§. 485.)

§. 478. D. Pflicht der Wiedererstattung und Genugthuung.

Beweis. 1. Die Vernunft erkennt sie als durchaus nothwendig, die Nichterstattung als ungerecht, und die Unterlassung derselben als eine beständige Wiederholung der nämlichen Verletzung. Sie verbietet die Nichterstattung als Unrecht; jedes Verbot wäre aber vergeblich, wenn die Wiedererstattung nicht Pflicht wäre. 2. Die Vernunft, Billigkeit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit spricht den Grundsatz aus: Unterlasse gegen Andere das, was sie gegen dich unterlassen sollen; thue gegen sie das, was sie gegen dich thun sollen; wir sollen also Andern das Ihrige gegen ihren Willen nicht nehmen, noch behalten, hingegen Andern das Ihrige zurückerstatten. 3. Wer wiedererstatten kann, und es nicht thut, da er könnte; der kann unmöglich wahre Buße thun. (§. 224.) 4. Das allgemeine Beste fordert die Wiedererstattung; denn es wäre geschehen a) um öffentliche Sicherheit der Personen und Güter, b) um Erwerbungsfleiß, c) öffentliche Ruhe und Treue, und d) Glückseligkeit der Menschen. 5. Die heil. Schrift gebietet Wiedererstattung. (Ezech. 33, 15. 2 Mos. 22, 1—15. 1 Mos. 31, 39. Spr. 6, 31.) Nach der heil. Schrift ist beim ungerechten Gute kein Segen Gottes. (Habac. 2, 6. 8. 9. 12. Job. 20, 15. 27. Röm. 13, 7. 8. Eph. 4, 28.) 6. Beispiele der heil. Schrift bestättigen diese Pflicht. (Tob. 2, 21. 1 Sam. 12, 3. Matth. 27, 3—5.) Die heil. Schrift stellt Gott hauptsächlich als den Heiligsten dar, dem jedes Unrecht mißfällt, der allen Abscheu vor jeder Ungerechtigkeit hat, und sie oft sehr hart bestrafte. (5 Mos. 25, 16. Ps. 5, 5. Jos. 7. 3 Kön. 21. Apg. 5.) 7. Eben dasselbe lehren

die heiligen Väter. 8. Die mannigfaltigen Verordnungen und Einrichtungen zur Handhabung und Betreibung derselben unter allen Nationen bekräftigen diese Pflicht.

Note. 1. a) Die Ent- und Beschädigung muß im möglich genauen, richtigen Verhältnisse gegeneinander bleiben. b) Das Entschädigungs-Recht darf zwar mit Recht und Nachdruck betrieben werden, besonders, wo die Beschädigung beträchtlich ist, und der Ersatz nicht gutwillig geleistet wird; doch soll die Betreibung dieses Rechtes immer mit Billigkeit, Menschlichkeit und Rücksicht auf die entschädigende Person und Umstände geschehen. c) Der Zweck dabei sei immer Gerechtigkeit, Aufhebung des Unrechtes, Herstellung der guten Ordnung.

Note. 2. Wer nicht im Stande ist, jetzt wieder zu erstatten, der muß a) den ernsten Willen haben, zu seiner Zeit, wo er kann, zu ersetzen; b) die Mittel zur Wiedererstattung anwenden; c) wenn er das Ganze nicht, aber doch einen Theil wiedererstatten kann, einstweilen wenigstens diesen Theil und immerhin so viel ersetzen, als ihm möglich ist; d) die Pflicht der Wiedererstattung, die er durch sich nicht erfüllen kann, seinen Erben übergeben.

§. 479. E. Allgemeine Regeln.

1) Man ist nicht schuldig, eine Beschädigung ohne Schuld aus Zufall zu ersetzten; es sey dann, man sey durch einen Vertrag verpflichtet, auch für den Zufall zu haften. 2) Ein Beschädiger durch List, oder auch ohne List, aber durch seine Schuld muß den Schaden ersetzen. 3) Der Besitzer irgend eines fremden Guts wirklich oder im Aequivalente ohne Recht ist schuldig, es, sobald er kann, seinem Herrn zurückzustellen. 4) Der ungerechte Beschädiger ist schuldig, den ganzen zuwachsenden Schaden, auch den ausbleibenden Gewinn zu vergüten.

*) Wenn Einer Schuld am Schaden des Andern durch Nachläßigkeit hat; so muß die große, geringe und sehr geringe Schuld unterschieden, und nach derselben Verhältniß der ganze Schaden oder ein Theil vergütet werden.

§. 480. F. Spezialle Regeln.

1. Ein unredlicher Besitzer muß erstatten a) die Sache, wenn sie noch vorhanden, oder gleichwohl durch Zufall zu Grunde gegangen ist, den gleichen Werth, b) jeden zuwachsenden Schaden und ausbleibenden Gewinn, c) alle Früchte, die vorhanden, verzehrt, veräußert, gewonnen sind, oder zu

gewinnen waren. d) Von Unkosten zieht er nur die nothwendigen ab; die nützlichen und überflüssigen darf er der Sache unbeschadet wegziehen.

2. a) Ein zweifelhafter Besitzer, der die Sache mit redlicher Meinung zu besitzen angefangen, muß bei entstehendem Zweifel genaue Nachfrage halten, und, sobald er merkt, die Sache sei fremd, sie zurückstellen; bleibt er aber nach genauer Untersuchung im Zweifel, so kann er sie behalten, denn bei diesem Falle ist der Zustand des Besitzers besser, um so mehr, wenn er den Besitz mit redlichem Sinne angefangen hat. b) Hat er mit Zweifel die Besitzung angefangen, so hat er gesündigt, weil er sich der Gefahr, eine Ungerechtigkeit zu begehen, aussetzte. Ein solcher muß den Herrn aufsuchen, und ihm den Ersatz, weil er nun unredlicher Besitz er ist, leisten. Bleibt aber der Zweifel; so muß er mit dem zweifelhaften Eigenthümer, oder, wenn dieser unbekannt ist, mit den Armen theilen.

3. Ein redlicher Besitzer muß (wenn der Eigenthümer der Sache sich entdeckt, und sie noch nicht verjährt ist) diese, wie er sie besitzt, und die noch vorhandenen Früchte zurückerstatten. Er ist zu keinem Schaden-Ersatz gehalten. Hat er für die Sache einen Preis bezahlt; so kann er ihn nicht vom Eigenthümer, sondern nur von dem fordern, dem er ihn bezahlt hat. Er darf alle nothwendigen Kosten für die Sache abziehen.

§. 481. C. Regeln im Betreffe der Mitwirkung Mehrerer.

1. Jene, welche freiwillig, physisch oder moralisch, die Beschädigung eines Dritten mitbewirkt, auch Jene, welche aus Pflicht und besonderer Verbindlichkeit den Schaden hätten verhindern sollen, und nicht verhindert haben, sind zur Wiedererstattung verbunden.

2. Die Bestimmung, wie viel Jeder erstatten müsse, ergibt sich aus dem größeren oder geringeren Verhältnisse seines Einflusses auf die Beschädigung eines Theils oder des Ganzen, und aus der getheilten oder ungetheilten Beschädigung. a) Bei jener ist Jeder zum Ersatze seines Theils; b)

bei dieser Jeder verpflichtet, das Ganze zu ersetzen, wenn die Andern es daran fehlen lassen. (§. 104.)

H. Besondere Regeln. 1. Im Zweifel über Wiedererstattung kömmt es auf die Gründe größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit an. Sieht man auf die zweifelhafte Restitutions-Pflicht allein; so wird nach der Regel von der Wahl des Sicherern im Zweifel die Wiedererstattung nicht unterlassen werden können. Nimmt man aber auf die sonstigen ungezweifelten Pflichten eines Menschen Rücksicht; so wird nach den Regeln der Kollision auf die Erfüllung jener zweifelhaften oder möglichen Pflicht das zu verwenden seyn, was nach Beobachtung der ungezweifelten und wirklichen übrig bleibt. 2. Wer den Andern von Erlangung eines Gutes, worauf er ein vollkommenes Recht hatte, gehindert hat, der ist zur Entschädigung verpflichtet. (§. 412.) 3. Wer durch Betrug, Arglist, Verleumdung Schuld daran ist, daß Jemand das nicht erhält, worauf er zwar kein vollkommenes Recht hatte, was er aber doch gewiß vom guten Willen Anderer erhalten hätte, der ist schuldig, das Ganze oder einen Theil nach dem Verhältnisse der Hoffnung zu entschädigen; denn es ist Unrecht, ihn durch unerlaubte Mittel an der Erhaltung zu verhindern. (§. 477. III.)

§. 482. J. Ordnung der Wiedererstattung.

1. In Ansehung der Ersatzes-Pflichtigen.

a) Vor Allen muß Jener zurückerstatten, der die fremde Sache hat, oder unredlich verzehrt hat. b) Haben Mehrere auf gleiche Art zur Beschädigung eingewirkt; so müßen sie auch gleich ersetzen; haben sie getheilt beschädiget; so ersetzt Jeder seinen Theil; haben sie ungetheilt beschädiget, so haftet Jeder für das Ganze. (§. 104. I.) c) Haben Mehrere ungleich zur Beschädigung ein- und mitgewirkt, so ist folgende Ordnung beim Ersatze einzuhalten. 1) Vor Allen ist Jener zu ersetzen schuldig, der durch seinen Befehl den Schaden bewirkt hat; (§. 105. I.) 2) der Vollzieher der Handlung, 3) dann kommen die übrigen positiv Mitwirkenden durch Rath, Einwilligung, Anreizung, Theilnahme; 4) dann sind die negativ, d. i.

durch Stillschweigen, Verheimlichung Mitwirkenden dazu verbunden, wenn sie aus Gerechtigkeit schuldig waren, den Schaden zu verhindern. (§. 105. V.) 5) Ferner Jene, welche die Wiedererstattung unrechtmäßiger Weise verhindert haben; 6) die positiv Mitwirkenden (den Befehlenden weggerechnet) müssen in gleichem Grade, doch nach dem Verhältnisse des Einflusses, der Eine mehr, der Andere weniger Ersatz leisten. 7) Unter den negativ Mitwirkenden ist die Ordnung zur Wiedererstattung nach den Umständen zu bestimmen. (§. 105. III.)

§. 483. 2. In Ansehung der Wiedererstattungs-Sachen.

a) Die fremde, noch vorhandene Sache, muß vor andern Schulden, b) Schulden aus Verletzung oder belastetem Titel müssen vor jenen aus unentgeldlichem Titel, c) gewisse Schulden vor den ungewissen, d) Schulden an einen gewissen Herrn eher, als Schulden an einen ungewissen, e) Schulden, die ein Pfand und Vorrecht haben, vor andern erstattet werden. f) Bei übrigens gleichen Umständen gehen vor α. die ältern Schulden, β. die Schulden an Arme. γ. Kann das Ganze nicht bezahlt werden; so muß nach dem Verhältnisse der Schuld und nach den Gesetzen ein Theil gezahlt werden.

§. 484. K. Umstände der Wiedererstattung.

Unter diese Umstände gehören 1) die Person, an welche, 2) die Zeit, in welcher, 3) der Ort, wohin man die Erstattung zu leisten hat, 4) die Unkosten dabei. Man muß erstatten:

1. a) Jenem, der das Besitzungsrecht hat, weil ihm zuerst Unrecht geschehen ist; b) dem Herrn, wenn es ohne den Nachtheil dessen, der das Besitzungsrecht hat, geschehen kann; c) den Erben, wenn der Herr gestorben ist; d) der Gemeinde, deren Glieder beschädiget worden, oder den Armen, Unglücklichen, oder zu frommen Zwecken, wenn der Herr unbekannt ist.

2. a) Sobald es moralisch möglich ist, wenn sie aus dem Grunde der Verletzung oder der fremden besessenen Sache ist. b) Zur gesetz- oder vertraggemäßen Zeit vermöge des Kontracts.

3. a) Der redliche Besitzer muß am Orte zurückstellen,

wo er die besessene Sache hat; b) Jeder, der auf dem Grunde der Verletzung zurückzuerstatten schuldig ist, muß die Sache da ersetzen, wo der Herr sie haben würde, wenn er nicht wäre beschädigt worden.

4. a) Die aus dem Grunde der Verletzung zu ersetzenden Schulden müssen auf Kosten und Gefahr des Beschädigers, b) die redlich besessenen Güter auf Kosten und Gefahr des Herrn, c) die Schulden aus dem Vertrage insgemein auf Kosten und Gefahr des Herrn erstattet werden.

§. 485. L. Entschuldigungs-Ursachen.

I. Die Wiedererstattungs-Pflicht hört ganz auf, 1) wenn gesetzmäßig die fremde Sache verjährt ist; (§. 468.) 2) der zu ersetzende Gegenstand durch wechselseitige Schuld vom gleichem Werthe vergütet worden; 3) Einer, uneingedenk seiner Schuld, Jenem, dem er sie zu ersetzen hätte, eine äquivalente Schenkung macht; 4) der Beschädigte auf die Wiedererstattung freiwillig, ohne List, Zwang oder andere Erpressung rechtmäßig Verzicht leistet, und sie erläßt; 5) die Wiedererstattung nicht anders geschehen könnte, als durch Verlust eines Gutes vom höheren Range.

II. Sie leidet einen Aufschub 1) in äußerster leiblichen oder geistigen Noth, 2) in schwerer Noth und moralicher Unvermögenheit des Schuldners oder der Seinigen, die er ernähren muß, wenn der Gläubiger nicht in gleicher Noth sich befindet.

M. Erörterung über die geheime Schadloshaltung.

A. Begriff. Diese ist, wenn man sich durch Entwendung eines Eigenthums ohne Wissen und Willen des Eigenthümers bezahlt macht; z. B. eine Dienstmagd hat ihrem Herrn Geld geliehen, und hat keinen Schein darüber, er aber läugnet ihr das Darlehen weg.

B. Moralität. Sie ist an sich nicht erlaubt; denn a) dadurch wird die rechtliche Ordnung verletzt. 1) Diese fordert, daß man die Forderung dem Schuldner vorstelle; 2) ihm unter mehreren Arten der Abtragung seiner Schuld die Wahl lasse, und 3) nicht eigenmächtiges Gericht oder ungebührliche Gewalt über ihn ausübe; sondern 4) die Bezahlung durch die

Obrigkeit betreibe. b) Durch geheime Schadloshaltung setzt man sich der Gefahr aus, Ungerechtigkeiten zu begehen, c) gibt man Anlaß zum Verdachte, zu Feindschaften, Mißhandlungen Anderer. —

C. Ausnahmen. Unter gewissen Bedingungen ist sie nicht unerlaubt, 1) wenn die Schuld nicht bloß wahrscheinlich, sondern gewiß und streng gerecht ist; 2) man nicht anders, oder nur mit großen Beschwerden zur Zahlung gelangen kann; 3) weder auf Seite des Gläubigers und Schuldners, noch eines Dritten eine zeitliche oder geistige Gefahr zu befürchten ist; 4) sie aus eigenthümlichen Gütern des Gläubigers geschieht.

*) Zur Erläuterung sieh eine Anwendung der aufgestellten Grundsätze im II. Th. II. Bd. S. 116 fg. 3te Aufl. 1835.

Drittes Hauptstück.

Von der Liebe und den allgemeinen Pflichten gegen Andere.

§. 486. Inhalt.

Die Liebe gegen Andere im weitern Sinne faßt in sich I. die wahre Menschenkenntniß, II. Menschenachtung, III. gute Meinung gegen Andere, IV. das Wohlwollen und die Wohlthätigkeit.

Erster Artikel.

Menschenkenntniß.

§. 487. Begriff, Beschaffenheit, Zweck, entgegenstehende Fehler.

A. Begriff. Hier wird nicht bloß die Kenntniß von der Menschen-Natur überhaupt verstanden, (§. 65 — 70.) sondern Kenntniß des Gemüthes und Charakters Anderer. Sie ist dreifach: 1) Kenntniß des allgemeinen, 2) speziälen, national und bürgerlichen, 3) persönlichen Charakters von einzelnen, mit uns in engerer Verbindung stehenden Menschen.

B. Beschaffenheit. Sie muß seyn a) wahr, aus redlicher und steter Beobachtung und Erfahrung geschöpft,

b) ausgedehnt auf die Beobachtung der Menschen in verschiedenen Ständen, mannigfaltigen Verhältnissen, c) geleitet durch die Vernunft und Vorschrift des Evangeliums, d) gegründet auf christliche Bruderliebe, e) praktisch und auf ihren Zweck hingerichtet.

C. Zweck. Er muß seyn, 1) um die allgemeinen und besondern Pflichten gegen Andere genauer bestimmen, deutlicher einsehen, und vollkommener zu ihrem größeren Nutzen und unserem Verdienste erfüllen zu können; 2) um geschickter zu werden, die Pflichten gegen Gott und uns zu erfüllen, viele Unannehmlichkeiten und Gefahren von uns zu entfernen, und solcher Weise Gottes Ehre, des Nächsten und unser Heil geschickter befördern zu können.

D. Entgegenstehende Fehler. Diese sind: a) Trägheit, die menschlichen Natur und die Menschen kennen zu lernen; b) Beurtheilung aus bloßer Neugierde, mit Vorliebe, aus unedlen Absichten, bösartige Ausspähung und zu strenge Tadelsucht, voreiliges und entscheidendes Absprechen über Anderer Verdienste, Anwendung unerlaubter Mittel, vorschnelle Urtheile aus dem Aeußern der Menschen in ihr Inneres, grundlose Vermuthungen, freventliches Dafürhalten.

§. 488. E. Nothwendigkeit und Nützlichkeit.

1) Durch sie können wir unsere Pflichten gegen Andere leichter erkennen, sie auf den Charakter, die Bedürfnisse, Schwächen und Verdienste Anderer anwenden, 2) tausenderlei Betrügereien und Versuchungen böser Menschen abwenden, 3) unsere Selbstkenntniß vollständiger machen, 4) und unsere und Anderer geistige und zeitliche Glückseligkeit schützen und leichter befördern. 5) Die Nothwendigkeit und den Nutzen derselben bestätigen a) das Beispiel Jesus, b) die Vorschriften und Empfehlung derselben an seine Jünger, c) das Beispiel der Apostel unter Juden, Heiden und Christen, d) die Warnungen der Apostel vor bösen Menschen.

Note. Aus dem Mangel der Menschenkenntniß richten oft gelehrte und eifrige Männer, mit dem besten Willen, Andere zurecht zu weisen und zu bessern, wenig oder gar Nichts aus; gute Menschen wer-

den von bösen geprellt und betrogen, die besten Anschläge und wohlthätigsten Anstalten werden zernichtet.

§. 489. F. Hilfsmittel zur Erlangung der Menschen-Kenntniß.

Sie sind 1) das mit eigenen Beobachtungen verbundene Studium der empyrischen Psychologie; 2) Selbstkenntniß und stete Achtsamkeit auf seine eigenen Gesinnungen, Gemüthsbewegungen und Handlungsweise; 3) scharfsinnige, doch mit Klugheit und christlicher Liebe verbundene Beobachtung der Menschen in ihren verschiedenen Umständen, Zeiten, Lagen; 4) das Lesen der Menschen-, Völker-, Kirchen-Geschichte mit steter Rücksicht auf die Sitten, Gebräuche, Meinungen, Leidenschaften, Denkarten, Absichten, Charaktere der Menschen, Völker und verschiedenen Stände, und ihrer mannigfaltigsten Modifikationen; 5) das Lesen psychologischer Schriften und guter Reisebeschreibungen; 6) Umgang mit Personen von verschiedenen Ständen, Ländern, Charaktern, jedoch mit Vorsicht, Aufmerksamkeit und Klugheit; 7) unternommene Reisen zu diesem Zwecke in verschiedene Gegenden; 8) öfteres Untersuchen und Nachdenken über das, was uns Vernunft und Offenbarung von der moralischen Natur, Bestimmung, moralischen Zustande, sittlichen Würde des Menschen, von den Regeln und Beschaffenheit seiner sittlichen Handlungen lehrt. (§. 60 — 114.)

Zweiter Artikel.

Von der gerechten Achtung gegen Andere.

§. 490. A. Begriff.

Sie ist jene Gemüthsverfassung, kraft der wir in jedem Menschen die gemeinschaftliche Menschenwürde, als auch die erworbenen Vorzüge gern anerkennen, ehren, und diesen Gesinnungen gemäß unsere Gedanken, Worte und Werke einrichten. Sie gründet sich auf die eigenthümliche Würde eines Menschen, und auf Alles, was auf diese Würde Beziehung hat, und sie befördert. (§. 311. fg.)

§. 491. B. Eigenschaften und Beschaffenheit.

Sie muß seyn 1) allgemein, auf jedes menschliche Individuum ausgedehnt; 2) aufrichtig und herzlich; 3) wahr, unpartheiisch, verhältnißmäßig, gerecht, dem Grade der Würde und Vorzüge angemessen; 4) moralisch und religiös, gebaut auf Grundsätze und Maximen der Vernunft und Offenbarung; 5) wirksam, praktisch, unsern Urtheilen und Handlungen entsprechend; 6) klug, mit Rücksicht auf unser Wohl und auf die Regeln der Schicklichkeit und des Anstandes.

§. 492. C. Entgegenstehende Fehler.

Man verfehlt sich I. Positiv, 1) durch Verachtung im Innern oder Aeußern, 2) durch leichtfertige und bittere Tadel- und Spottsucht, 3) durch Verachtung Anderer wegen wahrer oder nur scheinbarer Fehler; 4 durch Geringschätzung wegen schuldloser Mängel. II. Negativ, 1) wenn man die Achtung Andern gar nicht, oder nicht im gehörigen Grade bezeigt; 2) eine bloß äußerliche Achtnng hat, oder nur wegen zufälliger, und unbedeutender Eigenschaften; 3) Andere nicht nach Würde und Verdienst achtet, die Achtung gegen verdienstvollere Personen vernachläßiget, und sie weniger Verdienten erzeigt; 4) die Achtung die (§. 491.) aufgezählten Eigenschaften nicht hat.

§. 493. D. Nothwendigkeit und Beweggründe.

1) Es ist allgemeines Vernunftgesetz, jedes Wesen, also auch den Menschen nach der Würde seiner Natur achten. 2) Die Achtung gegen Andere ist mit der Achtung gegen uns selbst und gegen Gott ganz innig verbunden. 3) Das Beispiel Gottes und Jesus, der alle Menschen achtet, verpflichtet uns, unsere Mitmenschen zu achten. 4) Die heil. Schrift gebietet, Andern durch Ehre zuvorzukommen, in Demuth sie höher zu achten, ja Alle zu ehren; dagegen 5) verbietet sie, Andere zu verachten, zu schelten, zu beschimpfen. 6) Aus der Achtung oder Verachtung Anderer entspringen für uns gute oder böse Folgen.

§. 494. E. Beförderungs-Mittel.

Diese sind, 1) öfters die Vernunftmäßigkeit der Menschenachtung, die Beweggründe dazu und die Folgen der Achtung

oder Verachtung erwägen; 2) die begangenen Fehler gegen diese Pflicht bereuen, bessern und gutmachen; 3) die Quellen solcher pflichtwidrigen Handlungen verstopfen; 4) eigene Fehler erforschen und richten; 5) mehr auf die guten, als bösen Eigenschaften Anderer sehen, von ihren Fehlern wegsehen, sie mit Gelindigkeit entschuldigen, mit dem Mantel der Liebe bedecken; 6) an jedem verwahrlosten Charakter die ihm noch übrige gute Seite, bei jeder schlechten That jene Umstände aufsuchen, die dem Fehlenden zur Entschuldigung dienen können; 7) den Tadlern und Verläumdern kein Gehör geben, noch vielweniger Beifall schenken.

Dritter Artikel.

Von der gütigen Beurtheilung Anderer, und von der guten Meinung von ihnen.

§. 495. A. Begriff.

Sie ist jene andauernde Gemüthsverfassung, kraft welcher wir in Beurtheilung einzelner Menschen, besonders ihres moralischen Charakters, mehr geneigt sind, Gutes, als Böses, von Jedem zu denken, eine gute Meinung von Jeglichem zu hegen, (in so fern es Vernunft und Klugheit zuläßt) und dieses auch mit Worten und Handlungen zu zeigen.

§. 496. B. Beschaffenheit.

1) Wir sollen nach erwogenen Umständen unser Gemüth dahin geneigter machen, von Andern gut zu denken; 2) die Reden und Handlungen Anderer vielmehr gut, als bös auslegen, Jeden für gut halten, bis das Gegentheil bewiesen ist; 3) unsern Sinn von Anderer Fehlern abwenden, wenn Vernunft oder Liebe es nicht fordert; 4) Anderer Fehler nicht zu streng beurtheilen, sie entschuldigen, oder, wenn dieß nicht seyn kann, wenigstens eine mildere Meinung hegen; 5) unsere gute Meinung von Andern mit Worten und Werken zu erkennen geben; 6) aber doch dabei Acht geben, daß wir nicht unklug handeln, und Pflichten der Liebe verletzen, die wir uns und Andern schuldig sind.

Regeln der Klugheit. 1) Hast du von des Andern

Rechtschaffenheit keine positiven Beweise; so denke zwar gut von ihm, traue aber nicht zu viel. 2) Hast du mehr Beweise von des Andern Rechtschaffenheit oder Bösartigkeit; so sey desto zutraulicher oder behutsamer. 3) Hast du zweifelhafte Anzeigen, so beurtheile sie zwar nicht als wirklich bös; ist es aber darum zu thun, Schaden zu verhüten, oder Böses zu hindern, so sey behutsam, als wenn er wirklich bös wäre.

§. 497. C. Entgegenstehende Fehler.

Man verfehlt sich hier 1) durch Ausspähungssucht, eine zu vorwitzige Begierde, die Sitten Anderer zu erforschen; 2) durch freventliches Urtheil, ungegründeten Zweifel an ihrer Rechtschaffenheit; 3) durch Argwohn und Geneigtheit, Anderer Absichten, Reden und Handlungen viel mehr bös, als gut zu deuten; 4) durch Splitter-Richterei, zu strenges Urtheil über die Fehler Anderer; 5) durch unberufenes Richten Anderer, durch ungerechtes Urtheil ihrer Unverbesserlichkeit, durch absprechendes Verdammungsurtheil über sie; 6) durch einseitige und voreilige Beurtheilung des Nächsten, durch das Urtheil von einer That auf die gänzliche Schlechtigkeit eines Menschen; 7) durch das Nichtsehen des Guten und durch Aufsuchen des Bösen an ihm; 8) durch die übertriebene Forderung der völligen Fehlerlosigkeit und höchsten Vollkommenheit Anderer; 9) endlich durch zu großes und unkluges Vertauen auf die Güte Anderer und zu großes Mißtrauen gegen sie, durch zu große Aengstlichkeit, von Jedem allzeit Schlimmes zu fürchten.

Note I. 1) Quellen des zu großen Vertrauens sind Leichtsinn, gutes Herz, Mangel an Erfahrung und Menschenkenntniß. 2) Quellen des Mißtrauens sind abergläubisches Wesen, böses Gewissen, das Bewußtseyn eigener Unsittlichkeit, entdeckter Betrug, Heuchelei, Untreue, betrogenes Zutrauen, Unredlichkeit einiger Menschen, nicht selten auch üble Laune, melancholische Gemüthsart. 3) Quellen der übeln Meinung und des Argwohns sind Eigenliebe, Verstandesschwäche, Stolz, Abneigung, Neid, Haß, Schadenfreude, elender Witz und Gewohnheit, Alles auf's Schiefste zu nehmen.

Note II. Der Christ hält Jeden für gut, oder verschiebt das Urtheil über seinen Character ganz, bis hinlängliche Gründe ihn zwingen, das Gegentheil zu glauben. Alsdann kann er nicht mehr denken, daß er ein guter Mensch ist; doch soll auch hier keine Liebllosigkeit

und Verdammungssucht mit unterlaufen. Er urtheile immer mit Schonung, besser zu gelind, als zu streng, mit Rücksicht auf seine Fehler.

§. 498. D. Nothwendigkeit und Nutzen.

Es ist Pflicht, von Andern so gut, als möglich, zu urtheilen und zu denken. Dazu verbindet den Christen 1) die dem Nächsten schuldige Achtung und Liebe. Sie macht uns geneigter und geschickter, die Pflichten gegen Andere auszuüben; 2) die Selbstliebe; denn man entfernt dadurch von sich alle üblen Folgen des ungerechten Urtheils, und gewinnt von Andern gegenseitige gute Beurtheilung, ihr Zutrauen und ihre Liebe; 3) das Beispiel von Christus; 4) dessen Verbot bösartiger Urtheile; (Luk. 6, 37. Matth. 7, 1—3.) 5) das allgemeine Gesetz wechselseitiger Liebe nach der Vernunft und h. Schrift, (Matth. 7, 12. Tob. 4, 16.) 6) Die moralische Unmöglichkeit über Andere ein ganz richtiges Urtheil zu fällen, und die größte Gefahr zu irren, und Andern Unrecht zu thun; (§. 102.) 7) Der sicherer Vortheil, streng gegen sich im Urtheilen seyn, und gelind gegen Andere; 8) das Gesetz der Klugheit, welches das zu leichtsinnige Zutrauen und das unordentliche Mißtrauen gegen Andere verbietet.

§. 499. E. Beförderungs-Mittel.

1) Erwäge öfters die Beweggründe dieser Pflicht; (§. 498.) 2) die bösen Folgen aus den entgegenstehenden Fehlern; (§. 497.) 3) enthalte dich vom richterischen Absprechen über die Moralität Anderer; 4) mache keinen Ausspäher, vorwitzigen Forscher der Sitten Anderer; 5) sey im Urtheilen von Andern sehr behutsam und vorsichtig; 6) traue Andern bei ihren Unternehmungen immer lieber ehrliche Absichten und bessere Beweggründe zu, als schlechte; 7) gewöhne dich durchgehends, mehr auf das Gute, als Böse, Anderer zu sehen; 8) verdamme nicht, auch wenn der Schein gegen die Güte einer Person oder ihres Thuns spricht; 9) sey fest versichert, daß der Mensch immer mehr geneigt sey, das Böse, als das Gute, von seinem Nächsten zu glauben; 10) vergiß nicht, wie leicht das Menschen-Urtheil durch ein leidenschaftliches Herz verderbt werde;

11) denke daran, wir schon millionen Male man sich in Beurtheilung Anderer geirrt, und die gröbsten Fehler gemacht habe; 12) denke, es ist besser, hundertmal wohlmeinend durch gelindere Urtheile irren, als nur einmal durch liebloses Urtheil gegen Andere ungerecht seyn; 13) erinnere dich öfters deiner eigenen Vergehungen, Fehler und Schwachheiten; 14) spüre nach den Ursachen des unordentlichen Vertrauens und Mißtrauens gegen Andere, und suche sie zu heben; 15) erforsche die Quellen des ungerechten Urtheils nnd verstopfe sie; (§. 497. Note I.) 16) gewöhne dich, im Urtheile über dich streng, und im gleichen Grade gelind gegen Andere zu seyn.

Vierter Artikel.

Menschenliebe im engeren Sinne.

§. 500. A. Begriff und Bestandtheile.

α. Diese Liebe entsteht aus der Erkenntniß, daß wir Alle dem Wesentlichen und den Grundzügen nach, eben dieselbe Natur, Würde und Bestimmung haben. Aus diesen Vorstellungen erzeugt sich ein Wohlgefallen, womit zugleich die Triebe des Wohlwollens erweckt werden. Sie ist im engeren Sinne jene herrschende und andauernde Gemüthsverfassung, kraft welcher wir jeden Menschen werthschätzen, ihm wohlwollen, alles Gute herzlich gönnen, und aus Achtung gegen die Pflicht und aus Liebe gegen Gott bereit sind, seine Vollkommenheit und Glückseligkeit zu erhalten, und nach Kräften zu befördern. (§. 400.)

β. Ihre Bestandtheile sind: 1) die Quelle von ihr ist die Vorstellung der Menschen- und Christen-Würde; 2) der Grund von ihr ist Gott selbst, dessen Ebenbild der Mensch ist; 3) die Erforderniß ist herrschende Gemüthsstimmung; 4) die Wirkungen sind Werthschätzen, Wohlwollen, Uebel abwenden, Gutes thun; 5) der Gegenstand ist die Beförderung der Bestimmung des Menschen.

Die wesentlichen Stücke und die allgemeinen Beweggründe bleiben immer die nämlichen; allein diese können noch durch besondere Gründe, durch nähere Verbindungen unter den Men-

schen verstärkt werden. Dadurch wächst sie und wirkt mit mehr Antriebe, Erhöhung, Heftigkeit und Dauer.

Note 1. Man unterscheidet a) die vernünftige und christliche Menschenliebe, gebildet nach den Lehrsätzen der Vernunft und des Christenthums; b) die sinnliche, blos pathologische, ästhetische, geleitet durch sinnliche Neigung und Empfindung, sympathetische und ästhetische Gefühle. Sie ist noch nicht eigentliche Menschenliebe, kann aber zur wahren beitragen; c) die politische und eigennützige, durch Vortheile und Lust getrieben. Sie ist nicht Liebe zu nennen, vielmehr Selbstsucht.

Note 2. Die sinnliche Liebe darf a) an sich für die christliche nicht gehalten werden; b) nicht in Weichlichkeit, Empfindelei, oder gar in sündhafte Liebe ausarten; c) nicht der allgemeinen Liebe gegen Alle schaden; d) vielmehr derselben behilflich seyn.

§. 501. B. Umfang der Menschenliebe.

Sie befaßt 1) alle Pflichten der Gerechtigkeit und 2) Güte. Jene fordern, daß wir alle inneren und äußeren Handlungen meiden, welche unseren Nebenmenschen auf irgend einer Art am Leibe und an der Seele schaden können. Diese fordern, daß wir die Vollkommenheit und Glückseligkeit Anderer nach Kräften befördern, und alles Schädliche entfernen, oder entfernt zu seyn wünschen. (§. 125. III.)

§. 502. C. Eigenschaften.

Sie muß seyn 1) allgemein, sich auf alle Menschen, auf die Erfüllung aller Pflichten gegen Andere, auf die Beförderung ihres wahren Wohles und auf die Entfernung des Bösen erstreckend; 2) aufrichtig, herzlich, ohne Verstellung, Falschheit, betrüglichem Wesen; 3) rein, uneigennützig; 4) wirksam und kräftig durch Worte und Werke; 5) beständig, unveränderlich, in widrigen Verhältnissen, Gefahren und Beschwerden unerschütterlich; 6) gerecht, wohlgeordnet, dem Verdienste und der Würde der Personen, dem Werthe und Bedürfnisse des zu befördernden Gutes angemessen; 7) moralisch, religiös, christlich, auf ächte der Vernunft und dem Geiste des Christenthums entsprechende Grundsätze gebaut. (1 Kor. 13, 4—7. 8.)

§. 503. D. Norm und Muster.

Die Norm und das Muster der Liebe gegen Menschen ist

1) die Liebe des höchst wohlwollenden, gütigsten und barmherzigsten Gottes gegen Alle. (Matth. 5, 45 — 48. Luk. 6, 32—36. 1 Joh. 4, 7. 11.) 2) Die Liebe Jesus gegen die Menschen, die uns zur Nachahmung dargestellt wird; (Joh. 13, 34. 15, 12 fg. 1 Joh. 3, 16. Eph. 5, 2.) 3) Die Liebe gegen sich.

§. 504. E. Regel.

Der Ausspruch Jesus: „Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst“ (Matth. 22, 39.) enthält die doppelte Vorschrift der Liebe, 1) die verneinende, oder die Regel der Gerechtigkeit: „Was du nicht willst, daß Andere dir thun, das thu auch ihnen nicht;“ (Tob. 4, 16.) 2) die bejahende, oder die Regel der Güte: „Alles, was ihr wollet, daß die Menchsen euch thun sollen, das thut auch ihnen.“ (Matth. 7, 12.)

Bemerkung. Diese doppelte Regel der Liebe gegen Andere zeichnet sich vorzüglich aus I. durch Allgemeinheit. Sie ist 1) allgemein in Absicht auf den Inhalt; 2) in Absicht auf Alle, welche sie verpflichtet; 3) in Absicht auf Jene, welchen zum Besten sie gegeben ist; 4) in Hinsicht auf Folgen. II. Durch Leichtverständlichkeit. III. Durch leichte Anwendbarkeit. IV. Durch Entscheidungskraft in jedem zweifelhaften Falle. V. Durch Einfalt und Kraft. VI. Durch Unverdrehbarkeit. VII. Durch die Fülle des Gesetzes.

Folgerung. a) Jeder ist verbunden, Allen und Einzelnen mit Aufrichtigkeit, aus reinem Herzen ohne Nebenzweck, nach Recht und Ordnung, aus ächtem Beweggrunde stets alles Gute zu erweisen, und alles Uebel von ihnen zu entfernen, in so fern es nach Kräften und ohne Verletzung anderer Pflichten mit Recht geschehen kann; b) Andern solche Wohlthaten zu erzeigen, die ihnen mehr nützlich und angenehm sind; c) die Uebel Anderer entweder ganz zu heben; wo nicht, doch nach Möglichkeit zu mindern, und d) Jeglichem wenigstens einen geneigten Willen zu jeder Dienstleistung, die ihm möglich ist, schicklichst darzuthun.

§. 505. F. Rechte und gerechte Ordnung.

Die Liebe des Nächsten kann verschiedene Grade enthalten, wenn zu den allgemeinen Gründen noch besondere kom-

men. Hier muß die gerechte, billige und rechte Ordnung in Erweisung der Liebe beobachtet werden. In dessen Gemäßheit muß sie angemessen seyn 1) der Größe der Verbindlichkeit, 2) den Absichten, dem Werthe und der Nothwendigkeit des zu erreichenden Guten, 3) den Umständen der Personen, hinsichtlich der Dürftigkeit, Zahl, Verdienste, Rechte und Verbindung. (§. 135 — 141.)

§. 506. G. Beweggründe.

Die Gründe, welche uns zur Nächstenliebe verbinden, bewegen und erwecken sollen, sind vorzüglich 1. die Menschen- und Christen-Würde. (§. 67 — 70.) 2. α) Das allgemeine Beste, welches ohne wechselseitige Menschenliebe nicht bestehen könnte. Ohne Menschenliebe kein Menschenleben. β) Die sittliche Vollkommenheit und Bestimmung des Menschen, die ohne Liebe gegeneinander nicht erreichbar ist. (§. 10. 60.) 3. Die Selbstliebe; denn a) diese gründet sich auf den nämlichen Beweggrund der Liebe gegen Andere, und ist untrennbar von ihr. (§. 318.) b) Menschenliebe dient zur eigenen Vervollkommnung, und gewährt den edelsten Gebrauch unserer Kräfte. (§. 401.) c) Sie macht uns Gott gefällig, Gott und Jesus ähnlich, ist wahre Gottesverehrung. (Jak. 1, 26.) d) Sie deckt auch die Menge der Sünden; weil sie als eine Gott gefällige Tugend durch ihre Liebeswerke Vergebung der Sünden erwirbt. (1 Pet. 4, 8. Spr. 10, 12.) e) Sie gewährt das reinste und edelste Vergnügen. Hingegen f) das Gegentheil von allen diesen entspringt aus der Vernachläßigung oder dem Mangel der Liebe gegen Andere. (1 Joh. 3, 14.) 4. Die Liebe gegen Gott, die ohne die Liebe gegen die Menschen gar nicht bestehen kann; denn a) jene, wie diese, ist aus drückliches Gebot Gottes. (Mark. 12, 30—34.) b) Durch sie bezeigen wir unsere schuldige Dankbarkeit gegen Gott. (§. 261. 3.) c) Sie ist ein Mittel, für unsere Sündenschulden mögliche Genugthuung Gott und dem Nächsten zu leisten. d) Der Gott Liebende muß auch Gottes Ebenbild, den Menschen lieben. (1 Joh. 4, 12. 20. 21.) 5. Die Christus schuldige Liebe. Sie verpflichtet den Christen, auch den Miterlöseten und Miterben

seines Reiches zu lieben. Er will unsere, dem Mitmenschen erwiesene Liebe als ihm selbst erwiesen anerkennen. (Matth. 25, 40—45.) 6. Das Beispiel von der Liebe Gottes und Jesus gegen Alle. (§. 503.) 7. Menschenliebe ist der Adel, die Summe und der Inbegriff des ganzen christlichen Gesetzes. (Matth. 22, 37—40. Röm. 13, 10. Jak. 2, 8. Gal. 5, 14. Kol. 3, 13.) 8. Sie ist das vornehmste Stück der Aehnlichkeit mit Gott und die characteristische Tugend des Christen. (Joh. 13, 34. 35. 15, 12.) 9. Sie ist die durchaus nothwendige Bedingung der von Gott verheißenen Seligkeit, durch keine andere Werke zu ersetzen. (1 Joh. 3, 14 fg. Matth. 22, 11 fg. 1 Kor. 13, 1 fg.) 10. Nach dem Maaße unserer Menschenliebe will Gott uns seine Liebe angedeihen lassen; dagegen wird der Mangel der Liebe nicht ungestraft bleiben. (Matth. 7, 1—2. 25, 34—46. Luk. 6, 37 fg.) 11. Endlich bringt sie uns unzählig viele Vortheile; denn sie erwirbt uns Gegenliebe, Gunst, Hilfe, Mitleiden, Gutthätigkeit. 12. Mit dieser Lehre stimmen alle Kirchenväter und Weltweisen überein.

§. 507. H. Hindernisse und Beförderungsmittel.

α. Hindernisse. a) Mangel an Gottes- und Selbstliebe. b) Unordentliche Selbstliebe, Selbstsucht, Stolz, Eigennutz, Geiz, Sinnlichkeit, Weichlichkeit, Trägheit, Zorn.. (§. 315.) c) Einseitigkeit der Liebe, Partheilichkeit, blinde Gunst, Anhänglichkeit an Freunde, Familien, Vaterland, Nation, Religion. d) Unempfindlichkeit, Gleichgiltigkeit, Kälte gegen die Schicksale Anderer, Hartherzigkeit, Härte. e) Empfindelei, romantische Liebelei, Schwärmerei.

β. Beförderungsmittel. 1) Erwägung der Beweggründe dazu; (§. 506.) 2) der edelsten Früchte und Vortheile derselben, der Schändlichkeit der entgegenstehenden Fehler und der daraus entstehenden Uebel; 3) Vorstellung des Beispiels Gottes, Jesus, und jener Menschen, die sich durch Menschenliebe ausgezeichnet haben, Erweckung zur Nachahmung Jener; 4) Umgang mit Personen, die wahre Menschenliebe üben, Vermeidung liebloser Menschen; 5) Benützung jeder Gelegenheit, Anderen Gutes zu thun; 6) Reue über die gegen die Liebe

begangenen Fehler, Gutmachung derselben durch besondere Liebeswerke; 7) Hegung der natürlichen Anlage des sympathetischen Gefühls zur Unterstützung der Menschenliebe; 8) Unterdrückung aller Härte, Antipathie und sinnlichen Abneigung durch gute Vorstellungen, Verbesserung durch entgegengesetzte Gefühle; 9) Entfernung der Hindernisse, Verstopfung der Quellen aller liebllosen Gesinnungen; (α.) 10) sorgfältige Vermeidung aller der Liebe entgegengesetzten Sünden; 11) Gebet um die Gabe der Liebe.

Fünfter Artikel.

Sünden gegen die Menschenliebe.

§. 508. Sünden gegen die Liebe im Allgemeinen.

Man kann sich gegen diese versündigen I. durch Ungerechtigkeit und Handlungen, welche der Liebe positiv entgegen sind, II. durch Mangel der Güte und durch Unterlassung der Liebeswerke, wozu man verbunden ist; III. durch Vernachläßigung oder Verletzung der gerechten und rechten Ordnung in Erweisung dieser Pflichten. Jenes bezieht sich entweder a) auf das Schädliche Anderer, welches man ihnen wünscht oder zufügt, oder von ihnen nicht abwendet, oder b) auf das Gute, dessen Verlust man ihnen wünscht, oder es ihnen entzieht, oder nicht befördert.

§. 509. Ungerechtigkeit.

Man begeht sie gegen Andere, wenn man im Herzen, mit Worten oder Werken a) die Würde, b) Person und Kräfte der Menschen, c) ihr Wohl, d) die Mittel dazu vermindert, oder verletzt, in dem man das Gegentheil dessen wünscht, will, thut. (§. 501.)

§. 510. I. Ungerechtigkeit im Herzen.

A. Man begeht sie a) durch Neid, (§. 205.) b) durch Böses Wünschen und Wollen, c) durch bösartiges Verlangen, Jemanden Gutes zu nehmen, oder Böses zuzufügen.

Note. 1. Man unterscheidet hier α) den Feindschaftshaß, wodurch man Jemanden Uebels wünscht, so daß es ihm übel ergehe; β) den Gerechtigkeitshaß, wodurch man Jemanden ein Uebel wegen eines größeren Gutes für ihn oder einen Anderen wünscht; γ) den Ver-

abscheuungshaß, wodurch wir an Jemanden Etwas als uns schädlich oder unbehaglich, verabscheuen. 2. Der Feindschaftshaß (wenn ihn nicht die Kleinheit des Uebels oder Unachtsamkeit entschuldiget) enthält an sich eine schwere Schuld; denn er widerstrebt geradezu dem Gesetze der Liebe. 3. Wird bei dem Gerechtigkeitshasse die rechte Ordnung beobachtet, so ist er an sich nicht unerlaubt. Nur hüte man sich, daß unter der Larve der Gerechtigkeit Böses-Wollen nicht versteckt ist. 4. Geht der Verabscheuungshaß auf etwas wirklich Verabscheuungswerthes, bleibt er in den Schranken des Rechtes, so kann er nicht mißbilliget werden. Nur hüte man sich, daß er nicht auf die Person selbst übergehe.

§. 511. Ungerechtigkeit durch äußere Zeichen.

B. Durch Zeichen oder Reden. a) Durch Verwünschen und Verfluchen, b) Verhöhnung und Verspottung, c) durch Genehmigung des Andern geschehenen Unrechts, d) durch beissende Vorwürfe und Beschimpfungen.

Note. Fluchen, Andern Uebel wünschen, ist offenbar dem Gebote der Menschenliebe entgegen. Sey auch der Wunsch nicht so ernstlich gemeint; so ist doch die Aeußerung dessen für den, gegen den er gerichtet ist, äußerst kränkend und beleidigend, den Zuhörern ärgerlich und schon in seiner Quelle sündhaft. Doch hängt die Größe der Sünde von der Bösartigkeit der Gesinnung des Fluchers ab, von der Größe des angewünschten Uebels, von den Eigenschaften dessen, der flucht und dem geflucht wird, von der Beschaffenheit äußerer Umstände, der Folgen, von dem Grade der Besonnenheit.

C. Durch Werke. a) Durch jede reäle Verletzung und Beschädigung, wodurch irgend ein Gut eines Andern mit Unrecht genommen, oder verringert, oder ein strenges Recht nicht geleistet. b) durch reäle Unbilden, wodurch Böses zugefügt oder Unrecht befördert wird.

§. 512. II. Fehler gegen die Güte.

Man versündiget sich gegen die Pflichten der Güte, 1. durch Vernachläßigung der Liebe. Dahin gehört a) Gefühllosigkeit gegen das Gute und Uebel Anderer, b) Hart- und Unbarmherzigkeit gegen Andere. 2. Durch unvollkommene Liebe, a) durch Mangel der Eigenschaften der Menschenliebe (§. 502.); b) durch unordliche Liebe; c) zu große Nachsicht. Hieher gehört jene zu sinnliche Zuneigung zu gewissen Personen, die zu unmäßige Begierde, Andern zugefallen, die blinde

Nachsicht gegen Andere hinsichtlich ihrer Fehler. 3. Durch lieblose Handlungen, a) durch Traurigkeit über des Andern Gut, weil es ihm gut ist; b) durch Schadenfreude; c) durch Misanthropie.

§. 513. III. Vernachläßigung der rechten Ordnung.

Dagegen verfehlt man sich a) durch ungeordnete Liebe, welche der Würdigkeit, dem Verdienste, der Verbindung, dem Bedürfnisse nicht angemessen ist; b) durch Eigenliebe und Selbstsucht; (§. 316.) c) durch Partheilichkeit.

§. 514. Ausflüchte, leere Entschuldigungen.

1. Auch im Edelsten sind Fehler, Mackeln; wie kann jene hohe Liebe gegen Andere aufkommen und bestehen? — Antw. Das Urgöttliche, der Grund der Liebe ist und bleibt, ohngeachtet der Verdunkelung des Ebenbildes Gottes, im Menschen. In Jedem muß also schon das im Keime beachtet werden, was als edle Frucht aus ihm hervorgehen soll.

2. Andere erweisen mir auch keine Liebe! — Antw. Thun diese dadurch Recht? — Nein. Nun warum willst du das thun, was du an Andern verdammest?

3. Glimpfliches Benehmen, ausgezeichnete Güte macht Andere nur schlimmer, ein rauhes Verfahren hingegen geschmeidiger, sittlicher! — Antw. Ist dieß gewiß, allgemein zuverläßig, nothwendig? Darf man Böses thun, um Gutes zu stiften?

4. Ich bin mir selbst der Nächste, und habe für mich zu sorgen! — Antw. Selbstliebe kann und darf die Nächstenliebe nicht ausschließen.

5. Ich bin Allen gut; wer kann aber Allen Gutes thun? — Antw. Du sollst nicht Allen, sondern nur so viel und denen Gutes thun, so viel du kannst, und Umstände es in Wahrheit erfordern.

6. Andere wollen meine Liebe nicht; soll ich sie ihnen aufdringen? — Antw. Vielleicht ist sie fehlerhaft aus Eigennutz, Härte, Stolz. Verbessere diese Fehler, und du wirst Liebe finden.

7. Ich verlange die Liebe Anderer nicht; man soll mich auch in Ruhe lassen! — Antw. Du brauchst Andere, wo

nicht heut, gewiß morgen, vielleicht nur nicht in Umständen, wie Andere. Kein Glied am Leibe kann zum andern sagen: Ich kann dich entbehren; eben so in der menschlichen Gesellschaft Keiner dem Andern.

8. Ich möchte gern recht große Werke der Liebe verrichten, und dazu hab ich keine Gelegenheit! — Antw. Die alltägliche, und dir durch Umstände herbeigeführte Gelegenheit ist die verdienstlichste.

9. Man hat keinen Dank davon! — Antw. Auch ohne den Dank Anderer verliert deine Liebe Nichts von ihrer Güte und Verdienstlichkeit.

10. Aber die Menschen lieben sich selbst nicht; wie soll ich sie achten? — Antw. Gott sieht etwa noch mehr Fehlerhaftes, als du, an ihnen, und hört nicht auf, ihnen wohl zu thun. Denkest, redest und thust du allzeit das, was deine Bestimmung und Würde fordert? Dulde und liebe.

Viertes Hauptstück.

Von den allgemeinen Pflichten der Güte und Menschenfreundlichkeit im Besondern.

Erster Artikel.

Von den allgemeinen unbestimmten Liebes-Pflichten.

§. 515. I. Billigkeit.

A. Begriff. Diese ist jene andauerde, bleibende Bereitwilligkeit des Gemüths, die Ausübung seines vollkommenen Rechtes nach den Gesetzen der Liebe zu beschränken. Diese äußert sich a) durch Gelindigkeit, d. i. jene Bereitwilligkeit des Gemüths, seine Rechte auf die gemäßigste Weise auszuüben, ja aus christlicher Liebe zu Gunsten Anderer Etwas davon nachzulassen; b) durch Milde, d. i. jene besondere Mäßigung im Strafen- oder Genugthuung fordern. α) Schiebt man weislich eine Strafe auf, so heißt dieß Langmuth; β) verhängt man eine Strafe mit Schonung, so heißt dies Langmüthigkeit, Nachsicht.

Note. 1. Das Sprichwort „Höchstes Recht, höchste Unbild" ist in dem Verstande wahr, in wie ferne man oft sein vollkommenes Recht ohne Verletzung der Liebe und ohne Kränkung Anderer nicht ausüben kann. (§. 128.) 2. Milde und Gelindigkeit sollen ohne Verletzung einer andern Pflicht und mit Klugheit ausgeübt werden. 3. Billigkeit läßt sich im weiteren Sinne auf jede Handlungsweise gegen Andere ausdehnen. Sie ist α) äußerst bescheiden und mäßig, wenn sie Etwas zu fordern hat, β) menschenfreundlich, wenn es darauf ankömmt, Andere zu beurtheilen, zu behandeln, zu leiten.

B. Pflicht der Billigkeit. Beweis. 1) Billigkeit ist mit der wahren Menschenliebe unzertrennlich verbunden. Sie fördert und verstärkt die wechselseitige Achtung und Liebe. 2) Sie läßt uns gleiches Betragen von Andern hoffen. 3) Sie läßt uns Gottes Huld und Gnade hoffen, Unbilligkeit Gottes Strenge fürchten. (Matth. 18, 26. 27. 35.) 4) Die heil. Schrift empfiehlt sie. (Matth. 7, 2. 12. 18, 21—25. 1 Kor. 13, 4—7.)

C. Beförderungs-Mittel. 1. Erwäge die Pflicht der Billigkeit und die Beweggründe dazu, 2. die guten Folgen daraus, und die nachtheiligen Folgen aus dem unbilligen Betragen; 3. setze dich in die Lage Anderer, und sie in deine Lage, bedenke ihre Umstände, Bedürfnisse, Noth; 4. denke an Gottes Nachsicht, Langmuth und Milde, die dir gewiß nothwendig ist.

D. Ausflüchte. 1. Ich muß auf meinen Vortheil sehen! — Antw. Aber nicht zum offenbaren Nachtheile des Nächsten.

2. Was ich von Rechtswegen fordern kann, das fordere ich. — Antw. Wenn du dadurch deinem Nächsten in Beförderung seines Wohls und Glückes mit Herzenshärte hinderlich wärest, ohne daß dir sonderliche Vortheile daraus erwachsen; so handelst du unbillig und lieblos.

§. 516. II. Verträglichkeit und Friedfertigkeit.

α. Friedfertigkeit.

A. Begriff. Sie ist jene Bereitwilligkeit des Gemüthes und jenes stete Bestreben, Alles zu meiden, was Zwiespalte, Uneinigkeit und Streit erwecken und hegen kann; hingegen Alles zu

thun, was Frieden und Einigkeit erhalten, oder wiederherstellen und begünstigen kann, seye es auch, daß man deßhalben so manche Ungemächlichkeit und Beschwerden leiden, oder auf eigenes Recht Verzicht thun müsse. Friedfertig ist Jener, der α) mit Jederman Frieden hält, β) Frieden stiftet, und γ) gegen unbillige und unversöhnliche Friedensstörer sich liebvoll beträgt.

B. Nothwendigkeit. a) Friedfertigkeit ist mit der Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschenliebe genau verbunden. (1 Kor. 13, 4 — 7.) b) Die Erhaltung des Friedens wird im christlichen Gesetze zur ausdrücklichen Vorschrift gemacht. (Röm. 12, 18. 14, 19. Eph. 4, 3. Hebr. 12, 14. Gal. 5, 22. 1 Kor. 6, 1—9. Phil. 2, 1—4.) c) Unfriede hat sehr schädliche Folgen; denn 1) er verunreiniget die Menschen-Natur und Würde; 2) bereitet seinem Stifter und Andern viele unzählige Uebel; 3) erzeugt viele Sünden und oft die größter Schandthaten; 4) entfernt den Menschen mehr und mehr von Gott, der Frieden liebt und will.

C. Nützlichkeit. a. Christus nennt die Friedfertigen selig und Kinder Gottes. (Matth. 5, 9.) Sein Apostel schreibt: „Brüder seyd einig, und haltet Frieden; dann wird der Gott der Liebe und des Friedens mit euch seyn.“ (2 Kor. 13, 11.) b. Friedsamkeit verschafft uns nicht nur 1) das Wohlgefallen und den Segen Gottes, sondern auch 2) Achtung und Liebe Anderer, 3) trägt zur Gemüthsruhe ungemein viel bei, 4) befördert eigene und fremde Wohlfahrt, auf ihr beruht die allgemeine Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes; 5) macht den geselligen Umgang angenehm und nützlich; 6) bewahrt vor vielen Sünden, und ist die Quelle vieler Tugenden für uns und Andere, gewährt im Tode Ruhe, Trost und Hoffnung zum ewigen Frieden.

Note. Heilig sey uns also die Pflicht, Frieden mit Allem zu halten, und zwar besonders a) bei der Verschiedenheit der Urtheile, Meinungen und Empfindungen der Menschen; (1 Kor. 1, 10 fg.) b) bei der Veränderlichkeit mancher Menschen; c) bei der Empfindlichkeit der Menschen; d) bei dem Eigensinn der Menschen.

D. Beschaffenheit und Art. Die Friedfertigkeit soll seyn a) allgemein gegen Alle, in allen Dingen und Um-

ständen; b) rein, frei vom Eigennutze, von unedlen Absichten, vernünftig und religiös, nicht blos politisch; c) großmüthig und standhaft, Ungerechtigkeiten und Hindernissen nicht weichend, d) gerecht, ohne Verletzung irgend einer Pflicht; e) klug, nicht zu nachsichtig und nachgiebig, noch weniger Ungestraftheit, Frechheit und Bosheit veranlassend.

E. Hindernisse. Diese sind in uns a. Rechthaberei, b. Veränderlichkeit der Gesinnungen, Wünsche, Begierden, Launen, Handlungsweise, c. Empfindlichkeit, d. Eigensinn, e. auffahrendes Wesen, f. überspannte Forderungen, g. Geschwätzigkeit, h. Gehörgebung den geschwätzigen Zungen, i. argwöhnisches Herz.

F. Beförderungs-Mittel. a) Erwäge öfters die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Friedfertigkeit; b) lerne Andere kennen; c) weiche jeder Gelegenheit zum Streite aus, bereite dich vor, ihr zu entgegnen; d) beherrsche dich selbst, lösche das erste Fünkchen zum Zwiste aus; e) befleiße dich auf wahre und immer stärkere Bruderliebe; f) lerne und übe dich, die Anstöße und Unarten Anderer gleichsam nicht zu sehen, zu hören, zu fühlen; unterscheide rohe Sitten von Herzensbosheit; g) habe Mitleiden und Nachsicht mit den Fehlern Anderer, entschuldige sie, und vergiß deiner eigenen nicht; h) prüfe in Ansehung dieser Pflicht dein Herz und dessen Fehler; suche die Quelle deines Unfriedens zu verstopfen, (E.) i) habe die Beispiele friedfertiger Menschen, auserlesene Denksprüche stets im Gedächtnisse; k) denke oft an Gottes Willen und Bemühungen, Frieden auf Zeit und Ewigkeit herzustellen; l) erwäge öfters, was Jesus des Friedens willen gethan und gelitten; m) bestrebe dich, Gott und Jesus nachzuahmen; n) bete täglich um die Gabe des Friedens für dich und Alle.

G. Ausflüchte und leere Entschuldigungen.

1. Ich wollte gern im Frieden leben; aber Andern lassen mich nicht! — Antw. Prüfe dich, ob du nicht Schuld daran hast, ob du Alles thust, den Unfrieden zu unterdrücken oder beizulegen?

2. Man kann und darf sich nicht Alles gefallen las-

sen! — Antw. Aber man muß doch Alles aus Liebe und mit Klugheit des Friedens wegen thun.

3. Kein Mensch wird ohne Streit in der Welt bleiben; — Antw. Geben Andere dir Gelegenheit zum Unfrieden; so thue du es deßwegen Andern nicht. Fühlst und wünschest du die Nothwendigkeit der Nachsicht Anderer gegen dich; so erweise sie auch Andern.

4. Die Leute um mich sind gar zu krittlich, launigt, hart, bissig! — Antw. Es ist eben nichts Großes, mit Guten einig umzugehen; aber mit Gegenwilligen friedlich leben können, ist ein sehr löbliches und christliches Betragen.

5. Ich kann mich unmöglich allzeit mäßigen; ich habe mir meine Natur nicht selbst gegeben! — Antw. Wende desto mehr Fleiße an, dich zu beherrschen. (§. 196—205.)

Note. 1. Dieser Pflicht, friedsam zu seyn, ist es nicht entgegen, seine Rechte vor dem Gerichte zu verfolgen. 2. Beobachte man dabei aber die Regeln der christlichen Liebe, d. i.: a) Sey man in Behauptung seiner Rechte billig; b) suche man allen Streithändeln, wo möglich, auszuweichen, lasse man lieber von seinen Rechten Etwas nach, dulde man auch Unbilden, c) versuche man gütliche Ausgleichung. 3. Ist man aber doch nothgedrungen Prozesse zu führen; a) so geschehe es nur in wichtigen Dingen, im äußersten Falle; b) verfahre man mit Mäßigung, ohne Habsucht, Stolz, Erbitterung; c) suche man, die Sache ehestens zu schlichten, und die Gemüther durch alle Vorsicht und mögliche Mittel in Eintracht und Güte zu versetzen.

β. Friedensstiftung.

a. Der Friedfertige bestrebt sich, auch zwischen Andern, wo Zwist und Unfriede sich eingeschlichen hat, die Eintracht wieder herzustellen, die getrennten Herzen wieder zu vereinigen, d. i. Frieden zu stiften. Dazu verpflichtet die christliche Liebe, und Vernunft und Religion geben uns die Regeln darüber an.

b. Art und Weise. 1) Handle mit aller Klugheit und Vorsicht, ohne Zudringlichkeit, vermeidliche Gewaltthätigkeit. Prüfe dich, ob du Beruf dazu, bei den Partheien hinlängliches Ansehen und ihr Vertrauen habest, wo nicht, so suche lieber, Andere zur Vermittlung zu bewegen. 2) Handle ganz

mit Unpartheilichkeit, höre beide Theile wohl an, laß Beiden Gerechtigkeit widerfahren, wäge das Recht und Unrecht Jedes wohl ab, schone Beider Ehre, fördere Beider Nutzen, und überzeuge sie, daß du mit Jedem es gut und redlich meinst. 3) Handle mit Nachsicht, Duldsamkeit und Ausdauer gegen alle Widersprüche und Beschwerden. 4) Bete um den Beistand von oben.

c. Gute Folgen aus der Friedensstiftung I. für Andere; denn 1) die Friedensstifter schaffen unter Menschen viele Freuden und wenden unvorzusehende Leiden von ihnen ab. 2) Sie können die Ehre der Entzweiten schützen, sichern, und retten. 3) Sie erhalten und befördern die Gesundheit Anderer, die durch Uneinigkeit und Zwietracht, Verdruß und Gram gar leicht verderbt wird. 4) Sie verhindern die so nachtheiligen Folgen der verstörten Gemüthsruhe, und stellen den heilsamen innern Frieden wieder her, ohne den keine Lebensfreude ist. 5) Sie befördern das Seelenheil Anderer, indem sie die Gefahren des Unfriedens für die Tugend, die bösen Folgen der Liebllosigkeit beseitigen, anderer Seits die Gelegenheiten zubereiten, Liebe zu hegen, und Tugend auszuüben.

II. Für die Friedensstifter selbst. a) Sie handeln nach dem Gebote der Liebe, und verdienen sich Gottes Wohlgefallen und Lohn; b) sie gewinnen die Achtung, Ehre und Liebe Jener, welchen sie die Beschützer ihrer Ehre, Gesundheit, Ruhe und Tugend werden; c) jeder Edle wird gern ihren Umgang suchen; d) sie ahmen Jesus, den Wiederhersteller des verlornen Friedens mit Gott, nach.

γ. Betragen gegen Friedensstörer.

Gegen Leute, die den Frieden zu stören geneigt sind, behauptet der Friedsame seine Gleichmüthigkeit, und behandelt sie duldend, nachgiebig und liebreich; denn a) dieses unfriedliche Wesen ist oft eine Schwachheit und Krankheit, die ihre Ursache in körperlicher Anlage, fehlerhafter Erziehung, Einbildung, Verbildung des Verstandes, Herzens, Gemüthes hat. b) Ein gleichartiges entgegengesetztes Betragen bringt allemal

großen Schaden, hingegen gütige Behandlung die größten Vortheile. c) Die Religion gebietet sie. d) Der Friedsame sucht Jesus nachzuahmen, welcher der friedseligsten Mißhandlung seiner Gegner das friedseligste und liebvollste Herz entgegensetzte; e) er tröstet sich mit dem Lohne der Kinder des Friedens; f) er bittet für sich die Gabe der Starkmüthigkeit, für die Unfriedlichen um die Gnade der Besserung und des Friedens.

§. 517. III. Nachgiebigkeit, Willfährigkeit und Gefälligkeit gegen Andere.

A. Begriff. Sie ist jene fortdauernde Gemüths-Verfassung, kraft der wir uns mit Aufopferung unseres eigenen Sinnes, Urtheils und Willens nach den Meinungen, Wünschen, Sitten, Gewohnheiten Anderer bequemen, uns zu ihren Schwachheiten herablassen, jedoch ohne eine Pflicht zu verletzen.

B. Nothwendigkeit und Nützlichkeit. a) Die Achtung und Liebe gegen Andere gebietet sie. b) Sie erhält den Frieden, besänftiget den Zorn, gewinnt und vereinigt die Gemüther, macht geneigt zur Hilfleistung, gibt Gelegenheit zu vielem Guten; c) bringt einen besonderen Verdienst aus der starken Verläugnung seines eigenen Willens; d) das entgegenstehende Betragen hindert jene Vortheile, und bringt große Nachtheile für sich und Andere.

C. Art und Beschränkung. a) Die Absicht gründe sich auf christlichen Beweggrund, nicht auf Schüchternheit, Eigennutz, Lob; b) man vergebe einer höheren Pflicht nicht das Mindeste; c) rede und thue den Menschen zum Gefallen Nichts gegen Wahrheit, Gewissen oder Pflicht; d) krieche nicht vor Andern; e) sey bei fremden Fehlern nicht zu nachsichtig; f) beobachte die Regeln der Liebe, Klugheit und Bescheidenheit; g) trage die Wahrheit im gelassenen Tone vor, mit Vorbereitung, nach und nach; h) bessere fremde Fehler und Vorurtheile mit liebevoller Schonung.

D. Beförderungsmittel. 1) Erwäge öfters die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben; 2) berechne oft die

nachtheiligen Folgen aus der Vernachläßigung derselben; 3) sieh auf die Beispiele Jener, die durch ihre geschmeidige Richtung in Andern ihre Zuneigung und Liebe gewinnen, dadurch manches Uebel verhindern, mehr Gutes veranlassen und wirken; 4) gib Acht auf die Beispiele der Starrköpfigen und Eigensinnigen, wie sie sich und Andern schaden; 5) übe dich öfter, deinen Willen zu verläugnen, und Anderen zu unterwerfen.

§. 518. IV. Bescheidenheit, Höflichkeit, Anstand, Artigkeit.

A. Begriff. Sie ist jene Bereitwilligkeit, die Verdienste Anderer mit Achtsamkeit zu würdigen, sie gerne anzuerkennen, zu schätzen, und ihnen nach den Regeln des Anstandes die angemessene Achtung und Ehre zu bringen, sie aufmerksam anzuhören; mit ihnen gebührend zu sprechen, und ihnen wohlwollend zu begegnen.

B. Nothwendigkeit und Nützlichkeit. a) Sie steht mit der Pflicht der christlichen Achtung, Liebe, Herablassung und Nachgiebigkeit in engster Verbindung; b) wird uns von Christus und den Aposteln zur Vorschrift gemacht; (Matth. 23, 11. Luk. 14, 7—11. Kol. 4, 6. Röm. 13, 7.) c) verschafft uns die Liebe und Gunst Anderer; d) bewahrt vor vielen Beleidigungen Anderer; e) hilft, die eigene und fremde Glückseligkeit zu befördern; f) Unhöflichkeit erzeugt die ganz entgegenstehenden Wirkungen.

C. Art und Beschränkung. a) Sey höflich und bescheiden aus christlichem Beweggrunde; b) gegen Jedermann, Niedere, Personen von jedem Alter; c) richte dich bei Höflichkeitsbezeigungen nach Zeit, Ort, Personen; d) hüte dich vor zu gekünstelten Höflichkeitsbezeigungen; e) vor Schmeicheleien; f) mache keinen Heuchler, sondern g) sey aufrichtig, und beobachte die Regeln der Liebe und Klugheit.

D. Mittel. 1. Begründe, erweitere und erhöhe in dir immer mehr die Achtung gegen Andere; (§. 493.) 2. hege stete Aufmerksamkeit auf die Menschen, aber auch auf dein Inneres und Aeußeres; 3. sieh auf die Beispiele bescheidener

und höflicher Personen; 4. beobachte das auffallend unartige, rohe Wesen ungesitteter Menschen, um es an dir zu vermeiden oder zu verbessern; 5. lies Bücher, welche die Regeln von der Wohlanständigkeit geben; 6. laß dir von Freunden deine etwaigen Fehler gegen den Anstand und die Höflichkeit sagen.

§. 519. V. Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit, Verschwiegenheit und Treue.

A. Begriff. 1. Die Redlichkeit, Aufrichtigkeit, Offenherzigkeit, Geradheit ist das edle Bestreben, alle seine äußeren Handlungen den inneren gleichförmig zu machen, und seine Gesinnungen Anderen gerne offen und geradehin zu entdecken. 2. Wahrhaftigkeit ist ein gleiches Bestreben, in Worten (mündlich oder schriftlich) nicht zu heucheln, nicht zu lügen, sondern nach Pflicht und Klugheit das Wahre zu sagen. Da man aber nicht Alles, was wahr ist, offenbaren soll, so verbindet man damit 3. Verschwiegenheit und vernünftige Verhehlung. Diese ist der Vorsatz, das Wahre, das sich nicht immer sagen läßt, zu verschweigen, und da, wo es Pflicht und Klugheit fordert, seine Gesinnungen zu verhehlen. 4. Treue in Zusagen und Verheißungen. Diese besteht im festen Willen, das gegebene Wort zu halten.

B. Beschaffenheit. Sie gründe sich a) auf Vernunft und christliche Liebe, b) sey von heiligen Beweggründen belebt, und c) nach den Regeln der christlichen Klugheit und Einfalt eingerichtet.

C. Vorzügliche Acte derselben. Im Denken, Reden und Handeln muß Uebereinstimmung seyn, folglich: a) meide man allen Betrug, alle Lüge und Verstellung; b) die Rede sey einfach, ungeheuchelt, redlich. c) Man theile Andern nützliche Wahrheiten und Kenntnisse gerne, frei und offen mit; d) erfülle genau und treu seine Verheißungen, Verträge und Geschäfte; e) sey im Loben und Tadeln aufrichtig; f) lasse alle Bewegungen des Körpers, Mienen und Augen mit dem Gemüthe übereinstimmen; g) beobachte weise Zurückhaltung, bewahre fremde und eigene Geheimnisse, verschweige das, des-

sen Aussage Nichts fruchtet, was dir und Andern gar schädlich seyn würde. (Joh. 16, 12.)

Regeln der Verschwiegenheit. 1. Man kann mit Recht die Wahrheit, zu deren Erfahrung ein Anderer kein Recht hat, verschweigen, so oft der Redende aus ihrer Eröffnung einen größeren oder gleichen Schaden haben würde, als der Andere aus dem Verschweigen erfährt. 2. Man verschweige allzeit die Wahrheit, so oft aus ihrer Offenbarung ein Schaden entstehen würde; es sey dann, daß das allgemeine Wohl dem privaten vorzuziehen, oder das zufällige Uebel wegen des größeren Gutes zuzulassen ist.

D. Nothwendigkeit α. der Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit und Treue. a) Die allgemeine Regel, Jeden zu lieben, wie sich selbst, fordert diese Pflicht; (§. 504.) b) davon hängt die Sicherheit aller gesellschaftlichen Verträge und Verbindungen, mithin das gemeine Beste, ab; c) der Zweck der Sprache erheischt diese Tugenden; d) Christus und die Apostel gebieten sie; e) unsere eigene Ehre und Wohlfahrt macht sie nöthig. f) Die Vernachläßigung dieser Pflicht ist für unsere sittliche Verfassung sehr gefährlich und schädlich; denn α. sie schändet die Menschen- und Christen-Würde, β. veranlaßt große Beleidigungen Anderer, γ. verleitet, daß wir gegen uns selbst, ja gegen Gott in unsern Gesinnungen und Vorsätzen falsch werden, δ. sie macht uns endlich aufgelegt zu Verbrechen, weil wir uns mit der Hoffnung schmeicheln, es verbergen, oder auf den Fall der Entdeckung es durch abermalige unsittliche Mittel wegläugnen zu können. g) Durch Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit ahmen wir Gott und Jesus nach, und werden ihm ähnlich; h) Gott wird die Aufrichtigen und Redlichen belohnen, indem er die Falschen und Lügner haßt und straft.

Nothwendigkeit β. der Verschwiegenheit. Sie bringt beinahe eben solche Vortheile a. für den Nebenmenschen; denn durch sie befördern wir die Annehmlichkeit des geselligen Lebens, verhüten vielen Verdruß und Schaden; dagegen verursacht die Schwatzhaftigkeit vielen Schaden, macht Menschen

ohne Noth unglücklich. b) Für uns selbst; denn sie erwirbt Vertrauen und Achtung Anderer, verschafft Kenntnisse, erleichtert viel Ungemach, hilft uns, mehr Gutes zu stiften.

E. Mittel α. zur Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit und Treue. 1) Denke oft an die Pflicht, Gründe und großen Vortheile derselben, an die Abscheulichkeit des Gegentheils und dessen Folgen; 2) habe Beispiele und Denksprüche der heil. Schrift stets im Gedächtnisse; 3) präge dir die Wahrheitsliebe tief ein; 4) weiche auch in den kleinsten und gleichgiltigen Dingen, im Scherze nie von der Wahrheit; 5) rede und verspreche nie Etwas ohne Ueberlegung, sey pünktlich im Worthalten; 6) weiche den Gelegenheiten und Gefahren zur Unwahrheit aus; 7) hüte dich vor der Schwatzhaftigkeit; 8) sey nicht stolz auf deine Kenntnisse und Kräfte; hüte dich, entscheidend abzusprechen, und Allem zu widersprechen; 9) denke oft an den Allgegenwärtigen und Allwissenden, der deine Reden hört, und in dein Herz schauet; 10) prüfe oft dein Herz, deine Reden und Handlungen.

Mittel β. zur Verschwiegenheit. a) Gewöhne dich zur Ueberlegung, b) übe dich in der Selbstbeherrschung, c) sey wachsam auf dich in allen Verhältnissen und Umständen, d) erwäge die Vortrefflichkeit dieser Tugend, beobachte verschwiegene Personen, e) bete um die Gabe dieser Tugenden.

F. Ausflüchte und leere Entschuldigungen. 1. Aufrichtigkeit ist Einfalt, macht Feinde, bringt Haß! — Antw. Bringt sie auch üble Entgegnung, so mußt du der Tugend ein Opfer bringen.

2. Damit kommt man heut zu Tage nicht weit! — Antw. Macht man auch manchen Gewinn nicht, den List und Falschheit etwa bringen; so wird dieser nicht andauernd seyn. Ehrlichkeit währt am Längsten.

3. Die ganze Welt ist politisch, falsch; man muß auch so seyn. — Antw. Die Formeln der Konvenienz schaden der Wahrhaftigkeit nicht; man kennt ihre Kraft und Bedeutung. Ist aber im Menschen Verstellung, Falschheit..., so rechtfertiget diese gleiches Verfahren nicht.

4. Ist mir Verschwiegenheit nicht aufgelegt; da darf ich reden; ich habe keine böse Absicht! — Antw. Verschwiegenheit ist überall Pflicht, wo durch Reden dein oder deines Nächsten Vortheil leidet. Auch ohne böse Absicht kannst du schaden.

5. Wenn ich hie und da schweige, so kann man mich für einen Heuchler halten! — Antw. Schweigst du aus Pflicht, so trag diesen Verdacht; dieß ist besser, als wenn man dich mit Grunde für einen boshaften Schwätzer hält.

§. 520. VI. Moralische Sympathie, Menschlichkeit.

A. Begriff. Moralische Sympathie, Theilnahme an des Nächsten Schicksale, Mitgefühl ist jene Eigenheit und Fertigkeit des Gemüthes, über den guten Zustand unseres Mitmenschen angenehme, und über den üblen Zustand desselben unangenehme Gefühle zu empfinden, um dadurch die christliche Liebe zu unterstützen und zu vermehren. Entspringt sie von unserm Bestreben, und ist sie fortdauernd, so heißt sie Menschlichkeit, gegründet durch Vernunft und Religion, christliche Menschlichkeit.

B. Eigenschaften. Die Sympathie kommt darin mit jenen der allgemeinen Menschenliebe überein. (§. 502.)

C. Vorzügliche Acte der Sympathie. a) Wir sollen uns befleißen, die Antipathie, d. i. die gleichwohl unwillkührliche, aber gefährliche Abneigung des Gemüthes gegen Personen durch gute und verschiedene Vorstellungen zu unterdrücken; b) die Apathie, d. i. die Härte und Gefühllosigkeit bei Anderer Schicksal durch allerhand Betrachtungen zu heben, und statt ihrer Empfindungen der theilnehmenden Liebe zu erwecken; c) die Sympathie zu unterhalten, durch edlere Beweggründe zu verstärken, und zur Ausübung der Nächstenliebe nach Kräften anzuwenden; d) die überspannte Mitfreude, wie das übertriebene Mitleid zu unterdrücken.

D. Nothwendigkeit und Nützlichkeit. Sie ist erweislich I. aus denselben Gründen beinahe, die für die christliche Liebe gelten, (§. 506.) noch besonders II. a) aus der liebvollsten Theilnahme Gottes an unserm zeitlichen und ewigen Wohlergehen. b) Aus dem Beispiele Christus. Seine Mensch-

werdung, sein Leben, Leiden und Sterben ist der reinste Spiegel seiner höchsten Theilnahme am Glücke und Unglücke der Menschen. Sein Mitgefühl bewies er sowohl bei Freuden, als Leiden der Menschen. Durchgehends freute er sich des Guten, das er an den Menschen bemerkte, z. B. des Glaubens, Vertrauens, der Herzensgüte, Reue, Besserung. Sein theilnehmendes Herz offenbarte er besonders durch die Bereitwilligkeit, Allen Gutes zu thun. Noch zur Rechten Gottes setzt er seine Theilnahme am Guten und Bösen fort, am Schicksale der Guten und Bösen; denn er ist dorten unser Mittler und Fürsprechen. c) Aus dem Beispiele der seligen Geister. Sie nehmen Antheil an unserem Glücke und Unglücke, ewigen Heile. d) Aus dem Beispiele und der Lehre der Apostel, die sich über das Heil der Juden und Heiden durch das Christenthum hoch erfreueten, und auch die Leiden und Wehen ihrer Gemeinden mit innigster Theilnahme trugen. e) Aus der Gemeinschaft und Verbindung der Menschen. Wir Alle sind α. der nämlichen Natur, und durch sie einander ähnlich, gleich nah; β. Kinder des nämlichen Vaters; γ. Glieder des nämlichen Leibes. δ. Wir stehen miteinander in bürgerlicher Gesellschaft, deren gesammter Wohlstand den Wohlstand eines jeden Einzelnen befördert, und deren ganzes Unglück das Unglück eines jeden Andern nach sich zieht. f) Aus dem Willen des Schöpfers 1. durch die Verbindung der Menschen miteinander zum gemeinschaftlichen Wohle, 2. durch die Bildung des Herzens zum Mitgefühle, 3. durch das Gesichts-, Gehörs- und Sprache-Organ. g) Aus der allgemeinen Regel der Menschenliebe. (§. 504.) h) Aus den großen Früchten für Andere und uns; denn durch Mitgefühl wird die wechselseitige Menschenliebe viel wirksamer, leichter, stärker, standhafter, des Guten wird mehr, des Elendes weniger. i) Aus der Pflicht des Gebetes für Andere, welches dadurch herzlicher, kräftiger und fruchtbarer wird. k) Aus dem Mitgefühle gegen die Thiere, welches die Pflicht des Mitgefühls gegen die Mitmenschen um so wichtiger macht.

E. Rechte und gerechte Ordnung. Das Mitgefühl muß nach der Ordnung geschehen, wie die Liebe. (§. 505.)

F. Hindernisse und Beförderungsmittel.

α. Hindernisse. Diese können ihren Grund haben in körperlicher Anlage, im Temperamente, in Gemüthsfehlern, in Launen, im Stolz, Neide, Eigennutze, Geiz, in fehlerhafter Erziehung, in erlebten Beleidigungen und herben Schicksalen — — (§. 507. α.)

β. Beförderungsmittel. a) Erwäge oft die Gründe dieser Verbindlichkeit; b) stelle dir öfters die Menschen- und Christen-Würde in Andern vor Augen; c) überdenke die Vortheile aus der Uebung dieser Tugend, die Nachtheile aus der Unterlassung derselben; d) ermuntere dich dazu durch das Beispiel Gottes, Jesus, der seligen Geister, theilnehmender Herzen; e) verstopfe die Quellen der Anti- und Apathie; f) vermeide den Umgang mit harten und gefühllosen Menschen; g) suche zu erfahren, was Andern Freude oder Leid macht; h) benütze jede Gelegenheit, deine natürliche Anlage zur Sympathie zu üben, zu beleben und zu verstärken; i) verbessere alsbald jeden dagegen begangenen Fehler; k) danke Gott für jedes Gute, welches du durch Mitleiden stiftest, für jede Mitfreude, die du genießest.

§. 521. VII. Dienstfertigkeit.

A. Begriff, Benennungen. α. Sie ist jene andauernde Bereitwilligkeit, Jedem nicht nur nothwendige und nützliche, sondern auch angenehme Dienste zu erweisen, und auch Ungemächlichkeiten von ihm zu entfernen.

β. Sie erhält nach verschiedenen Aeußerungen verschiedene Benennungen. a) Ist man bereit, Jedem ohne Aufforderung dazu gefällige Dienste zu leisten, so ist dieß Gefälligkeit, gefälliges Zuvorkommen; b) bestrebt man sich, die Bequemlichkeiten, Vergnügungen und Wünsche Anderer zu befördern, so ist dieß Sorge für Anderer Bequemlichkeit und Vergnügen; c) sorgt man mit Bereitwilligkeit für Anderer Vortheile, Bequemlichkeiten und Vergnügungen mit Aufopferung eigener Vortheile und Bequemlichkeiten, ja mit Ertragung gewisser Unbequemlichkeiten, so ist dieß Groß-, Edelmuth.

B. Grade. 1. Sie kann mit Uneigennützigkeit geübt werden dadurch α) daß man eine fremde Sache, wie seine eigene,

mit allem Eifer betreibt; β) daß man mehr leistet, als vergolten wird. 2. Wenn man unvermögend ist, Jemanden Gefälligkeiten zu beweisen, aber doch dazu bereit ist, und diese Bereitwilligkeit zu erkennen gibt; 3. wenn man die Gelegenheiten, Andern Gefälligkeiten zu beweisen, selbst aufsucht; 4. eigenen Vortheil und seine Bequemlichkeit großmüthig aufopfert, um Andern diese Dienste zu leisten, ja sogar wegen dieser Absicht Beschwerden auf sich nimmt.

C. Nothwendigkeit und Nützlichkeit. Beweis. 1. Aus dem Beispiele Gottes, Jesus und der seligen Geister. (§. 520. D. a. b. c.) 2. Aus den Beispielen und Vorschriften der Apostel. 3. Aus dem allgemeinen Befehle der Menschenliebe und christlichen Billigkeit. (§. 504.) 4. Aus dem Willen des Schöpfers, durch die Mittheilung der mannigfaltigen Talente und Gelegenheiten zur Anwendung, durch die Verbindung der Menschen miteinander, durch den Zweck und die Ordnung des gesellschaftlichen Verbandes. 5. Aus der Gott und der menschlichen Gesellschaft schuldigen Dankbarkeit. 6. Aus der Analogie der Schöpfung. 7. Aus α) dem Adel und Werthe der Dienstfertigkeit; β) dem unendlichen Verdienste vor Gott für zeitliche, oft geringe Dienste; γ) aus den seligen Früchten der wechselseitigen Dienstfertigkeit. 1) Die Ehre Gottes, der Religion und Christen wird dadurch befördert, 2) viel Gutes gethan, viel Böses verhütet, 3) Achtung und Liebe erworben.

D. Beschränkung und Art. 1) Sie muß durch den Beweggrund der Religion geleitet werden, 2) mit der lautersten Absicht geschehen, 3) die rechte und gerechte Ordnung einhalten, nicht verletzen, (§. 505.) 4) ohne Verletzung irgend einer Pflicht geschehen, 5) mit Beschränkung der Kräfte und des Wirkungskreises, nach den Regeln der Klugheit geleitet werden. 6) Sie darf sich Andern nicht aufdringen, noch gegen ihren Willen ihre Geschäfte entziehen; 7) Kräfte, Vermögen, Zeit, Glück, wegen der Bequemlichkeit Anderer nicht verschwenden; 8) durch Voreiligkeit oder Unzeit dem eigenen und Anderer Wohle nicht schaden, auch Andere nicht träg, leichtsinnig, verschwenderisch

machen. 9) Sie sey stets willig zuvorkommend, freundlich, heiter, unverdrossen, ausdauernd.

*) Die Hindernisse und Beförderungsmittel dieser Tugend, die Ausflüchte dagegen sieh §. 507. 514. 520.

§. 522. Entgegenstehende Fehler in Beziehung auf §§. 515—521.

I. Der Pflicht der Billigkeit (§. 515.) ist entgegen a) Unbilligkeit, Härte, zu große Strenge in Ausübung seiner Rechte, b) Strenge, Rauhigkeit, Unglimpf im Bestrafen, c) unzeitige Nachsicht. II. Der Pflicht der Verträglichkeit und Friedsamkeit (§. 516.) Uneinigkeit, Störrigkeit, Zank, Widerspruchssucht, Proceß-, Streit-, Hadersucht, Unfriede. III. Der Pflicht der Nachgiebigkeit (§. 517.) a) Steifsinn, Eigensinn, Rechthaberei, Hartnäckigkeit; b) Unbeständigkeit, Flatterhaftigkeit, Schmeichelei, Speichellecken, Sklaverei. IV. Der Pflicht der Bescheidenheit (§. 518.) a) Aufgeblasenheit, Arroganz, Stolz, Uebermuth, Prahlerei, Insolenz, (§. 168.) b) mürrisches Wesen, Rohheit, Unartigkeit, Grobheit, Unfreundlichkeit, Verachtung Anderer, c) übertriebene Complimente, gekünstelte falsche Politik, gaukleriscbes Wesen, d) Schwatzhaftigkeit. V. Der Pflicht der Aufrichtigkeit (§. 519.) a) Falschheit, Lügenhaftigkeit, verstelltes Wesen, b) verstocktes rückhaltiges Wesen, c) Plauderhaftigkeit, leichtsinnige Offenherzigkeit, d) Falschheit im Versprechen, Untreue im Worthalten. VI. Der Pflicht des Mitgefühls, (§. 520.) a) willkührliche Gleichgiltigkeit, Gefühllosigkeit, b) Abneigung, Antipathie, c) practische Menschenscheue, d) Mißanthropie, e) Schadenfreude, Neid. VII. Der Pflicht der Dienstfertigkeit (§. 521.) a) Undienstfertigkeit, Eigennützigkeit, b) Gemächlichkeits-Liebe, c) Auf- und Zudringlichkeit, d) der Drang, sich in Alles einzumischen.

Zweiter Artikel.

Von den allgemeinen bestimmten Liebespflichten.

§. 523. I. Barmherzigkeit im Allgemeinen.

A. Begriff. Sie ist jene erworbene andauernde Gemüths-Verfassung, kraft welcher wir aus Antriebe christlicher

Liebe bereit sind, die Leiden Anderer zu mindern oder gar zu tilgen. Sie ist eine geistige, oder leibliche, je nachdem sie sich auf Uebel des Geistes oder Leibes bezieht.

§. 524. B. Beschaffenheit und Eigenschaften.

Sie sey a) rein von Ruhm- und Gewinnsucht und jeder unedlen Triebfeder; b) moralisch und religiös, nicht bloß gegründet auf Sympathie, sondern auf Grundsätze der Vernunft und Religion; c) kräftig und großmüthig, stark und beständig; d) allgemein, sich erstreckend auf alle Hilfsbedürftige; e) ausgedehnt auf jedes Uebel nach Kräften und Vermögen; f) gerecht und wohlgeordnet; (§. 505.) g) bereitwillig, freigebig, anständig, bescheiden; h) klug und vorsichtig mit solcher Art und solchem Maaße, daß dadurch das allgemeine und sittliche Wohl Anderer vorzüglich befördert werde.

§. 525. C. Nothwendigkeit und Nützlichkeit.

α. Sie ist sehr nothwendig. Beweis. 1) Aus denselben Gründen, die zur christlichen Liebe, Billigkeit, Sympathie und Dienstfertigkeit verbinden; (§. 506. 520.) 2) aus dem Beispiele Gottes, Christus und der Engel; 3) aus der heil. Schrift, worin sie öfters und nachdrucksamst befohlen und das Gegentheil schärfstenst verboten wird; 4) aus der Gott schuldigen Dankbarkeit für erhaltene Hilfe und sonstige Wohlthaten; 5) aus der Pflicht des Gebetes für Andere; 6) aus den verheißenen himmlischen Belohnungen derselben; 7) aus den angedrohten härtesten Strafen für das Gegentheil.

β. Sie ist überaus nützlich. Beweis. a) Die Ausübung derselben gewährt uns die edelsten Freuden, und bringt uns frohen Dank; b) durch sie verwandeln wir Leid in Freud, befördern Glück, Ruhe und Zufriedenheit; c) durch sie wird oft der Sünder mittelst der Erkenntniß, daß Gott für ihn sorgt, gebessert; d) sie verschafft dem Barmherzigen die Gegenliebe, Gunst Anderer, und die Gelegenheit, sie sittlich besser zu machen; e) sie gibt uns Ruhe im Tode, vermehrt die Verdienste, vergewissert Gottes Barmherzigkeit an seinem Gerichte, und gewährt herrliche Aussichten auf die Schätze des Himmels.

γ. Der Unbarmherzige beraubt sich und Andere aller die-

ser Vortheile und Früchte, und macht sich der Gnade Gottes unwürdig.

δ. Diese Tugend empfehlen besonders auch heidnische Weltweise in derselben Rücksicht.

ε. Zur Barmherzigkeit sollen uns erwecken die schönen Beispiele von Wohlthätigen aus der jüd-,röm- und griechischen Geschichte.

§. 526. D. Hindernisse und Beförderungsmittel.

α. Hindernisse. Diese können seyn Mangel an Gottes- und Nächstenliebe, sinnliche Selbstliebe, (§. 173.) Verschwendung, Luxus, Geiz, Trägheit in der Berufsarbeit, scharfes Richten, böses Urtheilen, Argwohn über Nothleidende, Vergleichung seiner Barmherzigkeit mit Solchen, die weniger thun, Empfindelei, wobei man mit Seufzern, Klagen, Weinen, Alles abgethan meint.

β. Beförderungsmittel. a) Denke oft an deine Pflicht, die Gründe derselben, an die herrlichen guten Folgen für Andere und dich, auch an die Häßlichkeit und Schädlichkeit der Unbarmherzigkeit; b) betrachte oft die Barmherzigkeit Gottes gegen Alle; c) nehme oft die Beispiele wahrhaft Barmherziger vor Augen; d) denke dir oft das Elend und die Noth so unzähliger Menschen, setze dich in ihre Lage; e) erwäge öfter: Je mehrere, und vielfältigere Barmherzigkeit, je Mehreren, je längere Zeit ich nach Gottes Muster erweise; desto vollkommener erfülle ich die Pflicht gegen ihn und den Nächsten, desto mehr Gutes schaffe ich, und desto segensvoller wird für mich Gottes Lohn; f) zögere nicht mit deiner Hilfe, leiste sie ungesäumt; g) prüfe oft deine Denk- und Handlungsart gegen Nothleidende; h) verstopfe die Quellen, aus welchen Härte und Unbarmherzigkeit zu entstehen pflegt; i) bete um die Gabe der Barmherzigkeit.

E. Ausflüchte und leere Entschuldigungen. 1. Ich habe mit mir und den Meinigen genug zu thun; ich kann nicht für Anderer Noth Sorge tragen! — Antw. Du sollst Jenes thun, aber dieß nicht unterlassen.

2. Man kann nicht immer geben und helfen! — Antw. Gib, und hilf nur, wenn und wie du kannst.

3. Man verdient in der Welt mit aller Barmherzigkeit keinen Dank, vielmehr Undank! — Antw. Ueber Barmherzigkeit, ohne auf Dank und Undank zu sehen. Bei Gott geht nichts Gutes verloren.

4. Jeder suche, sich selbst zu helfen; könnte ich dieß mir nicht, so würde mir schlecht von Andere geholfen! — Antw. Dieß ist Beleidigung gegen Andere, Stolz und Vermessenheit auf eigene Kräfte und Hilfe. Wisse: Einer ist, der demüthigen kann.

5. Wenn Andere nicht helfen, die mehr haben, als ich; warum soll ich's thun? — Antw. Bekümmere dich nicht darum, was Andere thun, thue du das Deine.

6. Unter Zehn ist oft nicht Einer, der Hilfe verdient! — Antw. Sey kein Richter, sondern Helfer deines Nächsten.

7. Mögen ihm seine reichen und hohen Freunde helfen! — Antw. Wollten und könnten sie, so brauchte er deine Hilfe nicht. Jetzt ist die Reihe an dir.

8. So Mancher macht seine Noth größer, als sie ist! — Antw. Weißt du dieß ganz gewiß? Vielleicht suchst du durch diese Vermuthung nur deine Unbarmherzigkeit zu bedecken!

9. Hilft man Einem, so kommen Mehrere; und wer kann Allen helfen? — Antw. Helfe so Vielen, als es dir möglich ist, theile deine Hilfe unter sie mit Weisheit, Vorsicht und Klugheit.

§. 527. II. Almosengeben.

A. Begriff. Alles, was von unserem Eigenthume um einen Preis geschätzt werden kann, dem Nächsten zur Erleichterung seiner Noth oder Dürftigkeit gegeben oder erwiesen, ist Almosen.

B. Nothwendigkeit und Nützlichkeit. Zum Almosen geben verpflichten uns 1. alle Gründe, welche für die Pflicht der christlichen Liebe und Barmherzigkeit gelten. (§. 506. 523.) 2. Die Pflichten gegen Gott; denn a) Almosen geben

ist Nachahmung Gottes, der uns Allen gibt; b) es ist Verehrung Gottes und ihm angenehm; c) es ist Gehorsam gegen Gott, der seinen Willen darüber durch die Verbindung des Vermögenden und Armen miteinander deutlich erklärt; d) es ist Dank gegen Gott. 3. Gottes Gebot. α) im A. B. (5 Mos. 15, 11. Tob. 4, 7. Spr. 3, 27. Sir. 4, 1. 14, 13. Jes. 58, 7.) β) Im N. B. (Luk. 11, 41. 12, 33. Matth. 5, 42. 25, 41. fg. 1 Joh. 3, 17. 2 Kor. 9, 7.) γ) Die Schrift warnt, dem Armen seine Noth nicht zu vergrößern, vielmehr ihr bald abzuhelfen. (Sir. 4, 1—6. 35, 13. fg.) δ) Die Pflicht, für Andere, auch für die Armen zu beten. 4. Die Vernunft, Menschheit, Menschlichkeit, Menschen- und Christen-Würde. 5. Es gewährt edle Freuden, d. i. der Allvergelter lohne es! ich kann es nicht vergelten. Wie edel ist das Lob, ein Freund der Armen zu heißen! Wie tröstlich ist nach jedem verlebten Tage, ja am Schlusse des Lebens das Bewußtseyn, Werke der Barmherzigkeit ausgeübt zu haben! 6. Es gewährt die seligsten Folgen; denn a) es verstärkt die moralische Sympathie und Menschlichkeit, (§. 520.) erhöht die Achtung der Menschen- und Christen-Würde, befördert die Losschälung des Herzens von der Anhänglichkeit an das Zeitliche, erhebt den Sinn für das Himmlische. b) Es ist ein Mittel, die auf dem Eigenthume etwa haftende Ungerechtigkeit, die Sünden des Mißbrauches zeitlicher Güter, die Sünden des Undankes gegen Gott und Menschen zu tilgen. c) Es ist ein Mittel, Gnade zur Buße und Vergebung der Sünden zu erlangen. d) Es verschafft nach der heil. Schrift Segen im Zeitlichen (Spr. 19, 17.) und e) trägt gute Früchte für die Ewigkeit. 7. Der Hart- und Unbarmherzige versündigt sich schwer gegen den Nächsten, Gott und sich selbst. 8. Zur Ausübung dieser Pflicht ermahnen die Väter durchgehends die Gläubigen durch die Darstellung der Folgen. 9. Die Weisen der Vorzeit empfehlen das Almosen in ihren Schriften. 10. Zur Uebung dieser Pflicht sollen uns die vielen schönen Beispiele der Mildthätigkeit von Heiden, Juden und Christen in allen Jahrhunderten ermuntern

C. Allgemeine Regeln für die Almosenpflicht.

I. Jeder soll aus seinem Eigenthume, worüber er rechtmäßige und freie Verwaltung hat, und von seinem Ueberflusse Almosen geben. II. In äußerster Noth Anderer muß man ihnen aus den Gütern Hilfe leisten, welche zur Erhaltung seines Lebens und der Seinigen überflüssig, obgleich zur Erhaltung seines Standes einiger Maaßen nothwendig sind. III. In schwerer Noth muß man ihnen mit jenen Gütern helfen, welche zur Erhaltung seines Standes überflüssig, obgleich zu dessen Anstande nöthig sind. IV. In gemeiner Noth muß man mit jenen Gütern helfen, welche zur Erhaltung des Standes und Anstandes überflüssig sind, obgleich sie zur größeren Bequemlichkeit und Erweiterung des Standes dienen würden. (§. 139. II.)

Note. Ueberhaupt versteht man a) unter gemeiner Noth jene, welche die Arme gemeinhin leiden; b) unter schwerer jene, wodurch den Bedrängten die Gefahr droht, ihren Stand zu verlieren, und in ihrer und der Ihrigen Unterstützung größere Beschwerden ertragen zu müssen; c) unter äußerster jene, welche mit der nahen Gefahr verbunden ist, seine Gesundheit, auch sein Leben einzubüßen, oder es gewiß höchst beschwerlich zu führen.

Folgerung. a. Gegen die Verbindlichkeit zum Almosen fehlen Jene, α) welche Güter, z. B. Kleidungsstücke, Lebensmittel, zum Anstande überflüssig, und für die Zukunft wahrscheinlich nicht nothwendig, sammeln, und doch davon den Leidenden in gemeiner Noth nicht mittheilen; β) Jene, die aus Ehrsucht oder Geiz, welche das, was sie den Armen in schweren Nöthen mittheilen sollen, zurückbehalten, um sich auf einen höheren Stand zu erschwingen, wozu sie keine Hoffnung, noch eine gegründete Ursache haben; γ) Jene, welche das von der Geziemendheit ihres Standes Uebrige im Luxus verschwenden, und die Armen damit nicht unterstützen. b. Dem Gebote des Almosens thun Jene kein Genüge, welche wahrhaft Bedürftigen, denen sie durch freie Geschenke zu Hilfe kommen sollen, mit Zins leihen, oder auf Borg verkaufen. c. Eine Art von Almosen ist, verdienstlosen Armen Gelegenheit zur Arbeit verschaffen. d. Ist die leibliche Noth mit geistiger vergesellschaftet, oder bewirkt jene diese; so ist die

Verbindlichkeit des Almosens wegen dieses Zweckes um so wichtiger.

D. Art und Weise. 1. Beim Almosengeben mache keinen Unterschied zwischen Person, Stand, Nation und Religion. Jeder wahrhaft Dürftige, auch der Böse, ist des Almosens fähig. 2. Gib aus reinen Absichten, (§. 119. V. Regel). a) Nicht aus Ruhm-, Lob-, Vergeltungs-Sucht, aus Begierde nach Dank, sondern b) aus wahrer Gottes- und Nächstenliebe; 3. nach Vermögen, reichlich, freigebig, bereitwillig, entgegenkommend, gern, froh, unverdrossen, menschenfreundlich; 4. mit Klugheit, Vorsicht und Weisheit, d. i. a) unterscheide Wahre von Scheinarmen; b) helfe die Armen-Anstalten befördern; c) suche auf eine dem Zustande der Bedürftigen angemessene Art zu helfen; d) steure besonders der Noth der geschämigen, Haus-, Alten-, Kranken-Armen; 5. in gehöriger, rechter und gerechter Ordnung. (§. 505.)

Folgerung. Jene fehlen, die a) durch Almosengeben sich selbst und die Ihrigen dürftig und arm machen; b) mit unedler Absicht, aus Weichherzigkeit, Zwang, mit Verdrusse, Vorwürfen, partheilichem oder gar keinem Unterschiede geben; c) unbrauchbare, nichtswerthe, schlechte Gaben geben; d) durch ihr Almosengeben dem Zwecke der angeordneten Armenkassen hinderlich sind; e) Müßiggänger, Strassenbettler, ganz Unwürdige, und so ihre Laster begünstigen.

E. Hindernisse und Beförderungs-Mittel.

a. Hindernisse. Ursachen dieser Pflichtvernachläßigung von Leuten, die Almosen geben könnten, können seyn fehlerhafte Erziehung, Nichtangewöhnung zur Sympathie und Mildthätigkeit, Apathie und Antipathie besonders gegen Arme, Wegsehen von ihrer Noth, Taubseyn gegen ihre Klagen, unordentliche Liebe zum Zeitlichen, Furcht vor Dürftigkeit, Mangel der Kenntniß dieser Pflicht, der Vortheile und Nachtheile der Tugend. (§. 526. α.)

b. Beförderungs-Mittel. 1) Erwäge oft die Gründe dieser Pflicht, die guten und bösen Folgen aus der Uebung oder Vernachläßigung derselben; 2) überlege oft die

Vorstellung: Je mehr, vielfältiger, je Mehreren ich Almosen nach Gottes Willen gebe; desto vollkommener erfülle ich die Pflicht gegen Gott, den Nächsten und mich, und gewinne desto mehr Anspruch und Hoffnung auf die himmlischen Güter. 3) Ueberdenke oft die Güte Gottes und Jesus gegen dich, danke ihm durch Almosen, besonders 4) nach besonderer erhaltenen Wohlthat und Hilfe. 5) Denke dich oft in die verschiedene harte und betrübte Lage Anderer. 6) Mache dir oft die fromme Freude des Almosengebens, gib auch ungebeten, schnell, lieber Etwas zu viel, als zu Wenig. 7) Verbinde dein Gebet mit Almosen, und Almosen mit Gebet. 8) Arbeite fleißig, sey sparsam, beschränke unnütze Ausgaben, um geben zu können. (§. 526. β.)

F. Ausflüchte und leere Entschuldigungen. 1. Es sind harte, schlechte Zeiten; also kann ich nur wenig, Nichts geben! — Antw. Eben wegen dieser Nothzeit sollst du, wenn und weil du kannst, geben.

2. Ich muß mir und den Meinigen einen Nothpfennig ersparen! — Antw. Das darfst du; aber bevor die Zeit der Noth kömmt, sollst du deinen Ueberfluß den Armen in der Noth nicht vorenthalten. Gott wird auch für dich in der Noth sorgen.

3. Die Armen sind unverschämt im Begehren! — Antw. Sey es! Thue du nach deiner Pflicht.

4. Es ist wahr: Diese, Jene sind in sehr großer Noth, aber offenbar unwürdig! — Antw. Sieh von ihrer Unwürdigkeit weg, und auf die Noth der Menschheit. (§. 526. E.)

§. 528. III. Sanftmuth und Versöhnlichkeit.

A. Begriff. Christliche Sanftmuth, Gelassenheit ist jene bleibende Bereitwilligkeit des Gemüthes, die Ungeduld und den Zorn gegen Jene, welche uns oder den Unserigen ein Uebel zufügten, zu mäßigen, zu unterdrücken, und das Gemüth von aller Rache mit Anstrengung frei zu erhalten, ferner das Mißfallen an Anderen wegen ihrer uns entgegenstehenden Denk- und Handlungs-Weise und ihrer Fehler zu

mäßigen, Alle, die uns beschwerlich fallen, gütig zu ertragen, gelind zu behandeln und zurecht zu weisen.

Die Versöhnlichkeit ist gleiche Bereitwilligkeit, mit der wir Allen, die uns beleidigt haben, gerne und geschwind verzeihen, die Unbilden von Herzen vergeben, und innere und äußere Liebes-Acte gegen sie aus christlichem Beweggrunde willig erzeigen.

B. Der Sanftmüthige und Versöhnliche. 1) Er widersteht nach Kräften den ersten unwillkührlichen Aufwallungen des Zornes, und gibt sich alle Mühe, die Wirkungen und das Wachsthum derselben zu hindern, (§. 204.) 2) urtheilt von fremden Fehlern und den von Andern zugefügten Unbilden sehr glimpflich, entschuldigt die Fehlenden, bemitleidet sie, und erweckt sich zur Liebe gegen sie, 3) fordert nur im Falle der Noth, des offenbaren Nutzens oder aus Gerechtigkeit, Genugthuung mit möglichster Schonung, 4) erläßt das Unrecht oft ganz und gar, 5) verzeiht nicht nur gerne, wenn man ihn um Verzeihung bittet, sondern reicht zuerst die Hand zur Vergebung hin, 6) bestättiget seine Liebe durch Wohlthaten an den Beleidiger, 7) beträgt sich gegen Jeden, der ihm lästig fällt, gütig, friedlich, mild; 8) überträgt Anderer Fehler und Gebrechen groß-, stark- und demüthig, liebvoll.

C. Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Sanftmuth und Versöhnlichkeit. Dazu verpflichtet uns Christen 1. das Beispiel Gottes. Die heil. Schrift offenbart seine Langmuth und Versöhnlichkeit gegen einzelne Menschen, Völker und das ganze Menschengeschlecht. Durch diese Tugend ahmen wir ihm also nach. 2. Die gegen Gott schuldigen Pflichten der Liebe, der Verehrung und Dankbarkeit, die wir ohne Sanftmuth und Versöhnlichkeit im Herzen und Werke nicht ausüben können. 3. Das Beispiel Jesus. Er war der sanftmüthigste unter Allen, z. B. gegen seine Jünger, das undankbare Volk, seine blutdürstigen Feinde. (Luk. 23, 34.) Durch Nachahmung dieses größten Musters machen wir uns ihm ähnlich. Er fordert alle Christen dazu auf. (Matth. 11,

29. 1 Petr. 2, 22. 23.) 4. Das ausdrückliche Gebot von Christus (Mark. 11, 25. Luk. 6, 37. Matth. 6, 15. 18, 21. 22.) Er bestättiget dieses Gebot durch den Befehl, aus Liebe von seinem Rechte abzustehen, oder durch den Rath, wodurch er dazu auffordert. (Matth. 5, 39. 40.) 5. Die Vorschriften von Paulus über diese Tugend. (Eph. 4, 31. fg. Gal. 5, 22. Röm. 12, 21. Kol. 3, 12. 1 Thess. 5, 14. Tit. 3, 2.) 6. a) Die christliche Nächstenliebe und Billigkeit. (1 Kor. 13, 4—7.) b) Die Menschenverbindung. (Gal. 6, 1. 2. Röm. 14, 1. 15, 1.) 7. Sanftmuth und Versöhnlichkeit zeigt eine edle Größe und Menschenfreundlichkeit der Seele. 8. Sie hält den Menschen und Andere von vielen Sünden ab, bewahrt vor vielen Uebeln aus Zorn und Haß, (§. 197. 202.) bringt Andere oft zu einem besseren Betragen. 9. Sie verschafft Ruhe, Frieden und Freude für sich und Andere, befördert Ehre und Liebe, bewirkt leicht Verträglichkeit und Vergebung. 10. Sie ist die unerläßliche Bedingung der Sündenvergebung und des Gott wohlgefälligen Gebetes. (Mark. 11, 25. Matth. 18, 35 .5, 23. 24. 6, 12.) 11. Sie macht göttlicher Belohnung theilhaftig. (Matth. 5, 4.) 12. Zornmüthigkeit und Unversöhnlichkeit beraubt den Menschen aller angeführten seligen Früchte. (§. 197. 201.)

D. Eigenschaften und Art. Sie sey a) rein und religiös, aus den Grundsätzen der Vernunft und Religion hervorgehend; b) allgemein, gegen Alle, gegen einen, wie den Andern, alle Fehler und Beleidigungen befassend; c) großmüthig, dauerhaft und beständig, alle Hindernisse, Beschwerden und Nachtheile überwindend; d) aufrichtig, herzlich; e) schnellthätig; doch f) vorsichtig und klug.

E. Hindernisse. Ursachen, welche der Uebung dieser Tugend entgegen sind, können seyn Temperament, vernachläßigte Erziehung, empfindliches Wesen, Eigensinn, Angewöhnung der Zornmüthigkeit, Leichtsinn, ungeregelte Einbildung, unrichtige Schätzung der erlittenen Beleidigungen und Nachtheile, Stolz, Ehrgeiz, Prätensionen, Mißverständnisse, Argwohn, Geiz, Leidenschaft. (§. 203. F. §. 516. E.)

F. Beförderungs-Mittel. 1. Denke recht oft an die höchste und tägliche Sanftmuth und Versöhnlichkeit Got-

tes gegen dich und alle Menschen, und lerne, ihm nachahmen; 2. drücke dir die Befehle Gottes und Jesus tief in deine Seele; 3. überdenke oft die guten Folgen aus der Uebung der Tugend, die sehr schlimmen aus der Vernachläßigung, für das gegenwärtige und zu künftige Leben; 4. betrachte oft die Beispiele wahrhaft sanftmüthiger und versöhnlicher Personen, namentlich des Sanftmüthigsten; 5. prüfe oft dein Betragen, die Vergehungen gegen diese Tugend, bereue und verbessere sie mit ernstem Willen; 6. lerne aus deiner eigenen Fehlerhaftigkeit, Nachsicht und Vergebung Andern zu schenken; 7. forsche nach dem Grunde der Beleidigungen, die öfter ohne Absicht einer Bosheit geschehen; 8. denke auch oft an den Tod und das Gericht Gottes; 9. bete um göttlichen Beistand zur Uebung dieser Tugend. (§. 199. 204.)

G. Ausflüchte und leere Entschuldigungen. 1. Wer kann bei so vielen Anstößen von Andern allzeit in seiner Fassung bleiben? Man ist Mensch! — Antw. Der Heiland ruft dir deswegen zu: Lerne von mir, denn ich bin sanftmüthig!

2. Menschen, die so verschieden sind, können nicht mit gleicher sanfter Art behandelt werden! — Antw. Ganz recht; doch Alle mit Liebe.

3. Immer sich beleidigen lassen, und immer vergeben, das ist Einfalt! — Antw. Also ist nach deinem befangenen Herzen und Verstande die Vorschrift des höchsten Musters der Liebe einfältig! Handle nur vollkommen nach ihr, und du wirst dich überzeugen, daß sie aus Gott ist.

4. Ich bin der beleidigte Theil; Versöhnung herbeirufen hieße, sein Recht vergeben! — Antw. Geht dann dir sündigen Menschen Gott mit Versöhnlichkeit unaufgefordert nicht entgegen? Du darfst dein Recht beschirmen, aber du sollst auch deine Erhabenheit über Unrecht beweisen.

5. Mit der Bosheit ist kein Frieden zu stiften! — Antw. Allerdings; hasse die Sünde, aber den Sünder nicht, Friede sey, wenigstens in deinem Herzen, wenn auch Andere unfriedlich sind.

6. Durch stets bereitwillige Versöhnlichkeit macht man Menschen nur schlimmer! — Antw. Zeige sie mit Klugheit und Bemühung, ihn eines besseren zu belehren; so wird er, statt schlimmer, besser werden.

7. Ich will gern verzeihen; ich darf und soll es wegen Anderer nicht! — Antw. Du sollst Gott mehr gehorchen, als Menschen. (§. 198.)

§. 529. IV. Feindes-Liebe.

A. Wer wird unter Feind verstanden? Antw. Nur der ist mein wahrer Feind, welcher geflissentlich, also boshafter Weise, die fortdauernde Gesinnung hat, mir ungerechter Weise, öffentlich oder im Geheimen, zu schaden, meinen gerechten Absichten und Anstalten entgegenzuarbeiten, sie zu hindern, oder zu verletzen. (Matth. 13, 28.)

B. Wie entsteht Feindes-Liebe? Antw. Sie entsteht, wie die Liebe überhaupt, (§. 254.) und besonders, wie die Nächstenliebe. (§. 500.) Kann der Beleidigte es durch Gründe aus der Vernunft in sich dahin bringen, das Gefühl der Beleidigung zu mäßigen, oder zu unterdrücken, von ihr wegzusehen, und hingegen auf das Gute, welches der Feind an sich hat, mit Aufmerksamkeit zu sehen; so muß aus dieser Vorstellung in ihm ein Wohlgefallen und eine Achtung gegen den Beleidiger, und dadurch ein Wohlwollen, Wunsch und Bestreben entstehen, seine Gesinnungen und Handlungen gegen ihn in angemessene Thätigkeit zu setzen. Auf solche Weise entsteht vernünftige Liebe gegen den Feind.

Das christliche Gesetz leitet den Blick vom Feinde als Beleidigender weg, und stellt dem Beleidigten ihn dar als Einen seines Gleichen, als Menschen, Geschöpf, Ebenbild Gottes, als Kind des himmlichen Vaters, als Miterlösetem vom Gottes Sohne, dessen Bruder, als Miterben des Reiches Gottes. Aus der ernsthaften Betrachtung dieser Menschen- und Christen-Würde im Subjecte muß sich gegen den Beleidiger Achtung und Wohlwollen erheben. Das Gesetz legt ferner die Mittel vor, das Gefühl des Unrechtes zu dämpfen und zu unterdrücken; es gibt die Beweggründe an, dem Feinde, wie

jedem Nächsten, ohne Rücksicht Achtung, Wohlwollen und Liebe zu erweisen. Durch solche Maximen entsteht

C. Christliche Feindes-Liebe. Sie ist jene bleibende und standhafte Bereitwilligkeit des Gemüthes, vermöge welcher der Christ in seinem Feinde die Menschheit und Menschenwürde erkennt, ehret, und seine Achtung durch eine ihr entsprechende Thätigkeit in Gesinnungen und Handlungen beweiset.

D. Bestandtheile. Sie sind a) verneinend, b) bejahend. 1. Sie besteht nicht darin, α) daß der Christ das ihm zu gefügte Unrecht nicht fühle, als solches nicht erkenne, oder es sogar billige, oder nie wieder daran denke, und es in gänzliche Vergessenheit bringe; β) daß er seine Ehre, Güter und Rechte gegen ungerechte Angriffe auf ordentlichen Wegen nicht vertheidigen, sondern sie aufgeben solle; γ) daß er das erlittene Unrecht verschweige, wenn die Bekanntmachung nöthig ist, um Andere vor ähnlichen Beleidigungen zu sichern; δ) daß er gleiche Liebe gegen den Feind, wie gegen andere Menschen, oder gar Liebe der Freundschaft gegen ihn hege; ε) daß er geselligen Umgang, zu dem er nicht im Allgemeinen, und nicht durch besondere Verhältnisse verbunden ist, mit ihm unterhalte. 2. Sie besteht aber darin, daß der Christ a) gegen Feinde alle Bewegungen des bösen Willens und ungerechten Hasses, die Regungen der Rachsucht in sich unterdrücke; b) sich bestrebe, die Unbilden ihnen von Herzen zu verzeihen; c) ihnen Böses mit Bösem nicht vergelte, sondern d) ihnen alles Gute wünsche, e) stets bereit sey, wenigstens die allgemeinen Pflichten der christlichen Gerechtigkeit und Liebe zu erweisen; ja f) bei gegebener Gelegenheit sie ihnen wirklich erweise.

E. Die vorzüglichen Handlungen. Sie sind 1. innere. Der Christ hält a) Jemanden nicht zu schnell und leicht für seinen Feind, nie anderst, als aus ganz sicheren und überzeugenden Gründen; b) sucht, seinen Sinn von den Unbilden und Beleidigungen abzuwenden, und ihn auf die guten Eigenschaften des Feindes, auf Vorstellungen und Gründe zu rich-

ten, wodurch die Bewegungen des Zornes und des Hasses unterdrückt werden; (§. 494.) c) er sucht, das Unrecht des Feindes sehr glimpflich und gelind zu beurtheilen, gütig zu entschuldigen, oder doch gewiß nicht empfindlicher, als gerecht und billig ist, es zu nehmen; (§. 496.) d) er nimmt willig Antheil an seinem guten oder übeln Schicksale; (§. 520. c.) e) er ist bereit, die Beleidigungen aufrichtig zu verzeihen, und das vorige gute Benehmen wieder herzustellen; f) er hegt den festen guten Willen, ihm, so oft die Pflicht es fordert, seine Dienstfertigkeit zu erzeigen. (§. 521.)

2. Aeußere, die mit den innern übereinstimmen. a) Der Christ unterdrückt jeden Ausbruch des Zornes; b) er redet und thut Nichts, was ein feindseliges Gemüth anzeigen kann; (§. 528.) c) er vermeidet sorgfältig Alles, was der Fortsetzung der Feindschaft auch nur einige Nahrung geben kann; d) er offenbart auf verschiedene Weise sein zur Wiederversöhnung bereitwilliges Gemüth, ja er sucht auch die Gelegenheiten dazu; e) erweiset die gewöhnlichen, ja manchmal die besondern Zeichen des Wohlwollens gegen den Feind; f) erzeigt ihm menschenfreundlich Wohlthaten, vergilt Gutes für Böses; g) unterläßt auf keinen Fall, die allgemeinen Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe ihm zu erfüllen; h) betet für ihn.

F. Eigenschaften. Sie sind jene der Nächstenliebe überhaupt, (§. 502.) der Friedfertigkeit, (§. 516.) E.) der Versöhnlichkeit. (§. 528. D.)

G. Norm und Muster. Die sicherste Norm und das höchste Vorbild der Liebe gegen Feinde ist 1) die Liebe Gottes gegen Undankbare, Böse und Gerechte; 2) die Liebe Jesus gegen seine Feinde im Leben und Sterben; 3) die Nächstenliebe. (§. 503.)

§. 530. H. Hauptbeweggründe.

Zur Feindesliebe verpflichtet die Nothwendigkeit und Nützlichkeit; die Gründe dazu sind vorzüglich 1. alle Gründe im Allgemeinen, welche zur Nächstenliebe, Friedfertigkeit und Versöhnlichkeit verpflichten; (§. 506. 516. 528.) im Besonderen: 2. das Beispiel Gottes, der ganz Liebe und Güte gegen die

Sünder, seine Feinde, ist, und sie ihnen erzeiget, wie den Guten und Gerechten. Durch Feindesliebe ahmt der Christ Gott nach, gehorsamt ihm, weil er sie geboten hat; ehrt ihn, weil er nach Gottes Willen sich nicht rächt, erzeigt ihm seine Dankbarkeit für die vielen ihm erlassenen Sünden, liebt ihn dadurch, weil er dem Feinde gut ist, den Gott liebt. (§. 254.) 3. Das Beispiel Christus, der voll Liebe gegen seine Feinde war, ihnen verzieh, und für sie betete. (1 Pet. 2, 23. Luk. 23, 34. Durch die Feindesliebe ahmt der Christ Jesus nach. 4. Der ausdrückliche Befehl von Jesus. (Luk. 6, 27. Matth. 5, 44. 18, 22.) 5. Die oft gegebene Vorschrift der Apostel. (Röm. 12, 14. 17. 19. 21. Eph. 4, 26. 1 Thess. 5, 15.) 6. Die christliche Billigkeit. 7. Das Wohl des Beleidigers und Feindes; denn er schadet sich selbst durch seine Feindschaft, verdient Mitleiden und großmüthige Hilfe. 8. Das Wohl des Beleidigten; denn a) sie ist die Bedingung der Sündenvergebung, guten Gebete und Werke; b) verschafft große Verdienste vor Gott; c) befördert die Gemüthsruhe und Freude in Gott, den Frieden im Herrn; d) bringt Ehre und Zuneigung der Menschen; e) gewährt die Gelegenheit mancher Tugenden. 9. Das allgemeine Beste; denn ohne sie käme bei den häufigen Veranlassungen zu Beleidigungen Unglück und Unheil über einzelne Personen, Familien und Länder. 10. Das Edle, Große und Verdienstvolle der Feindesliebe; denn a) sie beweis't Größe des Geistes, Stärke des Gemüthes, Verleugnung seiner selbst, Besiegung der Versuchungen und Hindernisse...; b) sie übersteigt die Größe, Stärke und Hohheit jeder Liebe gegen Andere; c) sie ist das ausgezeichneteste Eigenthümliche des Christen. 11. Die glänzendsten und herrlichsten Beispiele von Helden in der Feindesliebe muntern dazu auf. 12. Die fürchterlichsten Nachtheile der Feindschaft schrecken davon ab.

§. 531. J. Allgemeine und besondere Regeln.

α. Die allgemeine bei erhobener Feindschaft ist für Christen 1) verneinend: Vermeide und unterdrücke mit aller Aufmerksamkeit und Sorgfalt jede Gesinnung, Rede und Hand-

lung, wodurch die Feindschaft geweckt, genährt und befördert, und die Feindesliebe verhindert werden kann; 2) bejahend: Erwecke in dir solche Gesinnungen, und setze solche Handlungen, wodurch die Feindesliebe erzeugt, gestärkt und befördert werden kann.

β. Besondere: I. für Beleidiger. Hast du Jemanden beleidiget, a) so verschiebe keinen Augenblick, dem Beleidigten zu zeigen, daß der Fehler dich reue; suche ihm gerade in dem gefällig zu seyn, worin du ihm das Herz betrübt hast. Sind es höhere Personen oder Obere, so vergüte die Beleidigung durch demüthige Abbitte deiner Schuld; b) ersetze bereitwillig, und so viel es seyn kann, ganz die Unbilden und Verletzungen; c) suche, durch die Erweisung besonderer Dienstgeflissenheit und Zeichen der Liebe, die Aussöhnung zu gewinnen; d) laß es auch Andern, die von der Zwistigkeit wissen, mit Manier und Bescheidenheit merken, daß dein erster Schritt zur Versöhnung recht aufrichtig und redlich sey. e) Ist aber der Gegner unversöhnlich; so höre deßwegen nicht auf, ihm gutgesinnt zu seyn, und ihm Gutes zu thun.

II. Für Beleidigte. Bist du wirklich beleidiget worden; so kannst du 1. mit Unterdrückung jeder Neigung des Hasses und der Rache a) Genugthuung, besonders in einer wichtigen Sache, suchen; b) dein Mißfallen über das erlittene Unrecht, wenn es vordersamst zur Besserung des Andern dienlich ist, zu erkennen geben; c) die innigere und zutrauliche Liebe entziehen, ohne ihm jedoch die allgemeinen Liebespflichten zu versagen. Hingegen bist du schuldig; 2. a) die Unbilden gütig auszulegen, geringere gänzlich zu übersehen; b) dich mit einer gemäßigten Genugthuung zu begnügen; die Aussöhnung anzunehmen; c) ja auch mit Klugheit den ersten Schritt zur Wiedervereinigung zu thun; d) den Feinden, wo es eine besondere Noth, oder die Abwendung eines Aergernisses auflegt, die besondern Beweise und Pflichten der Liebe zu erzeugen. e) Mußt du dich gegen Kränkungen vertheidigen; so habe nur den Zweck deiner eigenen und Anderer Sicherheit vor Augen, überschreite nie die Schranken der Gerechtigkeit und

Nothwendigkeit; schlage zuerst den Weg der Güte ein; gib lieber an deinem Rechte etwas nach, um dich durch Unrecht nicht zu versündigen. f) Hüte dich sorgfältigst vor jeder Beleidigung des Beleidigers.

III. Für Beleidiger und Beleidigte zugleich. Ist die Veranlassung zur Feindschaft durch gegenseitiges, fast gleiches Unrecht gegeben worden, so 1) mußt du, der du zuerst beleidiget hast, auch zuerst die Aussöhnung suchen, und das Unrecht vergüten; ist es auf der Seite des Einen viel größer, so 2) mußt du, obgleich du später verletzet hast, dem Andern zuvorkommen, weil du dir selbst schon Rache genommen, und ein neues Unrecht zugefügt hast; 3) Keiner treibe gegen den Andern seine Forderung auf's Höchste, jeder sey aus Pflicht der Liebe nachgiebig. 4) Betet für einander.

§. 532. Hindernisse, Beförderungs-Mittel, entgegenstehende Sünden, Ausflüchte.

K. Hindernisse. Die Quellen des Hasses und der Rache sind (§. 204. 516.) angegeben; Jesus hat aber vorder samst gelehrt, drei Stacheln der Rache auszurotten, oder abzustumpfen, d. i. 1. die zu große Schätzung zeitlicher Güter; (Matth. 6, 33.) 2. Die Hoffart; (Matth. 11, 29.) 3. Das Gefühl des verletzten Rechtes und den Drang, Gleiches mit Gleichem zu vergelten.

L. Beförderungs-Mittel. 1. a) Um die Feindschaft zu verhüten, b) Haß und Rache gegen Feinde zu unterdrücken und auszurotten, und c) die Liebe gegen sie zu erwecken und zu befördern, dienen beinahe dieselben Mittel, die in die §§. 199. 204. 507. 518. 528. angegeben sind. Die Besondern 2. Ueberdenke öfters a) deine eigene Fehlerhaftigkeit gegen Gott und Menschen, b) die Güte und Barmherzigkeit Gottes gegen dich, c) die Liebe des Heilandes gegen uns Sünder; d) gewöhne dich, an Allen, Freunden und Feinden, Alles, soviel möglich, allzeit zum Guten zu deuten; e) setze dich immer in die Stelle des Beleidigers, den du wieder zu beleidigen gedenkest; f) betrachte die Feinde als Werkzeuge deiner Tugend, und folglich als deine eigentlichen Wohlthäter;

g) bete für dich und deine Feinde; h) denk bei allen deinen Werken an die letzten Dinge.

M. Entgegenstehende Fehler. Der Feindesliebe steht Feindschaft durch Zorn, Haß oder Rache entgegen.

Erörterung. I. Feindschaft ist nicht die Abneigung gegen Andere und ihren Umgang wegen ihrer physischen Gebrechen des Leibs oder Gemüthes, oder wegen des Mangels der Wohlanständigkeit. Sie ist nicht ohne Grund, auch nicht ungerecht, doch an sich, obgleich ein Mangel der Liebe, keine feindselige Gesinnung, der man aber entgegen arbeiten muß. II. Feindschaft ist noch weniger die Abneigung gegen Andere und ihren Umgang wegen ihrer sittlichen Fehler, besonders, wenn die Gefahr des Verderbens, Betruges, Schadens, vorhanden ist. Dergleichen Sitten sind wirklich zu verabscheuen, doch die Personen nicht zu hassen, der Unsittliche aber, in so fern man ihn nicht bessern kann, ist zu meiden. (1 Kor. 5, 11.) III. Feindschaft ist nicht Rivalität, das Streben Eines und Anderer nach einem Ziele, nur mit der Absicht, sich zu nützen, nicht einander zu schaden. IV. Feindschaft oder Rache ist es nicht, sich, das Seinige und die Seinigen gegen ungerechte Angreifer starkmüthig zu vertheidigen, das Unrecht abzutreiben, Vergütung des Unrechtes zu fordern, die etwaige vorige Freundschaft zu versagen. Die Bosheit Anderer ganz gleichgiltig zu ertragen würde ihre Keckheit vielmehr reitzen und anfeuern. Eine herzhafte Entgegnung ohne feindselige Gesinnung verhindert andere Unbilden von Bösen, verbessert auch begangenes Unrecht. V. Feindschaft im eigentlichen Sinne ist die hassende Abneigung gegen einen Andern, wobei man ihm Wohlwollen und Güte versagt, ihm aus böser Gesinnung wirklich Böses will, und Uebel als Uebel zufügt, um ihm zur Vergeltung seiner Unbild Wehe zu thun, und ihn zu kränken. Sie kann 1) ungerecht nach allen Theilen seyn, etwa gegen einen Unschuldigen, Tugendhaften..., oder selbst wegen der Unschuld, Tugend, Gerechtigkeit, oder wegen der Verschiedenheit des Standes, der Religion, Nation — —; 2) oder ungerecht im Betreffe der Art und Weise, etwa durch Ueber-

schätzung der Unbild, durch zu strenge Forderung der Genugthuung — —.

Sie hat nach ihren Graden und Aeußerungen verschiedene Benennungen. 1. Zorn, (§. 200. B.) 2. Haß, (§. 510—512.) 3. Rache. Sie heißt Selbstrache nach dem Vergeltungsrechte; schnelle in den ersten Aufwallungen des Zornes; blinde ganz nach dem Triebe des tobenden Herzens; ausstudirte durch ausgesucht grausame Mittel; kühle mit Vorbereitung; süße durch die Freude über die gelungenen Plane und Mittel; Rachsucht, stete Fortsetzung des Grolls und Hasses; tückische unter verstellter Güte und Versöhnung; unversöhnliche, stets fortgesetzte Ausübung der Rache; blutdürstige durch die grausamste Zernichtung des Gegners; Rache über das Grab hin durch Verfolgung des guten Nachrufes des Verstorbenen und der Seinigen; Rache aus Religions-Unduldsamkeit durch Verfolgung Anderer aus Religionseifer.

Folgerung. I. Jene sündigen also, welche a) die Feinde hassen, ihnen Böses wünschen, sie beneiden; b) den Drang zur Rache nicht unterdrücken, die Unbild nicht verzeihen, Uebelthaten ihnen zufügen; 2. auch Jene, welche a) dem Feinde nicht wohlwollen, ihm in der Noth die gemeinen Liebespflichten, auch die besonderen Liebesdienste unter dem Drange der Umstände nicht erweisen; b) ihm die gemeinen Zeichen der Menschenfreundlichkeit, den Anblick, Gruß — — aus Abneigung verweigern, oder ohne gerechte Ursache die Aussöhnung verschieben.

Folgerung. II. a) Jede innere Feindschaft muß im Herzen mit der Wurzel ausgerottet, b) jede äußere, ohne eine oder aus einer leichten Ursache, muß äußerlich, auch durch Zuvorkommen verbessert werden. c) Eine förmliche Aussöhnung ist erforderlich, wenn 1. die Feindschaft gegeneinander einen hohen Grad erreicht, 2. öffentliches ärgerndes Aufsehen erregt hat, 3. die Unbilden sehr beträchtlich sind, 4. die Aussöhnung ein wirksames Mittel ist, fernere Feindschaft zu verhüten, und den Frieden zu befestigen. d) Jede Aussöhnung muß nach der Regel, wenn es geschehen kann, wenigstens

im Herzen und Willen dem Empfange des heil. Sakramentes der Buße und des Abendmahles vorausgehen. (Matth. 5, 23. 24.)

Note. Die Rachbegierde ist überaus unsittlich; denn sie ist a) eben so bösartig, schändlich und schädlich, als der Zorn und Haß; (§. 202.) b) greift in das Gericht Gottes ein; c) maßt sich das Strafrecht der Obrigkeit an; d) verleitet zum freventlichen Urtheile; Argwohne, Verleumden; e) zieht uns und Andern mannigfaltige Nachtheile zu, welche oft nimmermehr gut zu machen sind.

N. Ausflüchte und leere Entschuldigungen.

1. Es ist schwer, ja unmöglich, seinen Feind zu lieben! — Antw. a) Vernunft und Offenbarung können keine Unmöglichkeiten gebieten; b) Beispiele von Tausenden beweisen die Möglichkeit der Erfüllung; c) Gott stärkt den ernstlich Wollenden mit seiner Gnade; d) das Verdienst ist desto größer.

2. Feindesliebe verräth Feigheit, macht den Feind nur noch kecker! — Antw. Sie ist das entscheidendste Zeichen eines großmüthigen Gemüthes; durch Liebe wird der Feind oft gewonnen.

3. Ich verzeihe meinem Feinde im Herzen, erwiedere ihm nichts Böses; das ist genug! — Antw. Christus hat nicht nur die Rache verboten, sondern auch thätige Liebe gegen seine Feinde geboten.

4. Vergeben will ich, aber vergessen kann ich es nie! — Antw. Das heißt: Rächen will ich mich eben nicht, doch meinem Feinde auch keinen Liebesdienst erweisen; aber eben das ist Rache.

5. Es wird schon eine Gelegenheit zur Ausgleichung kommen; warum soll ich sie aufsuchen? — Antw. Dir ist es mit der Aussöhnung nicht ernst, und du hegest noch Bosheit.

§. 533. V. Dankbarkeit gegen Gutthäter.

A. Begriff. Sie ist jene andauernde Gemüths-Verfassung, vermöge welcher wir unseren Gutthätern wegen der uns bezeigten Gutthaten besondere Achtung, Ehrerbietung und Liebe, nicht nur im Herzen, sondern auch durch Zeichen und Thaten zu beweisen suchen, und uns bestreben, dieß gern, bereitwillig, freudig zu thun. Erkenntlichkeit ist die Aeuße-

rung des dankbaren Gemüthes gegen Jene, die uns vorzügliches Wohlwollen darthun.

B. Handlungen und Bestandtheile sind 1. die Wohlthaten gehörig an- und aufzunehmen, d. i. a) nicht ungern, mürrisch, mit Widerstreben, als wolle man sich nicht zum Danke verbindlich machen, sondern b) gleichsam begierig, freudig, höflich; 2. die Gutthaten und den Gutthäter gebührend zu ehren, d. i. a) seine gute Gesinnung, die Größe der Wohlthat gern anzuerkennen, und nach dem Werthe zu schätzen; b) die Wohlthaten und den Wohlthäter nicht zu vergessen, besonderes Wohlwollen und eine Art von Ehrfurcht gegen ihn zu hegen; 3. Hochschätzung, Wohlwollen und Ehre gegen ihn mit Worten und Zeichen zu erkennen zu geben, dieses nicht nur ihm, sondern auch Andern freimüthig und öfter darzuthun; 4. diese innern Gesinnungen durch Werke zu beweisen, nämlich a) die Wohlthaten bestens anzuwenden, b) gegenseitige Wohlthaten und Dienste zu erweisen, c) besondere Bereitwilligkeit zu jedem Dienste ernstlich zu erklären, und d) eifriger für sein Wohl zu beten.

§. 534. C. Nothwendigkeit.

Zur Dankbarkeit verpflichten uns 1. die uns vom Schöpfer anerschaffene Anlage zur Dankbarkeit. 2. Die Vernunft, Uebereinstimmung und Stimme der Menschen, welche die Dankbarkeit als Pflicht aussprechen, das Gegentheil verabscheuungswürdig darstellen. (§. 263. B.) 3. Die dem Nächsten schuldigen Pflichten der Achtung, Höflichkeit, Dienstfertigkeit und Liebe. (§. 518. 521.) 4. Die Pflicht der Gerechtigkeit, welche die Abzahlung jeder Schuld gebietet. 5. Die christliche Billigkeit. 6. Die Selbstliebe, welche dadurch befördert wird. 7. Die heil. Schrift. α) Das Beispiel Gottes und Jesus. a) Gott ist für alles Gute nach seiner Güte und Gerechtigkeit uns gleichsam dankbar, und will uns hundertfältig für irdische Gutthaten mit himmlischen Gütern vergelten. b) Jesus will alles Gute, das wir seinen geringern Brüdern hienieden erwiesen, so vergelten, als hätten wir es ihm selbst erwiesen; er wird die geringen Gutthaten ewigbin lohnen.

Durch die Dankbarkeit also ahmen wir Gott und Jesus nach. β) Die Lehre Jesus. Sein Befehl ist, Jenen, die uns hassen und Böses thun, Gutes zu thun; um so viel mehr Jenen, die uns Gutes thun. (Luk. 6, 27.) Eben so γ) die Vorschriften der Apostel. 8. Die Gott schuldige Demuth und Dankbarkeit, der unsere Gutthäter zu seinen Werkzeugen gebraucht; sie ist Ehre und Verherrlichung Gottes als der Urquelle alles Guten. Sie befördert die Dankbarkeit gegen Gott. (§. 260. B.) 9. Das allgemeine Wohl des Menschengeschlechtes. 10. Die Lehren der Väter und Weisen der Vorzeit, die sie als Tugend empfehlen. 11. Das Beispiel dankbarer Thiere. (§. 263. B. 3.) 12. Die guten Folgen der Dankbarkeit. 13. Die Häßlichkeit, Bösartigkeit und Schädlichkeit des Undankes. (§. 263. 535.) 14. Zur Dankbarkeit sollen uns die herrlichen Beispiele Dankbarer, sowohl in der Menschengeschichte, als im täglichen Leben, ermuntern.

D. Grade und Art. α) Die Stärke zur Verpflichtung der Dankbarkeit, die Grade, Ausdehnung und Anstrengung derselben hängt von der Größe, Menge und Wichtigkeit, und vom Grade des Wohlwollens ab. β) Die Art der Aeußerung der Dankbarkeit kann durch keine allgemeine Regel bestimmt werden, sondern sie richtet sich nach dem Charakter und den Umständen des Gutthäters, auch nach den Gelegenheiten.

E. Eigenschaften. Sie sey a) allgemein wegen der Gutthaten jeder Art; b) dem Werthe der Wohlthaten, und der guten Gesinnung des Wohlthäters angemessen; c) moralisch und religiös; d) uneigennützig und rein von Nebenabsichten; e) fröhlich; f) freigebig, eher zu groß, als zu gering; g) bedächtlich, auf die schicklichste und nützlichste Art und Weise; h) nicht zu eilfertig und zu geschwind; i) aufrichtig, herzlich nnd wirksam; k) andauernd, bis über das Grab der Gutthäter hinüber.

F. Beförderungsmittel. 1. Erwäge im ernsten Nachdenken die Menge, Größe und Wichtigkeit aller Gutthaten, welche dir während deinem ganzen Leben von deinen

Mitmenschen aus guter Gesinnung zu Theil geworden; 2. gewöhne dich, alles Gute, von Andern dir gewährt, sey es noch so gering, zu erkennen, denke über seinen Werth und den guten Sinn des Gutthäters nach; 3. überdenke, bereue und verbessere deine Fehler hierin; 4. sieh bei allen Wohlthaten durch Menschen auf die unsichtbare Hand des Allgütigen, der ihnen Kräfte, Mittel, Gelegenheiten und guten Willen gibt; 5. bete allzeit dankvoll für deine be- und unbekannten Gutthäter; 6. verwahre dich sorgfältigst vor den Hindernissen und Fehlern der Dankbarkeit.

§. 535. Undankbarkeit gegen Gutthäter.

G. Begriff. Sie ist die der Dankbarkeit entgegenstehende Gemüthsbeschaffenheit und Handlungsweise. Sie ist α) negativ, die Unerkenntlichkeit, wodurch die Gesinnungen und Handlungen der Dankbarkeit unterlassen werden, β) positiv, die eigentliche Undankbarkeit, welche die der Dankbarkeit entgegengesetzten Handlungen in sich enthält. (§. 533.)

H. Der Undankbare. 1. Er a) vernachläßiget, die Gutthaten anzuerkennen, und zu schätzen, b) vergißt sie leicht und bald, c) verheimlichet, verbirgt, mißdeutet sie, d) ist gegen seine Gutthäter gleichgiltig, kaltblütig, unachtsam. 2. Der noch mehr Undankbare a) achtet die Gutthaten und den Gutthäter gering, b) hat keine Freude daran, c) verachtet und mißbraucht sie, d) erweiset dem Gutthäter keinen Gegendienst, keine Hilfe. 3. Der Undankbarste a) hasset sogar seinen Gutthäter, b) beleidiget ihn mit Worten, Reden, Handlungen, vergilt ihm das Gute mit Bösem.

J. Bösartigkeit des Undankes. Der Undank ist sehr schändlich und bösartig. Dieses beweisen 1. das Gesetz der Vernunft und die allgemeine Uebereinstimmung der Menschen. 2. Das schädliche Gift des Undankes; denn er schadet Jenen, welche die Hilfe Anderer bedürfen, ja der Schaden zieht sich über das Menschengeschlecht. Aus dem Undanke entsteht nicht selten Zorn, Zwistigkeit, Haß, Feindschaft. 3. Die Verabscheuungswürdigkeit des undankbaren Gemüthes; denn der Undankbare ist Widerspruch in und mit sich selbsten, will

empfangen, und will nicht empfangen haben; empfängt, und weiß es nicht, oder läugnet es; hält sich beleidiget, daß er nicht mehr empfangen hat, und um nicht danken zu müssen, thut er, als wenn er Nichts empfangen hätte, oder schätzt die empfangene Gutthat gering, oder läugnet sie gar weg, versagt seinen Gutthätern Achtung und Wohlwollen, ja sein Undank verleitet ihn zum Hasse. 4. Die in sich ganz unsittlichen Quellen des Undankes, nämlich Stolz, Ehrsucht, Egoismus, Arroganz, Argwohn, Neid, unersättliche Begierde, sündliche Leidenschaft. (§. 263. B. C.) 5. Alle Gründe für die Pflicht der Dankbarkeit. (§. 534.) Der Undankbare versündiget sich a) gegen Gott, dem er die schuldige Ehre und Dankbarkeit raubt; b) gegen seinen Wohlthäter, dem als besonderen Nächsten er die Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit nicht erweiset; c) gegen sich selbst; indem er sich die bösen Wirkungen des Undanks zuzieht. 6. Der höchste Grad des Undankes ist die Vergeltung des Guten mit Bösem.

II. Regeln für Gutthäter.

Allgemeine Regel. Ueberhaupt soll der Christ im Gutesthun die Gutthätigkeit Gottes und Jesus zur Norm und zum Muster nehmen.

Besondere Regeln. 1. Der Christ erweise Gutes, a) nicht aus Eitelkeit, Prahlerei, Eigennutz, aus Hoffnung der Wiedervergeltung, nicht mit Demüthigung des Empfängers, b) bereitwillig, liebreich, gern, höflich, freundlich, c) aus ganz reiner Absicht, aus Ehrfurcht gegen Gottes Willen, aus aufrichtigem Wohlwollen, aus Pflichtgefühl. 2. Er halte seine Gutthaten nicht höher, als recht und billig ist; er überhebe sie nicht, daß es nicht scheine, als geize er nach Dank, als wolle er ihn erzwingen, oder mehr Dankerwiederung erwarten, als möglich ist. 3. Er werfe Niemanden seine Gutthaten vor, außer es wäre zur Besserung dessen nothwendig. 4. Er erträgt den Undank mit Geduld, im Bewußtseyn seines eigenen Undanks gegen Gott. 5. Er läßt sich wegen des Undanks Anderer vom Wohlthun nie abhalten. (§. 521. D.)

§. 536. VI. Freundschaft.

A. Begriff. Die Liebe zwischen Freunde ist im Grunde erhöhete, lebhaftere, thätigere Menschenliebe. (§. 500.) Freundschaft ist die Verbindung zweier oder mehrerer Personen durch eine besondere wechselseitige Achtung, Liebe und vertraute Vereinigung der Gemüther.

B. Bestandtheile. Zur Freundschaft gehört, a) daß ich gegen meinen Freund, und er gegen mich eine vorzügliche Achtung und Liebe habe und hege; b) wir, Einer des Andern Liebe kennen und für wahr halten; c) Zutrauen zu einander haben, unsere Herzen einander öffnen, unsere Denk- und Handlungsweise einander mittheilen, und darin übereinstimmen; d) wechselseitig einander Hilfe, Dienstgefälligkeiten und Aufopferungen nach Kräften leisten, Einer die moralische und physische Wohlfahrt des Andern zu befördern strebe; e) die Liebe stets inniger und herzlicher, thätiger und beharrlicher zu machen suchen.

C. Grund. Die wahre Freundschaft muß in Gott ihren Grund, ihr Band und Leben haben. 1) Ist die Verbindung nicht auf Gottesfurcht, Weisheit, Tugend und Unsterblichkeit, auf wechselseitige Liebe alles dessen, was wahr, recht, gut und allgemein heilsam ist, gegründet, wird Weisheit und Tugend dadurch nicht befördert, so fehlt durchaus das Wesentliche der Freundschaft. 2) Ohne Gottesfurcht und unwandelbare Achtung des göttlichen Willens läßt sich der würdigste Zweck der Freundschaft nicht erreichen. Dieser ist, daß Freunde auf dem Wege der Glückseligkeit durch wechselseitige Einwirkungen und Liebsdienste sich einander forthelfen.

Folgerung. 1. Das Wort „Freund, Freundschaft" wird nicht selten im uneigentlichen Sinne gebraucht. a) Sie bedeutet oft Geneigtheit, Wohlwollen, b) Verbindung durch Beisammen-Leben und Arbeiten, Umgang; c) Anverwandtschaft; d) politische Verbindung. 2. Alle Verbindungen, welche wegen ihrer Absicht, Beschäftigung und Folgen nicht sittlich gut sind, können wahre Freundschaft nicht heißen. Solche sind, a) deren Zweck unnütz, gefährlich ist; b) deren Ursprung

nur ist sinnliche Sympathie, Schönheit der Gestalt, zärtliche Neigung, Langeweile — —; Gleichheit des Temperamentes; c) deren Verbindung nur geht auf eitle Unterredungen, Spiele, Zeitvertreibe, Liebkosungen, politische Dienste, Plane oder gar Uebereinstimmung und Bündnisse zum Bösen. 3. Alle Verbindungen können nicht wahre Freundschaft heißen, welche a) die Tugend nicht zum Grunde und Zwecke haben, b) in sich wirkliche Fehler haben, c) der allgemeinen Menschenliebe, dem allgemeinen Besten, den Pflichten der Gesellschaft oder des Standes entgegengesetzt, oder ihnen nicht günstig, oder wenigstens nicht untergeordnet sind. Diese sind öfters durchaus bös. 4. Freundschaft zwischen Personen beiderlei Geschlechtes kann bestehen, aber nur so lang der Geschlechtstrieb keinen besondern Einfluß hat; denn alsdann bekommt sie den Namen „Geschlechtsliebe." Sie kann wohl eine Freundschaft veranlassen, aber nicht begründen, weil sie nur sinnliche Annäherung begründet. Freundschaft jedoch mit jener kann bestehen, so lange sie nach dem Sittengesetze geleitet wird. 5. Die Freundschaft hat ihre Verschiedenheit und Grade. Diese beruht auf der Verschiedenheit der Eigenschaften der Freunde und Güter, die sie gegenseitig mittheilen. Je vortrefflicher diese, je vollkommener die Tugenden, die verwendet werdet, je größer, inniger und thätiger die Achtung und Liebe, desto edler, höher die Freundschaft.

§. 537. D. Werth und Wichtigkeit.

Wahre Freundschaft ist sehr angenehm, nützlich, ja nothwendig.

Beweis. 1. Die Vernunft und Uebereinstimmung der Menschen und Völker in allen Zeiten bezeugt diese Wahrheit. Ein wahrer Freund nimmt an allen Freuden und Leiden des Andern Theil, wodurch jene erhöhet, und diese erleichtert werden. Er ist Zuflucht in den Stunden der Angst, Zweifel, Verlegenheit, Noth. In der Freundschaft wird Weisheit und Tugend gegenseitig mitgetheilt, die Ausübung leichter bewirkt, Fehlerhaftigkeit abgelegt und verbessert, sittliche und physische Uebel verhütet, und so das höchste Gut des Menschen beför-

dert. 2. Die heil. Schrift des A. B. empfiehlt sie, warnet vor falscher Freundschaft und Fehlern in der Freundschaft, und gibt sehr dienliche Vorschriften dafür. (Spr. 27, 9. Sir. 6, 6—17. 12, 8. 9. 22, 25. fg. 27, 17—24.) 3. Das Christenthum gibt ihr die richtigen Regeln, sie einzurichten, zu veredeln und zu verewigen; denn a) es verlangt allgemeine Menschenliebe, billiget folglich sie als einen Zweig von jener. Die christliche Selbstliebe treibt uns an, mit Solchen, welche unsere Achtung und Vertraulichkeit mehr verdienen, engere Verbindung zu knüpfen. b) Es billiget sie als wirksames Mittel, die Tugend und das besondere und allgemeine Wohl zu befördern. c) Es legt uns als ein Hauptgebot auf, durch vollkommene Liebe und Aehnlichkeit mit Jesus nach seiner Freundschaft zu streben, und Gott selbst uns zum Freunde zu machen. (§. 277. VI.) 4. Die größten Diener Gottes unterhielten besondere Freundschaft. 5. Jesus selbst, obschon er Alle liebte, hat mit besonderer Freundschaft seine Vertrauten geliebt. 6. Die heil. Väter und frommen Geistesmänner bestättigen einstimmig dieselbe Wahrheit. 7. Die Morallehrer, wie jeder gute Philosoph, halten die besondere und wahre Freundschaft für eine Tugend.

§. 538. E. Allgemeine Regeln, Freundschaft zu machen, zu erhalten und aufzuheben.

I. Mache dich zur Freundschaft geschickt und tüchtig 1. α) durch die Reinigung deines Herzens von Allem, was der Liebe entgegen ist, β) durch die Erwerbung guter Eigenschaften; 2. strebe, dich mit dem, dessen Freund du werden willst, zu einigen, d. i. einerlei Absichten, Wünsche und Hoffnungen, gleiche Gesinnungen und Grundsätze, vollkommene Harmonie des Herzens zu haben.

II. Schließe die Freundschaft mit aller Vorsicht und Klugheit; nämlich 1. bei der Wahl eines Freundes sey mehr zu bedächtlich, als vorschnell, prüfe genau die Eigenschaften desselben. (Sir. 6, 6. 37, 1—5.) 2. Sieh wohl auf Gott und Tugend. 3. Mache mit Solchen, auf deren Treue und Standhaftigkeit du dich nicht verlassen kannst, keine Freund-

schaft. 4. Vertraue dich nicht Bösen, niederträchtig Denkenden und übel Berüchtigten an, doch 5. sey auch nicht zu heikel, nicht zu ängstlich bei der Wahl. 6. Denke, daß du dich zu Menschen gesellest, wie sie wirklich sind. 7. Knüpfe das Band der Freundschaft nicht auf einmal, sondern nach und nach. 8. Vertraue dich keinem Freunde an, den du in der Noth nicht erprobt gefunden hast. 9. Knüpfe Freundschaft nur mit Andern von gleichem Geschlechte und Alter, gleichen Lebens-Verhältnissen.

III. Ehre und halte die geknüpfte Freundschaft heilig, starkmüthig und beständig; nämlich 1. halte im Gemüthe, in Worten und Handlungen Alles fern, was die Freundschaft stören, mindern, verletzen kann; nebst dem thu mit starkem Gemüthe Alles, was die Freundschaft noch enger und nützlicher machen kann. 2. Sey gegen den Freund so, wie du willst, daß er gegen dich sey; bewähre in Allem dem Freunde dich als aufrichtig, herzlich liebend und liebreich, sey nur immer bedacht, dich liebenswürdiger zu machen. 3. Erzeige dem Freunde mehr als Andern eine besondere und vorzüglichere Achtung, Dienstfertigkeit, Aufrichtigkeit, Offenherzigkeit und eine mit Vorsicht und Klugheit gepaarte Vertraulichkeit. 4. Dein Umgang und deine Unterhaltung mit ihm bestehe nicht im müßigen und unnützen Geschwätze, in leeren Zeitvertreiben, sondern im gegenseitigen Tausche der Gesinnungen und Bestrebungen zum gemeinschaftlichen Wohle. 5. Fordere von deinem Freunde nie etwas Unsittliches, und laß dich von ihm zu nichts Dergleichen verleiten. 6. Mahne deinen Freund, wenn er strauchelt, mit Klugheit, Aufrichtigkeit und Herzlichkeit; hüte dich vor Schmeichelei. 7. Nimm auch alle Belehrungen und Warnungen deines Freundes, wenn sie dir auch nicht gefallen, mit willigem Gemüthe an, und sofern sie vernünftig sind, richte dich darnach. 8. Beschaue die Fehler, Reden und Handlungen des Freundes nicht mit dem Vergrößerungsglase, wäge sie nicht mit zu streng sittenrichterlichem Urtheile ab, vielmehr dulde sie mit Nachsicht und Großmuth. 9. Vergib ihm gerne, wenn er dich etwa beleidigt hat; komme ihm mit friedfer-

tigem Herzen entgegen und zuvor. 10. Hast du beleidiget, so säume nicht, deinen Freund wieder zu gewinnen. (§. 531. I.) 11. Lege seine Reden und Handlungen so viel, als möglich, gut aus. 12. Bewahre seine Geheimnisse mit Verschwiegenheit. 13. Zur Zeit seines Leidens bleib ihm treu. 14. Sey in der Freundschaft allzeit höchst vorsichtig nicht so sehr gegen den Freund, als vielmehr gegen dich selbst. 15. Bestrebe dich, der sanften Flamme der Freundschaft von Zeit zu Zeit Oel zuzugießen, um ihr Leben zu erhalten, zu verstärken, zu erhöhen. (§. 536. B.) 16. Bete für dich und deinen Freund.

IV. Trenne oder zerreiße die Freundschaft nie, außer die Pflicht fordere es, und die Noth zwinge dich dazu. a) Hindern Ursachen, die Freundschaft fortzusetzen, so sey das dankbare Andenken deines Freundes in dir unvertilgbar, und dich stets erfreuend. b) Rathen gegründete Ursachen, die Freundschaft zu trennen; so geschehe es 1. nie ohne den wichtigsten und sichersten Grund, nie ohne Noth, nie leichtsinnig und vermessen. 2. Wende zuvor mit Liebe und Vorsicht alle Mittel an, den irrenden Freund wieder achtungs- und liebenswürdig zu machen. c) Streitet die Fortsetzung deiner Freundschaft mit höheren Pflichten, wird sie der Tugend gefährlich, kann sie nicht mit den religiösen Ueberzeugungen, sittlichen und bürgerlichen Gesetzen bestehen; so mußt du die Freundschaft auflösen, trennen; jedoch zieh dich allmählich zurück, ohne Geräusch, Vorwürfe und Nachtheile des Andern, mit seiner Schonung. Erheischt aber das Seelenheil, der Ruf der Bürgerpflicht ... schnelle Trennung, so säume nicht, sie zu thun.

V. Nach der Trennung höre nicht auf, die Pflichten der Liebe gegen den Getrennten zu erweisen, bleib ihm dankbar für die genossene Freundschaft, beklage dich nirgends über ihn, bewahre heilig die dir von ihm anvertrauten Geheimnisse, hüte dich, aus einem Freunde ein Feind zu werden. Bete für ihn.

Fünftes Hauptstück.

Von den besonderen Pflichten gegen Andere, betreffend die Seele, den Leib und das Glück.

Erster Artikel.

Von der Sorge für des Nächsten Seele.

§. 539. I. Sorge für des Nächsten Seele.

A. Begriff. Diese besteht im steten Bestreben, die physische und moralische Vollkommenheit der Seelenkräfte Anderer zu erhalten und bestmöglichst zu befördern. (§. 321.) B. Umfang. Sie erstreckt sich 1. auf das Erkenntniß- 2. Gefühls- und 3. Begehrungs-Vermögen. (§. 324—335.) C. Pflichten. Diese sind 1. negativ, 2. positiv. (§. 501.) D. Ordnung. Diese ist dieselbe, wie die der Pflichten gegen uns selbst. (§. 324. fg.) Vor Allem muß unser Streben auf die moralische Würde und Vollkommenheit des Nächsten gerichtet seyn. Alles Uebrige muß jenem Streben untergeordnet seyn, und nur als Mittel zum Zwecke gebraucht werden.

§. 540. E. Nothwendigkeit und Pflicht.

Die erste und höchst nothwendige Pflicht ist die Sorge für des Nächsten Seele. (§. 322.) Dazu verbinden uns 1. das Gesetz der Gerechtigkeit, welches verbietet, Jemanden am Gute zu beschädigen, um so mehr am vorzüglichsten Gute, der Seele. (§. 501.) 2. Die Würde und Bestimmung der Menschen, das allgemeine Beste. 3. Die Liebe gegen Andere. 4. Die Liebe Gottes gegen die Menschen, sein Beispiel und seine Ehre. Durch diese Sorge ahmen wir Gott ganz angemessen nach, befördern das wahre Heil Anderer, üben auch die Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott, dessen Verherrlichung, und erwirken diese auch durch jene Sorge in Andern. 5. Die Liebe gegen uns selbst; denn durch jene Sorge vermehren wir unsere Vollkommenheiten und Verdienste. 6. Die herrlichsten Früchte aus dieser Sorge, und die höchstwichtigen Nachtheile aus ihrer Versäumniß für die Zeit und Ewigkeit. 7. Beispiele a) Christus des großen Hirten der Seelen; durch die

Erfüllung dieser Sorge ahmen wir ihm nach, werden seine Mitarbeiter am Menschenheile, und leisten die Pflicht der Dankbarkeit und Verherrlichung; b) der Engel Gottes, c) der Apostel, d) der Seelen-Eiferer. 8. Das höchst wichtige Gebot der christlichen Religion. 9. Alle Gründe, die uns im Allgemeinen zur Dienstfertigkeit und leiblichen Wohlthätigkeit gegen den Nächsten verpflichten, verbinden uns nach Verhältniß um so mehr zur geistigen Wohlthätigkeit. (§. 521. C. §. 524. C.)

§. 541. F. Erfordernisse und Bedingnisse.

Zur rechten Ausübung dieser Sorge wird zum Voraus erfordert 1) eine feste Ueberzeugung von der Würde, Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Pflicht gegen Andere; 2) eine aufrichtige und starke Nächstenliebe, ein warmer, reiner und kluger Seeleneifer; (§. 246.) 3) deutliche und bestimmte Kenntniß dessen, was zur Belehrung, Ermahnung und Berathung Anderer dienen mag. 4) Sitten-Reinheit, eigene Seelensorge, Untadelhaftigkeit und äußerer Anstand, damit man durch das Gegentheil keine Veranlassung und Gelegenheit zur Zurückstoßung jeder Einwirkung auf Andere gebe; 5) besondere Klugheit und Geschicklichkeit, diese Sorge in Einklang mit allen Umständen zu bringen, und mit bestem Erfolge zu treiben.

§. 542. G. Regeln.

1. Strebe, wer du immer bist, dich zu dieser Sorge geschickt zu machen, und die dazu erforderlichen Eigenschaften zu erwerben. 2. Beobachte die rechte Ordnung, α) in Hinsicht der Personen a. gegen jene, mit welchen du in näherer Verbindung stehest; b. welche es mehr bedürfen; β) in Hinsicht des Gegenstandes, d. i. a. zieh das Nothwendige dem Nützlichen vor, lege zuerst den Grund mit dem Leichteren, dann schreite zum Schwereren; b. zieh die Sorge für die Seele allen andern Pflichten vor, und c. diese ordne sowohl negativ, als positiv jener Pflicht unter; γ) in Hinsicht der Art, übe diese Pflicht aus reinem Beweggrunde, mit Demuth, Freundlichkeit, Klugheit, Bescheidenheit, stufenweise, starkmü-

tig, standhaft, unverdrossen, mit steter Rücksicht und Angemessenheit auf Naturäl, Alter, Stand, Ort und Zeit.

Folgerung 1. Wer aus Mangel der nöthigen Fähigkeiten jene Sorge nicht durchaus erfüllen kann, der muß doch a) die negativen Pflichten beobachten, b) wenigstens einige positive nach seinem Wissen und Können ausüben.

Folgerung 2. Sehr fehlen Jene, a) die wähnen, die rechte Liebe gegen Andere zu üben, wenn sie bei hintangesetztem Seelenwohle Anderer, nur einzig für ihr Zeitliches sorgen; noch mehr Jene, die b) aus Pflicht und Gerechtigkeit diese Sorge auf sich haben, und diese Sorge vernachläßigen.

Note. Alles, was im III. Hauptstück §. 321. fg. von der Sorge für seine Seele abgehandelt worden, das ist auch in diesem Artikel anwendbar; doch sollen besondere Pflichten hier erörtert werden.

§. 543. II. Belehrung an Andere.

1. Dieser Gegenstand bezieht sich auf die physische und moralische Vollkommenheit der Seele. Es gibt hier eine gewiße Stufenordnung in der Wichtigkeit der Kenntnisse. a) Die religiösen und moralischen Kenntnisse gehen allen übrigen vor. Dieß ist religiöse und moralische Aufklärung. (§. 246.) b) Die nothwendigen Kenntnisse sind den nützlichen, diese den angenehmen vorzuziehen.

§. 544. 2. Nothwendigkeit.

Beweis. 1. Das allgemeine Beste fordert Nichts so sehr, als Belehrung. Alles Wahre, Gute und Nützliche muß durch mündliche und schriftliche Belehrung ererbt, fortgepflanzet, vermehrt und erweitert werden. Vorzüglich aber erheischt die Religionssache dieß; denn sie ist durchaus das nothwendigste Mittel der Sittlichkeit und auch der Grund des allgemeinen zeitlichen Wohles. (§. 12.) 2. Das große Bedürfniß der Belehrung an sehr vielen, die a) unwissend, roh, unvollkommen unterrichtet; b) mit Vorurtheilen und Irrthümern befaßt sind; c) die nach empfangenem gutem Unterrichte auf Abwege gebracht werden. 3. Der Wille Gottes fordert uns dazu auf; a) denn er verleiht deßwegen Talente und Gaben, b) „er will, daß Alle zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen,“

folglich belehrt werden. (1 Tim. 2, 4.) 4. Dasselbe bestättiget das Beispiel a) Gottes, der öfters und auf mancherlei Weise belehrt hat, und noch belehrt; b) Christus, der als Licht und Lehrer gekommen war; c) der Apostel; d) sehr Vieler, seitdem Jesus Kirche besteht; e) unzählig Vieler im Christen-, Juden- und Heidenthume von jedem Geschlechte und Stande. 5. Die Selbstliebe gebietet sie; denn a) der Belehrende gewinnt selbst am Wachsthume seiner Kenntnisse, nimmt Antheil am Guten, das daraus entsteht. b) Der nicht Belehrende, da er kann, wird ein Verächter der Menschheit, begeht Sünde, und macht sich fremder Sünden theilhaftig, da Gutes unterbleibt und Böses geschieht. (§. 104. c) Belehrung bringt dem Mittheiler selbst selige Folgen. 6. Die Nächstenliebe erheischt es; denn a) Unwissenheit und Irrthum bringt Schaden; b) die christliche Billigkeit bekräftiget es; c) die Dankpflicht legt Jedem, der Unterricht von Andern erhalten hat, auf, wieder Andern, weil er es Jenen nicht vergelten kann, durch die Belehrung zu dienen, und zu nützen. 7. Der Zweck und die Wirkungen der Belehrung bestättigen die Verbindlichkeit; denn gute und weise Menschen hatten und haben keinen andern, als Andern zu nützen. 8. Die natürliche Anlage treibt uns an, unsere Kenntnisse auch Andern gern mitzutheilen. 9. Die heil. Schrift gebietet diese Pflicht. (Kol. 3, 16. Eph. 4, 29. Tit. 2, 3. fg. 1 Kor. 12, 31.)

Folgerung. Alle, welche wegen ihres Standes zur Ausübung dieser Pflicht verbunden sind, haben sie aus Gerechtigkeit zu erfüllen; jeder Einzelne aber ist aus dem Gesetze der Liebe dazu verpflichtet.

§. 545. 3. Verschiedene Art.

Die Art der Ausübung dieser Pflicht ist sehr verschieden. I. Wer zur Belehrung geschickt ist, der dringe Andern sich als Lehrer, auch die bestens gemeinte Lehre nicht mit Ungestümm auf; noch masse er sich an jedem Orte den Beruf eines Lehrers an. Auch werde die Belehrung da nicht gegeben, wo nachtheilige, schlimmere Folgen vorzusehen sind. Man belehre Bedürftige bei gegebener und schicklicher Gele-

genheit, a) nothwendige und nützliche Sachen, b) vorzüglich moralische und religiöse Wahrheiten; c) nehme die angegriffene Religion mit Klugheit in Schutz; d) wiederlege falsche und gefährliche Grundsätze, und setze die wahren an ihre Stelle; e) mische oft, als befasse man sich mit Etwas Anderm, nützliche Wahrheiten in Gespräche. f) Die Belehrung kann kurz, theilweise, nach und nach, mündlich oder schriftlich gegeben werden. II. Wer zum Belehren nicht genug tauglich ist, thue, was er kann, vorzüglich die moralisch-religiöse Aufklärung zu befördern, dadurch, daß er die Hindernisse beseitige, und die Hilfsmittels befördern helfe. III. Jeder sorge dafür, daß vorderſamst in seinem Hause, in seiner Familie und Gesellschaft, in seinem Wohnorte wahre Aufklärung verbreitet werde. In dessen Hinsicht trage Jeder nach Kräften und Kenntnissen dazu bei, a) daß die besten Lehrer aufgestellt, gut besoldet und geehrt werden; b) gute Lehr- und Bildungs-Anstalten eingerichtet, aufrecht erhalten, gut geordnet und fleißig besucht werden; c) gute Bücher verbreitet, schlechte unterdrückt werden; d) Verführer entdeckt und vermieden werden; e) nur taugliche Subjekte zur Erlernung der Wissenschaften verwendet und gehörig unterstützt werden. IV. Die Belehrung geschehe stets mit gutem, wahrem und reinem Eifer. (§. 246.) Nebstdem a) sollen nur ganz gewisse, nothwendige und besonders nützliche Wahrheiten gelehrt werden; b) unnütze, zu sehr verwickelte, der Fassungskraft und den Bedürfnissen der Personen gar nicht angemessene, gefährliche oder gar schädliche Fragen und Erörterungen gänzlich unterbleiben; c) Wahrheiten, in sich zwar gut, Jenen nicht mitgetheit werden, welche sie nicht recht verstehen, noch gebrauchen können. d) Jeder unkluge Drang, Secten und Proselyten zu machen, jeder unvorsichtige oder ehrgeizige Enthusiasmus muß ganz vermieden werden.

§. 546. III. Ermahnungs-Pflicht.

1. Begriff. Sie besteht darin, daß wir uns bestreben, den Willen des Andern zum Guten zu bewegen.

2. Umfang. a) Wir sollen Jene, die noch schwach im

Guten und unvollkommen sind, zur Liebe und Uebung der Tugend ermuntern; b) die Guten im Guten stärken, und c) zur größeren Vollkommenheit anspornen.

3. Art und Weise. Sie kann ausgeübt werden α) dadurch 1) daß wir die Tugend, besonders jene, die vorzüglicher oder nothwendiger oder schwerer zu üben ist, auf alle mögliche Art empfehlen; ihre Würde, Nützlichkeit und Nothwendigkeit darstellen, 2) passende Tugendbeispiele aufstellen, 3) zweckdienliche Beweggründe zur Tugendübung, zur Zunahme der Beharrlichkeit in ihr dargeben; β) daß wir die Schimpflichkeit, die Größe der Versündigung, die Größe und Menge der schlimmen und verderbten Folgen aus der Vernachläßigung des Guten vor Augen stellen, die Ausflüchte und Entschuldigungen dagegen widerlegen, dienliche Mittel zur leichteren Ausübung anrathen. Jedesmal ist besondere Rücksicht auf die Fassungskräfte, das Gemüth, Alter, Bedürfniß des Subjectes, auf die Umstände der Sache zu nehmen, und darnach die Belehrungen mit Klugheit zu unternehmen.

4. Nothwendigkeit. Alle Gründe (§. 544.) sprechen beinahe für diese Verbindlichkeit; nebst dem noch besonders folgende: a) die Nächstenliebe gebietet sie durchaus; denn Jeder muß sich selbst erwecken, im Guten weiter zu schreiten; (§. 148.) er muß also auch dieß gegen Andere thun. b) Dazu treibt uns das Beispiel 1) Gottes, der die Menschen von Zeit zu Zeit zum Guten und Fortschreiten darin erweckt α. durch besondere Erleuchtungen und Rührungen, β. Aufregung des Gewissens, γ. außerordentliche Wohlthaten, δ. harte Heimsuchungen. 2) Christus, der unermüdet in Erfüllung dieser Pflicht bei jeder Gelegenheit war; 3) der Propheten, die unablässig das Volk antrieben, dem Gott Israels treu zu bleiben; 4) der Apostel, derer Eifer sie antrieb, die Belehrten durch sich selbst oder durch Schriften anzumahnen, im Glauben und in der Liebe standhaft zu verharren und vollkommen zu werden. 5) Die hl. Schrift befiehlt den Christen ausdrücklich, Andere zu ermahnen, einander zum Guten anzuführen. 6) Der große Nutzen aus christlicher und kluger Annahmung zum Guten. 7) Der große Schaden aus der Vernachlässigung dieser Pflicht.

§. 547. IV. Erbauungs-Pflicht.

1. Nutzen. Soll die Belehrungs- und Ermahnungs-Pflicht mit Nutzen geübt werden, so muß das gute Beispiel des Belehrenden und Ermahnenden, oder die Erbauung Anderer hinzukommen. Ja dieß kann sehr oft die Stelle jener Pflicht vertreten, und das Nämliche bewirken; denn die Wirkung und der Nutzen des guten Beispiels ist überaus groß.

Beweis. a. Durch besondere gute Beispiele wird die Erhabenheit der Tugend auf eine anschauliche Art vorgestellt, und das Sittengesetz wirksamer gemacht. Worte bewegen, Beispiele ziehen. b. Der Trägheit werden die eiteln Ausflüchte versperrt, die Scheingründe gegen die Tugend widerlegt, die Entschuldigungen zernichtet. c. Der größere Theil der Menschen wird von Seite des Verstandes durch das Ansehen Anderer, und von Seite des Willens durch Anderer Beispiele geleitet und regiert. d. Tugendbeispiele machen in ungebildeten und besonders jungen Leuten einen Theil bei der sittlichen und religiösen Belehrung und Leitung aus, welche durch jene einen geschwinderen und gründlicheren Fortgang gewinnen. Ganz und gar vergeblich werden aber Lehre und Ermahnung, wenn die Sitten und Handlungen jener, die belehren und zum Guten ermahnen, ihren Vorschriften und Ermahnungen gar widersprechen. e. Die tägliche Erfahrung bezeugt das Voranstehende und belehrt α) daß durch öffentliche und private Belehrungen und Anmahnungen wenig, ja gar Nichts erwirkt werde, wenn die bösen Beispiele, besonders Jener, die im Ansehen stehen, entgegenstehen; β) gute und ausgezeichnete Beispiele, vorzüglich Jener, die in einer Würde stehen, zur Besserung Anderer und zu ihrer Befestigung im Guten sehr wichtigen und viel stärkeren und größeren Einfluß haben. Nicht selten haben die guten Sitten und Beispiele die kräftigste Bewirkung und Beförderung des sittlichen Wohles ganzer Familien, Gemeinden, Staaten hervorgebracht. (Sir. 10, 2.)

Folgerung. 1. Haben die Beispiele Jener, die Andere an Würde, Wissenschaft... übertreffen, mehr Einwirkungs-

kraft; so sind Solche um so strenger verbunden, gute Beispiele zu geben, und Andere zu erbauen. 2. Jene, die aus Pflicht gehalten sind, Andere in Hinsicht ihrer Sitten zu belehren und zu leiten, sind auch nach dem Gesetze der Gerechtigkeit verpflichtet, Andern durch gute Beispiele vorzuleuchten. 3. Andere sind wenigstens durch das Gesetz der Liebe und durch andere sehr wichtige Gründe dazu verpflichtet.

§. 548. 2. Nothwendigkeit und Beweggründe.

Diese Pflicht legen uns auf a) die Verehrung und Verherrlichung Gottes und Christus, die durch gutes Beispiel unter Menschen vorderſamst befördert wird. b) Die Dankbarkeit gegen Gott, der uns durch Beispiele Anderer zum Guten erweckt und darin gestärkt hat. c) Die Pflicht, Gott und Christus nachzuahmen, der uns sein vollkommenstes Beispiel als Muster aufstellt. d) Die Ehre der christlichen Religion, die durch gute Beispiele Andern wohlgefällig, auch den Feinden ehrwürdig wird. e) Die Nächstenliebe; denn das Seelenheil Anderer wird durch die Kraft guter Beispiele am Besten befördert. Auch die dankbare Liebe treibt uns, denen Andere durch ihr gutes Beispiel genützt haben, an, wieder Andern, weil wir es Jenen nicht vergelten können, durch gute Beispiele zu nützen. f) Die Selbstliebe; denn durch Tugendbeispiele gewinnt die eigene sittliche Güte und Tugend Wachsthum, mehr Stärke, Festigkeit und Vollkommenheit, man erwirbt sich bei Gott und Menschen Verdienste. g) Die Früchte des guten Beispiels sind die herrlichsten; dadurch wird 1) viel Böses verhindert, 2) viel Gutes erwirkt, 3) die Guten werden gestärkt, 4) die Wankenden befestigt, 5) die Unvollkommenen gebessert, 6) die Bösen beschämt, 7) die Macht des bösen Beispieles wird entkräftet; h) Gottes Lohn, der Jedem nach seinen Werken vergilt.

§. 549. 3. Beschaffenheit, Art und Weise.

1. Wir sollen in allen unsern Handlungen nachahmungswürdig uns bezeigen, das Herz, den Geist und Leib ganz tadellos darstellen, und sogar allen Schein des Bösen meiden; 2. wir sollen uns stets bestreben, daß unsere Beispiele mit

der Vernunft, dem Evangelium und Beispiele Christus übereinstimmen; 3. aus Eifer für das Gute, aus wahrer Gottes- und Nächstenliebe, aber niemals aus Ruhmsucht, Prahlerei, mit Verstellung, aus Zwang uns leiten lassen; 4. auf die Umstände der Sachen, Personen, Zeiten und Oerter Rücksicht nehmen; 5. auf die geziemendste und anziehendste Art gute Beispiele geben; 6. uns durch böse Sitten, Gebräuche, Beispiele, Verhöhnungen, Verfolgungen nicht abschrecken lassen; 7) besonders den einreißenden gefährlichen oder verdorbenen Sitten durch gerad entgegenstehende Tugendbeispiele vorleuchten, und mit Unerschrockenheit und Standhaftigkeit kräftig entgegenwirken.

§. 550. V. Warnungs- und Bestrafungs-Pflicht.

1. Begriff und Eintheilung. α) Ist unser Mitmensch vom Sittengesetze abgewichen; würde er ohne unsere Dazwischenkunft in der schweren Sünde verharren oder in eine solche fallen; so heißt jede Bemühung, Andere von der Unsittlichkeit abzuhalten, oder zurückzuziehen, Warnung, Zurechtweisung, Bestrafung. β) Geht sie von Vorgesetzten gegen Untergebene, so ist sie a) obrigkeitliche; gegen seines Gleichen, b) brüderliche; an höhere Personen c) ehrerbietige Mahnung. Von der obrigkeitlichen unten, hier von den zwei letzten.

§. 551. 2. Nothwendigkeit und Pflicht.

Zur brüderlichen Zurechtweisung verpflichten. a) Die Achtung gegen Gott, seine Absichten und sein Gesetz; denn er will nicht, daß Sünder zu Grund gehen, sondern leben; b) die dem Nächsten schuldige Liebe und Barmherzigkeit; (§. 523.) c) die Selbstliebe; denn 1) man verstärkt in sich den Abscheu des Bösen und die Liebe zum Guten; 2) nimmt Antheil am Guten, das nun wirksam wird; 3) sammelt sich große Verdienste vor Gott; 4) verschafft sich hohe, reine Freuden; 5) macht hingegen durch die Vernachläßigung dieser Pflicht sich fremder Sünden theilhaftig. d) Die Liebe zum allgemeinen Besten; denn α. dadurch nützet man dem Fehlenden; verhindert den Schaden Anderer. e) Die heil. Schrift. (Matth. 18, 15. Luk. 17, 3. 1 Thess. 5, 14. 2 Thess. 3, 15. Gal. 6, 1. Eph. 5, 11.) f) Das Beispiel

Gottes und Christus; denn α) Gott warnte durch alle Zeiten die Sünder vor der Sünde 1) durch sein Gesetz und Wort, 2) die Propheten, 3) die aufgeregten Gewissensängste, 4) seine Züchtigung und Strafgerichte. β) Die Sendung Jesus war, das Verlorene zu retten; und er erfüllte sie 1) durch Warnungen und Bestrafungen, 2) Androhungen der Strafgerechtigkeit, 3) durch die Bußanstalten. Durch diese Pflichterfüllung wird der Christ Mitarbeiter Gottes und Christus an der Rettung der Seelen, und ahmt ihm nach.

3. Erfordernisse. Zur Ausübung dieser Pflicht ist 1. erforderlich a) eine schwere Sünde, oder die nächste Gefahr dazu; b) sie muß hinreichend gewiß seyn; c) die Zurechtweisung muß durchaus nothwendig, d) Besserung oder sonstiger Nutzen zu hoffen, e) Zeit und Ort dazu schicklich seyn. In andern Umständen leidet die Sache Aufschub. f) Keine andere dringendere Pflicht darf dabei vernachläßiget werden. g) Alle Gefahr, harte Beschwerde und größerer Schaden muß vom Bestrafer und Bestraftem fern bleiben. 2. α) Sind die Fehler geringfügig; so drängt diese Pflicht gemeiniglich nicht. β) Ist jedoch Jemand aus Pflicht dazu verbunden, oder befürchtet er mit Grunde, daß aus Unterlassung der Zurechtweisung größere Uebel entstehen; so ist er zur Pflichterfüllung auch im Falle der harten Folgen gehalten. 3. Diese Pflicht hört auf, a) wo gegründete Hoffnung ist, daß ein Anderer seine Pflicht diesfalls nicht versäumen oder sie Amts halber vornehmen werde; b) wo gar kein Erfolg auf die Zurechtweisung zu erwarten ist; c) wo man überaus große Nachtheile zu befürchten hat; z. B. Feindschaft, Verfolgung; d) wenn man aus guten Gründen das Geschäft Andern überträgt, welche die rechten Eigenschaften haben. 4. Die Pflicht der Zurechtweisung ist desto größer, und muß auch unter mehreren Beschwerden vorgenommen werden, a) je größer die Sünde und Gefahr dazu ist; b) je mehr der Irrende unsere Hilfe bedarf; c) je mehr Uebel aus der Unterlassung zu befürchten ist; d) je sicherer die Hoffnung des guten Erfolges ist; e) je mehr Gutes für Andere gestiftet, oder je größerer Schaden von ihnen abgewendet wird, wenn auch beim Fehlenden keine Hoffnung zur Besserung vorzusehen ist.

§. 552. 4. Art und Weise.

Vorderſamſt muß der Beſtrafende nur mit der beſten und reinſten Abſicht beſeelt ſeyn, Böſes zu hindern, und Gutes zu ſtiften, und das Zutrauen des Fehlenden zu gewinnen ſuchen und ihn überzeugen, daß er aus ganz wohlwollendem Gemüthe handle. 1. Die Warnung und Zurechtweiſung ſey voll Liebe, Mitleiden und Freundlichkeit; 2. durchaus ſanftmüthig und gelind; doch darf ſie auch bei härteren Gemüthern nach Umſtänden härter ſeyn; 3. mit aller Vorſicht der Zeit, dem Orte, der Perſon und dem Fehler ſelbſt ganz angemeſſen; 4. demüthig und beſcheiden; 5. klug, ſchonend und gegen Obere anſtändig, ehrerbietig.

*) Die Zurechtweiſung kann durch Zeichen, mit ausdrücklichen oder auch verblümten Worten, manchmal durch Entſchuldigungen, mit Lob des Beſtrafenden, mit Anpreiſung guter Hoffnung, auch unter angemeſſener Satyre ... geſchehen.

§. 553. 5. Ordnung und Grade.

a. Sie geſchehe unter vier Augen; b. dann, wenn ſie auf dieß ohne Erfolg bleibt, vor einem oder anderem bewährtem Zeugen, c. endlich, wenn dieſe Einwirkung fruchtlos abläuft, mache man die Anzeige bei der obern Behörde. Man muß aber mit Uebergehung des einen oder andern Grades ſogleich die Sache bei der Behörde anbringen, wenn a) das größere Gut des Fehlenden, eines Dritten oder der Gemeinde es erheiſcht, Gefahr auf dem Verzug haftet; b) wenn man vorſieht, daß die geheime Zurechtweiſung Nichts nützen werde. Man kann dieſes Geſchäft auch einem Andern übertragen, dem man Einſicht, guten Willen und mehr Einwirkungsgaben zutrauet.

6. Aufnahme. Die Beſtrafung muß mit williger, demüthigen und dankbaren Herzen zur Beſſerung aufgenommen werden. Ja der Kluge nimmt ſogar die Vorwürfe und Beſtrafungen ſeines Feindes gut auf, und benützet ſie zu ſeinem Beſten.

§. 554. Entgegenſtehende Fehler.

Gegen dieſe Pflicht verfehlt man ſich poſitiv, wenn man die Vollkommenheit der Seelen Anderer vermindert oder ver-

letzt; negativ, wenn man das Wohl der Seelen nicht so, wie man könnte und sollte, befördert. Dadurch verfehlen sich 1. gegen die Liebe Jene, a) welche in Beförderung des Nächsten Seelenheils nachläßig sind; b) eine dem Andern nützliche oder nothwendige Wahrheit verbergen, c) es an Belehrung, Ermahnung, gutem Beispiele, brüderlicher Warnung und Zurechtweisung ganz oder zum Theile fehlen lassen. 2. Gegen die Gerechtigkeit fehlen Jene, welche ihren Nächsten einer Vollkommenheit seiner Seele berauben, ihn an Erlangung solcher Vollkommenheit hindern, oder ihn von Erweiterung derselben positiv zurückhalten. 3. Gegen die Liebe und Gerechtigkeit fehlen Jene, welche die Pflicht, für das Seelenheil Anderer zu sorgen, auf sich haben und dagegen handeln.

§. 555. A. Lüge und ihre verschiedene Arten.

1. Begriff. Lüge ist eine Rede gegen die innere Ueberzeugung von der Sache, um einen Andern dadurch unter dem Scheine der Wahrheit zu betrügen, auf falsche Meinung zu verleiten oder in solcher zu bestärken. Die Hauptsache dabei ist die Absicht, ihn durch die betrügerische Rede glauben zu machen, es sey wirklich so, was und wie man es vorgibt, da es doch das Gegentheil ist.

2. Eintheilung. Sie ist a. Schadenlüge, wodurch man Schaden eines Andern zur Absicht hat; b. Dienstlüge, wodurch man sich oder Andern einen Vortheil zu verschaffen sucht; c. Nothlüge, wodurch man von sich oder Andern einen Schaden abwenden will; d. Scherzlüge, wodurch man zwar nicht schaden, nur unterhalten, oder Vergnügen schöpfen will. Dazu gehört auch 1) falsches Zeugniß, d. i. eine Aussage bei oder außer dem Gerichte, von deren Gegentheile man überzeugt ist; 2) falsche Lästerung, 3) falsches Angeben, 4) falsche Anklage, 5) falsches Urtheil, 6) falscher Eid. (§. 294.)

*) Die Lüge kann durch die Sprache, Feder und den Druck geschehen.

3. Arten von Lügen. α) Zweideutigkeit, eine Rede mit einem doppelten Sinne, besonders mit der Absicht, daß der Hörende sie in einem andern nimmt, als der Redende;

β) geheimer Vorbehalt, eine Rede, wobei man den Sinn, welchen sie nach dem gemeinen Sprachgebrauche hat, zurückhält; γ) Schmeichelei, wenn man ohne Rücksicht auf Wahrheit und Pflicht, aus unordentlicher Gefallsucht oder Furcht, zu mißfallen, Andern in Allem beistimmt, ihre Sitten, Reden und Handlungen, obschon sie unrecht sind, gutheißet, lobt oder zu viel erhebt; δ) Verstellung, wenn man ein äußeres Betragen, welches der inneren Gesinnung widerspricht, annimmt.

4. Jede Lüge ist unsittlich und unerlaubt.

Beweis. 1. Alle Gründe für die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit beweisen die Unsittlichkeit der Lüge. (§. 519. D.) 2. Der Schöpfer hat das Sprachvermögen zum Wohle der Menschen gegeben, daß wir einander unsere Gedanken offenbaren und mittheilen, diese Gabe aber nicht wider diese Bestimmung gebrauchen. 3. Jede Lüge steht mit der Natur und Persönlichkeit des Menschen im grellen Widerspruche, macht in einem Zeitpunkte beide zwiespaltig, und hebt die Einheit desselben auf. 4. Die Lüge kann vom allgemeinen Gesetze der Vernunft nie gutgeheißen, muß verworfen werden; denn sie verwirft jeden Widerspruch zwischen der innern Gesinnung und äußeren Darstellung. 5. Lüge ist gegen die Würde des Menschen, weil er anders denkt, anders handelt. Jeder Christ scheut sie als Schandflecken seines Adels. Ja der Lügner ist sich selbst in seinen Augen verächtlich, und haßt selber an Andern das Lügen. 6. Wäre Lügensagen in gewissen Fällen erlaubt; so wäre es um alles Vertrauen und den öffentlichen Credit, somit um das allgemeine Beste geschehen. 7. Lügen zieht dem Menschen bei Allen Unehre, Schande, Verachtung und Mißtrauen zu. 8. Lügen ist immer eine Verachtung, Mißhandlung und Beschädigung des Nächsten, stiftet viel Unrecht und großen Schaden, verleitet zu andern Sünden. 9. Die Lüge macht das Ebenbild Gottes, den Menschen, dem Urbilde ganz unähnlich. Der höchst Wahrhaftige kann nie eine Lüge billigen; der Allerheiligste verabscheut sie, verbietet sie ausdrücklich und bestraft sie. 10. Die heil. Schrift des A. B. bestät-

tiget a) die Schändlichkeit und Schädlichkeit der Lüge in vielen Stellen; b) führt auch Beispiele des Bösen an, welches aus dem Lügen entstanden ist. (Weish. 2, 24.) 11. Die heil. Schrift des N. B. spricht dasselbe. α) Christus erklärte sein Mißfallen gegen die Lüge durch die Vorschrift. (Matth. 5, 37.) Noch stärker zeigte er seinen Abscheu dagegen, da er den Teufel als Vater der Lügen, die Lügner als Teufelskinder erklärt, und den Ursprung des Bösen in der Welt von der Lüge herleitet. (Joh. 8, 44.) Lüge widerspricht gerade der Lehre und Handlungsweise Jesus. β) Die Apostel mahnen vom Lügen ab, und zur Wahrheitsliebe an. γ) Die heil. Schrift redet auch von Bestrafungen der Lügner. (Off. 21, 8.) 12. Jede Lüge widerspricht der christlichen Einfalt, dem christlichen Kindersinne. 13. Jede Lüge ist wider die christliche Billigkeit. 14. Die Kirchenväter erklären den Character des Lügners, seine böse Gesinnung und Gewohnheit, seine Frechheit und Schädlichkeit dem Christen durchaus ungeziemend. 15. Die Weisen der Vorzeit stimmen mit dieser Lehre überein.

5. Fortsetzung. Frage. Ist Lügen in keinem Falle erlaubt? Ist jede Dienst- und Noth-Lüge ohne Unterschied unsittlich? Kann Lüge je Pflicht werden?

Einige Morallehrer sagen, durch Unwahrheit (Falsiloquium) beschädige man kein Recht eines Andern; Unwahrheit reden, sey also erlaubt, wenn man sonst irgend eine Pflicht gegen sich oder Andere nicht erfüllen, seine eigene oder fremde Wohlfahrt nicht befördern kann. Lüge (mendacium) hingegen sey unerlaubt, weil man das Recht Anderer verletze. Andere behaupten, jede Unwahrheit, in der Absicht, Andere zu täuschen, sey außer dem Nothfalle an sich bös und verboten. Allein es sey erlaubt, Unwahrheit zu gebrauchen, so oft die unschädliche Unwahrheit ein nothwendiges Mittel ist, Andere oder sich gegen ein schweres Unrecht von Jemanden zu schützen.

Dieser Behauptung steht α) das Gesagte von jeder Lüge entgegen, (1.) ferner noch Folgendes: a) In jedem Falle ist und bleibt Unwahrheit eine Lüge, und an sich unsittlich; denn

man verletzet allzeit die Pflicht gegen sich selbst, und sündiget vor dem Wahrhaftigen und Heiligen. b) Eine freie moralische Handlung muß nicht nur legal, äußerlich gut, sondern in der Gesinnung auch sittlich rein seyn; dieß fehlt aber beim Reden der Unwahrheit. c) Die Sittlichkeit oder Rechtlichkeit einer Handlung wird nicht aus den Folgen, sondern aus der Uebereinstimmung mit der Vernunft und dem Gesetze bemessen; Unwahrheit aber ist mit der Vernunft und Offenbarung im Widerspruche. (4.) d) Ist Unwahrheit in einem Falle erlaubt, so ist Thüre und Thor dem Lügen und Betrügen geöffnet. e) Darf man durch Unwahrheit die Unbilden Anderer von sich abtreiben; warum nicht auch durch falsche Zeugnisse und Eide? Wer kann dieß behaupten? f) Unwahrheiten, wenn sie erlaubt behauptet werden, bringen dem Wohle der Gesellschaft und der ganzen Menschheit Unheil und Verderben, welches durch keinen privaten Vortheil vergütet werden kann.

β) Von der Nothlüge im Besonderen gilt das in 3. und 4. Angeführte. Dazu kommen noch folgende Gründe. 1) Ein allgemeiner Grundsatz, nach welchem die Nothlüge auch in ungewissen Fällen erlaubt seyn soll, enthält in sich einen offenbaren Widerspruch, und macht denselben Menschen zum doppelten verschiedenen Wesen. 2) Niemand lügt völlig umsonst; jeder Lügner will immer einem Bedürfnisse abhelfen; jede Lüge ist eigentlich eine Nothlüge. Wo sind nun die Grenzen der er- und unerlaubten Nothlüge? Werden sie nicht genau bestimmt, so sind alle Lügen erlaubt; Niemand würde dem Andern mehr glauben können, und alles Zutrauen der Menschen würde zerstört und zerfallen. 3) Nimmermehr ist es erlaubt, ein physisches Uebel als ein kleineres durch eine Lüge als unsittlichem und höherem Uebel zu verhüten, ein physisches Gut durch eine Nothlüge als unsittlichem Mittel zu erringen, ja nicht einmal eine Sünde durch eine Lüge abzuwenden, weil sie immer ein größeres Uebel ist. 4) Ist eine Nothlüge erlaubt, so könnte man sich auch mit einem Eide verbinden, weil er die Natur der Sache nicht ändert. Welcher gesittete Mensch würde sich aber getrauen, Gott zum

Zeugen seiner falschen Rede zu machen? Dieß würde eine beschworne Lüge, ein falscher Eid. 5) Durch die Offenbarung wird jede Lüge unbedingt und ohne Ausnahme verboten; also auch jede Nothlüge. (4. 10. 11.) 6) Endlich kann Jemand, der Unwahrheit redet, von sich sagen, er ahme dadurch Gott nach, mache sich in Gesinnung und Rede Jesus ähnlich? Dieß wäre fürwahr eine Gotteslästerung! Hieraus ergibt sich der Schluß: Jede Lüge, Dienst-, Noth-, Scherz-Lüge ist unsittlich und Sünde.

6. Grade der Bösartigkeit der Lüge. Sie wird schänd- und schädlicher a) durch die Verschiedenheit der Quellen, woraus sie entspringt; b) durch die Absichten des Lügners; c) durch die Menge der Personen, die sie hören; d) durch die nachtheiligen Folgen, welche aus dem Ansehen der Personen, welche die Unwahrheit reden, und jener, die dadurch Schaden leiden, entstehen; e) aus der Wichtigkeit des Gegenstandes, wovon die Rede ist; f) durch die Gewohnheit.

Folgerung. I. Die strafbarsten sind die Beschädigungslügen, welche die Verführung des Nächsten zum Unglauben oder Laster, die Beschädigung an seinem Leben, guten Namen, Vermögen zur Absicht haben. II. Jene, welche zur Absicht haben, ein ungerechtes Gut zu erhalten, unverdienten Ruhm zu erlangen, Almosen zu erhaschen, Dienstlügen, wodurch man Andern einen Dienst, eine Gefälligkeit zu leisten, einen Vortheil zu verschaffen sucht. Dazu gehören auch die falschen Angebungen, Anklagen, Zeugnisse, Eide, Urtheile, welche die Pflichten der Gerechtigkeit, Liebe und Religion schwer verletzen. III. Minder strafbar, aber doch immer unsittlich sind jene Nothlügen, welche von Menschen im Schrecken, aus gäher Furcht, in bedrängten Umständen, in Gefahr, in Schmerzen, ohne besondere Besinnung und Ueberlegung, in Ueberraschung gesprochen werden. (§. 80.) IV. Weniger strafbar, aber doch böse sind die Lügen von Menschen, die ohne Aufmerksamkeit auf sich, ohne Ueberlegung zu reden, und viel zu sprechen gewohnt sind. V. Ferner Scherzlügen, um Menschen oder die Gesellschaft zu unterhalten. Durch die Uebungen solcher Lügen zieht

man sich die nächste Gefahr zu, in andern Fällen durch grobe Lügen sich schwerer zu versündigen. (§. 82.)

7. Verwahrungsmittel gegen die Lüge. a) Ueberdenke oft das Schänd- und Schädliche der Lüge, die wichtigsten Gründe dagegen, die schlimmen Folgen daraus; b) erwäge das Gefährliche der Lüge; denn 1) ertappt nur auf einer Lüge, wirst du schon als Lügner verabscheut; 2) oft muß der Lügner eine Lüge mit mehreren zu decken suchen; 3) ein Lügner kann sich nimmer rein waschen; c) erlaube dir nicht eine, auch nur eine kleine Lüge; d) enthalte dich streng von jeder Nothlüge, auch wegen eines zeitlichen Gewinnes oder Schadens; e) denke an die Rechenschaft vor Gott über deine Reden. (§. 519. E.)

8. Verbot anderer Arten von Lügen. Alles bisher Angeführte bezieht sich auch auf alle Arten von Lügen durch Mienen, Geberden und Handlungen. α) Absichtliche Zweideutigkeit, wenn man Worte, Zeichen, Handlungen so einrichtet, daß sie das Gegentheil von dem, was man wirklich denkt, bedeuten können, mit der Absicht, daß sie im verkehrten Sinne genommen werden. Dieses Vorspiegeln der Unwahrheit, der Zweck, zu täuschen, ist gegen das Sittengesetz, nicht aber die Absicht, vor Andern unsere Gedanken zurückhalten, wenn die Entdeckung uns, ihnen oder Andern schädlich würde. Rede, wie du denkst, gebietet das Tugendgesetz. Rede nicht Alles, was du denkst, sagt die christliche Klugheit.

β) Geheimer Vorbehalt, wenn man mit Worten einen ganz andern Sinn, den sie im allgemeinen Sprachgebrauche nicht haben, verbindet, in der Absicht, den Andern dadurch zu täuschen. Dieß ist formäle Lüge.

γ) Fromme Täuschungen, Erdichtungen und Betrüge, um Andere vom Bösen abzuhalten, zum Guten zu bewegen, und in der Religiösität zu befestigen, sind Lügen, sehr gefährlich und der Religion und Tugend schädlich.

δ) Schmeichelei. Diese ist um so mehr eine schändliche, häßliche, bösartige und verderbliche Art von Lüge, je sanfter, um so leichter und gewisser sie Andere betrügt, und

sie zu den gröbsten Irrthümern und gräulichen Lastern verleitet. Ihr abscheuliches und giftiges Wesen erhellt a) aus der Niedrigkeit und Unlauterkeit ihrer Quelle, b) aus dem Character eines Schmeichlers, c) aus dem Guten, das sie verhindert, und aus dem Bösen, das sie stiftet.

Erörterung. a) Sie entquillt aus niederträchtiger Gefall=, Selbst=Sucht, verächtlichem Eigennutze, oder aus schändlicher Menschenfurcht. b) 1. Die Schmeichler loben Alles, das Falsche, Schänd=, Schädliche und Lasterhafte, und befördern es durch ihre Lobpreisungen. Sie loben mit dem Munde, im Herzen haben sie Falschheit, um zu betrügen und zu schaden. 2. Sie belegen die bösen Handlungen ihrer Gönner mit glänzenden falschen Namen. 3. Sie wissen sich mit Geschmeidigkeit auf jede Seite und nach jeder Lage zu drehen, sich gänzlich in ihre Gönner zu schicken, ihnen in Allem zu gefallen und ihre Gunst zu gewinnen, oder Vortheile von ihnen zu erhaschen. 4. Sie übertreiben durch ihre schlauen Reden Alles. 5. Sie sagen ihren Gönnern nichts Hartes, nichts Bitteres, nur wohlgefällige Dinge. Sachen, die mißfällig sind, verhehlen sie ihnen mit schädlicher Verstellung. c) Sie sind boshafte, listige, versteckte und unbekannte Feinde der Menschen, und sind um so gefährlicher, weil sie unter der Maske der Freundschaft ihr böses Wesen treiben. d) Die heil. Kirchenväter brandmarken den Charakter der Schmeichler mit abscheulichen Zeichnungen.

Note. Keine Menschenfeder ist im Stande, zu beschreiben, wie viel Böses und welches große Verderben die Schmeichler in einzelnen Personen beiderlei Geschlechtes, in Familien, Gesellschaften, kleinen und großen Reichen schon gestiftet haben, und welches Unheil die Schmeichelei gleich einer Pest noch täglich im Sittenreiche stiftet. Die Geschichte aller Jahrhunderte ist voll von Beispielen und Zeugnissen davon.

ε) Verstellung. Setzet man Handlungen, äußert man Sitten, welche gegen die innere Gesinnung sind, in der Absicht, Andere zu täuschen; so stellt man sich äußerlich anderst, als die innere Ueberzeugung ist; man verstellt sich. Sucht man durch religiöse Aeußerungen sich frömmer darzustellen, als

man wirklich ist, so heißt die Verstellung Gleißnerei. Gibt man sich Mühe, moralisch besser zu scheinen, als man ist, so ist es Heuchelei. (§. 231. h.) Gibt man sich das Ansehen des Wohlwollens, der Treue, Redlichkeit, Freundschaft, und ist in der Wirklichkeit gerade das Gegentheil; so ist es Falschheit. Alle diese Arten der Verstellung sind wahrer Betrug, lügenhafte Handlungen, factische Lügen, ganz unmoralisch. Der Doppelzüngler, Schmeichler, Gleißner, Heuchler und Falsche sind doppelte Menschen, Andere im Herzen, Andere in Worten, Geberden und Handlungen, sind ganz und gar Lügner. Dieses lügenhafte Betragen ist um so mehr unerlaubt und strafbar, weil es mit mehr Vorbedacht und Zubereitung unternommen und fortgesetzt wird.

Note. Die gebräuchlichen s. g. Complimente sind einmal Gebräuche der Uebereinkunft und des geselligen Umganges. Man weiß, daß der Darsteller derselben sie nicht im strengen eigentlichen Sinne erlasse, und Niemand sie im buchstäblichen nehme; sie sind folglich an sich keine Lügen; es sey dann, daß Jemand die Absicht habe, dadurch Andere zu täuschen und zu betrügen.

§. 556. B. Verkehrte, gefährliche, falsche Lehre.

Die Vervollkommnung der Seelenkräfte Anderer wird verringert und verletzt, I. wenn man die Bildung a) des Erkenntniß-Vermögens von Jemanden, b) eine gerechte Untersuchung und Prüfung der Wahrheiten verhindert; c) zu eiteln unnützen, fruchtlosen Ideen verleitet; d) zu voreilig, zu viel auf einmal untereinander Belehrung gibt, und dadurch die nothwendigen, nützlichen und deutlichen Erkenntnisse verhindert; hauptsächlich aber II. wenn man Andere durch falsche Lehren, gefährliche Grundsätze, verschiedene Vorurtheile, verderbliche Zweifeleien verdirbt.

Note. Die Ursachen davon können seyn a) verschiedene Vorurtheile, b) ungeschickte Lehr- und Lern-Methode, c) fehlerhafte Belehrung, d) pedantische, künstlich sophistische Methode; e) literärische Micrologie, f) zu große Strenge und Nachsicht beim Unterrichte, g) Verhöhnung religiöser Gegenstände, h) Herausgebung und Mittheilung schlechter Bücher, i) Ausübung unnützer und gefährlicher Künste, k) Aergernisse oder verschiedene Arten boser Beispiele.

§. 557. C. Aergerniß. (Scandal.)

a. Begriff. Aergern heißt, Einen im Sittlichen durch irgend einen Anlaß, zu irren oder zu sündigen, bös, schlimm, arg, ärger, als er vorher nicht war, machen. Aergerniß, (Scandal) ist jede freie Handlung oder Unterlassung, die, von einem wahrgenommen, eine Veranlassung, Gelegenheit, Anreizung zur Sünde seyn kann.

Note. 1. Zu einer ärgernden Handlung oder Unterlassung gehört eben nicht, daß die Sünde Anderer wirklich erfolge; es ist dazu hinreichend, daß sie mit naher Gefahr für Andere, eine Sünde zu begehen, verbunden ist. 2. Eine an sich böse Handlung fällt in besondern Umständen, wo keine Gefahr zur Sünde vorhanden ist, nicht in die Kategorie des Aergernisses. 3. Eine an sich böse Handlung, die wirklich Andern Anlaß zur Sünde wird, ist Aergerniß, wenn auch der Aergernde sie nicht als solche erkennt. 4. Eine Handlung, aus sich nicht scandalös, aber durch Nebenumstände Andere zur Sünde anreizend, hat die Eigenschaft des Aergernisses, wenn nicht eine rechtmäßige Ursache, sie zu setzen, da ist. 5. Aergern (nach dem Deutschen) d. i. Einen zum Zorne reizen, ist ein wahres Aergerniß, ein sehr gemeines, obgleich nicht das einzige. 6. Eine ungestüme, unangemessene Warnung und Bestrafung aus unklugem Eifer ist ebenfalls Aergerniß; denn sie kann den Andern zum Zorne reizen, die Wahrheit und Tugend ihm gehässig machen. 7. Geheimnisse eröffnen ist ein sehr gewöhnliches Aergerniß; denn dieß gibt Anlaß, daß die Hörer derselben durch die Mittheilung den Verlust der Ehre, des Zutrauens, der Gemüthsruhe und andere böse Folgen veranlassen.

b. Eintheilung. a) Es ist ein gegebenes, d. i. die active Veranlassung zur Sünde; oder ein genommenes d. i. die daraus erfolgte unsittliche Handlung. b) Directes, vorsätzliches aus der Absicht, um den Andern zur Unsittlichkeit zu verleiten; oder indirectes, wodurch man zwar die Sünde des Nächsten nicht beabsichtiget, aber doch vorsieht, oder wenigstens vorsehen sollte, aus ihr könnte die Sünde, oder ihre nahe Gefahr erfolgen. c) Ein durch sich actives, gegebenes, wenn eine Handlung an sich Andere heftig zum Bösen anreizt; oder ein aus sich nicht wirkendes, genommenes, wenn die Handlung an sich nicht, doch aus gewissen Umständen zur Sünde reizt. d) Aergerniß der Kleinen, Schwachen,

welches wegen Unwissenheit oder Verstandes-Schwäche aus erlaubten oder gleichgiltigen Dingen Anlaß zur Sünde wird; oder ein pharisäisches, welches nur aus bösem Herzen und Willen des Andern eine Gelegenheit zur Sünde gibt.

c. Verschiedene Arten, Aergerniß zu geben. Es kann auf verschiedene Art gegeben werden, a) durch Worte, Reden, Gesänge .., b) Schriften, Bücher, Gemälde ..., c) Handlungen, Geberden, Mienen, auch solche, die nur den Schein des Bösen haben, d) auffallende Vernachlässigung seiner Pflichten.

Note. Eine höchst gefährliche Art des Aergernisses ist 1) von religiösen Sachen vor Andern mit Verachtung reden, 2) wichtige Pflichten der äußern Religion oft öffentlich, oder fast immer vernachlässigen; 3) vor Andern ohne Scheu Sünden begehen, 4) frech von unzüchtigen Dingen reden, unverschämt sich geberden, bei dem andern Geschlechte frech sich betragen.

§. 558. d. Bösartigkeit.

Groß ist die Bosheit des Aergernisses.

Beweis. 1. Alle Gründe, welche die wichtige Pflicht auflegen, für die Seelen Anderer zu sorgen, sprechen wider die Sünde des Aergernisses, um so mehr, weil die Schuld noch größer wird, Andere sogar zum Bösen zu verleiten. (§. 539 — 554. 2. Durch Aergerniß wird das Gesetz der Gerechtigkeit verletzt; denn α) vermöge desselben darf Niemand einem Andern ein Gut, um so viel mehr ihm das edelste Gut der Seele, die Tugend, Ehre und das Leben rauben. β) Kraft jenes Gesetzes muß das begangene Unrecht gegen Andere gut gemacht werden; (§. 477. I.) aber der Ersatz dieser Sünde ist äußerst schwer, ja meistens unmöglich, das Unrecht dauert also fort und fort. (§. 162.) 3. Die dem Nächsten schuldige Liebe kann auf keine andere Weise schwerer verletzt werden, als durch Aergerniß. Das Ebenbild Gottes im Geärgerten wird geschändet, die Menschen-Natur, Christen-Würde verwüstet. 4. Durch Aergerniß wird die Ehre und Liebe gegen Gott und Jesus zernichtet. Der Aergernde widerstrebt geradezu dem Willen Gottes, des Schöpfers, verhindert die Absichten Jesus, des Erlösers, zernichtet die Einwirkungen des

heiligmachenden Geistes. (§. 162. III.) 5. Durch Aergerniß handelt der Aergernde höchst ungerecht und lieblos gegen sich; denn a) er erhöht und verschlimmert seinen unsittlichen Zustand, (§. 162. I.) b) ladet auf sich die Schuld unzähl- unnenn- und unübersehbar vieler großen, schweren und unersetzlichen sittlichen und physischen Uebel, (§. 104.) c) er macht sich dem Teufel gleich, ist Menschenmörder, wie der Verführer des ersten Menschenpaars; d) nach erwachtem Gewissen machen schreckliche Vorwürfe den Verführern das Leben zur Hölle, fürchterlich wird ihr Tod, schrecklich die Ewigkeit ihnen seyn. 6. Die heil. Schrift bestättiget die Bösartigkeit des Aergernisses; denn α) sie verbietet durchaus, dem Nächsten weder durch Lehren, noch Handlungen Aergerniß zu geben; β) sie warnt, Jene, die Aergerniß geben, zu meiden, sich nicht dadurch verführen zu lassen, ihnen zu widerstehen; γ) sie macht die schrecklichsten Drohungen den Aergernißgebern. (Röm. 14, 20. Matth. 23, 14. 15.) δ) Allen bisher angeführten Gründen gibt der schreckliche Ausspruch Jesus volles Licht und ganze Stärke. (Matth. 18, 6 fg. Luk. 17, 1—3. Mark. 9, 41—48.) ε) Die heil. Schrift erwähnt in vielen Beispielen die bösen Folgen aus dem Aergernisse, so wie auch die Strafen dafür. 7. Die Kirchenväter reden ebenfalls in den schärfsten Ausdrücken von der Bosheit des Aergernisses.

c. Grade der Bösartigkeit. 1. Ein Aergerniß nimmt nebst der Bosheit, welche die Handlung schon in sich hat, auch die Art und Mehrheit der Unsittlichkeit an, welche die dadurch veranlaßten Sünden haben, wodurch dessen Schuld und Strafbarkeit vermehrt wird. (§. 122.) 2. Ein Aergerniß von Personen, die aus Pflicht schuldig sind, Andere zum Guten anzuleiten, hat allezeit eine doppelte Schuld aus Verletzung der Gerechtigkeit und Liebe. 3. Ein Aergerniß, welches stärker wirkt, zu mehreren und schwereren Sünden anreizt, und mehreren Personen Anlaß zum Sündigen gibt, erzeugt eine um so schwerere Verschuldung. 4. Ein Aergerniß, dessen Anlaß zum Sündigen man vorsehen kann, oder wissen

soll, ist doppel strafwürdig. 5. Je allgemeiner, gemeinschädlicher, öffentlicher, fruchtbarer in seinen Folgen, je unersetzlicher das Aergerniß ist, desto unverantwortlicher ist es.

§. 559. f. Verbindlichkeit, Aergerniß zu meiden.

Alle im vorhergehenden §. aufgestellten Gründe für die Bösartigkeit des Aergernisses legen auch Jedem die Pflicht auf, kein Aergerniß zu geben. Nach dem Grade der Bösartigkeit und der bösen Folgen daraus ergibt sich auch die verschiedene Verbindlichkeit, es zu meiden.

Erörterung durch folgende Regeln. I. Ein di- und indirectes, durch sich actives Aergerniß ist allzeit zu meiden; denn eine solche Handlung ist an und für sich, die Absicht und der Erfolg sittlich bös. (§. 120.) II. Ein nicht aus sich, sondern durch zufällige Umstände wirkendes Aergerniß muß man meiden; dazu verpflichtet die Nächstenliebe. III. Das Aergerniß der Schwachen ist bedingnißweise zu vermeiden. a) Kann man durch Belehrung die Gefahr des Aergernisses nicht entfernen; so ist man schuldig, Handlungen, welche nicht nothwendig, auch solche, die durch ein Gesetz geboten sind, zu unterlassen, wenn sie die Verletzung eines höheren Gesetzes veranlassen würden. b) Sind Handlungen, die Andern anstößig werden können, an sich erlaubt, zum eigenen oder fremden Heile nothwendig, oder sehr nützlich, so ist man nicht schuldig, des zufälligen Aergernisses wegen sie zu unterlassen. Es wird jedoch desto größerer Nutzen oder höhere Nothwendigkeit erfordert, je mehrere schwerere Sünden, und je gewisser sie daraus entspringen würden. (§. 74.) c) Niemal ist es erlaubt, Etwas zu thun, was in sich bös und durch das Naturgesetz verboten ist, oder das zu unterlassen, was absolut zum Heile nothwendig ist, um ein Aergerniß zu verhindern. d) Räthlich ist es, Sachen, die gut, erlaubt und gerecht sind, manchmal zu verschieben, um ein gewisses, nicht aber um ein ungewisses Aergerniß zu verhindern. e) Die Lehren von der Kollision der Pflichten sind auch für diesen Betreff in Anwendung zu bringen. (§. 135. fg.) IV. Das pharisäische Aergerniß ist in der Regel nicht zu vermeiden;

denn die pharisäischen Urtheile über recht- und pflichtmäßige Handlungen sind nicht zu beachten; sonst könnten ja alle solche unterbleiben müssen. Zur Vermeidung eines pharisäischen Aergernisses sind wir also nicht schuldig, a) irgend ein uns oder Andern nützliches Werk zu unterlassen, b) dessentwegen einen bedeutenden Verlust eines zeitlichen Gutes zu tragen. Jedoch erheischt es die Liebe, das, was ohne beträchtlichen Nachtheil unterbleiben kann, zu unterlassen.

g. Pflicht, gegebenes Aergerniß gut zu machen. Der Aergernde ist nach dem Gesetze der Gerechtigkeit oder wenigstens der Liebe schuldig, das durch sein Aergerniß gestiftete Unrecht und Uebel wieder gut zu machen, d. i. alle mögliche Mittel eifrigst anzuwenden, damit der Geärgerte vom Irrthume abgebracht, gebessert und zurecht gebracht werde. (§. 409. 477. 478.) Die Pflicht, so wie der Umfang der Gutmachung beschränkt und erweitert sich nach dem Verhältnisse und der Beschaffenheit der verletzten Pflicht.

h. Art. Das gegebene Aergerniß ist gut zu machen 1) durch erbauende Worte, 2) durch Widerruf der falschen Belehrung, auch zuweilen durch persönliche Abbitte, 3) ausgezeichnete gute Beispiele, 4) einen ganz sittlich guten Lebenswandel, 5) besondere außerordentliche Liebeswerke, 6) Verhinderung der Aergernisse in Andern, 7) durch eifriges Bestreben, das Seelenheil Anderer zu befördern, 8) durch Gebet.

i. Pflicht gegen Andere in der Gefahr des Aergernisses. Es ist Pflicht, Jeden, der in Gefahr ist, durch Aergerniß verführt zu werden, vor der Gefahr des Falles zu bewahren, die wirklich dadurch Verführten auf den Weg des Heils zurückzubringen. Die Gründe, Art und Ordnung sieh (§. 551. 554.)

k. Mittel. 1. Man warne Jene vor der Gefahr und dem Unglücke, mahne sie eifriger zum Guten an; 2. eröffne die betrügerischen Künste und Liste, böse Absicht, falschen Grundsätze und verderbten Sitten des Verführers; 3. mißrathe und verhindere jede Verbindung mit ihm; 4. entkräfte und

widerlege die bösen Beispiele durch aufgestellte gute Beispiele, die falschen Meinungen durch feste Sitten-Regeln.

l. Mittel zur Vermeidung des Aergernisses. 1) Erwäge oft die große Pflicht, ein gutes Beispiel zu geben; (§. 548.) 2) denke fleißig an die Schädlichkeit des Aergernisses, an die harten Drohungen, schrecklichen Folgen, schwere Verantwortung, und die Unmöglichkeit des Gutmachens; 3) sey in allen Reden und Handlungen vorsichtig, behutsam, klug; 4) befleiße dich durchgehends der treuen Erfüllung deiner Pflichten; (§. 187.) 5) prüfe oft streng dein Thun und Lassen, bessere deine Fehler; 6) bete eifrig um Gottes Beistand, dich vor allem Bösen zu bewahren.

m. Ausflüchte, leere Entschuldigungen. 1. Ich verlange von Niemanden, zu sündigen! — Antw. Andere sehen auf dein Thun und Lassen, thun es dir nach, und du verführst sie durch dein Beispiel.

2. Ich bediene mich meines Rechtes, zu reden und zu handeln, wie ich will! — Antw. Die Ausübung deines Rechtes muß nach dem Sittengesetze geordnet seyn, und darf Niemanden schädlich werden.

3. Man ist nicht schuldig, jedem Schwachkopfe zum Gefallen zu leben! — Antw. Vernunft, Liebe und Religion verlangen, Andern zum Gefallen zu leben, Irrthümer und Sünden der Schwachen nach Kräften zu verhindern.

4. Ich habe die Absicht nicht, Jemanden zu ärgern! — Antw. Zu dieser Sünde ist die Absicht eben nicht erforderlich; es ist hinreichend, dieses Böse vorsehen zu können; verhindert man es nicht, wenn man kann, so ist es Sünde.

5. Durch ärgernde Reden und Handlungen wird des Andern Tugend auf die Probe gestellt. Nimmt er Aergerniß, so wird er nicht sowohl erst bös, sondern seine Herzensbosheit offenbar! — Antw. Nicht nur schwache und böse, sondern auch die besten Menschen werden durch böse Beispiele und Lockungen verdorben. Das ist schlecht.

§. 560. D. Mitwirkung zur fremden Sünde.

1. Begriff. Wer einem Andern Hilfe leistet, die schon

gefaßte böse Gesinnung auszuführen, der wirkt zu dessen Sünde mit, und diese Hilfsleistung ist Mitwirkung zur Sünde eines Andern. (§. 104.)

2. Absicht der Mitwirkung. Sie geschieht oft gewisser zeitlichen Vortheile wegen, zur Befriedigung irgend einer niedrigen — eigenen oder fremden — Leidenschaft, aus Furcht, zu mißfallen oder Schaden zu leiden, aus sündlichem Gehorsame, aus irrigem Gewissen.

3. Art. Sie geschieht A. a) unmittelbar, wenn man seine Kräfte, um böse Vorsätze Anderer zu befördern, anwendet, Hindernisse entfernt, Hilfsmittel verschafft, hilfreiche Hand zur Beseitigung der bösen Folgen verspricht und leistet; b) mittelbar, wenn man zu unsittlichen Handlungen Anweisung, Rath, Aufmunterung gibt. (§. 105. fg.) B. α) direct, mit der Kenntniß des bösen Vorhabens und mit der Absicht, daß der Andere es ausführe; β) indirect, wenn man zwar hilft, daß ein Anderer Böses ausführe, aber aus einer andern Absicht, z. B. um einen Vortheil sich zu verschaffen, einen Schaden zu vermeiden.

4. Regeln von der Mitwirkung. I. Niemal ist es erlaubt, mit directer Absicht zur Sünde eines Andern mitzuwirken. Dieser Mitwirker handelt gegen sich, den Andern und Gott ungerecht. (§. 162.) II. Es ist auch nicht erlaubt, indirect zur Sünde Anderer mitzuwirken, z. B. Materie, Werkzeuge ..... zu verschaffen, wenn es ohne bedeutenden Schaden verweigert werden kann. III. Ist eine Handlung in sich nicht bös, eine verhältnißmäßige Ursache, sie zu verrichten, vorhanden, und wird diese einzig beabsichtiget; so ist es erlaubt, sie zu setzen, obgleich der Andere sie zur Ausführung seiner Sünde mißbraucht. Sie ist vernünftig, ohne unsittlichen Zweck und bösen Willen. (§. 74.) IV. Würde die Sünde eines Andern einem Dritten oder einer Gemeinde Schaden bringen; so ist die indirecte Mitwirkung nicht erlaubt, wenn nicht aus der Unterlassung der Handlung für den Mithelfer der Schaden größer würde, als für den Dritten. V. Die indirecte Mitwirkung ist, auch bei einer wichtigen Ursache,

Jenem nicht erlaubt, der aus Pflicht oder Gerechtigkeit schuldig ist, die Sünde zu verhüten.

Note. Die Kollisions-Regeln sind auf die Fälle der Mitwirkung anzuwenden. (§. 135. fg.)

*) Zur Erklärung der aufgestellten Regeln sieh eine Anwendung im II. Th. II. Bd. 3te Aufl. S. 314. fg.

Zweiter Artikel.

Von der Sorge für das Leben, die Gesundheit und körperliche Vollkommenheit des Nächsten.

§. 561. a. Umfang dieser Sorge.

Die Nächstenliebe gebietet uns die Sorge für das Leben und körperliche Wohl Anderer nach der Ordnung der Selbstliebe. Sie umfaßt a) verneinende Pflichten, die uns gebieten, Nichts zu thun oder zu unterlassen, was nur immer dem leiblichen Wohle des Nächsten entgegen ist; b) bejahende, die Alles gebieten, was es immer befördern kann, ohne jedoch andere Pflichten zu unterlassen. (§. 336. fg.)

§. 562. b. Bejahende Pflichten.

Diese enthalten folgende Vorschriften: Wir sollen 1) Alles von Andern verhüten, was eine Gefahr des Lebens, der Gesundheit und des guten Zustandes des Körpers schaffen, oder einen Schaden verursachen kann; (§. 345.) 2) Andere aus Lebensgefahren, sogar auch mit einiger Gefahr unseres Lebens retten, und sie gegen ungerechte Angriffe vertheidigen; (§. 339.) 3) die Mittel, Leben und Gesundheit Anderer zu erhalten, die nöthigen und nützlichen Hilfsmittel, die verletzte Gesundheit herzustellen, besorgen und verschaffen; (§. 349.) 4) die Kräfte und Vollkommenheit ihres Körpers auf rechte Art, in gehöriger Ordnung, ohne Verletzung höherer Pflichten und Güter erhöhen und befördern; (§. 351. fg.) 5) den bösen Gebrauch der körperlichen Anlagen und Kräfte möglichst verhindern; 6) den rechten Gebrauch derselben, besonders jenen, welcher der Sittlichkeit vorderſamst zuträglich ist, durch Rath, Ueberredung, Hilfeleistung befördern und unterstützen; (§. 355. fg.) 7) durch Rath und That hinwirken, die Frei-

heit Anderer und das Vermögen, ihre Kräfte frei und angemessen zu erhalten, zu befördern.

Note. Gelegenheiten zur Ausübung dieser Pflichten gibt es im menschlichen Leben unzählige. Dahin bezieht sich besonders a) die Warnung vor Gefahren, wodurch das Leben, der Leib, dessen Glieder und Kräfte Schaden leiden können; b) schnelle mögliche Hilfeleistung an Verunglückten; c) Warnung an Andere, die ihrer Gesundheit auf diese oder jene Weise schaden; d) Anpreisung diätetischer Regeln und Mittel; e) Besuch der Kranken, Dienstleistung, Beseitigung schädlicher Dinge, Leistung heilsamer Sachen — —; f) Bemühung, Gesundheits-Anstalten anzuordnen, zu erhalten und zu befördern; g) Verhütung und Unterdrückung aller Quacksalbereien und Pfuschereien von Unerfahrnen, Betrügern.

§. 563. c. Verbindlichkeit.

a) Alle Gründe, die uns verpflichten, unser körperliches Wohl zu erhalten und zu befördern, verbinden uns gleichfals zu derselben Sorge für das leibliche Heil Anderer. (§. 340. 343. 351.) b) Alle Gründe, die uns zur Nächstenliebe verpflichten. (§. 506.) c) Die christliche Billigkeit. d) Die dem Nächsten schuldige Dienstfertigkeit. (§. 521. 3.) e) Die christliche Barmherzigkeit. (§. 525.) f) Die schuldige Dankbarkeit, vermöge welcher man Andern Dienste leistet, weil man Jenen, von welchen man ähnliche erhalten hat, sie nicht vergelten kann. g) Die Achtung gegen die Menschheit und ihre Würde. (§. 340.) h) Die menschliche Verbindung und Gesellschaft und das sittliche Weltbeste. i) Das Beispiel Gottes, der uns alles körperliche Wohl gibt, erhält und das verletzte wieder herstellt. Durch Ausübung dieser Pflicht ahmt man Gott nach. k) Das Beispiel Christus, der überall wohl that, und dem man durch den Dienst für das leibliche Wohl Anderer nachahmt. l) Das Beispiel der Engel; (Ps. 90, 11. 12. Tob. 5, 20. 6, 8. 9. 18. fg. 12, 14. Matth. 4, 11. Joh. 1, 52. Luk. 22, 43.) m) Die Vorschrift der Moral und christlichen Religion. n) Die Anstalten des Staates, um Gefahren und Beschädigungen von menschlichen Körpern abzuwenden, und in Nöthen zu helfen. o) Durch die menschenfreundliche Sorge für Anderer leibliches Wohl gewinnt man die Herzen, erwirbt sich Achtung, Dank und Gegendienste, und nimmt Antheil

am Guten, welches Andere nach erhaltener Hilfe stiften. p) Der Lohn des Allvergelters. q) Die Beispiele edler Menschenfreunde. r) Das Gesetz der Gerechtigkeit, wenn der Stand, Beruf, Dienst, das Amt diese Pflicht besonders auflegt.

*) Ueber die Ordnung der Sorge und Hilfeleistung s. §. 140.

§. 564. d. Versündigung.

Man kann sich gegen diese Pflicht verfehlen a) auf eine widersprechende Weise, wenn man die Pflichten vernachläßiget oder unterläßt, welche man Andern in diesem Betreffe aus Gerechtigkeit und Liebe schuldig ist; b) auf entgegen gesetzte Weise, wenn man das thut, was dem leiblichen Wohle Anderer Schaden verursacht.

a. Unter jene Fehler gehören 1) geringere Achtung des Lebens und leiblichen Wohls Anderer; 2) Leichtsinn und Gleichgiltigkeit gegen die bejahenden Pflichten, unvollkommene Ausübung derselben, (§. 562.) 3) Vernachläßigung und freiwillige Unterlassung dieser Pflichten; 4) die Vernachläßigung der rechten Ordnung in Hinsicht verschiedener Pflichten. (§. 136—141.)

b. Unter diese gehören alle Verletzungen, die das Leben, die Gesundheit und Freiheit Anderer betreffen.

§. 565. I. Menschenmord.

A. Begriff. Wer außer dem Falle der Pflicht Ursache ist, daß in einem Menschen die Verbindung des Geistes mit dem Leibe aufgehoben wird, der raubt ihm das Leben, begeht einen Menschenmord und heißt Menschenmörder. Der Mord kann geschehen 1) durch Setzung solcher Handlungen, wodurch das Leben Jemanden abgekürzt wird; 2) durch Unterlassung jener Handlungen, wodurch man dem Mitmenschen das Leben hätte erhalten können und sollen.

B. Verschiedene Art und Eintheilung. Er ist 1. a) zufällig, gegen die Absicht und allen Willen, ohne Schuld dessen, der die physische Ursache davon ist; b) freiwillig, aus List, mit Absicht verschuldet. (§. 164. 1.)

2. Dieser ist a) direct, wenn man eine hinreichende Ursache zum Menschenmorde mit der wirklichen Absicht setzet, damit der Tod erfolgen solle. Dieß geschieht α) wenn man

absichtlich Handlungen, wodurch das Leben abgekürzt wird, setzet; β) Handlungen, ohne welche das Leben des Mitmenschen nicht fortdauern kann, in der Absicht unterläßt, daß es aufhören soll. b) Indirect, wenn man eine Ursache zum Tode eines Andern setzet, den man zwar nicht beabsichtiget, aber doch vorhersehen konnte und sollte. Es kann durch Einwirkung auf den Geist und Körper geschehen.

3. a) Unmittelbar, wenn man selbst die Ursache zur Tödtung eines Menschen, b) mittelbar, durch einen Andern setzet. Auch wenn man einen Menschenmord hätte verhindern können und sollen, aber nicht verhindert hat. 4. a) Grob, gewaltthätig, grausam, wenn er mit verübter Gewalt begangen wird; b) fein, weniger gewaltsam, langsam, wenn der Tod dem Andern durch mehrere schädliche Handlungen nach und nach verursacht wird. 5. a) Einfach, wenn keine erschwerende Umstände dabei sind, und die Tödtung nur eine einzige Art der Bosheit in sich faßt; b) besonders geeigenschaftet, wenn erschwerende Umstände sich ergeben, und durch die Art der Tödtung, oder wegen der getödteten Person die Handlung eine besondere und höhere Bosheit in sich schließt. (§. 120—122.) In diese Kategorie gehört I. α) der Mord mit Verrätherei, β) der hinterlistige Mord mit Nachstellungen, γ) der Meuchelmord durch einen um Lohn gedungenen Menschen, δ) Raubmord wegen des Eigenthumes eines Menschen. II. In Beziehung auf die getödtete Person hat der Mord höhere Grade der Bosheit; so der Vater-, Mutter-, Geschwister-, Ehegatten-, Kinder-, Priester-Mord — —. Ferner 6. a) Ganz vorsätzlich, überlegt, der mit allem Vorbedachte, Vorbereitung, b) minder freiwillig, der in schneller, heftiger Gemüths-Bewegung ohne vorausgegangene Absicht vollbracht wird. Minder freiwillig ist auch ein Mord bei einem heftigen Streite durch einen Schlag oder Stoß ohne die Absicht des Thäters. (§. 342. A.) 7. Gerecht, a) der durch die Staatsgewalt mit Recht geschieht; b) der aus Noth zur gerechten Rettung seines Lebens und Wohles oder zum Schutze Anderer begangen wird.

C. Anlaß zum Menschenmorde. Unwissenheit,

Uebereilung, Neid, Zorn und Rachsucht, Habsucht, Ehrgeiz, Wohllust, Schwelgerei und Verschwendung, blinde Eifersucht, sündlicher Gehorsam, irriges Gewissen, falscher Religionseifer, Verzweiflung, Gefahr des Lebens — —.

D. Bösartigkeit des Menschenmordes. Jeder freiwillige, vorsätzliche, ungerechte Menschenmord ist als höchstes Verbrechen durch jedes Gesetz verboten.

Beweis I. Aus der Vernunft. Es ist nicht erlaubt, sich selbst, folglich auch einem Andern mit böser Absicht und freiem Willen das Leben zu nehmen. Die vorzügsten Gründe wider den Selbstmord beweisen auch die höchste Liebloſigkeit und Ungerechtigkeit des Mordes eines Andern, und zwar: 1. Er widerspricht den Pflichten gegen Gott; denn er gibt und erhält das Leben zu seiner Ehre, zum Wohle des Menschen und der Menschheit. Der Menschenmörder aus bösem Gemüthe handelt aber als Feind gerade gegen Gottes Liebe und Vorsehung, seinen Willen, seine Rechte und Gesetze. Er entzieht Gott die ihm vom Ermordeten gebührende Ehre und Verherrlichung hienieden. (§. 342. 3. a. b. c.) 2. Er widerspricht den Pflichten gegen den Nächsten; denn a) wir sind schuldig, Sorge für das Leben Anderer zu tragen, und den Mord, welchen Menschen an Menschen begehen wollen, zu verhindern; es ist also doppelt schwere Sünde, mit Vorsatz ihn umzubringen. (§. 562. 563.) b) Jeder wird den Mord, den ein Anderer ihm ungerechter Weise anthut, als die größte Bosheit verdammen; also ist es auch allzeit unbillig und ungerecht, diesen Frevel zu verüben. c) Sicherheit der Person und des Lebens, so wie des Eigenthums, ist die Grundbedingniß im menschlichen Staate. Nun Jemanden sein Eigenthum, gar das Leben, und mit ihm alle andern irdischen Güter, Rechte und die Möglichkeit ihrer Ausübung gewaltsam rauben, ist höchst ungerecht. Er macht es ihm unmöglich, seiner Bestimmung entgegen zuarbeiten. Er raubt ihm, wenigstens bei schneller Tödtung, die Möglichkeit, sich auf einen guten Tod vorzubereiten, und etwaige gute Anstalten zu hinterlassen. (§. 397.) Er raubt der Familie Gottes

hienieden ein brauchbares Glied, dem Staate einen Bürger, der Verwandtschaft oder Familie des Getödteten nicht selten eine große Stütze, und versetzt sie in Trauer und Jammer, Verletzung und Beschädigung. Den an den Gütern und Rechten dem Beleidigten zugefügten Schaden kann er auf keine Weise ersetzen. Der Sinn und das Gefühl einzelner Menschen und aller Völker wider den Mord ist übereinstimmend. (§. 342. 4. 5.) 3. Er widerspricht den Pflichten gegen sich; denn der Mörder handelt gegen sich höchst lieblos und ungerecht. Er schändet seine Würde, erniedrigt durch die grausame Mißhandlung seines Mitmenschen sich selbst schimpflichst, und muß als Verbrecher sich vor sich selbst verachten. Fällt er dem menschlichen Gerichte in die Hand, so wird sein Loos Verlust seiner Ehre, des Vermögens, Lebens oder andere lebenslängliche harte Strafen. Bleibt er vom weltlichen Arme unerreicht, so liegen doch auf seinem Gewissen die schrecklichste Schuld der Tödtung, das unverantwortlichste Unrecht, die unersetzlichen bösen Folgen. Ahmt er durch Mord dem ersten Menschenmörder nach; so wird er in der Ewigkeit gleiches Schicksal mit seinem Vater zu fürchten haben. 4. Er kann durch gar keinen Grund, und könnte er auch durch irgend einen gebilliget werden; so wäre das Menschenleben in steter Gefahr; und welche schreckliche Folgen für einzelne Menschen, welche Zerrüttungen und Gräuel für die Menschheit müßten daraus entspringen!

II. Aus der Offenbarung. 1. Er wird in der heil. Schrift streng verboten. I. Im A. B. a) Der erste Brudermord wird als ein Verbrechen dargestellt, welches wegen seiner Größe und Schwere gleichsam mit einer Stimme um Rache schreit. (1 Mos. 4, 10.) So auch der Kindermord. (Matth. 2, 16.) b) Nach der Flut wurde den Menschen ausdrücklich der Menschenmord, auch c) den Juden unter angedrohter Strafe verboten. (1 Mos. 9, 6. 2 Mos. 20, 13.) d) „Gott verabscheut Blutvergießer.“ (Ps. 5, 7. Spr. 6, 17.) II. Im N. B. 1. Jesus bestättiget dasselbe Verbot, und gebietet zugleich, auch die Veranlassungen zu solchen Verbrechen, Zorn,

Haß, Läſterung, Rachbegierde und andere ſinnliche Neigungen gleich zu unterdrücken. (Matth. 5, 20. 21. 15, 19. 20.) 2. Die heil. Schrift redet von ſchweren Strafen der Mörder. I. Im A. B. (1 Moſ. 4, 11—16. 2 Moſ. 22, 23. 2 Kön. 12, 9. 10. 21, 19. 23. 24, 4.) II. Im N. B. (Matth. 5, 21. 26, 24. 52. 23, 29—38. Joh. 19, 10. 11. 1 Kor. 6, 9. 10. Gal. 5, 21. Off. 21, 8. Apg. 28, 4.)

III. Aus Zeugniſſen der Menſchenmörder. α) Die heiligen Schrift enthält mehrere Zeugniſſe von Mördern, welche die Ungerechtigkeit und Abſcheulichkeit ihrer Mordthaten fühlten, erkannten, und ihre Sünden in tiefſter Wehmuth ihres Herzens geſtanden. So Kain, Lamech, Ruben und ſeine Brüder, David, Judas, einer der neben Jeſus gekreuzigten Mörder, Pilatus. (Matth. 27, 24.) β) Die Menſchengeſchichte liefert aus Criminalacten mehr als ein Beiſpiel, daß Perſonen männ- und weiblichen Geſchlechtes, nach abgekühlter Mordwuth ſogleich, auch ſpäterhin, die Schwere ihrer Miſſethat erkannten, ſie offenherzig, mit innigſten Schmerzen vor den Richtern bekannten, und die Todesſtrafe als ein Sühnopfer bußfertig litten.

IV. Aus der bürgerlichen Geſetzgebung. Die Geſetze verbieten durchaus die Tödtung eines Menſchen, und bedrohen jeden Mörder mit öffentlicher und peinlicher Todesſtrafe. Bei allen gebildeten Nationen war und iſt dieſes Verbrechen mit verhältnißmäßig gerechten und peinlichen Strafen belegt. Auch wird durchgehends dem Mörder, der ſeine Todesſtrafe erlitten, kein ehrſames Begräbniß gegeben. (§. 342. I.) Das chriſtliche Geſetz hat beim Todſchlage unter Menſchen allen Unterſchied aufgehoben. Das Kirchenrecht bedroht im Einklange mit dem bürgerlichen die Mörder mit Ausſchließung von kirchlicher Gemeinſchaft. Die Kirche erhob den freiwilligen Menſchenmord zum vorbehaltenen Falle im Beichtgerichte.

*) Wie der vorſätzliche directe Menſchenmord verboten iſt, eben ſo iſt es der indirecte freiwillige. Die Gründe wider ihn ſind die nämlichen.

E. Grade der Bösartigkeit. Das Verbrechen iſt

desto schwerer, 1) je mehrere und stärkere Gründe vorhanden waren, den Mord nicht zu begehen, je deutlicher diese Gründe und Verbindlichkeit erkannt worden; 2) je geringfügiger, unedler, schimpflicher und überhaupt unsittlicher der Zweck des Mordes war; 3) je quälender, unmenschlicher, grausamer und abscheulicher die Art der Tödtung war; 4) je bedachtsamer, besonnener, kaltblütiger, vorbereiteter die That vollbracht wurde; 5) je gewisser und klarer die bösen und unersetzlichen Folgen der Freveltat vorgesehen worden; 6) je weniger Ursache die getödtete Person zu solcher That auf irgend eine Art eine Veranlassung gegeben, je enger sie mit ihrem Mörder und er mit ihr in Verhältnissen stand, je nothwendiger und wohlthätiger sie Vielen, je wichtiger sie überhaupt der Menschheit gewesen.(§. 103. II.) Finden sich aber bei einzelnen Vorfällen die benannten Umstände (einige oder alle) im umgekehrten Verhältnisse; so ist das moralische Verschulden bei einer Tödtung um so viel geringer, je mehrere von solchen Umständen im umgekehrten Verhältnisse sich vorfinden.

Folgerung. 1. Ein directer Mord hat also vor einem indirecten, ein gewaltthätiger vor einem minder grausamen, ein hinterlistiger vor einem verschuldeten, ein vorsetzlicher vor einem nicht vorbedachten, ein besonders geeigenschafteter vor einem einfachen eine größere Bösartigkeit. (B.) 2. Ein besonders geeigenschafteter kann öfters eine verschiedenartige und vielfache Bosheit enthalten. (§. 114. 121. 122.)

F. Zurechnung. Eines Menschenmordes macht sich Jener schuldig, a) der durch sich selbst eine hinreichende Ursache des Todes setzet; (B.) b) der physisch oder moralisch durch Befehl, Rath, Einstimmung, Hilfeleistung auf den Tod eines Andern wirksamen Einfluß hat; c) der, wenn er es aus Gerechtigkeit schuldig ist, das Leben Jemandes nicht schützet; oder seinen Tod nicht verhindert; (§. 104. 105. 506.) d) der, welcher den ersten Willen und Beschluß, Jemanden zu morden, hat, den festen Befehl dazu gegeben, Mittel zubereitet, wirkliche Versuche gemacht hat, obgleich die Gelegenheit sich nicht ergeben, oder die Tödtung nicht erfolgt ist. (§. 103. V.)

Fr. Was ist von der Abtreibung menschlicher Leibsfrucht zu halten?

Antw. Die absichtliche und vorbedachte Ertödtung, die Abtreibung derselben ist ein wahrer und wirklicher Mord.

I. Beweis. Beinahe alle Gründe, die wider den Mord überhaupt stehen, lassen sich auch wider die Ertödtung einer menschlichen Leibsfrucht nach Verhältniß anwenden, nämlich: 1. Sie ist eine große Versündigung gegen den Schöpfer, dessen Wille und Segen ist: „Wachset und mehret euch.“ (S. oben D. I. 1.) 2. Sie ist die größte Lieblosigkeit und Ungerechtigkeit gegen das ganz schuldlose Geschöpf, welches gegen den ungerechten Angriff seines einzigen Gutes sich nicht schützen kann. Sie ist die widernatürlichste und ganz unmenschliche Handlung, und der Ersatz dieses Raubes kann durch Nichts in der Welt geleistet werden. (D. 2. a—d.) 3. Sie ist die gröbste Lieblosigkeit und Ungerechtigkeit gegen sich. (D. 3.) 4. Sie ist die schändlichste Verachtung der erhabensten Menschen-Würde und Bestimmung, die sich schon in den ersten Keimen des werdenden Menschen vorfindet. Sie ist Zernichtung der Hochachtung und Liebe, die der Menschheit in ihren kleinsten Individuen gebührt. Sie ist Versündigung gegen die ganze Menschheit. 5. Sie ist in der Absicht und den Mitteln zur Ausführung unsittlich. 6. Die Offenbarung verbietet jeden ungerechten Menschenmord, also auch die Tödtung jenes, der erst im Werden begriffen ist. (D. II.) 7. Diese Unmenschlichkeit ist durch bürgerliche Gesetze, wie auch durch die ältesten Kirchensatzungen mit Strafen belegt worden.

II. Grad der Strafbarkeit. α. 1) Dieses Verbrechen ist um so größer, wenn es von Personen vorgenommen wird, welche zum Daseyn der Leibsfrucht die Keime gelegt haben, und aus besonderer Pflicht schuldig sind, sie zu erhalten und zu beschützen. Auch ist das Verbrechen um so schwerer, 2) je mehr man weiß und erkennt, daß dieses Unternehmen unrecht und sündhaft ist, große Gefahr und böse Folgen für die Schwangeren entstehen können; 3) je geringfügiger, unedler und unsittlicher die Absicht ist, wegen welcher diese

That vorgenommen wird; 4) je überlegter, vorbereiteter, angestrengter die Handlung unternommen wird; 5) das Verschulden ist für Jene, welche durch ihre Einwirkung die erste Haupturſache der Unternehmung sind, größer, als für den wirklichen Unternehmer selbst, wenn Jene nicht vor der Ausführung ernstlich entgegengewirkt, und sie zu verhindern gestrebt haben. (§. 108. II.) β. Geringer wird das Verschulden, wenn Unwissenheit des Unrechtes oder der That, ihrer Folgen, große Furcht, Angst, Melancholie, Schrecken, Betäubung, Gewalt von Aussen, außerordentliche Zudringlichkeit von Personen von Ansehen und derlei Ursachen Einfluß hatten. (§. 78. fg.)

III. Zurechnung. Eines solchen Mordes machen sich Jene direct schuldig, a) die absichtlich und gefliſſentlich die Leibsfrucht ertödtet und abgetrieben haben; b) durch ihre Hilfe dazu ein- und mitgewirkt haben; c) durch eine Handlung, die sie als der Leibsfrucht ganz gefährlich haben wiſſen können und ſollen, die Ursache der unreifen Geburt sind; d) mit Absicht ernste Verſuche und Mittel zu ſolcher Abtreibung machen, obgleich die Abtreibung nicht erfolgte.

Folgerung. 1. Die Schuld eines ſolchen Mordes laden Jene auf ſich, a) die Arznei zur Abtreibung darbieten und hergeben; b) durch körperliche Mißhandlung einer Schwangern, durch unordentliche oder gewaltſame Beiwohnung, zur Abtreibung wirken. 2. Schwangere machen ſich indirect eines Mordes ſchuldig, die Arznei nehmen, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht geeignet iſt. 3. Sie können eine ſchuldvolle Veranlaſſung zur Abtreibung geben a) durch körperliche Anſtrengungen und Bewegungen, b) zu häufige Beiwohnungen, c) heftige Gemüthsbewegungen; d) zu häufigen Gebrauch gewiſſer Arzneimittel. 4. Ereignet ſich die Ablöſung durch beſondere Zufälle, ohne daß ſie gewollt oder geſucht wird, ja gegen den Willen der Perſon; ſo iſt ſie ganz zufällig, und ohne moraliſches Verſchulden. 5. Eine Mutter darf Arznei nehmen, die zur Erhaltung des Lebens nöthig iſt, aber aus ſich zur Abtreibung der Leibesfrucht nicht zielt, um ſo mehr,

wenn der Tod des Kindes im Mutterleibe wahrscheinlich zu befürchten ist, wenn man der Mutter diese Hilfe nicht leistet.

Fr. Ist es erlaubt, eine Leibesfrucht abzutreiben, wenn es das sichere Mittel ist, eine sehr erniedrigende Herabsetzung, Entehrung des Thäters oder der Schwangeren, ein großes Skandal zu verhüten?

Antw. Die Abtreibung in diesem Falle ist unsittlich, und nie zu dieser Absicht erlaubt; denn 1) sie ist Mord eines Menschen; das Leben eines Andern ist aber ein höheres Gut, als eigene Ehre, worauf man voraus durch sein Vergehen Recht und Anspruch verloren hat. 2) Nur durch sittliche Mittel, ohne eine höhere Pflicht zu verletzen, soll man seine Ehre retten und erhalten. Kann man dies nicht, so muß man den verschuldeten Verlust in Reue und Demuth zu ertragen suchen. 3) Durch die Anwendung dieses verbrecherischen Mittels macht man sich, wenn man auch vor den Augen der Menschen den Anschein der Ehre rettet, vor sich und Gott ganz ehrlos. 4) Wäre dieses Mittel erlaubt, welche Unsittlichkeiten und grobe Unordnungen, welche entsetzliche Gräuel zum Schaden der Menschheit müßten nothwendiger Weise begünstiget werden. Zu welchen Mißbräuchen mit dem Geschlechtstriebe würde diese Freiheit Veranlassung geben!

IV. Bewegende Ursachen dazu. In der Hauptsache ist bei diesem Unternehmen ein grober Mangel an Achtung und Liebe der eigenen Menschenwürde und Menschheit, an Schätzung des Menschenlebens, auch ein fehlerhaftes Gewissen, Abgang heiliger Gottesfurcht. Im Besondern können Verheirathete dazu verleiten a) Scheu vor den Beschwerden der Entbindung, Ernährung und Verpflegung der Kinder, b) niedriger Eigennutz und Geiz, c) zu große Liebe der Bequemlichkeit, Fleischeslust. Bei Unverheiratheten können die Ursachen seyn 1) Sorge wegen der Verachtung, harter Begegnung von Mitmenschen, 2) verunglückte Liebschaft, Sorge wegen der Verpflegung, Unterbringung, zukünftiger Versorgung der Sprößlinge; 3) Scheue vor Schande und Scham, trübe Vorstellung der Zukunft, Furcht vor der Hinderniß der

Versorgung. Die Mitwirker zu dieser Schandthat leitet meistens niederträchtige Habsucht.

Fr. Ist es einer Weibsperson, die durch physische Gewalt empfangen hat, erlaubt, zur Rettung ihrer Ehre sich von der Leibesfrucht zu entledigen?

Antw. a) Kann sie ganz zuverläßig wissen, daß sie durch eine gewaltthätige Beiwohnung sogleich empfangen habe? Will sie in dieser Unsicherheit alsbald ein gewaltthätiges Mittel zum Abwurfe anwenden, so setzt sie ihr Leben ohne gerechten Grund der höchsten Gefahr aus. b) Sollte sie wirklich empfangen haben, und kann sie nicht schnell vom aufgenommenen Samen, sondern nur allmählig frei werden können; so ist sie in Gefahr, eine belebte Leibesfrucht abzutreiben, und sie begeht dadurch ein grobes Unrecht gegen das unschuldige Geschöpf, obgleich ihr freilich von dessen Vater Unrecht geschehen. c) Ihre Schwangerschaft ist für sie wohl ein Uebel, aber keine Uebelthat vor Gott und ihrem Gewissen. Besser ist es aber, ein Unrecht leiden, als begehen. Auch vor dem vernünftigen Publikum ist sie nicht ehrlos, wohl aber hat desto mehr der Uebelthäter sich selbst gebrandmarkt.

G. Arten des gerechten Menschenmordes.

Die Pflicht, das Leben des Nächsten zu erhalten, kann mit höheren Pflichten in Widerstreit kommen; es kann also in besonderen Fällen nicht nur erlaubt, ja pflichtmäßig seyn, Andern das Leben zu nehmen. Hierüber 1) spricht sich die Menschenvernunft in allen Menschen und Nationen aus. 2) Die heil. Schrift bestättiget dasselbe; denn a) sie enthält im A. B. Vorschriften, an Schuldigen die Todesstrafe zu vollziehen. (1 Mos. 9, 5. 2 Mos. 21, 12. fg. 22, 18—20. 3 Mos. 20, 2 fg. 4 Mos. 35, 31—34.) Richter waren zur Vollziehung der gerechten Strafe angeordnet. (4 Mos. 25, 5.) Männern, welche Menschen im gerechten Eifer getödtet haben, wird das Lob gesprochen, z. B. (1 Kön. 15, 33. Sir. 46, 13. 4 Mos. 25, 6—12. Ps. 105, 30. 31. 1 Mach. 2, 25. 26.) b) Im N. B. ebenfalls. α. Christus sprach bestimmt von einem ge- und ungerechten Tode. (Matth. 10, 21. 24, 9. Joh. 16, 2.

Mark. 13, 12.) β) Auch Paulus (Röm. 13, 4. Apg. 25, 10. 11.) Petrus (Apg. 3, 14. 15. 4, 27. 28.) 3. Die bürgerliche Gesellschaft hat das Recht, durch öffentliche Urtheile oder Waffen jedes Unrecht, welches in ihr Einer dem Andern zufügen will oder zugefügt hat, zu verhindern oder zu ersetzen, folglich auch das Unrecht zu strafen. Dieß ist in Hinsicht des innern Zustandes des Staates der öffentliche Schutz, die öffentliche Wiederherstellung, d. i. α. die Bestrafung der Verbrecher.

Auch hat sie das Recht, jedes Unrecht, welches ihr von Außen droht oder sonst zugestoßen ist, abzuwenden oder wieder gut zu machen. Dieß ist der Schutz, die Wiederherstellung in Hinsicht des Verhältnisses nach Außen, d. i. β. der Vertheidigungs- oder Angriffs-Krieg.

Von einzelnen Menschen können oft in besonderen Umständen die Gesetze oder Waffen der Gesellschaft gegen eine bevorstehende oder zugefügte Rechtsverletzung in Anspruch nicht genommen werden; der Einzelne hat also das Recht, γ. sich selbst zu vertheidigen, oder sein Recht herzustellen.

Es gibt folglich Fälle, in welchen der Staat und einzelne Mensch das Leben Anderer mit Recht und Zulässigkeit angreifen und zerstören darf.

α. Tödtungen der Verbrecher durch die Staatsgewalt. Das Recht, Verbrecher mit der Todesstrafe zu belegen, kömmt der Obrigkeit zu.

Beweis. 1. Die heil. Schrift spricht es ihr bestimmt zu a) im A. B. (1 Mos. 9, 6. 2 Mos. 21, 23. 22, 2. 3. 4 Mos. 20, 2. 35, 31. 33.) b) Im N. B. Christus verwarf die unerlaubte Tödtung, mißbilligte die erlaubte nicht, bestättigte sie vielmehr als nicht ungerecht. (Matth. 5, 21. 26, 51. 18, 6. Joh. 19, 10. 11. Röm. 13, 4.) 2. Das Recht über Leben und Tod ist selbst im Wesen der menschlichen Gesellschaft gegründet. Betrachtet man einen Missethäter als einen öffentlichen Feind, welcher die rechtliche Ordnung von ihr angreift; so steht dieser, wie einer moralischen Person das Recht der Nothwehre zu, und sie ist berechtiget, ihn auch seiner

Rechte zu berauben, und das Leben selbst zu nehmen, wenn sie sich nicht anderst schützen, und ihr Recht erhalten kann. Durch den Gesellschafts-Vertrag verbindet sich jedes Mitglied, von jeder Missethat sich zu enthalten, dann aber auch die Strafe wenn es Unrecht gethan, zu tragen, ohne welche unter Menschen keine Sicherheit der Personen, des Lebens und Eigenthums, keine Gesellschaft, kein Vertrag bestehen kann. Die Obrigkeit ist in solchen Fällen der Vollstrecker der verwirkten Strafe, z. B. an Mördern. 3. Die Vernunft erkennt es an, und das Menschengefühl stimmt überein, es sey recht und billig, daß Jeder zu seiner Bezüchtigung das leide, was er Uebels Andern mit Unrecht zugefügt, daß er Solches mit um so verdienterer Weise erdulden müsse, weil er das zugefügte Unrecht dem Beleidigten gar nicht mehr ersetzen kann; also Leben für Leben. 4. Unter allen Völkern des Erdbodens ist von jeher das Recht über Leben und Tod der Staatsgewalt zuerkannt. Hierüber ist in allen Staaten nur eine Stimme.

Folgerungen. Aus der Vollmacht der bürgerlichen Obrigkeit über Leben und Tod ergeben sich über ihre Ausübung folgende Regeln: 1. Dieses Recht steht der öffentlichen Gewalt nur wegen allgemein schädlicher Verbrechen zu, wodurch die Bande der Gesellschaft zerrissen werden, die öffentliche Sicherheit zerstört, und statt des allgemeinen Friedens der Zustand eines privaten Angriffskrieges eingeführt wird. 2. Das Todesurtheil über den Verbrecher muß nach der strengsten Gerechtigkeit gefällt werden. 3. Die Todesstrafe ist nur dann nothwendig, wo sie ein unentbehrliches Mittel ist a) zur Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung, b) zur Verhütung künftiger der nämlichen oder ähnlichen Verbrechen, c) wo gelindere Mittel zur Erreichung dieser Zwecke nicht ausreichen. Ein überwiesener Verbrecher wird also nach der Gerechtigkeit mit dem Tode bestraft; denn α) nach allgemeiner Vermuthung hält man jenen, der sich mit einem sehr enormen und nicht zu entschuldigenden Verbrechen verstrickt hat, einer dauerhaften Besserung unfähig, und nicht ohne Grund seinen Mitbürgern allzeit gefährlich und verderblich, β) Dasselbe rathet

und erheischt die Abschreckung Anderer, und die moralische Unmöglichkeit, die sich häufenden Bösewichte zu verwahren. 4. Den zum Tode Verurtheilten soll die Tröstung der Religion und die Vorbereitung zum Tode gestattet werden. 5. Bei der Vollstreckung der Todesstrafe, so wie bei jeder Bezüchtigung der Verbrecher, darf die Würde der Menschheit und der Wohlanstand nicht verletzt werden. (1 Kor. 14, 40.)

β. Tödtungen der Feinde im gerechten Kriege.

a. Begriff vom Kriege. Der Krieg ist die öffentliche, von der obersten Staats-Gewalt ausgehende Ergreifung und Führung der Waffen, um die Gesellschaft gegen die äußere Gewalt zu schützen und zu vertheidigen, (Vertheidigungs-Krieg) oder das erlittene Unrecht herzustellen oder zu bestrafen, oder ein ähnliches zu verhüten (Angriffs-Krieg.) Erheben sich Völker zugleich gegen einander, mit der Absicht, ihre Rechte zu schützen, oder einander zu unterdrücken, so ist auf beiden Seiten ein Vertheidigungs- oder Angriffs-Krieg. Beabsichtiget eine Nation, ihr Gebiet zu erweitern, ihre Herrschaft zu vergrößern; so ist es ein Eroberungskrieg. Führt ein Theil des Volkes oder das ganze die Waffen gegen seinen Regenten, um die alte Regierung zu stürzen und eine neue einzusetzen, so ist dieß ein Revolutions-Krieg. Steht in einem Staate ein Theil gegen den anderen feindlich auf, so ist es ein Bürger-Krieg. Ist zwischen Nationen auf der einen Seite oder auf beiden Seiten die Absicht vorhanden, einander ganz zu unterdrücken und zu zernichten, so ist es ein Vertilgungs-Krieg.

b. Zuläßigkeit eines Krieges. Krieg ist nicht unerlaubt.

Beweis. 1. Die Vernunft erkennt und billigt ihn als nothwendig und rechtlich. a) In gegenwärtiger Lage der Staaten gibt es kein anderes Mittel ihrer Sicherstellung, Selbsterhaltung und Vertheidigung als Krieg, Gewalt. b) Die Staaten stehen gegeneinander wie einzelne moralische Personen, und haben wie diese, die Pflichten und Rechte, sich durch rechtliche Mittel zu schützen und zu erhalten. c) Durch die Uebereinstimmung aller Völker ist das Recht festgestellt, mit vereinten Kräften der Gesellschaft gegen Angriffe das Unrecht

mit Gewalt abzuwenden oder das Erlittene wieder gut zu machen. d) In allen Staaten ist, wie der Nähr- und Lehr-, so auch der Wehr-Stand einer der nothwendigsten zum Schutze und zur Vertheidigung des Vaterlandes. e) Sowohl Vertheidigungs-, als Angriffs-Kriege in heidnischen, jüdischen und christlichen Staaten sind auch von jeher nothwendig und gerecht erachtet und geführt worden; und durch die Sitte, sie zu führen, ist derselben Rechtlichkeit anerkannt. f) Die Furcht vor Krieg muß Staaten abschrecken und abhalten, einander Rechte zu verletzen, zur Handhabung des Friedens, der Ruhe und Sicherheit derselben, zur Befestigung der Throne und zum Wohle des Ganzen zu wirken; er kann und muß folglich zu dieser Absicht mit Recht im nöthigen Falle angewendet werden. g) Kriege, wenn sie gleichwohl wie ein Strom niederwerfen und verwüsten, haben im Politischen und Moralischen ihre gute Seiten und Folgen, wie tobende Gewitter und wilde Stürme im Physischen. 2. Die Offenbarung spricht nicht gegen, vielmehr für die Zulässigkeit des Krieges. α. Im A. B. a) (Pred. 3, 3. 8. 2 Kön. 11, 1.) b) (4 Mos. 21, 14. 1 Kön. 17, 47. 18, 17. 1 Chron. 5, 22.) c) Gott wird der Herr, auch der Herr der Gott der Heerschaaren, des Kriegsheeres, der Held im Streite genannt. d) Nach der Schriftsprache ist Krieg ein Mittel der Strafgerechtigkeit in der Hand Gottes. (5 Mos. 28, 25. 2 Kön. 24, 13. Jes. 10, Jer. 4, Ezech. 5.) e) (5 Mos. 20, 5—20. 21, 11. Spr. 24, 6.) werden Kriegsvorschriften gegeben. β. Im N. B. a) Jesus redet bei Luk. 14, 31. und Joh. 18, 36. von Jerusalems Zerstörung durch Krieg. Eben so Luk. 19, 43. u. s. w. Mark. 13, 7. Matth. 24, 6—8. b) Johannes befahl den Soldaten nicht ihren Stand als einen unmoralischen zu verlassen, sondern nur Keinem Unrecht anzuthun. Luk. 3, 14. Paulus redet von einer Kriegsposaune, er gibt aber keinen Befehl oder Rath, vom Kriege abzustehen (1 Kor. 14, 8.) γ. Christliche Soldaten fanden es dem Geiste des Christenthums nicht zuwider, unter heidnischen Kaisern Kriegsdienste zu thun. δ. Soldatendienste und Kriege sind von den Kirchenvätern und Koncilien dann

mißbilligt worden, wenn Abgötterei und Glaubensverläugnung damit verbunden war. 3. Auch die heidnischen Weisen, Gesetzgeber und Regenten der Vorzeit stimmen in der Behauptung der Zuläßigkeit eines Krieges überein.

c. Bedingungen eines erlaubten Krieges.

I. Damit der Krieg rechtmäßig und erlaubt unternommen werde; 1. so darf es nur durch die öffentliche und gesetzliche Obergewalt geschehen; 2. die Beschließung dessen darf nicht leichtsinnig und übereilt geschehen. 3. a) Die Ursache muß, wie sie nothwendig ist, nicht allein formäl, sondern auch materiäl gerecht; b) höchst wichtig und verhältnißmäßig; c) die dringenste seyn; d) sie muß die Sache der bürgerlichen Gesellschaft, welche Krieg führen will, betreffen. 4. Die Absicht zur Kriegs-Unternehmung muß seyn, sein eigenes Recht zu vertheidigen, und den Gegner zur Erhaltung der wechselseitigen Gerechtigkeit zu zwingen.

II. Damit ein Krieg rechtmäßig und erlaubt geführt werde, so muß er mit aller möglichen Rechtlichkeit, Schonung, Mäßigung und Menschlichkeit geführt werden. Man darf a) sich keine Mittel erlauben, welche die beabsichtigte Vereinigung des Willens, oder das rechtliche Verhältniß erschweren, hindern oder gar unmöglich machen; b) man darf die ursprünglichen Menschenrechte nicht verletzen, und muß die abgeleiteten, so viel es möglich ist, schonen; c) man darf keine Uebel und Gewaltthätigkeiten, welche der Zweck des Krieges nicht schlechterdings nothwendig macht, über den Feind verhängen, und nur so viele gebrauchen, als gerade nothwendig zur Erreichung der Kriegsabsicht sind. d) Ein Krieg darf nie länger hinausgeführt werden, als die höchste Noth erfordert.

Note 1. Aus dem Rechte des Staates, Krieg zu führen, entsteht die Verbindlichkeit für Jene, welche durch rechtmäßigen Titel dem Soldatenstande einverleibt sind, die Waffen zu tragen und tapfer zu streiten. Unerlaubt ist daher, so wie höchst schimpflich, eine feige Flucht im Treffen, die Verlassung der Fahne, wozu Jemand eingeschrieben worden, die Verführung Anderer dazu.

Note 2. Wer in eigener Person nicht schuldig ist, ins Feld mitzuziehen, der muß doch seine Beiträge, die ihm vom Staate wegen Führung des Krieges auferlegt werden, leisten.

d. Erörterung des im Kriege Er- oder Nicht-erlaubten.

Aus dem Rechte des Staates, Krieg zu führen, ergibt sich das Recht, alle kriegerischen Waffen und Mittel anzuwenden, welche nothwendig, tauglich und üblich zur Erreichung des Zweckes des Krieges sind. Das beleidigte Volk hat das Recht, dem feindlichen Volke zuvorgekommen, in das feindliche Land gewaltsam einzudringen, Jeden, der sich in den Stand des Angriffes setzte, zu entwaffnen, gefangen zu machen, zu verwunden, zu verstümmeln, zu tödten, und den Gegner jedes Mittels zu berauben, welches seine feindlichen Absichten befördern könnte.

Folgerungen. 1. Der Soldat im Kriege darf wohl starkmüthig, tapfer, herzhaft, ja im Kampfe hartherzig und ohne Mitleiden streiten, den Gegnern schaden, jedoch nicht aus Rach- oder Mordsucht, nicht mit Grausamkeit und Unmenschlichkeit. Alles, was zur Friedenszeit gegen die Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Menschlichkeit streitet, ist auch im Kriege ungerecht, unsittlich und unmenschlich. 2. Es ist erlaubt, Kriegsliste, Niederlagen anzuwenden; aber unerlaubt ist, solche Mittel zu gebrauchen, die durch das Natur- und Völker-Recht unrecht sind. 3. Es ist erlaubt, feindliche Lager und feste Pläze zu erobern, Beute vom feindlichen Heere und Lande zu machen; aber jene Plünderungen der Städte nach einem Sturme sind zwar manchmal etwa ein nothwendiges, aber gräuelvolles Uebel. 4. Es ist erlaubt, dem Feinde Schaden zuzufügen, um seine Kräfte zu schwächen; aber unrecht ist es, Wohnungen unbewaffneter Bürger, Gebäude zum gemeinnützigen Gebrauche zu zerstören. Nur Nothfälle gestatten hierin eine Ausnahme. 5. Es ist erlaubt, dem Feinde seine Zufuhren der Lebensmittel wegzunehmen, den Zufluß des Wassers abzuleiten; aber unrecht ist es und menschenfeindlich, Magazine ohne Noth zu zerstören, unzeitige Früchte der Fel-

der abzumähen, Waldungen durch Brand zu vertilgen. 6. Dem Soldaten im Kriege ist jedes gewaltthätige Mittel erlaubt, welches zur Vertheidigung und Sicherstellung des Vaterlandes und seiner Rechte dienlich und nöthig ist. Dagegen ist es dem Nichtsoldatenstande nicht erlaubt, Kriegshandlungen zu verrichten, welche nur dem Militär befohlen und gestattet sind. 7. Es ist dem Soldaten erlaubt, den Feind anzugreifen, zu verwunden, zu unterdrücken, zu verfolgen; aber unrecht ist es, dem Besiegten den Pardon zu versagen, Haß und Rachsucht an ihm auszuüben.

γ. Tödtungen aus Nothwehr.

1. Zulässigkeit.

I. Regel. Es ist nach dem Recht- und Tugend-Gesetze erlaubt, gegen einen gewaltsamen und ungerechten Angriff des Lebens sich, auch mit dem Tode des Angreifers, zu vertheidigen.

Beweis. a) Niemand ist schuldig, das fremde Leben seinem eigenen vorzuziehen, um so weniger, da es vom freien Willen des Angreifers abhängt, die Gefahr für sein Leben abzuwenden, wenn er den ungerechten Angriff unterläßt. b) Das Sittengesetz und die Selbstliebe macht es zur Pflicht, das Unrecht der Ermordung an sich zu verhindern. c) Die Gerechtigkeit gestattet die Selbstvertheidigung als rechtlich. d) Die natürliche Billigkeit erfordert es, daß eher der ungerechte Angreifer, als der unschuldig Angegriffene sein Leben verliere, wo keine andere Wahl übrig ist, als daß Einer von Beiden sterbe. e) Kömmt das Leben eines Menschen durch gewaltsamen Anfall eines Thieres in augenscheinliche Gefahr; so wird Niemand das geringste Bedenken haben, sich durch Erlegung dieses Thieres zu retten. Noch mehr findet dieses Recht gegen einen angreifenden Menschen Statt, da Vernunft und Sittengesetz ihn von dem Frevel abhalten sollte. f) Ohne das Recht der Nothwehr würden die ärgsten Frevler in ihrem bösen Sinne verstärkt, aber eben dadurch würde die Gefahr der Schuldlosen vergrößert werden. g) Die Schrift stimmt

damit ein. (2 Mos. 22, 2.) h) Auch die bürgerlichen Gesetze sprechen sich dafür aus.

II. Es ist erlaubt, den gewaltsamen und ungerechten Angreifer der Keuschheit zu tödten, wenn die angegriffene Person keine andere Wohl hat, als in die Nothzüchtigung einzuwilligen oder den Angreifer zu tödten.

Beweis. a) Ein solcher Zwang ist ganz ungerecht, die Handlung widerspricht aller sittlichen Ordnung, grenzt an gewaltsame Tödtung und ist in sich bös; der Christ darf aber in eine absolut böse That unter keiner Bedingung einwilligen. b) Leben und Keuschheit gehen nach dem Urtheile der Menschen gleichen Schrittes. Der Verlust von einem wie dem andern kann durch Nichts mehr ersetzt werden. Man darf zur Rettung seines Lebens, also auch zur Rettung seiner Keuschheit den ungerechten Angreifer tödten. c) Die solche Noth leidende Person kann zum Voraus nicht bestimmen und gewiß seyn, daß sie stark genug seyn werde, in die Sünde nicht einzuwilligen. d) Die schlimmen Folgen, die aus solcher Handlung für Körper, Geist und Gemüth hervorgehen können, lassen sich überhaupt nicht, besonders beim weiblichen Geschlechte gar nicht berechnen. e) Spricht man dem gewaltsam Angegriffenen die Zuläßigkeit der Tödtung beim gänzlichen Mangel anderer Vertheidigungs-Mittel ab; so begünstigt man den Schuldigen auf Kosten der schuldlos beleidigten Person, und verstärkt eben dadurch den Reiz zu Verbrechen. f) Das bürgerliche Gesetz entläßt eine solche Tödtung ohne Strafe.

III. Es ist erlaubt, den ungerechten Angreifer oder Räuber des Vermögens zu tödten, wenn mit dem Verluste des Eigenthums selbst das Leben in Gefahr ist.

Beweis. a) Das Recht der wirklichen Nothwehr gestattet es. b) Nach dem natürlichen und göttlichen Rechte ist ein gerechter öffentlicher Krieg zur Erhaltung des Eigenthumes und der Rechte eines Staates mit der Niederlage Vieler erlaubt, also auch ein privater Vertheidigungs-Krieg, wenn er nämlich unvermeidlich ist, mit Erlegung des Gegners. c) Die

bürgerlichen Gesetze und Rechte stimmen überein, daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben, und sich mit Allem unter Beobachtung der Mäßigung der unverschuldeten Nothwehre vertheidigen dürfe. d) Zum Schutze des Eigenthums werden öffentliche Fuhrwerke von Staatswegen von stark bewaffneten Personen begleitet, welche im Falle eines Angriffes des Gutes mit Recht und Fug durch Erlegung der Räuber es rechtlich vertheidigen. e) Die Sicherheit des Eigenthums würde gar sehr gefährdet, wenn man die Gewissen binden sollte, den Räuber des Vermögens, wenn es nothwendig wird, nicht mit Erlegung abzutreiben, oder zur Wiedererhaltung zu verfolgen. Die Frechheit raubgieriger Menschen würde erhöht und verstärkt, wenn sie in Hinsicht ihres Lebens beim Raube gesichert wären.

IV. Es ist nicht erlaubt, einen Angreifer des Eigenthums und Vermögens zu tödten, wenn keine Gefahr des Lebens dabei bevorsteht; denn zeitliche Güter sind ein kleineres Gut, als das Leben des Angreifers, sie stehen mit diesem in keinem Verhältnisse, und dürfen mit Erlegung des Räubers nicht erhalten werden.

V. Es ist in keinem Falle erlaubt, Jemanden wegen der von ihm verletzten Ehre zu tödten; denn die innere Ehre kann Niemanden gegen seinen Willen genommen werden, und dem Wollenden geschieht kein Unrecht. Die äußere kann und darf durch dieses Mittel nicht vertheidiget werden.

Beweis. a) Ist das Unrecht verborgen geblieben, so ist die Ehre ja fast nicht verletzt. Ist es bekannt, so wird der Tod des Beleidigers Andere nicht bewegen, günstiger als vorher von dem Beleidigten zu urtheilen. Dieses ungerechte Mittel muß vielmehr die verletzte Ehre vollends rauben. Nebstdem wird die Ehre vertheidiget und hergestellt durch gute Eigenschaften und Handlungen, durch günstige Urtheile der Menschen, oder durch die Sittengerichte, nicht durch tödtliche Waffen. (§. 366. E. F. §. 531. II.) b) Die Tödtung des Ehrverletzers ist in keiner Hinsicht das verhältnißmäßige Mittel, sie zu vertheidigen und herzustellen. c) Soll jeder Christ

sanftmüthig und versöhnlich seyn, seinen Beleidiger lieben, ihm Gutes thun; also darf er um so weniger wegen seiner von Jemanden verletzten Ehre ihn tödten. (§. 528. 530.) d) Diese Tödtung wird weder durch das göttliche, noch menschliche Recht erlaubt. e) Welchen Gefahren wäre jedes Menschenleben ausgesetzet, wenn solche Tödtung wegen einer wirklichen und wahren, oder auch, wie es öfter geschieht, nur eingebildeten Beleidigung rechtlich wäre?

2. Grenzen und Bedingungen.

Um gegen einen wirklichen, gewaltsamen und ungerechten Angreifer sich mit dessen Erlegung rechtlich vertheidigen zu dürfen, darf sie nur in der höchsten Noth und mit Beobachtung der Mäßigung der schuldlosen Wehre geschehen. Kann man sich nicht durch schnelle Flucht, Anrufung fremder Hilfe, durch Entwaffnung des Angreifers retten; so tritt das Recht der Verwundung, Verstümmelung und Erlegung desselben ein. Der Angegriffene thut nur das, was er durch Noth gedrungen thun mußte, um seine eigene ungerechte Verletzung zu verhüten.

Erörterungen und Erfordernisse.

1. Wer sein Leben, seine Keuschheit und Güter physisch und moralisch durch die Flucht retten kann, der handelt unrecht, und begeht einen Mord, wenn er den Angreifer tödtet; Jeder kann einem Wahnsinnigen, Betrunkenen moralischer Weise entfliehen. Man kann auch einem vorsätzlichen Angreifer moralisch entfliehen, wenn man sich in einen sicheren Ort begibt, Thor und Thüre verschließt und verriegelt. Sollte jedoch Jemand, besonders einer, der die Waffen aus Pflicht trägt, durch die Flucht die Note der Feigheit sich zuziehen, oder durch seine Flucht großes Unheil entstehen; so ist er nicht verbunden, zu fliehen, weil es erlaubt ist, ungerechte Gewalt mit Gewalt zurückzuschlagen. Was von der Flucht hier gesagt wird, das gilt auch von der Anrufung fremder Hilfe, wenn man sie physisch und moralisch anrufen kann oder nicht kann. 2. Wer einen gewaltsamen und ungerechten Angreifer entwaffnen kann, auch keine Gefahr ferner durch ihn vorhanden ist, der hat

kein Recht, ihn zu tödten oder zu verstümmeln, zu verwunden. 3. Kann ein gewaltsam Angegriffener durch gelinde Mittel sich nicht retten, so ist es ihm erlaubt, durch ein dienliches Waffenstück oder durch eine jede Handlung körperlicher Stärke oder Gewandtheit (dieses Wehrmittel mag an sich, oder durch Zufall tödtlich seyn) das Seinige und sich auf bessere Weise zu vertheidigen, Gewalt abzutreiben, und den Angreifer mit Waffen oder Stärke anzufallen und zu verwunden, ja ihn, wenn er vom gewaltsamen Angriffe nicht abläßt, ohne Weiteres durch Erlegung zu Boden zu strecken. Unrecht wäre es aber, ihn grausamer zu erlegen, als die Nothwehre erheischt. 4. Es ist nicht wohl erlaubt, einen Dieb wegen Kleinigkeiten zu verwunden, weil hier kein Verhältniß vorhanden ist; aber wichtiger Dinge wegen und bei der Ungewißheit der Lebensgefahr ist es nicht unerlaubt, einen Dieb mit Waffen, auch mit tödtlichen zu vertreiben. Ohne diese Erlaubtheit könnte man die Sicherheit, woran der Menschheit sehr viel gelegen ist, nicht herstellen. 5. Können gestohlene Güter von sehr großem Werthe auf keinem anderen Wege wieder zurückgebracht werden; so ist es erlaubt, den flüchtigen Dieb mit Waffen, auch mit tödtlichen, zu verfolgen, so daß er nach erhaltener Wunde gefangen und ihm das Gestohlene wieder abnommen werden könne. Sollte durch Zufall der Tod des Diebes, der sich selbst dieser Gefahr aussetzte, erfolgen; so ist der Thäter von der Schuld frei, die er nicht beabsichtigte. 6. Alles, was erlaubt ist, zur Selbstvertheidigung, ist auch erlaubt, um das Leben, die Keuschheit und Lebensgüter der Seinigen, ja eines jeden von unsern Nächsten, der ungerecht und gewaltsam angegriffen wird, zu vertheidigen und zu retten. 7. Um rechtlicher Weise einen Angreifer tödten zu dürfen, müssen folgende Erfordernisse vorhanden seyn: a) Der Angriff darf nicht nur vorhergesehen werden, sondern muß in Wahrheit wirklich seyn, es muß die äußerste Gefahr des Lebens, der Keuschheit in der That vorhanden seyn; b) er muß ungerecht und c) gewaltthätig seyn, so daß durch körperliche Gewalt die Güter eines Menschen angefallen werden; d) hin-

sichtlich der Güter muß Wirklichkeit und Recht gegen den ungerechten Angreifer vorhanden seyn.

Folgerungen. a) Man darf Jene mit Recht nicht tödten, welche nach Dafürhalten erst in der Zukunft Gefahr bereiten werden; b) eben so nicht falsche Ankläger oder Zeugen, c) auch nicht ungerechte Richter, obschon das Leben auf eine andere Weise nicht zu retten wäre. d) Es ist auch nicht erlaubt, Jene zu tödten, die mit Recht Gewalt zubereiten und ausüben, e) auch die Gerichtsdiener nicht, welche den Schuldigen auf der Flucht an- und festhalten.

Note. Es ist eben nicht nothwendig, den Anfang der Gewaltthätigkeit abzuwarten, und sie schon fühlen zu müssen, bevor man sich vertheidiget; sondern wenn man moralisch gewiß ist, daß der wirkliche Angreifer auf den Zeitpunkt Gewalt zufügen werde; so hat das Zuvorkommen Statt, damit nicht etwa hernach die Möglichkeit, sich zu vertheidigen, entgehe.

1. Fr. Ist es einem Ehemanne erlaubt, seine im Ehebruche ertappte Frau, oder den mit ihr sündigenden Ehebrecher zu tödten?

Antw. Es ist nicht erlaubt, einen so ertappten Ehebrecher zu tödten.

Beweis. a) Das Recht über Leben und Tod steht keinem Privaten zu, und ist ihm auch für diesen Fall von den Gesetzen nicht übertragen. b) Auch ist es unerlaubt, Jemanden unabgehört zu tödten. c) Es widerspricht der christlichen Liebe und Billigkeit, Einen in der Brunst, oder im heftigen Feuer des Lasters selbst zu tödten, ohne ihm eine Frist zur Reue zu gestatten. d) Die bürgerlichen Gesetze erkennen diese That als unerlaubt und strafbar an, obgleich sie die höchste Strafe mildern. — Dieselbe Behauptung gilt auch von einer Ehefrau, die ihren Ehemann im Ehebruche ertappt.

2. Fr. Ist es erlaubt, einen Tyrannen zu tödten?

Antw. α) Nach Bodin de republ. II. B. 5. K. ist jener ein Tyrann, der die Staatsgewalt widerrechtlich sich angemaßt hat. Ein solcher ungerechter Angreifer der Rechte und Güter eines Staates kann von diesem mit allem Rechte zuerst durch kluge Gewaltsmittel beseitiget, und seiner Anmassung

entsetzt werden. Will er nach Anwendung gelinderer, gleichwohl gewaltthätiger Mittel von der Anmassung nicht abstehen, fährt er fort, sie mit Gewalt zu behaupten; so ist er offenbar fortgesetzt ungerechter Angreifer des Staates, seiner Mitglieder, ihrer Rechte und Güter, er steht im kriegerischen Zustande gegen den Staat und seine Bürger; jenem ist also erlaubt, nach dem Rechte der gerechten Nothwehre in und außer einem Kriege, den Usurpator durch Erlegung für die Zukunft unschädlich zu machen. Auf den Fall des nothwendigen Tyrannenmordes ist diese Vollstreckung, wie bei der Tödtung eines Verbrechers nicht jedem Privaten zu gestatten, weil ihm das Urtheil nicht zusteht, und er eher aus Uebermacht des Zorns, als aus Gerechtigkeit handeln würde.

β) Belegt man aber mit dem Namen eines Tyrannen einen aus was immer für einem Titel rechtmäßigen Regenten, der aber seine Gewalt mißbraucht; so ist ganz gewiß dessen Tödtung unerlaubt; denn: a) Jeder Böswicht muß eher durch Vorstellungen gebessert, als geradehin getödtet werden. Erfolgte dessen Besserung auch nicht; so muß man leichtere Uebel lieber tragen, als schwere, die von solchem Morde unzertrennlich sind. b) Die Christen sollen nicht nur den guten und billigen, sondern auch den harten Herren gehorchen; (1 Petr. 2, 18.) den Regenten als Gottesdiener ehren, (Röm. 13, 4.) wechselseitige Lasten tragen. (Gal. 6, 2.)

§. 566. II. Andere Versündigungen gegen das Leben und körperliche Wohl Anderer.

Die Pflicht für das Leben und körperliche Wohl Anderer wird durch alles das verletzet, was ohne gerechte und verhältnißmäßige Ursache das Leben Anderer in nahe Gefahr versetzet. Dergleichen sind:

1. Ungerechter Krieg.

Es ist kein Zweifel, daß auf Jenen allemal die ganze Last des moralischen Verschulden falle, der zu einem ungerechten Kriege rathet, solchen unternimmt, ihn nicht nach den Bedingungen eines gerechten Krieges führt. (vgl. oben c. d.)

Er macht sich aller Uebel und Folgen schuldig, welche ein solcher Krieg stiftet.

2. Zweikampf. (Duell.)

a. Begriff.

Er ist ein besonderer, gefährlicher Kampf, welchen zwei oder mehrere private Personen nach einer förmlichen Verabredung, zur bestimmten Zeit und am gewissen Platze mit Waffen oder körperlicher Kraftäußerung unternehmen, damit einer den Andern verletze, oder gar tödte.

b. Absicht.

Man unternimmt einen solchen Kampf, a) um seine Kräfte, Sachkenntniß, Gewandtheit zu zeigen, b) um seine Güter zu schützen, oder ihre Entziehung zu rächen, und sie wieder an sich zu bringen, c) um seine Ehre zu vertheidigen, eine erlittene Unbild zu rächen, sich von einem aufgebürdeten Verbrechen zu reinigen, Infamie mit anderen Nachtheilen zu vermeiden.

c) Ursachen.

Die vorzüglichsten sind: Vorurtheile, irrige Begriffe von Ehre, falsche Vorstellungen vom Werthe der Dinge, Mängel der Justiz, unvollkommene Entschädigung der verletzten Ehre, Beispiele, Spott, Anreizungen, unvernünftige Urtheile gegen den, welcher einen Zweikampf nicht fordert, oder ausschlägt, irriges Gewissen, Mangel an Gottesfurcht, thierische Affekte.

d. Unzuläßigkeit.

Der Zweikampf ist ganz unsittlich und unerlaubt, er mag aus was immer für einer Ursache entstehen, oder wegen welches Zweckes geschehen.

Beweis. a) Es ist Pflicht, sein Leben zu erhalten, und es wäre Haß gegen sich selbst, wegen einer etwaigen Beleidiguug seine Gesundheit, gerade Glieder, sein Leben und selbst das Seelenheil auf ein Geradewohl preis zu geben. (§. 340.) b) Er hat die ganze Schändlichkeit des Selbstmordes. (§. 312.) c) Durch ihn setzt man sich der nahen Gefahr eines Menschenmordes aus, der in keinem Falle, außer dem §. 565. angezeigten, erlaubt ist. Man setzt das beiderseitige

Seelenheil aufs Spiel, und handelt schnurstracks der Liebe gegen sich und den Nächsten entgegen. d) Er ist Versündigung gegen die Gesellschaft, welche die Erhaltung aller Glieder verlangt. e) Er ist frevelhafter Eingriff in das Recht der Obrigkeit, Verletzung der rechtlichen Ordnung. f) Er ist als Bestrafung des Beleidigers betrachtet ganz untauglich; da es eben so wahrscheinlich ist, daß die s. g. Strafe allein auf die beleidigte Person falle; g) Er ist als Beweis der Unschuld und des Rechtes zwecklos; denn aus dem Siege des Einen kann man eben so wenig auf seine Unschuld, als auf das Unrecht des Besiegten schließen. h) Er ist als Mittel, Ersatz für beleidigte Ehre sich zu verschaffen, gar nicht anpassend; denn es ist widersprechend, durch eine ungerechte und böse Handlung, d. i. durch Verwundung oder Erlegung des Gegners, die Achtung, welche im Urtheile von der sittlichen Güte einer Person liegt, herzustellen. i) Er ist ganz gegen den Geist des Christenthums, welches geduldige Ertragung des Unrechtes, Versöhnlichkeit, Friedfertigkeit, Liebe gebietet. k) Bürgerliche und kirchliche Gesetze verbieten aufs Strengste den Duell. Er ist also eine Handlung von Unsinn, Thorheit, Verwegenheit, Vermessenheit, Ungerechtigkeit, Unmenschlichkeit, Irreligion.

e) Ausflüchte — leere Entschuldigungen.

1. Zwischen manchen Personen, besonders jenen, die ihrem Stande gemäß Waffen tragen, wäre es Feigheit und Schande, sich auf die Herausforderung nicht zu schlagen! — Antw. Schändlich und strafbar ist es vielmehr, α) einen besonderen ungerechten Angriff gegen einander auf Blut, Leben und Tod zu machen; β) höchst schimpflich ist es, gegen den Waffengefährten seine Waffen unedel zu gebrauchen; γ) ganz ehrlos muß die Handlung seyn, wodurch ein Bürger dem Vaterlande, der zu dessen Vertheidigung bestimmt ist, entrissen oder unbrauchbar gemacht wird.

2. Durch Zweikampf legt man Beweise von Unerschrockenheit, Muth und Stärke ab! — Antw. Er beweiset keinen Muth, sondern Vermessenheit und Wuth. Ein Schläger auf

Degen, Pistolen und Faust offenbart vielmehr ein Gemüth voll Thorheit und Unsinn, ein Gemüth voll Wildheit, das wegen einer oft geringfügigen Veranlassung nach Rache durch Blut und Tod schnaubt.

3. Mögen gleichwohl Duelle auf Mord und Tod unerlaubt seyn, so sind doch Zweikämpfe nur auf Verwundungen zu gestatten, da sie zu Uebungen in Waffen dienen! — Antw. Auch die größte Geschicklichkeit kann die Gefahr des Todes nicht beseitigen. In jedem Falle ist immer Gefahr des Lebens, der Verstümmelung oder sonstiger Verletzung zu befürchten. Ueberdieß gibt es andere erlaubte Mittel, sich in den Waffen zu üben.

f. Regeln.

I. Es ist in keinem Falle erlaubt, einen Duell anzutragen oder anzunehmen, weder ernstlich, noch verstellter Weise. Würde ein Zweikampf auch nur mit Verstellung begangen; so kann man (außer dem Falle eines offenbaren Scherzes) nicht gewiß wissen, daß kein wirklicher Kampf zwischen den Gegnern von gereiztem Gemüthe erfolgen werde. Solche Kämpfer wären durch ihr böses Beispiel Jünglingen zur Aergerniß und Verführung.

II. Wird Jemand ohne seine Schuld von Einem zum Zweikampfe herumgefordert; so muß er ihn nach Umständen auf die beste Art ablehnen, mißbilligen, verwerfen. Wird vom ungerechten Herausforderer oder von Andern in ihn heftig gedrungen, sich zu schlagen, so kann er entgegnen, er verwerfe zwar aus Ehrfurcht gegen Menschlichkeit und Religion den Duell; aber er werde als Mann gegen jeden Angreifer stehen. Nur darf er Ort, Zeit und Waffen nicht bestimmen, sonst macht er sich des Zweikampfes schuldig, weil er wirklich ihn angenommen hat.

3. Gefährliche Kämpfe.

Unter diese gehören Tourniere, gladiatorische Kämpfe und derlei Unternehmungen, welche das eigene Leben und Anderer ohne gerechte Ursachen der Gefahr aussetzen.

4. Gefährliche Uebungen.

Unter diese sind zu rechnen jene Spiele, Künste und Uebungen, die mit naher Lebensgefahr verbunden sind, und weder dem gemeinen Wesen, noch dem allgemeinen Besten einigen Vortheil bringen.

Note. Es ist auch erlaubt, wegen des gemeinen oder vordersamst größeren Gutes des Staates, welches entweder nothwendig, oder nützlich ist, Andere, sowie sich selbst, Lebensgefahren auszusetzen. Dieß ist aber nie ohne gerechte und verhältnißmäßige Ursache, auch nicht von Unterziehenden gegen einen angebotenen Preis, zu begehren und zu übernehmen. (§. 341.)

5. Gefährliche Beschädigungen.

Verstümmelungen, Verwundungen, gefährliche Streithändel, Stöße, aus privater Anmassung, enthalten ein großes Unrecht, es sey dann, sie geschehen aus gerechter und nothwendiger Vertheidigung.

Note 1. Das moralische Verschulden durch solche körperliche Mißhandlungen ist um so größer, a) je gröber und empfindlicher die Verletzung ist, b) je ungerechter sie ist, c) je geringfügiger die Ursache davon war, d) je vorsätzlicher sie zugefügt worden; e) je größere Achtung und Liebe der beleidigten Person gebührt, f) mit je boshafterem Affekte das Unrecht geschehen ist; g) je länger die üblen Folgen davon andauern.

Note 2. Hat jemand einen Schlag empfangen, und gibt er, schnell angetrieben durch das heftige Gefühl der Unbild, den Schlag zurück; so liegt diese Handlung außer dem Urtheile der Moralität; denn er gab aus überschnellem Zwange des gereizten Gemüthes nur das Physische zurück, was er empfangen, ohne zu sündigen.

Note 3. Die Entmannung wegen der Anmuth der Stimme Jemanden anrathen, ihre Ausführung befördern, verrichten oder freiwillig geschehen lassen, ist unerlaubt; denn jene Ursache ist nicht verhältnißmäßig, die Handlung ohne Noth und widernatürlich.

6. Gefährliche und schädliche Handlungen.

Solche sind unter Anderen: a) die Ausübung des Arzneiwesens von einem Unkundigen, besonders in gefährlichen Krankheiten, b) die Anreizung Anderer zu lebens- und gesundheitsgefährlichen Handlungen, (§. 345.) c) Darreichung ungesunder und verdorbener Nahrungsmittel, d) Ueberladung mit vieler und schwerer Arbeit.

Fr. In welchen Fällen ist es erlaubt, Anderen körperlichen Wehen zu veranlassen? Antw. 1. Wenn die Besserung Anderer es erheischet; 2) die leibliche Wohlfahrt Anderer es erfordert; 3) die Wohlfahrt des Ganzen es gebietet; 4) eine gerechte und rechtmäßige Ursache vorhanden ist.

§. 567. Versündigungen gegen die Freiheit und Vollkommenheit des Körpers.

α. Begriff, Arten.

Unter solche Mißhandlungen gehören besonders: 1) Despotismus und Tyrannei; 2) Verkauf oder Raub der Menschen zur Sklaverei, ungerechter Zwang zum Soldaten oder zu anderen Diensten; 3) ungerechte Einkerkerung, Unterdrückung fremder Freiheit; 4) Raub oder gewaltsame Entführung einer Person an einen anderen Ort, um Unzucht mit ihr zu treiben, oder die Ehe mit ihr einzugehen; 5) Nothzüchtigung; 6) Heftige Anreizung, Verführung und Zwang zu anderen Arten der Unkeuschheit.

β. Quellen.

Solche und ähnliche Mißhandlungen der Menschheit entspringen meistens aus Stolz, Ehrgeiz, Ehrsucht, feindschaftlicher Mißgunst, Geiz, blos sinnlicher böser Lust, Nichtachtung der Menschenwürde.

γ. Bösartigkeit.

Verbrechen dieser Art sind die gröbsten Verletzungen der Liebe und Gerechtigkeit, indem dadurch dem Beleidigten manches Gute geraubt, die Möglichkeit des künftigen Erwerbes von so manchem Guten, und das Aufstreben zu seinem höchsten Ziele benommen, und wichtiger Schaden zugefügt wird.

δ. Grade der Strafbarkeit.

Diese Verbrechen sind jedesmal um so größer, je größer das Unrecht und der Schaden der dadurch beleidigten Person ist, je mehr Arglist, Betrügereien, Lügen, falsche Anstalten, Gewaltthätigkeit dabei angewendet werden, je unedler die Absichten solcher Verletzungen sind, und je länger der ungerechte Zustand der gekränkten Person währet.

§. 568. Anlockungen und Anreizungen zu solchen Sünden.

Unter diese gehören: 1) Ungerechter Zorn, Zwiespalt, Zänkerei, Rauferei, Schimpfreden, Schmähungen, bissige Worte; 2) Erbitterung, Haß, Verwünschung, Verhöhnung, Streithändel, Kränkung der Ehre, Geheimnißverrath, Alles, was Anderen Kränkung, Kummer, Verdruß, Gram verursacht; 3) alle Anlockungen und Anreizungen zur Unmäßigkeit; 4) Antreibung zur übermäßigen Arbeit und körperlichen Anstrengung.

§. 569. Ersatzpflicht aus Verbrechen dieser Art.

So oft die Pflichten, welche man wegen der Sorge für das Leben und körperliche Wohl Anderer aus Gerechtigkeit schuldig ist, aus Schuld unterlassen, oder Jemanden Beschädigungen, welche jenen Pflichten entgegen sind, zugefügt werden; so entsteht daraus die Verbindlichkeit, den gestifteten Schaden und die verursachte Verletzung wieder gut zu machen. Dieß ist man aus Pflicht der Liebe, Menschlichkeit und strengsten Gerechtigkeit schuldig. Darüber folgende Regeln:

I. R. wegen ungerechter Ermordung.

Wer einen Andern ungerecht getödtet hat, der hat den daraus gestifteten Schaden zu vergüten. Zum Ersatze ist auch der Erbe des Mörders verbunden.

II. R. Der Mörder muß a) allen Schaden ersetzen, welcher den Gütern des Gemordeten zugefügt wird, also auch die Kosten der Heilung, Untersuchung, den Betrag des aufhörenden Gewinnes aus dem Gewerbe während der Krankheit. b) Er ist verbunden, dessen nothwendige Erben, welche der Verstobene hatte, zu ernähren, und einen angemessenen Ersatz für ihren Verlust, und den aufhörenden Gewinn zu leisten. c) Hat der Tödter jeden hervorgehenden Schaden und unterbleibenden Gewinn den Erben erstattet, so ist er den Gläubigern des Umgekommenen aus dem Grunde Nichts schuldig, weil diese ihren Rekurs an Jene nehmen können; d) sind keine nothwendige Erben vorhanden, so verneinen einige Morallehrer, andere behaupten die Schuldigkeit, des Umgekommenen Schulden den Gläubigern abzuzahlen. Die Gründe jeder Behauptung sieh in der 3ten Aufl. S. 387.

III. R. wegen körperlicher Verletzung. Wer durch Verwundung, Schlagen und jede ungerechte Verletzung eines anderen Körpers ihn beschädigt hat, der muß ihn entschädigen, er hat also zu ersetzen: a) alle Kosten der Heilung, b) den Schaden und Verlust des Gewinnes, c) für die erlittene Gefahr, den übertragenen Schmerzen, die begleitenden fortdaurenden Schwächen nach kluger Schätzung eine angemessene Vergütung durch Geld oder sonstige Art zu leisten. Auch für einen ungerechter Backenstreich, Schlag ist der Beleidiger auch ohne richterlichen Spruch gehalten, eine angemessene Genugthuung dem Beleidigten zu erweisen.

IV. R. wegen geraubter Freiheit. Auch die Verletzung durch Menschenraub, Menschenhandel, ungerechte Einkerkerung, ungerechten Zwang zum Soldatendienste, durch gewaltsame Entführung ist nebst der vorher angesetzten Entschädigung und Genugthuung, auch die Zurückstellung der verletzten Person in ihren vorigen Stand nothwendig, wofern dieß noch möglich ist, selbst wenn diese mit den größten Kösten und Schwierigkeiten für den Verletzer verbunden wäre.

Ersatzpflicht wegen eines Ehebruches, einer Nothzüchtigung und Schwängerung.

Verbindlichkeiten: a. aus einem Ehebruche. 1) Ist daraus kein Kind entsprossen, so ist der Ehebrecher keinen Ersatz schuldig. 2) Ist es gewiß, daß ein Kind daraus gezeugt worden; so muß α) der Ehebrecher das Kind ernähren, oder die Kosten zu dessen Ernährung ersetzen, β) dem Manne und den rechtmäßigen Erben allen Schaden allein erstatten, wenn er die Ehebrecherin gegen ihren Willen, durch Drohungen, Furcht des Ansehens, oder mit Gewalt dazu gebracht hat; γ) hat sie aber eingewilligt, so fällt ihr die Entschädigung zum Theile zur Last. δ) Ist er zu unvermögend, Ersatz zu leisten, so ist sie allein dazu verbunden. ε) Im Zweifel, ob ein Kind aus dem Ehebruche empfangen worden, ist der Ehebrecher im gleichen Zweifel von der Ersatzpflicht frei zu sprechen, weil die Vermuthung für den Ehestand ist. Ist es aber

wahrscheinlicher, das Kind sey daraus entsprossen, so müssen entweder beide Ehebrecher oder er allein nach dem Verhältnisse der Schuld Ersatz leisten. Die Art der Leistung bestimmen folgende Regeln: 1. Weder der Ehebrecher, noch die Ehebrecherin, ist jemals, nur etwa im äußerst seltensten Falle, gehalten, ihr Verbrechen zu offenbaren, auf daß solcher Weise das uneheliche Kind von der Erbschaft ausgeschlossen werde; denn, a) nebst der Entehrung sind daraus sehr schwere Uebel zu befürchten, b) es ist nicht zu hoffen, daß man ihm oder ihr Glauben schenke, c) auch das Kind ist nicht schuldig, diese Aussage zu glauben. 2. Der Ehebrecher muß durch eine Verfügung unter Lebenden, oder des Todes wegen sorgen, daß der veranlaßte Schaden erstattet werde. — Hat er keine eigene Güter, so muß er durch Beschränkung aller unnöthigen Ausgaben, durch Fleiß und Ersparniß so viel zu erwerben suchen, daß er daraus seine Entschädigung leisten könne. 3) Die Ehebrecherin ist, soferne es ohne Entehrung und geheimes Geständniß des Ehebruches geschehen kann, schuldig, aus ihren eigenthümlichen Gütern die rechtmäßigen Kinder schadlos zu halten. Hat sie keine eigene Güter, oder kann sie ohne Entehrung den Ersatz daraus nicht leisten, so muß sie durch besonderen Fleiß und sorgfältigste Sparsamkeit das Hauswesen zu verbessern und zu vermehren streben.

b. Aus einer Nothzüchtigung. 1. R. Wer eine weibliche Person, ohne ihren Willen, mit physischer Gewalt oder mit Betrug, List, Lügen, oder sonstige Art genothzüchtig hat, der muß ihr, sie mag Jungfer gewesen seyn oder nicht, wenn sie nur unverletzten Rufes war, allen Schaden, der daraus entspringt, ersetzen, a) ihr nach dem Verhältnisse der Unbild genug thun, b) das geborene Kind auf seine Kosten allein ernähren, c) sie der Regel nach ehelichen, wenn nicht aus dieser Ehe schwere Uebel zu befürchten sind, d) sie, wenn er sie aus vernünftiger Ursache nicht heirathen kann, entweder ganz oder zum Theile anständig ausstatten. Hat er auch nur durch Liebkosungen, Geschenke und andere trügische Mittel eine Jungfrau, die noch unter Gewalt der Aeltern steht,

entehrt; so muß er den Aeltern den Schaden ersetzen, wenn sie die Mitgabe ihrer Tochter, um ihr eine angemessene Versorgung zu verschaffen, vermehren müssen. 2. R. Wer unter dem wahren oder falschen Versprechen der Ehe eine Person entehrt hat, der ist verbunden, sie zu ehelichen; es sey dann, sie habe das verstellte Versprechen sehr leicht erkennen können, oder diese Ehe könne wegen der Umstände des Thäters und der Entehrten nach einer klugen Beurtheilung nicht bestehen. Auf diesen Fall muß er das Kind allein ernähren, und sie gehörig ausstatten. Diese Vergütung ist er nach dem Gewissen und privaten Rechte des verführten Theiles schuldig, wenn auch das öffentliche Recht den Verführer aus andern Gründen dazu nicht verurtheilen sollte. Eben dasselbe ist zu beobachten, wenn bürgerliche Gesetze ein außereheliches Kind als ehelich erklären. Der schuldige Theil bleibt im Gewissen verbunden, den Schadenersatz zu leisten. 3. R. Wer eine Person mit ihrer freien Einwilligung zur That geschwängert hat, der ist zu keinem Schadenersatze verbunden, denn wer will, dem geschieht kein Unrecht; doch muß er das Kind ernähren und für seine Erziehung mit sorgen. 4. R. Aeltern, von welchen ein uneheliches Kind entsprossen ist, und die Vermögen haben, müssen, wenn sie es einem Hospitale zur Ernährung übergeben haben, diese Kosten erstatten, auch wenn nur ein oder der andere Theil zahlungsfähig ist. Gleicher Weise ist die Aussetzung des Kindes ganz ungerecht gegen Jene, welchen die Last der Ernährung aufgeworfen wird. Hier muß der Vater oder die Mutter des Kindes diese Belasteten schadlos halten.

Dritter Artikel.

Von der Sorge für den äußeren Zustand des Nächsten.

§. 570. Sorge für den äußern Zustand Anderer.

Diese bezieht sich auf Personen und Sachen. Alle Gründe, die uns zur Sorge für unseren Zustand verbinden, legen uns diese Pflicht gegen Andere auf, weil wir sie wie uns

lieben sollen. a) In Ansehung der Personen sind wir schuldig: 1) unserem Mitmenschen das Wohlwollen und die Gunst Anderer nicht zu rauben, sondern sie ihm zu erhalten und zu vermehren; 2) dessen Achtung, Ehre und guten Namen nicht zu verletzen, sondern sie zu erhalten und zu befördern; b) in Ansehung der Sachen 1) seine Glückesgüter nicht zu verletzen, unbeschädigt zu erhalten; 2) ihm dazu behilflich zu seyn. (§. 359—363.)

§. 571. A. Sorge für die Gunst Anderer.

Wir müssen a) Alles, was die Gunst der Menschen gegen Andere verringern oder verderben kann, entfernen, b) hingegen alle Mittel anwenden, welche dienlich sind, sie zu schützen und zu befördern.

B. Beförderungsmittel.

1) Gerechte Empfehlungen, 2) Lobpreisungen, 3) Bekanntmachung besonderer Verdienste, 4) Fürsprache für Andere 5) gütige Auslegungen ihrer Worte und Handlungen.

C. Vorsichtsregeln.

Wir sollen dabei allzeit die rechte Ordnung einhalten, nie Jemanden Zuneigung und Gunst zum Nachtheile Anderer erwerben, nicht übertrieben loben, nach der Wahrheit empfehlen, nie aus bloßer Neigung oder Partheilichkeit, sondern durch Vernunft und christliche Liebe uns leiten lassen.

D. Hindernisse.

a) Falsche Vorurtheile gegen Andere, b) üble Nachreden, c) unnöthige Bekanntmachung der Fehler des Nächsten, d) Verunglimpfungen Anderer bei ihren Gönnern und Gutthätern.

§. 572. Sorge für die Achtung, Ehre und den guten Namen Anderer.

Achtung, Ehre und guter Ruf sind uns, so auch Andern sehr nützlich und nothwendig zur Erreichung vieler guter Zwecke. (§. 167. 364. B. 1. 2.) Deßwegen: 1. verbietet uns die Gerechtigkeit, an Jemanden dieses Gut zu verletzen oder ihn gar dessen zu berauben. 2. Die Liebe gebietet uns, a) dieses Gut Anderen zu erhalten und nach Kräften zu vermehren, b) emsig zu sorgen, daß Andere richtige Vorstellungen von wahrer Ehre

haben, Achtung und guten Namen durch gerechte Mittel und Wege suchen und behaupten, c) Ehre und guten Ruf zu den besten Zwecken gebrauchen. (§. 364. B. 366.) d) Nach Kräften verhindern, daß böse Menschen Andere nicht zu Mißbräuchen und Sünden verleiten.

§. 573. Umfang und vorzügliche Handlungen.

Wir müssen 1. von Allen eine billige und gute Meinung hegen. (§. 490—499.) 2. Eine mit ihr übereinstimmende Ehre, Freundlichkeit und Höflichkeit Jedem bezeigen. (§. 518.) 3. Die Unvollkommenheiten Anderer bedecken, gütig entschuldigen, mit Gleichmuthe tragen. 4. Uns bestreben a) die Achtung und Ehre Anderer durch gerechte Mittel zu schützen, b) Alles, was ihr schaden kann, nach Möglichkeit zu verhindern und zu entfernen, c) Alles, was sie befördern kann, anzuwenden und auszuüben.

I. Erfordernisse der Lobpreisung unseres Nächsten.

1) Wir müssen das Gute Anderer anerkennen, schätzen und lieben, 2) das Gute Anderer erforschen, 3) dieses durch Gespräche, Schriften oder andere Wege nach den Umständen der Zeit, Oerter und Personen eröffnen.

II. Früchte.

a. Das Wohl der Menschen wird dadurch befördert und vermehrt. 1) Menschen, die wir nach Gebühr loben, werden dadurch bekannter, als sie sind. Dadurch kann in der Welt ihr Gutes benützt, ihr Verdienst belohnt, die Tugend geschätzt, und ihr Glück gemacht werden. 2) Die Summe des Guten wird durch den Sporn des verdienten Lobes größer und allgemeiner. 3. Die Lobpreisung wirkt wohlthätig auf die Nachkommenschaft, indem dadurch auch Andere für das Gute erwärmt werden. b. Bei der Lobpreisung des Guten Anderer gewinnen wir selbst; denn 1) sie macht unserem Herzen Ehre, und erwirbt uns die Schätzung Anderer. 2) Wir werden unserem Bestreben, gut und tugendhaft zu seyn, Stärke und Dauer geben. 3) Die Ruhe und Freude unseres Gewissens

gewinnt. 4) Die guten Folgen aus der Lobpreisung gewähren die Hoffnung der Vergeltung.

III. Vorsichtsregeln.

Bei dieser Lobpreisung ist Unpartheilichkeit, Gerechtigkeit, Wahrheit, Klugheit und rechte Ordnung der Pflichten zu beobachten.

§. 574. Entgegengesetzte Sünden.

1. Gleichgiltigkeit des Gemüthes gegen die Achtung und Ehre Anderer, Nichtachtung des Gutes Anderer; 2. Mißvergnügen am Guten Anderer, vorwitzige Ausspähung und Untersuchung fremder Fehler; 3. Argwohn; (§. 497.) 4. Ehrabschneidung; 5. Verläumdung; 6. Ohrenbläserei; 7. Beschimpfung, Schmähung, Bespöttelung, Lästerung; 8. Pasquille; 9. Klatscherei.

Erörterung über einige besondere Fehler.

I. Freventliches Urtheil

über die Handlungen und den moralischen Charakter Anderer ist ein sehr schänd- und schädliches Laster.

Beweis. Wer ohne hinlänglichen Grund über Andere urtheilt, der maßt sich das Recht Gottes an, raubt bei sich selbst Anderen die Ehre und handelt ungerecht und lieblos gegen ihn, beraubt sich des Friedens und der Freude, wird unmoralisch und macht sich Andern verhaßt; und wie sein Urtheil über Andere, so Gottes Urtheil über ihn.

II. Argwohn.

Begriff, Bösartigkeit. Er ist die mißtrauische Angewöhnung, nachtheilige Absichten, böse Anschläge, heimliche Tücke und Untreue ohne hinlänglichen Grund in Anderen zu vermuthen. Er ist ein sehr schändliches und höchst schädliches Laster.

Beweis. a) Der Argwöhnische ist der Störer des Wohles, Glückes und Frohsinnes Aller, die mit ihm in Verbindung stehen, besonders Jener, die in dessen engeren Zirkel leben müssen. Ansteckend ist das Beispiel, welches solche Folterer ihrer Mitmenschen Jenen geben, in deren Augen sie einigen Schein der Einsicht und Wichtigkeit haben. b) Er ist Zerstörer seiner Ruhe und seines Glückes, sich selbst zur Last, lebt

in steter Furcht und Aengstlichkeit, der beste Freund ist ihm ungenießbar, weil er bei jeder Nachricht, jedem Rathe, Besuche, Anerbieten ... heimliche böse Absichten wähnt. c) Er verliert alles Zutrauen Anderer und ist unfähig zu allen nützlichen Unternehmungen. Die Schrift verbietet ausdrücklich diese bösen und ungerechten Urtheile.

III. Ehrabschneidung.

a. Verschiedene Arten. a) Verläumdung, wenn man von Jemanden ein falsches Laster in Hinsicht der Wesenheit der Handlung oder ihrer Umstände behauptet; b) Vergrößerung wahrer Fehler; c) Entdeckung geheimer Fehler ohne hinreichende Ursache; d) böse Auslegung guter Handlungen; e) Verneinung und Absprechung guter Handlungen; f) Befleckung oder Entziehung des fremden Lobes; g) Stillschweigen, wo dieses so viel, als Tadel ist; h) geringeres Lob, als recht und billig ist; i) Verminderung der guten Meinung von Anderen, laute oder versteckte Offenbarung eines Urtheils über Anderer Unvollkommenheit, schlaue Ehrverletzung, mit dem Scheine von Bedauerniß, Liebe, Gerechtigkeit, oder des gemeinen Wohles wegen bedeckt.

b. Bösartigkeit. Die Ehrabschneidung ist ein sehr bösartiges Uebel 1. an sich; denn a) sie ist der Nächstenliebe geradezu entgegen, welche uns gebietet, dessen Ehre zu befördern, um so mehr aber verbietet, sie zu verletzen, b) gegen die Gerechtigkeit; denn ein Ehrabschneider ist ein Ehrendieb, ja schlimmer als ein Dieb, der Geld und Geldeswerth stiehlt, weil man sich gegen diesen eher, als gegen jenen schützen kann, und das physische Gut leichter zu ersetzen ist, als das moralische; c) gegen die christliche Billigkeit. 2. In ihren Quellen. Andere Laster haben meistens nur eine; aber die Ehrabschneidung entspringt aus vielen, von denen eine giftiger ist, als die andere. Diese sind gewöhnlich Stolz, Ehr-, Eifer-, Habsucht, Neid, Zorn, Haß, Feindschaft, Rache, Eitelkeit, Gleißnerei, Tadel und Spottsucht. 3. In ihren Folgen, welche die schlimmsten sind, α) für den Ehrabschneider selbst, β) für die Zuhörer γ) für Jenen, dessen Ehre man abgeschnitten hat.

auch für dessen Angehörigen und Verbundenen. 4. Selbst Jene, welche diese böse Gewohnheit an sich haben, hassen diese Unsittlichkeit an Anderen, verachten und fürchten sich gegenseitig. 5. Die heil. Schrift gibt das Bösartige, Häßliche und Schädliche dieses Lasters in sehr heftigen Ausdrücken an. α) Im A. B. (Spr. 12, 13. 24, 15. Sir. 5, 14. 6, 1. 9, 25. 28, 21) β) Im N. B. (1 Kor. 6, 10. 2 Kor. 12, 20. Jak. 4, 11. 3, 9—12. Tit. 2, 3. 1. Tim. 3, 11. Eph. 4, 31.) 6. Damit stimmen auch die Lehren der Kirchenväter überein. 7. Es ist äußerst hart und schwierig, ja oft ganz unmöglich, die verletzte Ehre wieder herzustellen, und den Schadenersatz zu leisten; und doch ist ohne mögliche Wiedererstattung die Sünde nicht verzeihlich.

Note. Die Ehrverletzung an den Todten ist an sich, in der Quelle und den Folgen noch bösartiger, ungerechter und liebloser, grausamer und unverzeihlicher. Die auf immer Abwesenden können ihre beschädigte Ehre nicht mehr schützen, vertheidigen, retten und wiedererwerben. Auch kann sie von Ehrendieben nie mehr erstattet werden.

IV. Verläumdung.

Bösartigkeit. Die Ehrabschneidung als Verläumdung, wodurch man Jemanden ein falsches Laster aufbürdet und verbreitet, ist bösartig 1. in sich; denn sie ist mehr dem Geiste des Christenthums entgegen; 2. wegen der argen Absicht, die im Grunde des vergifteten Herzens liegt; 3. wegen der schlimmen Folgen daraus; 4. die heil. Schrift bezeugt dieß in den vorher angeführten Stellen und bestättiget dasselbe. (Spr. 18, 8. 6, 16. 17. 26, 22. Ps. 119, 2. 3. 139, 4. 14, 1. 3. Spr. 6, 16. 17. Sir. 6, 16. 26, 5. Röm. 1, 30. 1 Kor. 5, 11. 6, 10. Off. 21, 8.) 5. Die älteren Kirchenlehrer legen in energischer Sprache die Bösartigkeit derselben dar. 6. Auch die heidnischen Weisen der Vorzeit urtheilten gleicher Weise über die Verläumdung.

V. Ohrenbläserei.

a. Unterschied zwischen Ehrabscheidung und Ohrenbläserei. Ein Ehrabschneider hat keine andere Absicht, als Anderen an der Ehre und dem guten Namen zu schaden; ein Ohrenbläser sucht Uneinigkeit, Hader, Zank, Zwie-

spalt, Feindschaft zu stiften. Jener redet meistens öffentlich, dieser heimlich. Jener redet gern Sachen, die nicht wahr sind, dieser hinterbringt solche Dinge, die bisweilen falsch, meistens aber wahr, geredet worden, oder geschehen sind.

b. Art des Ohrenblasens. Der Ohrenbläser A. spricht: „Dieser hat das von dir gesagt; aber sage nicht, von wem du es hast.“ B. „Du meinst, dieser, jene sey dir gut, dein Freund? — Ja, ins Angesicht ist er, sie es; aber denk nur: Das, das hat er, sie von dir zu mir gesagt; ich habe dich viel zu lieb, als daß ich es verschweigen kann!“ C. „Das hat er von dir gesagt; — es ist aber nicht Alles; aber ich sage es nicht.“ D. „Gestern ist das von dir geredet worden; aber wo? von wem? — Nicht wahr! da ists geredet worden? — Der hat es gesagt. — Je nun, weil du selbst es errathen hast, so muß ich es dir gestehen: Ja der hat es gestern in jenem Hause gesagt.“ —

c. Bösartigkeit. Sie ist ein sehr schändliches, abscheuliches und schädliches Laster, 1. an sich; weil sie geradezu gegen die christliche Liebe, Gerechtigkeit und Billigkeit streitet; 2. wegen der boshaften Absicht; 3. wegen der bösen Folgen; denn sie vergiftet zwischen Jenen, die in Verbindung mit einander stehen und leben, das gute Einverständniß, das Vertrauen und die gegenseitige Liebe und stiftet andere sehr schlimme Uebel. 4. Die heil. Schrift spricht die Bösartigkeit dieses Lasters in kraftvollen Ausdrücken aus. (3. Mos. 19, 16. Spr. 6, 16 — 19. 26, 20. Sir. 28, 15. 5, 17. 21, 31. Röm. 1, 30.) Die heil. Schrift drückt das Böse und Schädliche, welches ähnliche Ohrenbläser, d. i. Doppel- und Dreizüngler stiften, eben so schauerlich aus (Sir. 28, 15 — 16. 6, 1.) 5. Sie sind nach der Schriftsprache Heuchler, (Matth. 23, 25.) — falsche Freunde, (Sir. 12, 15.) böse Menschen, Wölfe in Schafskleidern, (Matth. 7, 16.) Kinder des Satans, der Feindschaft zwischen Gott und den Menschen gestiftet hat (1 Mos. 3, 15.). 6. Die Kirchenlehrer und Weisen der Vorzeit sprechen gleicher Weise vom Ohrenblasen.

VI. Beschimpfung.

Schimpfen, Schmähen, d. i. Anderen natürliche und sittliche Fehler ohne Ursache und Recht vorwerfen, spötteln, d. i. bittere Worte, beißende Scherze, schändliche Namen sich gegen Andere erlauben, lästern, d. i. Laster in das Angesicht Andern vorwerfen, ist schändlich, ganz unsittlich und schädlich. a) Es ist an sich gegen die christliche Billigkeit, Achtung und Liebe, b) kömmt aus böser Quelle, nämlich aus rohem, oft aus wildem, grausamem, bösem, verderbtem Herzen. c) Es ist in seinen Folgen sehr schädlich. d) Die heil. Schrift bestättiget dasselbe. (Sir. 23, 17. 28, 14. Spr. 15, 4. Matth. 5, 22.)

VII. Klatscherei.

Das elende Geschäft von Manchen, das Thun und Lassen Anderer auszukundschaften, die aufgefangenen Nachrichten hin und her zu tragen, mit Vergnügen und zum Beifalle Anderer auszubringen, heißt Klatscherei, enthält Wahres und Falsches untereinander, meistens mit Zusätzen vermengt. Dergleichen Leute heißen Plauderer, Schwätzer. Sie entspringt oft aus Unverstand und Leichtsinn, öfter aus Stolz, Eigenliebe, Schadenfreude, Tadelsucht, Verkleinerungssucht, Falschheit, Arglist, Eigennutz, und ist schon dadurch unsittlich; immer aber ist sie gefährlich und nachtheilig. Nicht selten wird dabei die Wahrheit, die Liebe und Ehre verletzt.

VIII. Grade der Bösartigkeit dieser Zungensünden.

Das moralische Verschulden durch solche Reden ist desto größer und höher, a) je bösartiger ihre Quelle, b) je unedler ihr Zweck, c) je klarer die Einsicht und Freiheit bei der Sache ist, je ausgesuchter die Mittel dazu sind; d) je wichtiger der verbreitete Fehler ist, je mehrere Fehler die Rede befasset; e) je vornehmer die Person des Ehrverletzers ist; f) je vornehmer die beschädigte ist; g) je vornehmer, wichtiger, je mehr die Zuhörer sind, h) je weiter sie ausgebreitet wird; i) je Mehrere die üble Nachrede trifft; k) je größerer Schaden daraus erfolgt, oder wenigstens erfolgen kann; l) je längere Zeit die Ehrverletzung schon vorgegangen ist, ohne Willen, sie

herzustellen. Desto geringer ist die Ehrverletzung, je weniger und unwirksamer die angegebenen Umstände vorhanden sind.

Folgerungen. 1. Ueble Nachreden aus böser Leidenschaft, mit Vorbedacht, sind größer, als jene aus Geschwätzigkeit, Unbesonnenheit — —. 2. Die Schwere und Größe der üblen Nachreden ist zu bemessen aus der Schwere und Größe des der Ehre und anderen Gütern zugefügten Schadens. Daher ist a) Die Aufbürdung eines Fehlers, der in jedem Stande und Verhältnisse von großer Wichtigkeit ist, immer schwer, b) minder wichtig, wenn sie nur in Hinsicht eines gewissen Standes oder Verhältnisses wichtig ist. c) Größer ist die Verletzung, wenn sie einer ganzen Gesellschaft zusammen genommen, als wenn sie nur einem aus ihr geschieht; geringer ist sie in Hinsicht auf Einzelne, wenn sie einer ganzen Gesellschaft überhaupt, als wenn sie einem Einzelnen aus ihr geschieht. d) Gar keine Ehrverletzung ist, wenn man einer großen Stadt, oder einer ganzen Nation, Uebels nachredet, weil dadurch keinem Einzelnen ein besonderer Fehler aufgebürdet worden. e) Geringer ist die üble Nachrede vor gutdenkenden, klugen, verschwiegenen Personen, als vor solchen, die gleich den Sieben kein Wasser in sich behalten können. f) Groß kann die Eröffnung kleinerer Fehler einem wichtigen Manne fallen, der in einem öffentlichen Amte und Ansehen, im Rufe der Rechtschaffenheit steht; hingegen pflegt das Reden von Fehlern eines Menschen im niederen Stande, die Leuten solcher Klasse gemein sind, wenig ihrem Rufe zu entziehen, dieß um so weniger, wenn sie selbst dergleichen Fehler Andern eröffnen, oder diese Bekanntmachungen wenig achten. g) Mehrere üble Nachreden können nach und nach Jemanden einen schweren Schandflecken anhängen, und so kann dadurch eine größere Schuld begangen werden. h) Die Verschuldung wird um so größer, je größerer Schaden an zeitlichen Gütern, durch Ehrabschneidung, vorderſamst durch Verläumdung gestiftet wird.

Note 1. Eben dasselbe gilt auch von der Ohrenbläserei, welche oft, nebst der Beschädigung des guten Namens, auch noch die Achtung und Ehre gegen Obere, die Freundschaft und den Frieden verletzen.

Note 2. Werden Jemanden wahre oder falsche sittliche Fehler, natürliche Gebrechen ins Angesicht ohne gerechte Ursache vorgeworfen; so enthalten diese Vorwürfe nach der Wichtigkeit der Sache, nach der Größe der Betrübniß des Anderen, nach sonstigen harten Folgen daraus, nicht selten eine schwere Schuld; besonders wenn falsche Fehler vorgeworfen oder auch vorgerupft werden, aber aus Bosheit, Haß, Absicht zu beleidigen, Wehe zu thun. Noch mehr wenn sie gegen Personen gerichtet sind, welchen man vorzüglich Achtung, Ehrfurcht, Liebe, Freundschaft, Mitleiden schuldig ist. Wörtliche Schimpfreden können nur eine geringe oder auch gar keine Schuld in sich haben, wenn sie von Jemanden mit Mäßigkeit und Absicht, Jemanden zu bestrafen und zu bessern, gebraucht werden.

IX. Zurechnung dieser Zungensünden.

Der Ehrverletzung machen sich Jene schuldig, die sie selbst begehen und durch immer eine Weise mitwirkende und befördernde Ursache derselben werden. Jene fehlen also, welche die Ehrendiebe reizen, ihnen beistimmen, ihre bösen Reden nicht verhindern, da sie können und sollen.

§. 575. Zusammenstellung der Gründe.

Sehr wichtig sind die Gründe, welche uns bewegen und verbinden, die Handlungen der Sorge für die Achtung, Ehre und den guten Ruf Anderer auszuüben und die entgegenstehenden Sünden zu unterlassen und zu meiden und zwar 1. alle Gründe, welche die gerechte Achtung Anderer, gütige Beurtheilung und Menschengefälligkeit gebieten und die entgegengesetzten Fehler verbieten. (§. 493. 498. 513.) 2. Das Gesetz der Vernunft, welches ausspricht: Handle gegen Jeden recht, raube Niemanden Etwas. 3. Die heil. Schrift gebietet hauptsächlich christliche Liebe und Gerechtigkeit, und die ihnen entsprechenden Gesinnungen und Handlungen, verbietet aber sehr scharf das Gegentheil. (Röm. 13, 8—10. 2 Kor. 12, 20. 21. Jak. 4, 11.) 4. Die Quellen, aus welchen üble Nachreden fließen, sind bös und giftig; daraus kann Nichts, als Böses und Verderbliches entspringen. 5. Die Vortheile sind sehr groß und heilbringend, die aus der Erfüllung der gebotnen Pflicht, die Nachtheile sehr wichtig und schwer, die aus der Vernachläßigung derselben, aus den entgegengesetzten Sünden für einzelne Menschen und für die ganze Menschheit entstehen.

6. Die sehr große Schwierigkeit, ja öftere Unmöglichkeit, die verletzte Ehre herzustellen und den Schadenersatz zu leisten.

§. 576. Allgemeine Regeln in Hinsicht auf die Ehre und Entehrung Anderer.

I. Die Liebe verbindet uns, a) die gute Achtung von Anderen zu äußern; b) die üble, auch wahre Meinung von Anderen zu unterdrücken; c) wenn nicht die Offenbarung derselben zur Besserung eines Anderen nützlich oder nothwendig ist; den Schaden Anderer abzuwenden. (§. 553.)

II. a) Es ist nie erlaubt, ohne rechtmäßige Ursache den verborgenen, auch durch Vergessenheit bedeckten unsittlichen Fehler des Nächsten bei Jenen zu offenbaren, die ihn noch nicht wissen; weil er in solchem Falle noch sein Recht darauf hat, und die Entdeckung gegen die Liebe und Gerechtigkeit stößt. b) Es ist erlaubt, eine verborgene Sünde eines Anderen aus gerechter Ursache zu entdecken, wenn eine höhere Pflicht, der Nutzen oder die Nothwendigkeit die Eröffnung erheischt, um α) etwa von sich oder Andern Schaden abzuwenden, oder sich oder Andere vor Entehrung zu schützen; β) einen Bösen zu bessern; γ) einen nothwendigen Rath von einem klugen und verschwiegenen Manne zu erholen.

Erörterung. 1. Man kann, ja muß ein jedes Laster der Bosheit, welches privat- oder gemeinschädlich ist, offenbaren; denn boshafte Menschen sind eine Pest der Gesellschaft. Man muß aber die Kenntniß der Sache, gleichwohl auf eine heimliche (doch nicht sakramentalische) aber erlaubte Art erhalten haben. Ein Wissen auf unerlaubte Weise ist für keines zu halten; es sey dann, daß durch Stillschweigen ein äußerst großer Schaden entstünde. 2. Man kann und darf einen bösen Menschen entlarven, um etwa den Charakter und Glauben eines falschen Anklägers, boshaften Zeugens, Verläumders zu brandmarken. Dieß gründet sich auf das Recht der schuldlosen Nothwehre. (§. 565. γ. V. R. 2.) 3. Es ist erlaubt, physische, politische, auch gesellschaftliche Mängel eines Menschen zu eröffnen, besonders wenn daraus ein bedeutender Schaden entstehen würde.

Note 1) Dieß Alles muß immer aus guter Absicht und darf weder aus

Haß, Rachsucht, noch mit dem Vorbedachte einer ungerechten Beschädigung geschehen. 2) Die Eröffnung ist nicht erlaubt, um wegen der Beleidigung sich einen Trost zu suchen, auch nicht wegen geringerer Ursachen, als der gute Name des Nächsten ist. (§. 139.)

4. Es ist erlaubt, ein öffentliches Verbrechen auch Jenen, die es noch nicht wissen, zu eröffnen; denn das Recht auf den guten Namen ist verloren gegangen, und die Oeffentlichkeit ist ein Theil der Strafe. α. Ein Laster kann notorisch seyn a) durch die Oeffentlichkeit des Rechtes, durch ein richterliches Urtheil, b) durch die Oeffentlichkeit einer That, c) durch den allgemeinen Ruf. β. Bezeugen ein begangenes Laster Mehrere (in Hinsicht einer Gemeinde, in so fern sie weniger oder mehr zahlreich ist, als eines Hauses, einer Zunft, eines Dorfes, einer Stadt) besonders wenn diese Aussager verschiedenen Standes sind, oder wenn es auch wenige, aber bekannte Schwätzer sind; so ist die Nachricht schon notorisch und die Eröffnung wird minder verantwortlich, ja schuldlos. γ. Ein Laster in benachbarten Oertern, wohin dessen Kunde bald kommen muß, bekannt machen, scheint keine große Schuld auf sich zu haben, wenn kein großer Schaden daraus erfolgt; denn der gute Ruf ist schon so gut, wie verloren. Hingegen es an Oertern, wo es verborgen geblieben wäre, bekannt zu machen, ist gegen die Liebe und Gerechtigkeit, wenn es nicht durch das Recht öffentlich ist; weil Niemand durch die That allein oder den Ruf seines Rechtes auf seine Ehre für jene Oerter beraubt wird, wo sie noch unverletzt ist.

III. **Verhaltungsregeln a. bei wirklichen Ehrabschneidungen.** Wird die Ehre des Nächsten wirklich angegriffen, so verbindet uns die Pflicht, uns in seiner Gegenwart, noch mehr in Abwesenheit, nach Maßgabe der Umstände und mit christlicher Klugheit seiner anzunehmen. Dazu dienen folgende Mittel: 1. Man gebrauche gegen Ehrverletzer, besonders Untergebene, sein Ansehen, und schlage ohne Weiters geradezu das Gerede nieder; 2. Man breche den Faden der üblen Rede ab, leite das Gespräch Anderer durch eine geschickte Wendung auf eine andere Sache. Ergreift man den ersten bösen Faden abermal, so erkläre man sich deutlicher dagegen. 3. Man

rede von etwas Besonderem zum Lobe dessen, von dem der Ehrverletzer redet. 4. Man lege die That dessen, welchen man tadelt, gut aus, oder suche, ihn mit guter Manier zu entschuldigen. 5. Man zeige sein gänzliches Mißfallen über dergleichen Reden durch Blicke, Mienen, anscheinende Gehörlosigkeit. 6. Man entferne sich; 7. lasse sich von Menschenfurcht, Bedenklichkeiten wegen einiger Nachtheile, von dem Schutze und der Rettung der Ehre Anderer nicht abhalten; 8. man lasse sich in dieser delikaten Sache allzeit von christlicher Liebe und Klugheit leiten. b) gegen wirkliche Ohrenbläsereien. Oefter ist das beste Mittel gegen das Ohrengezische, es aufzudecken. Dazu dienen diese Vorschläge: 1. Man begehre vom Sprecher, er solle seine Aussage schriftlich einhändigen, auch beweisen, oder diese geheimen Dinge vor dem, von welchem er sie aussagt, oder vor Mehreren, welchen es darum zu thun ist, ausreden; oder man sagt ihm, man werde das, was er gegen einen Anderen vorgibt, diesem mittheilen, und seine Verantwortung darüber vernehmen. Widersetzt er sich diesen Forderungen; so halte man ihn für verdächtig, und fliehe die Schlange. 2. Man kann nach den Umständen der Sachen und Personen mit Klugheit über das Thun und Reden Jene befragen, welchen es aufgebürdet wird.

IV. Erörterung über das Publicitäts-Wesen.

A. Begriff.

Unter Publicität versteht man die Freiheit, Handlungen der Menschen und seine Urtheile darüber bekannt zu machen. Das Urtheil erstreckt sich nur auf Jenes, was von Personen, die im Publikum stehen und wirken, geschieht. Eben daher, weil ihre Handlungen öffentliche sind, ist es erlaubt, sie bekannt zu machen und zu verbreiten.

B. Erfordernisse.

1. Unbezweifelt ist allzeit Jener ein Ehrabschneider, Verläumder, Lästerer, welcher Lügen ausstreut, oder verborgene Sachen unrechtmäßiger Weise offenbart, und sie zur Entehrung publik macht, oder freventliche, böse und schlechte Urtheile über wahre Handlungen verbreitet, obgleich unter dem Denkmale der

Publicität. 2. Bei Ausübung dieses Rechtes muß man allzeit die Gesetze der Gerechtigkeit, Klugheit und Vorsicht beobachten. 3. Werden Vergehungen gerügt, verdächtige Grundsätze und Handlungen aufgedeckt; so darf man doch die Liebe gegen Böse und Fehlende, die Bescheidenheit, Nachsicht und Duldung nicht auf die Seite setzen. 4. Bei Entdeckung der Fehler und Verbrechen der Vorsteher im Staate und in der Kirche muß man mit aller Umsicht und Sorgfalt zu verhüten suchen, daß keine Aergernisse, Unruhen und Empörung veranlaßt werden, und man nicht, statt geringere Uebel zu heilen, viel schwereres und gemeinschädliches Verderben stifte.

C. Regeln.

Das Publicitäts-Recht erstreckt sich nur auf jene Handlungen, a) deren Bekanntmachung dem Urheber unschädlich, Anderen gemeinhin nützlich ist; b) deren Verheimlichung dem Urheber Veranlassung gibt, Vielen zu schaden; c) nicht aber, wenn sie nur Einem oder dem Anderen schadet, oder deren Eröffnung Nichts nützet. In jenem Falle ist es genug, die Uebelthat zu eröffnen. d) Ueberhaupt ist es nur dann erlaubt, die Uebelthat eines Anderen bekannt zu machen, wenn sie notorisch wird, oder das größere Gut der That, als der Schaden des Entehrten daraus wird, die Bekanntmachung der That erheischte. Nur darf aber dabei die rechte Ordnung der Liebe und der Pflichten nicht außer Acht gesetzt werden. (§. 140) e) Man lasse sich dabei einzig von der aufrichtigen Liebe zur Wahrheit und zum Guten leiten, sich weder von Vorurtheilen, noch Partheilichkeit, Sektengeiste, bösen Leidenschaften, oder Neuerungssucht hinreißen.

§. 577. Ersatz wegen Verletzung der Ehre.

A. Pflicht.

Durch eine ungerechte Entehrung Anderer wird eine wahre Verletzung an ihnen begangen; jede also muß ihnen gut gemacht werden.

B. Art und Weise.

1. Wer nur immer den guten Namen Anderer wirklich und ungerecht geschmälert hat, der ist schuldig, ihn und jeden Schaden, der durch diese Verletzung entstanden ist, mit ernstem

und thätigem Willen, sobald es moralischer Weise geschehen soll und kann, zu ersetzen. Daher a) wer verläumdet, Jemanden ein falsches Verbrechen angedichtet hat, der muß ohne weiteres widerrufen, und dieß bei Allen, vor welchen, — am nämlichen Orte und unter denselben Umständen, wo und in welchen er verläumdete, bei welchen die Verletzung die hauptsächlichen Folgen zum Schaden des Beleidigten haben kann. Ja wenn es nothwendig seyn sollte, muß er es durch einen Eid bezeugen, und Andere ernstlich warnen, von der Fortsetzung abzulassen. b) Wer durch Ehrabschneidung beschädiget, des Andern zwar wahre, aber geheime Fehler ohne gerechte Ursache geoffenbart hat, der soll seine Uebelrede bekennen, den Fehler und die Absicht des Fehlenden, so viel es die Wahrheit erlaubt, entschuldigen, seine übrigen guten Eigenschaften bekannt machen, ihn loben und empfehlen, auch durch Abbitte, Wohlthaten, besondere Güte und andere verhältnißmäßige Genugthuung die Unbilden vergüten. c) Wer Mitursache der Ehrverletzung war, der muß auch zur Ehrenrettung gleicher Weise helfen, wie d) der, welcher der Ehrverletzung nicht widerstanden ist, da er es aus Pflicht hätte verhindern sollen und können. 2. Wer Jemandes Ehre verletzet, und zwar a) wissentlich, der ist schuldig, den Ersatz zu leisten, auch mit gleichem Verluste seiner Ehre. b) Wer den guten Namen Anderer unwissend in der guten Meinung, der Fehler sey wahr und ruchbar, schmälert, der ist schuldig, den Ersatz zu leisten, in so weit er es ohne großen Nachtheil thun kann. c) Wer die Ehre eines Anderen verletzt, der muß sie ersetzen, wenn auch dieser, dadurch aufgereizt, desgleichen gethan. d) Wer einem Verstorbenen Uebels nachredet, der ist zur Widererstattung des guten Namens des Todten um so mehr verbunden, weil die Todten ihre Ehre nicht mehr retten können. 3. Wer durch Schmähschriften die Ehre Anderer verletzt hat, der muß durch öffentliche Schriften die Verläumdungen widerrufen. 4. Wer durch Ohrenbläserei Böses gegen die Ehre gestiftet hat, der muß Frieden und Freundschaft wieder herstellen, und andere Beschädigungen gut machen. 5. Wer durch

Ehrverletzung Jemanden geschadet hat, der muß die Ehre und alle Nachtheile ersetzen, die aus seiner ungerechten Handlung erfolgt sind. 6. Wer etwa durch Verletzung Jemanden der Todesgefahr ausgesetzt hat, der muß den Ersatz leisten, wenn er auch sein eigenes Leben dadurch verlieren sollte.

C. Ursachen, die vom Ehren-Ersatze befreien.

Diese sind 1. physische Unmöglichkeit, den Beschädigten Vergütigung zu leisten. 2. Moralische Unmöglichkeit, wenn der Beleidiger den Ersatz der Ehre nicht thun kann, ohne weit beträchtlicheren Schaden zu leiden, als der ist, den er dem Nächsten zugefügt hat; auch wenn der Ersatz nicht anders, als durch unerlaubte Mittel, erwirkt werden könnte; oder dadurch große Feindschaften, Ungerechtigkeiten, grobe Aergernisse veranlaßt würden. 3. Das Alter der geschehenen Ehrverletzung, wenn die bekannt gemachte Sünde durch Vergessenheit beinahe ganz niedergedrückt ist. 4. Zwecklosigkeit und Unnützlichkeit des Widerrufes, wenn die böse Handlung des Nächsten notorisch geworden, die Ehre auf eine andere Art schon ersetzt worden, oder die üble Nachrede keinen Glauben gefunden hat. 5. Nachlassung des Beschädigten; diese muß freiwillig, ohne Verstellung und Verletzung einer Pflicht und eines Rechtes eines Dritten geschehen. Die Pflicht des Ersatzes tritt wieder ein, wenn die hindernden Verhältnisse sich heben, die schlafende Ehrverletzung erweckt wird, und Böses wirkt.

D. Ausflüchte — leere Entschuldigungen.

1. Ich rede nur das, was wahr ist; die Wahrheit darf man reden! Antw. Nicht so; denn auch das Wahre muß verborgen bleiben; hast du es gerne, daß man von dir Alles sagte, was wahr ist? so thue es auch gegen deinen Nächsten nicht.

2. Die Fehler sind nur klein! Antw. Durch öfters wiederholte Uebelreden, auch im Kleinen, kann doch die Ehre des Anderen großen Schaden leiden; und dann sollst du deines Nächsten Ehre auch nicht im Kleinen verletzen.

3. Erzähle ich die Fehler Anderer, so setze ich doch gleich auch Entschuldigungen hinzu. Antw. So machen es auch Giftmischer, die ihr Gift in einem süßen Tranke reichen. Ent-

deckest du eine von dir begangene Sünde, so entschuldige dich, wie du willst; du wirst dich nicht rein waschen, ja dir schaden, eben so deinem Nächsten.

4. Ich rede dergleichen nur bei vernünftigen Leuten! Antw. Desto schlimmer, denn die Achtung eines Vernünftigen verlieren ist ärger, als von hundert Thoren getadelt werden.

5. Ich habe es nur Einem entdeckt und ihm Stillschweigen geboten! Antw. Hast du nicht geschwiegen; so hast du kein Recht zu fordern, Andere sollen das Geheimniß verschweigen, und dir fallen alle Folgen des Ausplauderns auf Rechnung.

6. Ich habe keine Absicht zu schaden; das Reden geschieht aus Zeitvertreib! Antw. Die Pfeile der üblen Nachrede sind giftig, du hast geschadet und den Schaden vorhersehen können. Stehle, morde, brenne aus Zeitvertreib; bei welchem Gerichte wirst du dich frei richten?

7. Andere reden auch Böses von mir. Antw. Willst du auch Unrecht thun, weil es Andere thun? Bestehlen Andere dich, darfst du deßwegen Andere bestehlen?

E. Mittel, sich vom üblen Reden frei zu halten.

1. Drücke dir tief die wichtige Pflicht der Liebe, Gerechtigkeit und Billigkeit gegen den Nächsten im Denken, Reden und Handeln ein. 2. Erwäge oft die starken Beweggründe der Pflicht, für die Ehre des Nächsten zu sorgen. 3. Ueberdenke die schlimmen Folgen der Ehrverletzung. 4. Vermeide den Umgang mit Personen von bösen Zungen. 5. Unterdrücke in dir das freventliche Urtheil, Argwohn und jeden bösartigen Sinn gegen deinen Nächsten, ersticke in dir auch die erste kleinste Quelle der üblen Nachrede, rede nie im Affekte. 6. Gewöhne dich, mehr auf die löblichen, als fehlerhaften Handlungen Anderer zu sehen, jene mit Theilnahme zu betrachten, diese gelind zu beurtheilen und zu entschuldigen. 7. Prüfe recht oft, ja täglich dein Gewissen wegen deiner Reden und Worte gegen den Nächsten. 8. Gib genau Acht auf dein eigenes Thun und Lassen und durchforsche die Wunden deiner Seele; und du wirst genug stets mit dir selbst, mit der Er-

kenntniß und Besserung deiner selbst, mit Heilung deiner Gebrechen zu thun haben. 9. Denke oft an das Gericht Gottes, wo Jeder Rechenschaft über jedes unnütze Wort geben muß. Flehe eifrig um die Gabe, dich, dein Herz und deine Zunge zu beherrschen.

Vierter Artikel.

Von der Sorge für den äußeren Zustand Anderer in Hinsicht ihrer Glücksgüter.

§. 578. Umfang dieser Sorge.

Die Gerechtigkeit und Liebe gebietet uns in Hinsicht der äußeren Güter negative und positive Pflichten. Jene verbinden uns, jede Verletzung an den Glücksgütern Anderer zu vermeiden; diese, die Erwerbung, Erhaltung und den rechtmäßigen Gebrauch derselben nach Kräften zu befördern.

§. 579. I. Positive Pflichten.

Sie sind in Ansehung der Glücksgüter folgende: 1. Wir sollen in Ausübung unserer Rechte gegen Andere ganz billig seyn, (§. 515.) 2. ihnen bereitwillige Dienstfertigkeit erzeigen, (§. 521.) 3. ihnen Barmherzigkeit erweisen, (§. 521.) 4. freigebig, nach Kräften und mit Klugheit Almosen geben, (§. 527.) 5. Die Güter des Nächsten gegen alle ungerechte Beschädigung Anderer durch Hilfeleistung, Rath, Mahnung, Warnung — zu schützen und zu erhalten suchen, 6. Anderen Gelegenheiten und Arbeiten verschaffen, wodurch ihnen geholfen wird, sich derlei Güter zu erwerben, 7. ihnen gute Räthe, Beweggründe, Anweisungen und Anschläge ertheilen, wodurch sie ihr Hauswesen schützen und verbessern können, (§. 370.) 8. Andere vor Fehlern, welche dem Hauswesen schädlich sind, warnen, (§. 371.) 9. Anderen helfen, ihre verlornen Güter durch die Wiedererstattung, den Rechtsweg wieder zu erlangen.

§. 580. II. Negative Pflichten.

Diese beziehen sich dahin: 1. Wir müssen jede Unterlassung oder Vernachläßigung der Pflichten, unter jenen Umständen, in welchen wir dazu verbunden sind, vermeiden, (§. 579.) 2. auch jede Anreizung und Mitwirkung zu jenen

Ursachen, wodurch Jemand seine Güter vernachläßigt und übel anwendet, z. jede Art von Ungerechtigkeit am Eigenthume Anderer, wenn man die Güter einem Anderen hinwegnimmt, vermindert oder beschädiget, a) mit seiner, aber durch Unrecht erhaltenen, oder erzwungenen Einwilligung, oder b) ohne alle Einwilligung des Anderen.

A. Zur ersteren Art gehören die Verletzungen an zeitlichen Gütern, z. B. α) durch falsche Versprechungen, List und Betrügereien in Verträgen, β) durch betrügerische Mittel und Künste, falsche Spiele, Schuldenmachen, die man nach dem Vorauswissen nicht bezahlen kann, durch Abtretung seiner Güter, um von der Bezahlung der Schulden ungerechter Weise frei zu werden, durch geheuchelte Armuth und Noth, γ) durch Geldprellereien von Gerechtigkeitsbeamten unter dem Scheine der Gerechtigkeit; δ) durch unverhältnißmäßigen Gewinn, Wucher, Ueberforderungen.

B. Zur zweiten Art gehört:

α. a) jede Beschädigung, d. i. die Verursachung eines Schadens in zeitlichen Gütern, geflissentlich, aus Bosheit, oder durch sonstige Schuld, oft ohne einigen Vortheil dessen, der den Schaden zufügt, geschehen, b) ungerechte Zurückhaltung einer fremden Sache, c) ungerechte unterlassene Bezahlung der Schulden, d) Betrug zum Nachtheile des Anderen und zum Vortheile für sich.

β. Diebstahl.

1. Begriff. Im weiten Sinne versteht man darunter jene widerrechtliche Entwendung des fremden Gutes. Geschieht sie wider den Willen des Eigenthümers, so ist es Diebstahl im engeren, und im engsten Sinne, wenn sie auf eine geheime Art geschieht. Ein Dieb ist der, welcher sich Etwas vom fremden Gute anmasset, worauf er kein Recht hat, gleichviel, wem es gehöre, wie er es sich zueigne, ob er es bedarf, ob er es selbst gestohlen habe, oder nur am Gestohlenen wissentlich Theil nimmt, ob es große Sachen oder Kleinigkeiten, ob er es sich ganz aneigne oder nur gebrauche.

2. Eintheilung. Nach der Verschiedenheit des Gegenstandes und der Umstände ist der Diebstahl auch verschieden, a) ein einfacher, der keine besondere, b) ein besonders geeigenschafteter, der noch eine besondere Art von Bosheit in sich hat. Dahin gehört: 1. Sacrilegium, d. i. die Entwendung einer zum Gottesdienste bestimmten Sache, oder ein Diebstahl einer gemeinen Sache an einem heiligen Orte; 2. Raub, d. i. die Hinwegnahme einer fremden Sache bei der Anwesenheit des Eigenthümers; 3. Peculat, d. i. ein Diebstahl, wodurch die Staatskasse, öffentliche Gelder oder Sachen, die zum Aerarium gehören, beraubt werden; 4. Abigeat, d. i. diebisches Wegtreiben des Viehes, Dieberei, wodurch Thiere aus den Ställen, Heerden oder von der Weide entführt werden. Wer ein verirrtes Stück Vieh hinwegführt, ist kein diebischer Wegtreiber, sondern nur schlechthin ein Dieb.

3. Quellen.

1) Geiz, (§. 190 B. §. 191. 1 — 7) 2) Drückender Mangel, Armuth, Arbeitsscheue, Müßiggang, unzeitige Scham, Schuldenlast; 3) Thörichte Selbstliebe, Wohlleben, Luxus; 4) besondere Leidenschaften, die großen Aufwand erheischen. 5) Neigung und Angewöhnungen von Jugend an; 6) Anleitung, Verführung, böse Beispiele; 7) Neid, Rachsucht; 8) Drang und Freude, sein Diebstalent, sein Glück zu versuchen; 9) falsche Dictaminen, unredliches stumpfes Gewissen; 10) Lust zum Stehlen, d. i. Böses zu thun.

4. Verschiedene Arten diebischer Beschädigungen.

Unaussprechlich vielfach und verschieden sind die Arten, nach welchen Menschen Güter und Vortheile, zu welchen sie kein Recht haben, sich anmassen, oder darnach trachten, und wodurch sie sich eben deßwegen des Diebstahles schuldig machen. Nicht nur ein Dieb ist, der des Nachts zum Fenster einsteigt, oder die Thüren erbricht, und eine fremde Sache mit Gewalt wegstiehlt, sondern auch, Obrigkeiten, Amtleute, Richter, Beamte, welche um Geld und Geschenke das Recht beugen, muthwilliger Weise Prozesse verlängern, zu hohe Taxen machen, unerlaubte

Abgaben fordern, oder das, was sie davon an Behörden erstatten sollen, hinterhalten. (Isai. 5, 23. 10, 1. 2.) Diener, welchen die Verwaltung fremder Güter anvertraut ist, (Luk. 16.) Gesinde, die ihre Herrschaften bevortheilen, das Eingekaufte theurer anrechnen, Sachen des Hauses mißbrauchen, verschenken. Künstler und Handwerksleute, die das angenommene Werk schlecht und unvollkommen verrichten und bearbeiten, die anvertrauten Materialien veruntreuen, davon zurückbehalten, durch s. g. Handwerksvortheile fremde Sachen sich zueignen. Kaufleute, die falsche Waaren, Elle und Gewichte führen, schlechte Waaren für gute geben, sie im Preise übersetzen. (5 Mos. 25, 13 — 17.) Aufkäufer, welche Sachen, die zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich sind, z. B. Früchte, hinterhalten, oftmal Alles wohlfeil einkaufen, damit sie es um so theuerer verkaufen können. Zehentleute, die vom Zehenten hinterhalten, damit betrügen, Leute, die ihre schuldigen Abgaben, Zölle, Steuer, Accise, Aufschläge, Zinsen nicht entrichten. Sachwalter und Prozessirer, die Prozesse absichtlich verzögern, zu vermeidlichen Prozessen rathen oder verführen, unnütze Prozesse anfangen, um von Anderen Etwas zu erpressen. Aeltern, welche ihren Kindern Nichts sparen, Nichts erwerben, das Ererbte durch Müßiggang, Gesellschaften, üble Wirthschaft verschwenden, das, was sie erwerben könnten, aus Faulheit vernachläßigen, im Austheilen des rechtmäßigen Erbtheils partheiisch sind, um ein oder das andere Kind zum Nachtheile der anderen zu bevortheilen. Ehegatten, die ohne Wissen und Bewilligung ihres Ehetheils gemeinschaftliches oder privates Vermögen veräußern, verschwenden, verschleppen. Kinder, welche vom Vermögen ihrer Aeltern heimlich wegnehmen, unter dem Vorwande, es gehöre ihnen, das Entwendete verschwenden, ihre Geschwister betrügen, bei Erbtheilungen sich Vortheile machen. Herrschaften, die ihren Arbeitern den schuldigen Lohn entziehen, oder schmälern, Speise und Trank wie billig nicht zukommen lassen. Aerzte, die ohne Noth kostspielige Heilungsanstalten bereiten, die Kuren aus Spekulation in die Länge hinausdehnen, den Kranken unnütze

Kosten verursachen. Pächter, Beständer, Miethleute, welche des Anderen Gut verderben lassen. Bettler, die arbeiten könnten, aber durch Betteln dem Geber sowohl, als andern würdigen Armen, die Gaben wegstehlen, Almosen verschwenden. Spieler, die im Spiele betrügen, zu hohen und verderblichen Spielen verleiten, unter dem Vorauswissen, daß der Einsetzer allemal verlieren muß. Alle Eigennützigen und Ehrgeizigen, die für jeden Dienst verhältnißmäßig größeren Gewinn suchen, ohne schwere Geschenke, theure Gegengefälligkeiten, oder berechnete Uebervortheilung weder Hand noch Fuß regen. Und — Was ist auf Erden gemeiner, als solche Arten von Diebereien? „Vom Kleineren bis zum Größeren ergeben sich Alle dem Geize, gehen mit Betrug um.“ Jer. 6, 13. „Doch wer vermag alle Arten von heimlichen Ungerechtigkeiten von Menschen aufzählen? Die ganze Welt liegt im Verderben.“ 1 Joh. 5, 19.

5. Bösartigkeit.

Jede Art ungerechter Beschädigung des Eigenthumes Anderer ist in sich, in der Quelle und in den Folgen bösartig.

Beweis. a) Die christliche Gerechtigkeit, Liebe, Billigkeit und Menschlichkeit gebietet durchgehends, Jedem das Seine zu lassen, Niemanden Unrecht zu thun. b) Diebstahl und Ungerechtigkeit verletzt und schändet geradezu die Natur und Würde des Menschen, streitet ganz und gar gegen den Geist des Christenthums. (§. 70. §. 132. VI.) c) Auf der Sicherheit des Eigenthums eines Jeden beruht das Wohl des Einzelnen und des ganzen Menschengeschlechtes, und ohne jene könnte dieses den Endzweck seines Daseyns nicht erreichen. Bald müßte die Erde eine Räuber- und Mörder-Höhle, eine Wildniß werden, wenn die Rechte des Eigenthums nicht gälten, wenn Betrug und Diebstahl frei getrieben werden dürften. d) Jeder Mensch hat das Recht der Sicherheit und Verhütung jedes gewaltthätigen Zwanges, das Recht, Schadloshaltung und Vergütung vom Beschädiger zu fordern; also verbietet eben dieses Recht jede ungerechte Verletzung. (§. 408. 409.) e) Diebstahl und Ungerechtigkeit rauben dem Menschen Zu-

trauen, Achtung, Kredit und Liebe, bringen über ihn Schande, Unehre und Infamie vor der Welt. Selbst rohe Menschen brandmarken diese Sünde mit Unehre, und die unsittlichen Personen scheuen den Flecken und Vorwurf eines Betrügers, Diebes, Untreuen, Ungerechten. Jeder solcher Schurk will ehrlich scheinen, will seine bösen Thaten beschönigen; allein die Unehre bleibt doch. f) Diebe und Betrüger hassen selbst an Anderen die Ungerechtigkeiten sowohl gegen sich, als gegen Andere. g) Wie die Begierde nach fremdem Gute aus unreiner Quelle fließt, (oben 3.) so erzeugt Stehlen und Beschädigung nur zu leicht und oft viele andere grobe Laster. (§. 192.) h) Durch diebisches Unrecht macht man keinen Gewinn im Zeitlichen, ärntet vielmehr Verderben. Dieses sagt: α) Die heil. Schrift (Spr. 10, 2. 22, 8. 16, 8 — 11, 24. 29. 20, 17. Sir. 5, 8. 7, 3.) β) Die Beobachtung und Erfahrung bestättigen, daß der Ungerechte immer mehr verliere, als er gewinnt; Ungerechte kommen nie auf einen grünen Zweig; ungerechtes Gut thut nie gut; eine treue Hand geht durchs ganze Land. γ) Nach der unerläßlichen schweren Pflicht der Wiedererstattung muß jeder Schaden möglichst gut gemacht werden; also muß auch aus jeder Ungerechtigkeit immer mehr Verlust, als Vortheil erfolgen. Erwacht über diese begangenen Sünden das Gewissen, dann hat der Gottlose keinen Frieden mehr im Inneren. Verschiebt er die schuldige Vergütung bis zum Lebensende, so werden seine letzten Tage ein wahres Vorgefühl der Hölle. i) Das Naturrecht verbietet diese Sünden des Unrechtes; auch die bürgerlichen Gesetze verbieten sie nicht nur, sondern bestrafen sie auch durch Entehrung, Gefängniß, Zuchthaus, und nach Umständen auch durch den Tod der Verbrecher. k) Gott α) verbietet jeden Betrug und Diebstahl. (2 Mos. 20, 15. 5 Mos. 27, 17. 19. Ezech. 18, 5. 7. 8. 9. Jer. 22, 13.) β) Im A. B. waren verschiedene Strafgesetze verordnet. (2 Mos. 22, 1 — 15.) Gott bestrafte manchmal sehr hart diese Sünde. (Josua 7. 3 Kön. 5. u. 21. Dan. 5. 2 Mach. 3. Apg. 5.) γ) Im N. B. erneuerte Christus das Verbot: „Du sollst nicht stehlen.“ (Matth. 19, 18.) Er erklärt

durch die Apostel, daß Diebe, und Ungerechte von seinem Reiche ausgeschlossen werden. (Eph. 4, 28. 1 Thess. 4, 6. 1 Kor. 6, 10. Offenb. 21, 8.) Unbarmherzige werden einen unerbittlichen Richter finden, um so mehr Ungerechte. (Joh. 2, 13. Matth. 25, 41.)

6. Grade der Bösartigkeit.

Desto schändlicher und strafbarer ist diese Sünde, 1. je unsittlicher die Absicht, je schändlicher die Ursache dieser That ist; 2. je weniger und schwächere Reizungen dazu, und 3. je mehr Gründe dawider und je deutlichere Kenntniß davon der Thäter gehabt hat; 4. mit je mehr Zubereitung sie verrichtet wird; 5. je größeren Schaden er Anderen dadurch zugefügt; 6. je mehr die Beschädigung am Eigenthume noch mit besonderen Umständen der Personen, Oerter und Zeiten verbunden ist; 7. je mehr die gemeine Wohlfahrt gestört wird. Desto weniger schändlich und strafbar ist diese Sünde, in je schwächerem Verhältnisse diese angegebenen Sätze vorhanden sind. (§. 103. III. B. IV. V. §. 121. II.)

Folgerungen. a) Der Dieb, der stiehlt, um seinen Hunger zu stillen, hat keine so große Schuld, als der, welcher, um sinnliche Lüste treiben zu können, stiehlt. b) Eben so ist auch ein Diebstahl aus guter Absicht, z. B. einem Dürftigen zu helfen, weniger strafbar, als dieselbe Handlung aus böser Absicht, z. B. um sich zu rächen. c) Die Absicht Jemandes, durch mehrere kleine Zugriffe und Beschädigungen nach und nach eine bedeutende Summe sich zu verschaffen, um seine Lieblingsneigung, Anderen zu schaden, zu befriedigen, ist sehr bösartig und artet leicht in eine Gewohnheits-Sünde aus. d) Je weniger der Dieb das Gestohlene bedarf, je ärmer die Leute sind, je größer der Schaden ist; desto größer ist auch die Schuld. e) Entwendungen Gott geheiligter Sachen, Diebstähle unter eingejagtem großen Schrecken und Mißhandlungen der Beschädigten, gewaltthätige Ausplünderungen Reisender unter Gefährdung öffentlicher Sicherheit, gewaltsame Beraubung öffentlicher Wagen, An- und Zueignung fremden Eigen-

thumes mit erfolglichen Aergernissen ... enthalten immer eine größere Schuld.

7. Pflicht der Wiedererstattung.

Die Vernunft, Offenbarung, Natur der christlichen Besserung, das Wohl der Welt, die Heiligkeit des Verdienstes Jesus, welches Diebstahl und Raub keineswegs begünstiget oder gut macht, fordern die Wiedererstattung des Entwendeten und die Entschädigung. Ueber die Pflicht, Regeln, Ordnung, Gegenstände, Umstände, Ursachen der Entschuldigung, Beispiele sieh §. 479—486.

8. Ausflüchte, leere Entschuldigungen.

a. „Ich brauch's, bin in der Noth, kann mir nicht anders helfen!" Antw. Dieses ist die Sprache jedes Räubers; willst du ein solcher seyn? Wenn die Noth dich rechtfertigte, so dürften auch Andere in der Noth dich bestehlen, auch kein Räuber dürfte mehr bestraft werden, wie wollte so Ordnung in der Welt bestehen?

b. „Es sind Kleinigkeiten, — der, dem ichs nahm, spürt's kaum, und mir ist damit geholfen!" Antw. Laß diese Sprache und Zugriffe allgemein herrschend werden, was wird endlich den Vermögenden bleiben? Ferner wäre Nichts mehr gesichert, denn was der Eine für etwas Großes hält, das ist dem Anderen eine Kleinigkeit. Gott spricht bestimmt: „Du sollst nicht stehlen;" er verbietet das Große wie das Kleine. — Aus kleinen Dieben werden große.

c. „Ich nehms von einem Reichen, der mehr hat, als ich, und der es also eher entbehren kann!" Antw. Nach diesem Ausspruche ist kein Mensch sicher, daß nicht in jeder Stunde einer ihm vom Seinigen nehme, bis er Nichts mehr hat. Die Welt würde bald eine Räuberhöhle werden. Fleiß, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit wären vergeblich.

d. „Aber, — sagen Kinder, — das Vermögen unserer Aeltern geht ja einst auf uns über; wir dürfen also wohl jetzt schon vom Unsrigen dieß, jenes nehmen; es kann nicht Unrecht seyn!" Antw. Es ist doch jetzt noch gar nicht euer Eigenthum, dessen Angriff ohne Wissen und Bewilligung der

Aeltern eine wahre Dieberei ist, deren Sachen gerne zur Unsittlichkeit mißbraucht und dem Hauswesen verderblich werden.

e. „Ich, — wähnt ein Sohn, — muß am Handwerke meines Vaters schwer arbeiten, erhalte von ihm keinen Lohn, und darf also mit Recht meine Arbeiten mir heimlich bezahlt machen!“ Antw. Eine bescheidene Vorstellung an deinen Vater von dir oder durch Andere wird dir zum Verdienste verhelfen. Ist er hartherzig, so hüte dich doch, deßwegen auch Böses zu thun.

f. „Wir, — meinen Töchter — helfen die Haushaltung besorgen, unsere Brüder aber kosten so viel, zu unterhalten; eine geheime Schadloshaltung ist uns also wohl billig und erlaubt!“ Antw. Mit Nichten; denn ein Vater ist Herr seines Vermögens, und kann aus Liebe zum allgemeinen Besten einen Theil davon zur Ausbildung seiner Söhne verwenden, ohne die Töchter dadurch zu beeinträchtigen.

g. „Im Ehestande, — denken Ehegatten — ist Alles gemeinschaftlich; man darf also ohne Gewissensbeschwerde dieß, jenes für sich gebrauchen, veräußern!“ Antw. Am gemeinschaftlichen Ehevermögen Gebrauch zu machen, hat jeder Ehetheil gleiches Recht; doch soll auch hier Nichts mit Heimlichkeit geschehen, außer gewisse Umstände machen dieß nothwendig; dabei muß es mit Gewissenhaftigkeit geschehen, und der Ehegatte darf sich nur soviel zuwenden, als es der rechtlichen Schuldigkeit des Anderen in jedesmaligen Umständen, dem Wohle des Hauswesens und der Gesammtheit des Vermögens angemessen ist. Ausserdem sind geheime Veruntreuungen wahre Diebereien.

h. Die Antwort auf die Ausflüchte von Handwerksleuten, Dienern, Dienstboten sieh §. 485. Fr. 19. 20.

9. Ausnahmen.

In gewissen Fällen kann man ohne Schuld eines Diebstahls von einer fremden Sache Gebrauch machen; wenn nämlich das Recht Anderer an sich nicht gekränkt, oder verletzt wird.
a) Wenn der Eigenthümer vernünftiger Weise nicht entgegen ist. Nur muß jene Befugniß nicht von einer Gewissenspflicht,

sondern von seinem rechten freien Willen verstanden und gedeutet werden. b) Wenn der Umstand eintritt, daß man zur Verhütung eines größeren Uebels Gebrauch von einer fremden Sache machen muß, ehe man die Einwilligung des Eigenthümers einholen kann, die mit Grund vorausgesetzt werden kann. Jedoch ist dem Eigenthümer bald möglichst Nachricht davon zu geben, und er schadlos zu halten. (§. 449. B.) c) Wenn Jemand den Herrn einer verlornen Sache nach gehöriger Ausforschung nicht entdeckt, und sie dann drei Jahre besessen hat; so wird sie als eine verlassene Sache Eigenthum des Finders. (§. 422.) d) In äußerster Noth darf ein Bedrängter vom Eigenthume Anderer, auch ohne ihr Vorwissen und ihre Bewilligung so viel nehmen, als zur Erhaltung des Lebens ihm nothwendig ist. Der Eigenthümer, wenn er anders Vernunft und menschliches Gefühl hat, muß auf diesen Fall seine Einwilligung dazu geben. (§. 527. C.) Dabei ist zu bemerken, daß 1) es kein anderes Mittel zur Selbsterhaltung gibt; 2) Andere dadurch in eine gleiche oder noch größere Noth und Gefahr nicht gesetzt werden; 3) daß dieses Recht keineswegs auf andere Nothfälle von geringerer Art und Bedeutung anwendbar ist. 4) Daß man in dieser Nothrettung mit Gewissenhaftigkeit nur so viel, als dazu nothwendig ist, zum Gebrauche entnehme, mit redlicher Gesinnung, dem Eigenthümer in besseren Umständen einen angemessenen Ersatz zu geben. 5) Hat Jemand ein ganz gegründetes Recht zur geheimen Schadloshaltung, so darf er sich vom Eigenthume ohne Wissen und Willen des Eigenthümers bezahlt machen. In solchem Falle nimmt er eigentlich nur das seinige, nicht fremdes Gut. (§. 485. M.)

10. Literärischer Diebstahl.

Dieser geschieht, wenn Einer die Handschrift eines Andern stiehlt, und sie als sein Werk im Drucke herausgibt, oder Einer das schon gedruckte Werk für das seinige ausgibt, mit Unterdrückung des Namens des Verfassers. Lebt dieser noch, so ist es ein Raub; ist er todt, so ist es eine Ausplünderung Eines, der sich nicht vertheidigen kann. Solche Gei-

steskinder-Diebe handeln, a) sehr niederträchtig, unverschämt und schändlich; b) begehen eine offenbare Ungerechtigkeit, und sind daher zum Ersatze der Ehre und auch des zugefügten Schadens nach Umständen verbunden.

§. 581. a. Beweggründe und verbindende Ursachen.

Die Gründe und Ursachen zur Erfüllung dieser Pflichten (§. 579.) sind in Zusammenstellung diese: 1. Die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft, welche meistens von der Ehrlichkeit, Redlichkeit und Treue abhängt. 2. Die öffentliche Sicherheit gründet sich darauf. 3. Das Naturgesetz gebietet sie so unbedingt, daß auch nicht ein Mensch sich davon ausnehmen darf. Die bürgerliche Gesetzgebung hält streng darauf, und die heil. Schrift hat sie unmittelbar mit der Religion verbunden, so daß ohne ihre Befolgung keine wahre Tugend möglich ist. 4. Sie ist wirklicher Akt der Religion, so wie die Verletzung derselben Sünde; denn α) durch die Vollziehung ahmen wir Gott nach, β) üben religiöse Menschenliebe, γ) leisten einen Zoll der Anderen schuldigen Dankbarkeit für ihre Sorgfalt für unsere Glücksgüter; durch die Verletzung ahmen wir dem Böseu nach, (1 Joh. 2, 8.) begehen einen eigentlichen Menschenhaß und Undank. δ) Durch die Erfüllung verdienen wir uns Himmelslohn, durch die Verletzung Strafe Gottes. 5. Die thätige Sorgfalt für die Glücksgüter Anderer erwirbt uns Achtung, Liebe, Dienstfertigkeit Anderer, hingegen die entgegengesetzten Sünden ziehen Schande, Unehre und Infamie zu. 6. Aus ungerechten Beschädigungen von den kleinsten Anfängen pflegen nicht selten die schlimmsten Wirkungen, schwere Verbrechen, und die schrecklichsten Schandthaten zu entstehen. 7. Der Dieb und ungerechte Beschädiger ladet auf sich die höchst schwere und oft fürchterliche Pflicht der Wiedererstattung und Vergütung, die hart, nur unvollkommen, ja nicht zu leisten ist.

b. Mittel der Bewahrung gegen diese Sünden.

α) Um dich von diebischer und ungerechter Beschädigung Anderer zu bewahren, 1. hüte dich mit strenger Gewissenhaftigkeit vor jeder Art des Betruges, der Ungerechtigkeit, Be-

vortheilung Anderer, des mindesten ungerechten Gewinnes, der Beschädigung des fremden Gutes. 2. Unterdrücke in dir mit Ernst auch schon jede Begierde nach fremdem Gute. 3. Hüte dich überhaupt vor unordentlicher Liebe zu zeitlichen Gütern. 4. Waffne dich besonders gegen jede ungerechte Verletzung durch Fleiß und Arbeitsamkeit. 5. Lerne und übe christliche Genügsamkeit. (§. 264—265.) 6. Habe bei allen deinen Handlungen den allgegenwärtigen und gerechten Richter vor Augen. 7. Hast du Andere an ihrem Gute beschädiget, ist Etwas von fremder Sache zu dem Deinigen gekommen, so eile es wieder zu erstatten, um den Schaden zu vergüten, hüte dich vor Ausflüchten, sey vielmehr strenger gegen dich, als zu gelind. β) Sind dir Andere zur Bildung und Obsorge anvertraut, so suche diesem Laster bei ihnen durch die sorgfältigste Aufsicht vorzubauen, den ersten Anfängen zu widerstehen, jede Gelegenheit zu entziehen. Präge ihren Gemüthern die Grundsätze der Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit tief ein, verzeihe ihnen bemerkte diesfallsige Fehler ja nicht, strafe sie mit aller Strenge, unterstütze aber diese Sorgfalt durch dein Beispiel.

Fünfter Artikel.

Von den Pflichten in Hinsicht der Freuden und Leiden Anderer gegen Kranke und Verstorbene.

§. 582. Pflichten im Betreffe der Freuden Anderer.

a) Verbindlichkeit, Andern Freude zu machen. Wir sind schuldig, Anderen unschädliche Lebensfreuden nicht zu hindern, vielmehr ihnen sie zu verschaffen und möglichst nützlich zu machen. Ursachen, die uns dazu verbinden und erwecken, sind: 1. Wir bezeugen dadurch Liebe gegen den Nächsten, 2. beweisen Menschlichkeit, Theilnahme am Wohle Anderer, und die Achtung der Menschennatur, (§. 520. 521.) 3. genießen selbst Freude und machen uns anderer Freuden von Gott und Menschen werther, 4. erweisen für die von Anderen genossenen Freuden, welchen wir sie nicht vergelten können, die Pflicht unserer Dankbarkeit; 5. ahmen Gott, dem Vater aller Freuden nach, (§. 377. a.) 6. bezeigen dem All-

gütigen unsere schuldige Dankbarkeit für die täglichen Wohlthaten, die wir ihm nicht vergelten können, 7. ahmen Jesus nach, der umherging, um Leiden zu heben, und Freuden zu verschaffen. (Apg. 10, 38.) 8. Alle erschaffene leblose Dinge, alle unvernünftige Wesen sind, so zu sagen, geschäftig, uns Menschen Freude zu machen. Soll nicht vielmehr der Mensch dem Menschen Freuden hienieden zu machen sich beeifern? 9. Schon wer sein Thier über die Kräfte anstrengt, ihm zu viele Lasten und Beschwerden auflegt oder die nöthige Nahrung und Ruhe ihm versagt, ist grausam, wieviel mehr der Mensch, der seinem Mitmenschen keine Lebensfreuden zur Erleichterung und Erholung gewähren will, welche ihn zur Erfüllung seiner Berufspflichten erstarken. 10. Die hl. Schrift fordert uns dazu auf, (Röm. 12, 15. Phil. 4, 4.) (Matth. 18, 3.) empfiehlt Christus seinen Anhängern Kindersinn; deren Herz zur Freude gestimmt ist. 11. Wer diese Pflicht verletzt, oder sie nicht erfüllt, da er kann und soll, der gibt wider sich selbst das Zeugniß eines irrenden Verstandes und bösartigen Gemüthes.

b) *α.* Umfang. Diese Verbindlichkeit legt uns auf, 1) unschuldige Freuden Anderer nicht zu stören, nicht zu entziehen und ihnen nicht dadurch Kränkungen oder Schmerzen zu machen; daher verneinende Pflichten, — 2) Anderen zum mäßigen Genusse unschuldiger und nützlicher Freuden verhilflich zu seyn, im Genusse ihnen durch Rath, Warnung und Beispiele zu dienen, und die Regeln der Klugheit, des Anstandes und der Sittlichkeit wohl zu beobachten; daher bejahende Pflichten.

β. Regeln. Die Regel der Menschenliebe und die Vernunft gibt 1. über die verneinenden Pflichten folgende Vorschriften: Thu Nichts, wodurch du Jemanden eine erlaubte Freude verdirbst, sei sie auch noch so gering. Erlaube dir keinen bitteren Scherz. Offenbare von Niemanden Etwas, dessen Entdeckung ihm Mißvergnügen machen kann. Wirf Niemanden deine Wohlthaten oder Dienstleistungen vor. Beschäme Niemanden in Gegenwart Anderer ohne Noth wegen

seiner Fehler. Verachte, verspotte, mißhandle nie das, was deinem Mitmenschen ehrwürdig und heilig ist. Störe keines Menschen gute Laune, Gemüthsruhe, friedliche Verhältnisse. Reize ohne Noth und Ursache Niemandes üble Laune und Leidenschaft. Versprich nie Etwas, was du zu halten nicht Willen und Kraft hast, verleite Niemanden, etwas Unrechtes von dir zu erwarten. Schlage Niemanden Etwas ab, was du ohne deinen oder seinen Schaden ihm gewähren kannst. Belästige Niemanden durch dein Benehmen. Entziehe, zerstöre, vorenthalte nicht die Mittel und Gegenstände der erlaubten Freuden Anderer. Schwäche nicht durch Tadel, launichte Verbote, Mangel an Theilnahme die Vergnügungen Anderer. Enthalte dich gewissenhaft, zur Beförderung gefährlicher oder unsittlicher Freude mitzuwirken. 2. Ueber die bejahenden Pflichten. Halte nach Maßgabe der Kraft und Gelegenheit Andere ab, eitle, gefährliche, schädliche und unsittliche Freuden zu genießen, verhindere den Genuß erlaubter Freuden auf ungerechte Art. Hilf Anderen unschuldige, nützliche und angemessene Ergötzlichkeiten zu wählen, mit Vorsicht, mit Mäßigkeit, Klugheit, auf rechte Art, nach den Regeln des Anstandes und der Sittlichkeit zu genießen. Leite Andere im Genusse der Vergnügen durch Rath, Anweisung, Warnung, Beispiele. Beobachte bei diesem Allem die Ordnung der Gerechtigkeit und Liebe. (§. 375 — 79.) Wünsche wenigstens, wenn du wirkliche Freuden etwa nicht schaffen kannst, Andern aus aufrichtigem Herzen, Befreiung von Leiden, die Erhaltung nützlicher Freuden im Herrn, und bitte ihn um die Ertheilung derselben.

c. Subjekt 1) für Freudengenüsse= 2) Gewährung. Jeder Mensch hat als solcher an seinen Mitmenschen den rechtlichen Anspruch auf die Ausübung dieser Pflichten; hingegen hat auch jeder als Mensch die Verbindlichkeit auf sich, seinen Mitmenschen nach Kräften, Zeit, Gelegenheiten und Umständen, jedoch ohne Verletzung der Ordnung der Gerechtigkeit und Liebe sie zu erfüllen. Jenes Recht, wie diese Schuldigkeit liegt in der Natur und Würde des Menschen, und geht aus den angeführten Gründen hervor.

Daher 1. sollen wir keinem Menschen erlaubte, nützliche, ja manchmal nothwendige Freuden verderben, zerstören, zernichten und ihm solcher Weise Kränkung, Verdruß, Schmerzen verursachen. Hingegen 2. sollen wir jedem Mitmenschen, wer er immer ist, unschuldige Freude, sey sie auch noch so klein, gönnen, genießen lassen, machen, befördern. Dazu sind vordersamst Jene verbunden, welche in besonderen Verhältnissen gegeneinander stehen.

d. Auswahl und Gebrauch der Freuden. Ueber die Verschiedenheiten der Freuden Anderer, ihre Auswahl, einzelne Arten derselben sieh (§. 375. B. I—IV. §. 376. 378. 380. 387.)

§. 583. I. Pflichten gegen Leidende im Allgemeinen.

a. Verbindlichkeit, ihre Leiden zu vermindern. Sie betreffen derselben Güter des Glückes und Vermögens, der Ehre, des Leibes, und der Seele. (§. 388. 389.) Wir sind verbunden, nach Möglichkeit Anderer Leiden zu verhüten, zu heben, oder doch gewiß nach Kräften sie zu lindern und so ihr Wohlseyn zu befördern. α. Die Gründe, welche uns in Ansehung der Freuden Anderer verbinden und antreiben, (§. 5 82.) β. alle Gründe, welche uns die Verbindlichkeit der Liebe, Dienstfertigkeit, Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit gegen Andere auflegen, verbinden uns um so mehr, diese Liebesdienste den Leidenden zu erzeigen. (§. 506. 521. 525. 527.)

b. Umfang. Diese Pflicht enthält in sich besondere Pflichten: 1. Wir sollen Leidenden durch Nichts ihr Leiden ohne nothwendige Ursachen vermehren, die Aeußerungen ihres Schmerzes ihnen nicht verargen, 2. an ihrem Leiden christlichen Antheil nach Möglichkeit nehmen. (§. 520.) 3. Leidenden nothwendige, nützliche und angenehme Dienstleistungen erweisen; (§. 520.) 4. ihnen in jeder Art von Bedürfnissen und Bedrängnissen Barmherzigkeit erweisen; (§. 523 — 527.) 5. Jene, die an der Ehre Gefahr und Verletzung leiden, beschützen, und durch mögliche Mittel ihre Ehre retten; (§. 573.) 6. Jenen, die an ihren Glücksgütern ungerechte Beschädigung

leiden, durch uns zustehende Mittel zu helfen; 7. Jenen, die in Gefahren, Unglücken und Nöthen des Leibes und Lebens schweben, beizuspringen, sie schützen und retten; (§. 562.) 8. Jenen, die am Verstande durch Unwissenheit, falsche Grundsätze, Aberglauben leiden, durch Belehrung und Aufklärung helfen (§. 543.) 9. Jene, die auf dem Wege des Verderbens einhergehen, zurechtweisen, Jene, die in Unsittlichkeit leben, brüderlich bestrafen, den an Wunden ihrer Seele Leidenden helfen und ihre Heilung bewirken; (§. 550.) 10. Jene, die im Gemüthe leiden, trösten, aufrichten, stärken, ihnen rathen und Hilfe leisten. 11. Die Leiden Anderer, die wir nicht heben können, wenigstens so viel möglich lindern, erträglicher und durch Anmahnung zu guten Gesinnungen für das Seelenheil der Leidenden heilsam machen. 12. Für Leidende unsere Bittgebete dem Helfer in allen Leiden und Nöthen darbringen. (§. 284. F. b,)

c. Grade der Verbindlichkeit. Sie ist für uns um so höher: 1. in je näherer Verbindung wir mit den Leidenden stehen; 2. je verdienter die Leidenden für das allgemeine Wohl sind; 3. je größer und gefährlicher die Leiden sind; 4. je verlassener sie sind; 5. je näher und mehr, als Andere, wir Gelegenheiten und Mittel haben, ihnen zu helfen; 6. je mehr uns nächst der Liebe auch die Gerechtigkeit diese Pflicht auflegt.

d. Regel: 1) Was du nicht willst, daß Andere dir in Leiden thun sollen, das thue auch ihnen in Leiden nicht. 2) Alles was du willst, daß Andere dir in Leiden thun sollen, das thue auch ihnen in Leiden. (§. 504.)

e. Erfordernisse. In der Erfüllung der Pflichten gegen Leidende muß 1. die gerechte, rechte und billige Ordnung beobachtet werden. (§. §. 135. — 141. — 504.) 2. Die Hilfeleistung muß mit Aufrichtigkeit, aus reiner Absicht, mit christlichem Sinne, unter angemessenem Verhältnisse mit den Kräften, Gelegenheiten und Umständen geschehen. (§. 502. 524.) 3. Um sie ordentlich, wirksam, und, so viel möglich, vollkommen ausüben zu können, müssen wir uns ernstlich bestreben,

a) die Hindernisse zu entfernen, (§. 507. a. 512. 513. 522. VI. 526.) — b) die Beförderungsmittel anzuwenden (§. 507. β. 526.)

§ 584. II. Pflichten im Besonderen gegen Kranke und Sterbende.

a. Verbindlichkeit. Als Menschen und Christen sind wir schuldig, Kranken unsere Sorge und thätige Liebe zu erweisen.

Beweis. 1. Die Stimme der Krankheit selbst schreit um Hilfe. Die Kranken, die sich selbst nicht helfen können, rufen durch ihre Leiden und Wehen, flehen durch ihr Seufzen und Aechzen um Erbarmen. 2. Die Menschheit, Menschen-Natur, Menschenfreundlichkeit, Christenwürde und Sittlichkeit fordert uns zu diesem Dienste auf. 3. Das Gesetz, den Nächsten, wie sich selbst zu lieben, legt Jedem auf, seine Dienste den Kranken zu leisten. (§. 350. 506.) 4. Wir sind schuldig, jedem gesunden Leidenden, um so mehr aus denselben Gründen den hilfsbedürftigen Kranken zu dienen. (§. 583.) 5. Die Billigkeit erfordert die Krankenpflege. 6. Die Pflicht der Dankbarkeit erheischt es, die Dienste Anderer in unseren Nöthen an anderen Kranken zu vergelten. 7. Das private und allgemeine Wohl fordert es. (§. 34. 36.) 8. Die Selbstliebe verlangt es; denn a) es macht uns Ehre, ein Krankenfreund zu seyn, b) es verschafft uns wahre Seelenfreude. c) Dadurch erwerben wir uns Achtung und in ähnlichen Nöthen Dienstwilligkeit Anderer; d) dadurch verdienen wir uns ewigen Himmelslohn, aber durch verschuldete Vernachläßigung der Pflicht ziehen wir uns Gottes schweres Strafgericht zu. (Matth. 25, 36. 40. fg.) 9. Zur Krankenhilfe erwecken uns so vortreffliche Beispiele von rechtschaffenen Menschen des männlichen und weiblichen Geschlechtes, in allen Jahrhunderten. 10. Die Stiftungen für Kranke und Private, die öffentlichen Anstalten zur Kranken-Pflege fordern Jeden auf, nach Maßgabe seiner Kräfte, Gelegenheiten und Umstände zu diesem Liebeswerke das Seinige zu leisten. 11. Gottes Beispiel verbindet Jeden, Kranken jeden nur möglichen Liebes-

dienst zu erweisen; 12. Durch Lehre und Beispiel verlangt Jesus von Christen die Ausübung dieser Pflicht.

b. Subjekt, 1. Jeder ist schuldig, Kranken zu dienen. α. Aus Gerechtigkeit sind dazu Manche vermöge ihres Amtes, ihrer übernommenen Verbindlichkeit verbunden. β. Aus Liebe ist jeder Christ dazu verbunden, besonders liegt Jenen, die mit Kranken in besonderen Verhältnissen stehen, zuerst und vor Anderen die Pflicht auf, sich der ihrigen Kranken thätig anzunehmen; dann fällt die Pflicht auf die Gemeinde, zu welcher er gehört, oder in der er zunächst von einer Krankheit befallen wird, so ferne er sich nicht aus eigenen Mitteln verpflegen lassen kann. 2. Zum Genusse dieser Krankenhilfe hat Jeder, der nur immer dieselbe bedarf, Anspruch, ohne Unterschied des Alters, Standes, Geschlechtes oder sonstigen Verhältnissen.

c. Grad der Verbindlichkeit. Dieser Dienst ist dringender 1) für Jene, die aus Gerechtigkeit und Liebe dazu verbunden sind; 2) mit dem Kranken in näherer Verbindung stehen; 3) je mehr er von Naheverbundenen verlassen ist; 4) je schwerer, bedauerungswürdiger der Krankheitszustand ist; 5) je geringer des Kranken eigene Mittel sind; 6) je nähere Gelegenheiten, je mehrere Mittel Jemand vor Anderen hat.

d. Art und Weise. Diese Pflicht kann ausgeübt werden, α) unmittelbar, wenn man selbst zu ihrer Pflege, Bedienung und Hilfe seine Kräfte und Mittel anlegt, β) mittelbar, wenn man ihnen Manches, das zu ihrer Unterstützung und Verpflegung nöthig und dienlich ist, verschafft, für sie den Fürsprecher macht, Beiträge zur Errichtung und Erhaltung der Kranken-Anstalen macht. Wer aus Mangel der Zeit, Gelegenheit, erforderlichen Gabe und Fertigkeit, aus vernünftiger und rechtmäßiger Ursache unmittelbar Nichts leisten kann, der thue wenigstens mittelbar, was er thun kann.

e. Umfang der unmittelbaren Krankenpflege. Wir sollen für einen Kranken in Hinsicht seines Leibes und seiner Seele sorgen, und zwar dadurch, daß wir 1) ihn auf seine Pflichten gegen Gott, sich und Andere aufmerksam machen,

und auf ihn gehörig einwirken, damit er sie erfülle, (§. 394.) 2) ernstlich sorgen, daß die Krankheit zur rechten Zeit durch ordentliche Hilfe gehoben werde. Das Seelenheil darf aber in keiner Art von Krankheit vernachläßigt werden; 3) dem Kranken weder völlige Hoffnung zur Genesung machen, noch ihm völlige Versicherung seines Todes geben, 4) Alles vom Kranken entfernen, was der Heilung des Leibes schaden, und die Sorge für seine Seele verhindern kann; 5) jeden schicklichen Zeitpunkt und jedes dienliche Mittel benützen, um das Gemüth des Kranken vom Irdischen abzulenken, und dessen Seele zum Himmlischen zu heben, besonders ihn, so fern es nöthig ist, zur Versöhnlichkeit stimmen. 6) Für das zeitliche und ewige Wohl des Kranken zu Gott beten, auch Andere um diese Fürbitte ansprechen; 7) ihn selbst zwar nicht zum langen, aber doch zum öfteren, kurzen und kernhaften Gebete ermuntern. Auch ist es ein Liebesdienst, dem Kranken passende Gebete mit Andacht vorzubeten, aus einem Erbauungsbuche schickliche Stellen langsam und verständlich vorzulesen; 8) so viel es möglich ist, die übermäßige Traurigkeit am Krankenbette zurückhalten, und den ungestümmen Ausbruch des gepreßten Herzens vor den Augen des Leidenden verbergen, 9) die Krankenpflege, wenn sie auch noch so beschwerlich fiel, aus christlicher Absicht, mit höchster Liebe, Unverdrossenheit, Sanftmuth, Geduld und gewissenhafter Sorgfalt leisten; 10) bei der sichtbaren Auflösung des Kranken mit doppelter Sorgfalt Alles verhüten und beseitigen, was ihn beängstigen, oder seinen Abschied erschweren oder befördern kann, hingegen Alles, sey es noch so gering, leisten, was ihn in Etwas noch erquicken, erleichtern und aufrichten kann. Endlich sollen wir dem Sterbenden (wenn es nicht Andere besorgen) langsam, deutlich, kurz, sanft und ohne Geschrei christlich zusprechen, und ihm Gelegenheit geben, seine Gesinnungen und Gefühle auf den Heiland der Seelen zu richten und sich im Geiste mit ihm ganz zu vereinigen.

f. Fehler gegen die Pflicht der Krankenpflege. Man kann sich dagegen leicht und schwer verfehlen, 1. wenn man dem Kranken aus Habsucht, Zorn, Haß den Tod wünscht,

2. aus unsittlicher Ursache dem Kranken jenes, was die Menschlichkeit und christliche Liebe gebietet, nicht leistet, 3. Quacksalber und Pfuscher, gefährliche und schädliche Sachen gebraucht, das nicht beseitiget, was die Krankheit verschlimmert; 4. durch Härte, Auflastung ungebührlicher Arbeiten, widrige Begegnungen, harte Reden, Vorwürfe den Zustand des Kranken noch mehr erschwert; 5. bei überspannter Sorge für die Leibesgenesung das Seelengeschäft des Kranken vernachläßiget, 6. unbehutsam ohne Klugheit dem Kranken den Tod als gewiß ankündiget oder die Genesung unfehlbar anzeigt, 7. die Krankheit wodurch immer verschlimmert und den Tod des Kranken beschleuniget.

§. 585. III. Pflichten gegen Verstorbene.

a) Verbindlichkeit der Liebe. Den Verstorbenen sind wir Liebe schuldig; denn 1. wir glauben eine Unsterblichkeit der Seele, eine künftige Auferstehung, ein ewiges Leben; 2. wir hoffen Wiedervereinigung zu einer unzertrennlichen Freundschaft; 3. wir leben im Glauben, daß die Verstorbenen ihre Liebe gegen uns fortsetzen; 4. wir haben ihnen so manche Wohlthat zu verdanken; 5. sie bleiben immer unser Nächster, unsere Brüder und Schwestern. 6. Gute und fromme Menschen setzten von jeher und setzen noch ihre Liebe gegen sie fort, und suchen durch mannigfaltige Zeichen ihr liebevolles Andenken zu erhalten. 7. Das Beispiel Jesus lehret sie, da er sterbend seiner Mutter seinen Freund Johannes als ihren Sohn, diesem jene als seine Mutter übergab, und dadurch die Fortsetzung der beiderseitigen Liebe gegen ihn veranlaßte.

b) Umfang. Pflichten gegen die Verstorbenen. 1. Pflicht der Trauer. a. Wir dürfen das Hinscheiden der Unsrigen mit einem rechtmäßigen, aufrichtigen, doch gemäßigten Leide betrauern. 1) Schon unsere Natur treibt uns dazu an und rechtfertigt diese Trauer. 2) Die heilige Schrift billigt diese Trauer. (Sir. 22, 10. 38, 16. 17.) Sie führt Beispiele von guten Menschen an, die den Tod der Ihrigen betrauert haben. 3) Zum Beweise der Trauer aus Achtung und Liebe gegen Verstorbene haben die alten Völker verschiedene Ceremonien

angeordnet. 4) In heutiger Zeit wird an Höfen der Großen, beim Militär, in Familien und Gesellschaften die Achtung, Ehre und Freundschaft gegen den Verstorbenen durch besondere Trauerzeit und Feier dargethan.

b. Besondere Fehler bei der Trauer müssen wir vermeiden. α. Wir sollen keine unmäßige Traurigkeit ausüben. 1. Ein solches Trauern nützt dem Verstorbenen Nichts, ist gegen die Selbstliebe, und eine Versündigung gegen die schuldige Ergebung in den göttlichen Willen. 2. Die Religion gibt uns die tröstlichsten Beweggründe zur Mäßigung und Linderung unseres Leides. — Ganz ungeziemend ist es für einen Christen, sich beim Abscheiden der Seinigen gänzlicher Trostlosigkeit hinzugeben, sich einzig dem Schmerzengefühle zu überlassen, seine Berufsgeschäfte zu vernachläßigen, durch ungestümmes Klagen Andere zu beleidigen und gegen Gottes Regierung zu murren. β. Wir sollen ferner unsere Trauer über Verstorbene nicht in äußere Zeichen allein setzen, sondern die äußere muß mit der inneren in Verbindung stehen und aus der Achtung gegen die Abgelebten hervorgehen. γ. Endlich müssen wir uns besonders bei der Trauer vor der Verstellung hüten. Aeußerlich trauern und innerlich über den erfolgten Tod sich freuen, durch Worte und Zeichen Betrübniß offenbaren und Freude über das Ableben aus Eigennutz oder unedler Absicht hegen, dieß ist abscheuliche Heuchelei.

2. a. Pflicht der Begräbniß. 1) Der Todte kann nicht länger unter den Lebendigen bleiben; ihm gehört Begräbniß. 2) Schon vom grauen Alterthume her ward die anständige Beerdigung eines Todten für einen großen Vorzug und eine gebührende Ehre gehalten. Die Lebenden selbst hatten Achtung für den todten Menschenleib. Man achtete die Menschheit noch im todten Leibe. 3) Ein ordentliches Begräbniß wurde immer für ein Werk der Wohlthätigkeit und Liebe gehalten, und belohnt. (2 Kön. 2, 5. 6.) 4) Die Beraubung und Entbehrung einer ehrsamen Grabstätte wurde von jeher für eine sehr große Schande, oft auch als ein Theil der Strafe für das vom Todten geführte böse Leben angesehen.

5) Auch die Heiden achteten die Begräbniß sehr hoch. 6) Unter den Christen erhob sich die Sorge für eine geziemende Begräbniß der Todten höher, als es unter Heiden und Juden möglich war; denn sie ging aus dem Geiste des Christenthums hervor und wurde von ihm geleitet.

Folgerung. 1. Es ist Pflicht der Lebendigen, die Leiche eines Verstorbenen unter Beobachtung der polizeilichen Gesetze, nach der Sitte des Landes seinem Stande gemäß zu beerdigen. 2. Es ist auch löblich und billig, daß Christen, wo es üblich ist, den Verstorbenen zum Grabe begleiten.

b. Fehler. Die Hinterlassenen müssen gegen ihre Todten Alles vermeiden, was Nichts nützet und anderer Seits jenen schadet. Daher: 1. Man kleide den Todten nicht eitel, kostbar, prunkvoll. 2. Man vermeide in Hinsicht des Todten und seiner Begräbniß Alles, was nach Aberglauben riecht, in Hinsicht der Lebendigen, was unnütze und schädliche Furcht erzeugen kann. 3. Man richte die Feier des Leichenbegängnisses vernunft- und zweckmäßig, nach dem Geiste des Christenthums ein.

3. Pflicht des frommen Andenkens. a. Pflicht des Gebetes und Opfers. Uralt und allgemein ist in der Kirche der Gebrauch, für die Verstorbenen zu beten, das heil. Meßopfer für sie zu entrichten und Gott den Werth desselben bittweise darzubringen. Er gründet sich auf die Glaubenslehre von der Gemeinschaft der Heiligen. Die heil. Väter führen ihn als eine Ueberlieferung an. Alle Liturgien sind ganz darin einstimmig. Auch war bei den ersten Christen mehrere Jahrhunderte hindurch die fromme Gewohnheit, auf die Gräber der Verstorbenen Speisen zu stellen, welche den Armen zufielen, die für die Verstorbenen beteten.

Folgerung. α) Es ist also Pflicht, für die Verstorbenen nach christlicher Sitte Gebete, und, so wie es füglich geschehen kann, auch gemeinschaftliche zu verrichten. β) Opfer für sie darzubringen oder darbringen zu lassen. γ) Es ist räthlich, mit dem Gebete Almosen zu verbinden, und statt der Abgelebten es zu entrichten, mit der Absicht, daß sie von den

ihnen etwa noch anklebenden Unordnungen und Ungerechtigkeiten befreit werden. δ) Diese Leistung ist um so verbindlicher, je näher und je mehr man den Verstorbenen verbunden ist.

b. Fehler. 1. Man vermeide beim Gebete und heil. Opfer Alles, was die Andacht stört und hindert, das zu Gemüth zu fassen, was im Todtenamte gebetet, gelesen oder gesungen wird. 2. Man beseitige bei dem Trauergottesdienste Eitelkeiten, jeden thörichten, unnützen, auch zu kostspieligen Prunk. 3. Man bequeme sich nach der eingeführten Sitte zur Erbauung. 4. Man vermeide dabei jeden Aberglauben. 5. Man verderbe die gute Sache nicht durch übertriebenen Aufwand, Verschwendung, Unmäßigkeit. 6. Man setze mit dem Beschlusse der Trauerfeierlichkeit dem frommen Andenken an die Verstorbenen nicht ein für allemal das Ziel, sondern erneuere öfters das Gebet für sie.

4. a) Pflicht des achtbaren Andenkens.

Vom Anbeginne bis hieher war das rühmlichste Bestreben, das Andenken an die Verstorbenen möglich fortlebend zu machen. Man suchte auf verschiedene Art von Jenen, welche um die Ihrigen, um Familien, um Vaterland, um Völker und die Menschheit sich wohl verdient gemacht, sich durch Tugend ausgezeichnet hatten, die Ehre, den guten Ruf und Nachruhm zu erhalten. Mittel zu diesem Zwecke waren Grabsteine, Denkmale, Gemälde, Lieder, Lebensbeschreibungen, Aufbewahrung der Reliquien, Geschichtsbücher. — Dieses geschah unter Heiden und Juden, um so mehr sollen Christen das Andenken an Jene zu ehren und zu erhalten suchen, die sich um sie und die Ihrigen werth gemacht, die der menschlichen Gesellschaft gute Dienste und Wohlthaten geleistet, und besonders durch Werke der Religion sich empfohlen haben und einen guten Nachruf verdienen. 1) Dies erfordert die den Verstorbenen schuldige Liebe und Achtung, 2) die Pflicht der Dankbarkeit, 3) die eigene Ehre, 4) die Ermunterung für die Lebenden, sich im Guten zu beeifern. 5) Dazu erwecken uns die Beispiele aller gut denkenden und frommen Personen, des Staates und der Kirche.

Folgerung. 1. Wir sollen unsere Achtung gegen sie hegen und fortsetzen, Gutes von ihnen reden und loben, ihre Fehler vergessen, sie mit dem Mantel der Liebe bedecken, Alles zum Besten auslegen, ihre guten Seiten desto mehr erheben, ihre Verdienste und Tugendbeispiele empfehlen. 2. Alles, was ihren guten Namen schwächen oder zernichten kann, niederschlagen. 3. Alles, was die gute Meinung und Achtung von ihnen bei Anderen erhalten und befördern kann, bewirken; 4. besonders ihre Ehre, wenn sie in Gefahr kömmt, durch alle rechtmäßigen Mittel und Arten zu verwahren und zu beschützen streben.

*) Wende den Inhalt der §§. 571. 572. 573. darauf an.

b) Fehler. 1. Hüten wir uns ja vor Vergessenheit der Verstorbenen und vor Undankbarkeit gegen sie, wenn wir die Früchte ihrer Arbeiten, leibliche und geistige Wohlthaten durch sie fortgenießen. 2. Lassen wir mit dem Todten, wenn keine rechtmäßige und nothwendige Ursache dazu auffordert, auch ihre sittlichen Fehler und wirklichen Sünden ruhen, da sie sie nicht mehr bessern können. 3. Reden wir nie von Verstorbenen verächtlich, spöttisch schimpflich. 4. Tragen wir keinen Zorn und Haß gegen sie, legen ihre gute Thaten und Eigenschaften nicht falsch aus, schweigen nicht, wo unser Schweigen ihnen nachtheilig würde. 5. Vorderſamst verwahren wir uns vor jeder Art der Beschädigung der Ehre der Todten, und reden von den Todten Nichts als Gutes. (§. 574. III. b. IV.)

5. a. Pflicht der Erfüllung der letzten Willensmeinung.

Der letzte Wille der Abgelebten ist eine heilige und unverletzbare Sache, eben weil er ihre letzte Verfügung enthält. Das Gesetz der Gesellschaft befestigt ihn, und er muß daher streng und ganz erfüllt werden. Dieß erfordert das private und allgemeine Beste. Die Billigkeit und die dem Verstorbenen schuldige Achtung legt den Lebenden auf, seinen letzten Willen zu achten. Die Gerechtigkeit erfordert, Jedem das Seine, also auch das Hinterlassene Jenem, welchem es der

Erblasser bestimmt hat, zu geben. Rechtschaffene Menschen unter Heiden, Juden und Christen haben immer die treue Erfüllung des letzten Willens für eine hohe Gewissenspflicht gehalten und sich beflissen, sie vollkommen zu vollziehen. Jedem Christen muß die Pflicht wichtig und heilig seyn, die Verfügung des letzten Willens der Verstorbenen ganz genau und alsbald zu vollziehen, oder doch zu sorgen, daß es richtig geschehe, in so fern unsere Verbindung mit ihnen oder unser Amt es erfordert.

Folgerungen. 1) Wir sollen hinsichtlich ihrer Hinterlassenschaft also ihre Vorschriften, guten Wünsche, frommen Stiftungen, guten Werke, die sie uns in ihrem Namen zu erfüllen aufgegeben, gewissenhaft in Vollzug setzen, 2) ihre Vermächtnisse nach dem Buchstaben, so viel möglich, vollziehen, 3) Bestimmungen nach Recht und Billigkeit ausgleichen, 4) entstehende Streitigkeiten und Klaghändel hindern, beilegen, 5) alle letztwillige Aufträge nach der Ordnung und Zeit bald erfüllen, das Nothwendige vor dem minder Dringenden, die Sachen der Gerechtigkeit vor jenen der Güte abthun.

b. Fehler. Gegen diese Pflicht verfehlen sich Jene, welche die Testamente, Papiere, die darauf Bezug haben, verbergen, verfälschen, Gegenstände der Hinterlassenschaft beseitigen, sie veräußern, die Anordnungen der letzten Verfügung nachläßig verrichten, nicht erfüllen, ungebührlich hinausschieben, dadurch große Kosten und Beschädigungen verursachen, unnöthige Streithändel oder Prozesse darüber anfangen.

6. a. Pflicht gegen die Hinterlassenen der Verstorbenen. Die Achtung gegen die Verstorbenen, die Liebe, Dankbarkeit, Billigkeit uud Menschenfreundlichkeit legt uns, ja Manchen die Gerechtigkeit auf, den Hinterlassenen der Abgestorbenen nach Kräften zu dienen und unsere Liebe zu erzeigen.

Folgerung. 1. Wir sollen den Kindern, Anverwandten, Ehegatten, Freunden und geliebten Personen der Abgelebten durch Trost, Rath und Verwendung unserer Kräfte dienen; 2. besonders auf der hinterlassenen Wittwen und Waisen

Rechte und Güter, Unterhalt, Erziehung und Fortkommen nach unseren Umständen Sorge tragen; 3. dieß um so gefliſſentlicher, wenn die Pflicht der Gerechtigkeit uns dazu verbindet. 4. Wir ſollen die den Verſtorbenen beſonders in Rückſicht ihrer Hinterlaſſenen gemachten Verſprechen gern und genau erfüllen. 5. Wir ſollen vor Allem dahin ſehen und trachten, daß die Hinterlaſſenen gegen uns wegen unſeres Betragens gegen ſie in unſerer Lebenszeit keine Klage erheben, oder nach unſerem Tode uns keine Vorwürfe machen können. 6. Ueberhaupt ſollen wir uns in Hinſicht der Verſtorbenen ſo benehmen, daß ſie uns vor dem Gerichte Gottes nicht verklagen; vielmehr wir uns auf ihr Wiederſehen freuen können.

b. Fehler. Grauſam iſt es, hinterlaſſene Leidende, mit welchen man in naher Verbindung ſteht, gefliſſentlich ohne Troſt, Rath, Unterſtützung und Schutz zu laſſen, da man Mittel und Gelegenheit hat. Menſchenfeindlich iſt der Sinn, ſolche Gebeugte noch mehr niederdrücken zu wollen. Hölliſch iſt aber der Vorſatz, die Gedrückten durch Verfolgungen und Beſchädigungen gleich einen Wurm in den Staub zu treten.

§. 586. Verhalten gegen Thiere und lebloſe Werke der Schöpfung.

„Des Herrn Eigenthum iſt die Erde, ihre Fülle, der Erdkreis und Alles, was darauf wohnt.“ Wir ſollen daher die Thiere und lebloſen Werke der Schöpfung achten, ordentlich gebrauchen, rechtmäßig uns gegen ſie benehmen und den Schöpfer ſelbſt dadurch ehren.

I. Verhalten gegen Thiere.

1. Pflicht des rechtmäßigen Verhaltens. Die Thiere, welche keine Vernunft und Perſönlichkeit haben, ſind deßwegen des Rechtes unfähig, und können im eigentlichen Sinne keine Pflichten von Menſchen fordern; jedoch ihre Abſtammung, Beſtimmung und Nutzbarkeit erheiſcht, daß der Menſch, der Herr über ſie, verhältnißmäßig einen guten Sinn gegen ſie hege und ein rechtmäßiges Verhalten gegen ſie übe.

Beweis. a. Die Thiere ſind Geſchöpfe Gottes, wie

der Mensch. Er erhält, vermehrt, ernährt, kleidet, beschützt versorgt und achtet sie. Der Mensch soll durch sein Behandeln ihn nachahmen. b. Sie haben Empfindung, Schmerzen und Freude, der Mensch muß also schon aus natürlicher Sympathie mitleidig, gerecht und gütig gegen sie sich betragen. c. Bei Vergleichung zwischen Thieren und uns finden wir Vieles, was uns mit ihnen gemein ist, und wegen dessen wir uns achten; wir finden aber auch viele gute Anlagen und Eigenschaften, die wir nicht und sie einen Vorzug vor uns haben, wir sollen also wegen dieses erkannten Guten sie nach Verhältniß achten. (§. 254.) d. Sie sind vom Schöpfer zu unserer Nahrung, Bekleidung, Beschützung, Bequemlichkeit und Freude bestimmt; die Dankbarkeit gegen Gott dafür erfordert daher unsere Achtung und entsprechende Behandlung. e. Sie dienen uns nicht nur mit ihren Kräften, sondern sind sehr oft Veranlassung, unsere Leibs- und Seelenkräfte zu erwecken, zu entwickeln, anzuwenden, und zu unserem Besten zu gebrauchen; wir sollen ihnen dagegen durch holden Sinn und vernünftiges Benehmen dienen. f. Sie stehen in Verbindung der erschaffenen Dinge, alle sind vom Schöpfer nach bestimmten Zwecken geschaffen und geordnet; der Mensch muß sie also gemäß ihrer Natur und Bestimmung behandeln. g. Sie sind dem Menschen vom Schöpfer zur Beherrschung übergeben; seine Würde erfordert also, daß er als milder Herr sie als seine guten Diener behandle, und die von Gott verliehene Gewalt nach dessen Willen gebrauche. Er hat als Thierherr einen Oberherrn, dem er wegen der Ausübung seiner Herrschaft verantwortlich ist. h. Sie sind Güter, Talente, Werkzeuge vom Herrn dargegeben, mit welchen der Mensch Gewinn machen soll; er muß als treuer Knecht sie gebrauchen, um einst Lohn dafür zu erhalten, nicht aber als böser Knecht für den Mißbrauch Strafen sich zuziehen. i. Sie sind uns stumme und sehr treue Lehrer der Tugend und Sittlichkeit, Beispiele zur thätigen Erfüllung unserer Pflichten, sie lehren uns Gottes Allmacht, Weisheit, Güte und Herrlichkeit kennen, ihn ehren und preisen. k. Sie sind in Gottes Hand das Mittel,

Menschen zu segnen, aber auch zu strafen; mit frommer Scheu sollen wir sie beachten und mit Furcht vor dem Herrn mit ihnen umgehen. l. Die Nichtachtung der Thiere, zu viele oder zu wenig Liebe gegen sie, der Mißbrauch derselben erzeugt sehr böse Wirkungen für die Sittlichkeit. m. Die heil. Schrift spricht durchgehends mit Achtung von den guten Eigenschaften der Thiere und macht uns zur Nachahmung derselben aufmerksam. Hievon unter VIII. n. Christus selbst erklärte seine Achtung gegen die Thiere, da er sie und ihre gute Eigenschaften in seinen Lehrvortrag einflocht. o. Höhere Wesen sind uns Menschen dienstbare Geister, obwohl wir geringer sind als sie. Auch wir Menschen sind höhere Wesen im Universum und sehen unter uns das Reich der Thiere und Pflanzen. Die Thierwelt steht uns ganz nahe und macht zwischen uns die Kette der unbelebten Geschöpfe. Lieben uns die Engel mit englischem Sinne; so sollen wir ihrem Beispiele nachahmen und die niedriger stehenden Geschöpfe als Gottes Werke mit menschlichem und christlichem Herzen und Sinne achten und behandeln. p. Wir schätzen leblose Sachen, die uns dienlich, nützlich und zum Vergnügen sind, noch mehr sollen wir also lebendige Werkzeuge, d. i. Thiere, die uns dienen, nützen, vergnügen, schätzen, und ihnen Gegendienste leisten, da sie dieses fühlen und dessen froh seyn können.

2. Grad der Pflicht. Diese Pflicht gegen die Thiere ist um so höher, und eine vernünftige Zuneigung um so erlaubter, je nothwendiger, bedeutender und wichtiger uns ihre Dienste sind, je größeren Nutzen und je höheres Vergnügen sie uns gewähren, je länger sie uns schon guten Dienst geleistet haben, je näher sie uns sind, und je nothwendiger ihnen unsere Hilfe ist.

Folgerung. Von allen Thieren stehen dem Menschen die Thiere seines Hauses und Gewerbes zunächst. Er beraubt sie wegen seines Nutzens der Freiheit und übernimmt solcher Weise die Pflicht, ihnen nun das zu verschaffen, was sie sich selbst nicht aufsuchen, erwerben und zubereiten können. Besondere Verbindlichkeit

ist es also, für diese unmündigen, dem Menschen zum Beistande dargegebenen Mitgeschöpfe zu sorgen.

3. Rechtes Verhalten in Hinsicht der Thiere.

I. Wir sollen sie gemäß ihrer Naturen zu den von Gott vorgesteckten Zwecken, auf die rechte Art und Weise behandeln und gebrauchen; (§. 299.)

II. sie als Werkzeuge unseres Nutzens, Wohles, Vergnügens, als Beförderungsmittel unserer Bequemlichkeit, Thätigkeit und Sittlichkeit gebrauchen.

Folgerung 1. Wir dürfen und sollen die Thiere beherrschen, 2. sie zu unserer Nahrung verzehren, 3. unsere Bequemlichkeit durch sie befördern. 4. Wir dürfen sie zu unsündigen Vergnügen gebrauchen, also sie zähmen, einsperren, abrichten. 5. Wir dürfen sie tödten, wenn sie ohne unseren oder nützlicherer Thiere Schaden nicht leben können. 6. Wir dürfen, ja müssen ihrer zu häufigen Vermehrung wehren, sonst blieb die Erde für uns nicht bewohnbar.

III. Wir sollen sie, besonders die Hausthiere, weil sie Sinne und Gefühle haben und des Genusses eines behaglichen Lebens fähig sind, menschenfreundlicher Weise behandeln, ihnen ohne Noth und gerechte Ursache keine Uebel zufügen, weder Schmerzen verursachen, noch Beschwerden auflasten. Hingegen sollen wir sie schonen, ihnen die nöthige und schickliche Nahrung geben, für ihre Gesundheit, Erholung und Reinlichkeit sorgen, in ihren Nöthen ihnen beispringen und helfen.

IV. Wir sollen das rechte Betragen gegen die Thiere von Gott und seinem Willen herleiten, auf ihn beziehen, aus religiöser Absicht gebrauchen, schonen, besorgen, pflegen, weil es Gottes Wille ist, und dadurch Gott selbst dienen und ihn ehren.

V. Wir dürfen und sollen um die Gewährung der göttlichen Wohlthaten durch die Thiere bitten, und wegen der vielen uns so nothwendigen als nützlichen Thiere und für unzählbare Wohlthaten durch sie dem Allgütigen danken.

VI. Wir sollen durch den Anblick der verschiedenen Thiere, ihrer Anlagen, Kräfte, Eigenschaften, durch das Nachdenken über ihren vielfältigen Nutzen, zum Schöpfer aufsteigen, und

uns üben, seine Allmacht und Weisheit, seine Güte gegen uns, so wie dessen Fürsehung, zu bewundern, und ihn zu lieben; auf ihn aber auch, der väterlich für sie sorgt, kindlich vertrauen, daß er unser Vater sey und seyn werde.

VII. Wir sollen auf die Aeußerungen der bösartigen Anlagen und Eigenschaften so mancher Thiere Acht haben, uns gegen diese Fehlerhaftigkeit an uns wohl verwahren, und uns, so fern wir damit behaftet sind, davon frei machen.

VIII. Wir sollen auf die guten Anlagen, schönen Eigenschaften und natürlichen Tugenden der Thiere sehen, gute Sittenlehren daraus für uns abziehen, und uns dadurch zur Liebe und Uebung mancher sittlichen Tugend erwecken.

A. Stallthiere lehren Genügsamkeit, Dienstfertigkeit, gutnachbarliches, neidloses, friedliches Zusammenleben, Erkenntlichkeit und Dankbarkeit.

B. Haus- und Feld-Thiere ebenfalls. Der Hund lehrt uns die Ergebenheit und Treue gegen seinen Herrn, das Lamm die Sanftmuth und Geduld, die Henne und jede Thiermutter die Sorgfalt für ihre Jungen, das Schaf die Folgsamkeit, der Hahn die Wachsamkeit und Sorge für die Henne, der Vogel die Pflicht, Gott ums tägliche Brod zu bitten und ihn zu loben, der Storch die Ergebenheit und Dankbarkeit gegen die Aeltern, besonders im Alter, die Taube die Keuschheit, eheliche Treue, Einfalt.

C. Thierinsekten. Die Ameisen lehren uns den Fleiß, die Geschäftigkeit, häusliche Vorsorge; die Schmetterlinge mahnen uns, immer mehr uns auszubilden; die Bienen lehren uns, a) politisches kluges Leben in einer Gemeinschaft von Obern, Gesetzen und Arbeiten, b) ökonomische Klugheit und Geschäftigkeit; c) Reinlichkeit, d) Starkmuth in Verfolgung ihrer Feinde, e) Versöhnlichkeit; f) häusliche Zucht, g) Achtung auch des Unansehnlichsten, da die Biene der kleinste Vogel und ihre Frucht überaus süß ist.

D. Alle Thiere insgemein. 1. Alle lehren uns, für Leib und Leben zu sorgen, Beschädigung und Schmerzen zu verhüten, die verletzte Gesundheit herzustellen, 2. Alle

lehren uns, unsere Mitmenschen zu lieben, da jedes Thier seines Gleichen liebt und sich zu seiner Art hält. 3. Alle leben ihrer Natur gemäß und predigen durch ihr Thun und Lassen jedem Menschen: „Handle deiner Natur gemäß.“ (§. 132. V.)

4. Entgegenstehende Fehler und Sünden.

Wir können uns verfehlen, wenn wir die Thiere nicht recht, d. i. zu viel, oder zu wenig lieben.

I. Durch zu viele Liebe fehlen Jene, a) welche sie den Menschen gleich, ja wohl noch höher, achten; b) wegen eines Thieres die Pflichten gegen sich und Andere versäumen; c) die Rechte Anderer um eines Thieres Willen verletzen, das, was Menschen gehört, darauf verwenden; d) die unmäßige Ausgaben machen, um gleichwohl auch nützliche Thiere zu bekommen und zu unterhalten; e) die einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens auf unnütze Thiere verwenden, f) über den Verlust eines Thieres sich zu sehr betrüben, etwa gar Menschen den Zufall entgelten lassen; g) wegen der Thiere eine fehlerhafte Gemüthsart sich zuziehen, böse Leidenschaften sich angewöhnen, sie zur Unzucht mißbrauchen.

II. Durch zu wenige Liebe gegen die Thiere fehlen Jene, a) welche sie tyrannisch beherrschen, b) sie mit Qual und Grausamkeit zu anderen Zwecken, als Gott und die Natur bestimmt, antreiben, c) über ihre Natur und Kräfte ihnen Lasten aufladen, sie übertreiben, d) sie durch harte Mißhandlungen grausam plagen, e) nicht für ihre Reinlichkeit und Gesundheit sorgen, f) sie aus Muthwillen quälen, abhetzen, martern, g) dem leidenden Thiere ihre Hilfe versagen, es in solchem Zustande nicht schonen, durch Zumuthungen ihn verschlimmern; h) ohne rechtmäßige Ursache sie zerstümmeln, tödten, i) nützliche oder schädliche Thiere mit einer Art von Wohllust, aus Mordlust, auf sehr grausame, langsame Art umbringen.

5. Ausflüchte, leere Entschuldigungen.

1. Thier ist Thier, was brauche ich zärtlich mit ihm zu verfahren! Antw. Jedes ist ein lebendiges Wesen, das Wohl

und Wehe fühlt, du wirst durch deine Thierquälerei bald Menschenquäler werden.

2. Das Thier ist mein; ich darf also mit ihm, wie ich will, umgehen! Antw. Keines ist dein Eigenthum, so daß du es nach Willkühr und Laune behandeln darfst. Du mußt es nach der Bestimmung des Oberherrn gebrauchen, und wirst ihm für jeden Mißbrauch verantwortlich.

3. Thiere sind unvernünftige Wesen, die man, um sie brauchen zu können, nicht immer so gelind behandeln kann. Antw. Eben weil sie vernunftlos sind, so sollst du, wenn du Vernunft haben willst, sie ihrer und deiner Natur gemäß gebrauchen. Mußt du Strenge gegen sie brauchen, so darf diese nie in grausame Quälerei übergehen.

4. Es ist wahr, ich bin manchmal gegen die Thiere zu hart; aber es geschieht im Zorne, und wer kann gegen dumme Thiere sich vor Ungeduld verwahren! Antw. Könnten die Thiere, die du mißhandelst und verwünschest, reden; wie oft würden sie dir die Bösartigkeit deines Gemüthes, deine Undankbarkeit und Unmenschlichkeit vorwerfen! „Zürne gleichwohl, aber sündige nicht.“

5. So viele Thiere haben keinen Nutzen, ja sind gefährlich und schädlich, warum soll ich mit so großer Schonung und Gelindigkeit gegen sie verfahren? Antw. Sind sie auch dir nicht nützlich; können sie nicht anderen Menschen und Thieren nützen? Kannst du mit deinen Maulwurfs-Augen den Nutzen und die Unnützlichkeit der Geschöpfe Gottes bemessen? Sind Thiere dir gefährlich, so darfst du dich gegen sie außer Gefahr stellen und dich gegen sie vertheidigen, aber du darfst keinen Wütherich an ihnen machen.

6. Mittel gegen den Mißbrauch der Thiere.

1) Gewöhne dich, Thiere als nothwendige, gute und schöne Werke der Schöpfung zu betrachten; 2) erwäge, welchen vielfältigen Nutzen, wie viele Vergnügungen sie dir und den Deinigen schon gewährt haben, gewähren und noch verschaffen werden. 3) Sieh an und bewundere in den Thieren die Abspiegelung der Allmacht, Weisheit und Güte Gottes;

4) bemerke aus der Thierquälerei Anderer das Bösartige und Schädliche derselben, verwahre dich vor solchem Fehler; 5) untersuche dein bisheriges Betragen gegen Thiere, verbessere deine fehlerhaften Gesinnungen und Angewöhnungen; 6) danke öfters dem Allgütigen für alle durch seine Thiere dir erwiesenen Wohlthaten; 7) denke oft an die Verantwortung, die du Gott wegen des Gebrauches der Thiere geben mußt. 8) Gib als Vorgesetzter deinen Untergebenen das gute Beispiel des rechtmäßigen Verhaltens gegen Thiere, tadle ihr fehlerhaftes Betragen gegen sie, verschaffe ihnen erhabene Vorstellungen von diesen Geschöpfen Gottes.

II. Verhalten gegen leblose Geschöpfe.

a. Pflicht des guten Gebrauchs.

Die ganze Natur ist zur Ehre Gottes erschaffen und wirkt zum Nutzen des Menschen. Der Mensch muß also die leblosen Geschöpfe gehörig achten, nach Vernunft und Religion recht gebrauchen, nicht verachten und jeden Mißbrauch von ihnen vermeiden.

Beweis. Die Gründe davon sind beinahe die nämlichen, welche das rechte Verhalten gegen die Thiere uns auflegen, und fehlerhaftes Betragen verbieten. (oben I.) 1. α) Alle große und kleine Wesen der Natur sind Werke des Schöpfers, von ihm nach Gesetzen geordnet und werden von ihm erhalten. β) Nach seiner Einrichtung ist unter ihnen Einheit, Schönheit, Ordnung, Zusammenhang, Symetrie, Plan. 2. Durch den rechten Gebrauch derselben ehren, durch den Mißbrauch entehren wir Gott. 3. Sie dienen uns Menschen zum Nutzen, Wohle, Vergnügen und bequemlichen Leben. 4. Sie dienen uns, die Kräfte unseres Geistes und Leibes zu entwickeln, zu bilden und zu unserem Wohle zu vollenden. 5. Sie sind Mittel, durch guten Gebrauch himmlische Schätze uns zu verdienen; hingegen der Nicht- oder unrechte Gebrauch zieht Gottes Strafe zu. 6. Sie sind in der Hand Gottes Mittel, uns zu segnen, aber auch zu strafen. 7. Jesus war in Wahrheit ein Freund der Natur. Aus ihren Werken nahm er oft die Veranschaulichung seiner Lehren. Auch wieß er

seine Zuhörer auf die Werke der Schöpfung hin, um sie auf Gott hinzuleiten.

b. Gebrauch.

α. Rechter Gebrauch. 1. Wir sollen die Werke der Natur gebrauchen, unser Leibs- und Lebens-Wohl zu erhalten und zu befördern. 2. Wir sollen sie benutzen, unser ästhetisches und sittliches Gefühl zu erwecken, zu bilden, zu beleben, zu erhöhen, zu vervollkommnen. 3. Wir sollen aus den Werken und Wundern der Natur Gott mehr und mehr kennen lernen, und dadurch uns und Andere zur Liebe und Dankbarkeit gegen ihn erwecken und sie vermehren, 4. die Zergänglichkeit dieser Naturwerke oft betrachten, unser Herz vor unordentlicher Liebe und Anhänglichkeit an sie verwahren und unseren Sinn nach den ewigen Gütern richten.

β. Mißbrauch. Hierin fehlen Jene, a) welche sie zu viel lieben, ihr Herz mit unordentlicher Neigung an sie hängen, (vorher D. 4. I.) b) ihren Werth und Nutzen keiner Achtung würdigen, gegen ihre Schönheit und Herrlichkeit keinen Sinn haben, c) durch das Nachdenken über sie ihr ästhetisches Gefühl nicht bilden, d) sie aus Leichtsinn, Muthwillen, bösem Willen niedertreten, verderben lassen, zerstören, e) die leblosen Sachen Anderer ohne Ursache aus Wildheit, Frevel oder sonstiger böser Absicht beschädigen, verderben, f) die Freuden Anderer daran zerstören, g) Beschädigungen daran nicht verhindern, da sie können oder sollen, h) sie nicht als Mittel gebrauchen, Gott zu erkennen, und zu lieben, i) sie zu eiteln und falschen Künsten, zum Aberglauben, zu Betrügereien anwenden.

Dritter Theil
der
Christlichen Moral.
Lehre besonderer Pflichten.

Erster Abschnitt.
Von den Pflichten gewisser Stände.

Erstes Hauptstück.
Von der Standeswahl und treuen Erfüllung der Standespflichten.

§. 587. Vorbemerkung. Bisher wurden in der Ethik die allen Christen gemeinen Pflichten abgehandelt. Diese leben in Ständen und Gesellschaft, die nach ihrem Zwecke und Wesen eigenthümliche Verbindlichkeiten und Rechte erzeugen. Daher folgt nun die Abhandlung von den besonderen Pflichten besonderer Stände und Gesellschaftsglieder.

Der Inhalt des dritten Theils befaßt demnach die Erörterung 1) von der Standeswahl und Treue in Erfüllung der Standespflichten, 2) von der ehelichen, 3) älterlichen, 4) herrschaftlichen und haushälterischen, 5) bürgerlichen, 6) kirchlichen Gesellschaft.

§. 588. I. Wichtigkeit der besondern Stände und Standeswahl.

A. Wichtigkeit besonderer Stände.

a) Die Abtheilung der Menschen in verschiedene Stände ist höchst wichtig und nothwendig; denn 1) durch sie wird die große Menschengesellschaft ein harmonisches Ganzes; 2) kann Jeder den besten Beitrag zur eigenen allgemeinen Vervoll-

kommung machen; 3) wird der Mangel Einzelner glücklicher gehoben, persönliche Sicherheit verbürgt, der Genuß des Lebens vervielfältiget; 4) die göttliche Fürsehung ersichtlich und beurkundet.

b) Werth aller Stände. α. a) Jeder Stand ist ein nothwendiger Theil zum Ganzen und wirkt das Seine zum Nutzen desselben. b) Jeder verschafft dem treuen Erfüller seiner Standespflichten Achtung von Menschen und Verdienste vor Gott, hingegen c) bringt die Untreue Unehre vor Menschen und Strafe von Gott. β. Einem, wie dem andern Stande gebührt nicht gleiche Ehre. Die Stände erhalten einen Rang, insofern sie näher oder entfernter mit dem Endzwecke zusammenhangen, auf den sie sich zuletzt beziehen. Diesen Unterschied erkennt a) die Vernunft, die nach Recht und Billigkeit den mehr oder weniger Verdienten mehr oder weniger Ehre zugesteht; b) ihn bestättiget die heil. Schrift durch die Aufforderung, Jedem Ehre zu geben, dem sie gebührt, manchen Personen mehr Ehre zu erweisen, als andern. c) Die Rangordnung im Staate und in der Kirche stellt ihn dar. d) Die Sitte aller Völker übt ihn aus. e) Aus ihm geht hervor, daß die Ehrenauszeichnung zu eifrigerer Anwendung der Kräfte und zur treueren Erfüllung der Standespflichten erweckt und antreibt.

B. Standeswahl.

a) Pflicht der Standeswahl. Jede Person hat auf sich die Pflicht, einen gewissen Stand, insoferne er in seiner Willkühr steht, zu wählen und anzutreten. 1) Die von Gott Jedem gegebenen Talente können nicht nach der Bestimmung verwendet werden, ohne in einem gewissen Stande zu stehen. 2) Die Pflicht, die Zeit gut anzuwenden, zu arbeiten und seine Bestimmung zu erstreben, kann nur in einem bestimmten Stande recht erfüllt werden. 3) Alle klugen und frommen Menschen wählen deßwegen für sich einen gewissen Stand. 4) Ohne Leben im bestimmten Stande fällt der Mensch in Müßiggang und viele Fehler. 5) Der Staat duldet keine

eigene Klasse standesloser Menschen. 6) Die heil. Schrift bestättigt diese Pflicht.

Folgerung. Nach diesem fehlen Jene, welche 1) keiner bestimmten Art von Beschäftigungen sich widmen; 2) immer schwankend sind; 3) von einer zur andern Art von Standesbeschäftigungen überspringen; 4) die Geschäfte, wie sie sich ihnen darbieten, ergreifen und treiben.

b) Wichtigkeit. Die gute Wahl eines Standes ist eine Sache von der größten Wichtigkeit für das private und allgemeine Wohl; denn a) davon hängt es ab, daß alle Einzelnen ihre Pflichten gut, treu, leicht, zum Segen des Ganzen erfüllen können; b) daraus entspringen die glücklichsten Folgen für das leibliche und geistige Wohl, für das zeitliche und ewige Heil; c) aus der unglücklichen Wahl entstehen für die Subjecte, Familien, Gemeinden, Gesellschaften, für den Staat und die Kirche oft die kläglichsten Folgen, schlimme, gemeinschädliche, ja unheilbare Uebel.

Um keine unglückliche Wahl zu machen, beobachte man diese Maximen: a) Man wähle nicht mit Uebereilung, sondern nur mit vorsichtigster Vorherüberlegung; b) aus der besten Absicht, sein Leibs- und Seelenheil, das Wohl des Nächsten und die Ehre Gottes zu befördern; c) jenen Stand, zu welchem man nach reifer Prüfung sich am Besten schickt. d) Man bereite sich gehörig, mit Lust, Lieb und Eifer auf den Stand vor.

Folgerung. Nach diesem fehlen Jene, a) die aus Vorurtheil, Vorliebe, Drang der Umstände, vorschnell ohne Kenntniß des Standes, b) ohne edle höhere Absicht, c) ohne Vergleichung ihrer Persönlichkeit mit den Pflichten und Lasten des Standes wählen, d) die Gründe und Gegengründe nicht gehörig erwägen können und mögen, die Wahl von einer Zeit zur andern hinausschieben; e) welche Beruf zum besondern Stande haben, aber ihre Kräfte nicht vorüben, nöthige und dienliche Geschicklichkeiten sich nicht eigen machen, mehr Vorübungen und Beschäftigungen für einen andern Stand treiben.

c) Allgemeine Regel für die Standeswahl. Man

wähle jenen, in welchem man nach allen Umständen mit aller Wahrscheinlichkeit hoffen kann, daß man in ihm die wenigsten Hindernisse der Tugend, die besten Mittel zur Beförderung derselben finden werde, die Beschwerden in ihm leichter, als die Lasten in einem andern tragen könne, die allgemeinen und die ihm anhangenden Pflichten am Besten erfüllen werde.

d) Besondere Regeln: 1) Man wähle einen Stand nur mit reifster Prüfung; 2) durchforsche genau die Beschaffenheit seiner geistigen und leiblichen Eigenschaften; 3) erwäge die Pflichten, Vortheile, Beschwerden, Gefahren, Leiden und Freuden des Wahlstandes; 4) bete eifrig um die Erleuchtung des heiligen Geistes; 5) frage kluge, redliche und gottesfürchtige Personen um Rath; 6) wähle aus bestem Endzwecke jenen Stand, der in jeder Hinsicht der angemessenste, und im Anbetrachte des zeitlichen, geistigen und ewigen Heils vorzüglich tauglich scheint, die Pflichten desselben leichter zu erfüllen, für sich und Andere recht viel wahres Gutes zu thun, und seine höchste Bestimmung so sicherer zu erreichen; 7) man nehme bei der Wahl Rücksicht auf Neigung und Vorliebe zu einem gewissen Stande, auch auf die Abneigung gegen einen.

Folgerung. Nach diesem fehlen Jene, die 1) ohne Ueberlegung, bloß auf das Zureden Anderer, aus blinder Vorliebe, aufs Gerathewohl einen Stand wählen, 2) einen, zu dessen Pflichtenerfüllungen sie weder Willen, Fähigkeiten, Kräfte, Eigenschaften, noch Neigung haben; 3) die ohne Kenntniß ihrer selbst und des Standes, ohne besondern Zweck und Antrieb wählen; 4) die dabei nur allein ihrem Eigensinne folgen, den wohlgemeinten Rath Anderer verwerfen; 5) bei der Sache nur auf eine, nicht auch auf jede Seite 6) dabei nicht auf Gott und ihr Seelenheil sehen.

e) Regeln für Jene, die Andere zu einem Stande bestimmen. Eigentlich sollte zwar Jeder selbst seinen zukünftigen Stand wählen; allein nach dem Gange der Dinge ist es oft nothwendig, daß Andere für Andere die Wahl leiten und treffen. Indessen ist es in der gegenwärtigen Einrichtung und dem Gange der Dinge nicht möglich, daß

der Zutritt zu allen Ständen der völlig freien Wahl eines jeden Einzelnen überlassen werde; denn die Vorbereitung zu den meisten Ständen muß schon sehr zeitlich beginnen, ehe man im Stande ist, seine Anlagen und Neigungen zu prüfen, die Forderungen der Stände zu erkennen, und zwischen ihnen eine bedächtige Wahl zu treffen. Bis man dahin gelangt, ist es gemeiniglich schon zu spät, die Vorbereitung und Befähigung zu einem andern Stande wieder zu machen. Auch sind einige Stände von der Art, daß wegen der damit verbundenen Beschwerden nicht so Viele sich dazu entschließen würden, als die allgemeine Wohlfahrt es erheischt, wegen welcher also eine Nöthigung dazu eintreten muß, wie z. B. zu dem Stande zur Vertheidigung des Vaterlandes. Für jene Stände, zu welchen die erste Vorbereitung schon frühzeitig, vor dem völligen Gebrauche der Vernunft beginnen muß, machen Aeltern, Vormünder, Verwandte, Obrigkeiten die vorläufige Bestimmung, z. B. die Anweisung eines Knaben zu einem Handwerke.

Diese Wähler haben dabei folgende Regeln zu beobachten: 1) Sie müssen den Mangel der Einsicht des jungen Menschen ersetzen, und statt seiner das thun, was der Erwachsene, der selbst frei einen Stand wählt, für sich zu beobachten hat. (Oben c.) Sie müssen auf den ganzen, innern und äußern Menschen Rücksicht nehmen, und darnach beurtheilen, zu welcher Art von Geschäften er durch Unterricht und Uebung am Leichtesten und Sichersten die größte Tauglichkeit erlangen kann. Auch haben sie wohl zu überlegen, ob sie die nöthigen Vorbereitungsmittel zum Stande herbeischaffen können. 2) Sie müssen bei dieser Bestimmung ganz unpartheiisch und sehr gewissenhaft verfahren, alle Nebenabsichten beseitigen, nur die Wohlfahrt des Wahlsubjectes und des Ganzen berücksichtigen.

Folgerung. Nach diesem fehlen Jene, die a) einen Knaben mit sehr schwachen Geistesgaben zu den Studien, oder einen mit blödem Gesichte zu sehr feinen Arbeiten bestimmen, b) die einen Jungen von schwacher Gesundheit zu einem schweren

Gewerbe bestimmen, oder einen armen Waisen zu einem Stande, wozu Kopf, Geld, Gönner erforderlich sind; c) die einen Knaben aus Kargheit von einem Stande abhalten, zu dem er die besten Anlagen zeigt; d) die Jemanden aus unedlen Absichten in einen Stand drängen, zu welchem er die Anlagen nicht besitzt, gegen welchen er eine ernstliche Abneigung hat; e) die einen jungen Menschen von einem Stande nicht abhalten, wozu er offenbar weder Kopfes-, noch Körpers-Fähigkeiten, nur eine blinde Vorliebe hat.

§. 589. II. Treue in Erfüllung der Standespflichten.

A. Verbindlichkeit. Jeder, der in einem gewissen Stande durch eigene Wahl oder den Willen Anderer sich befindet, ist schuldig, alle Pflichten seines Standes aufs Genaueste zu erfüllen. Dazu verbinden 1) der Gott schuldige Gehorsam, der mit den verschiedenen Ständen besondere Pflichten verbunden hat; 2) die göttliche Belohnung der treuen Erfüllung der Standespflichten, die Bestrafung der Untreue; 3) die Gerechtigkeit, die durch ein ausdrückliches oder stillschweigendes Versprechen dazu verbindet; 4) die Liebe gegen sich und den Nächsten; 5) die Billigkeit; 6) die Natur und Würde des Menschen und Christen; 7) das Wohl seiner selbst, 8) das Beste der Familien, Gesellschaften, des Staates und der Kirche; 9) die Beispiele heiliger Personen, z. B. Christus, der Propheten, der Apostel, der Engel, aller vernünftigen, gewissenhaften Menschen; 10) die heil. Schrift; 11) selbst Thiere erwecken uns dazu durch ihren Gehorsam und Eifer in ihren Schuldigkeiten.

B. Erfordernisse. 1) Jeder muß alle Pflichten seines Standes ganz bestimmt kennen lernen und sie stets im lebhaften Andenken erhalten; 2) sie hochschätzen und sie sich werth machen, 3) den festesten Vorsatz machen und öfter erneuern, alle Pflichten ohne Ausnahme genau und vollkommen zu erfüllen, 4) alle und einzelne Pflichten aus Achtung gegen das Gesetz, aus Ehrfurcht und Liebe gegen Gott vollziehen; 5) er darf sich nicht durch irgend eine Veranlassung von der Erfüllung seiner Pflichten abbringen lassen; 6) bei Beschwerden

des Standes stärke ihn das Vertrauen auf Gott; 7) Jeder bleibe gemeinhin in seinem Stande, wenn nicht sehr wichtige Ursachen die Aenderung rathen oder gebieten; 8) er beeifere sich, die Standespflichten allen andern Pflichten vorzuziehen, ihrer Erfüllung jede Gemächlichkeits-Neigung aufzuopfern, und die Pflicht mit Freudigkeit zu thun; 9) er richte seinen Blick mehr auf das Gemeinnützliche, als auf den einseitigen und privaten Nutzen. —

C. Regeln. Zur guten, treuen und leichteren Erfüllung der Standespflichten dient durchaus, daß sie mit guter Absicht, zur rechten Zeit, in und mit Ordnung und auf die angemessenste Art verrichtet werden. (§. 373.)

D. Hindernisse und entgegenstehende Fehler. Diese sind Unkenntniß, Nichtachtung, Vergessenheit seiner Pflichten, unrechte Absicht, Gemächlichkeitsliebe, Weichlichkeit, Müßiggang, Widerwille, Unzufriedenheit, Faulheit, Unfleiß, Trägheit, Lauigkeit, Unordnung, unrechte Handlungsweise — —. (§. 186 fg. §. 374. A.)

E. Beförderungsmittel. 1) Denke fleißig an die Beweggründe dazu; 2) beherzige oft die herrlichen Vortheile aus der Vollbringung derselben, die schädlichen Folgen aus der Unterlassung; 3) prüfe dich jeden Tag über die Erfüllung deines Berufs; 4) vermeide jede übereilende Vollbringung deiner Geschäfte; 5) stelle dir deine Pflichten immer von der angenehmen Seite vor; 6) fliehe die Weichlichkeit, Lauigkeit, Trägheit und alle derlei Hindernisse; 7) richte dich nicht nach Leichtsinnigen, sondern sieh auf Leute, die recht standhafte Treue beweisen, ahme ihnen nach; 8) bleibe bei deinem Fache, misch dich nicht in Dinge, die gar nicht zu deinem Berufe gehören; 9) gewöhne dich, Alles und Jedes mit guter Absicht, zur rechten Zeit, mit Ordnung und auf die schicklichste Art zu verrichten; 10) bete eifrig zu Gott um seinen Beistand und Segen in deinem Berufe.

F. Ausflüchte — Leere Entschuldigungen.

1) Man kanns in Geschäften nicht so genau nehmen!

Antw. Anreizungen zur Untreue mußt du stets mit Klugheit abwenden und darfst deine Pflicht nie aufopfern.

2) Andere handeln auch in ihren Ständen nicht so gewissenhaft! Antw. Richte dich in Hinsicht deiner Sittlichkeit nicht nach dem lockern Beispiele Anderer, sondern nach der Vorschrift des Sittengesetzes und dem Beispiele der strengen Berufstreue.

3) Mein und der Meinigen Wohl hieng daran, in diesem, jenem Stücke nachzugeben! Antw. Das Wohl der Menschen hängt nicht von Menschengunst, sondern von Gott ab; sey also ihm treu, er wird dich und die Deinen nicht verlassen.

4) Ich mußte bei meiner Nachgiebigkeit das geringere Uebel dem größeren vorziehen! Antw. Du thatest das Gegentheil; denn du beleidigtest den, von welchem dein zeitliches und ewiges Glück und Unglück abhängt.

5) Es ist ein Dank; ob man treu und redlich oder nachläßig und gleichgiltig ist! Antw. Hoffst du nur auf Menschenlohn, so hast du für viele Fälle recht; allein warum denkst du nicht an Gottes Lohn?

6) Man fordert von mir zu viel, und unterstützt mich nicht! Antw. Thue nur, was du sollst und kannst, so hast du dich des Beifalls Gottes und deines Gewissens zu erfreuen.

7) Es ist mir nicht gegeben, Etwas mit Gewalt durchzusetzen; ich lasse es halt gehen, wie es geht! Antw. Also bist du ein träger und lauer Mensch, dem fünf grad ist; Pfui!

8) Ich bin im mir nicht recht anpassenden Stande, und kann nicht Alles so thun, was und wie ich soll! Antw. Schicke dich in deine unabänderliche Lage; durch kluges Fügen kann die widrigste Lage dir erträglich, leicht, angenehm, ja verdienstlich werden.

Zweites Hauptstück.

Von der ehelichen Gesellschaft und den wechselseitigen Pflichten der Eheleute.

§. 590. A. Begriff der Ehe. Die Ehe als fortbe-

stehender Stand ist eine beständige Gesellschaft zwischen zwei ungehinderten Personen, Mann und Weib, α) um Kinder zu erzeugen, und recht zu erziehen, β) die Sünden der Unkeuschheit zu meiden, und γ) einander Lebensgehilfen zu seyn.

B. Eintheilung. Die Ehe ist naturrechtlich, wenn sie nach dem Naturgesetze, staatsrechtlich oder bürgerlich, wenn sie nach den Staatsgesetzen geschlossen, sittlich, wenn sie durchgehends den Vorschriften des Sittengesetzes angemessen ist, kirchlich, wenn sie nach den Anordnungen der Kirche besteht, christlich katholisch, wenn zwei christliche Personen sich ordentlicher Weise durch das Sakrament der Ehe verbinden.

C. Zweck. α. Hauptzweck. Der erste und wichtigste Zweck des Ehestandes ist die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes durch die Erzeugung und Erziehung menschlicher Individuen. Dieser erhellet a) aus der besondern Beschaffenheit dieser Verbindung; denn 1) Gott hat dem Manne und Weibe körperliche und geistige Anlagen dazu anerschaffen; 2) zu diesem Ziele einen eigenen Trieb in die Menschennatur gelegt, 3) Anfangs nur eine Manns- und eine Weibsperson erschaffen, weil nur Eine den Hauptzweck erreichen kann. b) Aus der Offenbarung: „Gott erschuf Mann und Weib nach seinem Ebenbilde, und segnete sie.“ c) Aus der übereinstimmenden Lehre der Väter. d) Aus der Uebereinstimmung aller gesitteten Personen, welche bei der Wahl des Ehestandes diesen Hauptzweck beabsichtigen. e) Aus der Stimme aller Nationen, der Juden, Heiden und Christen, die einhellig im Ehestande die Fortpflanzung der Kinder für das Wesentliche halten, und ihn deswegen ehren. f) Aus dem Geiste der ehelichen Verfügungen der Kirche und des Staates, welche zuerst darin die Forterhaltung der Nachkommenschaft beabsichtigen. g) Aus der großen Unsittlichkeit und Abscheulichkeit jener Handlungen, wodurch diesem Zwecke des Ehestandes entgegengehandelt wird. (§. 183. II.)

Folgerung. Nach diesem fehlen Jene, a) welche in die Ehe treten, ohne diesen Zweck sich vorzustecken; denn er gibt der Handlung den Werth; b) die in ehelicher Verbindung

diesen nicht vor Augen haben, ihn vernachläßigen, ihm durch zweckwidrige Handlungen entgegenleben, dessen Verwirklichung zernichten. c) Jenes Individum fehlt, welches zur Erfüllung dessen unfähig ist, und doch den Ehestand antritt. Der andere Theil will die Erreichung der Hauptsache, und wird folglich von der unfähigen Person, mit der er sich nicht verbinden würde, hintergangen. d) Jene fehlen, die in der Ehe zwar physische Kräfte haben, Kinder zu erzeugen, die aber keine Gaben haben, sie recht zu erziehen. e) Jene handeln sehr unsittlich, die einen gleichsam ehelichen Vertrag eingehen, um ein Koncubinatleben zu führen, und nach einiger Zeit wieder von einander gehen.

β. Nebenzwecke. In der Offenbarung und Vernunft sind drei untergeordnete Zwecke begründet: a) die Vermeidung jeder unregelmäßigen Befriedigung des Geschlechtstriebes, b) die regelmäßige Befriedigung desselben, c) wechselseitige Hilfeleistung in den Lebens-Bedürfnissen.

Beweis. 1) Im Betreffe a. b. gibt der Apostel die Belehrung 1 Kor. 7, 2. 3. 5. 9. Im Betreffe c. erklärte Gott selbst durch seinen Ausspruch und die Bildungsform der Geschlechter, deren jedem er verschiedene Kräfte und Fähigkeiten angeschaffen hat, die zur gegenseitigen Hilfeleistung vordersamst geeignet sind. 2) Nach der allgemeinen Menschenvernunft sind von jeher bei allen Völkern jene Ehen als giltig anerkannt worden, in welchen zur Erreichung des Hauptzweckes keine Aussicht mehr war, und die wegen eines Nebenzweckes eingegangen worden. Auch werden heut zu Tage allgemein jene Ehen vom Staate und der Kirche gebilliget, welche deßwegen eingegangen werden. Ohnehin bestehen auch jene Ehen, die zwar des Hauptzweckes wegen abgeschlossen wurden, der aber in der Folge ohne Schuld der Eheleute nicht erreicht werden kann, in ihrer Giltigkeit fort, um die Nebenzwecke zu erzielen. Der Zweck der Ehe ist also zusammengesetzt, theils physisch, theils moralisch. Jener bezieht sich auf die Erzeugung der Nachkömmlinge und die gegenseitige Hilfe im Leben, dieser auf die Erziehung der Kinder und die beiderseitige Ver-

edlung. Indessen darf der Hauptzweck nicht ausgeschlossen, und nicht unmöglich gemacht, sondern er muß, so oft er erreicht werden kann, beabsichtigt werden.

Folgerung. Nach diesem fehlen Jene, a) welche einen Nebenzweck zum Hauptzwecke und diesen zur Neben- und gleichgiltigen Sache machen; b) welche das eheliche Werk aus bloßer Lust treiben; c) deren eheliches Leben im Unfrieden und in Unsittlichkeit geführt, und worin ein Ehegatte dem andern zum Anstoße wird.

D. Würde und Werth. Der Ehestand ist sehr ehrwürdig, und verdient alle Achtung; denn; a) sein Hauptzweck ist ganz erhaben, edel, göttlich weis, und die Sittlichkeit befördernd; b) er ist der Natur und Würde des Menschen angemessen und zur Erreichung seiner Bestimmung ganz dienlich; c) er schafft und erzieht dem Staate und der Kirche steten guten Nachwuchs; d) er ist das stets anwendbare Mittel, die Pflichten der Nächstenliebe gegenseitig zu erweisen. Er ist die Grundfeste des häuslichen Glücks und mittelst dessen die vorzüglichste Stütze der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt; e) er gewährt den Eheleuten aus gut gesitteten Nachkömmlingen süße und edle Lebensfreuden; f) er bezähmt die verbotene Unzucht und den Geschlechtstrieb durch eine vernünftige Regelmäßigkeit. g) Die Würde der Ehe wird durch die Offenbarung noch mehr herausgehoben; denn 1) sie erklärt Gott selbst als den weisen und heiligen Urheber dieses Standes und die Segensquelle desselben. Mann und Weib sind die Stellvertreter Gottes in Hinsicht der Fortpflanzung der Menschheit. 2) Jesus hielt den Ehestand für wichtig, indem er durch seine Lehre ihn von Mißbräuchen reinigte, auf seine ursprüngliche Bestimmung, Rein- und Einheit zurückführte, und die Ehe zu einem großen heiligen Geheimnisse erhob, damit der hohe Zweck desto sicherer erreicht werde. h) Unter ganzen Völkern, unter gebildeten Personen ist der Ehestand wegen seines Haupt- und Nebenzweckes geachtet worden, und wird allgemein noch mit vorzüglicher Auszeichnung berücksichtiget. Die vielfältigen Verfügungen des Staates und der Kirche zu

dessen gesetzlicher Führung beurkunden den Sinn für dessen hohen Werth.

E. Gefahren und Beschwerden. Diese sind a) unglückliche Wahl; b) Furcht vor dem frühzeitigen Tode des einen Ehetheils; c) Unzertrennlichkeit des Ehebandes, bis der Tod eines Ehegattens eine Scheidung macht; d) die vielen und nicht geringen Beschwerden und Lasten bei der Erzeugung, Gebährung, Erziehung, Ernährung und Versorgung der Kinder, Verdrüßlichkeiten und Kränkungen aus ihren Unarten, rohen Sitten, Ausschweifungen, Krankheiten, Gefahren für Leib, Leben und Seele. e) Sorgen, mißliche Umstände im Hauswesen, Abnahme des Vermögens, Unglücksfälle, Krankheiten, allerlei Hauskreuze. f) Besondere Gefahren für die Moralität, die sich durch zu unordentliche Anhänglichkeit des Gemüthes und durch zu ungehinderte Gelegenheit zur Befriedigung des Geschlechtstriebes ergeben können; aus Uebersättigung, Eckel oder sonstiger Ursache, Untreue aus Ueberdruß, Zank, Hader und Unfrieden gegen einander. g) Vernachläßigte, fehlerhafte Kinderzucht.

F. Verpflichtung zur Ehe. I. Es ist für die Menschheit im Ganzen eine Pflicht, sich zu verehelichen. Diese ergibt sich unläugbar aus dem Hauptzwecke, der hohen Würde und dem großen Werthe der Ehe. Auch erheischt sie das moralische Beste der Individuen und der ganzen Gattung, welches durch die Ehe erzielt und befördert wird. Die Gesammtheit der Menschheit hat also immer dahin zu sehen und zu sorgen, daß ihr Geschlecht nie abgehe, und aufhöre, sondern durch das rechtmäßige Mittel stets forterhalten und vermehrt werde.

Folgerung. 1. Die Ehe wird zur besondern Pflicht für Alle, welche a) die Fähigkeit zur Erzeugung haben, b) den Geschlechtstrieb mächtig in sich fühlen, und welchen die Ehe ein Mittel, sich gegen Unzucht zu verwahren, seyn kann; c) die nothwendigen Erfordernisse zur Erziehung der Kinder und zum ehelichen häuslichen Leben haben, oder wenigstens sie sich verschaffen können; d) Gelegenheit dazu gemäß ihren

Umständen haben; e) von keinen Geschäften und Verbindlichkeiten höherer und edlerer Art verhindert sind.

2. Dagegen fehlen Jene, welche in jeder Hinsicht zur Ehe geeignet sind, sich derselben entziehen, um α) von den Beschwerden derselben frei zu bleiben, β) die Gebrechen und Fehler des andern Geschlechts nicht tragen zu müssen, γ) beim Besitze irdischer Güter den im Ehestande nöthigen Aufwand zu vermeiden, oder zu ihrem Erwerbe durch Fleiß und Sparsamkeit nicht verbunden zu seyn; δ) uneingeschränkter, freier, gemächlicher leben zu können.

3. Noch unsittlicher und gemeinschädlicher handeln Jene, welche den ehelosen Stand wählen, um desto ungebundener ein sinnlich ausschweifendes, behaglicheres Leben zu führen, oder mit der Geschlechts-Eigenheit gar ein ehrloses Gewerb zu treiben.

II. Nicht jedes Individuum ist zum Ehestande verbunden; denn er ist durchaus für die Menschheit nicht das höchste, nicht einmal ein absolutes Gut, welches auch nicht von Allen verwirklicht werden kann; folglich ist sie auch nur eine positive Pflicht. Sind die Umstände so beschaffen, daß durch die Ehe Einzelner das höchste Gut nicht erzielt oder gar noch verhindert wird; so gibt es im ersten Falle für sie keine Pflicht, in die Ehe zu treten, und im zweiten würden sie durch ihren Eintritt in sie sogar gegen das Gesetz handeln.

Folgerung. α. Von der Pflicht, in die Ehe zu treten, sind Jene frei, welche a) von Natur aus zur Geschlechtsvereinigung unfähig sind; b) obgleich der Zeugung fähig, keinen besondern Trieb in sich fühlen; c) aus Verstandesblödigkeit und Mangel der Geschicklichkeit zur Kindererziehung untauglich sind; d) das nöthige Vermögen nicht besitzen, auch keine wahrscheinliche Aussicht haben, so viel erwerben zu können, als zur Ernährung und Erziehung der Kinder, zur ehrsamen Erhaltung einer Familie erfordert wird; e) welche durch andere für die Menschheit wichtige Geschäfte gehindert sind, um ausser diesen noch die Beschwerden der Ehe auf sich

zu nehmen; f) welche durch Gesetze des Staates oder der Kirche gehemmt sind.

β. Jene, welche in die Ehe treten, fehlen, 1) welche die erforderlichen Kräfte und Mittel zur Erreichung des Endzweckes nicht haben, nicht erwerben können und wollen; 2) eine bedenkliche Krankheit an oder in sich haben, wodurch das eigene Leben, die Gesundheit und das Leben der Ehehälfte und des Nachwuchses gefährdet wird; 3) welche Kinder nicht ernähren und erziehen können, nicht wissen noch wollen; 4) welche sich eines verdorbenen Charakters bewußt sind.

§. 591. G. Tauglichkeit und Eigenschaft eines Subjectes zum Ehestande.

Das eheluſtige Subject muß die dazu erforderliche Tauglichkeit und nöthigen Eigenschaften sich verschaffen und besitzen.

1. Tauglichkeit. Es muß a) gehörige physische Kräfte und das schickliche Alter zur Geschlechtsfortpflanzung haben; b) wo nicht zur Verwirklichung des Hauptzweckes, doch wenigstens zur Erreichung der Nebenzwecke fähig seyn; (§. 590. C. β.) c) darf mit keinem Ehehinderniſſe bestrickt seyn; d) muß jene Reife des Verstandes und die Urtheilskraft besitzen, um den hohen Zweck und die wichtigen Pflichten des Ehestandes erkennen und recht erfüllen zu können; e) jene Eigenschaften des Körpers und Gemüthes, auch so viele irdischen Güter besitzen, daß es im Stande ist, die Ehepflichten geziemend zu vollziehen; f) aus Achtung und Liebe des moralisch Schönen und sittlich Guten, Eifer zur Beförderung des höchsten Gutes, guten Willen haben, die Ehepflichten recht zu erfüllen.

2. Eigenschaften der Eheleute. a) Einige sind die ersteren und gleichsam wesentlichen, als 1) Gesundheit und hinreichende Kräfte des Körpers, 2) gehörige Fähigkeit des Geistes, 3) Sittlichkeit, Liebe und Eifer zur Beförderung des höchsten Gutes, 4) Klugheit und Bereitwilligkeit, die Ehepflichten zu erfüllen. b) Andere sind die zweiteren und zufälligen, als 1) körperliche reizende Gestalt, 2) angenehme Bildung, Wohlanständigkeit, einnehmendes Wesen, 3) Vermögen,

4) ehrbares Abstammen, 5) sittlich gute Aufführung, Aehnlichkeit der Charaktere und Standesverhältnisse.

Folgerung. 1) Jene, welche diese Eigenschaften nicht haben, dürfen nicht in die Ehe treten. 2) Hinsichtlich der Ehe hat die Jugend eine besondere stärkere Pflicht auf sich, a) für die Gesundheit und Vollkommenheit ihres Leibes zu sorgen, b) vorzüglich ihre Keuschheit zu verwahren, c) für ihre Seele zu sorgen, d) durch Arbeitsamkeit sich stets nützlich zu beschäftigen, sich zur Erwerbung irdischer Güter zu befähigen, allerlei Geschicklichkeiten zu erlernen; (§. 369—370. 372—374.) e) für Ehre und guten Namen Sorge zu tragen, gute Sitten sich zu erwerben, Religion in sich zu begründen. (§. 365. 366. §. 233. fg.) f) Anderer Seits soll sie sich vor den diesen Pflichten entgegengesetzten Fehlern und Sünden sorgfältig hüten.

3. Hinderniſſe der Ehe. Wegen des so wichtigen Einflusses der Ehe auf das Wohl der Menschheit hat die Vernunft und die Kirche eigenthümliche Vorschriften in Beziehung auf die Ehe gegeben, die den natürlichen, bürgerlichen und religiösen Zweck derselben berücksichtigen, nach welchen manche Personen zur Ehe unfähig erklärt werden, gar keine giltige Ehe schließen, oder wenn auch, können, doch nur auf eine unerlaubte, sündhafte Art in den Ehestand treten, wodurch Ehehinderniſſe aufgestellt werden. Unstreitig ist es, daß manche Ehe, die nach dem Naturgesetzte zuläßig wäre, mit dem Wohle der bürgerlichen Gesellschaft nicht bestehen kann; deßwegen hat der Staat das Recht, sie besonderen Beschränkungen und Bestimmungen zu unterwerfen. In Hinsicht auf die Beförderung der Tugend hat ebenfalls die Kirche manche Vorschriften über die Ehe ertheilt, um sie zum Heile der Eheleute und Kinder zu leiten, und jenes zu verhüten, wodurch die Sittlichkeit gefährdet wird. Sie hat Verfügungen, welche die Gläubigen ohne Sünde nicht vernachläßigen können, gegeben, damit die Ehe als Sacrament würdig angewendet werde. Der Staat selbst hat im Einklage für manche dieser Vorschriften seinen Gliedern sogar die Fähigkeit genommen, einen

giltigen Ehevertrag zu schließen. (Soviel hier im Allgemeinen, das Besondere von den Ehehindernissen sehe man im Kirchenrechte und in der Pastoral-Theologie.)

§. 592. II. Regeln für den Eintritt in die Ehe.

Er soll a) nicht zu frühzeitig, b) erst nach nöthiger Erkenntniß seiner Natur, c) mit möglichster Umsicht und kluger Erwägung, d) nur mit einer Person eingegangen werden, welche man nach ihren vorzüglichen Eigenschaften kennen gelernt hat, e) nicht mit Abneigung, noch f) mit überspannten Erwartungen. (§. 588. II.)

1. Zur Zeit, wo Ledige in die Ehe treten können und wollen, müssen sie zum Voraus ihre Würde, Pflichten und Beschwerden, die Vergnügungen, die man ihr aufopfern muß, sehr genau, einzeln und öfter erwägen, Alles, was der Ehestand mit sich bringen kann, mit ihren Geistes- und Leibs-Eigenschaften vergleichen, und sich wohl prüfen, ob sie zu diesem Stande berufen sind. 2. Vor dem Zeitpunkte der Wahl sollen sie a) Gott um Erleuchtung und Leitung öfters bitten, b) sowohl die physischen als moralischen Eigenschaften der Wahlpersonen sorgfältig erforschen und kennen lernen, c) sich mit vernünftigen, gewissenhaften Leuten berathen, besonders die Einwilligung der Aeltern einholen, d) die Wahl aus ganz ehrbarer Absicht vornehmen. 3. Bei der Auswahl eines Gatten sollen sie a) vorderſamst den Hauptzweck der Ehe vor Augen haben; b) mehr, vorzüglich auf wesentliche Eigenschaften und dauerhafte Vorzüge, als beifällige, geringfügige und verfliegende Gaben sehen; (§. 591. 2.) c) keine Person, gegen die sie Abneigung haben, und zu der ihr Gemüth keine freie Zuneigung abgewinnen kann, wählen, d) sich nicht leicht jene, welche am Stande, Alter, Vermögen, an Neigungen und sonstigen Eigenschaften zu ungleich ist, und wegen zufälliger Vortheile und Ursachen die Verbindung einzugehen strebt, ehelichen, e) an der Wahlperson 1) nicht größere, als gewöhnlich, oder gar lauter Vollkommenheiten fordern; 2) vielmehr die Unvollkommenheiten derselben erforschen, damit nicht durch die nachher ent-

deckten Unvollkommenheiten Unzufriedenheit, Eckel, Verdruß und andere Uebel erfolgen. f) Sie sollen sich keine übertriebenen Vorstellungen von dem Glücke und der Wonne des ehelichen Standes in den Kopf setzen, sondern auf dessen Unangenehmes und Beschwerliches sich gefaßt machen, und solcher Weise sich vorbereiten, die Unannehmlichkeiten mit starkem Muthe auf sich zu nehmen, und ohngeachtet derselben die Pflichten um so genauer zu erfüllen. 4) Nach geschehener Wahl sollen a) sie als Brautleute die Regeln der Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit gegen einander beobachten, Nichts thun, was dem eingegangenen Vertrage entgegen ist, sondern Alles einander eröffnen, was gegenseitig zu wissen ersprießlich ist, b) im Brautstande kein freies, zu vertrauliches, und unsittliches, ausgelassenes Benehmen sich erlauben, c) ihr Wort erfüllen und die Ehe zur bestimmten Zeit antreten. d) Die Hochzeitfeier soll auf eine Art begangen werden, welche der Heiligkeit dieses Standes und den Umständen der Personen, des Vermögens und Standes angemessen ist.

§. 593. I. Grund der Rechte und Pflichten des Ehestandes.

Aus dem Zwecke und ehelichen Vertrage gehen die Rechte und Pflichten dieses Standes hervor, welche sich auf das natürliche, göttliche und menschliche Gesetz gründen, und daraus vom Staate und der Kirche bestimmt sind. Deßwegen kann die Ehe nur nach jenen Gesetzen giltig eingegangen werden. (§. 437.)

Erörterung derselben in fg. Sätzen.

1. Nur Ein Mann und Ein Weib kann sich ehelichen.

Beweis. a) Aus der Natur der Ehe. 1) In einer Ehe gibt sich jeder Gatte dem andern ohne Vorbehalte, die ganze Person hin, weil die Geschlechts-Eigenheit von der Person nicht getrennt werden kann. Die Ehe ist eine persönliche, keine dingliche Verbindung, und eben deßwegen so untheilbar, wie die Person selbst. 2) Nur in der Ehe zwischen Einem Manne und Einem Weibe können der Haupt- und Neben-

zweck der Ehe vollständig, leichter, glücklicher und ersprieslicher für die Menschheit erreicht, die Pflichten der Ehe gehörig erfüllt werden.

b) Aus der Offenbarung, nach welcher nur die Monogamie zuläßig ist, α. aus d. A. B. a) Bei der Einsetzung des Ehestandes schuf Gott nur Einen Mann und nur Ein Weib; bei der Fortpflanzung der Menschheit nach der Sündflut kam auf jeden Mann nur ein Weib. b) Im Buche der Sprüchwörter und des Sirachs wird das Glück der Ehe auf Ein tugendhaftes Weib gegründet. c) Im Prediger (9, 9.) wird die Ehe mit Einem Weibe als Lebensglück vorgestellt.

β. Aus d. N. B. a) Christus erklärte deutlich und bestimmt die Monogamie als göttlichen Willen, und stellte die Ehe in ihre erste Würde zurück. Nach seinem Ausspruche ist der Mann, der nur Begierde zu einer andern Frau hegt, ein Ehebrecher; er würde aber diesen Namen nicht verdienen, wenn er zu Einem Weibe noch mehrere nehmen dürfte. b) Der Apostel sagt es ausdrücklich. (1. Kor. 7, 2. 4.) Wie dann nur ein Christus und nur eine Kirche, sein Leib; so also nur ein Mann und ein Weib im Ehebunde.

γ. Aus dem Wesen und den Folgen der Vielweiberei (Polygamie), Vielmännerei (Polyandrie) und Gemeinschaft der Männer und Weiber. a) Bei der Polygamie ist jene Liebe zwischen Manne und Weibern gar nicht möglich, wodurch die Sittlichkeit gewinnt, weil das Herz jenes getheilt ist. Unter mehreren Weibern desselben Mannes entstehen unvermeidlich Streit, Zank, Eifersucht, Treulosigkeiten und allerlei Ausschweifungen. Durch die Polygamie würden eben so viele Männer in der Freiheit, sich zu verehelichen, widerrechtlich beschränkt, in die Unmöglichkeit, zu heirathen, versetzt, und leicht zu unnatürlichen Ausschweifungen verleitet; sowie der übermäßige Genuß des andern Theils Trägheit, Schlaffheit und Entkräftung des Leibs und der Seele erzeugen und vermehren würde. Selbst die Fortpflanzung, die Erziehung und das Wohl der Kinder leidet bei der Vielweiberei. b) Die Polyandrie ist noch unsittlicher; denn der erste Zweck der

Ehe, d. i. die Zeugung, kann nur durch einen Mann erwirkt werden. Der Vater des Kindes wird dabei ungewiß. Die Hingabe eines Weibes an mehrere Männer macht es zur Zeugung meistens unfähig. Der untergeordnete Zweck der Ehe würde zum ersten gemacht. An eine sittliche beharrliche Liebe ist gar nicht zu dencken. Veranlassungen zu unsittlichen Ausschweifungen würde es auf beiden Seiten geben. c) Die Gemeinschaft der Männer und Weiber vereitelt die Hauptabsicht, die Zeugung der Kinder, oder schränkt sie sehr ein. Auch bleiben Väter und Kinder einander unbekannt. d) In Hinsicht der Ehe als eines Sakramentes steht die Vielmänn- und Vielweiberei geradezu der Würde und Heiligkeit desselben entgegen.

c) Aus der Uebereinstimmung aller christlichen Religionspartheien, welche die Polygamie und Polyandrie als unsittlich und unerlaubt verwerfen.

2. Die eheliche Gesellschaft ist bis zum Lebensende des Mannes und Weibes unauflösbar, und muß bis dahin beharrlich fortdauern.

Beweis. a) 1. Aus der Vernunft. Gottes Wille ist, daß durch die Ehe das Menschengeschlecht fortgepflanzt werde; die Voraussetzung, Furcht, Gefahr und Zuläßigkeit der Auflösbarkeit der Ehe würde die Verwirklichung des göttlichen Zweckes verhindern und stören.

2. Aus der Würde des Menschen. Sollte die Ehe unter ausdrücklicher oder verschwiegener Bedingung der Auflösbarkeit geschlossen werden; so würde der Mensch, Mann und Weib, seine Würde und Persönlichkeit schänden und wegwerfen; Eheleute ständen gegen einander in keiner persönlichen, sondern dinglichen Verbindung, als Gegenstände thierischer Lust.

3. Aus dem Zwecke der Ehe. Der Hauptzweck ist gehörig, vollständig durchaus nicht erreichbar, wenn nicht eine aufrichtige, wahre, innige Liebe zwischen Mann und Frau lebt, und Beide durch die ganze Lebensdauer beherrscht. Sollte die Ehe als zuläßig trennbar gedacht werden, wenn die Zeugungsfähigkeit aufgehört hat, oder die Rechte der Kin-

der sicher gestellt wären; so wäre nie eine wahre, reine, sittliche Liebe vorhanden gewesen, und die entlassene Person stünde als eine bloße Genußsache da, welche man wegstößt, wenn man sie als Mittel zu seinem sinnlichen Zwecke nicht mehr brauchen kann. Ist auch der Hauptzweck wegen geschwundener Zeugungs-Fähigkeit von einem oder anderm Theile nicht mehr zu verwirklichen, so ist der Fortbestand der Ehe um so mehr Pflicht, um die Nebenzwecke zu erfüllen.

4. Aus dem Werthe und Nutzen der Ehe. Die großen Vortheile aus der Ehe für die Kinder, Eheleute und Menschheit können nur und um so gewisser und segenvoller aus unzertrennbarer Ehe entspringen. Hingegen bei allgemeiner oder auch öfterer Zulassung der Ehetrennungen würde das private und allgemeine Beste sehr gefährdet und verdorben werden.

5. Aus dem Wesen der Freundschaft. Wahre Freundschaft im Leben ist eine sehr angenehme, nützliche, ja nothwendige Sache. Die Vernunft und Klugheit schreibt dabei die Regel vor: Halte die geknüpfte Freundschaft heilig, starkmüthig und beständig. Dazu verbindet um so kräftiger die eheliche Freundschaft, deren Theile so recht eigentlich ein Herz und ein Sinn seyn sollen. (§. 537. 538.)

b) Aus der Offenbarung. 1. Gott verband Anfangs ehelich nur Einen Mann und Ein Weib; die Trennung von einander war also offenbar gegen seinen Willen. 2. Jesus erklärte bestimmt das Eheband für unauflösbar. (Luk. 16, 18.) Paulus drückt in seinen Briefen dieselbe Lehre aus.

c) Aus der Lehre und Observanz der Kirche. Die Lehre von der Untrennbarkeit der Ehe war durchaus die herrschende der Kirchenväter und Kirchenversammlungen.

3. Rechte der Eheleute.

α. Gemeinschaftliche. Mann und Frau geloben sich a) das ausschließliche gegenseitige Recht zur ehelichen Beiwohnung, d. i. das Recht auf die Leiber zu den Handlungen, welche von der Natur zur Zeugung der Kinder geeignet sind, b) zur beständigen ehelichen Treue, c) zur gegenseitigen Hilfe

in der Erziehung der Kinder, und d) zur besondern fortwährenden Liebe und gegenseitigen Unterstützung.

β. Besondere: a) des Mannes. Er, von Natur mit mehr physischer und geistiger Kraft begabt, ist in Hinsicht der Frau, als des schwächeren Theiles, das Haupt, der Versorger, der Vorstand der ehelichen Gesellschaft und des Hauswesens, der Oberaufseher und Regent des Hauses. b) Des Weibes. Der Frau gebührt die Sorge für die Kinder und das Gesinde, die Aufsicht über die häusliche Ordnung, Reinlichkeit, Wirthschaft, das Wohl des Hauses. Sie hat das Recht, in unrechtmäßigen Forderungen den Gehorsam mit Klugheit zu verweigern. Sie darf auch ein dem Vermögen angemessenes Almosen an Dürftige verabfolgen lassen.

4. Pflichten. Diese sind a) gemeinschaftliche, deren Erfüllung jeder Theil vom andern nach seinem Rechte fordern kann, b) besondere, welche α. dem Weibe gegen den Mann, als das Oberhaupt, β. dem Manne gegen das Weib, als die untergeordnete Person obliegen.

§. 594. K. Gemeinschaftliche Pflichten der Eheleute.

Diese sind: einander ehelich beizuwohnen, eheliche Treue zu leisten, die Kinder mit einander zu erziehen, und zeitlebens eheliche Liebe einander zu erweisen.

Erörterung dieser Pflichten.

1. Eheliche Beiwohnung. a) Pflicht. Der Zweck und das Wesen der Ehe als Geschlechtsvereinigung legt den Eheleuten die Pflicht auf, einander ehelich beizuwohnen. Den Befehl darüber gibt der Apostel.

b) Bedingung. Der wirkliche Gebrauch dieses Rechtes muß von Eheleuten immer aus einer der Vernunft gemäßen Ursache hervorgehen, allzeit mit christlicher Absicht und Hinsicht auf den Tugendzweck, mit Mäßigkeit, Geziemtheit, Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit, ohne Gefahr eines Aergernisses und ohne Verletzung einer höheren Pflicht verrichtet werden.

Folgerung. Nach diesem fehlen Eheleute, die a) ohne wirkliches Bedürfniß, unnöthiger Weise, aus eitlem Muth-

willen, bloß sinnlicher Lust den Geschlechtstrieb wecken, reizen und befriedigen, b) den Gebrauch des Eherechtes einander mit Ungestümme und Gewaltthätigkeit abdringen, c) sich dessen zu häufig zum gewissen Schaden der Gesundheit, d) gegen die natürliche Ordnung mit Hintansetzung der gegenseitigen Achtung, gegen den ersten Zweck bedienen.

c. Ursachen, die eheliche Pflicht zu begehren. Wegen des ersten Endzweckes ist es erlaubt, die eheliche Pflicht zu leisten. Kein Theil ist aber für sich gehalten, die Leistung zu begehren; doch rathet Vernunft, Klugheit und Liebe, jezuweilen dieß zu thun. Jeder Theil ist schuldig, die Pflicht zu leisten, wenn nicht eine gerechte Ursache entschuldigt.

d. Ursachen, sie zu verweigern. Diese sind a) bedeutender Nachtheil der Gesundheit, b) Gefahr der Leibesfrucht, c) Unschicklichkeit des Ortes und der Weise, d) sehr wahrscheinliche Gefahr für das Leben der Mutter bei der Niederkunft, e) schwere oder ansteckende Krankheit des Ehetheils, dessen rasende Wuth oder gefährlicher Zustand für die Geburt des Kindes, f) seine Unvermögenheit zur Beiwohnung, g) Sünde bei der Leistung, h) Ehebruch des Ehegenossen. Von der ehelichen Pflichtleistung entschuldigen aber nicht die Beschwerden der Schwangerschaft, harte Entbindung, Gefahr aus selber; denn zu dem, was nicht selten vorkömmt, machen sich Eheleute durch den Antritt der Ehe verbindlich.

e. Einschränkung des ehelichen Rechts. 1) Haben Eheleute die gewisse Kenntniß von der Ehe-Ungiltigkeit durch ein Hinderniß, so können sie die eheliche Pflicht nicht begehren, noch weniger leisten. 2) Entsteht in einem Ehegenossen ein Zweifel darüber, im andern aber nicht; so muß jener während seinem Zweifel die Pflicht leisten, auf daß er sich der Gefahr nicht aussetze, das Recht zu verletzen. 3) Haben Beide einen Zweifel vor oder in der Ehe, so darf kein Theil die Pflicht verlangen oder leisten. 4) Kömmt ein Ehebruch mit einem Blutsverwandten des andern im ersten oder zweiten Grade; so ist es ihm nicht erlaubt, die Pflicht zu

verlangen; dem unschuldigen Theile kann und soll er sie leisten, damit dieser seines Rechtes nicht beraubt wird.

f. Versündigung durch Verweigerung. Diese Verweigerung ohne gerechte Entschuldigung ist eine rechts- und pflichtwidrige Handlung gegen den Ehegatten. Die Versündigung ist um so bösartiger, wenn sie aus bösem Gemüthe und Willen geschieht, die Liebe mehr verletzt wird, und mehrere schlimme Folgen daraus zum Schaden der Gesundheit, Kinderzucht, des Hauswesens und Seelenheils entstehen können.

2. Eheliche Treue. Pflicht. Die eheliche Treue besteht darin, daß Eheleute beharrlich entschlossen sind, von ihrer Geschlechts-Eigenschaft ausschließend nur mit dem Ehegatten Gebrauch zu machen. Diese Pflicht fordert der Zweck der Ehe, der eheliche Vertrag, der Rechts- und Tugendzweck, die Einheit der Ehe, die Würde und das Glück des Ehestandes, das Wohl der Kinder und der Menschheit, und im Katholicismus die Heiligkeit des Sacramentes. Auch Gottes Wort gebietet eheliche Keuschheit und Treue. (§. 183.)

Folgerung. Nach diesem sollen Eheleute 1) sich auch von jeder Begierde nach fremden Genusse enthalten, 2) ihre Keuschheit in Gedanken, Worten und Handlungen bewähren, 3) jede vorbereitende Untreue, und alle Handlungen, die im Ehegenossen Abneigung, Eifersucht, Kälte und Verletzung der Treue veranlassen, vermeiden, (§. 180. 183. 8.) 4) einander beharrlich die eheliche Treue erweisen, 5) jeden Schein und Schatten einer unerlaubten Zuneigung gegen Andere vermeiden.

3. Eheliche Liebe und Freundschaft. a) Pflicht. Eine wahre Liebe und beharrliche Freundschaft der Eheleute gegen einander ist der Grund und wesentliche Bestandtheil der Ehe. Ohne sie können die hohen und wichtigen Zwecke der Ehe nicht erreicht werden. Die Vernunft gebietet deßwegen diese Liebe als Hauptpflicht, das Christenthum im Gesetze der Nächsten- und Selbstliebe, und stellt die Liebe Jesus gegen seine Kirche ihr als Muster vor. (§. 500.) b) Quelle. Sie kann zwar durch sinnliche Liebe veranlasset werden; aber sie muß zur christlichen, reineren, ächten und thätigeren Näch-

stenliebe, zur vertrauten und innigen Vereinigung der Gesinnungen und Herzen erhoben werden. Sie wird erzeugt, gepflanzt und genährt durch die Erkenntniß liebenswürdiger Eigenschaften beider Gatten, durch gegenseitige Achtung und der erkannten Liebenswürdigkeit angemessene Thätigkeit. c) Umfang und Bestandtheile. Sie befaßt in sich alle Pflichten der Nächstenliebe und Freundschaft in höherem Grade und mit stärkerer Verbindlichkeit. Alles, was also von der Liebe und Freundschaft in den §§. 501. 536. B. gesagt worden, gilt um so mehr von dieser.

Erörterung der Pflichten. A. Im Allgemeinen. α. Eheleute sollen gegenseitig sich als Nächsten, wie sich selbst, stets lieben, wahre liebenswürdige Eigenschaften sich mehr und mehr erwerben, diese gegen einander entfalten, dadurch ihre gegenseitige Liebe verstärken, und durch dieses Band der Liebe ein Herz und eine Seele werden und seyn, (§. 538. E.) β. alle Hindernisse beseitigen, und γ. alle Beförderungsmittel mit Aufmerksamkeit, Fleiß, Eifer und Ausdauer anwenden. (§. 363. B. D. E. §. 507. 508. 512. §. 538. III.)

B. Im Besonderen. 1) Eheleute sollen sich gegenseitig eine herzliche, vernünftige und sittliche Liebe erweisen, 2) in aller Redlichkeit und Aufrichtigkeit gegen einander denken und handeln, (§. 519.) 3) an Allem ihre gegenseitige thätige Theilnahme bezeigen, (§. 520.) 4) einander zur christliche Vollkommenheit verhelfen, (§. 543 — 554.) 5) die Schwachheiten und Unvollkommenheiten gegenseitig mit Gelassenheit, Nachsicht und Geduld ertragen, (§. 516. 583.) 6) mit aller Biegsamkeit des Gemüths sich in einander richten, mit aller Sorgfalt und Einigkeit Frieden erhalten, jede Veranlassung zur Uneinigkeit verhüten, (§. 516. 517. 528. 7) entstandene Mißhelligkeiten unverweilt aufheben, Beleidigungen schnell und gern verzeihen, und die gegenseitige Liebe durch alle sittliche Mittel wieder herstellen und mehr befestigen, (§. 528.) 8) einander alle gesellschaftlichen Pflichten mit sorgfältiger Aufmerksamkeit erweisen, (§. 521.) 9) mit einander für ihre und des Hauses = Ehre alle Sorge tragen, (§. 365. 366. E.

572. 573.) 10) oft mit- und für einander beten, auch den häuslichen Gottesdienst einführen und üben, (§. 284. F. b. §. 287.) 11) nach dem Verhältnisse ihrer Fähigkeiten und Kräfte zum Erwerbe und zur zweckmäßigen Verwendung der irdischen Güter zusammenwirken, die Sorge für das Hauswesen unter sich theilen, und sie mit gemeinschaftlichem Eifer ertragen, (§. 370. fg. §. 587.) 12) sich wegen etwaiger größeren Beschwerden und härteren Schicksalen nicht eigenmächtig trennen, sondern in guter und böser Zeit, bis der Tod scheidet, einander beistehen. Dem erkrankten Ehetheile soll hauptsächlich der andere in Hinsicht des Leibs- und Seelenheils alle Sorgfalt anwenden. (§. 539. 561. 570. 584.) 13) Auf den Todesfall soll der überlebende Theil dem Abgelebten die gebührende Ehre und Schuldigkeit erfüllen. (§. 585.)

4. Kinderzucht. Der Ehestand legt den Aeltern, so fern sie Kinder haben, die wichtige, gemeinschaftliche Pflicht auf, sie gut zu erziehen. (Hievon im dritten Hauptstücke.)

§. 595. L. Besondere Pflichten des Ehemannes.

1) Er als Oberhaupt des Weibes und seiner Familie soll seine Würde durch Klugheit, Verstandes-Ueberlegenheit und Rechtschaffenheit behaupten, 2) sein Recht, zu befehlen, zur rechten Zeit, mit rechter Art, gebrauchen, aus Schwäche es dem Weibe nicht überlassen, noch es gegen seine Frau mißbrauchen; 3) seine Frau nicht als Magd, sondern als seine vertraute Gefährtin, als seine Hälfte, sich ganz gleich achten, eine aufrichtige Liebe gegen sie stets hegen, ihren zuläßigen Wünschen nachgeben, auf ihre Vorstellungen und Rathschläge Rücksicht nehmen, doch ihren ungeziemenden Begehren nicht nachgeben, vielmehr sie eines Besseren mit Manier belehren, 4) als der stärkere und klügere Theil mit den Schwächen und Unvollkommenheiten seiner Frau Nachsicht haben, 5) auf die Treue seiner Frau ein vernünftiges Zutrauen hegen, 6) die Hauptsorge für das Hauswesen auf sich nehmen, doch seiner Frau ihre Geschäfte überlassen, auch für ihre Bedürfnisse und auch für die Zukunft, wenn er nicht mehr am Leben ist, für die gebührende Unterstützung sorgen. 7) Er soll sich stets als

die Hauptperson, von der das Wohl seiner Familie abhängt, betrachten, und also das Muster für alle Glieder in Allem seyn.

§. 596. M. Besondere Pflichten der Ehefrau.

Diese sind: Die Frau soll 1) dem Manne wahre Ehrerbietung bezeigen, 2) ihm in allen rechtmäßigen Dingen Folgsamkeit leisten, 3) dem Manne in Allem gefällig seyn, seine Sorgen und Anstrengungen durch Arbeitsamkeit und Wirthschaftlichkeit erleichtern, ihm durch Herzensgüte, reine und sanfte Sitten zu gefallen streben, 4) dessen Fehler durch Sanftmuth, Geduld, bittliche und liebvolle Vorstellungen, durch Beweise ihrer zärtlichen Liebe, sorgfältiger Dienstbarkeit, und durch andere sanfte Einwirkungen und Mittel zu beseitigen und sie zu bessern suchen, (§. 552.) 5) sich ohne besondern Beruf nicht in die Geschäfte des Mannes einmischen, hingegen desto fleißiger jenes, was in ihr Fach eigentlich gehört, besorgen, 6) Nichts vom Eigenthume des Mannes, noch von dem, worüber er nur die Verwaltung hat, im Geheimen, ohne Vorwissen, oder ausdrücklicher, oder wenigstens sicher vorausgesetzter Bewilligung ihres Mannes veräußern, 7) jeden unordentlichen Aufwand, eitle Beschäftigungen vermeiden, vielmehr durch Verwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten das Einkommen vermehren, 8) in ihrem Betragen Anständigkeit, Eingezogenheit, Sittsamkeit und Reinlichkeit beobachten, 9) Werke der Barmherzigkeit besorgen, 10) mit Eifer einen religiösen Sinn und Wandel ausüben, 11) ihrem Manne allenthalben folgen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen für gut findet; denn er ist das Haupt.

d. Beweggründe zur Erfüllung dieser Pflichten. 1) Die Gründe, welche zur Treue in der Erfüllung der Standespflichten verbinden, legen schon den Eheleuten die Verbindlichkeit auf, ihre Pflichten eifrig, treu und gewissenhaft zu vollbringen. (§. 589.) 2) Eheleute handeln solcher Weise ihrer Würde und Bestimmung gemäß, und machen sich Gott wohlgefällig und der Belohnung ihrer Treue werth, 3) befördern dadurch auf jede Weise ihr zeitliches Glück, 4) werden dadurch das Hauswesen emporbringen, 5) sind

gegenseitig Unterstützer und Helfer in der Ausübung und Vollbringung der Frömmigkeit und Tugend, 6) erlangen auch Ehre und Lob von der Welt, und werden Andern zum Beispiele der Nachahmung, 7) können sich auch zum voraus erfreuliche Folgen ihrer guten Kinderzucht versprechen. 8) Hingegen pflichtvergessene Eheleute werden nicht nur dieser guten Folgen verlustig werden, sondern auch sich und Andern Unheil und Verderben zuziehen.

§. 597. a. Unglückliche Ehen, b. Trennung, c. zweite Ehe, d. Wittwenstand.

a. Ursachen unglücklicher Ehen, 1) eine fehlerhafte Wahl, (§. 591. 592.) 2) falsche und überspannte Vorstellungen von den Vollkommenheiten des Gatten, vom ehelichen Glücke, (§. 592. 3. e. f.) 3) Fehler, welche den Pflichten der Ehe sehr hinderlich sind, oder ganz entgegenstehen, 4) körperliche Gebrechen und Krankheiten, Unvermögen zum Zeugen, Kinderlosigkeit, 5) Mangel sittlich guter Eigenschaften, (§. 592. 3. b.) 6) Mangel an Achtung, Rohheit des Characters, grobe Behandlung, Unersättlichkeit in Befriedigung des Geschlechtstriebes. 7) Zu große Verschiedenheit des Naturäls, der Denk- und Sinnes-Art, des Standes, Alters, (§. 592. 3. d. e.) 8) Klatschereien, Einlispelungen, Verleumdungen, Ohrenbläsereien Anderer. Diese und derlei Ursachen geben unter Eheleuten häufige Veranlassung zum üblen Eheleben. Allen Eheleuten sey es deßwegen heilige Pflicht, solche Veranlassung zu verhüten und von sich zu entfernen. Dazu dient eine ganz besondere Aufrichtigkeit und gewisse zärtliche Freundschaft, kluge Offenherzigkeit, Verträglichkeit, Sanftmuth, Versöhnlichkeit. Bei der Fortdauer dieses unglücklichen Zustandes hat der Christ in der Lehre vom Vertrauen auf Gott (§. 273. 274.), von der Geduld im Leiden (§. 388—393.) Mittel, auch in diesem harten Kampfe seiner Würde gemäß zu handeln. (§. 278. VI.)

b. Ehescheidung. Sie ist α) eine eigentliche Auflösung des Ehe-Bandes, so daß eine eheliche Verbindung zwischen Eheleuten nie mehr Statt findet. Den Grund dazu

legt ein durch Staats- und Kirchengesetze bestättigtes auflösendes Ehehinderniß. (§. 591. 3.) Oder β) eine uneigentliche Trennung der Eheleute, nur vom Tische und Bette, so daß sie sich vor dem Tode des einen Theils nicht verehelichen dürfen. Ohne die wichtigsten Ursachen oder höchste Noth sollen Eheleute an Trennung nicht gedenken, sie noch weniger versuchen, weil sie gar viele und sehr nachtheilige Folgen für sie, die Kinder und das Publikum nach sich zieht. Ist sie aber moralisch nothwendig, so kann die Ehescheidung vom Tische und Bette rechtmäßig geschehen. Diese Sache muß aber jedesmal von der geeigneten Behörde nach hinreichend erkannten Gründen entschieden, und betrieben werden, daß die Gerechtigkeit, Moralität und Menschlichkeit nicht gefährdet werde. Der Schuldige ist verbunden, an seiner Besserung und der Zernichtung der Ursachen der Trennung mit Eifer und unermüdet zu arbeiten, um die Wiederaussöhnung möglich zu machen. Auch der Unschuldige soll dazu mitwirken, damit das Aergerniß und die Gefahr der Ausschweifung für Beide gehoben werde.

c. Zweite Ehe. α. Zuläßigkeit. Nach der Trennung der Ehe durch den Tod steht es dem überlebenden Gatten frei, in die zweite zu treten. Die Vernunft hat dagegen nichts einzuwenden. Vielmehr rathet sie in wichtigen Umständen dieselbe. (§. 590. C. β. F.) Die Offenbarung gestattet sie auch. β. Vorsicht. 1) Die erste. Sind Kinder aus der ersten Ehe da; so muß der Mann vorzüglich auf das Herz der zweiten Gattin sehen, damit durch die Stiefmutter die Kinderzucht nicht vernachläßiget werde. 2) Die zweite. Man nehme bei der Wahl auf Alter und Stand besonderen Bedacht. 3) Die dritte. Die möglich genaue Erwägung ist erforderlich, wenn Wittwer und Wittwe, die beiderseits aus der ersten Ehe Kinder haben, sich mit einander verehelichen, damit zwischen Gatten, Stiefältern, und Stiefkindern, Stiefgeschwistern, Einigkeit und Liebe eingeführt und erhalten werde.

d. Wittwenstand. Es kann durchgehends für eine Wittwe vortheilhafter seyn, so zu bleiben, wenn sie, frei von

manchen Ehelasten, ihren Stand verwendet, die Tugend ungehinderter zu üben, und ihre sittliche Vollkommenheit sicherer zu befestigen und zu befördern. Sie soll daher ihr Hauswesen wohl besorgen, um so sorgfältiger sich bestreben, ihre Kinder recht und fromm zu erziehen, und mit der Zeit gut zu versorgen. Mit je schwereren Sorgen und Leiden sie beschwert ist; desto mehr soll sie ihr Vertrauen auf Gott setzen, ihm allein zu gefallen, und in Allem untadelhaft zu seyn. Auch soll sie sich jedes guten Werkes befleißen, und in allem ein gutes Beispiel geben.

Drittes Hauptstück.

Von der älterlichen Gesellschaft und den gegenseitigen Pflichten der Aeltern und Kinder.

§. 598. I. Daseyn der Rechte und Pflichten zwischen Aeltern und Kindern.

Aus den innigsten Verhältnissen zwischen Aeltern und Kindern entspringen wechselseitige Rechte und Pflichten. 1) Aeltern haben ihre Kinder zum Leben befördert; diese haben als Menschen schon nach dem Naturgesetze das Recht, nicht nur fortzuleben, sondern auch ihr Leben in einem, so viel möglich, behaglichen Zustande fortzusetzen. Nebstdem haben sie als moralische Wesen das Recht und die Verpflichtung, ihrer hohen Bestimmung entgegenzustreben; sie können aber jenem und diesem Rechte und dieser Verbindlichkeit in ihrer Unfähigkeit ohne Beistand der Menschen nicht entsprechen, und haben also das Recht, zuerst von ihren Erzeugern, welche sie durch ihre freiwillige Zeugung in diese Lage gesetzt haben, den nothwendigen Beistand zu fordern, und zu verlangen, sie gut, sowohl dem Leibe als Geiste nach, zu erziehen. (Daher Rechte der Kinder an ihre Aeltern, und Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder.) 2) Aus dieser Pflicht der Erziehung ergibt sich für sie das wirklich persönliche Recht und die Pflicht, die Kinder den Gesetzen der Erziehung zu unterwerfen, und sie so lange unter der Zucht zu behalten, bis sie nach erlangter Reife des Körpers und Geistes selbe entlassen können. Daraus entspringt für die

Kinder die Schuldigkeit, sich willig und gehorsam der Zucht ihrer Aeltern zu unterwerfen. (Daher Rechte der Aeltern an ihre Kinder, und Pflichten der Kinder an ihre Aeltern.)

II. [Grund. a. Diese Rechte und Pflichten gründen sich auf das gegenseitige Verhältniß und Wohl der Kinder und Aeltern; (I.) b. 1) auf die Einrichtung und den Willen des Schöpfers aller Menschen, welche auf der Erde sich vermehren sollen; 2) auf den Hauptzweck der Ehe (§. 590. c.); 3) auf die natürliche und zärtliche Liebe, die Gott in die Herzen der Aeltern gegen ihre Absprößlinge gelegt hat; 4) auf die Unbehilflichkeit und Bedürfnisse der Erzeugten; 5) auf das Recht der Menschlichkeit, 6) auf die Gerechtigkeit durch das Verhältniß zwischen Erzeugten und Erzeugern; 7) auf das allgemeine Beste; 8) auf die Wohlfahrt des Staates und der Kirche.

Note. Aeltern haben die besondere und strengere Verbindlichkeit auf sich, alle Pflichten der Liebe und Menschlichkeit ihren Kindern, die mit ihnen enger verbunden sind, zu erweisen. (§. 140. c. §. 490. fg.)

§. 599. A. Pflichten der Aeltern vor der Geburt der Kinder.

1) Sie müssen Alles, was die Geburt gesunder und kräftiger Kinder verhindert, mit größter Sorgfalt verhüten, hingegen Alles, was dazu beförderlich ist, anwenden. 2) Die Frau hat während der Schwangerschaft die Pflicht, sich von Allem, was ihrer Leibesfrucht schaden, die Entbindung erschweren, ihre Gesundheit und ihr Leben gefährden kann, mit Vorsicht und Selbstverläugnung zu hüten. 3) Der Mann ist strenge verpflichtet, seiner Frau in ihrer Schwangerschaft das, was ihr und dem Kinde schädlich ist, zu entfernen, dagegen Alles, was ihnen nützlich ist, zu verschaffen. 4) Zur Stunde der Niederkunft muß der Vater für die Mutter und für das körperliche und geistige Wohl des Kindes alle mögliche Sorge tragen.

§. 600. B. Pflichten in Hinsicht der physischen Erziehung.

Nach der Geburt der Kinder fängt für die Aeltern sogleich die Pflicht der Erziehung an. Die erste ist die physische, und betrifft das Leibliche.

a. Gemeinschaftliche für Aeltern.

1) Wegen der Schwäche und Gebrechlichkeit eines Kindes muß die größte Vorsicht und Hauptsorge zur Verhütung aller Gefahren des Leibs angewendet, 2) Alles, was dem Leben, der Gesundheit, den geraden Gliedern und der Stärke des kindlichen Körpers schaden kann, mit voller Sorgfalt entfernt, 3) alles dazu Taugliche angewendet werden. 4) Die Erziehung sey nicht zu weichlich, auch nicht zu streng, nicht verschiedenartig, sondern gleichförmig, doch Stufenweise den Leib und die Kräfte stärkend. 5) Nahrung, Luft, Bett, Bewegung, Bekleidung sollen so beschaffen seyn, daß dieses alles die Gesundheit des Körpers befördert; 5) jede schädliche Kost, Luft, Bettung, Bekleidung und Bewegung werde vermieden, hingegen jede dem Körperchen heilsame werde verschafft (§. 346. 349.) 6) Das Kind soll frühzeitig an Mäßigkeit und Ordnung im Essen und Trinken gewöhnt und angeleitet werden, Alles der Gesundheit Schädliche zu verabscheuen, und nur das Dienliche an sich zu bringen. (§. 347.) 7) Auch die Mittel, dem kindlichen Leibe Vervollkommnung zu verschaffen, sollen nicht vernachläßiget werden. (§. 531 — 534.) 8) Bei anwachsendem Alter soll das Kind Stufenweise zur angemessenen Arbeit angehalten, 9) ihm aber auch nöthige Belustigung und Erholung gestattet werden. (§. 582. Note 1. 2.) 10) Die Sorge für Kinder liegt als persönliche Pflicht den Aeltern ob, und darf zum Theile nur gut gesitteten und durchaus sorgfältigen Personen übertragen werden. 11) Sie dauert so lang, bis die Kinder es selbst thun können. 12) Die physische Erziehung muß immer dem Tugendzwecke angemessen, und deßwegen die Sittlichkeit zuerst berücksichtigt werden, welche das oberste Ziel jeder Erziehung ist. (§. 561. 562.)

β. Besondere für die Mütter. 1) Die erste Nahrung, die Milch soll die Mutter selbst ihrem Kinde reichen; wenn sie es thun kann, ohne ihrer oder der Kindes-Gesundheit zu schaden. 2) Während der Säugzeit soll die Mutter vor heftigen Gemüthsbewegungen, vom Genusse ungesunder Speisen und Getränke, und von Allem, was dem Säuglinge

schaden kann, sorgfältig sich hüten. 3) Sie soll nur aus wichtigen Ursachen und mit großer Umsicht ihr Kind einer gesunden und gesitteten Säugamme anvertrauen. 4) Ein Säugling soll wenigstens im ersten Lebensjahre weder bei der Mutter, noch bei Andern, die Nacht hindurch im Bette liegen.

γ. Pflichten der Mitsorger für die Kinder. Personen, welchen Aeltern die Mitsorge für ihre Kinder im Ganzen oder nur zum Theile übergeben, haben aus Gerechtigkeit und Liebe nach den Verhältnissen und Umständen die Verpflichtung, a) die verneinenden Pflichten auszuüben, die ihnen gebieten, Nichts zu thun, oder zu unterlassen, was nur immer dem leiblichen Wohle der Kinder entgegen ist, und b) die bejahenden zu erfüllen, die Alles gebieten, was es immer befördern kann. (§. 561. 562. 566. 5. 6.)

§. 601. C. In Hinsicht der intellectuäle, ästhetischen und moralischen Erziehung.

Die Aeltern haben die höchst wichtige Pflicht auf sich, ihren Kindern die intellectuäle, moralische und religiöse Erziehung zu geben.

α. Allgemeine Vorschriften. 1) Aeltern müssen mit wahren und sittlichen Grundsätzen und Kenntnissen wohl versehen seyn, (§. 327. 541. 3—5. 545. I.) 2) gegen ihre Kinder zarte, vernünftige, moralisch-religiöse Liebe hegen; (§. 502. 4. 5. 7.) 3) ihre Liebe ihnen mit Klugheit darthun, doch 4) ihr Ansehen behaupten, 5) Liebe der Kinder gegen sich, Vertrauen, Ehrerbietung und Gehorsam erwecken und befördern. 6) Sie dürfen ihren Kindern nicht zu viel schmeicheln und nachgeben, noch zu streng und hart mit ihnen verfahren. 7) Sie müssen in ihrem ganzen Benehmen gegen sie Standhaftigkeit und Festigkeit des Charakters mit Mäßigung und Klugheit beobachten, 8) ihre Kinder selbst zur Erkenntniß der Billigkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit ihrer Erziehungs-Maximen bringen. 9) Sie sollen den höchsten Zweck jeder Erziehung, d. i. die sittliche Güte ihrer Zöglinge stets vor Augen haben, darauf ihre größte Sorge richten, und dieser Erzielung alles Uebrige unterordnen. Sie sollen die phy-

sische, intellectuäle, moralische und religiöse Erziehung so vereinigen, daß keine vernachläßiget werde, vorzüglich aber für die sittliche Güte alle Sorge tragen. 10) Sie sollen die Erziehung allmählich, gemäß der rechten Ordnung, welche die Sache und die Natur vorzeigt, betreiben, 11) keine zu voreilige oder zu frühzeitige Ausbildung zu bewirken suchen, damit sie die Kräfte, den Muth und das Ausharren des zarten Alters nicht schwächen. 12) Sie sollen in den Grundsätzen und Maximen der Erziehung einstimmig seyn und handeln.

β. Besondere Vorschriften.

I. Intellectuäle Erziehung. a. In Hinsicht der Bildung des hervorbringenden niedern Erkenntnißvermögens muß gesorgt werden, 1) daß die Sinnenwerkzeuge gesund und gut erhalten werden. 2) Die Kinder sollen belehrt werden, ihre Sinne und ihr Sprachwerkzeug recht zu gebrauchen, um ordentlich zu sprechen. 3) Die Kinder sollen durch sinnliche Anschauungen mit den Gegenständen der Sinnenwelt bekannt gemacht werden. (§. 331.) b. Das wiederhervorbringende Erkenntnißvermögen soll durch eine zweckmäßige und den Kräften der Kinder angemessene Uebung entwickelt, gebildet und gestärkt werden. c. In Hinsicht der Bildung des höhern Erkenntnißvermögens sollen 1) den Kindern die Gelegenheiten und Mittel dazu verschafft werden. 2) Die Wißbegierde darf in ihnen ja nicht unterdrückt, muß vielmehr geweckt, und mit Vorsicht unterhalten werden. 3) Ihr Beobachtungs-, Untersuchungs-, Nachdenkens- und Ueberlegungs-Vermögen soll frühzeitig aufgeweckt und immer mehr geschärft werden. 4) Sie müssen stets Stufenweise, mit Ordnung und Maaß in nothwendigen und nützlichen Kenntnissen belehrt und weiter gebracht werden. 5) Nie sollen den Kindern falsche Begriffe, abergläubische Vorstellungen, sondern nur wahre und richtige Kenntnisse beigebracht werden. (§. 327. 556.) d. Das niedere und höhere Gefühlsvermögen der Kinder soll nach der rechten Ordnung und mit zweckmäßiger Art gebildet und veredelt werden. (§. 334. A. B.) e. Das niedere und höhere Begehrungsvermögen der Kinder muß auf die rechte Art geleitet und gebildet, auch das

moralische und ästhetische Gefühl geweckt, gepflegt und vervollkommnet werden; (§. 335. 334. B. C.) daher: α. 1) Kinder sollen angewöhnt werden, sinnlich angenehmer Sachen sich zu entschlagen, und sinnlich unangenehmen sich zu unterziehen. (§. 1.) 2) Sinnliche gefährliche Eindrücke sollen Aeltern, soviel es thunlich ist, beseitigen. 3) Die Brechung des kindlichen Eigensinnes und Eigenwillens ist das nothwendigste, aber auch das schwerste Stück der Erziehung. β. Das Gefühl für Recht, Wahrheit und Tugend, für alles sittlich Gute, die Achtung des Sittengesetzes, im Gegentheile auch der Abscheu gegen Unrecht und alles sittlich Böse muß in den Kindern erweckt, gegründet, belebt und befestigt werden.

II. Moralische Erziehung α. im Allgemeinen. 1) Die Aeltern sollen jede Gefahr einer Verführung zum Bösen von den Kindern entfernen, 2) die ersten Keime jeder Unsittlichkeit in ihnen unterdrücken, 3) sie bald über den Unterschied zwischen Gutem und Bösem belehren, Begriffe vom Ehr- und Unehrbaren ihnen beibringen, 4) sie mit Vorsicht nach und nach mit den Gefahren des Unsittlichen bekannt machen, davor warnen, und anleiten, ihnen zu entgehen, 5) sie stets zum Guten anleiten und angewöhnen, 6) sie auf die physischen und sittlichen Folgen der menschlichen Handlungen aufmerksam machen, durch die Darstellung derselben sie zum Guten ermuntern, vom Bösen abschrecken, 7) sie immer belehren, das sittlich Gute stets mit guter Absicht, aus reinem Beweggrunde, aus Liebe Gottes zu üben.

β. Im Besonderen. 1) Die Aeltern müssen sorgfältige Aufsicht über den Umgang zwischen Knaben und Mädchen, über ihre Beschäftigungen, Zeitvertreibe und ihr Benehmen dabei tragen, sie im aufwachsenden Alter nicht beisammen in einer Kammer, noch vielweniger in einem Bette schlafen, nie zu gleicher Zeit an den geheimen Ort gehen lassen, 2) sie nicht bei sich oder Dienstboten im Bette schlafen lasstn, 3) sie vor freien, unehrbaren Reden, vor dem Anblicke auch erlaubter Liebkosungen, vor bösen Beispielen der Hausgenossen, vor Zusammenkünften der Erwachsenen, wo es ungebundener zuzugehen pflegt, streng

verwahren, 4) sie von zu freien Spielen, Komödien, Tänzen... abhalten, keine gefährliche und böse Bücher lesen lassen, (§. 384 — 387.) 5) jeden ausbrechenden Funken der unordentlichen Sinnlichkeit, Selbstliebe, Hoffart, Rache, Mißgunst.. sogleich im Entstehen durchaus ersticken, auch jeden bemerkten Keim der Ungerechtigkeit mit Ernste zernichten. (§. 581. 13. β.)

γ. Zucht. A. Befehlen. 1) Aeltern sollen in ihren Befehlen gegen die Kinder sich der Kürze bedienen, damit sie den Inhalt derselben schnell begreifen, und getreu im Gedächtnisse behalten. 2) Sie sollen das Nothwendige befehlen, 3) ihre Befehle und Verbote mit allem Ansehen und Ernste geben, 4) nicht immer drauf und drauf befehlen und verbieten, ohne ihm Nachdruck zu geben; 5) so befehlen und verbieten, daß Niemand sie mit Grund tadeln, oder einer Härte beschuldigen könne. 6) Sie sollen oft nach Umständen von ihren Kindern blinden Gehorsam, bisweilen auch von der Jugend, fordern, 7) in ihrer Disziplin übereinstimmend seyn. 8) Das Befehlen erstreckt sich auf Alles, was die Haushaltung, Sitten und Disziplin betrifft, nicht aber auf die Standeswahl und Verheirathung.

B. Belohnen. 1) Aeltern, wenn sie mit Geschenken, Ehre und Lob belohnen, sollen wohl Acht geben, daß dadurch in die kindlichen Herzen der Grund nicht gelegt werde, das Gute aus Lohnsucht, Eigennutz, Ehrsucht und Stolz zu thun. 2) Verdiente Lobpreisung, Erzeigung gerechter Ehre, ehrenvolle Auszeichnung mit Vorsicht und Maaß kann für edle Kinderseelen ein angemessener Sporn zur Bildung ihrer sittlichen Natur seyn. 3) Bisweilen ist es gut, daß Aeltern die guten Handlungen der Kinder durch einen Andern belohnen lassen. 4) Sie sollen allen Bedacht nehmen, daß solche Belohnungen nur als Vorbereitung zu edleren und bleibenden Beweggründen dienen, und mit der wachsenden Vervollkommnung entbehrlicher werden. Die Kinder sollen Anfangs eifrig lernen, gesetzlich, hernach sittlich gut zu handeln.

C. Bestrafen. 1) Aeltern müssen ihre fehlenden Kinder, um sie zur Besserung zu bringen, mit leiblichen Wehen

strafen, aber mit guter und reiner Absicht, alsdann erst, wann die Wege der Gelindigkeit zur Verbesserung der Kinder fruchtlos sind. 2) Sie sollen nur wichtige Fehler, die aus Bosheit des Herzens kommen, mit Strenge bestrafen, 3) nach der Verschiedenheit der Fehler auch die Strafe richten, 4) auf die leibliche und gemüthliche Beschaffenheit ihrer Kinder vorsichtige Rücksicht nehmen, und die der Persönlichkeit angemessenen Strafen ertheilen, 5) in ihren Strafen gerecht verfahren, nicht alle, die geringen, wie die großen Fehler, gleich wenig, oder gleich streng ahnden, oder zu einer Zeit einen Fehler bestrafen, und eben diesen zur andern Zeit nicht, 6) nicht bei jedem Fehler drauf und drein schlagen, 7) nicht immer sogleich zur Zeit, wo der Fehler geschieht, nie im Zorne und aufgebrachten Gemüthe strafen, sich bei ihren Strafen nie Hitze oder Leidenschaft ansehen lassen, 8) sich vor übertrieben harten, gefährlichen Strafmitteln, zu heftiger Strenge und Grausamkeit enthalten, 9) sich stets bereitwillig finden lassen, ihren Kindern, wenn sie ihre Fehler bereuen und zu bessern streben, ja sogar den Undankbaren, Ungerathenen die Fehler zu verzeihen. 10) Vater und Mutter sollen beim Bestrafen sich in die Lage der Kinder denken, und allzeit nach Vernunft, Gerechtigkeit und Billigkeit gegen sie verfahren.

III. Religiöse Erziehung. a. Der Grund zur Religion muß gelegt werden. 1) Die Aeltern sollen frühzeitig ihren Kindern wahre und innige Liebe, Ehrerbietung und Gehorsam gegen sie und ihre Obern wegen Gott, Zuneigung und Ergebenheit gegen ihre Gutthäter einflößen, 2) in ihnen die Gefühle der Menschlichkeit erwecken, und sie anleiten, die Pflichten der Menschenfreundlichkeit und Liebe Anderen zu erweisen, 3) in stufenweiser Fortschreitung ihren Verstand und ihr empfängliches Herz mit Erkenntniß und Empfindung der schönen Werke Gottes in der Schöpfung anfüllen, und auf diesem Wege zur Kenntniß und Liebe Gottes leiten. (§. 235. I.)

b. Die Kinder müssen die Religion von der liebenswürdigsten und wirksamsten Seite kennen lernen, und sich eigen machen. 1) Aeltern sollen ihren Kindern Belehrungen geben

von Gott, dem allmächtigen Schöpfer, gütigsten und weisesten Vater, dem Geber aller guten Gaben, dem Allwissenden und Allgegenwärtigen, dem Vergelter alles Guten, aber auch dem gerechtesten Richter und Bestrafer alles Bösen. Dadurch müssen sie lernen, ihn kindlich zu fürchten, zu ehren und zu lieben. 2) Sie sollen diese Begriffe von Gott mit angenehmen Gefühlen für die Kinder verbinden; 3) sie lehren, Alles auf Gott zu beziehen, mit Gott anzufangen und zu enden, alles ihr Denken und Handeln mit Ehrfurcht nach seinem Willen zu ordnen, 4) auch außer dem Religionsunterrichte öfters mit ihnen von Gott und göttlichen Dingen reden, um sie solcher Weise zur Verehrung und Liebe gegen ihn zu erwecken, 5) mit dem Unterrichte von der innern Religion die Kinder auch bald zu Religions-Handlungen und Uebungen anleiten, 6) den Religions-Unterricht immer ihrer Fassungsfähigkeit angemessen einrichten, fortschreitend ihn erweitern und mehr begründen, 7) den Kindern die Sittengesetze als Gesetze darstellen, welche die nothwendigen Mittel, unser Heil zu wirken, sind, und deren Befolgung nur das Beste der Menschen bezwecke und schaffe. 8) Sie sollen gegen ihre Kinder wahren Religionseifer haben und üben. (§. 246.)

c. Von Kindern müssen alle Hindernisse der Religion entfernt werden. 1) Aeltern müssen ihre Kinder vor Irrthümern der innern und äußern Religion, (§. 231.) 2) gegen irrige, verkehrte, geistesloſe Gottesverehrung verwahren. (248. 252.) Sie sollen dem Gedächtnisse der Kinder leere Töne, Worte, Gebetsformeln nicht einprägen, ohne daß sie wenigstens einigen Begriff von dem haben, was sie wieder sagen. Auch sollen sie sich wohl hüten, Religions-Lehren und Uebungen durch Quälerei, rohe Handlungsweise oder gar durch Strafen den Kindern verhaßt zu machen. 3) Sie sollen überhaupt streben, alle Hindernisse, welche den einzelnen Acten der innern und äußeren Gottesverehrung entgegen sind, zu beseitigen. (§§. 258. I. 259. II. 263. A. C. 275.)

d. Alle Beförderungsmittel der Religion müssen bei den Kindern angewendet werden. Aeltern sollen alle Mittel, um

in ihnen selbst die Kenntniß, Verehrung und Liebe Gottes zu befördern, nach Verhältniß und Umständen an ihren Kindern zu selbem Zwecke anwenden. (§§. 235. 240. 258. 259. 262. 266. 269. 274. 276. G. 278. C.)

e. Kinder müssen vorderſamst durch Beispiele zur Religion und Tugend erzogen werden. 1) Aeltern sollen sich mit höchster Vorsicht in Obacht nehmen, durch Nichts an ihrem Thun und Lassen ihren Kindern böse Eindrücke zu machen, böses Beispiel zu geben, und so durch Aergerniß Verführer und Verderber von diesen zu werden. 2) Sie sollen ihre Kinder besonders durch eigenes Beispiel im Guten belehren, und dadurch sie dazu anleiten. (§. 547 — 550.) Sie selbst dürfen nie das Gegentheil von dem thun, was sie befehlen. Sie müssen aber im Erziehungsgeschäfte möglich vollkommen einig seyn und sich gegenseitig zu dem guten Zwecke unterstützen, 3) selbst unerläßlich eine gut gegründete und lebendige innere Religion besitzen, und sie vernunftmäßig und Gottes würdig äußerlich bezeugen. (§. 34. 281. E.)

f. Religionslehrer und Erzieher, welchen Kinder anvertraut werden, müssen ganz bewährte Leute seyn. 1) Aeltern sollen die brauchbarsten und rechtschaffensten Personen zu moralisch religiösen Lehrern ihrer Kinder aus dem männ- wie weiblichen Geschlechte wählen, 2) sorgen und wachen, daß diese Erzieher ihre Pflicht genau und ausgezeichnet gut vollziehen, 3) ihnen die gebührende Achtung geben und geben lassen, 4) ihren Fleiß reichlich belohnen, ihr Ansehen schützen, in ihre Zucht mitwirken, 5) selbst oft die Fortschritte der kindlichen Bildung untersuchen.

g. Die moralisch religiöse Erziehung muß mit Gott angefangen und stets fortgesetzt werden. Aeltern sollen 1) stets Gott um seinen guten Geist bitten, ihre Kinder nach dessen Wohlgefallen erziehen zu können, 2) dem Schutze Gottes sie täglich im vertrauensvollen Gebete empfehlen, 3) die Beschwerden der Erziehung nach Gottes Willen gern und standhaft auf sich nehmen, und ihm für das Wohl ihrer Kinder dankbar seyn.

§. 602. D. Pflichten der Aeltern gegen ihre schon erwachsenen Kinder.

1) An solchen Kindern sollen Aeltern die gegebenen Regeln fortsetzen, doch 2) ihre Erziehungsweise lieberaler, freundlicher, freundschaftlicher einrichten, daher a) sich von gehässigen Mienen, harten Drohungen, herben Bescheltungen und andern brutalen Arten enthalten, b) durch Vernunftgründe, wohlgemeinte Mahnungen, Einreden und Räthe, Erweckung des Ehrgefühls sie leiten und lenken, c) schon Manches der eigenen Einsicht, der freien Ueberlegung und Wahl der Kinder überlassen; doch d) durch zu viele Nachsicht dem jugendlichen Alter nicht zu viele Freiheit gestatten, sondern stets über ihr Thun und Lassen wachen, und sie in Ordnung und Eingezogenheit zu erhalten suchen. e) Die Warnungs- und Bestrafungspflicht soll im nöthigen Falle aus Nachgiebigkeit nie unterlassen, aber auch nie mit zu großer Gelindigkeit, noch mit übertriebener Strenge unternommen werden. (§. 82. 216. 3. 4.) 3) Sie sollen durch ihre ganze Handlungsweise Liebe, Achtung, Ehrerbietung und Zutrauen ihrer Kinder sich verschaffen, 4) fortgesetzte Sorge tragen, daß ihre Kinder in jenen Geschicklichkeiten, Künsten und Kenntnissen, die nach allen Umständen ihnen am Meisten angemessen und nothwendig sind, wohl unterrichtet werden. 5) Sie sollen ihre Kinder anleiten und erwecken, die Pflichten gegen sich, den Nächsten und Gott zu erfüllen, daher a) ihnen einprägen, Sorge für ihren Leib und Leben zu tragen, und sich vor allen entgegenstehenden Fehlern zu verwahren, (§§. 336 — 341. 343 — 350. 352. 353.) b) ihnen Lust und Liebe zur Arbeit, Ordnung und zum Fleiße einflößen, (§§. 372 — 375.) c) ihnen die rechte Art und Weise anzeigen, zeitliche Güter zu suchen, zu erhalten, und recht anzuwenden, (§. 368 — 372.) d) sie stets anmahnen, durch die eigentlichen Mittel, Achtung und Liebe Anderer zu erwerben, für Ehre und guten Namen alle Sorge zu tragen, und ihrer Natur und Würde gemäß allzeit zu denken und zu handeln. (§. 363 — 367.) e) Sie sollen gern ihren Kindern den Genuß ehrbarer und ordentlicher Freuden unter kluger

Obsorge gestatten, (§. 375—387.) f) ihre Kinder zur Uebung der Tugenden christlicher Menschenliebe auf alle mögliche Arten erwecken, und sie in ihnen befördern, (§§. 334. 490. 539.) g) hauptsächlich wahre Gottesfurcht und Frömmigkeit in die Seelen ihrer Kinder pflanzen und befestigen, 6) die Festhaltung und Uebung derselben ihnen nachdrucksam anempfehlen, wenn Söhne oder Töchter aus dem älterlichen Hause zur Erlernung der Wissenschaften und Künste, zum Dienste bei Andern wandern, 7) durch emsige und kluge Verwaltung ihres Hauswesens für das Wohl, Glück und ehrbares Fortkommen ihrer Kinder alle Sorge tragen. Zu einem besonderen Stande mögen sie selbe gegen ihren Willen, zur ehelichen Verbindung gegen ihre Neigung nicht zwingen, auch anständige Ehen der Kinder eigensinnig nicht verhindern. 8) Beim Eintritte ihrer Kinder in eheliche Verbindung sollen Aeltern nicht versäumen, ihnen dienliche Belehrungen für das eheliche und häusliche Leben mitzutheilen. 9) Nach dem Austritte der Kinder aus älterlicher Gewalt sollen Aeltern alle Sorgfalt über sie nicht aufgeben, sondern sie durch ihre größere Erfahrung mit Rath und That unterstützen, nothwendiger Weise mit Klugheit und Bescheidenheit die irrenden Kinder belehren, warnen und zurechtweisen, doch in ihrer Geschäftsführung nicht befehlen wollen. (§. 543. 547. 550—553.) 10) Die Aeltern sollen bei der Testamentsverfügung verhüten, den Samen der Uneinigkeit unter ihre Kinder zu streuen. 11) Aeltern sind nicht schuldig, und sollen sich hüten, noch bei Lebzeiten ihr Eigenthum an ihre Kinder abzugeben, und sich von ihnen abhängig zu machen.

Anmerkung 1. Die Mutter 1) ist die erste Ernährerin und Pflegerin des Kindes, hat 2) einen höchst wichtigen Einfluß, wie auf die Erziehung überhaupt, so auf die moralisch religiöse Bildung derselben im Besonderen, 3) muß also bei den ersten und nächsten Gelegenheiten in den zarten Kinderseelen die Gefühle der Menschlichkeit und Sittlichkeit erregen und leiten, ihren Verstand mit nützlichen Begriffen

bekannt machen, und vorderſamſt den erſten Grund des religiöſen Sinnes in ihren Kindern legen.

Anmerkung 2. Die Töchter ſollen regelmäßig zu liebreichen Gattinnen, gottesfürchtigen Müttern und verſtändigen Hausfrauen gebildet werden; ihre Erziehung iſt daher das vorzüglichſte Geſchäft der Mütter. Sie ſollen daher a) ihre Töchter von der früheſten Jugend zu ſittlichen, häuslichen und menſchenfreundlichen Tugenden anmahnen und angewöhnen, b) ihre Töchter ſchon frühzeitig zu Beſchäftigungen, die ihrem Geſchlechte und Stande angemeſſen ſind, und zur Sorge fürs Hausweſen anweiſen und angewöhnen, c) ihre Töchter von Allem, was ihrer Sittlichkeit nur von Weitem gefährlich iſt und ſeyn kann, mit Nachdrucke fern halten, d) ihre Töchter durch ſanfte Einwirkungen zur gründlichen Frömmigkeit, zu Ausübungen der Religion und alles Guten durch Worte und Beiſpiele anleiten und anhalten.

Anmerkung 3. Mütter ſtehen als Mittelperſonen zwiſchen Vätern, Kindern und allen Hausgenoſſen, ſollen zwiſchen ihnen Frieden und gute Harmonie ſtets zu erhalten, und die geſtörte alsbald herzuſtellen ſtreben.

Anmerkung 4. Gute Mütter ſollen ihre Kinder täglich im Gebete dem Herrn opfern und ihn um Segen und Gedeihen der Erziehung bitten.

§. 603. Gründe und Bewegurſachen dieſer Pflichten.

I. Die Gründe, worauf dieſe Pflichten beruhen, ſind §. 589. und 598. II. angegeben.

II. Bewegurſachen zur treuen Vollziehung derſelben ſind:

A. Die Naturanlage zwiſchen Aeltern und Kindern.

B. Die Pflichten gegen Gott. 1) Der Wille des Schöpfers und die Pflicht des Gehorſams; 2) die Gott ſchuldige Ehre; 3) die Gott ſchuldige Liebe; 4) die Dankbarkeit gegen Gott; 5) das Beiſpiel Gottes, 6) Jeſus.

C. Die Pflichten gegen Andere, a) die ſchuldige Nächſtenliebe; b) die Gerechtigkeit; c) die Pflicht der Dienſtfertigkeit, Barmherzigkeit und Menſchenfreundlichkeit gegen Andere, die Pflicht, für Anderer Leib und Seele zu ſorgen; d) das

Wohl der Kinder; e) die gegenseitigen Pflichten der Kinder; f) die Billigkeit; g) die Dankpflicht gegen ihre Aeltern; h) die schuldige Achtung der Menschen-Natur und Christenwürde in den Kindern; i) die Pflicht des guten Beispiels; k) die Pflicht, Gutes zu stiften, was, wo und wie man kann; l) das Wohl und der Wille des Staates; m) der Wille und das Beispiel der Kirche Gottes; n) das allgemeine Beste.

D. Die Pflichten gegen sich, a) die Selbstliebe, und das physische und moralische Wohl der Aeltern; b) die Selbstachtung, die hohe Würde der Aeltern.

E. Der Ehevertrag, welcher die wesentliche, auch nicht wörtlich ausgedrückte Bedingniß der Kinder-Erziehung als Hauptsache der Ehe, in sich schließt. (§. 438. 590. C.)

F. Der vielsagende Name „Väter, Mütter, — Söhne, Töchter.“

G. Die Beispiele und das eifrige Streben aller vernünftigen und rechtschaffenen Aeltern im Heiden-, Juden- und Christenthume in jedem Zeitalter.

H. Die übereinstimmende Lehre aller Weisen von jeder Religion in allen Jahrhunderten.

J. Die allgemeine Anerkennung der ganzen Menschheit, selbst in der Wildheit aufwachsender und lebender Halbmenschen.

K. Gottes Wort im A. und N. B.

Folgerung 1. Aeltern, welche ihre Kinder übel oder gar nicht erziehen, versündigen sich sehr schwer gegen sie, Andere, mit welchen sie in Verbindung kommen, gegen den Staat, Kirche, menschliche Gesellschaft, gegen sich und Gott, der sie zu seiner Verherrlichung erschaffen, erlöset und zur ewigen Beseligung bestimmt hat. Folg. 2. Ihre Verschuldung wird um so schwerer, je bessere Anlagen, Gelegenheiten und Mittel sie haben, selbst ihre Pflicht zu erfüllen. Folg. 3. Diese Versäumniß wird ihnen um so strafwürdiger, je schlimmere und andauerndere Folgen daraus entstehen können. Folg. 4. Beinahe dieselben oder doch die mehrsten Pflichten von der Erziehung nach Verhältnissen und Umständen haben Stief-,

Pfleg-Aeltern, Vormünder, Gevatterleute, Pathen, Lehrer und eigentliche Erzieher.

§. 604. B. Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern.

a. Begriff. Diese sind α) bejahend, welche den Kindern das auflegen, was sie ihren Aeltern zu erweisen haben, β) verneinend, welche das vorschreiben, was sie gegen jene vermeiden sollen. Sie sind enthalten im Gebote Gottes: „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren.“

b. Umfang. Die Bestandtheile dieser Ehre sind 1) Ehrerbietigkeit, die sich in Mienen, Geberden, Worten und Handlungen in jeder Beziehung zeigen soll. Dieses Betragen muß aus der innerlichen kindlichen Hochachtung der Aeltern hervorgehen. Entgegenstehende Fehler sind, wenn Kinder gegen ihre Aeltern innerliche Verachtung, grobe ungeziemliche Reden sich erlauben, ihre Fehler austragen, Uebels von ihnen reden, sich der Aeltern schämen, ihnen durch böse Aufführung Gram verursachen. (§. 492.) 2) Herzliches Wohlwollen, aufrichtige, besondere, beständige Liebe, thätiges Bestreben, Alles willig zu thun, was den Aeltern zum Wohlgefallen seyn mag, ernstlicher Wille, Alles zu unterlassen, was nur immer ihnen zum Misfallen ist. Entgegenstehende Fehler sind, wenn Kinder ihren Aeltern mit Gleichgiltigkeit, Gefühllosigkeit, Hartherzigkeit, bösen Wünschen, Zorn, Hader, Beleidigungen begegnen. (§. 510—512.) 3) Völlige Unterwerfung und bereitwilliger, freudiger, beharrlicher Gehorsam. Diese Folgsamkeit bezieht sich auf Dinge, welche die Erziehung, das Hauswesen, die Sitten betreffen; aber nicht auf Sachen gegen das Sittengesetz, und muß dauern, so lang Kinder unter älterlicher Gewalt stehen. Entgegenstehende Fehler sind, a) wenn sie die Befehle und Ermahnungen ihrer Aeltern, sich sittlich gut zu betragen, sich auf den künftigen Stand vorzubereiten..., verschmähen, b) sich der häuslichen Zucht und Ordnung widersetzen, c) die weisen und gerechten älterlichen Verbote übertreten. 4) Aufrichtige und herzliche, mit Worten und Werken thätige, stete Dankbarkeit, kindliches Gebet für ihr Wohl. (§. 533—535.)

Die entgegenstehenden Fehler sieh im §. 535. 5) Treue, welche dahin sich bezieht, daß Kinder das, was sie von ihren Aeltern erhalten, gut und gewissenhaft anwenden, das Vermögen schonen, für das Wohl des Hauswesens Mitsorge tragen, Beschädigungen verhüten, Geheimnisse verschweigen, den Aeltern herzlich ergeben anhangen, und sie nicht eher verlassen, bis es anständigerweise geschehen kann. Entgegenstehende Fehler sind: wenn Kinder Kleidungen, geldeswerthe Sachen leichtsinnig verderben, Geld verschwenden, große Kosten verursachen, Sachen aus dem Hause tragen, Aeltern bestehlen, Hausgeheimnisse verrathen, entlaufen. 6) Thätige Theilnahme an allen Schicksalen der Aeltern, kräftige Unterstützung und Hilfeleistung an sie in Bedürfnissen, Unglücksfällen, Noth, im schwachen und gebrechlichen Alter. (§. 583.) Entgegenstehende Fehler sind: wenn Kinder gegen ihre gebrechlichen Aeltern keine Nachsicht hegen, sich ihrer Aeltern schämen, sie verlassen, verdrängen, und hilflos darben lassen. 7) Kindliches Zutrauen, Offenherzigkeit und Aufrichtigkeit gegen die Aeltern in Angelegenheiten und Unternehmungen. Entgegenstehende Fehler sind: wenn Kinder vor ihren Aeltern verschlossen handeln, Geheimnisse vor ihnen zurückhalten, in Angelegenheiten sie nicht berathen, ihren wohlgemeinten Rath verachten. 8) Zufriedenheit mit den älterlichen Anordnungen und Verfügungen. Entgegenstehende Fehler sind: wenn Kinder mit dem guten Willen der Aeltern sich nicht beruhigen, ihr Thun und Lassen heimlich und laut tadeln, Alles besser verstehen wollen. 9) Liebevolle Sorge, thätige Pflege der Aeltern in der Zeit der Krankheit. (§. 584. a—e.) Fehler und Sünden gegen diese Pflicht, sieh §. 584. F. 10) Fortsetzung der Liebe gegen verstorbene Aeltern. (§. 584. 1—5.) Entgegenstehende Fehler und Sünden sieh §. 585. 1. b. 2. b. 3. b. 4. b. 5. b.

Note. Die Grade der Verschuldung der Kinder gegen ihre Aeltern müssen nach den Regeln der Zurechnung gewürdiget werden. (§. 103. III. IV. V. VII.)

c. Ausdehnung. Die Kinder sind schuldig 1) diese

Pflichten dem Vater, wie der Mutter, und dieser, wie jenem, zu leisten. 2) Alle Kinder ohne Ausnahme müssen sie erfüllen. 3) Kinder müssen sie ihren Aeltern ohne Unterschied, auch den mit Gebrechen und Fehlern behafteten, erzeigen; 4) in ihrem ganzen Leben die Erfüllung derselben, auch wenn sie ihre eigene Haushaltung führen, fortsetzen.

d. Quellen solcher Versündigungen. Die Schuld davon tragen α) Aeltern, die durch gute sittliche Eigenschaften den Kindern sich nicht ehrenwerth und liebenswürdig machen, (§. 601. α.) die Erziehung vernachläßigen, ihre Kinder nicht gehörig in die Zucht nehmen, (§. 601. II. III.) unsittliche Fehler, böse Gewohnheiten und Leidenschaften an sich haben, im Unfrieden leben, böse Beispiele geben...; β) Kinder, aus Unwissenheit, Unverstand, Leichtsinn, Anlage des Naturäls und Teperaments, nach bösem Beispiele, aus Bosheit...; γ) Personen, welche das Zutrauen der Kinder auf ihre Aeltern untergraben, jene gegen diese aufhetzen, böse Anschläge geben.

§. 605. e. Gründe und Bewegursachen dieser Pflichten.

I. Alle Gründe, welche den Aeltern die wichtige Verbindlichkeit gegen ihre Kinder auflegen, stehen Anwendungsweise für die Pflichtenerfüllung der Kinder; denn die Aeltern können ihre Rechte und Pflichten gegen sie nicht verwirklichen, wenn die Kinder die ihrigen nicht genau erfüllen. (§. 603.)

II. Bewegursachen. A. Die Naturanlage. Die innigste Verbindung der Kinder mit den Aeltern, das größte Bedürfniß der Kinder und ihre Abhängigkeit von den Aeltern, die natürliche Zuneigung der Kinder gegen sie. B. Die Pflichten gegen Gott. 1) Durch diese Pflichtenerfüllung ehren die Kinder Gott und gehorsamen ihm, dem höchsten Vater; 2) sie erzeigen dadurch Gott die schuldige Dankbarkeit für die ihnen von ihm durch die Aeltern zufließenden Wohlthaten, (260.) 3) erweisen dadurch Gott die schuldige Liebe; 4) Gottes Lohn und Segen wird ihnen für die treue Vollbringung der Pflich-

ten gewiß zu Theil, hingegen auch Strafe den Uebertretern. C. Die Pflichten gegen Andere. a) Durch diese Pflichten-Erfüllung erzeigen die Kinder den Aeltern als Nächsten schuldige Ehre, Achtung und Liebe, b) ihren nach Gott größten Wohlthätern die schuldige Dankbarkeit, (§. 533.) c) befördern das Wohl und Glück ihrer Eltern, (§. 582. 583.) d) erfüllen die Pflichten des guten Beispiels, und setzen sich in Stand, einst selbst wieder Gutes zu stiften; e) sie werden brauchbare Glieder des Staates und befördern die allgemeine Ordnung und Wohlfahrt, das Beste der Menschheit. D. Die Pflichten gegen sich. 1) Durch diese Pflichten-Vollziehung begründen und befördern die Kinder ihr physisches und moralisches Wohl, 2) handeln als Gottes Kinder ihrer Natur und Würde gemäß, und machen sich fähig, ihre sittliche Bestimmung zu erreichen, 3) begründen die Hoffnung, einst glückliche Aeltern zu werden. 4) Durch Nichterfüllung derselben versündigen sie sich gegen Gott, Aeltern und sich, und werden Urheber des vielen Bösen, welches daraus unvermeidlich folgen muß. E. Die einstimmige Lehre und Forderung aller Weisen und Rechtschaffenen in jedem Jahrhunderte und Welttheile. F. Die bestimmten Vorschriften der christlichen Religion. G. Aeltern, Staat, Kirche und Gottes Wort setzen die Vergehungen dagegen unter die verabscheuungswürdigsten Sünden. H. Dazu fordern die schönen Beispiele von Vielen in der heil. Schrift auf, die ihre Aeltern gebührend ehrten, und schon im Leben zum Theile Gottes Segen dafür ärnteten. J. Die heilige Schrift stellt warnende Beispiele hierüber auf. K. Die Familien-Geschichte lehrt, das ungehorsame Kinder in höhern Jahren nicht selten durch ihre eigenen Kinder den Lohn ihrer Pflichtvergessenheit erhalten.

Note. Die angeführten Pflichten sind Kinder nach Verhältniß und Umständen Jenen schuldig, welche die Stelle der Aeltern vertreten.

Viertes Hauptstück.

Von der herrschaftlichen Gesellschaft und den gegenseitigen Pflichten zwischen Dienstherrschaften und Dienern.

§. 606. Grund und wechselseitige Pflichten.

1. Grund. Diese Pflichten werden bestimmt a) durch die Würde und Rechte der Menschheit, b) durch die engere Verbindung zwischen Herren und Dienern, c) durch den unter ihnen eingegangenen Vertrag und d) die daraus entspringenden Rechte.

2. Wechselseitige Pflichten. α) Zwischen Beiden muß die persönliche Würde und ihre moralische Bestimmung unverletzt bestehen und befördert werden. (§. 60. fg.) β) Wegen der engeren Verbindung gegen einander sollen sie sich besondere Liebe und Ergebenheit erweisen. (§. 505.) γ) Die Bedingungen des Vertrages müssen getreu und heilig erfüllt, doch nicht sowohl auf ganz strenges Recht, als vielmehr darauf gesehen werden, was mit der christlichen Liebe und Billigkeit mehr übereinstimmend ist.

§. 607. 3. Pflichten der Herrschaften gegen ihre Dienstboten.

1. Vor der Annahme. a) Sie sollen ihre Dienstboten nur des Nutzens und der Nothwendigkeit wegen, b) solche, die mit guten Zeugnissen versehen, gesund und rechtschaffen sind, wählen, c) mit ihnen nicht nur einen gerechten, sondern auch durchaus billigen Vertrag eingehen.

2. Nach der Annahme. a) Sie sollen ihre Dienstboten als Geschöpfe von gleicher Menschenwürde, als Kinder desselben himmlischen Vaters, als Brüder und Schwestern in Christus betrachten, wahrhaft und aufrichtig werthschätzen, lieben, und menschenfreundlich behandeln, sich jedoch in keine zu große Vertraulichkeit, um ihr Ansehen nicht zu verlieren, mit ihnen einlassen, b) ihnen Nichts, was nur einiger Weise gegen die Ehrbarkeit und den Anstand ist, hingegen Alles, was gut und ehrbar ist, mit Freundlichkeit gebieten, c) über

ihr sittliches Betragen in und außer dem Hause sorgfältig wachen, sie durch Worte und Beispiele zur christlichen Tugend und Frömmigkeit anleiten, zum Guten anmahnen, bestrafen und züchtigen, Apg. 10, 2. (§. 543—552.) d) ihre Gesundheit, ihr Leben und ihren Leib keiner Gefahr aussetzen, vielmehr Sorge für die Erhaltung desselben tragen, ihnen gesunde und geziemende Kost geben, sie mit übermäßigen Arbeiten nicht überladen, auch ihnen Ruhe, Erhohlung, anständige Ergötzungen gestatten, Theilnahme an ihrem Wohle und Wehe hegen, in Krankheitsfällen besondere Liebe und bereitwillige Hilfe ihnen leisten, oder doch erweisen lassen, (§. 561. 562. 582. 583. 584.) e) für den guten Namen und die Ehre derselben bedacht seyn, (§. 512.) ihre Fehler mit Nachsicht und Geduld tragen, gelind beurtheilen, entschuldigen, Einlispelungen kein Gehör geben, (§. 495.) f) Kost und Lohn nach dem Vertrage richtig und zur bestimmten Zeit reichen, besondere Dienste und Treue freigebig vergüten, Tob. 4, 15. (§. 533. fg.) g) auch dafür sorgen, daß sie nach treu und etwa lang geleisteten Diensten gemäß ihren Umständen sich gut versorgen und ein besseres Loos erhalten, h) unter ihren Dienstboten, Verträglichkeit, Eintracht und Dienstfertigkeit gegen einander zu erhalten suchen, auch sorgen, daß sie von ihren Hausangehörigen mit Wohlwollen und Güte behandelt werden. (§. 516. fg.)

Entgegenstehende Fehler und Sünden. Herrschaften verfehlen sich an ihren Dienstboten α. gegen die Gerechtigkeit und Billigkeit, 1) wenn sie keinen verhältnißmäßigen Lohn geben, 2) den bedungenen aus nichtigen oder geringfügigen Ursachen versagen, schmälern, vorenthalten, 3) sie zum Ersatze eines Schadens oder Verlustes, der doch unvermeidlich, unerheblich, nicht beweislich ist, anhalten, 4) das Brod ihnen zu schmal zuschneiden, schlechte Nahrung reichen, 5) mit Arbeiten überladen, keine Erhohlung gönnen, 6) ihnen ohne hinlängliche Ursache vor dem Ziele den Abschied geben, 7) einen Dienstboten, der wichtige Ursachen hat, den Dienst zu verlassen, nicht bezahlen wollen, weil er vor der Zeit

austritt. β. Gegen die Güte und Liebe, a) wenn sie ihren Dienstboten unhold, hart begegnen, b) mit beleidigenden Worten und Reden immer um sich werfen, c) durch üble Launen, Mißhandlungen, ihren schweren Stand ihnen noch schwerer machen, d) gegen ihre Fehler keine Nachsicht haben, begangene nicht verzeihen wollen, sie im wilden Zorne, mit Rache bestrafen, e) für ihre Fortkommen nicht Bedacht nehmen, in Krankheiten nicht für sie sorgen, die in ihrem Dienste alt gewordenen Diener entlassen, ohne Hilfe darben lassen, f) die langjährigen Dienste ihnen nicht vergelten, g) ihren guten Namen im nöthigen Falle nicht in Schutz nehmen, sie gar des zur Besserung so nöthigen ehrlichen Namens berauben, wenn sie auch durch Unsittlichkeit schärfere Strafen verdient hätten. γ. Gegen die Erbauungspflicht, 1) wenn sie ihre Fehler gebührend nicht verweisen, ihnen unanständige Freiheiten, gefährliche Gesellschaften, sündhafte Verbindungen gestatten, 2) kein gutes Beispiel geben, 3) mit Andern im Unfrieden leben; 4) sie zu Spionen gebrauchen, 5) ihnen zu viel Geld und Gut anvertrauen, 6) ihnen keine Zeit und Gelegenheit zum Gottesdienste geben, 7) Böses vor ihnen reden, begehen, sie zu Mitgenossen unerlaubter Handlungen machen.

§. 608. 4. Gründe und Bewegursachen dieser Pflichten.

I. Die Gründe zur treuen Erfüllung der Standespflichten im Allgemeinen legen den Hausobern die Verbindlichkeit auf, diese Pflichten gewissenhaft zu vollziehen. (§. 589.)

II. Die Bewegursachen dazu sind a) die Menschenwürde und Verbindung zwischen Herrschaften und Dienstboten als Glieder eines Leibs, wovon Christus das Haupt ist; (§. 69. 70.) b) die nähere Verbindung zwischen ihnen als Gliedern einer Familie; c) die Verbindlichkeit des Vertrages; (§. 437.) d) die Gerechtigkeit; e) die Billigkeit; f) die Pflicht der Dankbarkeit; g) der Wille Gottes, des Verleihers der Herrschaftsrechte; h) die Nachahmung des Beispiels Gottes; i) die Pflicht der Dienstfertigkeit; k) die Pflicht Gutes zu stiften; l) das physische und moralische Wohl der Herrschaften und Familie; m) das Beispiel der Staatsbehörden und der Kirche; n) die

Vorschriften der christlichen Religion; o) die Beispiele rechtschaffener Herrschaften. p) Die Nachahmung des Beispieles und Betragens Jesus gegen seine Jünger als seine Diener, der von ihm als Hausvater seinen treuen Arbeitern verheissene Lohn.

§. 609. Pflichten der Dienstboten gegen ihre Herrschaften und derselben Familie.

A. Die vorzüglicheren Pflichten sind: 1) Achtung und Ehrerbietung gegen sie als ihre Obern, innere und äußerliche Hochachtung; 2) willige Unterwerfung und aufrichtiger Gehorsam in allen rechtmäßigen und billigen Dingen, wozu sie in Dienste genommen wurden; 3) Fleiß und Eifer in allen Dienstverrichtungen; 4) höchste Treue und Redlichkeit in allen Stücken während der ganzen Dienstzeit, Abwendung jedes Schadens des Hauses, Beförderung jedes Vortheils; 5) vorsichtige Verschwiegenheit über häusliche Dinge, Sorge für die Ehre der Hausperſonen; 6) aufrichtige Theilnahme an allem Wohle und Wehe der Herrschaften, besondere Ergebenheit, Dankbarkeit und Liebe, Gebet für sie, willige Dienstleistung in Krankheiten und Leiden der Obern.

Entgegenstehende Fehler und Sünden. Vorsamst verfehlen sich Diener gegen ihre Herren oder Frauen, wenn a) sie ihnen mit Widerrede, Murren, Widerwillen trotzig begegnen, keinen Verweis ertragen können, wegen ihrer Fehler sie verachten, von ihnen übel reden, über Herren oder Frauen herrschen wollen; b) die Befehle nicht zur rechten Zeit, nach der Ordnung, ganz erfüllen, sich zu bösen Dingen gebrauchen lassen...; c) Zugriffe an Haussachen auf eine grobe oder feine Art, unerlaubte Entschädigungen, gegen den Willen der Herrschaften Veräußerungen machen, Sachen leichtsinnig verderben, Schaden nicht hindern; (§. 580. β. 485. A.) d) durch Plauderhaftigkeit, Uneinigkeit im Hause, durch Eröffnung der Familien-Geheimnisse der Ehre, dem Wohlstande des Hauses schaden.

§. 610. B. Noch andere Pflichten der Dienstboten

a. gegen sich. 1) Dienstpersonen müssen schon im älterlichen Hause durch Erfüllung der Pflichten gegen die Ael-

tern, durch Erwerbung nöthiger Geschicklichkeiten sich tüchtig zum Dienste machen; 2) solche Dienste suchen, deren Arbeiten sie leisten können, 3) solche Herrschaften suchen, in deren Denk- und Handlungsweise sie sich am Besten schicken können, 4) solche Dienste und Arbeiten suchen, wobei für ihre Tugend am Wenigsten Gefahr ist, sie in den Uebungen der Religion weniger verhindert werden, und durchgehends ihr sittliches Wohl am Sichersten befördern können. In solchen gefährlichen Umständen sollen sie, so fern es ohne Schuld gegen die Gerechtigkeit geschehen kann, die Dienste alsbald verlassen, 5) im Dienste für ihre Gesundheit und Ehre Sorge tragen, sich eine größere Gewandtheit und Vervollkommnung in ihren Verrichtungen erwerben und solcher Weise ihr besseres Glück in geziemender Ordnung zu machen suchen, 6) alle Verschwendung meiden, sich einer klugen Sparsamkeit befleißen, auch für eine anständige Versorgung sich Etwas ersparen, für die Bedürfnisse in der Zukunft und im Alter Vorsorge thun, 7) sich der Hilfe Anderer durch achtungswerthes Betragen würdig machen. Entgegenstehende Fehler lassen sich leicht aus dem Gegensatze des Voranstehenden erörtern.

b. Gegen Andere. α. Gegen Mitdienende. 1) Sie sollen gegen ihre Mitdiener die Pflicht der Nächstenliebe stets ausüben, 2) die Schuldigkeiten, die sie andern Personen zu leisten haben, auf eine vorzüglichere Weise einander erweisen, 3) sich vor jeder Verletzung der Liebe enthalten. (§. 490. fg.) 4) Vorgesetzte über Dienenden sollen diese mit Liebe behandeln, ihnen kein Unrecht thun, genaue Aufsicht über sie führen, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, ihnen Alles, was ihnen gebührt, geben. Untergeordnete sollen jenen gebührenden Gehorsam leisten.

β. Gegen die Hauskinder. a) Sie sollen diesen Achtung, Dienstfertigkeit und besondere Liebe erzeigen, (§. 570. fg.) b) auf das Wohl des Leibs und Lebens derselben bedacht seyn, (§. 561. fg.) c) alle Sorge für derselben Seelenheil mittragen, ihnen in keinem Stücke zur Aergerniß seyn, stets ein gutes Beispiel geben, sie durch Mahnungen von ihren Fehlern ab-

bringen, und im Falle der Nichtbesserung den Aeltern die Zurechtweisung übertragen. (§. 543. fg.)

γ. Gegen Hausgenossen. Sie sollen gegen diese höflich, verträglich, dienstgefällig und liebreich sich betragen.

c. Gegen Gott. 1) Sie sollen ihren Stand von Gott angeordnet, sich dazu von ihm berufen und überzeugt halten, daß man auch in diesem durch treue Pflichterfüllung ihm wohlgefällig sey. (§. 588. b.) 2) ihre Dienstpflichten mit guter Gesinnung, aus Religions-Beweggrunde vollziehen, ihre Beschwerden mit guten Willen und in Geduld tragen, 3) im Glauben an Gottes Vorsehung mit ihrem Stande zufrieden, genügsam und dankbar gegen Gott leben, und die Pflichten der Religion genau erfüllen. Entgegenstehende Fehler und Sünden lassen sich aus dem Gegensatze entnehmen.

C. Gründe und Bewegursachen dieser Pflichten.

1. Alle Gründe zur treuen Erfüllung der Standespflichten im Allgemeinen legen den Dienstboten die Verbindlichkeit auf, ihre Pflichten gewissenhaft zu vollziehen. (§. 589.) II. Alle Gründe und Bewegursachen, welche die Kinder zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Aeltern, die Herrschaften gegen ihre Dienstboten verbinden, gelten anwendungsweise den Dienstleuten. (§. 605. 608.)

Fünftes Hauptstück.

Von der bürgerlichen Gesellschaft und den Verbindlichkeiten der verschiedenen Glieder und Stände in ihr.

Erster Artikel.

Von den Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen im Allgemeinen und Besondern.

§. 611. I. Begriff eines Staates.

Staat heißt man die Verbindung mehrerer Menschen unter einem Oberhaupte, um vorderſamst die äußere Freiheit und Sicherheit eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft zu schützen. In jedem Staate gibt es a) Obrigkeiten, α) die als Oberhäupter ihn beherrschen, β) Unterobrigkeiten, welche dem Ober-

herrn mit Rath und That dienen, b) Unterthanen, welche der Herrschaft der Obrigkeiten untergeben sind. Die Gewalt der Obrigkeiten ist 1) Gesetze gebend, 2) richtend, 3) vollziehend. Sie kann in einem Subjecte oder unter mehrere vertheilt seyn. Einige können die Gesetze gebende allein besitzen, Andere die richtende, Andere die vollziehende.

II. Zweck des Staates. a) Der nächste ist die rechtliche Freiheit, Sicherheit, Ordnung, und dadurch ein wahres, dem letzten Ziele untergeordnetes Wohl in diesem Leben. b) Der mitterbare und letzte ist das geistige und ewige Wohl eines jeden Mitgliedes des Staates.

III. Mittel zum Staatszwecke. Alles, was dient, a) die innere und äußere, b) die öffentliche und private Sicherheit zu schützen, ist Mittel des Staatszweckes. Diese sind 1) Die gut verwaltete Staatsgewalt, 2) vollkommenere Unterordnung der Staatsglieder unter jene.

§. 612. IV. Ursprung der Staatsgewalt.

Der Grund aller Staaten ist der Unterwerfungs-Vertrag, durch den das Band der bürgerlichen Gesellschaft bewirkt worden. Die Staatsgewalt kömmt von Gott, ist Gottes Anordnung, göttliche Gewalt.

Beweis. 1. Aus der Analogie. Nur eine Macht hat die Welt erschaffen, nur Eine ist, die sie regiert. Alles, was man auf Erden Herrschaft heißt, ist nur eine anvertraute Gewalt, und allzeit eine der allgemeinen Oberherrschaft des Schöpfers untergeordnete Stellvertretung. Er hat die Art, wie Regenten zur Regierung kommen, den Menschen überlassen; ist aber Einer dazu gelangt, so empfängt er in selbem Zeitpunkte die obrigkeitliche Gewalt von Gott selbst. Dieser ist nun der Stellvertreter seiner Majestätsrechte in zeitlicher Ordnung. Sein Amt ist Gottes Amt, seine Würde göttlich, seine Person heilig, und kann nicht vom Volke, sondern nur von Gott seiner Stelle entsetzt werden.

2. Aus der heil. Schrift. a) Im A. B. waren die Regenten durchgehends als Stellvertreter Gottes und Vollstrecker seines Willens anerkannt. b) Im N. B. gebietet das

Christenthum, 1) daß Unterthanen die höchste und öffentliche Gewalt als Anordnung Gottes anerkennen, achten und ehren sollen. Joh. 19, 11. 2) Es stellt die Obrigkeiten als Diener Gottes auf. 3) Es erhebt sie zu Gottes Stellvertreter, um das allgemeine Wohl zu befördern. 4) Es gebietet den Unterthanen, aus Gewissenhaftigkeit und heiliger Absicht der Obrigkeit zu gehorchen. Dadurch wird dieser Gehorsam ihnen zur Tugend, zum Gottesdienste und Lohne. 5) Es schreibt ausdrücklich den Unterthanen vor, der Obrigkeit Abgaben, Ehrfurcht und das, was sie schuldig sind, zu geben. c) Aus der Lehre und dem Beispiele Jesus. α) Er befahl ausdrücklich, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, bezahlte auch für sich und seine Jünger die Tempelsteuer. Er ließ sich, obgleich schuldlos, gegen die Gerichtsdiener mit Gewalt nicht vertheidigen, und unterwarf sich den offenbar ungerechten Mißhandlungen und dem unverdienten Todesurtheile. β) Die Gewalt, welche er seiner Kirche zur Beförderung des Wohls seines heiligen Reiches übergeben hat, kam ausdrücklich durch ihn von Gott.

3. Aus der Vernunft und Erfahrung. a) Diese Lehre ist die weiseste Politik, die Regenten und Unterthanen beschützt, jene zur Pflichtenerfüllung antreibt, diese von Empörung abhält. b) Sie ist der Grundstein des geselligen Lebens, durch dessen Hinwegwerfung Unordnung und Anarchie entstehen müssen. c) Die Würde und das Ansehen eines Regenten ist gleich der Würde und dem Ansehen eines Vaters, also von Gott, wie jene. d) Ist die Macht des Regenten vom Volke abhängig, so sind Alle in ihm Herr, um zu befehlen, Alle zugleich Unterthanen, um zu gehorchen; auch wären, nicht Gottes Anordnung, sondern Wille des Volkes die Stimmen und Befehle, welchen die Regenten folgen müßten. e) Alle weisen und rechtschaffenen Menschenfreunde, alle Unterthanen, welche Frieden, Ordnung, Sicherheit, ihr Wohl wünschen und suchen, stimmen in den Lehrsatz ein.

§. 613. V. Pflichten der Regenten im Allgemeinen.

Als Stellvertreter Gottes sollen sie 1) ihrer Würde und ihren Pflichten gemäß handeln, die göttliche Regierung der

Welt zum Muster der Regierung des Volkes machen, in der Liebe und Gerechtigkeit ihn nachahmen, und die Ausübung ihrer Pflichten als Gottesdienst betrachten. 2) Als Landesväter sollen sie ihre Unterthanen als Kinder, wie ein Vater seine Kinder, herzlich lieben, für ihre sämmtliche Wohlfahrt alle Sorge tragen und sie stets befördern. 3) Als Regenten sollen sie nach den mit den Unterthanen geschlossenen Verträgen handeln, die weder der Gerechtigkeit, noch der Würde der Verwalter der Oberherrschaft zuwider sind. 4) Als Menschen sollen sie in einem jeden der Unterthanen, auch im geringsten, die menschliche Würde anerkennen, ehren und schützen, und keinen derselben als Ding und bloßes Mittel, sondern alle Einzelne als für sich bestehende Zwecke behandeln. 5) Als Diener Gottes sollen sie nach dessen Willen das wahre Wohl der Menschen und besonders der Unterthanen mit Eifer befördern, und ihren Ruhm in die Beförderung desselben setzen. 6) Als Verwalter des Staates sollen sie Gerechtigkeit in Allem und gegen Alle, doch ohne Härte üben, ihr Ansehen ohne Hochmuth behaupten, auf die Gesetze standhaft ohne Eigensinn halten, sich von Laxismus, wie von Terrorismus und Despotismus verwahren. 7) Als Obern sollen sie Andern nicht nur durch die Regierung, sondern auch durch Weisheit, Tugend und gutes Beispiel vorgehen, ihre Affecte mäßigen, sich selbst beherrschen, guten und rechten Rath Anderer annehmen. 8) Als Sterbliche sollen sie ihre Abhängigkeit von Gott in Demuth anerkennen, vom Herrn aller Herrn den wahren und guten Regentengeist, die nöthigen Fähigkeiten und Tugenden in Demuth erflehen, um ihre Pflichten treu und vollkommen zu erfüllen.

VI. Besondere Pflichten der Regenten.

a. In Beziehung auf die innere öffentliche Sicherheit. Diese beruht meistens auf den Fundamentalgesetzen des Reichs, der Regierungsform, dem Verbande zwischen Regenten und Unterthanen, dem Ansehen jener und der Unterwerfung dieser, daher: 1) Der Regent muß jene Gesetze heilig halten, und er darf nie Etwas dagegen unternehmen,

2) nach der Norm von jenen Alles, was zum ganzen Wohle des Staates dient, durch Gesetze anordnen, sie mit Nachdruck betreiben und vollziehen, darf sie aber nicht ohne höchst wichtige Ursachen, nie mit Verletzung des öffentlichen Wohls nachlassen, abändern, aufheben, 3) das Ansehen seiner Person und der Unterobrigkeiten stets aufrecht erhalten, 4) Alles, was die innere Sicherheit gefährden, stören und verletzen, dazu Anlaß geben kann, zu hindern und zu unterdrücken suchen.

§. 614. b. In Beziehung auf die innere private Sicherheit.

1) Der Regent muß der Unterthanen Person, Freiheit, Ehre, Recht, Güter, derselben Genuß und Vermehrung, auch die Gelegenheiten der physischen und moralischen Vervollkommnung erhalten und befördern, gegen jeden Angriff schützen, und die Verletzungen herzustellen suchen, 2) solche Anstalten und Einrichtungen, wodurch das Wohl der Unterthanen und ihre Sittlichkeit befördert, und Schaden verhütet wird, treffen, 3) öffentliche Laster und Aergernisse bestrafen und Verdienste belohnen, 4) für die Handhabung guter und angemessener Policei zum Wohle der Unterthanen stete Sorge ausüben.

§. 615. c. In Beziehung auf die äußere Sicherheit.

1) Der Regent muß für die öffentliche und private Sicherheit gegen Anfälle, Mißhandlungen, Unbilden von Auswärtigen Sorge tragen, und zur Erhaltung derselben gute Verwahrungsmittel und Verfügungen anordnen, 2) sein Land und dessen Gränzen wohl befestigen, und zur Abtreibung der Feinde die nothwendige Gegenwehre aufstellen, 3) sich mit mächtigen Bundesgenossen versehen, 4) den Zwistigkeiten mit Auswärtigen zuvorkommen, oder sie gleich beim Entstehen niederschlagen, auf gütlichen Wegen schlichten, 5) niemals, als nur aus höchster Noth Krieg führen.

§. 616. d. In Beziehung auf α. öffentliche Aemter, β. Belohnungen und Strafen, γ. Auflagen.

α. Der Regent hat das Recht und die Pflicht, öffentliche Aemter recht zu vertheilen; muß aber 1) nur so viele

unterobrigkeitlichen Personen aufstellen, als hinreichend zum Zwecke sind, 2) nur tüchtige, ohne Personen-Ansehen, Bestechungen, 3) sie gut besolden, 4) ein wachsames Aug auf sie haben, 5) sie zur treuen Erfüllung der Pflichten fleißig anhalten. β. Er hat das Recht und die Pflicht, zu belohnen und zu strafen; muß aber 1) jedem verdienten Diener nach seinem Verdienste Lohn, Ehre und Beförderung zufließen lassen. 2) Er weiß die Uebertreter der Gesetze mit angemessenen Strafen zu belegen, 3) an den gröberen Verbrechern sie gehörig zu vollziehen; 4) ohne dringende Ursachen sie nicht gänzlich zu erlassen, 5) jeden Schuldigen zu strafen, 6) dem unschuldig Angeklagten Recht widerfahren, 7) dem Gnade angedeihen zu lassen, der nicht mit bösem Willen und Herzen fehlte. γ. Er hat das Recht und die Pflicht, Steuer und Abgabe zu fordern; muß aber 1) die nothwendigen Leistungen mit Mäßigung und im gerechten Verhältnisse fordern lassen, 2) jedes Staatsglied zu öffentlichen Lasten, wenn nicht höchst wichtige Ursache zur Begünstigung vorhanden ist, beiziehen, 3) die Abgaben zum allgemeinen Besten verwenden, und von Andern verwenden lassen, 4) sich für seine Person und seinen Hof vor Verschwendung, übertriebenen Luxus, Verschleuderung ... enthalten.

§. 617. VII. Besondere Pflichten der Regenten gegen andere Staaten.

a. Gegen die Kirche im Staate. α) Ein Regent hat das Recht und die Pflicht, jeden Schaden von seinem Staate abzuwenden, und folglich auf die Kirche zu wachen. Er muß daher 1) aufsehen und wachen, daß unter dem Religions-Vorwande dem Staate kein Schaden zugefügt werde; 2) er muß sorgen, daß er durch kirchliche Anordnungen, Personen, Verrichtungen, Besitzungen und Streitigkeiten nicht gefährdet werde. β) Der Regent hat das Recht und die Pflicht, der Kirche Beistand und Schutz zu leisten, und muß 1) die Kirche, ihre Diener, Rechte und Güter beschützen, 2) sie von Unbilden und Ungerechtigkeiten zu verwahren, und sie in ihre Gerechtsamen wieder einzusetzen suchen, 3) für die nothwendigen

Güter zur Religions-Uebung und zum Unterhalte der Kirchendiener Sorge tragen, 4) das Wohl der Kirche und Religion, die Achtung ihrer Diener, nicht nur durch Gesetze, sondern auch durch exemplarischen Wandel befördern. γ) Der Regent hat das Recht und die Pflicht, zum Guten aufzumuntern; er muß 1) die Diener der Kirche, daß jeder von ihnen seinen Dienst wohl versehe, mahnen und erwecken, 2) die andern Glieder der Kirche antreiben, den Gesetzen und Anordnungen der Kirche gewissenhaft zu gehorsammen.

618. b. Gegen auswärtige bürgerliche Gesellschaften.

1) Der Regent muß sorgen und verhüten, daß die auswärtigen Staaten und ihre Glieder nicht durch ihn, Unterobrigkeiten und Bürger beleidiget werden; 2) den Beleidigten sogleich die pflichtmäßige Vergütung geleistet werde; 3) er soll sich gerecht, billig und wohlthätig gegen Auswärtige benehmen, in Nöthen ihnen gern dienstfertig und durchaus menschenfreundlich seyn, 4) mit ihnen Frieden halten, und entstandene Zwistigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen suchen, nach allen fruchtlos versuchten Mitteln und nur aus höchster Noth Krieg erklären, 5) Bündnisse und Friedensschlüsse heilig halten.

VIII. Gründe und Bewegursachen dieser Pflichten.

1) Die schuldige Treue im Berufe und Stande, die für den Regenten in seinem erhöhten Wirkungskreise um so verbindlicher ist; (§. 589.) 2) die höchste Würde des Regenten, die Stellvertretung Gottes auf Erden; 3) Gottes Beispiel, der immer wirkt, und durch dessen Nachahmung er sich ihm ähnlich macht; 4) die Menschenwürde der Unterthanen; 5) die Pflicht, Gutes zu stiften und gutes Beispiel zu geben; 6) das Beispiel Jesus, der hienieden stets wirkte, sein Werk durch seine Jünger fortsetzen ließ, in seiner Kirche immer durch seinen heiligen Geist fortwirkte, und fortwirken wird; 7) die höchst schädlichen, unnennbaren und unersetzlichen Folgen aus der Untreue, der Nichterfüllung der Pflichten, aus dem Mißbrauche der Gewalt; 8) die schwere Rechenschaft vor dem

höchsten Richter. 9) Anwendungsweise gelten auch hier im Verhältnisse die Gründe für die Pflichten der Aeltern gegen die Kinder, der Herren gegen ihre Diener. (§. 608. 608.)

§. 619. IX. Pflichten der Bürger und Unterthanen.

A. Gegen den Regenten. Aus dem göttlichen Regenten-Rechte und aus derselben großen und wichtigen Standespflichten gehen die entsprechenden Pflichten der Unterthanen hervor. (§. 612. 618. VIII.) Diese sind 1) die höchste Achtung, Ehrerbietung, Unterwerfuug und Liebe gegen sie; 2) gewissenhafter Gehorsam aus dem Grunde der Religion in allen Dingen, die dem Willen Gottes nicht entgegen sind; 3) Achtung, Ehrerbietung, Unterwerfung, Gehorsam gegen die Unterobrigkeiten; 4) bereitwillige und treue Leistung der gesetzmäßigen Abgaben zur rechten Zeit und nach den Vorschriften; 5) gewissenhafte Erfüllung des Unterthanen-Eides; (§. 293. I.) 6) Gebete für die Obrigkeiten; 7) Unterwerfung unter ihre Strafgewalt; 8) geduldige Ertragung auch ungerechter Bedrückungen.

§. 620. B. Gegen das Vaterland.

1. Begriff. Die Vaterlandsliebe ist eine besondere Anhänglichkeit an die bürgerliche Gesellschaft, deren Mitglied man ist, verbunden mit dem thätigen Bestreben, die Wohlfahrt derselben zu erhalten und zu befördern.

2. Verpflichtungsgrund. Diesen geben a) Selbstliebe, b) Sympathie, c) Dankbarkeit, d) Vorzüge des Vaterlandes, e) Angewöhnung. Die höhere Triebfeder muß aber seyn α) die Pflicht der Nächstenliebe und das Verhältniß des Zusammenlebens; β) die Pflicht der Gerechtigkeit aus der Verbindung der Bürger unter sich und mit ihrem Oberhaupte; γ) Religionsgründe: a) Die Lehre Jesus und des Apostel; denn sie gebot Nächstenliebe, Anwendung seiner Kräfte, Berufstreue, Gehorsam gegen die Obrigkeit, willige Leistung der Abgaben, Zusammenwirken aller Glieder des Leibes zum gemeinschaftlichen Besten; b) das Beispiel Jesus.

3. Umfang. Die Pflichten gegen das Vaterland beziehen sich I. auf uns; wir sollen a) uns nach unsern Kräften,

Anlagen und Gelegenheiten zum gemeinnützigen Dienste des Vaterlandes zu befähigen und zu bilden streben, b) die Pflichten unseres Berufes und Standes zum Besten des Vaterlandes ordentlich und treu vollziehen. II. Auf den Regenten. a) Wir sollen ihm in jeder Zeit, b) in wichtigen und außerordentlichen Fällen besondere Liebe, Folgsamkeit und Treue beweisen. (§. 619. A.) III. Auf unsere Mitbürger. 1) Wir sollen Alles, was Allen und Einzelnen schädlich wäre, meiden, 2) die allgemeinen und besondern Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe gegen sie treu erfüllen, und besonders in Collisionsfällen ihnen erweisen, 3) besonders Tugend und Religion schätzen und üben, 4) mit Selbstaufopferung für das Wohl Einzelner und für das allgemeine Beste unsere Kräfte anwenden, 5) das Vaterland im nöthigen Falle vertheidigen.

4. Entgegenstehende Fehler. 1) Nationalhochmuth, d. i. eine unordentliche Liebe des Vaterlandes, übermäßige Belobung alles dessen, was sich in ihm vorfindet; 2) Verachtung des bei andern Nationen Einheimischen; 3) unordentliche Liebe des Auswärtigen; 4) überspanntes Streben nach exotischen Dingen, wodurch dem Vaterlande nicht genützt und dessen wahres Wohl vernachläßiget wird; 5) besondere Vorliebe gegen einzelne Bürger, Stände, Religionsverwandte, Verachtung, Abneigung, Erbitterung und Haß Anderer.., 6) selbstsüchtiger Eigennutz, der verhindert, für das Wohl Anderer und für das allgemeine Beste Etwas zu thun; 7) ungerechte Hab- und Gewinnsucht zum Schaden der Mitbürger; 8) grundloser Kosmopolitismus, der die ganze Welt für ein Vaterland anerkennen, alle Erdenbürger mit gleicher Liebe umfassen will, und in der Wirklichkeit Keinem mit schuldiger Liebe dient. (§. 505.)

Zweiter Artikel.

Von den Verbindlichkeiten der Großen, Minister, Magistrats- und Gerichts-Personen.

§. 621. 1. Pflichten der Magnaten und Adelichen.

Die Größe und der Adel des Menschen besteht nicht in

der Abstammung, im äußerlichen Prunke und in zufälligen Dingen, sondern einzig in seinen persönlichen Verdiensten, in Auszeichnung durch Weisheit, Tugend, Character und gute Sitten. Alle, die durch Geburt, Stand, Amt, Adel, Macht, Würde im Staate großes Ansehen besitzen, sollen sich deßwegen verbunden halten, sich vor andern durch Weisheit, Sittlichkeit und Tugend, und je höher sie über Andere stehen, desto mehr durch gute Eigenschaften auszuzeichnen, und ihre Vorzüge gemeinnütziger zu machen. Sie sollen 1) ihre Seelenkräfte gehörig bilden und mit dieser Ausbildung stets fortschreiten, (§. 321. fg.) 2) die Pflichten der Gerechtigkeit von Andern nicht mit Härte und Strenge, sondern mit Milde und Billigkeit fordern, 3) die allgemeinen Pflichten der Güte und Liebe gegen Andere mit Menschenfreundlichkeit und Bescheidenheit und genau ausüben, (§. 315—538. 607.) 4) die religiösen und bürgerlichen Pflichten vollkommen erfüllen, (§. 244—298.) 5) für das Seelenheil Anderer durch Belehrung, Anmahnung, Warnung sorgen, vorzüglich durch gutes Beispiel Andere erbauen, und sich mit aller Wachsamkeit vor Aergernißgeben hüten; 6) sich selbst in Wahrheit und Gerechtigkeit, aber auch mit Bescheidenheit und Demuth achten, allzeit ihrer Würde gemäß denken und handeln, auch in Andern die Menschenwürde achten, (§. 310—315. 67—70.) 7) nach Jesus Beispiele nicht Ehre vor den Menschen, sondern vor Gott suchen.

§. 622. 2. Pflichten der Minister, Räthe und Referenten.

a. Im Allgemeinen. 1) Sie müssen durchaus fähig und tauglich für diese Staatsämter seyn, 2) die dazu erforderliche Wissenschaft erwerben, auch bewährte unbestechliche Rechtschaffenheit besitzen, und sie stets zu vermehren streben, auch strenge Dienstverschwiegenheit beobachten, 3) einzig vom Eifer für das allgemeine Wohl beseelt und sich durch keine falsche Triebfeder vom Wege des Rechtes und Guten ableiten lassen, 4) gegen Jedermann, besonders aber gegen Arme, Unterdrückte, Verlassene, Wittwen und Waisen sich durchaus gerecht, billig und wohlthätig bezeigen.

b. Im Besonderen. α. Minister und Räthe a) sollen nie Etwas, was den göttlichen Gesetzen, Rechten der Kirche oder dem Besten des Staates entgegen ist, oder was mit den Pflichten eines guten Regenten streitet, rathen, b) Andern, welche dergleichen böse Räthe geben, auf keine Weise beistimmen, c) aus Menschengefälligkeit niemals gegen das Zeugniß ihres Gewissens reden oder handeln, d) mit männlichem Ernste Jenem, was sie mit Grunde für unrecht oder unbillig beurtheilen, sich widersetzen, ihr in sich gerechtes und billiges Urtheil deutlich und starkmüthig, doch bescheiden vortragen; e) den Regenten von gefaßten bösen Anschlägen mit Klugheit und Gewandtheit abzubringen suchen, und f) zur treuen Erfüllung seiner Pflichten durch Vorschläge, Ueberredungen und Einwirkungen ihm zu helfen und ihn dazu zu bewegen streben. (§. 613. fg.)

β. Referenten, Bericht-Erstatter, Vorträgsteller. 1) Sie sollen nur solche Sachen übernehmen, worüber sie gründlich und richtig zu berichten vermögen, 2) in Untersuchungen und Berichten großen und der Wichtigkeit der Geschäfte angemessenen Fleiß anwenden, 3) selbst das Ganze genau untersuchen, 4) Nichts von dem, was zur Hauptsache und zum rechten Urheile darüber gehört, vorzulegen unterlassen, 5) ohne alle Vorliebe und Abneigung gegen Personen, mit Liebe für die Wahrheit, mit Aufrichtigkeit und Eifer für die Verdienste und Gerechtigkeit zu Werke gehen, 6) das Wesentliche der Sache und die Gründe von jedem Theile mit gleichem Fleiße, Ernste und Nachdrucke darlegen, 7) durch schiefe und falsche Berichte die Stimmengeber nicht in Irrthum führen, durch hartnäckiges Feststehen auf ihren Meinungen die freie Stimmengebung nicht verhindern, durch schlaue Drehungen und Wendungen den Verdienstvollern nicht wegdrücken und die minder Verdienten vorschieben, 8) so geschwind, als es Zeit und Umstände gestatten, die ihnen zum Berichte übertragenen Geschäfte befördern, 9) vor geschehenem Berichte oder Vortrage und Spruche die den Partheien und mit einwirkenden Personen

schuldige Treue und Verschwiegenheitspflicht durch Nichts verletzen.

§. 623. 3. α) Pflichten der Richter, untergeordneten Magistrats- und Gerichts-Personen.

Alle Gerechtigkeits-Beamten müssen a) eine klare und mehr als gerichtliche mittelmäßige Rechts-Wissenschaft und alles dessen, was dahin einschlägt, die Fertigkeit besitzen, die Rechtsgesetze auf die vorkommenden Fälle gewandt und richtig anzuwenden; b) von bösen Gemüthsaffecten, Leidenschaften, Partheilichkeit, Geiz und Allem, was in das gerechte Urtheil nachtheiligen Einfluß haben kann, frei seyn; c) von einem unbesiegbaren Streben nach Gerechtigkeit und Billigkeit stets beherrscht werden; d) Allen, die Recht suchen, freien Zutritt zu sich lassen, die Personen nicht ansehen, weder aus Mitleiden den Armen begünstigen oder freisprechen, noch durch Gewalt oder Menschenfurcht zur Fällung eines ungerechten Spruches sich verleiten lassen; e) in Untersuchung der Rechtssachen den größten und gebührenden Fleiß anwenden; f) sowohl im Geschäftsgange die Art, Ordnung und Rechtsform, als in Fällung und Vollziehung des Urtheilspruches die Norm der Gesetze genau einhalten; g) dabei nach dem, was gewiß oder wahrscheinlicher, in zweifelhafter Sache nach dem, was nach Erwägung aller Umstände das Sichere ist, verfahren; (§. 109. Dritte Regel. §. 110. 111.)

§. 624. β) Pflichten der Advocaten und Sachwalter.

1. Advocaten. 1. Als Rechtsbeistände müssen sie a) eine vorzügliche Rechtswissenschaft und Erfahrung besitzen, b) sich durch besondern Fleiß, Treue und Liebe zur Gerechtigkeit auszeichnen, c) von erniedrigenden, schmutzigen und bösen Leidenschaften frei seyn. 2. a) Sie dürfen Sachen, die sie nicht nach einer genauen Prüfung wenigstens wahrscheinlich finden, nie, — die sie wenig wahrscheinlich oder zweifelhaft beurtheilen, nicht anderst, als mit Aufschluß an ihre Clienten, übernehmen. b) Erkennen sie im Verlaufe ihre Sache als ungerecht, so dürfen sie selbe nicht fortsetzen, auch die Gegenparthei nicht zum Vergleiche bereden. 3. Sie sollen

das Rechtsgeschäft mit Treue, ohne List und Trug führen, deßwegen a) kurz, klar und bündig den Stand und die Gründe der Sachen dem Richter vortragen, von allen unnützen Beimischungen, schlauen Verwicklungen, Verdrehungen, Unwahrheiten, persönlichen Angriffen, bösen gelehrten Listen sich streng enthalten; b) die Heimlichkeiten ihres Clienten nicht mißbrauchen. 4. Für ihre Arbeit sollen sie sich mit einem rechtmäßigen und billigen Honorar begnügen; 5. die Sachen der Armen aus Menschenfreundlichkeit und christlicher Liebe unentgeldlich führen; 6. vor den Seelen-Gefahren, die mit diesem Stande verbunden sind, vor der Nachahmung böser Advocaten-Künste und Streiche sich wohl verwahren, und stets auf sich wachen, vom Pfade der Gerechtigkeit, Billigkeit und Wahrheit keine Linie breit abzuweichen.

2. Sachwalter. Das Meiste, was die Advocaten betrifft, gilt auch diesen, und läßt sich auf ihre Pflichten leicht anwenden.

§. 625. γ) Pflichten der Notare, Secretaire und Tabellionen.

Die Verfertiger gerichtlicher Aufsätze sollen 1) ihrem Amte ganz gewachsen, rechtschaffen, in der Geschäftsführung besonders treu und pünktlich seyn, 2) von den Aussprüchen, Zeugnissen, Reden der Partheien, von den zum Schreiben vordictirten Sachen Nichts hinweglassen, 3) keine Acten gegen die Vorschriften der Gesetze verfertigen, 4) keine Testamente oder Vertrags-Instrumente einer unfähigen Person, einen Vertrag zu machen, verfertigen, (§. 434.) 5) die Instrumente sorgfältig verwahren, sie Niemanden, dem es nicht zusteht, einsehen lassen, oder gar mittheilen, 6) die Acten bald verfertigen und sie übergeben.

§. 626. δ) Pflichten des Anklägers, Beklagten und Zeugen.

1. Es ist erlaubt, bei dem Gerichte Verbrechen Anderer anzubringen a) aus dem Titel der Gerechtigkeit; b) niemals aber, wenn durch einen privaten Weg aller Schaden abgewendet werden kann, c) oder nicht ein Grund dringt, dem allge-

meinen Besten Schaden abzuwenden, oder einen Nutzen zu befördern. d) Kann man das Verbrechen nicht beweisen; so muß die Anklage unterbleiben, und der Schaden nach Möglichkeit durch Anzeige, Ermahnung, oder Warnung, ohne den Thäter, wenn es nicht nöthig ist, zu verrathen, verhütet werden. e) Der Ankläger, welcher gerechte Ursache zur Klage hat, soll sich dabei keine falsche List, Lügen, unrechte Mittel erlauben. (§. 576. II.)

2. Ein Beklagter a) schuldig oder nicht, darf nie, um sich zu vertheidigen, unsittliche Mittel und Künste sich erlauben. b) Befragt, nicht förmlich gerichtlich, ist er nicht schuldig, das Verbrechen zu bekennen, und kann durch erlaubte Mittel, aber nicht durch Lügen oder Verläumdungen das Befragliche umgehen, die Angaben der Zeugen entkräften, den Urtheilspruch verhindern, obgleich den Anklägern vielleicht dadurch Nachtheil zustößt. c) Auf förmlich gerichtliche Frage ist er schuldig, die Wahrheit zu gestehen, auch die Mitschuldigen zu entdecken, d) dem rechtgemäßen Urtheile sich zu unterziehen, auch die Todesstrafe zu büßen. Bindet ihn keine höhere Pflicht, die Lebensstrafe zu leiden; so wird er, wenn er durch die Flucht es rettet, nicht unrecht handeln; denn es ist ihm ja keine Verbindlichkeit aufgelegt, freiwillig zu bleiben; wogegen die Einkerkerung und Bewachung spricht.

3. a) Ein Zeuge, förmlich gerichtlich gefragt, ist schuldig der Wahrheit gemäß sein Zeugniß zu sagen. b) Dazu kann Jener rechtmäßig nicht gezwungen werden, der durch ein natürliches oder positives Gesetz entschuldiget ist, oder es nicht ablegen kann, ohne eine höhere Pflicht zu verletzen. c) Wer ein unrechtes, falsches Zeugniß gibt, der begeht ein großes Unrecht gegen die Ehre und Liebe des Nächsten, gegen die Gerechtigkeit und Religion, und ist schuldig, den daraus entspringenden Schaden zu vergüten.

Dritter Artikel.

Von den Pflichten der Soldaten.

§. 627. Verpflichtung der Bürger zum Soldatendienste.

Der Soldatenstand ist zum Schutze der innern und äußern Sicherheit des Staates, zur Stütze des Vaterlandes und des Thrones, zur Aufrechthaltung des politischen Ansehens nothwendig und nützlich; daraus geht für die Unterthanen die Verbindlichkeit zur militairischen Conscription hervor. a) Der zum Soldatendienste Taugliche und rechtmäßig dazu Berufene ist verpflichtet, diesem Befehle der öffentlichen Macht sich zu unterziehen, b) darf diesen Dienst ohne Bewilligung der rechtmäßigen Obern nicht verlassen, und muß c) bis zum Ablaufe der bestimmten Zeit alle Pflichten eines braven Soldaten vollziehen.

§. 628. Pflichten a) der Soldaten.

Sie müssen 1) alle Gesetze der Soldatenzucht genau halten, und Muster der Ordnung und guter Sitten seyn, 2) aus religiöser Absicht ihren Vorgesetzten einen willigen Gehorsam erweisen, und bereit seyn, die anbefohlenen Soldatendienste recht und genau zu thun, tapfer zu streiten, und dem Vaterlande das Leben selbst zum Opfer zu bringen; 3) sich mit ihrem Solde begnügen, Keinem ungerechte Gewalt anthun oder Unrecht zufügen; 4) die Lasten und Leiden ihres Standes mit christlichem Muthe und ausharrender Geduld, mit Hinsicht auf den Himmelslohn ertragen; 5) gegen Feinde oder auf Feindes-Boden, weder gegen das Verbot der Anführer, noch ohne ihren Befehl, etwas Feindseliges unternehmen, ihnen keinen Schaden zufügen, noch sie unrechtmäßiger Weise plündern und quälen, 6) im Falle eines Kriegszuges oder des Marsches zum Treffen wenigstens in eine entfernte Vorbereitung zum Tode sich setzen, sich besonders vorher vor den nicht seltenen Soldatensünden wohl verwahren, und stets einen gottesfürchtigen und exemplarischen Wandel führen.

§. 629. b) Der Vorgesetzten und Anführer.

Die ober- und untergeordneten Anführer müssen a) gegen Vaterland und Fürsten eine große Liebe, lebendige Begierde

nach Ehre, starken Eifer für ihren Beruf haben, alle Dienste mit Auszeichnung aus edlem Beweggrunde erfüllen, die versprochene Treue heilig halten, den Obern strengen Gehorsam leisten, nie zur Unterdrückung des Volkes oder zur Gefährdung des Fürsten beitragen. b) Hinsichtlich des Ranges und Dienstes sollen sie 1) ihre Untergebenen in der Pflicht erhalten; 2) ihre Unordnungen nach Kräften verhindern, beherrschen und nach den Militairgesetzen strafen, 3) sie der Menschenwürde gemäß behandeln, 4) ihnen Alles, was ihnen gebührt, treu reichen, 5) sie nie ohne Noth beläſtigen, noch weniger der Lebensgefahr aussetzen, 6) besonders in der Kriegszeit sich keiner Ungerechtigkeiten schuldig machen, c) gegen ihre Quartierhalter sich gerecht, billig, menschenfreundlich benehmen, sie auf keine Weise beleidigen, und durchaus Nichts gegen die Militairgesetze verüben; d) α. selbst gegen Feinde Nichts wider die Kriegsgesetze thun, noch ihren Leuten erlauben, β. gegen Gefangene die Pflichten der Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Treue heilig halten, γ. gegen Kranke und Gefangene besondere Sorge und Barmherzigkeit anwenden.

Vierter Artikel.

Verbindlichkeiten übriger vorzüglicher Glieder im Staate.

§. 630. Anmerkung.

Die Pflichten aller andern Stände im Staate können überhaupt aus den allgemeinen Pflichten nach der bisherigen Abhandlung, und aus der wesentlichen Beschaffenheit derselben erörtert werden; daher sollen hier nur die Verbindlichkeiten besonders wichtiger Stände abgehandelt werden.

§. 631. 1. Pflichten α) der Lehrer im Allgemeinen.

a) Alle Lehrer der Wissenschaften müssen ihr Lehrfach, und die Wahrheit sehr hoch achten, den festen Willen haben, es möglichst vollkommen zu verwalten und darauf einen steten unermüdeten Fleiß verwenden, b) vorerst selbst in Allem, worin sie Andere zu belehren haben, ganz gründlich bewandert seyn, und auch täglich mehr in ihrem Lehrgegenstande

sich zu vervollkommnen streben, c) eine solide Tugend mit den Wissenschaften verbinden, und jene in sich und Andern höher ausbilden; d) eine vorzügliche Liebe gegen Gott und ihre Schüler in sich hegen; e) Alles, was zu diesem Zwecke dient, sammeln, in anpassender Methode ihre Vorträge machen, Stufenweise vorwärts mit der Belehrung schreiten, und nicht sowohl für die Schule, als für das Leben lehren, f) gern und aufrichtig nützliche Sachen ihren Schülern mittheilen, sie vor Abwegen warnen, in der Beurtheilung ihrer und in der Ausstellung der Zeugnisse gewissenhaft, gerecht und ganz unpartheiisch seyn; g) sich vor ungeordneter Vorliebe zum Alten oder Neuen verwahren, nicht zu steif auf ihr gemachtes System halten, von Andern gern sich belehren lassen, und sicherer im Mittelwege bleiben; h) sich streng in Obacht nehmen, ihren Schülern nichts Unnützes zu lehren, keine Irrthümer und schädliche Kenntnisse, besonders keine, welche der Religion und den guten Sitten gefährlich sind, ihnen beizubringen; i) ihr Lehramt als ein vom Herrn anvertrautes Amt betrachten, es ohne Stolz auf ihre Kenntnisse, ohne Geringschätzung der Mitlehrer, stets mit religiöser Absicht treu verwalten.

§. 632. *β*) Der Lehrer im Besondern.

I. Eigenschaften der Jugendlehrer. Die öffentlichen und privaten Lehrer, welche die Jugend in Wissenschaften und Sitten zu unterrichten haben, müssen Leute von bewährten Sitten und Kenntnissen seyn, guten Anstand, freundliches und liebreiches Ansehen haben, zärtliche und kluge Liebe gegen die Jugend, ja eine besondere Vorliebe, sie zu bilden, in sich hegen, aber auch eine besondere Sanftmuth und Geschicklichkeit besitzen, mit ihr umzugehen, sich ihr mitzutheilen, und sie zu leiten.

II. Pflichten der Jugendlehrer. a. 1) Sie müssen die wissenschaftliche und moralische Belehrung nach einem sicheren und bewährten Systeme vornehmen und fortsetzen; 2) den moralischen Unterricht vorderſamst betreiben, so daß alles Andere ihm untergeordnet werde, und ihn befördere. 3) Sie müssen ihre Lehrlinge nach ihren Anlagen und Eigenheiten

kennen lernen, den Unterricht diesen anpassend einrichten, und auf ihre zukünftige Lebensbestimmung Rücksicht nehmen. (§. 487. fg.) b. Alle Vorschriften, welche die Aeltern im Betreffe der intellectuälen, ästhetischen, moralisch-religiösen, auch zum Theile physischen Erziehung ihrer Kinder zu beobachten haben, sollen die Jugendlehrer gemäß ihrer Bestimmung in höherem Grade und mit größerer Verbindlichkeit, und fast aus denselben Gründen befolgen. (§. 600. 601. 602. 603.)

§. 633. γ) Pflichten der Lernenden und Studierenden.

Diese, die zu wichtigen Aemtern die Bestimmung erhalten, haben eben deßwegen große Verbindlichkeiten zu erfüllen. a) Sie sollen sich von s. g. Jugend-Fehlern, Sünden und Ausschweifungen mit aller Wachsamkeit und Strenge verwahren, b) sich durch Sittenreinheit und ächte Rechtschaffenheit auszeichnen, c) dem Erwerbe guter Kenntnisse, die besonders für ihren künftigen Stand nothwendig und nützlich sind, mit allem Fleiße und Eifer, nach der rechten Ordnung und Methode sich widmen, d) die Zeit, Geld und Talente gut anwenden, ihre Vergnügungen mit Ordnung und Mäßigkeit, mit guter Absicht genießen, Lust und Liebe zur Einsamkeit in sich begründen, und sich zur stets beschäftigten Lebensweise gewöhnen, e) gegen ihre Lehrer Emsigkeit, Gelehrigkeit, Achtung und Ehre, Gehorsam und dankbares Gemüth erweisen, f) sich den Schulgesetzen gern, genau und aus guter Absicht unterwerfen, den Mitstudierenden ein gutes Beispiel geben, und besonders die Religionspflichten eifrig vollziehen. g) Sie sollen Alles, was sie zu erlernen haben, mit Gründlichkeit, Deutlichkeit und Ordnung sich eigen machen, in ihren Kenntnissen stets sich vervollkommnen und sich beeifern, durch sich selbst zu denken, zu urtheilen, zu untersuchen, zu prüfen, und vor blinder Nachbeterei sich zu verwahren.

Note. Fehler, worein Studierende verfallen können, lassen sich leicht aus dem Voranstehenden erörtern, so wie auch das Schändliche und Schädliche derselben.

§. 634. 2. Pflichten a) der Aerzte und Chirurgen.

Der Stand der Aerzte und Chirurgen ist höchst wichtig,

nothwendig, heilbringend für Leib und Seele, groß sind aber auch die Verbindlichkeiten derselben aus Gerechtigkeit und Liebe.

I. In Hinsicht erforderlicher Eigenschaften. a) Sie müssen, bevor sie die Heilkunde übernehmen, mit den nöthigen theoretischen und practischen Kenntnissen gründlich und reichlich versehen und vorbereitet seyn; b) ihr Studium täglich fortsetzen, durch Lesen, Beobachten, Nachdenken, Erfahrungen Anderer ihre Wissenschaft vervollkommnen, und jedes System, das sich nicht vor der Erfahrung und Vernunft rechtfertigen läßt, aufgeben, c) von allen Beschäftigungen, Unordnungen und bösen Leidenschaften, wodurch sie untauglich werden, zu jeder Zeit ihre Dienste zu leisten, sich enthalten, d) eine vorzügliche Rechtschaffenheit, Sittenreinheit und aufrichtige Liebe gegen den Nächsten und sein Heil besitzen, eine besondere Sorge für ihre Ehre und Keuschheit tragen, und überall die Gesetze des Anstandes beobachten, e) anvertraute Geheimnisse der Kranken streng in sich verwahren, beschämende Krankheiten nicht ausschwätzen, und die Diensttreue nicht verletzen, f) sich befleißen, durch die Erprobung ihrer Arzneikunde, durch Eifer in Bedienung der Kranken, durch Unverdrossenheit Zutrauen und Ehre sich zu erwerben.

II. In Hinsicht der Ausübung der Kunst. 1) Sie sollen nur gewisse Mittel, gewaltsame niemals ohne dringende Noth, keine zu kostspielige ohne Ursache, anwenden, 2) ihr Herz vom Mammon verwahren und frei halten, kleine Krankheiten nicht für gefährliche darstellen, um sich solcher Weise einen Namen und größere Vergeltung zu erwirken, 3) jeden Kranken, den sie übernehmen, nach ihren besten Kenntnissen, den Aermeren, wie den Reichen, auch den ganz Armen unentgeldlich, bedienen, 4) auch für das Seelenheil des Kranken besorgt seyn, die Pflichten gegen Kranke nach Umständen genauer erfüllen, und sie vorderſamst zum Vertrauen auf Gott, zur Geduld, zu Werken der Frömmigkeit ermuntern. (§. 584. e.) 5) den Kranken auf vorhandene Todesgefahr mit Vorsicht und Bescheidenheit aufmerksam machen, um für seine zeitlichen Sa-

chen, besonders aber für sein Seelenheil das Nothwendige zu besorgen.

Note 1. Die benannten Pflichten gehen nach Verhältniß die Geburtshelfer und Hebammen auch an.

Note 2. Diese, wie die Aerzte und Chirurgen, können sich oft schwer versündigen, und sind zum Ersatze des großen Schadens schuldig, den sie Kranken aus Unwissenheit, Uebereilung, Nachläßigkeit, Eigennutz, Verlängerung der Krankheit zufügen.

§. 635. b. der Apotheker.

Ihre Hauptpflichten sind, 1) nur ächte, unverdorbene, ganz gute, nur von Aerzten vorgeschriebene Arzneien zu verkaufen und herzugeben, 2) nicht eigenmächtig den Arzt zu machen, 3) ein anderes Mittel, wenn das vorgeschriebene nicht vorhanden ist, nicht willkührlich, sondern nur unter Berathung des Arztes beizumischen, 4) keine ungerechten Verträge mit den Aerzten wegen der Verschreibung der Arzneien zu unterhalten, 5) gefährliche Mittel nur mit äußerster Vorsicht, schädliche, giftige gar nicht darzureichen, 6) auf ihre Gehilfen in Mischung der Spezies strenge Aufsicht und Wachsamkeit stets zu halten, 7) im Ansatze der Preise ihrer Waaren gerecht und billig, in Abreichung derselben an die Armen und Nothleidenden großmüthig und wohlthätig sich zu bezeigen, 8) die ärzlichen Vorschriften sogleich zu verfertigen, sie auf den Fall der Wiederholung oder nöthigen Nachsehung aufzubewahren, die Verwechslung der Arzneien streng zu verhüten.

§. 636. 3. Pflichten der Handelsleute, Wechsler, Geldarleiher, Wirthe.

a) Die wesentlichen Pflichten der Handelsleute und Verkäufer sieh §§. 453. 454. 459. Diese Klasse von Leuten soll sich sorgfältig hüten, 1) daß sie über die Sorgen für das Irdische ihr Seelenheil nicht vernachläßigen, 2) nicht in das Laster des Geizes, Betrugs, der Lügenhaftigkeit, falscher Schwüre und Ungerechtigkeiten fallen. b) Wirthe haben eben dieselben Pflichten auf sich. 1) Sie sollen ihre Gäste höflich, freundlich, reinlich und prompt, jeden nach seinem Stande, bedienen, gesittetes Gesinde halten, 2) in der Bewirthung ihrer Gäste keine Ungerechtigkeit hinsichtlich der Nahrungsmittel,

des Maaßes und Preises begehen, 3) Getränke nicht mit Verletzung der Mauth- und Zollgesetze, verbotene Waare gar nicht einführen, 4) fremder Sünden sich nicht theilhaftig machen, vielmehr sie nach Möglichkeit verhindern, keine Unterschleife gestatten, 5) die Polizeigesetze beobachten, von ihren Hausgenossen und Gästen beobachten lassen.

§. 637. 4. Der Handwerksleute.

Sie haben vierfache Pflichten. I. In Hinsicht des Staates und der Bürger sollen sie a) mit den nöthigen Fähigkeiten versehen seyn, um ihre Gewerbe recht und nützlich zu treiben, auch gehörige Erfahrung und Uebung in ihrem Fache haben, darin sich mehr vervollkommnen, und deßwegen die Kenntnisse, welche die Zeit herbeiführt, wohl benützen, b) in ihren Geschäften gerecht, fleißig, ordentlich und treu seyn, und sich beeifern, es Andern in der Kunstarbeit hervorzuthun, c) sich verwahren vor Müßiggang, lügenhaften Versprechen, schlumpigten Arbeiten, Betrügereien, übermäßigen Preisen ihrer Gewerbssachen, vor Stolz an sich und in ihren Familien, vor Kargheit, Verschwendung, Trunkenheit. d) Sie sollen ihr Herz und ihre Hände von s. g. unerlaubten Handwerks-Vortheilen und Gebräuchen frei halten.

II. In Hinsicht der Zunftgenossen des Handwerkes und der Künste sollen sie a) gegen jene die Pflichten der Achtung und Liebe erweisen, den Bedrängten und Dürftigen dieser Klasse mit Rath und That gern beistehen, b) sich vor Mißgunst, Brodneid, Verachtung, Verkleinerung, übler Nachrede ernstlich enthalten.

III. In Hinsicht der Arbeits-Gesellen sollen sie a) gegen dieselben sich bescheiden, billig, menschenfreundlich und freigebig benehmen, b) Kost und Lohn nach Schuldigkeit ihnen reichen, c) auf ihren sittlichen Wandel hausväterliche Sorge tragen, sie belehren, ermahnen, erbauen und zurechtweisen, (§. 539. fg.) d) sie auf jegliche Art antreiben, ihre Arbeiten mit Fleiß und Eifer, gut und recht zu verrichten, e) ihnen geradezu erklären, daß Beschädigungen durch ihre Schuld ihnen zum Ersatze fallen, f) im Falle einer Krankheit die christliche

Sorge und Pflege ihnen erweisen, (§. 584. e) gegen Arbeitsgesellen, die ihnen schon lange Zeit fleißig, treu und rechtschaffen gedient haben, erkenntlich und dankbar sich bezeigen, g) den reisenden Handwerksgesellen einen Zehrpfenning gern reichen.

IV. In Hinsicht der Jungen und Lehrlinge, welche Handwerker und Künstler zum Unterrichte aufnehmen, sollen diese a) keine andere, als die sie mit Grunde für tauglich und einst recht brauchbar erachten, nehmen, b) mit väterlichem Gemüthe und Sinne, mit Ernst und Fleiß sie genau unterrichten, sie nicht durch Nebenarbeiten beschweren und im Lernen verhindern, auch sie nicht mit zu vieler Arbeit überladen, c) keinen der Lehrlinge ohne vollständigen Unterricht entlassen, nur die gesetzlichen und vertragsmäßigen Leistungen abnehmen, d) unvermögenden jungen Leuten, die gute Anlagen und Lust zur Erlernung eines Handwerkes, einer Kunst haben, auf mögliche Weise uneigennützig dazu verhilflich seyn, e) gegen sie nach Verhältniß statt der Aeltern die väterlichen Pflichten erfüllen. (§. 602.)

Note 1. Wie Handwerker in Ersatz fallen, sieh 2. Th. 2. B. 3te Aufl. 120 fg.

Note 2. Die Pflichten der Lehrlinge gegen ihre Lehrer kommen mit den Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern nach Verhältniß überein. (§. 604. 605.)

§. 638. 5. Pflichten der Taglöhner.

Arbeiter, welche Andern ihre Arbeiten für bedungenen Lohn vermiethen, müssen 1) beim Miethvertrage die allgemeinen und besondern Gesetze des Ortes und der Billigkeit beobachten, 2) ihre Arbeit genau und treu verrichten, die ihnen übertragenen Geschäfte zur rechten Zeit, sorgfältig, ordentlich und nützlich vollziehen, (§. 455. 6.) 3) mit dem rechtmäßigen Lohne sich begnügen, erhalten sie mehr als solchen, so müssen sie das Uebermaaß zurückgeben, 4) nicht sowohl einzig auf den Lohn, als vielmehr sich als Taglöhner Gottes halten, als Christus Diener das Werk des Herrn mit frommem Willen und guter Meinung verrichten, und ihre Arbeiten zu einem Gott wohlgefälligen Gottesdienste machen; 5) in ihrem Stande

christliche Genügsamkeit und Zufriedenheit üben, (§. 264 — 367.) 6) Beschwerden mit christlichem Sinne und Muthe ertragen. (§. 388 — 394.) 7) Sie stehen in mancher Hinsicht im Verhältnisse, wie Dienstboten und haben die entsprechenden Pflichten zu erfüllen. (§. 609. 610.)

Note: Die Pflichten, die man gegen Taglöhner zu beobachten hat, lassen sich leicht aus der Abhandlung der Pflichten gegen Dienstboten erörtern. (§. 607. 608.)

§. 639. 6. Pflichten der Feldbauer.

Die vorzüglicheren Pflichten der Feldbauer (Bauern) sind: 1) Sie sollen ihren obgleich beschwerlichen Stand wegen des ungleich mehreren und größeren Gutes, das er hat und stiftet, hoch schätzen, 2) oft das Gute, welches ihr Stand vor andern, besonders den Stadtbewohnern, hat, erwägen und sich vor diesen für glücklich achten, 3) sich gründliche Kenntniß des Feldbaues erwerben und stets darin vervollkommnen, unverdrossen, klug und emsig arbeiten, von Gott Segen hoffen und erbitten, ihm dafür danken, alle gute und böse Ereignisse aus seiner Hand mit Gleichmuth annehmen, 4) alle schuldigen Abgaben zur rechten Zeit treu und mit religiösem Sinne entrichten, 5) von herrschenden Fehlern und Sünden auf dem Lande sich sorgfältig hüten, 6) allzeit die Zeit recht und gut anwenden, die Tage und Stunden der Ruhe mit etwas Nützlichem ausfüllen, die Ihrigen zum Fleiße, zur Arbeitslust aufmuntern, ihnen mit gutem Beispiele in Allem vorangehen, (§. 372. 374.) 7) ihre Hausthiere auf rechte Art und Weise behandeln und gebrauchen, (586. I.) und 8) ebenso einen nützlichen Gebrauch von den Werken der Schöpfung am Oefterſten machen, und vorderſamſt aus dem Anblicke der Natur und ihrer Gaben Gottes Allmacht, Weisheit und Güte erkennen, ihn ehren und lieben lernen. (§. 586. II.)

Sechstes Hauptstück.

Von der Kirche, dem geistlichen Stande, und den Obliegenheiten ihrer vorzüglichen Glieder.

§. 640. Von der Kirche und dem geistlichen Stande überhaupt.

I. Begriff. Um die moralische und religiöse Vollkommenheit, den höchsten Zweck der Menschen zu erreichen, ist das beste Mittel, die Vereinigung der nach jenem Zwecke gemeinschaftlich strebenden Menschen und eine eigene Gesellschaft, die man Kirche heißt. Da außer derselben jener Zweck schwerlich, ja gar nicht von Einzelnen erreicht werden kann, so ist es nothwendig, daß die Menschen sich in eine kirchliche Gesellschaft begeben.

II. Christliche Kirche. Christus stiftete eine Kirche, die daher die christliche heißt, und in einem gemeinschaftlichen Religions-Bekenntnisse, in Religions- und Tugendübungen und geordneter Verfassung besteht.

III. Verbindlichkeit in Ansehung derselben. Er stiftete seine Kirche hienieden zum Heile der Menschen; deßwegen ist Jeder, der davon hört und weiß, verbunden, sie aufzusuchen, sich, wenn er sie als die wahre befunden hat, in sie einverleiben zu lassen, alle Pflichten eines würdigen Mitgliedes von ihr zu erfüllen, und dadurch sein Heil zu wirken.

IV. Glieder. Die Kirche enthält gemeine Glieder, Lernende, Laien und Lehrende, nicht gemeine Glieder, Geistliche. Davon wird im Kirchenrechte und in der Pastoraltheologie zum Theile, hier in der Ethik nur a) von den Erfordernissen zum geistlichen Stande, b) von den Pflichten der Geistlichen im Allgemeinen gehandelt.

Erster Artikel.

Von den Erfordernissen, dem Berufe und der Vorbereitung zum geistlichen Stande.

§. 641. A. Würde des geistlichen Standes.

Diese beweisen a) sein göttlicher Ursprung von Christus selbst, b) seine Gegenstände, 1) die Wissenschaft des Heils,

die Tugend und Religiosität, 2) die Verehrung Gottes und der Dienst des Heiligthums, 3) die Ausspendung der göttlichen Geheimnisse, 4) die Verwaltung der hl. Liturgie, die Verkündigung des Wortes Gottes, 5) die Seelensorge, 6) die Regierung der christlichen Kirche, c) der erhabenste Zweck, α) die Verherrlichung Gottes; β) die Beförderung der Tugend und Vollkommenheit im Christenvolke; d) die heilige Weihe seiner Glieder, α) eingeweiht zum heiligen Dienstamte, β) begabt mit besonderer Gewalt, γ) angeordnet als Diener und Verwalter der Geheimnisse Gottes, δ) aufgestellt als Hirten und Führer der Gläubigen, Lehrer, Vorbilder, Seelen-Aerzte, e) der Name und Titel Kleriker, Geistlichen, Hochwürden.

§. 642. B. Erfordernisse.

1) Eine ausgezeichnete Reinheit der Sitten, d. i. a) eine unverletzte Unschuld des Lebens, oder b) die wiederhergestellte Gerechtigkeit durch eine lange und wahre Buße, c) ein Freiseyn von auffallenden Lastern, bösen Sitten, Leidenschaften, Gewohnheiten, d) eine gründliche und bewährte Tugend. 2) Eine eigentliche wahre Gottesgelehrtheit, hinreichende, practische und pragmatische Wissenschaft, 3) die durch Kirchengesetze vorgeschriebenen Eigenschaften des Geistes und Leibes, 4) das Freiseyn von jeder Irregularität, 5) gute Absicht, der reine Wunsch und feste Vorsatz, Gott zu verherrlichen, das eigene und fremde Heil zu befördern, 6) rechtmäßiger Beruf.

§. 643. C. a) Nothwendigkeit des Berufes zum geistlichen Stande.

Dieser gibt sich 1) aus der Würde der Weihe zu diesem Stande, (§. 641. d.) 2) aus der Heiligkeit und Wichtigkeit der Verrichtungen, (§. 641. b. 2—6.) 3) aus der Nothwendigkeit der göttlichen Gnade zur rechten Erfüllung der Pflichten, 4) aus den unsäglichen Uebeln beim Mangel des Berufes für die Kirche Gottes, für die anvertrauten Seelen, für die unberufen eingetretenen Diener selbst.

§. 644. b) Prüfung des Berufes

1) aus positiven Zeichen, welche vorzüglich sind α) die

dazu erforderlichen Eigenschaften, (§. 642.) β) der nach öfteren Gebeten zu Gott um Erleuchtung, nach genauer Selbstprüfung, angestellter Berathung mit klugen Männern fortwährende innere Antrieb, diesen Stand aus reinster Absicht anzutreten, γ) ordentliche und rechtmäßige Annahme zu diesem Stande; 2) aus negativen Zeichen, welche sind a) Mangel der erforderlichen Eigenschaften, b) hinderliche Gebrechen und Fehler, c) fehlerhafte oder eitle Absicht, unlautere Bewegursache, d) Mangel der Vorneigung.

c) Muthvoller Antritt des Berufes a) aus der Absicht, dem Rufe Gottes zu folgen, b) aus dem alleinigen Streben, Gottes Willen zu vollziehen, sein und Anderer Heil zu befördern, c) mit Nichtachtung der mit diesem Stande verbundenen Arbeiten und Beschwerlichkeiten, d) mit Verzichtleistung auf die Güter und Freuden der Welt, e) mit aller Selbstverläugnung nach dem Beispiele der Apostel.

§. 645. D. Vorbereitung zum geistlichen Stande.

Dazu gehört 1) Reinheit der Denk- und Handlungsweise, der Sitten und des Lebens, 2) Eckel und Abscheu vor jeder Sünde, 3) stetes Bemühen, den alten Menschen abzulegen, und den neuen in Gerechtigkeit und Heiligkeit anzuziehen, 4) Liebe und eifriges Bestreben nach Tugend und Religiösität, 5) Erwerbung der nöthigen und nützlichen Wissenschaften, 6) Vorübung in den Verrichtungen, 7) Vermeidung Alles, was dem Klericus nicht anständig ist, 8) Sorge um einen guten Namen, Aneignung eines besondern Anstandes, der Eingezogenheit und empfehlender Sitten, (§. 516 — 522.) 9) Liebe und Uebung des Gebetes.

Zweiter Artikel.

Von den Obliegenheiten der Kleriker im Allgemeinen.

§. 646. A. Reinheit und Heiligkeit der Sitten.

I. Jeder Kleriker ist zur ausgezeichneten und vorleuchtenden Tugend verpflichtet. Die Gründe dafür sind a) der Beruf und die Würde jedes Christen überhaupt, um so mehr

des Klerikers, b) die Heiligkeit der Weihe, die hohe Würde des Dienstes, und die Vortrefflichkeit der heiligen Gewalt, c) die Behandlung des Heiligthumes Gottes, d) der Stand, Name, das Kleid, das Aeußerliche des Klerikers, e) die Pflicht des Klerikers, Andere auf den Pfad des Heils zu führen, f) das strengere Gericht Gottes.

II. Jeder Kleriker ist vermöge dieser Verbindlichkeit schuldig, seiner Würde gemäß stets zu handeln, daher a) mit strenger Achtsamkeit jede Sünde und Handlung, die das Gewissen, die Ehre und das Ansehen angreift und schwächt, jede Anreizung zur Sünde, allen Schein des Bösen, Alles, was an sich nicht bös ist, aber doch ungeziemend und pflichthinderlich, zu vermeiden, b) α) alle Pflichten des Standes genau, gewissenhaft und vollkommen zu erfüllen, β) Allen mit dem besten Beispiele zum Guten vorzuleuchten und γ) durch einen wohlanständigen Wandel Allen zu gefallen, sich und seinem Amte Ehre zu machen.

§. 647. a. Vermeidung entehrender Sünden.

Kleriker haben die große Pflicht auf sich, alle, auch geringere Sünden, besonders aber jene mit strenger Wachsamkeit zu vermeiden, welche die Ehre beflecken, das Ansehen des Klerus niederdrücken, die Achtung des Standes rauben und der Gemeinde zur Beleidigung sind. Unter diese gehört das Laster der Trunkenheit, des Geizes, der Unenthaltsamkeit.

§. 648. b. Vermeidung der zur Sünde anreizenden Dinge.

Auch alle Sachen, die eine Anlockung zur Sünde sind, haben sie zu meiden. Dergleichen sind 1) der Besuch der Schenkhäuser, 2) verschwenderische Gastmahle, 3) Luxus und Müßiggang, 4) Spielsucht, (§. 387.) 5) fehlerhaftes Bücherlesen, (§. 386.) 6) Handlung treiben, 7) unanständige Schauspiele, (§. 385.) 8) Tänze, (§. 384.) 9) jede Vertraulichkeit mit Personen des anderen Geschlechtes, verdächtige Verbindung und Zusammenwohnung mit ihnen, 10) Umgang mit Personen des männlichen Geschlechtes, die im bösen Rufe stehen.

§. 649. c. Vermeidung alles dem geistlichen Stande Ungeziemenden und Pflichthindernden.

Darunter gehören 1. öftere Jagd, 2. Militärdienste und Gerichtshändel, 3. schmutzige Gewerbe, 4. Ausübung der Chirurgie, 5. theatralische Vorstellungen, 6. Possenreissen, läppische Händel... und Alles, was die Würde und das Ansehen des Standes, die Wirksamkeit des Amtes schwächen und verhindern kann.

§. 650. B. Bestreben nach ausgezeichneter Tugend.

a. Vollkommene Erfüllung der Standespflichten. Kleriker sind nach dem Wesen ihres Standes verpflichtet, zum hohen Grade christlicher Vollkommenheit zu streben, und ihre Standespflichten mit einer vorzüglichen Genauigkeit und Vollkommenheit zu erfüllen; (§. 148) sie müssen daher 1) mit Eifer, Ehrerbietung, Andacht und aller Erbauung das heilige Opfer und ihre Dienste verrichten, 2) die Zierde des Gotteshauses und Alles, was sich darauf bezieht, mit frommem Eifer befördern, 3) dem Gebete, der Lesung, Betrachtung, dem Vortrage des Wortes Gottes, dem Unterrichte der Jugend und des Volkes sich ganz widmen, 4) in den Werken der Religiosität und Liebe beständig sich üben, und 5) durch stetes wissenschaftliches Studium sich fortbilden, sich dadurch tüchtiger zu ihrem Amte machen, von einem wahren Religions-Eifer stets beseelt seyn und nach allen Kräften das Heil der Seelen, das Wohl der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde befördern. (§. 246. C.)

§. 651. b. Das beste Beispiel.

Die Kleriker sind verpflichtet, mit den besten Beispielen der Tugenden Andern vorzuleuchten; (§. 547 — 550.) sie müssen daher 1) α) Andere vom Bösen abbringen, warnen und zurechtweisen, besonders durch eine vorzügliche Sittenreinheit die Fehlenden bestrafen und sie zu bessern suchen, (§. 550 — 553.) β) sie zur Tugend durch Belehrungen und Ermahnungen führen, (§. 543 — 547.) γ) ihnen zum Wachsthume in der Tugend verhelfen, 2) in Allem das Vorbild im Guten seyn, und das Beispiel guter Werke nach dem Muster

Jesus geben, 3) Allen, um sie Christus zu gewinnen, Alles werden, und aus allen Kräften streben, Alle, so viele sie können, zum möglichen Grade der Vollkommenheit zu befördern.

§. 652. c. Wohlanständigkeit und besondere Modestie.

Den Klerikern ist eine äußere Anständigkeit und angemessene Eingezogenheit vorderſamst nothwendig. Diese bezieht sich 1) auf die Eingezogenheit der Zunge, Augen und Geberden, 2) die Eingezogenheit und Schicklichkeit der Kleidung, Bekleidung und Wohnung, 3) Wohlanständigkeit der Handlungen und Streben nach dem Schicklichen in jeder Verrichtung, im Umgange mit Andern. (§. 354. 518. 521.)

Dritter Artikel.

Von den Obliegenheiten der Kleriker im Besonderen.

§. 653. Vorbemerkung.

In der ältern Zeit waren nach der Kirchenzucht verschiedene kleinere Weihen von Kirchendienern. Diese hat sich bisher verändert, und man erachtet nicht nöthig, sie hier zu zergliedern.

§. 654. Minoristen.

In der älteren Kirche waren verschiedene niederen Kirchendiener unter dem Namen Minoristen, die den Klerikern in höheren Weihen im Dienste halfen. Da sie im strengen Sinne noch keine eingeweihten Kleriker sind, so bleiben ihre Pflichten hier unerörtert.

§. 655. 1. Pflichten der Subdiaconen.

1) Nebst den allgemeinen Erfordernissen (§. 642.) sind noch die besondern für den Kandidaten des Subdiaconates, daß a) er die kleineren Weihen empfangen habe; b) im zwei und zwanzigsten Jahre sey; c) einen Tafeltitel habe, d) die gehörige Wissenschaft besitze; e) die heilige Weihe mit gehöriger Vorbereitung und Ehrerbietung empfange; (§. 645.) die heilige Kommunion wenigstens an Sonn- und Festtagen, wenn er am Altare dient, empfange. 2) Die im Subdiaconate und in höheren Weihen stehenden Personen haben die wichtige

Verbindlichkeit auf sich, α) in steter Keuschheit und ehelos zu leben, (§. 358. E. §. 185.) β) täglich das Brevier zu beten, γ) der Würde des geistlichen Standes gemäß allzeit und überall zu handeln. 3) Die Verrichtungen sind, auf dem Altare einige Dienste zu thun und dem Diacone in seinen Verrichtungen zu helfen.

Note über das kirchliche Coelibat-Gesetz.

α. Inhalt. Die Uebung der Enthaltsamkeit ist in den ersten dreien Jahrhunderten in der orient- und occidentalischen Kirche nach der urältesten Sitte von den Klerikern in höheren Weihen gehalten worden; doch war es durch keine apostolische oder kirchliche Verfügung anbefohlen. Im Occidente wurde der Coelibat im vierten Jahrhunderte den Priestern, Diaconen und Subdiaconen durch die Kirchenvorsteher und Konzilien zum Gesetze gemacht. Im Oriente war diese Sitte und Zucht nicht so streng in Uebung, ja vielmehr gefallen und verdorben.

β. Summarische Gründe dazu. Geleitet durch den Ausspruch Christus (Matth. 19.) und durch die empfohlene Vorzüglichkeit der Enthaltsamkeit (1. Kor. 7.) hat die abendländische Kirche wegen höherer Zwecke dieses allgemeine Gesetz gemacht. Sie betrachtete an ihren Priestern die Ehe als ein Hinderniß, hingegen den Coelibat als ein tauglicheres Mittel, Jesus Reich auf Erden, das nicht in fleischlichen Genüssen besteht (Röm. 14, 17. 18.), zu erweitern und zu erhöhen. Heilig sind die Geheimnisse des Heils; mit möglichster Reinheit der Seele und des Leibs sollen sie von ihren Dienern verwaltet werden. Das Amt und die Verrichtungen der Priester fordern fürwahr einen ungetheilten Mann. Gebunden an Weib und Fleischeskinder könnte er nicht so bereitwillig, so liebevoll und großmüthig sorgen, sich und sein Leben hingeben, wie ohne jenes Band. Soll der Altarsdiener bei seinem kärglichen Brode auch davon Weib und Kinder ernähren, verpflegen und versorgen; welche Störung in seinem Amte? Welche Hindernisse im Dienste? Welche Versuchungen und Gefahren, die Sache des Herrn nur als einen Frohn- und Lohndienst zu thun oder gar hintanzusetzen? (§. 358. F.)

7. Schriften über den Coelibat. In alter und neuer Zeit sind sowohl für, als gegen den Coelibat der katholischen Geistlichen sehr viele Schriften zu Tage gefördert worden. Noch ist des Schreibens darüber kein End. Er fand immer Gegner, aber auch seine Vertheidiger. Bei allem Tadel bleibt ihm sein hoher Werth wegen der edleren Zwecke und großen Vortheile für die Kirche und ihre Glieder.

§. 656. 2. Pflichten der Diaconen.

Unter die Verrichtungen der Diaconen gehört in dermaligen Zeit, a) am Altare dem Opferpriester zu dienen, b) das Evangelium in der Messe feierlich zu singen, c) im Nothfalle und aus Auftrage eines Pfarrers die Eucharistie zu ertheilen, d) unter derselben Bedingniß zu taufen, e) die Anfangsgründe des Glaubens Andern zu erklären, auch mit Erlaubniß eines Pfarrers auf der Kanzel zu predigen.

§. 657. 3. Pflichten der Priester.

a) Zum Empfange der Priesterweihe wird das kanonische Alter und die hinreichende Wissenschaft erfordert, um die sehr wichtigen Dienste dieses Standes recht zu erfüllen. Diese sind, das Meßopfer, kirchliche Segnungen und Zeremonien zu verrichten, die Sakramente zu verwalten und zu predigen. b) Zur Verpflichtung der Geistlichen, gemäß ihrer Würde in Reinheit der Sitten zu leben, (§. 646. fg.) kömmt für die Priester noch der höchst wichtige Grund, weil sie gemäß ihrem Amte die unbefleckte Hostie mit Munde und Händen darbringen, daran Theil nehmen, sie Andern ebenfalls zur Theilnahme übergeben, auch die heiligsten Geheimnisse zur Heiligung der Seelen verwalten.

§. 658. Pflicht, das Brevier zu beten.

a. Inhalt des Breviers. Es besteht aus Psalmen, verschiedenen Gebeten und Kirchengesängen, Lesestücken aus der heil. Schrift, den Kirchenvätern und Legenden.

§. 659. b. Ursprung.

Das Wesentliche des Breviers, d. i. das Beten und Absingen der Psalmen, verbunden mit dem Lesen der heiligen Schrift ist sehr alt und dem Ursprunge der Kirche gleichzeitig.

Die Gläubigen, ohne Unterschied Kleriker und Laien, sind nicht allein auf die Festtage, sondern täglich, in so fern es während den Verfolgungen möglich war, wenigstens früh und Abends zur Abbetung dieser Tagzeiten zusammen gekommen. Wenn auch im Verlaufe der Zeiten die Laien von dieser Gebetsübung abließen; so blieb sie doch stets Verbindlichkeit der Kleriker und Mönche, sowohl durch Gewohnheit, als kirchliche und monachische Gesetze, und ward als eine öffentliche und private Andacht immer bisher verrichtet.

c) Einrichtung. Das Brevier ist in die Form, die es jetzt hat, nach und nach in verschiedenen Epochen gebracht worden.

§. 680. d. Subject des Brevierbetens.

α. Titel zur Pflicht des Breviergebetes. Sie gründet sich nach der heutigen Disciplin auf den Titel, 1) der heiligen Weihe, 2) eines Beneficiums oder 3) des Bekenntnisses zu einem religiösen Orden. Schuldig sind demnach, das römische oder das im Orden eingeführte Brevier zu beten, A. die Kleriker in höheren Weihen vom Empfange des Subdiakonates an, B. die Beneficiaten von der Zeit der Besitznahme der Pfründe, wenn sie auch gering ist, C. die Mönche und Nonnen von der Stunde der Profession.

β. Verbindlichkeit. Die strenge Pflicht für die Geistlichen, das Brevier täglich, mündlich, gehörig, nach kanonischer Vorschrift zu beten, gründet sich a) auf den uralten, nie unterbrochenen Gebrauch, der durch die allgemeine Gewohnheit in der Kirche die Gesetzeskraft hat, auf die Praxis und Uebereinstimmung der ganzen Kirche, b) auf viele Kirchengesetze, welche in der älteren, folgenden und neueren Zeit ausdrücklich erlassen sind, c) auf mehrere päbstlichen Verordnungen.

γ. Wichtigkeit der Verbindlichkeit. Sie ergibt sich 1) aus der Wichtigkeit des Gegenstandes; denn a) es ist eine Hauptobliegenheit des Geistlichen, für sich und das Volk zu beten, und stets mit Betrachtungen im Gesetze des Herrn sich zu beschäftigen. Ohne rechte, stete, tägliche, eifrige Gebetsübung wird und ist Keiner ein Geistlicher, Diener der

Kirche und Gottes. Sollte man aber die Bestimmung des Gebetes der Willkühr eines jeden Geistlichen überlassen; so müßte Verwirrung, Unordnung, Aengstlichkeit, Scrupulosität, aber auch Laxität entstehen. Da gab die Kirche dem Körper der gesammten Geistlichkeit das Gebetspensum in die Hände, bestimmte Erfordernisse und verpflichtet alle Glieder zum Gehorsame gegen das Gesetz. b) Die Kirche bezweckt durch diese Vorschrift Einförmigkeit im Gebete der ganzen Geistlichkeit zum Heile des Ganzen. c) Die Unterlassung des Breviergebetes aus diesem oder jenem unstatthaften Dictamen würde gar leicht die Verletzung anderer Kirchengebote und Vorschriften zum Nachtheile des Seelenheiles nach sich ziehen. 2) Aus den Worten des Gesetzes, welche ein allgemein richtiges Gebot und den Willen der Kirche, dem Klerus eine schwere Verbindlichkeit aufzulegen, ausdrücken. 3) Aus der Schwere der Gesetzessanction durch angedrohte Strafe, wornach Geistliche, welche die Tageszeiten nicht beten, die Gefälle ihres Beneficiums verlieren, auch mit Suspension belegt werden. 4) Aus dem Willen der Stifter der Kirchenpfründen. Zwischen ihnen und den Besitzern der Beneficien besteht ein stillschweigender Vertrag, welchen diese aus der Gerechtigkeitspflicht halten müssen. (§. 438. 439.) 5) Aus dem Willen der Kirche, welche ihre Diener bei der Weihe mittelst eines stillen Gelöbnisses zu diesem bestimmten Gebete verbindet, und aus dem freien, überlegten, feierlich der Kirche und Gott gemachten Versprechen, ihr Gehorsam zu leisten; Hintansetzung des Gesetzes ist also Treulosigkeit, Verachtung des Gesetzes und der Kirche, Jesus und Gottes, Ungehorsam gegen ihn. 6) Aus der festesten Ueberzeugung gewissenhafter Geistlichen von der wichtigen Pflicht des Brevierbetens, aus dem Eifer derselben in der täglichen genauen Verrichtung dessen, aus der tröstlichen Gemüths- und Gewissensruhe, es, auch beim größten Drange der Tagsgeschäfte besorgt zu haben, aus dem Beispiele jener Geistlichen, die in höheren geschäftsvollen Aemtern der Kirche und des Staates stehen. 7) Aus der Uebereinstimmung aller soliden Theologen. 8) Aus der

allgemeinen und strengen Forderung der gläubigen Christen, die sie am Gebete der Geistlichen zu machen berechtiget sind.

§. 661. e. Gegenstand der Verbindlichkeit.

Die Kleriker sind schuldig, das ganze kanonische Pensum, das auf jeden Tag bestimmt ist, nach dem Brevier der römischen oder eigenen Kirche zu verrichten. Es befaßt die Matutin bis zum Komplete einschlüßig.

§. 662. f. Art und Weise.

Diese ergibt sich aus den Eigenschaften des Gebetes im Allgemeinen (§. 285. fg.) und aus den darüber ergangenen Kirchenbestimmungen. Es muß verrichtet werden 1) mit Vorbereitung und rechter Meinung nach der Vorschrift und Absicht der Kirche, (§. 286.) 2) mit bestimmter Aussprache der Worte, 3) ganz, 4) ohne Unlust, hastige Eile, 5) in ehrerbietiger Leibesstellung und angemessenen Geberden, (§. 286. 4.) 6) mit Aufmerksamkeit und Andacht, 7) mit möglicher Vermeidung der Zerstreuungen. 8) Man vermeide dabei überspanntes, ängstliches, scrupulöses Wesen, hüte sich aber auch vor Laxismus, 9) beseitige die Hindernisse und wende die Mittel zum guten Beten an.

§. 663. g. Umstände der Ordnung, Zeit und des Ortes.

α. Die Ordnung erheischt, die Abtheilungen nach ihrer Reihe und jegliche ohne merkliche Unterbrechung zu beten, wenn nicht eine rechtmäßige Ursache entschuldiget. β. Die Zeit für den Chor ist durch Gesetze oder Gewohnheit bestimmt. Außer dem Chore ist es der Gebrauch, die Matutin und das Uebrige bis zur Sext vor Mittag, die Sept und None vor oder nach Mittag abzubeten; jedoch ist es nicht unrecht, aus einer rechtmäßigen Ursache davon abzugehen. Auch ist es erlaubt, die Matutin mit oder ohne die Laudes den Tag vorher zu beten, wann die Sonne schon näher zum Untergange, als zum Mittage, ist. γ. Der Ort für das gemeine Brevier-gebet ist die Kirche, für das private ist keiner bestimmt.

§. 664. h. Ursachen, die davon entschuldigen.

A. Giltige Ursachen sind 1) physische oder sittliche Unvermögenheit, 2) eine wichtige, ehrbare, nothwendige Be-

schäftigung, die mit dem Brevierbeten nicht bestehen, die ohne große, eigene oder Anderer Beschwerniß, ohne Leibes- oder Geistes-Schaden nicht unterlassen werden kann; rechtmäßige Dispensation vom geistlichen Obern.

B. Ungiltige Ursachen sind mancherlei Einwendungen gegen das Brevier, dessen Inhalt, Form, Mängel; denn 1) die Einwendungen kommen meistens aus unlauteren Quellen, sind in sich unstatthaft, und lassen sich leicht lösen, wenn man das Brevier von seiner guten und rechten Seite betrachtet. 2) Die Fehler, welche ihm ankleben, benehmen dem Wesentlichen gar Nichts. Es ist immer ein erbauliches, herzerhebendes Gebet- und Lehrbuch für Geistliche. 3) Kein Geistlicher kann eigenmächtig sich davon lossprechen, so lang noch keine Aenderung damit durch ein allgemeines Gesetz oder durch eine rechtmäßige Gewohnheit, geschehen ist.

Vierter Artikel.

Von den Pflichten der Beneficiaten.

§. 665. Pflichten im Besonderen.

In diesem Moraltheile werden nur die Pflichten berührt, welche die Beneficiaten I. bei der Besitznahme und Abgabe eines Beneficiums, II. während dem Besitze 1) im Betreffe der Dienstschuldigkeiten, 2) der Gerechtsamen und zeitlichen Güter zu beobachten haben.

§. 666. I. Bei der Besitznahme und Abgabe eines Beneficiums.

Die Natur des Beneficiums, der Wille der Stifter und die Kirchensatzungen legen für die Uebernahme und Abtretung eigene Regeln vor. 1) Der Antreter einer Kirchenpfründe muß a) mit allen erforderlichen Eigenschaften begabt seyn; b) darf sie nicht durch unerlaubte Mittel und auf ungeziemenden Wegen suchen, und sie nur aus heiliger Absicht verlangen; c) nicht mehrere Pfründen zusammen suchen, wenn nicht eine gegründete und hinreichende Ursache es rechtfertigt. 2) Der Besitzer darf sie nicht verlassen, vertauschen, oder Einem abtreten, als nur nach kanonischer Vorschrift, a) nie ohne gerechte Ur-

sache, b) nicht mit Verletzung eines Rechtes Anderer, c) nicht ohne Bewilligung der Obern, d) nicht mit mercantilischem oder simonischem Verfahren.

§. 667. II. Im Betreffe 1) der Verrichtungen.

Ein Beneficiat muß a) vor einem Bevollmächtigten das Glaubensbekenntniß in vorgeschriebener Zeit ablegen, b) am Orte der Pfründe eine mit den Verhältnissen derselben und den Kirchengesetzen übereinstimmende, wirkliche Residenz halten, c) alle Verbindlichkeiten der Pfründe durch sich selbst erfüllen, d) jene, die er selbst aus gegründeter Hinderniß nicht verrichten kann, durch Andere genau besorgen lassen, e) in der Seelensorge, sofern er kann, thätige Mithilfe leisten, f) durch Worte und gutes Beispiel erbauen, g) im Einverständnisse mit andern Geistlichen leben, h) stets der Würde seines Standes gemäß handeln und leben.

§. 668. Im Betreffe 2) der kirchlichen Güter.

Ein Beneficiat muß a) die kirchlichen Rechte und Güter gut und unverletzt erhalten, schützen, sorgfältig verwalten, und nur zu den Zwecken, wozu sie bestimmt sind, verwenden, b) darf Nichts von ihnen ohne die gehörigen Förmlichkeiten und Vollmacht der Obern veräußern, c) soll die pfründlichen und klericalischen Güter, die er zum angemessenen Unterhalte nicht verbraucht hat, durch Verfügungen, entweder unter Lebende oder wegen des Todes, zu frommen Stiftungen, aus dem Titel der Gerechtigkeit verwenden.

Fünfter Artikel.

Von den Pflichten der Regularen.

§. 669. 1. Begriff.

Ein Regular oder Religios ist nach abgelegten Gelübden verbunden, nach bestimmter Regel zur evangelischen Vollkommenheit zu streben.

§. 670. 2. Pflichten der Religiosen.

a) Stetes Verbleiben in ihrem Orden. α. Jeder Religios hat sich durch die Profession an ihn auf immer so angeknüpfet, daß er 1) ohne kanonische Ursache ihn nicht

verlassen darf, noch auch dieser ihn gemeinhin ausweisen kann, 2) alle Rechte eines religiösen Mitgliedes genieße; 3) auch zu allen Pflichten und Lasten des Ordens verbunden ist. β. Ursachen auszutreten, sind, a) wenn er mit Erlaubniß des Obern in einen strengeren Orden geht, b) zu einem Bisthume erwählt wird, oder c) vom Pabste aus sehr wichtigen Gründen Dispensation erhalten hat.

§. 671. b) Gehorsam gegen die Obern.

α. Er muß seinen Obern in Allem Gehorsam leisten, was in der Regel des Instituts und den bestehenden Konstitutionen enthalten ist, und was zur Observanz, zu den Geschäften und zum Zwecke des Standes gehört. β. Der Gehorsam sey a) zutraulich, herzlich ergeben gegen den Obern, b) willig, auch in mißfälligen Dingen, c) starkmüthig, bei lästigen Sachen, d) demüthig, (§. 313. II.) e) allgemein. (§. 147. 277.)

§. 672. c) Keuschheit und Armuth.

α. Er muß Kraft des Gelübdes der Keuschheit den Coelibat halten, sich von jeder innerlichen und äußerlichen Fleischeslust, um so mehr von der Ehe, die, nach abgelegtem Gelübde eingegangen, ganz ungiltig ist, enthalten, deßwegen 1) alle Mittel gegen die Unkeuschheit, (§. 185. 214.) 2) alle Hilfsmittel für die Keuschheit mit allem Fleiße stets anwenden. (§. 358.) β. Er muß Kraft des Gelübdes der Armuth allem privaten Eigenthume, jedem Eigenthums-Rechte und freien Gebrauche entsagen.

§. 673. d) Streben nach evangelischer Vollkommenheit.

Der Hauptzweck der religiösen Institute ist, die evangelische Vollkommenheit zu erreichen; jeder Religios ist deßwegen verbunden, mit allen Kräften nach diesem heiligen Ziele zu streben, alle inneren und äußeren Hindernisse der Tugend zu beseitigen, und alle entfernten und näheren, mittelbaren und unmittelbaren Mittel dazu mit stetem Eifer anzuwenden. (§. 148. 151 — 157.)

Anmerkung I. Pflichten der Obern der Religiosen. Die Obern sind nebst der Ausübung derselben

Pflichten schuldig, 1) innerhalb ihren Mauern sich aufzuhalten, 2) auf die Beobachtung der religiösen Disciplin zu wachen, 3) durch Wort und That zur sittlichen Vollkommenheit zu erwecken, 4) die Rechte und Güter des Institutes zu erhalten und recht zu verwalten, 5) für das leibliche und geistige Wohl der Untergebenen zu sorgen, 6) Bescheidenheit im Befehlen, Gelindigkeit im Bestrafen zu beobachten, 7) brüderlich und väterlich die Ihrigen zu behandeln, jedoch 8) die Ausübung ihrer Pflichten ohne Menschenfurcht, mit starkem Muthe und Beständigkeit fortzusetzen.

Anmerkung II. Pflichten der Religiosen, α) unter sich, und β) zu andern Orden. α. Die Religiösen sollen 1) Alle, mit welchen und weil sie durch dasselbe Band des Institutes verbunden leben, mit wahrer, christlicher und brüderlicher Liebe umfassen, (§. 502.) 2) bescheiden, verträglich, dienstfertig gegen einander sich betragen, (§. 516. fg) 3) die Sünden gegen die Liebe mit besonderer Sorgfalt vermeiden, (§. 508—513.) 4) mit vereinten Kräften das geistige und leibliche Wohl Aller und der Einzelnen, sowie des Institutes zu befördern streben. β. a) Dieselben Pflichten der Achtung und besondern Liebe soll ebenfalls ein religiöser Orden dem andern, der Ordensstand dem weltgeistlichen Stande und dieser jenem, erweisen; b) vorderſamst soll zwischen jedem alle bösartige Gesinnung und Handlung gegenseitig vermieden werden.

Sechster Artikel.

Von den Pflichten der Laien gegen die Kirche und Geistlichen.

§. 674. Pflichten der Laien.

Die Laien empfangen von der Kirche Güter des Heils, ihnen leisten die Geistlichen heiligende Dienste; dagegen haben jene besondere Verbindlichkeiten A. gegen die Kirche. 1) Hohe Achtung, Ehre und Liebe der Kirche, ihrer Lehre, Geheimnisse, Zeremonien, des Hauses Gottes, Heiligung der Festtage, 2) Gehorsam gegen die Gesetze und Anordnungen

der Kirche, 3) stetes Streben, das Ansehen der Kirche aufrecht zu erhalten.

§. 675. B. Gegen die Diener der Kirche.

a) Gegen Geistliche überhaupt. Die Würde des geistlichen Standes (§. 641.) legt den Laien die Verbindlichkeit auf, 1) den Geistlichen angemessene Achtung und Ehrerbietung zu erweisen, 2) derselben Achtung, Ehre und Ansehen zum Besten der Kirche und zur Beförderung der Religion in Schutz zu nehmen, 3) die Würde des geistlichen Standes, seine Verdienste und die Vorzüge einzelner Glieder gehörig zu schätzen und zu empfehlen, 4) ihre etwaigen Fehler gelind zu beurtheilen, zu bedecken, daraus entspringende Aergernisse abzuwenden, Vergehungen Einzelner nicht dem ganzen Stande zur Last zu legen, 5) sie um ihre Rechte und Einkünfte nicht zu beneiden, diese nicht anzugreifen, zu verletzen, zu entziehen; 6) sie körperlich nicht zu mißhandeln.

§. 676. b. Gegen die Seelensorger.

Gegen sie stehen die Laien im Verhältnisse als Kinder, Schüler, Untergebene und sind ihnen schuldig 1) besondere Ehrerbietung, Anhänglichkeit, Zutrauen, dankbare Liebe, 2) Gelehrigkeit in Sachen des Heils, Nachahmung ihrer Tugendbeispiele, 3) angemessener Unterhalt, 4) Unterstützung im seelensorgerlichen Amte durch Worte und Beispiele bei Andern, durch besondere kindliche Liebe, Achtung und geneigte Anhörung ihres Unterrichtes, durch willige Folgsamkeit, 5) durch Gebete für sie.

Note. Die Pflichten, welche Untergebene gegen die Obern, den Staat und die Mitbürger überhaupt schuldig sind, lassen sich leicht auf Christen gegen ihre christlichen Vorsteher und Mitchristen anwenden. (§. 619. 620.)

c. Pflichten der Katholiken gegen Bekenner anderen Glaubens. Die Katholiken sind schuldig, alle Pflichten, die Menschen gegen Mitmenschen, Bürger gegen Bürger, wessen Glaubens immer, zu erweisen haben, den Nichtkatholiken zu erfüllen; sie sollen daher 1) ihnen alle Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe erfüllen, (§. 500. fg.)

2) gegen sie die Fehler und Sünden wider die Gerechtigkeit und Liebe vermeiden, (§. 508.) 3) sich vor ihrem Irrthümern wohl verwahren, aber deßwegen gegen die Personen keine Abneigung im Herzen hegen, sie nicht anfeinden, nicht richten, noch verfolgen, 4) die bürgerliche Duldung beobachten, die Pflichten der Nachbarschaft, der Bürger gegen Bürger, der Dienstboten und Unterthanen gegen nichtkatholische Obern erfüllen, 5) in den Religionsübungen sie nicht stören, ihre Lehre und Gebräuche nicht bespötteln, 6) sich vor Proselitenmacherei enthalten, jedoch durch ein gutes Beispiel, Ausübung wahrer Nächstenliebe sie zu erbauen, und aus ächtem Religionseifer durch jene Mittel für den Katholicismus zu gewinnen suchen, 7) für die Un- und Irrgläubigen öfter Gott bitten, daß er sie den rechten Weg finden lasse.

Zweiter Abschnitt.

Von besonderen Pflichten der Menschen in einem gewissen Alter und Verbande.

Erstes Hauptstück.

Von besonderen Pflichten des jugendlichen und hohen Alters, Anderer dagegen.

§. 677. und 678. A. Beschaffenheit des kindlichen und jugendlichen Alters.

1. Dieses Alter hat Anlagen zu guten und bösen Sitten. Das Haupteigenthümliche von ihm ist a) eine heftigere Begierde, die Sinne wohlbehaglich zu gebrauchen, immer etwas Anderes, Neues vorzunehmen, kennen zu lernen, immer Etwas zu thun, b) Andere nachzuahmen, ihres Gleichen zu übertreffen, Andern zu gefallen; c) eine auffallende Geschmeidigkeit, Biegsamkeit und Veränderlichkeit auf jede Seite, d) ein besonderes Festhalten der ersten Eindrücke, ungeachtet der eigenen großen Veränderlichkeit. 2. Die guten Anlagen sind meistens a) Gelehrigkeit, b) Offenheit des Gemüthes, Aufrichtigkeit und Einfalt, c) Liebe zum Ehrbaren, Scham-

haftigkeit, d) Freundlichkeit, lebhaftere Sympathie, Herzlichkeit, Barmherzigkeit, e) Leichtigkeit zum Verzeihen, f) aufwärts gerichtetes Gemüth, Zutrauen, g) Freiheit des Herzens von unordentlichen Begierden.

3. Die bösen Anlagen sind durchgehends a) Leckerhaftigkeit, Begierlichkeit nach sinnlichen Gelüsten; b) Weichlichkeit des Gemüthes, Abscheu gegen Anstrengung, mühvolle Arbeit; c) Eigensinn, Widersetzlichkeit, Trotz; d) stolze Einbildung, Verachtung Anderer, Neid; e) Schnelligkeit, zu Lügen, schnellere Nachahmung des Bösen, als Guten; f) Leichtigkeit, zu zürnen; g) Verwegenheit in Gefahren, Vermessenheit in Unternehmungen; h) Widerwille gegen Zurechtweisungen, Ungeduld beim Unterrichte, Verdruß über Befehle, Verachtung der Gebieter, alter Personen; i) Leichtgläubigkeit, Leichtsinn, Flatterhaftigkeit, Uebereilung, Unbeständigkeit, Verschlagenheit, Verstellung; k) Verschwendung; l) Vernachläßigung der Gesundheit, des Leibes und dessen Glieder; m) Unmäßigkeit im Essen und Trinken, unordentlicher Genuß der Vergnügungen und Belustigungen; n) frühzeitiges Verlieben, Aufreizung des Geschlechtstriebs.

§. 679. B. Pflichten dieses Alters α. im Allgemeinen.

1) Die Jugend muß sogleich bei aufgehendem Lichte der Vernunft durch eine feierliche Huldigung sich Gott und dem Sittengesetze ergeben, den Taufbund erneuern, alsbald sich gewöhnen, nach dem Gesetze Sitten und Wandel einzurichten, 2) alle Gefahren und Gelegenheiten zum Bösen sehr vorsichtig vermeiden, 3) die Anlagen zum Guten mit allem Fleiße mehr erwecken und fortbilden, (§. 678. 2.) sich möglichst bestreben, einen guten Character sich anzueignen, und ihn stets zu vervollkommnen, (§. 218. 219.) und solcher Weise zur Uebernehmung und Erfüllung der Pflichten des zukünftigen Lebens sich bestens vorzubereiten. (§. 588.)

β) Im Besonderen. Die characterischen Tugenden sollen seyn a) eine besondere, sowohl innere, als äußere Eingezogenheit des Gemüthes, b) Schamhaftigkeit, Geschämigkeit bei begangenen Fehlern, Gewissenhaftigkeit, c) vorzügliche Ehr-

erbietung gegen rechtschaffene, ehrwürdige, bejahrte Personen, d) die höchste Achtung, Ehrerbietung, Dankbarkeit, Zutrauen, Ergebenheit gegen Aeltern, Lehrer, Obere, e) Gehorsam, nicht nur gegen ihre Befehle, sondern auch bereitwillige Folgsamkeit auf ihre Ermahnungen, Räthe, Winke, f) demüthige Gottesfurcht, Frömmigkeit, kindliche Liebe zu ihm, herzliche Hingabe an ihn, g) Glaube an Jesus, Hoffnung auf ihn, Liebe gegen ihn, h) Andacht, Dankbarkeit, Vertrauen zu Gott dem heiligen Geist, i) beständiges Streben, in Weisheit und Gnade bei Gott und guten Menschen zuzunehmen, k) sorgfältige, beständige und heldenmüthige Flucht der Gelegenheiten, zu sündigen, Vermeidung böser Gesellschaft, herzhafter Widerstand gegen jede Versuchung zur Sünde, l) die höchste Sorgfalt für die Erhaltung der kindlichen Unschuld und Ehre, für die Enthaltung vor der ersten schweren Sünde, m) aufrichtiges Geständniß der begangenen Fehler, baldige Besserung, n) Uebungen der Religion, besonders des Gebetes zu Gott.

γ. Beweggründe zur Erfüllung dieser Pflichten. Zur Erfüllung dieser Pflichten verbinden das kindliche und jugendliche Alter a) die Selbstliebe, und zwar 1) das zeitliche und ewige Wohl desselben, 2) die Pflicht der Sorge für Seele und Leib; 3) die Pflicht, der Erreichung der hohen Bestimmung entgegen zu arbeiten, 4) die großen, lebenslänglichen Nachtheile aus der Vernachläßigung dieser Pflichten, 5) die Unmöglichkeit, das versäumte Gute nachzuholen und zu erfüllen, die angewöhnten Unsittlichkeiten wieder abzugewöhnen und zu verbessern. b) Die Nächstenliebe, deren Pflichten nach der Versäumniß jener Pflichten man nie gehörig und recht erfüllen kann, c) die wichtige Verbindlichkeit, einst die Standespflichten treu und vollkommen zu erfüllen, d) das Sittengesetz und die Religion, welche Jedem in jeglichem Alter auflegen, nach allem Guten zu streben, e) die heil. Schrift, namentlich das Buch der Weisheit, Sprüchwörter und des Sirachs, f) die Klugheit, g) das Beispiel aller weisen und rechtschaffenen Personen von jedem Geschlechte

und Stande, h) der Wille Gottes, der die Talente und Gelegenheiten zum Guten gibt, i) das Beispiel Jesus. (§. 605.)

§. 680. C. Pflichten Anderer gegen dieses Alter.

Diese, nebst jenen der Aeltern, Erzieher und Lehrer (§. 599. fg. 631. 632.) sind 1. a) besondere Achtung desselben, b) zärtliche Zuneigung gegen es nach Christus Beispiele; 2. Ehrfurcht, Sittsamkeit, sorgfältigste Vermeidung alles dessen, was ihm Anstoß, Aergerniß, Gefahr zum sittlichen Verderben seyn kann; 3. Belehrung und Anmahnung, wodurch a) ein Abscheu aller Unsittlichkeiten ihm eingeflößt, b) den ersten Funken dazu frühzeitig und schnell entgegnet, c) jede Gefahr der Verführung von ihm entfernt, dann aber auch d) die höchste Achtung und besondere Liebe der Tugend und Religion durch Wort und That ihm tief eingepflanzt, und e) die Uebung und Angewöhnung des Guten ihm werth gemacht werde. 4. Nöthige Nachsicht, Menschenfreundlichkeit, Klugheit und Gelindigkeit hinsichtlich der diesem Alter anklebenden Fehler, Freuden, Ergötzungen; 5. vernünftige, bescheidene und ihrem Naturäle und Temperamente angemessene Behandlung.

§. 681. A. Beschaffenheit des bejahrten Alters.

1. Das Eigenthümliche, wodurch es sich von andern Altern unterscheidet, ist meistentheils a) Furchtsamkeit im Denken und Handeln; b) Langsamkeit; c) behagliche Rückerinnerung der Vergangenheit; d) Wunsch eines längeren Lebens, höchste Sorgfalt für die Bedürfnisse des Lebens. 2. Die guten Eigenschaften dessen sind vordersamst a) Klugheit, Umsicht, Scharfsinnigkeit; b) Mäßigung der Affecten und Begierden; c) Stetigkeit und Beharrlichkeit; d) Mitleidenheit aus Erfahrung der Uebel oder aus Furcht. 3. Die fehlerhaften sind beinah a) Vorurtheile, Bestehen auf seinem Kopfe, Rechthabenwollen, b) Mißtrauen, Argwohn, c) Gemüthsblödigkeit, Herzenshärte, Kleinmuth, Furcht, d) Kargheit, Filzigkeit, e) hartnäckige Vertheidigung des Vergangenen, f) öftere Wiederholung desselben Geschwätzes, g) unmäßige Anhänglichkeit an alles Alte, blinder Haß gegen das Neue, strenger Tadel der gegenwärtigen Dinge, Verachtung derselben, h) große Geneigt-

heit zum Klagen, Tadeln, Anschuldigen, Bestrafen, i) Verdruß und Aerger über das muntere Wesen der Jugend, k) Verwerfung der Reden und Räthe des niederen Alters, l) Aufschub der Bekehrung, langsame, seltene Besserung des alten bösen Characters, m) mechanisches Beten.

§. 682. B. Besondere Pflichten der Alten gegen sich und Andere,

α. im Allgemeinen. Das Alter ist nur dann ehrwürdig, wenn es an Weisheit, Tugend und sittlicher Vollkommenheit das jüngere Alter übertrifft; deßwegen sollen die Alten (a von allen Sünden, die sie leicht befallen, besonders von fleischlichen Lüsten frei seyn, b) in allen Stücken nach einer mehr vollkommnen und erhöhten Tugend streben und diese an sich sehen lassen, c) die etwa nöthige Besserung des sittlich bösen Characters ungesäumt und mit Beharrlichkeit vornehmen, d) die Geschäfte ihres Standes, so viel ihre Kräfte und Umstände es gestatten, mit aller Treue vollziehen, sich jedoch vor Uebermaaß in der Arbeit hüten.

β. Im Besondern, a) gegen sich. Sie sollen die Beschwerden des Alters und die ihnen eigenen Gebrechen und Leiden mit christlichem Gemüthe tragen, die ihrem Alter geziemenden Lebensfreuden mit Klugheit und rechter Art genießen, die Tröstung in den Müheseligkeiten, im guten Gewissen, in der Tugend und Religion suchen, im Sittlichguten immer vorwärts zu streben sich bemühen, sich auf einen guten Tod durch entfernte Vorbereitung geschickt machen, die Hindernisse, gut zu sterben, von sich entfernen und die Hilfsmittel dazu stets anwenden.

b) Gegen Gott. Sie sollen ihr Alter als ein besonderes Geschenk Gottes, aber auch als den nahen Weg zur baldigen Erscheinung vor ihm ansehen, die Pflichten gegen ihn mit stetem Eifer erfüllen, gänzliche Hingabe an ihn üben, und sich bereit halten, dem Herrn, wenn er ruft, mit freudigem Gehorsame und heiliger Sehnsucht entgegen zu gehen.

c) Gegen Andere. 1) Sie sollen sich an Personen im niederen Alter gegen die Pflichten der Gerechtigkeit, Liebe

und Güte nicht versündigen, sie durch mürrisches Wesen, Klagen, Ungeduld und derlei Art nicht beleidigen, 2) sie in Verrichtung ihrer Geschäfte, im Genusse anständiger Freuden nicht beneiden, noch stören, vielmehr 3) mit Güte und Wohlwollen Alle umfassen, sie mit Lehren, Anmahnungen, Rathschlägen und Tröstungen unterstützen, 4) ihnen in Allem das beste Beispiel geben.

§. 683. C. Pflichten Anderer gegen Alte.

Allen Alten, vorzüglich jenen, welche durch Weisheit, Tugend und Verdienste sich bewährt haben, gebührt 1) eine vorzügliche Ehrerbietung; daher a) sorgfältige Vermeidung jeder Unehrerbietung, auch gegen Fehlerhafte und Gebrechenvolle, b) besondere Ehrerbietung; 2) Achtung und Verehrung der Rathschläge und Anmahnungen der Alten; daher α) bescheidene Erforschung und Anhörung, β) willige Befolgung derselben, wenn sie auf die Vernunft sich gründen, wo nicht, γ) doch keine trotzige Verachtung derselben, noch weniger Beschimpfung ihrer Personen; 3) eine besondere Nachsicht, Nachgiebigkeit, Billigkeit; daher a) geduldige Ertragung, gelinde Beurtheilung und Entschuldigung der Fehler und Gebrechen der Alten; b) keine Vorwürfe mit Bitterkeit und Heftigkeit; es sey dann, die Wichtigkeit des Vergehens oder die Gefahr des Aergernisses erheische ernsthaftere Behandlungsweise; c) Erleichterung und Verminderung ihrer Gebrechen und Beschwerlichkeiten auf alle Arten; d) Heilung ihrer Leiden mit sanften Mitteln; e) sanftmüthige Ertragung ihrer unheilbaren Uebeln; f) willige Dienstfertigkeit in allen Stücken.

Note. Diese Verbindlichkeiten gegen alle Alte werden um so größer gegen Aeltern, Blutsverwandte, Wohlthäter, verdiente Personen, sehr Bedürftige.

Zweites Hauptstück.

Von den speziälen Pflichten der durch ein besonderes Band verbundenen Personen.

§. 684. Band verschiedener Verknüpfung.

In der menschlichen Gesellschaft gibt es noch viele besondere Verbindungen z. B. zwischen Blutsfreunden, Verwandten,

Nachbarn, Amts- und Dienst-Mitarbeitern. Die besondern daraus hervorgehenden Pflichten dieser Stände lassen sich aus der verschiedenen Natur der bisher aufgestellten Grundsätze, nebst den Gründen der Verbindlichkeit, leicht entwickeln; hier also nur einige allgemeine und speziäle Regeln davon.

§. 685. a. Einige allgemeine Regeln.

I. 1) Die Verpflichtungsgründe zur Erfüllung solcher Pflichten gibt die Vernunft, Religion und christliche Moral. (§. 400.) 2) Bei der Erfüllung derselben dürfen die Pflichten gegen Gott, und sich, durch die allgemeinen Pflichten gegen alle Menschen nie verletzt werden. (§. 339.) 3) Kommen diese Pflichten mit andern in Widerspruch, so muß nach den Regeln in Kollisionsfällen gehandelt werden. (§. 138—141.) II. Die allgemeinen Pflichten gegen alle Menschen müssen den speciäl Verbundenen Vorzugsweise und vor Andern erwiesen werden. (§. 140.) III. Die speciälen Verbindlichkeiten aus der Liebe oder Gerechtigkeit müssen ihnen aus diesem Grunde erzeigt werden. IV. Beide müssen mit christlicher Absicht, Gesinnung und Zueigung vollzogen werden. (§. 398.)

§. 686. b. Einige speciälen Regeln.

α. Um die Pflichten der durch ein besonderes Verhältniß verbundenen Personen gehörig zu erfüllen, müssen sie sich aneignen und üben 1) besondere Uebereinstimmung der Gesinnungen, Gemüther und Willen, 2) beständiges Streben, Eintracht und Frieden zu erhalten, 3) wechselseitiges Zutrauen, 4) stete Mittheilung der Rathschläge, Bestrebungen, der freudigen und traurigen Ereignisse, 5) edles, von Eigenliebe freies Bestreben. eine Art von Wettkampf, Andern besondere gegenseitige Achtung, Güte, Liebe, Dienstfertigkeit, Gefälligkeit und Hilfe zu leisten. β. Die Nichtbefolgung dieser Maximen bewirkt die Vernachläßigung und Unterlassung der Pflichten, ja grobe Versündigung dagegen. Dieser Erfolg ergibt sich gemäß der Erfahrung durch entgegengesetzte Denk- und Handlungsweise, Abneigung, Zwietracht, Mißtrauen, Verschlossenheit, Zurückgezogenheit, Gleichgiltigkeit, Kälte, Entziehung der Achtung, Güte und Liebe.

Drittes Hauptstück.

Von den besonderen Pflichten der Gelehrten und Literaten unter sich und gegen Andere, Anderer gegen sie.

§. 687. 1) Gelehrtheit — Gelehrte.

α. **Begriff.** Gelehrtheit im Allgemeinen ist der Inbegriff von jenen menschlichen Kenntnissen, die zunächst zur Abhilfe der körperlichen Bedürfnisse nicht führen, nur durch vorzügliche Anstrengung der Seelenkräfte erworben werden. Gelehrten (Literaten) heißen Jene, die sich einer oder verschiedener Art von Wissenschaft mit besonderem Eifer widmen, und ihren Geist mit vielfacher, klarer und gründlicher Kenntniß ausbilden.

β. **Unterschied der Gelehrtheit.** Aecht ist jene, die nothwendige, nützliche und zu sittlich guten Zwecken brauchbare Kenntnisse enthält; unächt jene, die a) sich mit gefährlichen, unnützen oder weniger nützlichen, mit Vernächläßigung der nützlichen Gegenstände beschäftiget, b) die rechte Ausdehnung und Lebhaftigkeit nicht hat, oberflächlich ist, c) nicht practisch ist, nicht zu sittlichen Zwecken angewendet wird, d) durch Vorurtheile, partheiische Anhänglichkeit, verschiedene Affecte der Besitzer verdorben wird.

γ. **Grade.** Sie sind verschieden hinsichtlich 1) der Art der Kenntnisse, 2) der Ausdehnung auf mehrere Wissenschaften, 3) der Vollkommenheit und Gründlichkeit, 4) Brauchbarkeit und Anwendung zu guten Zwecken.

δ. **Würde und Werth,** a) im Allgemeinen. Sie ist schon an sich Vollkommenheit des Geistes, ein Mittel zur Vervollkommnung der andern Eigenschaften der Seele, auch des Leibs und ein nothwendiges Erforderniß zu besonderen Vollkommenheiten des Menschen. b) Im Besonderen. 1) Die Wissenschaften haben Würde und Werth als geeignete Mittel zu edleren Zwecken. Je edler der Zweck jeder Wissenschaft, je größer die Brauchbarkeit zu jenem ist, desto mehr Schätzung verdient sie bei sonst gleichen Umständen. 2) Ist die Mora-

lität der edelste und höchste Zweck, so hat a) die Gelehrtheit, welche aus ihrer Natur oder aus dem rechten Gebrauche die Sittlichkeit vorderſamſt befördert, den höchſten Grad von Würde; b) jede muß dem oberſten Zwecke poſitiv und negativ untergeordnet werden; c) jene, welche der Moralität nicht dient, ja ihr ſchädlich iſt, hat nicht allein keinen Werth, ſondern wegen ihr ſind die Perſonen mehr zu tadeln und weniger zu entſchuldigen.

§. 688. 2. Beſondere Pflichten der Gelehrten.

Wer den Namen eines Gelehrten wirklich verdienen will, der muß auch alle Mittel, die ächte Gelehrtheit zu erlangen und zu vervollkommnen, anwenden und alle Hinderniſſe beſeitigen; deßwegen ſoll er 1) aus mehreren Wiſſenſchaften jene, die zum gemeinen Beſten nothwendig oder gewiß nützlich iſt, mit der eigenen Anlage und ſittlichen Vervollkommnung, mit den Pflichten des Standes, mit ſeinem wahren Wohle, mit Beobachtung der rechten Ordnung der Pflichten, am Beſten übereinzuſtimmen ihm dünkt, auf die vollkommnere Weiſe ergreifen, 2) ſeiner Wiſſenſchaft jenen Grad der Ausdehnung und Lebendigkeit, der zur Erreichung des Hauptzweckes erforderlich iſt, zu geben ſich beſtreben, 3) eine oder die andere Art der Wiſſenſchaft nach ſeinen Umſtänden tiefer ergründen, und ſie ganz und möglichſt vollkommen ſich eigen machen, 4) über Sachen, von welchen er keine deutliche und gründliche Kenntniß hat, nicht aburtheilen, Nichts gegen ſeine Ueberzeugung reden, behaupten oder ſchreiben, 5) jene Kenntniſſe gern, auf die rechte Art und Jenen mittheilen, welchen ſie nützlich ſeyn können, 6) mit ſeiner Gelehrtheit auch die Wiſſenſchaft des Heils, religiöſe Aufklärung und Lebensweiſe verbinden, 7) nach Erwerbung und Erweiterung der Kenntniſſe aus edler Abſicht ſtreben und ſie nur zur wahren eigenen und allgemeinen Glückſeligkeit anwenden, 8) gegen Nichtgelehrte ſich nicht ſtolz erheben, ſie nicht verächtlich behandeln, vielmehr ihnen mit mehr Beſcheidenheit, Anmuth und Menſchenfreundlichkeit begegnen, die Irrenden mit rechter Art und Ord-

nung belehren, Jedem in seinem Stande die gebührende Achtung zollen, und stets seiner Würde gemäß handeln.

§. 689. 3. Fehler einiger Gelehrten.

1) Flitter-, Mode-, Tändelei-, Romanen-, Schau-Gelehrsamkeit; 2) wissenschaftliche Kleingeisterei, Windmacherei, Prahlerei, Wortkrämerei; 3) seichte Vielwisserei, Journal- und Katalogen-Gelehrsamkeit, Vielschreiberei; 4) Begierde zu ververwickelte Fragen, zu hohe und zu tiefe Sachen zu erforschen, unnöthige Beweise zu führen, 5) literarische Idololatrie gegen alles Alte und Neue, 6) übertriebene Anhänglichkeit an Systeme, Secte und Schule, 7) literarischer Wiedersprechungsgeist, Aufdringlichkeit der Meinungen, Federkrieg, 8) literarische Verliebtheit, überspannte Vorliebe einer Wissenschaft mit Verachtung aller anderer; 9) Consequenzen-, Ketzer-Macherei, gelehrte Klopffechterei und Schmähsucht, 10) literarisches Monopol, Brod-, Gewerb-Gelehrsamkeit, literarischer Diebstahl, 11) Mißbrauch der Publicität, 12) literarischer oder religiöser Scepticismus, Religionsgleichgiltigkeit, 13) religiöser Afterrationalismus, 14) Unglaube.

§. 690. 4. Pflichten gegen die Gelehrten α. im Allgemeinen.

1) Man muß wahrhaft Gelehrte und Weise von Halbgelehrten und Afterweisen wohl unterscheiden lernen, 2) sich von ihren betrügerischen Sophismen und Geweben hüten, 3) die wahrhaft Gelehrten hoch ehren, ihre Anstrengungen achten und unterstützen, 4) ihre Ermahnungen, Rathschläge und Lehren gern mit Eifer und Zutrauen hören, ihre guten Schriften lesen, und seine Gesinnungen und Handlungen nach ihnen bilden, §. 386. 1.) 5) die Warnungen der heil. Schrift gegen die Betrügereien der gelehrten Verführer befolgen und die Mahnungen, das Ansehen und das untrügliche Lehramt der Kirche in höchster Ehre halten.

β. Im Besonderen. 1. Pflichten der Magistratspersonen. Diese sind schuldig, Wissenschaften, Künste und Kenntnisse, die nützlich und nothwendig sind, die Gelehrten und Lehrer durch Ansehen, gute Besoldungen, Freigebigkeit zu unterstützen, Hindernisse und Unternehmungen der Gegner zu

unterdrücken und auf jede mögliche Weise das bezweckte Gute zu befördern.

2. Der Censoren. Recensenten und Journalisten sind den Gelehrten und der literärischen Gemeinsache schuldig, ohne Vorurtheile, Partheilichkeit, Eifersucht, Mißgunst, Haß, Rache, auch ohne Schmeichelei, Eigennutz und Menschengefälligkeit und Furcht die Feder zu führen, einzig von der Liebe der der Wahrheit, vom aufrichtigen Streben nach ihr sich leiten zu lassen, in Untersuchungen und Prüfungen der Schriften nicht allein die Gesetze der Gerechtigkeit, sondern auch die Vorschriften der Billigkeit, Liebe, Klugheit und Bescheidenheit zu beobachten.

Vierter Theil
der
Christlichen Sittenlehre.

Christliche Ascetik.
Vorbegriffe, Eintheilung, Zweck.

§. 691. Christliche Ascetik.

1. Begriff. a) Ascetik ist überhaupt die Lehre der Tugendmittel, Anweisung der Uebung der moralischen Vollkommenheit. b) Die christliche Ascetik ist jener Theil der christlichen Moral, welcher die vorzüglichen Hindernisse und Mittel der christlichen Tugend und Vollkommenheit zur Kenntniß bringt, und zugleich die Art zeiget, wie jene beseitiget, und diese angewendet werden können. Sie zerfällt in zwei Haupttheile, davon der erste von den Hindernissen, der zweite von den Mitteln der Tugend handelt.

§. 692. 2. Eintheilung und Theile.

Sie wird eingetheilt a) in die allgemeine, welche die Hindernisse und Mittel der Tugend im Allgemeinen, b) in die besondere, welche Beide im Besondern befaßt. Von jener ist in den §§. 150—157, von dieser hier die Rede. Diese zerfällt in drei Theile. Der erste enthält die besonderen Hindernisse, der zweite die besonderen Mittel, der dritte Aphorismen über die Art, die christliche Vollkommenheit in sich und Andern zu befördern.

§. 693. 3. Zweck, und 4. Nützlichkeit.

a. Zweck. Dieser besteht darin, alle Anlagen und

Kräfte anzuwenden und zu üben, um den möglich höchsten Grad der christlichen Tugend und dadurch das oberste Gut eines Jeden und das höchste Wohl des Menschengeschlechtes zu erreichen. 1) Der nächste Zweck lehrt, die Hindernisse der Tugend zu beseitigen, und die tauglichsten Mittel dazu anzuwenden; 2) die entfernte bezieht sich auf die Begründung, Bildung und wirkliche Vervollkommnung des ganzen sittlichen Characters, auf die Besserung und Ordnung des Zustandes des inneren und äußeren Menschen.

b. Nützlichkeit. 1) Sie bildet und befestiget den eigentlichen sittlichen Character eines Jeden, und 2) dient eben dadurch a. zur moralischen Erziehung der Kinder, b. zur öffentlichen Volks- und Jugend-Erziehung, c. zur moralischen Nationalbildung, d. zum privaten und öffentlichen moralischen Religions-Unterrichte.

Erster Abschnitt.

Von den Hindernissen der christlichen Tugend und Vollkommenheit.

Erstes Hauptstück.

Von den inneren und unmittelbaren Hindernissen.

§. 694. Verschiedene Klassen dieser Hindernisse.

Dazu gehört Alles, was 1) der Bildung der moralischen Vernunft, 2) des Verstandes und practischen Urtheils, 3) des moralischen Gefühls, und der Beherrschung der Sinnlichkeit und sinnlichen Leidenschaften entgegen ist.

§. 695. I. Hindernisse der Bildung der moralischen Vernunft.

Diese sind Unwissenheit, Irrthümer, Vorurtheile. 1) Unwissenheit, d. i. eine verworrene, unvollkommene oder keine lebendige Kenntniß der Grundwahrheiten der Sittlichkeit. 2) Irrthümer, welche das Fundament der Moralität untergraben. Dahin gehören a) der Indifferentismus und moralische Scepticismus, b) der Materialismus und Fatalismus, c) der gröbere und

feinere Epicuräismus, d) der abergläubige Deismus, e) der practische und religiöse Ration= und Naturalismus, f) der religiöse Libertinismus, g) der abergläubige Dogmatismus, h) religiöser Laxismus. In dergleichen Irrthümern stecken Jene, welche 1) die äußere Religion ohne die innere eifrig üben; 2) sich nicht bessern und durch gewisse s. g. gute Werke schon Alles eben zu machen wähnen, 3) an zufälligen Dingen hängen, aber das Wesentliche und den Zweck der Gottesverehrung vernachläßigen, 4) sich nach Gutbefinden verschiedene Lasten auflegen, dafür aber die Gesetze Gottes nicht achten, 5) keine Nächstenliebe haben, sie grob verletzen und doch recht fromm zu seyn meinen. 3) Vorurtheile, d. i. gefährliche Meinungen von dem Wesen der Tugend oder von ihren Mitteln. Solche haben Jene, die 1) ihre Tugend in die Gesetzlichkeit der Handlungen, 2) in äußere religiöse Werke, 3) in wenig taugliche Mittel, die sie schon für die Tugend selbst halten, 4) in bloß vernunftgemäßen Beweggründen, 5) nur in innere Religion mit Hintansetzung der äußerlichen setzen, 6) ihr Tugendwesen ihren Kräften allein, oder dem Beistande Gottes einzig zuschreiben.

§. 696. II. Hindernisse der Bildung des Verstandes und practischen Urtheils.

Unter diese gehört vorderſamst 1) Vernachläßigung der wahren, klaren und richtigen Kenntniß α. seiner selbst, (§. 304. fg.) β. der Menschen, (§. 487. fg.) γ. Gottes, (§. 233.) δ. der physischen und moralischen Welt; (§. 324. fg.) 2) irrige, falsche Kenntniß α. seiner selbst, (§. 308. 2. §. 309. β. Anderer, (§. 487. B. 488.) γ. Gottes, (§. 242. fg.) δ. der physischen und moralischen Welt; 3) Sorglosigkeit, Vorschnelligkeit des Urtheils in Hinsicht seiner freien Handlungen, 4) Vernachläßigung der Gewissenhaftigkeit, (§. 113.) irriges verwirrtes Gewissen; (§. 108.) 5) moralische Vorurtheile im Betreffe allgemeiner und besonderer Standespflichten, ihrer Vorschriften, Versündigungen gegen sie; 6) Vernachläßung der Bildung des Erkenntnißvermögens überhaupt, (§. 324—333.) 7) Versündigungen gegen die Bildung jedes Vermögens, (§. 151.)

8) blinde, geneigte Begierde, Anderer Urtheile und Handlungen als Handlungs-Maximen gut zu heißen.

§. 697. III. und VI. Hindernisse der Bildung des moralischen Gefühls und Begehrungsvermögens.

Solche sind: 1) Irrthümer und Vorurtheile in Hinsicht des Wesens des physischen und moralischen Guten und Bösen; 2) Nachläßigkeit in Ausbildung des moralischen Gefühles; (§. 334.) 3) Unterlassung der Selbstverläugnung; 4) die Heftigkeit der im Gemüthe herrschenden und begünstigten sinnlichen Begierden und Affecte; (§. 335. 8. fg.) 5) zügellose Hoffart, sinnliche Begierlichkeit, Habsucht; (§. 151. 6. §. 166. 173.) 6) menschlicher Respect, ein zugefälliges Streben, Andern zu gefallen, oder unordentliche Furcht, Andern zu mißfallen; 7) blinde Begierde und Angewöhnung, sich nach Andern zu richten und sie nachzuahmen; 8) große Unstetigkeit im Handeln; 9) Lauigkeit, Fahrläßigkeit, Trägheit, Feigheit. (§. 186.) 10) Selbsttäuschung. (§. 186. B. §. 187. E. §. 188.)

Zweites Hauptstück.

Von äußeren und mittelbaren Hindernissen.

§. 698. Ursprung.

Sie haben ihren Grund in den Subjecten, die zur Sittlichkeit gebildet werden sollen, dann die auf die Bildung derselben Einfluß haben; daher

§. 699. Verschiedene Klassen.

Sie können ihren Grund und Ursprung haben I. in der Welt der Kindheit und Jugend, II. Gelehrten, III. Geistlichen, IV. des politischen Standes, V. der Hohen und Vornehmen, VI. des Volkes.

Erster Artikel.

Hindernisse der Tugend in Hinsicht der Welt und Beschaffenheit der Kindheit und Jugend.

§. 700. Hindernisse aus der vernachläßigten und verkehrten Erziehung der Kindheit und Jugend.

Diese ist ein Haupthinderniß der Tugend; daher hier

1) von den vorzüglichen Ursachen, 2) den Hauptfehlern, 3) den bösen Folgen derselben und 4) von den besondern Mitteln dagegen.

§. 701. I. Vorzügliche Ursachen.

1) Unwissenheit, Irrthum, unvollkommene Kenntniß im Fache der Erziehung, Mangel an der Ueberzeugung von ihrer Wichtigkeit und ihrem Werthe; 2) unordentliche, zu sinnliche Liebe der Aeltern gegen ihre Kinder; 3) Mangel wohlgeordneter Liebe gegen ihre Kinder; 4) Abneigung und Widerwille gegen das Geschäft der Erziehung wegen der damit verbundenen Mühen und Beschwerden; 5) mißvergnügter Ehestand, große und schwere häusliche Sorgen, Zerrüttung des Hauswesens; (§. 597.) 6) Unkunde und falsche Vorurtheile in Ansehung der Art, Ordnung und Methode der Erziehung; 7) unkluge Auswahl, unvernünftige und üble Behandlung Jener, denen man die Erziehung anvertraut; 8) Vernachläßigung eines gewissen Grundsatzes, Systems, der rechten Norm und Art, wornach das Erziehungsgeschäft übernommen und fortgesetzt werden muß.

§. 702. II. Hauptfehler.

1) Die zu lange Verschiebung oder Vernachläßigung der Erziehung, besonders der moralischen; 2) die Uebertragung des Erziehungsgeschäftes an Untaugliche; 3) die zu große Nachsicht gegen die Kinder, Verzärtlung, unordentliche Liebe derselben; 4) zu strenge, wilde, ganz sclavische Behandlung der Kinder; 5) unrichtige Methode und Art der Erziehung sowohl in Hinsicht der Belehrung, als der Leitung, welche dem Talente, Alter, Naturäle, zukünftigen Leben der Kinder nicht angemessen ist, oder die Beförderung der Moralität hindert; 6) die Geringschätzung und illiberale Behandlung der Lehrer.

§. 703. III. Böse Folgen.

A. Böse Wirkungen aus vernachläßigter Erziehung. 1) Die Anlage, Fertigkeit sinnlicher und gefährlicher Vorstellungen wird vermehrt; 2) die sinnlichen Triebe verstärken sich; 3) die sinnlichen Begierden werden unbändiger;

4) der Verdruß und Abscheu, die Vernunft und das practische Urtheil zu veredeln, erhebt und verstärkt sich; 5) die Fähigkeit dazu wird geschwächt; 6) den Vorurtheilen, bösen Begierden und Reizungen zu Lastern wird ebener Weg gebahnt.

B. Böse Wirkungen aus verkehrter Erziehung. 1. Aus der Verzärtlung entsteht leicht Weichlichkeit, Lüsternheit, Naschhaftigkeit, Unmäßigkeit im Essen und Trinken, Halsstärrigkeit, Stolz, Hang und Liebe zum Müßiggange und zu sinnlichen Lüsten, zu frühes Erwachen des Geschlechtstriebes. 2. Aus zu strenger und harter Behandlung der Kinder erfolgt. a) Unterdrückung der jugendlichen Thätigkeit, b) Rohheit der Characters, c) mürrisches Wesen, Stutzigkeit, Verstocktheit des Gemüthes, d) Stumpfheit des Geistes, e) Abneigung, ja Haß gegen Wissenschaften und Religion, f) Falschheit, Verstellung, Heuchelei. 3. Aus ungeschickter, unordentlicher Methode entstehen falsche Vorurtheile verschiedener Art über Moralität, Religion, Wissenschaften, Politik. 4. Aus der Art verkehrter Erziehung entsteht entweder eine falsche Vorstellung von der Tugend, oder leerer Schein statt wahrer Tugend, eine offenbare Verderbniß der Sitten oder höchstens eine bloß äußerliche Artigkeit.

§. 704. IV. Mittel gegen diese Fehler.

1) Diese Fehler müssen fleißig erforschet, und sorgfältig gemieden, (§. 702.) 2) ihre Quellen aufgesucht, verstopfet, weggeräumet, (§. 701.) 3) die schlimmen Folgen aus fehlerhafter Erziehung, wie jene aus guter, oft und wohl erwogen werden (§. 603. 703.) 4) Aeltern, Lehrer und Erzieher müssen die wichtigsten Pflichten der Erziehung sehr hochschätzen und treu erfüllen. (§. 632.) 5) Der öffentliche und private Unterricht muß auf verschiedenem Wege recht befördert werden. 6) Recht gute, und dem Erziehungsgeschäfte ganz gewachsene Lehrer müssen aufgestellt, reichlich unterhalten, nach Würde geehrt, in ihrem Amte geschützt und zum größeren Eifer ermuntert werden.

Zweiter Artikel.

Hinderniſſe der Tugend in Hinſicht der gelehrten Welt und ihrer Beſchaffenheit.

§. 705. Arten dieſer Hinderniſſe.

Dieſe ergeben ſich 1) von Seite der Gelehrtheit, 2) Gelehrten, und 3) Bücher und Bücherleſung.

§. 706. I. Von Seite der Gelehrtheit

ſind Hinderniſſe 1) die Verwechslung unächter, falſcher Gelehrtheit mit ächter, wahrer, oder Empfehlung jener ſtatt dieſer, (§. 687.) 2) Vernachläßigung, Unterdrückung ächter, wahrer Gelehrtheit, 3) Mißbrauch dieſer.

§. 707. 1. Unächte, falſche Gelehrtheit.

Dieſe ſchadet gar ſehr der Tugend, Religion und allgemeinen Wohlfahrt. Dieß beweiſen α. ihr Weſen (§. 687. β.) und β. ihre Wirkungen; denn a) ſie blähet auf, b) erweckt unnütze Fragen, Streitigkeiten, ehrenrühriſche Federkriege, c) hindert die heilſame Wiſſenſchaft und wahre Frömmigkeit, d) befördert die Gottloſigkeit durch Entſchuldigen und Vertheidigen, e) ſtreuet Irrthümer und Vorurtheile aus, f) erzeugt, begünſtiget, verſtärkt verſchiedene auffallende Fehler der Afterweiſen, g) vermindert und verdrängt die Achtung und Liebe wahrer Gelehrtheit.

§. 708. 2. Vermiſchung, Vernachläßigung und Verachtung wahrer Gelehrtheit.

Wahre Gelehrtheit iſt ein kräftiges Mittel, die Tugend zu verſchaffen und zu vervollkommnen; denn ſie α. entfernt großen Theils die Hinderniſſe derſelben, (§. 694—697.) und β. befördert ihre näheren Hilfsmittel. (§. 155.) Wird ſie nun mit der unächten vermiſcht, ſolcher Weiſe vernachläßiget und verachtet; ſo wird dieß ein mächtiges Hinderniß der Tugend; denn 1) dadurch verliert die Tugend ihre Hauptſtützen und Beförderungsmittel; 2) Tugend- und Religionswidrige Vorurtheile werden geheget; 3) das Anſehen, die Schätzung und Liebe der Tugend wird geſchwächt, und der Fortgang darin gehemmt.

§. 709. 3. Mißbrauch wahrer Gelehrtheit.

Dieser kann geschehen: 1) Man beobachtet nicht die rechte Ordnung, 2) vereiniget sie nicht mit dem Streben nach der Tugend, 3) macht Gelehrtheit, die nur Mittel ist, zum Zweck, 4) würdiget sie zum Mittel verschiedener Unsittlichkeiten und Laster herab. (§. 687. 688. fg.)

§. 710. II. Von Seite der Gelehrten.

1. Oeffentliche Unsittlichkeit einiger. 1) Besondere den Gelehrten eigenthümliche Laster; (§. 689. 1—11.) 2) übertriebener hoher Dünkel, Hoffart, Neigung und Drang, Alles zu tadeln, Freiheitsschwindel; 3) Unsittlichkeit, die sie in Reden, Schriften, Maximen und Handlungen darthun; 4) Irreligiösität, negative und positive. (§. 243. 6.) — Diese ist um so gefährlicher, 1) je mehr solche Gelehrte im Ansehen stehen; 2) je reizender sie ihre Reden und Schriften darzustellen; 3) je schlauer sie ihre bösen Absichten zu verhüllen wissen.

§. 711. 2. Anfeindung der Religion und Moralität.

Unter die Gelehrten, welche die Religion und Moralität bekriegen, gehören Jene, welche 1) sie frei in ihren Reden und Schriften feindselig verfolgen, 2) sie mit Betrügereien, Listen und Mienen untergraben, 3) Laster und Irreligiösität entschuldigen und vertheidigen, 4) mit zügellosem Freiheitsgeiste über die Glaubenswahrheiten absprechen.

§. 712. 3. Arglistige Anfeindung.

Die gelehrten Feinde der Religion und Tugend brauchen allerlei Arten von Arglist und Betrug. 1) Sie greifen sie nicht geradezu, sondern hinterlistig an, streuen durch verschiedene Schriften die für sie verderblichsten Lehren aus; 2) stellen sich als die eifrigsten Freunde und Liebhaber der Wahrheit und Religion, führen nur die schwächsten Beweise für sie an, oder bringen bedeutende Einwürfe dagegen auf die Bahn, ohne sie zu lösen; 3) stellen die Geheimnisse, theoretischen Glaubenssätze und historische Wahrheiten vor, als wenn sie mit der Vernunft nicht vereinbar und zur Beförderung der Tugend unnütze seyen. 4) Die heil. Schrift preisen sie

dem Scheine nach hoch an; machen aber zugleich großen Lärm von dem verschiedensten Sinne einzelner Stellen, von Schwierigkeiten, sie auszulegen, das Lehransehen der Kirche verwerfen sie als despotisch, besonders arg fallen sie das alte Testament an, und suchen dessen Wunder, Prophezeihungen, Bilder des N. B. zu entkräften, und dessen Religion verächtlich zu machen. 5) Die Sittenlehre Christus und der Apostel, sagen sie, wäre dem damaligen Zeitgeiste ganz angemessen; die Weltweisen aber hatten sie schon voraus vollkommen vorgetragen; sie wäre von Schlacken zu reinigen und dem heutigen Stande der Wissenschaften mehr anzupassen. 6) Sie sagen, die christliche Lehre sey sehr verdorben worden, durch Fanatismus, Despotismus der Hierarchen, durch die Spitzfindigkeiten der Scholastiker, durch Vorurtheile und Aberglauben, Unwissenheit und Bosheit der Menschen; und es sey eine ganze Reformation und Wiederherstellung des reinen und practischen Christenthumes höchst nothwendig. 7) Den Zustand der Kirche, auch der ersten, malen sie mit schauerlichen Farben, schildern die Gläubigen abergläubig, die Martyrer hartnäckig, die Jungfrauen und Ascheten fanatisch, die Geistlichen ehr=, hab=, herrsch=süchtig. Was der Kirche und ihren Gliedern zum Lobe gereicht, das verschweigen sie oder legen es bös aus. 8) Die alten Urkunden der christlichen Religion, sagen sie, sind ungewiß, verfälscht, unredlich allenthalben. 9) Die Väter, Vorsteher, Lehrer und Schriftsteller der Kirche beschreiben sie als Männer ohne Philosophie, Kritik, als leichtgläubig, hinterlistig, Betrüger. Sie bringen so manche Fehler von ihnen vor, verschweigen dagegen ihre soliden Verdienste. 10) Die Sittenlehre und Wissenschaft der Ungläubigen, wessen Namens und Landes sie immer sind, erheben sie als die höchste Weisheit. 11) Alle Religionsdiener machen sie als Leute voll Betrug, Unvernunft, Heuchelei, Intoleranz, Ketzereimachen, verächtlich und verhaßt. 12) Die christlichen Glaubens= und Sittenlehrsätze stellen sie als Absurditäten, scholastische Meinungen, casuistische Witzeleien, religiöse abergläubige Volks=Vorurtheile als Lehren der Kirche dar, und

belegen sie mit Spott und Hohn. 13) Vom Christenthume reden und schreiben sie nicht ehrerbietig, ernsthaft, sondern spöttisch, verächtlich. Die Lehren und Gebräuche falscher Religionen tragen sie auf die Lehren und Ceremonien der christlichen über, und stellen diese dadurch herunter. 14) Schwere Sittenregeln verlachen sie als Ausgeburten einer morgenländischen Ascese; dagegen beschönigen sie Laster und lockere Grundsätze aufs Gelindeste. 15) Einige behaupten geradezu, a) die geoffenbarte Religion sey der reinen Moralität unnütz, ja schädlich; b) nur die Tugend von Religion entblößt sey die reinste; c) die ganze Religion eines Wesen bestehe darin Sey ein rechtschaffener Mann, Menschenfreund, alles Uebrige ist unbedeutend. 16) In Recensionen und Zeitschriften loben sie die Schriften der Religions-Feinde, hecheln die Vertheidiger scharf durch, oder belegen ihre Schriften mit Satyre und Spötterei.

§. 713. 4. Vorsichts- und Verwahrungs-Mittel 1) in Beziehung auf uns, 2) Religionsfeinde, 3) Andere.

1. In Hinsicht auf uns. α. 1) Man sey stets um- und vorsichtig, allzeit wachsam auf sich selbst; 2) verschaffe sich eine gründliche und vollständige Kenntniß der christlichen Religion, 3) bete oft mit Vertrauen zu Gott, 4) beobachte mit aller Treue seine Gebote, und hege in sich stets eine zuversichtliche Hoffnung des ewigen Lebens, 5) meide den Umgang mit Religions-Feinden, und enthalte sich von der Lesung ihrer Schriften, 6) nehme von Andern im Punkte der Religion Nichts ohne Prüfung und strenge Untersuchung an, 7) halte sich stets fest und einzig an der Lehre des untrüglichen kirchlichen Lehramtes.

β. Hat man in Hinsicht der Religion verderbliche Meinungen und Maximen in sich aufgenommen, so untersuche man 1) sie gründlich und nach allen Theilen, werfe das Falsche ab, bringe die reine Wahrheit in sich, halte sie fest, und handle darnach, 2) durchforsche genau, welche schlimmen Wirkungen jener böse Same im Verstande, Willen und Wandel gestiftet, um sie fernerhin zu unterdrücken, 3) verbessere

durchaus seine Denk- und Handlungsweise, 4) wache um so eifriger über sich, sein Herz, dessen böse Neigungen und Begierden.

2. In Hinsicht auf Religions-Feinde. a) Man bekenne ungescheut seinen Glauben und seine Liebe der Tugend; b) weise sie, wenn es die Umstände erlauben, auf eine kluge, bescheidene und gründliche Art zurecht, c) erkläre ihnen mit Ernste, Religion sey eine zu wichtige Sache, als daß sie durch Sophistereien, Spöttereien und Verhöhnungen erschüttert werden könnte, oder d) setze ihnen ein wohl berathenes Stillschweigen entgegen, und gebe ihnen seinen ernstlichen Abscheu an solchen Gottlosigkeiten deutlich zu erkennen; doch ohne Erbitterung und Beleidigung.

3. In Hinsicht auf Andere. a) Verhindere und mißrathe man allen Umgang mit Solchen; b) verhindere die Lesung ihrer verderblichen Schriften; dagegen befördere man gute Schriften; c) rathe man Andern die nämlichen Verwahrungsmittel an, die man für seine eigene Person anzuwenden hat. (oben 1. §. 559. k. §§. 545—553.)

§. 714. III. Von Seite der Bücher und Schriften.

1) Es gibt eine Menge unnützer, gefährlicher und gottloser Bücher; 2) an guten und gründlichen Büchern hat man theils Mangel, theils keinen Geschmack; 3) beim Lesen auch guter Bücher ist der Zweck, die Art und der Gebrauch nicht so beschaffen, daß die Tugend dabei gewinnen könnte.

§. 715. 1. Unnütze und schädliche Bücher.

Sehr nachtheilig ist 1) ihre Zahl, 2) ihr Inhalt und 3) das Lesen derselben.

1. Ihre große Zahl wecket a) einen unmäßigen Vorwitz, zu lesen, erzeugt Vielwisserei; b) zerstreut den Geist, verdirbt den Geschmack an nützlichen Büchern, und hindert das Lesen derselben; c) erschwert die wahre Gelehrsamkeit; d) verschlingt vieles Geld; e) hindert die Erfüllung der Pflichten.

2. a) Der Inhalt von den meisten ist unnütz, von andern — sehr vielen Lesern gefährlich, von nicht wenigen —

äußerst verderblich. b) Die Schreibart darin ist elegant und anziehend. Viele zeichnen sich an Unverschämtheit, Bissigkeit und Gottlosigkeit vorzüglich aus. c) Nach der Einrichtung sind sie kurz, wohlfeil, haben eine glänzende Außenseite, ein bequemes Format.

3. a) Das Lesen unnützer Bücher verdirbt die Zeit, heget die Eitelkeit, nährt den Vorwitz, zerstreut den Geist; b) das Lesen gefährlicher verwirrt den Geist mit Traumereien, macht das Herz weich und weibisch, überspannt die Gefühle, füllt die Phantasie mit falschen Bildern an, verdirbt das moralische Gefühl, erwecket die venerischen Triebe, verdirbt den Geschmack an Pflichterfüllung, Tugend, einfachen Freudengenüssen; c) das Lesen gottloser erschüttert den Glauben an die Grundlehren der Religion und Sittlichkeit, reißt den Verstand zu schädlichen Irrthümern hin, verkehrt das moralische Urtheil, verdirbt das moralische Gefühl, oder macht es gar stumpf, beflecket die Einbildungskraft mit schamlosen Bildern, und macht das Herz zum Sitze schändlicher Begierden.

§. 716. 2. Nützliche Bücher.

a) Ihre Anzahl, verglichen mit der Anzahl der schlechten Bücher, ist zu gering. b) Ihre Beschaffenheit ist lange nicht so einladend, als jene der schlechten. Ein Theil enthält noch so manches Fade und Abgeschmackte; die übrigen besseren stehen in keiner Achtung. Auch ist durchgehends ihr Preis hoch. c) Diese Nichtachtung oder Verachtung der guten Bücher ist eine Folge des durch die häufigen bösen Bücher verderbten Geschmackes, eine Folge religiöser und moralischer Vorurtheile.

§. 717. 3. Selbst das Lesen guter Bücher.

a) Der Zweck des Lesens muß seyn, um weiser und besser zu werden. b) Die Bücher müssen dem Character, Geiste des Lesers angemessen seyn. c) Die Art und Weise muß recht und gut seyn, das Lesen darf nicht unmäßig, flüchtig, oberflächlich, unfruchtbar seyn, und muß auf sittliche Besserung angewendet werden. Fehlt es an diesen dreien,

an einem, oder anderm davon; so ist das Lesen ebenfalls der Tugend nachtheilig. (§. 386.)

Dritter Artikel.

Hindernisse der christlichen Tugend in Hinsicht der geistlichen Welt und ihrer Beschaffenheit.

§. 718. Klassen dieser Hindernisse.

Im geistlichen Stande gibt es Hindernisse der Tugend vierfacher Weise, von Seite 1) der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden kirchlichen Gewalt, 2) der Diener der Kirche, 3) des religiösen öffentlichen und privaten moralischen Unterrichtes, 4) der öffentlichen Religions-Uebung, Liturgie, Verwaltung der Heilsmittel.

§. 719. I. Hindernisse von Seite der kirchlichen Macht.

Diese sind die Kirchengesetze nach vierfacher Hinsicht. a) Die Anzahl derselben, besonders der ceremonialischen, liturgischen und richterlichen, ist so groß, daß man sie alle nicht wissen, schwerlich oder kaum beobachten kann. Nebstdem sind sie kaum hinreichend, die Wesensachen der Religion und christlicher Tugend zu bestimmen. b) Ihr Gegenstand ist dem Hauptzwecke der Kirche nicht recht anpassend, mehr politisch, als geistig, geht mehr auf Neben- und geringfügige Dinge. c) Nach ihrer Beschaffenheit und Art ist α. ihre Verbindlichkeit manchmal ungewiß, und nicht genug bestimmt; β. die beigefügten Strafen sind zu viel, kraftlos und können nicht durchgesetzt werden. d) Die Vollsteckung derselben wird oft ganz hintangesetzt, schläfrig betrieben, durch zu häufige Dispensationen gehemmt, oder ist etwa gar zu streng.

§. 720. II. Hindernisse von Seite des Klerus.

1. Die Annahme und Beförderung minder würdiger Subjecte. Ein Haupthinderniß ist, wenn a) Unfähige und nicht gehörig Vorbereitete aufgenommen, b) weniger Würdige den Würdigern vorgezogen werden, c) ganz Unwürdige dazu kommen, welche die nothwendigen Erfordernisse nicht haben, oder mit entgegenstehenden Fehlern behaftet sind.

§. 721. 2. Unbillige, unwürdige Unterhaltung und Behandlung der Geistlichen.

α. Die Unterhaltung kann auf dreifache Art Hinderniß werden. a) Ist sie zu sehr ungleich, den Verdiensten nicht angemessen; so mindert sie in Einigen den Eifer, begünstiget in Andern die Trägheit, erweckt Neid, und das Streben nach fetten Pfründen. b) Ist sie zu kärglich und zu gering; so schreckt sie Subjecte ab, macht die dürftige Geistliche mißmuthig, entzieht die Mittel zu Wissenschaften und Werken der Barmherzigkeit, mindert das Ansehen und Wirken des Klerus, zerstreut den Geist durch die Nahrungssorgen, zieht den Sinn vom Höheren ab- und zum Niederen hin. c) Ist sie zu fett, oder die Oekonomie zu weitschichtig; so reizt sie die Hohen und Unwürdigen, überzieht das Gemüth zu irdischen Dingen und von geistigen Geschäften weg, erzeugt Trägheit, Luxus und Stolz, erweckt den Neid der Laien und armen Geistlichen, erregt die Begierde nach fetteren Pfründen. β. Ist die Behandlung der Geistlichen nicht liberal, weniger ehrerbietig, ja gar wegwerfend; so a) sinkt dieser Stand im Werthe und Ansehen, b) das nützliche Wirken wird vermindert oder gar zernichtet, und c) die Achtung gegen die Religion selbst geschwächt.

§. 722. 3. Die bösen Beispiele der Geistlichen.

Durch diese und eine unklericalische Lebensart ziehen die Geistlichen dem Stande a) Schande und Verachtung zu, b) rauben sich das nöthige Ansehen, c) können Nichts nützen, d) machen ihre Lehren und Arbeiten unwirksam, e) schwächen den Glauben und die Frömmigkeit des Volkes, f) sind den Schwachen zum Aergerniße, und g) machen die Bösen in ihren Lastern sicher und verhärtet leben.

Note 1) Dieses Hinderniß wird um so größer, weil die höhere Geistlichkeit dem niederen Klerus vorleuchten soll. 2) Eben so die Unsittlichkeiten der Seelensorger, die mit dem Munde und durch den Wandel die Untergebenen zur Tugend anweisen sollen. 3) Nicht minder das ärgernde Beispiel der andern Kleriker, weil sie zur ausgezeichneten Tugendübung verpflichtet sind.

§. 723. III. Hindernisse von Seite des moralischen und religiösen Unterrichtes.

Dessen Fehler können sich beziehen 1) auf den Inhalt, die sittlichen Regeln und deren Grundsätze, 2) auf dessen Art und Ordnung, 3) auf den Besuch, die Zeit und andere Umstände.

§. 724. 1. Fehler in Ansehung des Inhalts betreffen a) den Gegenstand, b) die Begriffe, c) Grundsätze, d) Beweggründe, e) Mittel, f) Beispiele.

a. Gegenstand. Es ist Fehler, 1) die theoretischen Dogmen allein oder gar nicht vorzutragen, 2) die moralischen Wahrheiten einseitig darzustellen, 3) auf der heil. Stätte statt der Glaubens- und Sittenlehren irdische Dinge zu predigen.

b. Begriffe von den Pflichten und der Tugend. Es ist Fehler, 1) von den Pflichten oder der Tugend unächte Begriffe aufzustellen, oder die fehlerhaften nicht zu verbessern, 2) die Pflichten als willkührliche Gebote Gottes, gleichsam um ihm, wie Menschen, zu dienen, darzustellen, 3) die Tugendlehre nicht gehörig und vollständig zu erörtern.

c) Grundsätze. Es ist Fehler, 1) keinen obersten Grundsatz aufzustellen, den aufgestellten nicht nach seiner practischen Seite zu erörtern. (§. 133.) 2) Das Glückseligkeitsprincip als obersten Grundsatz aufzustellen. (§. 131. II.)

d) Gründe, die zur Tugend verbinden, bewegen, antreiben. Es ist Fehler, 1) blos äußere Gründe, 2) keine moralischen, 3) nicht durchaus hinreichende, 4) blos philosophische, 5) mehrere, aber nicht gehörig geordnete, 6) den Subjecten nicht anpassende Gründe anzuführen.

e. Mittel. α. Es ist Fehler, 1) untaugliche Mittel der Pflichten, 2) nur zufällige und entfernte vorzuschreiben, 3) einige übertrieben zu empfehlen, 4) ihnen zu große Kraft zu zuschreiben, und 5) dadurch das eigene Streben nach Vervollkommnung zu hemmen, oder 6) nur einen gleichsam mechanischen Gebrauch derselben anzuregen. β. Es ist Fehler, a) das eben 1. bis 6. Gesagte in Hinsicht der Hilfsmittel gegen Sünden nicht anzuwenden, b) die Mittel, Hindernisse der Tugend zu beseitigen, (§. 151 fg.) die Gelegenheiten der Sün-

den zu vermeiden, (§. 210—214.) den unsittlichen Character zu verbessern, (§. 221—227.) zu vernachläßigen.

f. Beispiele und Ideale der Tugend. Es ist Fehler, Beispiele aufzustellen, die 1) zur Nachahmung nicht kräftig, 2) exotisch, 3) der Nachahmung nicht werth, 4) unnachahmlich, 5) ungewiß sind.

§. 725. 2. In Ansehung der Art und Ordnung.

Es ist Fehler, wenn 1) der Unterricht nicht practisch und pragmatisch, 2) nur mechanisch, 3) nicht gründlich und scholastisch, 4) matt, trocken oder kalt, 5) zu heftig oder fanatisch, 6) roh, pöbelhaft, widrig, oder zu geschmückt, gekünstelt, 7) unstet, nicht mit sich selbst übereinstimmend, ohne festen Grundsatz und System ist.

§. 726. 3. Zeit und Umstände.

Es ist Fehler, 1) den Unterricht zu spät anzufangen, 2) ihn bald abzubrechen, 3) ihn nicht Stufenweise, nicht in rechter Ordnung, wornach die Wahrheiten zusammenhängen, vorzutragen, 4) dabei auf Sachen, Zeit, Ort, Personen keine Rücksicht zu nehmen.

§. 727. IV. Hindernisse von Seite der öffentlichen Religions-Uebung.

Wenn äußere Religion hinsichtlich der Art und Umstände die christliche Tugend nicht befördert, oder ihr gar entgegen, also zwecklos oder zweckwidrig ist, so ist sie ein Hinderniß der Tugend.

§. 728. Zwecklosigkeit und Zweckwidrigkeit.

I. Zwecklos ist sie, wenn 1) sie nicht aus dem Herzen hervorgeht, nicht im Geiste und in der Wahrheit geschieht, nur ein Werk der Lippen und des Körpers ist, 2) sie zur Erkenntniß und Liebe Gottes, zur wahren Nächstenliebe, zur moralischen Besserung des Herzens wenig oder gar nicht hinweist, 3) ihre Bestandtheile, Gebräuche und andere Umstände zum Hauptzwecke wenig beitragen.

II. Zweckwidrig ist sie, 1) wenn Gottesdienst im rohen Sinne genommen wird, a) als wenn man die Herrlichkeit Gottes dadurch vermehren, b) sich dadurch, auch ohne

Tugend, die Gunst Gottes verdienen, c) die Vernachläßigung seiner Pflichten ersetzen, und d) das Heil wirken könne; 2) wenn er für den Zweck, nicht für das Mittel der Tugend gehalten wird, die Herzensbesserung und Nächstenliebe vernachläßigen macht, und die Menschen zum Stolz, Aberglauben, Intolerantismus verleitet; 3) wenn durch die Menge der Ceremonien und Formeln der Geist mehr zerstreut, als daß der Verstand und das Herz beschäftiget, und die Andacht erweckt wird; 4) wenn er einen religiösen Mechanismus einführt, die innere Religion verhindert, und so der Irreligiösität den Weg bahnt; 5) wenn er falsche Vorurtheile oder Aberglauben erzeugt; 6) wenn er von den Religionsdienern nachläßig, unehrerbietig, leichtsinnig oder ohne reine Absichten, innere Andacht, Herzens-Reinigkeit, Anstand und würdige Haltung verrichtet wird.

Vierter Artikel.

Hinderniſſe der christlichen Tugend von Seite der politischen Welt und ihrer Beschaffenheit, besonders der öffentlichen.

§. 729. Vorzüglichere Hinderniſſe.

Das Regierungswesen kann bei rechter Einwirkung die Tugend ungemein befördern, aber auch durch Mißbräuche sie mächtig hindern; denn es kann fehlen, 1) bei der gesetzgebenden, regierenden und vollziehenden Staatsgewalt, 2) bei der Aufstellung, Unterhaltung und Leitung der Staatsdiener, 3) bei der Ausübung der Staatspolizei und Nationalerziehung oder 4) bei der Ausübung der politisch-kirchlichen Macht.

§. 730. I. Fehler bei der Ausübung der Staatsgewalt.

1) Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt wird ein Tugendhinderniß, wenn a) das allgemeine, der Moralität recht untergeordnete Wohl der Hauptzweck und die Richtschnur der Gesetze nicht ist, b) die Gesetze nur Privatvortheile und Despotismus verrathen, c) zu viele oder zu wenige Gesetze sind, d) ihr Sinn nicht gewiß ist, e) sie zu oft verändert, oder f) sie, obgleich untauglich, beibehalten werden. 2) Die Re-

gierungs- und Vollziehungs-Macht wird Hinderniß, wenn a) die Ausübung nicht nach der Norm der Gesetze, b) zu läßig oder zu streng, c) partheiisch, d) mit Strafen und Belohnungen nicht gerecht, e) in Strafen zu gelind oder zu strenge ist. 3) Die Ausübung der Macht, Kriege zu führen, Frieden und Bündnisse zu schließen, wird Hinderniß, wenn a) der Krieg in Hinsicht der Ursache, Mittel und Anwendung derselben, in der Art und Weise nicht gerecht ist; b) das öffentliche Wohl hauptsächlich nicht berücksichtiget wird; c) nur allein der Soldatenstand geehrt wird, und mitunter Wissenschaften, Künste, Gewerbe, Ackerbau, Moralität beschädiget werden; d) die Bedingnisse geschlossener Bündnisse geflissentlich unerfüllt bleiben; e) Staatsverträge aus falscher Politik, Leidenschaft, privatem Interesse gebrochen werden. (§. 438.)

§. 731. II. Bei der Aufstellung, Unterhaltung und Behandlung der Staatsdiener.

1) Die Vertheilung der öffentlichen Aemter im Staate und die Aufstellung der Staatsdiener wird Hinderniß, wenn a) zu viele oder zu wenige, als erforderlich ist, b) nicht wohl vorbereitete, nicht nach Verdienste aufgestellt werden, und so unwürdigen lasterhaften Subjecten zu ihren Ungerechtigkeiten und Verbrechen Veranlassung gegeben wird. 2) Auch die Besoldung wird Hinderniß, wenn sie a) weniger, als recht, und nicht zureichend, b) gar zu ungleich, c) den Verdiensten des Mannes und der Wichtigkeit des Amtes nicht angemessen ist; denn α. daraus entsteht Sportelsucht, böse Begierde nach Geschenken, Bedrückung der Unterthanen, Betrügereien, oder β. wenigstens Trägheit im Amte und γ. das Streben nach andern Aemtern. 3) Auch die Behandlung wird Hinderniß, wenn a) Gute und Schlechte gleiches Loos haben, b) sie selten oder gar nicht in Untersuchung kommen, c) nachläßige und gewissenlose Beamte ungestraft bleiben, d) die Verdienten unbelohnt bleiben.

§. 732. III. Bei der Policei und öffentlichen Disciplin.

Sie wird Hinderniß durch a) unordentliche Strengheit oder b) Gelindigkeit. 1) Zu große Strenge schadet, wenn

a) das Volk in seiner rechtmäßigen Freiheit und Gelegenheit, sich zu vervollkommnen, b) eine gemäßigte Sprach- und Schreib-Freiheit, c) die freie Ausübung der Gewerbe mehr, als billig ist, d) Freithätigkeit, Behaglichkeit des Lebens, Industrie, freudiger Gehorsam bei den Unterthanen unterdrückt, und e) Trägheit, Widerwille, Widersetzlichkeit, Heuchelei, Betrug veranlaßt wird. 2) Zu große Schlaffheit und Nachsicht schadet, wenn a) Dinge, welche der Moralität zuwider, oder höchst gefährlich sind, ungestraft geduldet, oder nicht durch ganz geeignete Strafen unterdrückt werden; b) die Verachtung und Anfeindung der Religion, es geschehe mündlich, schriftlich oder durch Thaten, gleichgiltig unbeachtet wird; c) die falschen Kniffe, Betrügereien ... bei öffentlichen Gewerben ungestraft geduldet werden; d) die öffentliche Erziehung nicht befördert, und verbessert und solcher Weise dem Laster ein weites Thor geöffnet wird.

§. 733. IV. Bei Ausübung der politisch-kirchlichen Macht.

Sie wird Hinderniß, wenn 1) die weltliche Macht die Religion nur als ein politisches Heilmittel betrachtet, benützt und unterhält; 2) die Grenzen überschreitet, in das Kirchliche Eingriffe thut, dadurch Streitigkeiten erregt, weltliche und kirchliche Gegenstände vermischt, das Ansehen der Kirche niederdrückt; 3) sie ihre Pflicht, die Kirche zu schützen, vernachläßiget, indem a) die rechtmäßige Religions-Freiheit unterdrückt wird, oder die Verachtung der Religion ungestraft bleibt; b) das Ansehen der Geistlichen, ihr Wirken, ihre Gerechtsame und Privilegien nicht unterstützet werden; c) sie und die Kirchen nicht mit hinlänglichen Erhaltungsmitteln versehen werden; wodurch Verachtung und gehemmte Wirksamkeit der Geistlichen, Ungehorsam, Unsittlichkeit, Irreligiosität des Volks entsteht; 4) wenn das Schutzrecht a) gar zu strenge und gegen die rechtmäßige Ordnung ausgeübet wird, b) das Schutzrecht zu weit ausgedehnt oder c) der Kirche ein gleiches Recht ganz abgesprochen wird. Dadurch verliert die weit- und geistliche Macht ihre wechselseitige Einwirkung, die Eintracht wird zer-

nichtet, der Staat und die Kirche der kräftigen Unterstützung beraubt.

Fünfter Artikel.

Hindernisse der christlichen Tugend von Seite der vornehmen und gebildeten Welt und ihrer Beschaffenheit.

§. 734. Verschiedene Klassen dieser Hindernisse.

Die vorzüglichen sind 1) die Verfeinerungssucht, 2) die daraus erzeugte verderbliche Sprache, 3) schädliche Beispiele.

§. 735. I. Verfeinerungssucht.

Sie, das ehrsüchtige Streben nach hoher verfeinerter Sitte ist ein großes Hinderniß der Tugend. 1. Sie verdirbt das moralische Urtheil; denn a) das geschliffene Aeußere wird nicht ohne Verachtung der Tugend, b) mehr, als solide Wissenschaft und Geradheit geschätzt, c) nach ihr der Werth und Verdienst der Person beurtheilt; d) zu ihr rechnet man auch die Geschicklichkeit, auf ungeschämige Weise zu scherzen, die Freiheit, über die Moralität und Religion frech zu scherzen, zu reden, zu schreiben, die Kniffe, Andere zu betrügen, zu verläumden, die Leichtigkeit, zu schmeicheln; dagegen wird e) solide Gelehrtheit, Bescheidenheit, aufrichtiges Bekenntniß, standhafte Ausübung der Religion und Tugend getadelt und gelästert.

2. Sie verkehrt das moralische Gefühl, und verdirbt das sinnliche und ästhetische; denn sie a) verdirbt und verkehrt das moralische Urtheil, und so das moralische Gefühl; b) spannt das sinnliche, ästhetische und sympathetische Gefühl zu sehr an, heftet es auf gefährliche Gegenstände hin, und erzeugt Weichlichkeit, Lüsternheit, Wohllustgier.

3. Sie verdirbt die Erziehung sehr; denn a) werden fein gebildete, obgleich unmoralische Lehrer gewählt, b) der Jugend werden die Maximen dieser falschen Verfeinerung eingeprägt und kleinliche Fehler dagegen schärfer als unmoralische geahndet; c) solide Wissenschaft wird vernachläßiget; allein auf Ver- und Ueberfeinerung des äußeren Anstandes, auf Schein und Glanz alle Sorge verwendet; d) dadurch

wird in Kindern das moralische Urtheil verdorben; e) sie von falschen Vorurtheilen über ihre Abkunft und Vorzüge eingenommen, verachten jeden gründlichen Unterricht, wahre Frömmigkeit und jene nicht so verfeinerten Personen, an welchen sie gute Vorbilder sehen; f) beschönigen die Laster durch den Vorwand der freien Sitte, und sehen sie als Privilegien ihres Standes an.

4. Sie verhindert die Liebe zu den Wissenschaften und die Bildung durch sie; denn a) man schätzt nur solche Schriften, wodurch man zunächst die feinere Bildung erwerben kann; b) liest Romane, Liebsgeschichten, Modejournale, schlüpfrige Bücher, c) vernachläßiget und verwirft mit Eckel nothwendige Bücher, d) raubt durch Lesung eitler Dinge die kostbare Zeit den soliden Wissenschaften.

5. Sie stößt die Religiösität um; denn man hat a) an der religiösen Volks-Einfalt keinen Geschmack, b) verachtet die Einfachheit der Religion, c) verhöhnt die Bescheidenheit und das Ansehen der Geistlichen als Leute vom niederen Stande, d) stößt ihre Ermahnungen und Zurechtweisungen von sich, e) verschreit sie als abergläubige Leute, Dummköpfe, und wirft die schimpflichsten Benennungen über sie, f) zischt ihre religiösen Reden als Possengeschwätz aus, g) scheuet die kirchlichen Zusammenkünfte, worin die feinen Leute mit dem ungeschliffenen Pöbel sich vermischen müßten, h) verlacht Andachtsübungen, Fast- und Festtage, fromme Ceremonien als Pöbelssachen, i) achtet den Empfang der Sakramente für eben viel oder gebraucht sie nur aus Zwang, Politik, mimisch.

6. Sie verdrängt die Aufrichtigkeit, erschüttert das gegenseitige Zutrauen, macht die Freundschaften verdächtig; denn a) aus Uebung überfeinerter Sitte pflegt man die Wahrheit schwerlich oder niemal zu sagen, meistens aber verstellt und als Lügner zu handeln, b) stellt sich dienstfertigst, und betrügt durch heiligste Versicherungen, c) stellt sich freundschaftlich, und weiß unter dieser Larve Falschheiten, Betrügereien, Nachstellungen, sogar Feindschaften mit Verschmitztheit zu verbergen, und d) solcher Weise werden die den Pflichten der Aufrichtig-

keit, Wahrhaftigkeit und Treue entgegenstehenden Sünden erzeuget. (§. 519. 522. VI.)

§. 736. II. Die in der vornehmen Welt gewöhnliche Sprache ist der Moralität nicht minder schädlich.

1. Man verwechselt den Unterschied des Guten und Bösen, die Bestimmung des Menschen, das Moralischgute mit dem Angenehmguten, und das Moralischböse mit dem Sinnlichunangenehmen, und spricht dieß durch verschiedene Sentenzen aus: a) Das vom Schöpfer uns vorgesteckte Ziel ist ein angenehmes Leben; b) er hat uns so viele Annehmlichkeiten und Sinnenwerkzeuge gegeben, um sie zu brauchen, und jene zu genießen; c) der Hauptwahlspruch ihrer After- und Lebensweisheit ist: Essen, trinken und Wohlleben ist unsere Bestimmung. — Aber Vernunft und Gottes Wort sprechen sich ganz dagegen aus.

2. In der Sprache dieser Welt werden die Grundwahrheiten der Moralität locker gemacht oder über den Haufen geworfen. Dahin gehören unter Andern diese Sätze: a) Der Himmel ist nicht für die Gänse gebaut! b) Die Bonzen machen die Hölle zu heiß und den Weg zum Himmel zu eng! c) Höllenfeuer, Ewigkeit der Hölle, das sind Mährchen für den Pöbel! d) Wozu die Possen der Pfaffen? Sey ein braver Mann; so hast du Gott und der Welt Genüge geleistet! — Allein die Vernunft und die heil. Schrift geben die gerade entgegengesetzten Lehren.

3. Das Moralischgute wird mit dem Scheine des Bösen fälschlich belegt; so z. B. a) der öffentliche Bekenner der Religion, der redliche Tugend-Freund wird als ein Orthodoxer, Pedant, Bigott, Andächtler, Gleißner ausgezischt, b) ein Mensch eines zarten Gewissens, streng auf Gerechtigkeit haltend wird als Scrupulant, steif, unmanierlich, hartnäckig benennet; c) der Eingezogene, Keusche, Rechtschaffene wird als Feind gesellschaftlicher Freude, als Gegner gebildeter Unterhaltung, als bäuerischer Mensch verlacht und verachtet.

4. Dem moralischen Bösen wird der Anstrich des Guten oder Unschuldigen gegeben; z. B. a) äußerst schändliche

Reden, witzig und naiv eingekleidet, werden als Gaben eines fein gebildeten Gesellschafters beachtet; b) verliebte Schmeicheleien und Freiheiten erhalten den Namen von Artigkeit; c) Sünden der Unzucht, Ungerechtigkeit, Verfolgung, des Hasses oder sonstige Vergehungen werden mit Gelindigkeit, als Nothwendigkeit entschuldiget, mit sehr ehrbaren Namen bedeckt und erhoben. Allein die Aussprüche der Vernunft und des Evangeliums sind solchen Maximen geradehin entgegengesetzt.

5. Die Beziehung einer Handlung auf das moralische Gesetz wird verkennet, oder verkehrt.

§. 737. III. Böse Beispiele der vornehmen Welt.

Diese sind 1) in Hinsicht des äusseren, privaten und öffentlichen Gottesdienstes. Er wird nicht selten mit Eckel angesehen, versäumet, oder man ist dabei ohne Ehrerbietung und Andacht. 2) In Hinsicht der Zusammenkünfte und Lustbarkeiten. Hier redet man frei, und handelt noch freier; das Laster findet Beifall und reizt zur Nachahmung auf. 3) In Hinsicht der Art, mit Andern umzugehen. Schmeicheleien, Verstellungskunst, Anschein von Rechtschaffenheit und Tugend, auch das Laster unter seinen Hüllen der unschuldigen Sitte, des Anstandes, der Nothwendigkeit, der Klugheit, spielen ihre Rollen nicht ohne Eindrücke und Wirkungen. 4) In Hinsicht des Luxus. Ohne Rücksicht wird Alles zum Staate, zur Pracht, zum Glanze, über alles Maaß zusammengebracht, und das Vermögen verschwendet. (§. 371.) 5) In Hinsicht der Kleidung, des Umganges mit dem andern Geschlechte, des müßigen Lebens. a) Die Kleidung, und die Art, sich zu kleiden, verletzt die Ehrbarkeit, reizet zur Unzucht. b) die zu freie Art, zu scherzen und sich zu benehmen, erstickt das Schamgefühl und raubt die Schamhaftigkeit. c) Ein müßiges Leben, mit bösen Gesprächen und Unterhaltungen ausgefüllt, öffnet verschiedenen Lastern ein weites Thor. (§. 374.) 6) In Hinsicht der Ehe und ehelichen Treue. α) Die Ehen werden mehr nach politischen Rücksichten, als nach den Regeln der christlichen Klugheit angeknüpfet; β) eine gewisse Toleranz, womit die eheliche Treue nicht bestehen kann, scheint zur fei-

nen Sitte zu gehören; γ) es ist galant, fein gehandelt, wenn die Frau fremde Liebhaber und der Mann andere Venus-Dienerinnen hat, welche er mit Aufwand unterhält.

Note. Verwahrungsmittel gegen solche Gefahren. Man verschaffe 1) sich eine wahre Kenntniß von der Würde des Menschen; 2) erwäge die Thorheit, Unsittlichkeit und schlimmen Folgen der übel verfeinerten Sitte; 3) überdenke, daß nicht der Zeitgeist, sondern der Wille Gottes, durch die Vernunft und das Evangelium geoffenbart, die wahre und einzige Norm dessen, was erlaubt und anständig ist, sey; hingegen 4) die Weisheit der Welt von Christus und den Aposteln ausdrücklich verdammt werde; 5) unterdrücke in sich jeden Drang, Andern zu gefallen und sie nachzuahmen; 6) sehe auf die Beispiele der Gott und der Tugend standhaft Getreuen; 7) bewaffne sein Gemüth, Spott, Schmähungen, Verfolgungen von der Welt um Gottes und der Tugend willen getrost und freudig zu ertragen.

Sechster Artikel.

Hindernisse der Moralität und christlichen Tugend von Seite der Bürger- und Volks-Welt.

§. 738. 1. Im städtischen Leben.

Unter diese gehören besonders a) die bösen Beispiele, welche die Städter von der gebildetern Welt sehen und nachahmen, b) die Ueberschätzung und blinde Nachahmung der übel verfeinerten Sitte, c) verschiedene gefährliche Gesellschaften und Belustigungen, d) abgöttische Huldigung und Anhängigkeit an den Zeitgeist und dessen Wesen, e) übertriebener Luxus, f) unbezähmbare Gierde nach übel verstandener religiöser und politischer Freiheit.

Note. Gegen diese Gefahren dienen dieselben Verwahrungsmittel, wie §. 737. Note.

§. 739. 2. Im ländlichen Leben.

Auch das Landleben hat für die Moralität und Tugend manche Nachtheile. Unter diese gehören a) der Mangel edlerer Erziehung, Belehrung und Bildung; b) die rohe Handlungsweise, Härte des Herzens; c) die Gefahren der roheren Belustigungen; d) der Verdruß am Landleben durch die Schätzung und Nachahmung des städtischen Wohllebens.

§. 740. 3. In besonderen Ständen.

1) Uebel getroffene Standeswahl; (§. 588.) 2) vernachläßigte Vorbereitung zu diesem Stande; 3) Nichtachtung des einmal gewählten Standes, Unzufriedenheit in ihm, unordentliches Verlangen nach einem andern; 4) Vernachläßigung seiner Standespflichten; 5) Eifersucht, Neid unter Leuten derselben Lebensweise; 6) Vergleichung seiner mit bösen Menschen des nämlichen Standes; 7) engere Verbindung mit Solchen, Nachahmung derselben; 8) unrechte Entschuldigung, blinde Nachahmung, öfterste Ausübung verschiedener gängiger Mißbräuche und böser Gewohnheiten, als: Amts-, Gewerbs-, Handwerks-, Standes-Sporteln, Vortheile, Gebräuche —.

Note. Gegen diese Gefahren dienen die Verwahrungsmittel §. 737. N.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hilfsmitteln der christlichen Tugend und Vollkommenheit.

§. 741. A. Eintheilung.

Die Tugendmittel werden verschieden eingetheilt, und zwar in 1. a) entferntere und vorbereitende, b) nähere und unmittelbare, c) mittelbare und befördernde, 2. α) natürliche, und β) geoffenbarte, 3. a) allgemeine, für alle Menschen, b) speciäle, für Personen in besonderen Umständen, 4. α) negative, die auf die Entfernung der Tugendhinderniſſe abzielen β) positive, die unmittelbar das Wachsthum der Tugend befördern. 5. a) rein vernünftige, b) gemischte (§. 7.) 6. Mittel zur α) Besserung und β) Vervollkommnung der Menschen; (§. 219. 221.) 7. a) ächte, die bei rechtem Gebrauche den Zweck befördern, b) unächte, die ihn nicht befördern (§. 153. fg.)

B. Ordnung. I. Von den allgemeinen, II. besondern Hilfsmitteln, a) den Sacramenten, b) evangelischen Räthen.

Note. Man weicht hier von der Ordnung, welche Schenkl im §. 741 aufstellt, aus guten Gründen ab. Vgl. Riegler's Moral, 3te Aufl. 4ter Thl. S. 290. *).

Erstes Hauptstück.

Von den allgemeinen Mitteln der christlichen Tugend und Vollkommenheit.

§. 742. Verschiedene Tugendmittel.

Alles, was die Hindernisse der Tugend beseitiget, oder die Bedingnisse der subjectiven Tugend mittelbar, nächst und hilfsweise befördert und unterstützt, ist Hilfsmittel der Tugend (S. §. 145. 155—157.) Von solchen allgemeinen Mitteln im Folgenden.

Erster Artikel.

Allgemeine Mittel der Tugend.

§. 743. I. Unermüdetes und stetes Streben, die Seelenkräfte auszubilden und zu vervollkommnen.

Vor allem ist es nothwendig, 1) alle Seelenkräfte in rechter Ordnung, Art und Höhe, 2) das Erkenntniß-, Gefühls- und Begehrungs-Vermögen im Allgemeinen, und jedes nach allen seinen Theilen eifrigst auszubilden, (§. 323—336.) 3) alle jene Bildung am Meisten, in so fern sie zur Beförderung der Tugend dient, mit vorzüglichem Fleiße zu betreiben.

§. 744. II. Streben nach der heilbringenden Kenntniß und einem lebendigen Glauben.

Vor Allem muß man sich erwerben 1. a) die Kenntniß und feste gläubige Annahme der Fundamentalwahrheiten der Moralität, (§. 237.) b) die Kenntniß Gottes (§. 233—236.), seiner selbst (§. 304—308.), der Menschen (§. 487—490.), die Kenntniß der Welt (§. 300.) und 2. a) der allgemeinen und besonderen Pflichten (§. 300. 2. 3.), b) der Ursachen und Beweggründe zur Erfüllung dieser Pflichten, c) der Beschaffenheit und der Beweggründe der christlichen Tugend; (§. 142 fg.) d) der Sünden und Mittel dagegen. (§. 157. fg.) 3. Diese Kenntniß muß a) möglichst gewiß, klar, deutlich, gut geordnet, lebhaft, kräftig, practisch gemacht, (§. 326.) b) von allen Irrthümern frei erhalten, (§. 695.) c) durch Anwendung derselben auf unsere Gesinnungen und Handlungen immer recht vertraut und wirksam gemacht werden.

§. 745. III. Gehörige Achtung der Personen und Sachen.

Von der richtigen und gerechten Achtung der Personen und Sachen hängt sehr die rechte Beschaffenheit des Gewissens, sittlichen Gefühls, der Zuneigung und des freien Willens ab. 1. In Hinsicht der Personen muß man in sich erwirken a) die rechte und höchste Achtung, tiefste Verehrung Gottes, (§. 244.) b) die gebührende Achtung der Würde anderer Menschen. 2. In Hinsicht der Sachen muß man α) die Welt im Ganzen und β) alle einzelnen Dinge nach dem Verhältnisse achten, nach welchem sie mehr oder weniger die Sittlichkeit befördern können. (§. 359. fg.) 3. Diese Schätzung muß a) der wahren Würde der Personen und dem gerechten Werthe der Sachen angemessen, b) unpartheiisch, nicht nach vorgefaßter Meinung, Neigung, nicht nach dem Urtheile seichter Menschen, nach dem äußern Scheine, c) moralisch und religiös, nach der Norm der Vernunft und des Evangeliums, d) wirksam und practisch seyn, daß sie auf alle Gesinnungen, Neigungen und Handlungen kräftigen Einfluß habe.

§. 746. IV. Sorge für ein zartes Gewissen.

Ein durchaus nothwendiges Tugendmittel ist ein wahres, gewisses und zartes Gewissen, verbunden mit einem entsprechenden moralischen Gefühle. Man muß also 1) a) für die Bildung des moralischen practischen Urtheils und b) für die Gewissenhaftigkeit besondere Sorge verwenden. (§. 333.) 2) Man muß sich daher von einem a) fehlerhaften, b) laxen und scrupulösen Gewissen wohl hüten, und c) ein vorhandenes fehlerhaftes verbessern; (§. 108. fg.) 3) Hingegen sich bestreben, ein richtiges, zartes Gewissen sich zu verschaffen. Dieses thut a) Alles mit Bedachtsamkeit, b) beachtet alle, auch die geringen Pflichten, c) meidet behutsam auch geringere Sünden, sogar den Schein des Bösen, d) bereut und bessert sogleich die etwa begangenen Sünden, e) benützt sie vielmehr als Antriebe zum wachsamern und kräftigern Streite gegen die Versuchungen zur Sünde. 4) Man muß dieses wegen der heilsamen Folgen mit allem Fleiße besorgen. Diese sind 1) Reinigkeit des Herzens, 2) erhöhete Stärke des Geistes,

fester Character, 3) heilbringende Freude im Herrn, Seelenruhe, 4) kindliches Vertrauen auf Gott, 5) Vereinigung und heilige Vertraulichkeit mit ihm, 6) Trost im Leiden und Sterben, zuversichtliche Hoffnung für das ewige Leben.

§. 747. V. Eifer und religiöser Enthusiasmus.

Um diese Tugendmittel zu unterstützen und zu verstärken, muß ein Eifer und gewisser moralischer Enthusiasmus damit verbunden werden. 1) Dieser Eifer ist eine vorherrschende, starke und lebhafte Achtung und Liebe des Wahren und Guten nach Vernunft- und Glaubensgründen, enthält ein belebendes Gefühl und eine starke Neigung für alles moralische Gute, belebt den Vorsatz, mit allen Kräften mehr, als nach andern Gütern, darnach zu streben, und verbindet damit die höchste Verehrung gegen Gott nebst einem wahren religiösen Eifer. (§. 244—246.) 2) Dieser Eifer und Enthusiasmus muß a) mit den Regeln der Vernunft, des Evangeliums und der Klugheit übereinstimmend, b) stark und großmüthig, c) wirksam und standhaft, d) alles Wahre und Gute umfassend, doch e) voll Milde und Liebe seyn. 3) Ohne ihn kann die Vollkommenheit der Tugend nicht erreicht werden. (§. 148.)

§. 748. VI. Streben nach christlicher Verläugnung und Uebung der Haupttugenden.

Die Verläugnung seiner selbst ist eines der wichtigsten und unentbehrlichsten Tugendmittel.

1. Begriff. Sie ist der Entschluß und das beständige Streben, alle Gedanken des Geistes, alle Regungen und Neigungen des Gemüthes, welche der Tugend entgegen sind, zu unterdrücken, auf alle noch so angenehme Sachen und Personen, wenn sie der Tugend Eintrag thun, Verzicht zu leisten, und alle mit dem Streben nach Tugend verbundenen Beschwernisse starkmüthig zu übernehmen und mit Geduld zu übertragen.

2. Umfang. a) Sie nimmt alle Fähigkeiten der Seele in Anspruch, b) mäßiget den Hang zum Sinnlichangenehmen, und die Abneigung vom Sinnlichunangenehmen; c) beschränkt die Sinne, beherrscht die sinnlichen Begierden und Neigungen;

d) beschäftiget sich mit Hinwegräumung der Tugendhindernisse, und e) treibt an, auch jene Tugendmittel anzuwenden, vor welchen die Sinnlichkeit gern sich wegwendet.

3. Zweck. Sie zielt dahin, daß a) die Tugendhindernisse unterdrückt werden, b) die Sinnlichkeit der Vernunft unterworfen, c) die Achtung des evangelischen Gesetzes und die Liebe Gottes im Gemüthe vorherrschend werde.

4. Würde. Diese ergibt sich besonders aus ihren Wirkungen, denn 1) sie bewirkt, daß der Christ strebt, seiner Würde und Bestimmung gemäß zu denken und zu handeln, 2) alles Böse in sich bekämpft und beherrscht, 3) jede Beschwerde der Tugend mit Heroismus übernimmt und erträgt, 4) dem Sittengesetze gewissenhaft gehorcht, 5) sich immer mehr und mehr zur Aehnlichkeit mit Gott und Christus erschwingt.

5. Nützlichkeit und Nothwendigkeit. α) Diese beweist schon der Begriff, Umfang, Zweck, die Würde und die wichtigen Vortheile derselben; sie wird aber β) noch durch ihre wichtigen und heilbringenden Vortheile bekräftiget; denn 1) ohne sie kann die practische Vernunft, den Wohlseynstrieb dem Gutseynstriebe nimmermehr unterordnen, 2) der übermächtige Drang zum Sinnlichen im Menschen nicht niedergedrückt und gedämpft, 3) die unordentlichen Begierden nicht bekämpft werden, 4) der Mensch die Versuchungen zur Sünde nicht besiegen, 5) nimmermehr den tugendhaften Charakter in sich gründen und vervollkommnen. (§. 219. 220.) γ) Die Vorschriften von Christus und den Aposteln, die Lehre der Moralisten und Philosophen, die Einstimmung, das Beispiel und die Erfahrung aller Frommen bestättigen dieses Bedürfniß für jeden Christen.

6. Inhalt. a) Sie erzielt das, was zum Wesen oder zur Vollkommenheit der Tugend gehört; b) verbietet aber den Genuß unschuldiger Freuden gar nicht; doch beherrscht sie ihn; c) sie legt nicht auf, sich selbst zu peinigen, doch gibt sie auf und enthält eine gemäßigte Uebung von auch freiwillig übernommenen Beschwerden und Züchtigungen, in so fern sie nothwendig oder dienlich sind, die Fleischeslust zu bezähmen,

böse Neigungen und Angewöhnungen zu entkräften und zu verbessern.

Note. Im Betreffe der Verläugnung wird von Manchen durch zwei Extreme gefehlt. α. Die Einen stellen die Regel auf: Jeder führe, so viel es thunlich ist, ein bequemes und angenehmes Leben. β. Andere behaupten, man müsse den natürlichen Neigungen allzeit widerstehen, und sie durch allerhand Arten der Strengheit und Qualen unterdrücken. — Beide haben Unrecht; und doch liegt in beiden Meinungen etwas Wahres, aber das eigentliche Wahre in der Mitte zwischen den beiden Extremen.

7. Eigenschaften. Sie muß seyn a) gründlich, das Böse in der Wurzel des Herzens ergreifen, die herrschende Neigung zum Bösen unterdrücken, b) religiös, aus sittlich guter Absicht und durch den Glauben an Gott angefangen und fortgesetzt werden, c) entschlossen, stark und gleichsam gewaltsam, d) beharrend und ausdauernd.

8. Art und Weise. Von der Art, die christliche Verläugnung zu üben, wird §. 797. gehandelt.

9. Mittel. 1) Uebung und Angewöhnung von Jugend auf, 2) öftere Entsagung erlaubter und angenehmer Dinge, 3) Beherrschung der Einbildungskraft, 4) kindliche Gottesfurcht, 5) herzliches Gebet.

§. 749. VII. Bildung der Hilfstugenden.

1) Es gibt viele guten, natürlichen Eigenschaften im Menschen, welche die Uebung der christlichen Tugend unterstützen und befördern. Sie heißen subsidiarische Tugenden. (§. 142. 156.) 2) Unter diese gehören jene, die a) aus der Anlage eines guten Naturäls kommen, und Temperamentstugenden heißen, (§. 83.) b) aus der Bildung der Phantasie oder aus Angewöhnung kommen, c) die Verstandestugenden. 3) Derlei Tugenden dienen dazu, die Hinderniße der Tugend wegzuräumen, und die Tugendübung selbst zu erleichtern und zur Fertigkeit zu bringen; sie sollen daher nach rechter Ordnung und Art und gehörig angewendet werden. 4) Wir sollen dagegen die entgegenstehenden natürlichen Anlagen, die der Tugend Abbruch thun, unterdrücken und sie sorgfältig verbessern.

§. 750. VIII. Angemessenes Verhältniß des äußeren Zustandes zur Tugend.

Der äußere Zustand des Menschen erzeugt Hindernisse der Tugend und gewährt auch Hilfsmittel derselben, kann also die Uebung der Tugend sehr hindern, (§. 599.) und auch befördern. (§. 152. 156.) Es ist also sehr wichtig und nothwendig, α) ihn, in so fern er die Tugend weniger begünstiget, zu verändern und zu verbessern oder ihn, in so weit es thunlich ist, unschädlich zu machen, β) dagegen jenen, welcher die Tugend befördert, zu ordnen, und gehörig zur Tugendübung zu benützen. (§. 156.) Zu diesem Zwecke muß a) die Wahl des Standes und der Lebensweise recht ausgemittelt, (§. 588.) b) die Geschäfte müssen recht gewählt und geordnet, (§. 377. 374.) c) Freuden, Gesellschafter, Freunde, Bücher wohl ausgewählt, (§. 378. fg. 538. 714. fg.) d) von Zeit zu Zeit muß ein Wechsel mit Geschäften und Abspannung, mit Arbeiten und Erholungen, mit dem Umgange mit Menschen und sich selbst gemacht werden, um den Geist und das Gemüth zu stärken.

Einsamkeit.

a. Begriff, b. Zweck, c. Ort. Die Einsamkeit als Tugendmittel ist die Zurückgezogenheit und Absonderung vom Geschäfts- und Geräuschs-Leben, das Sichalleinseyn auf eine kürzere oder längere Dauer, in verschiedener Zeit, um über sich und seine sittlichen Angelegenheiten, über die Beschaffenheit seines Geistes, Herzens und Wandels nachzudenken, sie zu ordnen und zu verbessern. Dieses kann Statt finden in der Wohnung, auf dem freien Felde, im stillen Haine, bei Tag oder Nacht. Stille, Freiheit und Abwesenheit solcher Dinge, welche uns im Nachdenken über uns selbst stören können, machen das Hauptsächliche der Einsamkeit aus.

d. Werth und Nutzen. Die Einsamkeit, recht benützt, verschafft große Vortheile. a) Sie gewährt uns, richtiger unsere Seelenkräfte zu gebrauchen und zu vervollkommnen, b) bringt den zerstreuten Geist zu sich zurück und macht den Menschen vertraut mit sich selbst, c) lehrt uns selbst und be-

sonders unsere Fehler kennen, und sie durch dienliche Mittel verbessern, (§. 307.) d) gibt eine Abspannung und Erholung der Seelenkräfte, und macht zu neuer Thätigkeit und zur Erfüllung der Berufspflichten geschickter, e) heilt das Gemüth vom Eckel an der Welt, f) hilft uns, den wahren Werth aller Dinge besser kennen zu lernen, g) bietet uns angemessene Mittel dar, unsere Tugend zu vervollkommnen. h) Sie führt und erhebt das Gemüth zu Gott, erhöht und belebt die Andacht, das kindliche Vertrauen und die Ergebung an ihn.

e. Nothwendigkeit. Sie ist Jedem, dem es um Tugend Ernst ist, von Zeit zu Zeit nothwendig.

Beweis. 1) Der natürliche Trieb des Menschen, mit seines Gleichen zu leben und für sie zu wirken, treibt ihn sehr aus sich hinaus und von sich so hinweg, daß er leicht sich selbst und seine Bestimmung vergißt. Um nun sich nicht zu weit oder ganz zu verirren, ist es durchaus erforderlich, zeitweise Einkehre in sich zu nehmen, d. i. in die Einsamkeit zu gehen. 2) Der Geist und das Gemüth des Christen soll von Unordnungen, wohin der Menschenumgang und die Geschäfte leicht verleiten, frei, auf Gott und Tugend gerichtet bleiben, oder wenn Abweichungen sich ergeben haben, ohne Verzug Rückschritt und Ordnung vorgenommen werden. 3) Die Vortheile der Einsamkeit recht benützet, können durch kein anderes Mittel verschafft werden. 4) Die Pflicht, in der Tugend stets zuzunehmen, kann ohne die Benützung der Einsamkeit nicht erfüllt werden. (§. 148.) 5) Die vielen Beispiele und Anmahnungen von Weisen und Gelehrten in jedem Fache, von frommen und heiligen Personen in jedem Zeitalter, das Beispiel Jesus selbst, bestätigen die Nutzbarkeit und Nothwendigkeit der öfteren Einsamkeit.

f. Bedingungen. α) Man suche sie nur allein aus der Begierde nach seiner sittlichen Verbesserung und Vervollkommnung; β) benütze sie, um gute Gesinnungen, kräftige und edle Vorsätze in das thätige Leben mitzunehmen; γ) lasse seinen Geist und sein Gemüth durchaus recht rege und lebendig werden; δ) verwende nach gut benützter Einsamkeit seine Ein-

sichten und Kräfte zur willigeren Erfüllung seiner Pflichten, und zum Fortschreiten auf dem Wege der Tugend.

g. Schädlichkeit. Sie kann im Allgemeinen schädlich werden, wenn man 1) sie ohne die Begierde, darin weiser und besser zu werden, sucht, 2) sie nicht als Mittel, sondern als Zweck betrachtet, die Entfernung von Menschen schon für Frömmigkeit hält, 3) sie aus Ehrsucht, Heuchelei, Nachahmerei, übler Laune, aus Menschenhaß, wegen des körperlichen Wohls, aufsucht, 4) sie müßig, mechanisch, aus Gewohnheit betreibt, 5) sich in ihr zur Zeit aufhält, wo man Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe gegen Andere zu vollziehen hat. Im Besondern ist sie nachtheilig den geistlosen Menschen, Trübsinnigen, Hypochondern, Phantasten, Scrupulanten, Gemüthskranken, Menschenfeinden, Verunglückten — —.

h. Zeit und Art. Man kann täglich, vorzüglich zur Zeit der täglichen Selbstprüfung sie vornehmen; b) in jeder Woche oder jeglichem Monate, c) in jedem Jahre mehrere Tage hindurch dieser heiligenden Beschäftigung obliegen. (§. 308.)

Zweiter Artikel.

Vorzügliche Beförderungsmittel der christlichen Tugend.

§. 751. Gebet, Fasten, Almosen und Betrachtung.

Jedes dieser Werke hat nach seinem Wesen die Kraft, die Tugend zu befördern.

1. Gebet. Das Lob-, Dank- und Bittgebet ist ein wirksames Mittel zur Beförderung der Tugend. (§. 283. 284. D. E. F.)

2. Fasten. Dieses bezieht sich als Tugendmittel auf die freiwillige Beschränkung, Entziehung erlaubter körperlicher Sachen und Freuden, um in der Beherrschung und Ueberwindung seiner selbst sich zu üben, und sein Willensvermögen für die Tugend zu stärken. Dahin gehört die Beschränkung der Sinne, der Abbruch der Vergnügungen, die Unterdrückung der Eß- und Trinklust. (§. 348. 3. Fr.)

3. Almosen. Die Barmherzigkeit gegen Nothleidende

überhaupt, besonders aber das Almosen ist, in so fern es nicht nur vom Ueberflusse, sondern auch vom nicht wohl Entbehrlichen, öfter gegeben wird, ein Beförderungsmittel der Tugend. (§. 525. 527.)

4. Betrachtung heilsamer Wahrheiten. a) Begriff und Zweck. Die Betrachtung heilsamer Wahrheiten ist eine bedachtsame und fromme Erwägung, die eine wahre und lebendige Kenntniß von ihnen verschafft, und besonders auch sittlich gute Empfindungen und Neigungen, fromme Gesinnungen und Vorsätze erweckt, befördert und unterstützt.

b. Gegenstände. Die vorzüglichen Gegenstände derselben sind 1. Gott, α) seine Vollkommenheiten und Werke, Gebote; β) die Pflichten gegen ihn; (§. 233. fg.) 2. Christus, a) Gottes Sohn, Heiland, seine Erlösungswerke, seine Lehre, sein Beispiel, b) die besonderen Pflichten gegen ihn; (§. 276—280.) 3. Gott der heil. Geist, α) als Erleuchter, Heiligmacher; β) die besondern Pflichten gegen ihn; (§. 280. B.) 4. der Mensch, a) dessen Würde, Bestimmung, b) die Beschaffenheit des innern und äußern Zustandes; 5. die sittlichen und christlichen Fundamentalwahrheiten; 6. die Sittengesetze, Pflichten der Menschen; 7. die physische und moralische Welt; 8. die heil. Schrift, die Lebensgeschichte frommer und heiliger Personen; 9. die endlichen Dinge des Menschen.

c. Nützlichkeit und Nothwendigkeit. 1) Ohne öftere und recht beschaffene Betrachtung kann keine wahre, genaue, lebendige und wirksame Erkenntniß der b. benannten Gegenstände erworben und erhalten werden. 2) Ohne sie wird der Christ schwerlich oder gar nicht stets seiner Würde gemäß denken und leben. 3) Ohne sie wird ein Sünder nie zur Buße und Besserung gelangen, ein Gerechter nicht auf dem Fortschreiten und Ausharren in der Tugend erhalten, und ein Vollkommener zum höheren Grade der Tugend nicht emporsteigen. Dies a) ergibt sich aus der Natur der Sache selbst; b) die Beobachtung und Erfahrung bekräftiget es; c) die Schrift bezeugt es; d) alle Ascetен stimmen überein; e) die Tugendfreunde aller Zeiten bestätigen es.

d. Möglichkeit und Leichtigkeit. 1) Jeder Mensch

in jedem Geschlechte und Stande denkt über das nach, was sein leibliches Wohl und dessen Mittel betrifft; er macht Vor- und Gegenvorstellungen, Urtheile, Rathschläge, faßt Entschließungen und führt Vorsätze aus; warum soll dieselbe Person eben dieses Nachdenkungs-Geschäft über Sachen des Seelenheils nicht verrichten können? 2) Der Mensch denkt so viel Unnützes, ja Sündhaftes, wiederholt derlei Vorstellungen, erweckt Begierden und Vorsätze, warum soll er nicht auch im Stande seyn, vernünftige, nützliche, sittliche Vorstellungen und Entschließungen in sich zu erwecken, sie in sich zu unterhalten und zum Wachsthume im Guten zu benützen? 3) Allen liegt das Buch der Natur offen vor Augen; Alle können leicht darin lesen, daraus Betrachtungen anstellen, von den Geschöpfen auf den Schöpfer, von den Wohlthaten auf den Wohlthäter, von den Weltereignissen zum Regenten schließen, mit guten Gedanken und Anmuthungen seinen Sinn und sein Herz zu ihm zu erheben. 4) Es ist (man darf nur guten Willen haben) eine leichte Sache, daß man an das vorher gehörte oder gelesene Nützliche wieder denke, über das, was man Böses zu meiden, Gutes zu thun, endlich zu fürchten oder zu hoffen habe, nachdenke, und dann entsprechende Vorsätze erwecke und unterhalte.

e. Art und Weise. Die Betrachtung kann geschehen durch die Art a) einer Untersuchung, b) aufmerksamen Lesung c) Prüfung, oder d) eines Selbstgespräches. Im Allgemeinen umfaßt sie, nachzudenken: α. Was habe ich in Hinsicht der Moralität zu thun, zu meiden? β. Was und wie habe ich bisher gehandelt? γ. Was und wie will ich fernerhin handeln? Oder: 1) Wer soll ich seyn? 2) Wer war ich bisher? 3) Wer soll und will ich werden? 4) Wer werde ich seyn? Hierauf müssen im Willen heilsame Regungen erweckt und gute Vorsätze gemacht werden.

Note 1. Die Hauptsache der Betrachtung muß immer dahin gehen, das Betrachtete auf sich und seine Handlungen anzuwenden; man muß daher a) das erkannte sittliche Gute in sich verwahren, auf Mittel und Gelegenheit denken, es vollkommen auszuüben, auch

den Entschluß fassen, sie zu gebrauchen; b) das erkannte sittliche Uebel in Demuth in sich erkennen, es bereuen, auf die Besserung denken, sich durch angemessene Mittel und gute Vorsätze gegen den Rückfall verwahren.

Note 2. α. Der gemachte Vorsatz muß kräftig, fest und lebendig, und in Hinsicht der Gegenstände, Art, Zeit, Gelegenheiten ganz bestimmt seyn, β. willig und stark vollzogen werden (§. 224. 225.)

Note 3. An eine und dieselbe Betrachtungsweise muß man nicht streng gesetzlich oder mechanisch sich binden, vielmehr jene mit freiem Sinne beobachten, die man zur Erreichung des Zweckes der Meditation am Anpassendsten hält oder kennt.

Note 4. Bei den Empfindungen und Beschlüssen ist es nützlich, Gesprächsweise zu verfahren, und bald unsern Heiland, bald die in den Geheimnissen vorkommenden Heiligen, bald sich selbst, oder die Sünder, bald auch leblose Geschöpfe anzureden.

f. Theile. Die Haupttheile der Betrachtung sind a) die Vorbereitung des Gemüthes, welche vier Puncte befaßt, 1) die ernste und stille Abziehung seines Geistes von andern Gegenständen, 2) die fromme Absicht, 3) die lebendige Vorstellung und Erfassung der Gegenwart und 4) die Anrufung Gottes. b) Das wirkliche bedachtsame Eindringen in den Betrachtungs-Gegenstand, das Nach- und Durchdenken. Um ihn leichter zu zergliedern und zu erfassen, kann man sich der Anweisung von Cicero bedienen: „Wer? Was? Wo? Wodurch? Warum? Wie? Wann? Wozu? c) Nach der Verstandes-Beschäftigung die Ergießung, Uebung und Erweiterung entsprechender heilsamer Regungen, Anmuthungen und frommer Bewegungen des Herzens. d) Allgemeine und besondere einzelne gute Entschlüsse und kräftige Vorsätze. e) Beschluß der Betrachtung, welche drei Uebungen enthält, α) die demüthige Danksagung, β) Aufopferung an Gott, γ) kindliche Bitte um Gottes Segen der Betrachtung. δ) Nebstdem dient, den Inhalt der Betrachtung in kurze Sprüche zu bringen, und sie nachher zu wiederholen.

g. Umstände. Der Betrachtende muß solche Umstände der Zeit, des Ortes, der Leibesstellung wählen, die zur Versammlung seines Geistes, zur frommen Anregung seines Ge-

müthes, zur Verwirklichung der Entschlüsse und Vorsätze am Meisten dienlich sind.

α. Zeit. Man kann zu jeder Zeit und Stunde des Tages, früh, Mittags, Abends und Nachts die Betrachtung machen; jedoch ist gemeiniglich die Morgenzeit dazu am Schicklichsten. Der Zeitraum der Betrachtung läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Das angemessene Maaß geben die Bedürfnisse, Umstände und Erreichung des Ziels.

β. Ort. Das Betrachten an sich, noch mehr jeder Theil der frommen Meditation verlangt einen von zerstreuenden Gegenständen fernen, dem heiligenden Geschäfte angemessenen Ort, die Einsamkeit. (§. 286. 3.)

γ. Leibesstellung. Man kann sitzend, stehend, gehend, kniend, liegend betrachten. Die Leibesstellung sey nur allzeit diesem Geschäfte anpassend. Die kniende ist ihm sehr zusagend.

h. Beförderungsmittel. Unter diese rechnet man 1) Vorbereitung, 2) Zurückgezogenheit, 3) gute Bücher, 4) wirkliche Uebung der Betachtung, 5) öftere Anhörung des Wortes Gottes, 6) Lesung der heil. Schrift und erbauender Bücher, 7) Unterredung und Umgang mit gottesfürchtigen Personen, 8) langsame Eile, 9) Beseitigung aller Hindernisse, 10) öfteres Gebet um die Gabe der heilsamen Betrachtung, 11) nach der Betrachtung die Festhaltung und Ausübung der gemachten Entschlüsse.

§. 752. 5. Oeftere und fromme Beiwohnung bei dem gemeinschaftlichen Gottesdienste, Anhörung des Wortes Gottes, häuslicher Gottesdienst.

a) Der öffentliche Gottesdienst, überhaupt nothwendig und nützlich, ist ein vorzügliches Beförderungsmittel der Tugend. b) Ein Haupttheil desselben ist der öffentliche Unterricht, und die Anhörung des Wortes Gottes. Hierüber

α. die Wichtigkeit und Nothwendigkeit. 1) Das Wort Gottes enthält für Alle a) die wichtigsten Heilswahrheiten, b) sichersten Lebensregeln, c) stärksten Beweggründe, d) herrlichsten Verheißungen, e) besten Trostgründe. Durch

die Anhörung und Aufnahme desselben wird die Achtung und Liebe der Tugend erweckt, befördert und vermehrt. 2) Wer aus Gott ist, der hört Gottes Wort; wer es also verschmäht, der steht nicht in der Gemeinschaft mit ihm. 3) Christus hat sich zum Hauptgeschäfte gemacht, die Heilswahrheiten zu verkünden; 4) die Apostel hielten dieses Berufsgeschäft für ihr erstes. 5) Nach ihrer Vollmacht vom Herrn haben sie ihren Nachfolgern die Pflicht, zu lehren, als ihre hauptsächlichste aufgetragen. 6) Die Diener der Kirche haben die Heilslehre durch Unterricht im Verlaufe der Jahrhunderte bis auf uns gebracht, und nur dadurch kann sie auf die Nachkommenschaft bis an's End der Welt gebracht werden.

Folgerung. Zur Anhörung des Wortes Gottes ist jeder Christ verpflichtet; denn a) es ist Gottes Wille, der seinen Sohn deßwegen gesendet hat. b) Christus hat Lehrer seines Wortes dazu angeordnet, und öfters mit Nachdrucke befohlen, daß seine Anhänger sie hören sollen. c) Die öffentlichen Religionslehrer predigen nicht ihre, sondern als Diener und Organe Jesus, nur seine Lehre. d) Die Anhörung des christlichen Unterrichtes ist ein durchaus nothwendiges Mittel zum christlichen Wandel. e) Das Konzil zu Trient, Sitz. 24. K. 4. schärft nachdrücklich ein, Gottes Wort zu lehren; will aber auch, das Volk soll es hören. f) Die Erbauungspflicht legt auch diese Verbindlichkeit auf. g) Die Versäumniß dieses Unterrichtes ist immer ein sicheres Zeichen von Stolz, Anmaßung, Lauigkeit, Gleichgiltigkeit gegen Gott und sein Heil, eine Verachtung der Kirche. Sie ist eine schwere Versündigung gegen Gott, sich und Nächsten. h) Hebe man diese Pflicht auf; so würde wie ein Strom das sittliche Verderben einbrechen.

β. Nützlichkeit. a) Durch die Verkündung und Anhörung des Wortes Gottes wurde das Juden- und Heidenthum verdrängt, große Lasterhaftigkeit der Menschen wurde gehoben, und dafür hohe Sittenverbesserung in die Menschheit eingeführt. b) Das Evangelium ist eine kräftige, göttliche Lehre, um Weisheit, Lebensbesserung, Tugend, Beruhigung in der Zeit und Hoffnung für die Ewigkeit zu erwirken;

sie muß also von allen Christen, besonders Jenen angehört werden, die des Unterrichtes bedürftig sind. Er schafft aber c) diese Vortheile auch Jenen, welche durch privates frommes Lesen sich selbst hinreichend unterrichten zu können wähnen; und die Anhörung desselben ist Pflicht für sie. 1) Beim öffentlichen Unterrichte hört man auch solche Lehren, die man sonst nicht lesen, nicht so erforschen mag, als es durch den Vortrag geschieht. 2) Die Heilswahrheiten werden durch den Religionslehrer bestimmter dargestellt, und können sicherer aufgefaßt werden, 3) dringen durch den Vortrag tiefer in das Gemüth ein, 4) bleiben länger im Andenken, und 5) pflegen unter Gottes Einwirkung nach Zeit, Gelegenheit und Umständen nicht ohne Wirkung zu bleiben.

Note. Bei öffentlichen, besonders feierlichen Vorträgen wirken mehrere Umstände zusammen, um gute Eindrücke in den Zuhörern hervorzubringen. Der Ort, die Stille, Sprache, Geberden, Regsamkeit und der ernste Vortrag des Redners, die Aufmerksamkeit anderer Zuhörer..., machen ihre besonderen Einwirkungen.

γ. Art und rechte Weise. Um die guten Wirkungen dieses Unterrichtes zu erhalten, muß der Christ sich 1) vor, 2) unter und 3) nach dem Unterrichte auf die rechte Art und Weise benehmen.

1. Vor dem Unterrichte ist ein lehrbegieriges und gehörig zubereitetes Herz erforderlich. a) Der Christ hege in sich eine hohe Achtung des Wortes Gottes, eine Sehnsucht darnach, und eine geheime Ehrerbietung gegen den Lehrer; b) suche sein Herz, wenigstens durch eine aufrichtige Reue von Sünden zu reinigen, c) gehe jedesmal aus keiner andern Absicht hinzu, als um das zu vernehmen, was der Beförderung seines Seelenheils dienlich ist, d) flehe Gott, den heil. Geist um seine und des Lehrers Erleuchtung an, e) schlage alle unruhige Sorgen aus dem Sinne, suche seinen Geist in Versammlung, sein Gemüth in Ruhe zu halten.

2. Unter dem Unterrichte ist ein aufmerksames und gutwilliges Herz erforderlich. Er hefte auf den Vortrag seinen Geist und sein Gemüth a) mit steter Aufmerksamkeit; b) from-

mer Einfalt, Demuth und Ehrerbietung; c) mit reger Begierde; d) steter Beziehung auf sich; e) mit frommen Empfindungen und guten Vorsätzen.

3. Nach dem Unterrichte ist ein treues und standhaftes Herz erforderlich. a) Er danke zuerst Gott für die erhaltene Belehrung, b) verwahre das Gehörte im Gedächtnisse und Herzen, c) denke darüber nach, und mache die Anwendung auf sich, d) verstärke die gemachten Vorsätze, wiederhole sie, suche sie zu vollbringen, beseitige die Hindernisse, und sorge, daß Gottes Wort reichliche Frucht bringe.

δ. Ursachen des geringen Nutzens des Unterrichtes. Sie sind von Seite der Lehrer und Zuhörer.

I. Ursachen von Seite der Lehrer. Die guten Früchte können hindern a) die Beschaffenheit des Unterrichtes, b) dessen Inhalt, c) Art und Weise, d) besondere Umstände dabei. (§. 723—727.)

II. Von Seite der Zuhörer. a) Sie wohnen dem Unterrichte ohne die gehörige Absicht und Art bei; (vorh. *γ.*) b) Manchen fehlt die Grundlage des ersten Unterrichtes; c) Mehre können und wollen die Wahrheit nicht verstehen; d) Andere haben einen Eckel vor der ungeschminkten Wahrheit; e) Manche ersticken den guten Samen durch unordentliche Liebe der Welt, ihrer Güter und Freuden.

III. Vorwände wegen der Nichtanhörung. a) Manche machen Ausstellungen an der Person des Redners, b) Andere tadeln den Inhalt der Rede, die Behandlung des Gegenstandes, die Bearbeitung; c) viele schützen ihre vielen und schweren Geschäfte vor; d) nicht Wenige wähnen, statt des seichten Sprechers sich selbst besser aufklären zu können.

IV. Nichtigkeit der Vorwände. a) Wer die Lehre Christus liebt, ehrt im Lehrer, wenn er auch kein vollkommener Redner ist, den Diener Christus; b) er achtet nicht auf die Schaale, sondern auf den Kern; c) er weigert sich nicht, Heilswahrheiten aus dem Munde der Religionsdiener zu hören, weil er mit der Heilslehre nicht so vertraut seyn

kann, und die Kenntniß derselben nöthig hat. d) Nebst diesem ersetzt das Lesen kaum den Werth der religiösen Vorträge.

c) Ein anderer Haupttheil des Gottesdienstes ist der Empfang der heil. Sacramente und die Anhörung des heil. Meßopfers. Hievon unten. d) Die Ceremonien beim Gottesdienste oder sonst zu gewissen Zeiten können gute Gesinnungen erwecken, und die Tugend befördern, wenn ihr Sinn richtig aufgefaßt und fromme Anwendung gemacht wird. e) Auch der häusliche Gottesdienst, nach rechter Art und in Ordnung gehalten, ist ein wirksames Tugendmittel. (§. 287.)

§. 753. 6. Lesung erbauender Bücher und der heiligen Schrift.

I. Lesung im Allgemeinen. a. Nützlichkeit. Das Lesen guter Erbauungsbücher ist ein ganz geeignetes Mittel, Irrthümer, Unwissenheit, Aberglauben wegzuschaffen, ächte Religionskenntnisse zu gewähren, böse Sitten zu verbessern, einen christlichen Sinn und Wandel zu erwirken, zu erhöhen und zu verstärken.

b. Beschaffenheit. Man wähle 1) solche Bücher, die dienen, die benannten Zwecke am Sichersten zu verwirklichen und zu erreichen; 2) meide solche, die unnütze Dinge, Aberglauben und verderbliches Wesen enthalten oder dazu verleiten; 3) lese nur solche, die mit den richtigen Grundsätzen der Vernunft und heil. Schrift übereinstimmen. 4) Man beobachte dabei das Gesagte über die Betrachtung. (§. 751. e. g.)

II. Lesung der heil. Schrift im Besondern. Hoch über alle Bücher steht das Buch aller Bücher, die heil. Schrift, welche den Schatz aller göttlichen Wahrheit und Erkenntniß in sich enthält.

1. Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Lesung. Diese beweiset klar ihr Inhalt, Zweck, ihre Verfassung, ihr Ansehen und ihre Kraft, ihre stete Achtung und Aufnahme. a) Der Inhalt. Sie enthält die fundamentalen Wahrheiten der Sittlichkeit, die heiligsten Sittenregeln, reinsten Beweggründe, stärksten Antriebe zur Tugend, die kräftigsten Trostgründe, schönsten Tugendbeispiele. b) Der Zweck ist kein

anderer, als die Christen in der Heilswissenschaft zu unterrichten. c) Die Verfassung. Der Gehalt der für die Menschheit heilsamsten Lehren, die Einkleidung, die Form des Ausdruckes, die Beweggründe, die Erklärungen sind für den Geist und das Herz der Gelehrten, wie für den Verstand, das Gemüth des Ungebildeten anpassend. d) Das Ansehen und die Kraft. Das A. und N. Testament ist aus göttlicher Eingebung niedergeschrieben und unter Gottes Leitung ausgearbeitet und bisher erhalten worden. Diese göttliche Anstalt hatte die Aufbewahrung, Ueberlieferung, Verkündigung und Ausbreitung heilsamer Lehren zum Zweck, die zum Unterrichte und Heile der Gläubigen dienen sollten. e) Die Juden hatten für das A. T. von jeher und immer die höchste Achtung gehabt, die Apostel den ersten Gläubigen es nicht anderst, als Gottes Wort übergeben, und den Kirchen, die sie stifteten, unter diesem Namen angepriesen. (b) Auch Jesus hat sich darauf berufen, und die Verfasser der Schriften des N. B. haben sich darauf als solches bezogen. Das Evangelium haben die Apostel als die erste Glaubens-Sittenlehre aufgestellt, und den Gläubigen nachdrucksam empfohlen. Die Schriften der Evangelisten und Apostel wurden in den christlichen Gemeinden öffentlich abgelesen, und mit tiefster Verehrung behandelt und aufbewahrt. Die Kirchen-Väter- und Lehrer haben sie den Christen zum Lesen dargegeben, und auf den heilsamen Gebrauch derselben stets gedrungen. Auch alle Tugendlehrer haben das Lesen der heil. Schrift stets als unentbehrliches Mittel der Tugend angepriesen.

II. Beschaffenheit, Art und Umstände.

1. Fr. Wer soll die Bibel lesen? — Antw. Sie, besonders das N. T., ist ein Buch für alle Menschen; Alle also, die das Lesen verstehen, sollen aus dieser reichhaltigen Quelle schöpfen; doch sollen nur Jene lesen, die a) in den Jahren der reifen Ueberlegung sind, und einen vollständigen Religions-Unterricht innehaben, b) in Hinsicht des Verstandes und Gemüthes hinreichend dazu vorbereitet sind, c) mit

Grund hoffen können, Frucht daraus zu schöpfen. Zu frommer Lesung ist besonders ein vorurtheilfreier Geist, das fromme Verlangen und die Liebe zum Worte Gottes, eine demüthige Gesinnung und Zerknirschung beim Lesen erforderlich.

2. Fr. Mit welcher Absicht soll man lesen? — Antw. Man lese aus dem ernstlichen Wunsche und Ziele, in der Erkenntniß der Gotteslehre zu wachsen, im Glauben stärker und fester, im Herzen besser, in der Liebe Gottes und der Tugend vollkommener zu werden.

3. Fr. Was von der Bibel soll man lesen? — Antw. Das A. T. ist Geschichts- und Exempelbuch der Religion, und enthält sehr vortreffliche Lehren; der Christ soll aber stets in Beziehung auf das Christenthum lesen. Das N. T. ist eigentlich für den Christen verfaßt; daher α) beginne er die Lesung dessen mit dem heil. Evangelium und der Geschichte der Apostel, dann ihren Briefen; dann lese er β) auch das A. T. γ) Er wähle sich jene Bücher und in ihnen jene Stellen, die aus sich, oder nach den Umständen zum eigentlichen Zwecke ihm am dienlichsten und seinen Verhältnissen besonders angemessen sind.

4. Fr. Wie soll man lesen? — Antw. I. Man muß sich zum Lesen vorbereiten. Dieses besteht a) in der höchsten Achtung und Ehrerbietung gegen Gottes Wort, b) in der Sammlung des Geistes und Gemüthes, c) in der Demüthigung und Ehrfurcht vor Gott, in der kindlichen Erhebung des Gemüthes zu Gott, mit Anrufung des heil. Geistes, d) in frommer Absicht, e) in aufrichtiger Begierde, zu lernen, und Alles, was Gott sagt, genau und treu zu befolgen. II. Das Lesen muß aufmerksam, religiös und practisch seyn. Man muß a) mit bedachtsamer Weile, Aufmerksamkeit und Nachdenken, b) ohne Vorurtheile, Vorliebe, Leidenschaft und falsche Zuversicht auf eigene Weisheit mit ruhigster Gemüthsverfassung lesen, c) die gelesenen Wahrheiten tief in das Gemüth einprägen, sie unter sich und mit seinen Handlungen vergleichen, auf sich anwenden, d) aus dem Gelesenen fromme Anmuthungen und Gefühle in sich erregen, gute Vorsätze

machen und befestigen. III. Das Gelesene muß in Handlungen übergehen; daher muß man 1) die betrachteten Wahrheiten im Geiste und Gemüthe festhalten und bewahren, 2) durch Gesinnungen in's Leben bringen und in Handlungen ausdrücken.

5. Fr. Wie oft, wann soll man lesen? — Antw. Man muß diese heilsame Lesung von Zeit zu Zeit vornehmen, und recht oft lesen. Es ist sehr räthlich und dienlich, eine schickliche Zeit täglich, oder wenigstens an Festtagen dazu zu verwenden.

§. 754. 7. Gesellschaft, Berathung, Umgang mit Rechtschaffenen.

a. Vermeidung des Umganges mit Bösen. Unter den Hindernissen der Tugend ist keines wirksamer, gefährlicher und nachtheiliger, als böse Gesellschaft. Die heil. Schrift und Geschichte bezeugt dasselbe; daher zwei Sittenregeln: 1) Meide die Gesellschaft der Bösen, hüte dich sorgfältigst vor jeder Vertraulichkeit mit ihnen, trenne dich sogleich von ihnen. 2) Gehe mit ihnen um, wenn die Erfüllung des Gesetzes der Gerechtigkeit und Liebe es erheischt, oder die Besserung der Bösen zu erwirken und zu befördern ist; doch jedesmal mit aller Vorsicht, Wachsamkeit, Klugheit und eigener Verwahrung vor Bösem.

b. Umgang mit Weisen und Rechtschaffenen. In solchem Umgange gewinnt der Geist und das Gemüth durch Reden, Unterredungen, Belehrungen, Räthe, Mahnungen; daher folgende Sittenlehren. a) Suche sorgfältig die Verbindung mit frommen nnd weisen Menschen, höre ihre Rathschläge, Anweisungen, Ermahnungen und Warnungen, sieh auf ihr Thun und Lassen. b) Lerne daher α) von den Verständigen und Frommen weiser und besser, β) von den Unvernünftigen und Bösen klüger und vorsichtiger zu werden, γ) die Reden und Sitten, das Thun und Lassen der Guten zu beobachten und nachzuthun, δ) die Reden, Sitten und Handlungen der Bösen mit Abscheu zu betrachten und zu vermeiden. c) Schäme dich nicht, von Jedem, wer es immer sey, Wahres und Gutes zu lernen und belehrt zu werden.

Sieh nicht auf die Person, welche redet und handelt, sondern auf das, was sie spricht und thut. Achte das Gute auch an deinem Feinde und lerne es von ihm. d) Halte nicht die Reden und Handlungen eines Jeden ohne Unterschied mit Eigensinn und Hartnäckigkeit für gut und nachahmungswürdig. Untersuche sie nach den Gesetzen der Vernunft und des Evangeliums, und mache sie dir nur dann zur festen Handlungsnorm, in so fern sie mit jenen übereinstimmen. e) Die guten Reden und Handlungen von Andern nimm in dich auf, verwahre sie in deinem Geiste und Gemüthe, mache gute Vorsätze darnach und führe sie aus.

§. 755. 8. Das Bestreben, Gott, Christus und die Heiligen nachzuahmen.

Gott ist das vollkommenste Ideal der Heiligkeit und Christus das vornehmste Muster der Tugend; das stete Bestreben, ihm nachzuahmen, ist das fruchtbarste Mittel zur Beförderung der Tugend. Daher

I. Nachahmung Gottes.

a. Höchste Nützlichkeit und Nothwendigkeit. 1) Die Vollkommenheiten Gottes sind der stärkste Antrieb zur christlichen Tugend; durch sie nähern wir uns Stufenweise seiner Vollkommenheit, pflegen Umgang mit ihm, ahmen ihm nach; und dadurch kommen wir zur Vereinigung und zum Einswerden mit Gott. 2) Das christliche Gesetz befiehlt uns, wir sollen nach dem Vorbilde Gottes heilig und vollkommen seyn.

b. Beschaffenheit und Art der Nachahmung Gottes. Die Eigenschaften Gottes sind die verschiedenen Aeusserungen und Namen seines Wesens. Man unterscheidet physische, uns unnachahmlich, moralische, uns nachahmlich. Diese sollen wir öfter und mit fleißigem Nachdenken erwägen, und uns beeifern, sie nach unsern Kräften und Umständen nachzuahmen.

Erörterung, 1) wie Gott seine moralischen Eigenschaften äussert, 2) wie wir sie nachahmen können und sollen.

A. Allgüte Gottes. 1. Erklärung. a) Gott ist die Liebe, die vollkommenste, unendliche Güte, die unergründliche Quelle alles Guten. Alle Geschöpfe sind Gegenstände und Beweise dieser Güte. Sie umfaßt alle Menschen, auch die Undankbaren und Bösen. b) Sie ist Güte und Barmherzigkeit gegen die Sünder. Er duldet das Unkraut auf dem Waizenacker, will nicht den Untergang des Sünders, handelt nicht mit uns nach unseren Sünden, ist geneigt zum Verzeihen, gnädig, vergibt alle Sünden, ja überhäuft den Sünder mit Wohlthaten. Seine Barmherzigkeit ist unendlich. c) Gottes Güte ergießt sich auch über alle Thiere. d) Sie ist zugleich weise, heilig, gerecht.

2. Anwendung. Wir sollen die Allgüte Gottes recht kennen lernen und sie nachahmen, daher a) gegen ihn dankbare, kindliche und stets wachsende Liebe hegen und seinen heiligen Willen erfüllen, b) christliche Menschenliebe hegen und üben. (§. 501. 502.)

B. Heiligkeit Gottes. 1. Erklärung. Die Heiligkeit Gottes ist die Aeußerung seiner Allgüte durch den vollkommensten Haß alles Bösen und durch die vollkommenste Liebe alles Guten. Er ist heilig, der Allerheiligste, Niemand ist heilig, wie er, so auch sein Name. Alle seine Werke und Gesetze sind heilig.

2. Anwendung. Gottes Heiligkeit ist die stärkste Aufmunterung zur Tugend, und die Regel zur Nachahmung; wir sollen daher a) Nichts mehr hassen und verabscheuen, als die Sünde, und Nichts mehr lieben als die Tugend, b) nach der Befleckung mit einer Sünde nicht säumen, uns davon wieder rein zu machen, c) uns bestreben, unser Herz auch von jeder Neigung zur Sünde zur reinigen und in der Tugend fortzuschreiten, d) das Gute Anderer mit Freude wahrnehmen und schätzen; gegen das Böse Anderer Abscheu hegen, e) mit allen Kräften beitragen, daß des Bösen immer weniger, und des Guten immer mehr werde.

C. Allweisheit Gottes. 1. Erklärung. Die ganze Natur lehrt und erklärt uns laut die Allweisheit,

Erstaunlich ist der Plan, unergründlich die Kunst im ganzen Natur-Reiche. Alles Erschaffene und jedes einzelne Geschöpf verkündet den allweisesten Geist. Er offenbart ihn besonders auch durch die Regierung der moralischen Welt. Sie besteht in der vollkommensten Wahl des Besten, dessen, was das größte und allgemeinste Glück stiftet. Gott hat in Allem die heilsamsten Absichten und Zwecke, wählt zur Erreichung derselben die tauglichsten Mittel, und wendet sie mit Macht und Güte an. Er weiß Alles, auch das Böse zum Guten zu leiten.

2. Anwendung. Wir sollen sie nachahmen, daher a) Alles nach bester Ueberlegung und kluger Vorsicht thun, taugliche Mittel wählen, jeden wohl überlegten Entwurf mit Standhaftigkeit hinauszuführen trachten, jede Gelegenheit zum Guten wohl benützen, und uns zum Ziele machen, gegen Andere wohlthätig zu seyn; b) mit Klugheit die Leiden Anderer verhüten, sie zu heben, ihnen Freuden zu verschaffen, beflissen seyn, mit Vorsicht Sittlichböses verhindern.

D. Gerechtigkeit Gottes. 1. Erklärung. Sie ist Aeusserung der Allgüte, Heiligkeit und Allweisheit. Gott ist gerecht gegen alle Menschen α) in Austheilung seiner Gaben, β) in seinen Forderungen, γ) Urtheilen und Gerichten, δ) im Belohnen des Tugendhaften und im Bestrafen des Sünders.

2. Anwendung. Wir sollen der Gerechtigkeit Gottes nachahmen, daher a) sie zur Richtschnur aller unserer Handlungen machen, b) Jedem, wer er immer ist, Alles, was ihm mit Rechte gebührt, geben, c) Menschenliebe ohne Ansehen der Person ausüben, d) durch unkluge Wohlthätigkeit nicht Uebels stiften, endlich e) Lohn und Strafe immer nach weiser Güte, jenen unpartheiisch, diese leidenschaftlos auszutheilen suchen.

E. Wahrhaftigkeit Gottes. 1. Erklärung. Gott ist allwissend, aufs Höchste gütig, allheilig und dadurch auch wahrhaftig. Er ist keines Irrthums, Betruges, keiner Lüge fähig. In ihm ist Wahrheit, aus ihm geht nur Wahrheit

hervor; Alles, was er sagt, ist die höchste Zuverläßigkeit; und auch sein Wirken stimmt allzeit mit seinen Gesinnungen, Rathschlüssen und Vorsätzen überein.

2. Anwendung. Wir sollen diese erhabenste Zuverläßigkeit nachahmen, deßwegen a) die Wahrheitsliebe auf alle Weise in uns immer stärker und lebendiger machen, b) jede Unwahrheit, Falschheit, Betrügerei von ganzem Herzen verabscheuen, c) unser Aeußeres und Inneres stets in Uebereinstimmung bringen.

F. Treue und Wahrheit Gottes. 1. Erklärung. Sie ist eine Aeußerung seiner Güte durch die höchste Zuverläßigkeit seiner Aussagen. Alles Gute, was er verheißet, wird ohne Ausnahme und Einschränkung auf das Pünktlichste erfüllt; eben so jedes Uebel, welches er androht.

2. Anwendung. Die Treue Gottes ist auch Muster für uns; wir sollen daher a) nur mit vorsichtiger Ueberlegung Versprechen an Andere machen, dann aber unsere Zusagen ihnen gewissenhaft erfüllen, b) vor Gott unsere guten Vorsätze und Entschließungen pünktlichst zu erfüllen suchen.

II. Nachahmung Jesus.

1. Nützlichkeit und Nothwendigkeit. Jesus, Gottes Sohn, stellte in seinem irdischen Leben die göttlichen Eigenschaften gleichsam sichtbar vor Augen; als Sohn des Menschen gab er das höchste Vorbild aller menschlichen Tugenden, die im unendlichen Geiste nicht seyn können. Er hinterließ uns sein Beispiel, daß wir es nachahmen, und dadurch ihm ähnlich werden sollen. Diese Nachahmung ist eine allgemeine Christenpflicht und eine nothwendige Bedingniß des Heils.

2. Beschaffenheit und Art. Wir sollen a) die Geschichte seines Lebens und Todes öfters, bedachtsam, mit frommer Betrachtung erwägen, b) daraus Regeln, Beweggründe und Antriebe zum Handeln hernehmen, c) gute Vorsätze mit frommen Gemüthsbewegungen in uns erwecken und befestigen, d) auch darüber Prüfungen oft anstellen, e) solche Uebungen fleißig fortsetzen, f) seine Tugenden nachahmen und g) solcher-

weise seinen Geist und moralischen Character in uns nachbilden und uns aneignen. (§. 277. VI.)

III. Nachahmung der Heiligen.

1. Nützlichkeit. Die Heiligen Gottes, als sie auf Erden pilgerten, sind auf dem Wege der Tugend und des Heils uns vorangegangen, und wir sollen ihnen nachgehen. Die öftere und fleißige Betrachtung ihres frommen Wandels ist also räthlich und recht sehr dienlich, die Liebe zur Tugend in uns zu erwecken, zur Ausübung derselben uns anzuleiten, und zu ermuntern und sie nachzuthun. Die Uebung dieses Mittels ist von sehr großem Nutzen; denn a) schon die Erhebung unseres Geistes und unserer Gemüther zu den heil. Seelen. Die Vereinigung unserer Herzen mit den ihrigen kann uns heilsame Gedanken, Liebe zur Tugend, gute Entschließungen einflößen. b) Die Heiligen waren Menschen, wie wir es sind, in ähnlichen Umständen, Versuchungen und Leidenschaften, Gefahren und Beschwerden, wie wir, unterworfen; sie lehren uns aber durch ihre Handlungen, was wir in unsern Verhältnissen nach dem Gesetze und Beispiele Christus thun sollen. c) Die Erfahrung bestätiget die guten Früchte dieser Nachahmung.

2) Einige Regeln für diese Nachahmung. Wir sollen nur solche Beispiele der Heiligen vor Augen nehmen, die a) von uns nachahmbar und den Umständen unseres Geschlechtes, Alters, Standes, Lebens angemessen sind, b) vorzüglich geeignet sind, Tugend und Frömmigkeit in uns zu befestigen und zu befördern.

3) Beschaffenheit und Art. Wir sollen öfter ihren Wandel betrachten, ihre Tugendbeispiele mit Wohlgefallen erwägen, unsere Gesinnungen, Sitten und Handlungen mit den ihrigen genau vergleichen, über unsere Ungleichheit vor ihnen innige Scham- und Reugefühle in uns erregen, fromme Begierden, gute Vorsätze erwecken, uns aneifern, ja auch Andere ermuntern, ihre Beispiele nachzuahmen.

c. Beförderungsmittel. a) Stete Erweiterung der richtigen Erkenntniß Gottes und Jesus, seiner Liebe und

Wohlthaten; b) Erwägung täglicher Ereignisse mit Rücksicht auf Gottes Weisheit, Gerechtigkeit, Güte, mit Beziehung auf uns selbst; c) frommes Lesen der heil. Schrift; d) erbauendes Lesen in bewährten Lebensbeschreibungen heiliger Personen; e) andächtige Feier der Festtage; f) erbauendes Lesen guter Bücher.

Note. Das öftere Andenken an das Leiden und Sterben Jesus und die fromme Betrachtung desselben verschafft hohen geistigen Gewinn und erweckt kräftig zur Nachahmung seiner Tugenden.

α. Nützlichkeit. I. Die Betrachtung des Leidens Jesus lehrt uns Gott und Jesus mehr kennen, und macht uns die Vollkommenheiten Gottes und Jesus anschaulich, besonders a) die unendliche Liebe Gottes und Jesus gegen uns Menschen, b) die strenge Strafgerechtigkeit Gottes, vollkommenste Unterwerfung Jesus unter sie, den vollkommensten Gehorsam Jesus bis zum Tode am Kreuze; c) die unermeßliche Barmherzigkeit Gottes und die unaussprechlich höchste Güte Jesus gegen uns Sünder; d) die Heiligkeit Gottes und Jesus; e) die unerforschliche Weisheit Gottes in der Anordnung des höchsten Planes für die Erlösung der Welt, das innigste Einsseyn Jesus mit dem Vater in Ausführung desselben; f) die Wahrhaftigkeit Gottes durch die Sendung seines Sohnes, die Wahrhaftigkeit und Treue Jesus durch die Ertragung aller ihm vorherbestimmten Leiden; g) den heiligsten und zuverläßigsten Willen, die festeste Bürgschaft Gottes und Jesus, durch seinen Tod die Menschen vom ewigen Tode zu erlösen.

II. Diese Betrachtung lehrt uns a) die ganze Häßlichkeit der Sünde kennen, b) erweckt uns, sie zu verabscheuen, c) bewegt uns zur Reue über die Sünden, d) treibt uns an, der Sünde abzusterben und der Gerechtigkeit zu leben.

III. Sie befördert und erhöht in uns die Furcht vor der Gerechtigkeit Gottes, die Hoffnung und das Vertrauen auf Gott, die Dankbarkeit, die Liebe, heilige Freude in Gott.

IV. Sie treibt uns an, die Pflichten gegen Jesus getreuer zu erfüllen.

V. Sie erweckt, bewegt und leitet uns, die Tugenden Jesus, besonders in Leiden, zum Vorbilde zu nehmen, und ihm nachzuahmen.

β. Art und Weise. A. Die Art und Weise, das Leiden Jesus zu betrachten, kann verschieden seyn. Man wähle nur immer jene, welche den Fähigkeiten, Eigenschaften und Umständen des Betrachtenden angemessener ist. B. Eine Methode kann folgende seyn, die im Allgemeinen für Jeden leicht ist. Man zergliedert das Leiden nach den Theilen und Umständen, stellt einen Vergleich zwischen Christus und sich an, erwägt ihn reiflich, und die Anwendung davon auf sich.

Fr. a. Wer ist der, welcher gelitten hat? — Antw. Der geliebte Sohn Gottes, heilig, unschuldig, ohne Fehler. α) Wer bin ich, der nicht gern leiden will? β) Der Schuldlose hat für mich Schuldvollen gelitten?!

b. Was hat er gelitten? — Antw. Unaussprechliche Schmerzen in der Seele und am Leibe. α) Was habe ich gelitten? Was leide ich? β) Der Heilige hat für mich Sünder gelitten.

c. Von wem hat er gelitten? — Von wem habe ich zu leiden?

d. Warum, zu welchem Zwecke hat er gelitten? Warum ist er gestorben? — α) Warum handle, leide ich? β) Jesus hat aus Liebe auch für mich Sünder gelitten; wo und wie ist meine Gegenliebe?

e. Für wen hat er gelitten? — α) Was thue, soll und kann ich für mein und Anderer Heil thun? β) Wird der Werth des Leidens Jesus an mir Sünder nicht verloren gehen?!

f. Wie hat er gelitten? α) Wie habe ich bisher gelitten? Wie soll, will und werde ich in Zukunft leiden? β) Jesus hat sich für mich Sünder freiwillig hingegeben; wann werde ich meinen bösen Willen ihm ganz zum Opfer bringen?

g. Wo, an welchen Oertern hat er gelitten? — α) Sind die Oerter, wo ich so manchmal zu leiden hatte,

nicht die Zeugen meiner Versündigungen? β) Was habe ich schon zur Heiligung des Namens Jesus gethan?

h. Unter welcher Tröstung hat er gelitten? — α) Was waren alle meine Leiden im Vergleiche mit dessen Leiden? β) Jesus hat sich ganz nackt und bloß dem himmlischen Vater für mich aufgeopfert; wann werde ich mein Kleid der Sünde ausziehen?

i. Wann, in welcher Zeit hat er gelitten? — α) Sind meine Leiden nicht die Strafen meiner sündlichen Ausschweifungen? β) Jesus litt und betete; bete ich auch bei meinem Leiden, wie er?

k. Wodurch hat er gelitten?! — α) Um welchen nichtswerthen Preis habe ich Jesus schon verrathen? Wie oft ihn verläugnet, von Neuem gekreuziget? β) Jesus ist für mich am Kreuze gestorben, auf daß er mich vom Tode erlöse; bin ich etwa durch Uebertretungen nicht todt?

C. Eine andere nützliche Weise ist, das Leiden Jesus nach seinen einzelnen Theilen, in Absätzen zu erwägen, und jene Stücke vorderſamst, die unsern dermaligen Bedürfnissen mehr angemessen scheinen, mit frommer Betrachtung zu erforschen, Jesus als Vorbild vor Augen nehmen, nach dessen Muster unsere Gesinnungen richten, ändern, verbessern und vervollkommnen, gute Entschließungen machen, und sie ausführen.

D. Noch eine leichte Methode, zu betrachten, gewähren die Abbildungen des leidenden Heilandes, die s. g. Stationenbilder, das Kreuz Jesus.

§. 756. 9. Andenken an die physischen Vollkommenheiten Gottes.

I. Nützlichkeit. α. Im Allgemeinen. Das öftere und fromme Andenken an Gott, den Ewigen, Allmächtigen, heiligsten Gesetzgeber, gerechtesten Richter und Vergelter, erzeugt in uns hohe und tiefe Ehrfurcht gegen ihn, gibt uns kräftige Beweggründe zu unserem freien sittlichen Thun und Lassen, und hat den mächtigsten Einfluß auf unsere guten Gesinnungen und Handlungen.

β. Im Besonderen. Aus jeder einzelnen physischen

Eigenschaft Gottes können wir Beweggründe zu tugendhaften Gesinnungen und Handlungen ableiten und uns zur Ausübung derselben ermuntern. Hierüber folgende Anleitung.

1. Die Geistigkeit oder geistige Natur Gottes. α) Lehrsatz. Gott ist ein Geist, der reinste, vollkommenste Geist; in ihm ist gar nichts Körperliches, Menschliches. β) Moralgebrauch. Wir sollen a) ihn daher im Geiste und in der Wahrheit anbeten, und stets unsere Gesinnungen und Handlungen nach Gottes Willen richten, b) unsern Geist immer mehr ausbilden, unser Herz mehr veredeln, alles andere Irdische nur als Mittel zu unserer geistigen Vervollkommnung gebrauchen.

2. Die Ewigkeit Gottes. α) Lehrsatz. Gott ist ewig, hat weder Anfang noch End, in ihm ist jede Veränderung, ein Wechsel unmöglich. β) Moralgebrauch. a) Die Ewigkeit Gottes ist der Grund, ihm unsere tiefste Ehrfurcht und Anbetung zu erweisen, b) unser einziges und höchstes Vertrauen auf ihn zu setzen, c) ihm mit treuestem Gehorsam zu dienen, d) jede Untreue und Sünde durch wahre Buße wieder zu verbessern.

3. Einheit Gottes. α) Lehrsatz. Es ist Ein Gott, nur Ein einziger wahrer Gott, nur Ein Allmächtiger, nur Ein unendlich vollkommenstes Wesen. β) Moralgebrauch. 1) Diese Vollkommenheit legt uns die Pflicht auf, den Einen wahren Gott anzubeten und ihm allein zu dienen; 2) ihn allein aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele, aus allen Kräften zu lieben; 3) alle Menschen als Kinder Eines Vaters zu erkennen und als Brüder zu lieben.

4. Lebendigkeit Gottes. α) Lehrsatz. Gott lebt, ist ein lebendiger Gott. Er hat das Leben in und aus sich selbst. Er ist die Urquelle alles Lebens, das Urleben. Er gibt und erhält das Leben aller Geschöpfe. β) Moralgebrauch. a) Diese Eigenschaft belebt unsern Glauben und Dank, unsere Hoffnung und Liebe zu Gott, b) treibt uns an, alle Güter des Lebens wohl anzuwenden, und ein wahres göttliches Leben zu führen, c) erweckt unsern Glauben, einst ewig mit Gott zu leben.

5. Die Vaterschaft Gottes. α) Lehrsatz. Gott

ist Vater, der allein wahre Vater aller erschaffenen Wesen. Alles in der unermeßlichen Schöpfung muß sein Daseyn ihm verdanken. Jedes, auch das geringste Dingchen muß sagen: Du bist mein Urheber und Vater. Er ist der allgemeine, unaufhörliche, tägliche Vater. β) Moralgebrauch. a) Diese Eigenschaft erzeugt in uns himmlischen Kindersinn, Gefühle unserer hohen Würde, Freude, Dankbarkeit. Hoffnung, Zuversicht, Ehre, Unterwerfung, Gebet, Liebe, Gehorsam gegen Gott, Reue über begangene Verirrungen; b) sie erweckt uns zur Liebe unserer Mitmenschen; c) erfreut uns mit der seligen Hoffnung auf die Erbschaft seines Reiches.

6. Die Herrschaft Gottes. α) Lehrsatz. Gott ist der Herr, der allein wahre Herr. Er ist der Schöpfer und Herr aller Wesen und Dinge. Seine Herrschaft ist die höchste und allgemeinste, unwandelbar und ewig. Er allein ist der Herr, auch jener, die sich Herren nennen. β) Moralgebrauch. Diese Eigenschaft treibt uns zur höchsten Achtung, Ehrfurcht, Anbetung und Verherrlichung des Herrn, zum Gehorsam gegen seinen Willen, zur Hoffnung, als treue Diener ewigen Lohn von ihm zu erhalten.

7. Die Allmacht Gottes. α) Lehrsatz. Gott ist allmächtig. Er hat die Urkraft in und durch sich, alles nur Mögliche durch sein bloßes Wollen wirklich zu machen. Er ist ganz uneingeschränkt, unabhängig, die Quelle aller anderen Kräfte, Nichts kann seinem Willen widerstehen. β) Moralgebrauch. a) Diese Eigenschaft muß jeden Sünder antreiben, daß er sich bekehre und bessere; b) sie ist das Fundament der Demuth, des Vertrauens, der Zuversicht und Ruhe des Christen in allen Begegnissen; c) sie lehrt uns, unsere Kräfte zur Erfüllung unserer Pflichten thätig anzuwenden.

8. Der Verstand, die Allwissenheit Gottes. α) Lehrsatz. Gott weiß Alles, alles Vergangene, Gegenwärtige und Zukünftige, das Höchste, wie das Kleinste, bei jedem Dinge die geringsten Veränderungen und Schicksale; er kennt alle guten und bösen Handlungen der Menschen, alle Gedanken, Absichten, Begierden und Wünsche aller Herzen.

Sein Verstand ist der vollkommenste. β) Moralgebrauch. a) Diese Vollkommenheit muß jeden Sünder von bösen Gedanken, Absichten und Handlungen abschrecken; b) sie stärket in jeder Versuchung, gewährt Antrieb, die Tugend aus reiner Absicht, auch im Geheimen auszuüben, c) ermuntert das Vertrauen auf Gottes Fürsehung.

9. Der unendlich vollkommene Wille Gottes. α) Lehrsatz. Gott erkennt, will und wählt immer das in jeder Hinsicht Vollkommenste nach den sichersten und besten Gründen, weisesten und wohlthätigsten Rathschlüssen, Geboten und Verboten, Strafen. β) Moralgebrauch. A. Diese Eigenschaft lehrt uns, a) unsern Willen in Allem dem Willen Gottes zu unterwerfen, und ihn in Allem zu erfüllen; b) sie ist uns eine Quelle des Trostes und Vertrauens. B. Sie erweckt uns, alles wahrhaft Gute zu lieben, nach den besten Absichten zu wählen, und nach unsern Kräften auszuüben.

10. Die Unveränderlichkeit Gottes. α) Lehrsatz. Gott besitzt alle Vollkommenheiten von Ewigkeit zu Ewigkeit, ohne Veränderung, ohne Wechsel. Er ist unveränderlich in seinem Wesen. Was Gott von Ewigkeit war, das ist er jetzt und bleibt es in alle Ewigkeit. β) Moralgebrauch. A. a) Diese Eigenschaft gibt uns die gegründetste Hoffnung, daß Gott Alles, was wir zu unserm wahren Heile bedürfen, uns gewiß gewähren werde; b) sie fordert uns auf, nur seinen Willen zum einzigen Ziele unseres Strebens und Wirkens zu machen, und c) uns, wenn wir Böses gethan haben, zu ändern, und zu bessern. B. Wir sollen auf dem Tugendwege festen Schrittes fortschreiten, und darauf unverrückt bis an's Ende ausharren.

11. Die Allgegenwart Gottes. α) Lehrsatz. Gott ist allgegenwärtig; es gibt keinen Ort, wo er nicht ist; er ist überall, allenthalben wirksam, auch jedem Dinge in der Welt nach seiner Majestät alle Augenblicke gegenwärtig. β) Moralgebrauch. a) Diese Eigenschaft macht jeden Ort zum Tempel der Anbetung Gottes; b) sie schrecke Jeden ab, nie, auch im Verborgensten nicht eine Sünde zu begehen,

c) treibe jeden Sünder an, auch das geheimste Unrecht gut zu machen.

12. Die Fürsehung Gottes. α) Lehrsatz. Gott, der Schöpfer, Erhalter und Regierer des Weltalls, sorgt auf's Beste für alle seine Geschöpfe, vom größten bis zum kleinsten, ohne Ausnahme. Diese Vatersorge ist allgemeine Fürsehung Gottes; erstreckt sie sich besonders auf jeden einzelnen Menschen, so ist sie die besondere. β) Moralgebrauch. Diese Fürsehung lehrt uns a) mit unserm Stande und Lebensloose zufrieden zu seyn, b) jedes gute Ereigniß als Gottes Fügung mit Dank anzuerkennen, c) in jede widrigen Vorfälle uns willig zu ergeben, d) alle unsere Sorgen auf ihn zu werfen, e) in allen Anliegen unsere Zuflucht zu ihm zu nehmen, f) über jeden Erfolg unseres Gebetes uns in seinem Willen zu beruhigen, g) ihn zu lieben.

II. Nothwendigkeit. 1) Schon die große Nützlichkeit dieses Andenkens legt die Verbindlichkeit auf, es zu üben; 2) die Pflicht der un- und mittelbaren Religiösität; 3) die Pflicht, Gott und Jesus nachzuahmen, nach der Aehnlichkeit und Einswerdung mit ihm zu streben; 4) die Pflicht, in der Tugend stets zuzunehmen; 5) der ausdrückliche Wille Gottes; denn a) er hat deßwegen sich nach seinen verschiedenen Eigenschaften geoffenbart; b) er offenbart sich uns noch stets aus derselben Absicht α) durch sein Wort, β) seine Wohlthaten, γ) Leiden und Züchtigungen, δ) Ereignisse in der moralischen und physischen Welt, ε) durch das Gewissen und seine Stimme in unser Herz.

III. Uebung. Es bestehe nicht in phantastischen und unfruchtbaren Vorstellungen von ihm, sondern es muß mit einem lebendigen und thätigen Glauben begleitet, durch ihn belebt und genährt werden. Dazu diene Folgendes: a) Aus den lebhaften Vorstellungen der Eigenschaften Gottes erwecke in dir fromme Gemüthsregungen, Anmuthungen, Seufzer zu ihm, mündliche Ergießungen des gerührten Herzens. — Hier einige Fingerzeige zu dieser Uebung über die berührten zwölf Eigenschaften Gottes.

1) O unerforschliches Wesen, Geist aller Geister! Wer kann wissen, was in dir ist, als nur dein Geist selbst? Welche hohe Ehre für den Menschen, nach deinem Ebenbilde geschaffen zu seyn.

2) Ewiger Gott! Ewig ist dein Reich, unsere Hoffnungen gehen in die Ewigkeit, unser Leben ist ewig; o ewige Wonne!

3) Einiger, wahrer Gott! wann werde ich meinen schwankenden Willen dir zum Opfer bringen, und Eins mit dir werden? Ganz Eins mit dir zu seyn; welche Seligkeit!

4) O Gott! in dir ist Leben, göttliches Leben; das ist das ewige Leben, daß wir dich, den einigen, wahren Gott und deinen Gesandten Jesus Christus erkennen. Lebendig ist das Brod, das vom Himmel gekommen ist. Wer davon ißt, der wird ewig leben.

5) Du, o Gott, mein Vater! ich dein Kind! Gibt es ein zärtlicheres und beseligenderes Verhältniß, als dieses? Aber wer ein Kind Gottes ist, der begeht keine Sünde; Jeder, der Böses thut, ist kein Gotteskind.

6) Mein Herr und mein Gott! Ich dein geringster Diener! Aber es gibt auch untreue, unwürdige, nichtswerthe Diener. Hätte ich auch Alles gethan, was du, mein Herr! mir befohlen hast, so bin ich doch ein unnützer Knecht!

7) Dein Name, o Herr! ist Allmacht; wer kann deinem Arme widerstehen? Wehe dem, der sich wider dich empört! Mein Loos ist in deinen Händen.

8) Dir, o Gott! dir allein bekannt beging ich Sünde, und vor die that ich Böses. Ein zerknirschtes und gedemüthigtes Herz wirst du nicht verschmähen. Mein Seufzen ist vor dir nicht verborgen, du hast mich geprüft, und kennst mich nun.

9) Dir, o Gott! anhangen ist für mich gut. An dich denken, von dir hören, von dir lesen und reden, wegen deiner handeln und leiden, ist meine Ergötzung.

10) Unveränderlich bist du, o lieber Gott! in deiner Wesenheit, so aber auch in deiner Güte und Barmherzigkeit gegen mich; wann werde ich mein zwischen Gutem und Bösem wan-

kendes Herz einmal umändern, einen neuen festen Geist mir verschaffen und mit unzertrennlicher Festigkeit mich dir ergeben?

11) Wo soll ich hinfliehen, Herr! vor deinem Geiste? Du siehst meine Gedanken von der Ferne, du kennst den Weg, den ich gehe; du bist Zeuge aller meiner Handlungen, und bist mir über alle Zeugen. Genug ist es mir, Allgegenwärtiger! vor deinen Augen Gutes zu thun; genug ist es, wenn ich, leider! vor deinen Augen sündige!

12) „Gott sorgt für mich; was soll ich sorgen?
Er ist mein Vater, ich sein Kind;
Er sorgt für heut, er sorgt für morgen,
So daß ich jeden Tag es find',
Wie er die Seinen väterlich
Versorgt und schützt. Gott sorgt für mich."

b) Verrichte öfter aus dem Herzen Gebete in kurzen, kernhaften Ausdrücken z. B.

1) α. O du ewiger Geist, Geist von Gott! sey mein Lehrer, Tröster, Helfer, Freund im Leben und Tode! β. Komm, heiliger Geist! erleuchte meinen Verstand, reinige mein Herz von allem Bösen, stärke meine Seele zu allem Guten, schenke mir deine himmlischen Gaben und Gnaden.

2) α. Dir, dem Könige der Ewigkeit, dem unsterblichen Gott, sey Ehre und Preis von Ewigkeit zu Ewigkeit! β. Liebe, vollkommene Liebe schenk mir, o ewige Liebe!

3) α. Zerbrich alle Fesseln meiner Sünden, damit ich mit freiem und ungetheiltem Herzen Dir, dem alleinigen, wahren, höchsten Gott diene! β. Dir allein, mein Gott! soll mein Herz zur Wohnung eingeräumt seyn. Einzig in dir findet meine Seele Ruhe.

4) α. Du, o Vater! hast das Leben in dir; du, Sohn Gottes! bist das Leben und Licht; du, heiliger Geist! bist der, welcher das Leben gibt; o so gib mir dieses göttliche Leben und Licht meine ganze Lebenszeit hindurch, auf daß ich einst zum ewigen Lichte und Leben gelange! β. Du hast in der Menschennatur den Tod gelitten, damit ich das Leben habe;

absterben will ich also jeder Sünde, und nur dir leben! Herr, deine Gnade dazu!

5) α. Esse ich, so esse ich dein Brod; trinke ich, so trinke ich deinen Trank; schöpfe ich Athem, so lebe ich deinem Athem; sehe ich gegen Himmel, so sehe ich deine Herrlichkeit; genieße ich Gutes, so ist es von dir. Geheiliget werde dein Name, gütigster Vater! β. Verzeih mir, Barmherziger! um deiner Güte willen die vielen Sünden, die ich durch den groben Mißbrauch deiner väterlichen Gaben gemacht habe.

6) α. Von Ewigkeit her, hast du, mein Gott! an mich gedacht, und mich in der Zeit erschaffen, auf das ich dir dienen soll. Welche hohe Bestimmung und Würde für mich! Ich, dein Geschöpf zu des alleinigen Herrn, des allerhöchsten Dienst! Ehre, Ruhm, Preis, Anbetung sey dir, unerschaffenes Wesen! β. Verleih mir, o Herr! deinen Willen, der heilig, gerecht, weis und der beste ist, stets zu erkennen, und treu zu erfüllen, damit ich hoffen kann, einst deine Stimme zu vernehmen: Geh ein in die Freude deines Herrn!

7) α. Dir, Allmächtiger! gehorchen Winde und Meer; o gib mir auch Stärke, die Stürme und Unordnungen meines wüsten Herzens zu beherrschen! β. Allgebieter! Du kannst, wenn du willst, mich reinigen.

8) α. Unsichtbarer Geist! deine Augen sind tausendmal heller, als die Sonne, sie durchspähen die geheimsten Winkel; willst du Sünden ahnden, Herr! wer wird bestehen? Doch bei dir ist Vergebung. Wer merkt auf seine Fehler? Verzeih mir die Verborgenen. β. Erforsch du mich, Gott! durchschau du mein Herz; prüfe mich, und erkenne meine Gedanken. Sieh, ob ich auf des Verderbens Wege bin, und leit mich auf den Weg zum ewigen Glücke.

9) α. Ehre sey Gott in der Höhe! β. Nur dein Wille, o Herr und Vater, geschehe!

10) α. Ach, mein Gott! wie oft hab ich dir versprochen: Ich will nicht mehr sündigen; aber wie veränderlich ist mein Wille, wie zerbrechlich mein Vorsatz! Herr! hilf, daß ich nicht mehr wanke, sinke und zu Grunde gehe. β. Erhöre mich, Herr,

mein Gott! mach meine Augen helle, damit ich in Sündenschlaf nicht versinke, und mein Feind mir nicht einst Hohn spreche: Ich ward sein Ueberwinder!

11) α. Allgegenwärtiger! Schreib das „Vergiß mein nicht!“ mit untilgbaren und stets kräftigen Zügen in mein Herz, auf daß kein unedler Gedanke mich entweihe, und jeder Gedanke nur dich zum Gegenstande habe. β. Dich fürchte meine Seele, und scheue sich vor jeder Sünde mehr, als dem Schlangenbisse.

12) α. Auch wenn ich im finstern Thale wandere, fürchte ich kein Uebel; denn du bist bei mir, und lenkest mein Schicksal. β. Auf den Herrn hoffe ich; ich werde ewig nicht zu Schanden werden.

*) Diese beiden Uebungen können auch über die moralischen Eigenschaften angestellt werden.

c) Mache bei allem Thun und Lassen eine reine Absicht und gute Meinung; d) lerne und mache dir eigen, alle Vorfälle auf Gott zu beziehen; e) übe dich, Gott stets in Gedanken zu haben, mit ihm geistigen Umgang zu pflegen, zu ihm fromme Selbstgespräche zu machen, das geringste ihm Mißfällige zu vermeiden, auch die geringste unedle Gesinnung und Handlung sogleich zu bereuen und zu verbessern, dann mit freudigem Gemüthe in Allem, auch dem Geringsten, ihm zu dienen und so vor ihm zu wandeln.

IV. Beförderungsmittel. a) Oeftere Betrachtungen der Eigenschaften Gottes, verbunden mit der Erweckung des lebendigen und festen Glaubens an ihn; b) stete Beziehung alles dessen, was ist und geschieht, auf Gott den Regenten des Weltalls; c) Erinnerungen, die Gott selbst von Zeit zu Zeit an die Menschen macht; d) Ceremonien der Kirche; e) Erinnerungszeichen an ihn.

V. Zeit. Wir sollen in jeder Zeit das Andenken an ihn üben und fortsetzen; sie muß aber jedesmal allen Umständen angemessen seyn. Vorderſamst soll man diese Uebung vornehmen a) Morgens und Abends, b) zur Zeit des Gebetes, c) vor jedem wichtigen Unternehmen, d) zur Zeit eines

drückenden Uebels, e) einer von Gott empfangenen Wohlthat, f) Versuchung.

VI. Ort. Man kann und soll an jedem Orte an ihn denken, ihn suchen, mit ihm sich unterhalten, und dadurch Kraft zur Tugend schöpfen; man wähle jedoch dazu Oerter, die vom Geräusche und Zerstreuungen ferne sind.

VII. Beschaffenheit. Das Andenken geschehe a) mit Demuth und höchster Ehrerbietung vor Gott, b) mit aller Aufmerksamkeit und Versammlung des Geistes und Gemüthes, c) mit reinem, wenigstens reuevollem Herzen, d) aus festem und lebendigen Glauben an und in Gott, e) mit heiterm Geiste, kindlicher Liebe gegen Gott, f) mit Erweckung kurzer, öfterer und lebhafter Tugendacte vor, unter oder nach den Geschäften.

§. 757. 10. Andenken und Erinnerung an des Menschen letzte Dinge.

a. Im Allgemeinen.

Diese sind 1) der Tod, 2) das besondere Gericht, 3) das Reinigungsfeuer, 4) die Auferstehung des Fleisches, 5) das allgemeine Gericht, 6) die Hölle, 7) der Himmel. Das fromme Andenken und die öftere Erinnerung an sie ist ein sehr wirksames Beförderungsmittel der Tugend.

1. Nützlichkeit. α. überhaupt. A. Der Nutzen dieses Andenkens ist sehr groß und wichtig. Es 1) schreckt den Menschen mächtig von der Sünde zurück; 2) bringt ihn von Sorglosigkeit wegen seines Heiles zu sich selbst zurücke; 3) lehrt ihn, den Werth zeitlicher und geistiger Güter recht schätzen; 4) vermindert das unmäßige Verlangen nach jenen, erweckt mehr Sehnsucht und Streben nach diesen; 5) erleichtert die Mühseligkeiten dieses Lebens, und führt zum gemäßigteren Genusse sinnlicher Freuden; 6) erweckt Furcht, Ehrerbietung, Liebe und Gehorsam gegen Gott; 7) wirkt zur Bekehrung der Sünder, vermehrt die Wachsamkeit, die Treue und Beharrlichkeit der Frommen.

B. Die heilsamen Früchte aus diesem Andenken bewähren

sich α) aus der Geschichte vieler bekehrter Sünder, β) frommer Personen, γ) der heil. Märtyrer.

2. Die Nothwendigkeit α. überhaupt. 1) Die großen Vortheile daraus legen jedem Christen diese Uebungen auf, 2) durch die Vernachläßigung desselben erwirbt er sie nicht, und vergißt das Nothwendige und Ewige. 3) Die Selbstliebe gebietet Jedem, an diese An- und Aussichten der Dinge für Zeit und Ewigkeit recht oft zu denken. 4) Jesus offenbarte die Lehren von diesen Dingen, gebietet uns Wachsamkeit und Bereithaltung; sein Wille ist es also, daß wir wegen unseres Heils ernstlich daran denken sollen.

3. Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit β. im Besondern. Es ist für Manche in besonderen Umständen nützlicher und nothwendiger. Diese sind a) junge Leute, b) Bejahrte, c) hart Leidende, schwer Versuchte, Verlassene, d) Leute, die selten oder gar nicht an ihre Bestimmung gedacht haben, e) die lange Zeit in Sünden lebten, f) Büßende, g) Fromme.

4. Die Zeit. Bei gewissen Vorfällen kann dieses Andenken besondere Wirkungskraft haben, a) wenn eine Versuchung zur Sünde uns wirklich dränget; b) Trägheit, Ueberdruß, Drangsal unser Gemüth niederdrücken will; c) wir schwere Vorsätze und Unternehmungen ausführen oder d) sittliche Urtheile in wichtigen Sachen fällen sollen.

5. Die Art. Die Art dieser Erinnerung kann verschieden seyn, bei mancherlei Veranlassungen, durch längere oder kürzere Zeit, je nachdem besondere Ursachen es erheischen, und Umstände gestatten. Jedesmal soll aber dadurch Geist und Gemüth zum Guten belebt und verstärkt werden. Hier die Angabe einer Methode und zwar b. im Einzelnen.

I. Der Tod. a. Vorstellung des Todes. α) Der Tod macht im Körper das physische Leben gänzlich aufhören, reißt den Menschen von allem Sinnlichen los, und bereitet den Leib zur Verwandlung in Staub, woraus er ist. β) Er trennt vom Leibe den Geist, der zu Gott zurückkehrt.

b. Ansicht. 1. Schreckbare Seite α. für jeden Menschen an sich. Der Tod zerstört feindlich im Menschen den

Trieb zur Erhaltung des Lebens, gebietet unwiderstehlich, Alles, was hienieden ist, auf immer zu verlassen. Dieses kann ohne den heftigsten Kampf vom Leben zum Tode nicht vor sich gehen. β. Für den ungebesserten Sünder. Der Tod wird ihn in drei Spiegel sehen lassen, a) im Spiegel der Vergangenheit sieht er die zahllose Menge seiner begangenen, noch nicht gebesserten Vergehen, b) im Spiegel der Gegenwart den Gräuel der Verwüstung in seinem Innern, c) im Spiegel der Zukunft das Buch des Gerichtes in der Hand des allmächtigen Richters, dessen Strafgericht.

2. Tröstliche Seite α. für Menschen, die ein mit Mühe und Leiden beschwertes Leben führen. β. Für den guten Christen. a) Im ersten Spiegel sieht er das Vergangene, tröstet sich mit der ihm verliehenen Vergebung seiner Sünden, mit dem guten mit Gott gekämpften Kampfe. b) Im andern sieht er das Gegenwärtige, hat ein im Herrn ruhiges Gemüth, besitzt Gerechtigkeit, Friede und Freude im heil. Geiste. c) Im dritten sieht er das Zukünftige, Christus, der seinen treuen Diener in die ewige Wohnung einführen wird.

c. Gewißheit der Sache nach. A. Der Tod ist ganz gewiß; wer nur immer Mensch ist, der muß unausweichlich sterben. 1) die Erfahrung aller Zeiten lehrt dieß. Der Tod macht keinen Unterschied zwischen Menschen und Menschen. 2) Die Schrift bezeugt dasselbe. 3) Das Christenthum stellt den Tod als Folge der Sünde allgemein für alle Menschen vor. B. Der Mensch stirbt nur einmal, ohne je wieder zurück zu kommen. C. Jeder Mensch muß für sich sterben; kein Anderer kann statt seiner sterben.

d. Die Ungewißheit des Ortes, der Zeit und Art nach. α. Einer stirbt im Bette, Wasser, Feuer, jener am Tische, im Felde, der am Orte der Andacht, Freude, Sünde, jener in seiner Werkstätte. β. Einer stirbt in Kinds-, Jugend-, Manns-Alter, jener als Greis, die im kurzen Ehestande, jene als Wittwe, der in diesem Jahre, Monate, jener in jenem, der am Tage oder Abende. γ) Der Eine stirbt eines natürlichen, gewaltsamen Todes, jener eines gähen, langsamen, der an dieser, jener Ursache, der auf diese, jene Art.

e. Stets nahe Gefahr. Das Menschenleben ist kurz, flüchtig, sehr gebrechlich, hinfällig und leicht zerstörbar. Welchen und wie vielen Gefahren, Anstößen, Verletzungen und Ursachen zur Zerstörung und Zernichtung ist die Gesundheit und das Leben ausgesetzt!

f. Vorbereitung auf den Tod. Diese ist 1) eine entfernte, welche sich befaßt, α) die Hindernisse eines guten Todes zu entfernen; und β) die Heilsmittel dazu anzuwenden; (§. 395. 396.) — 2) die nächste. (§. 397.)

g. Benützung d. E. a. d. T. Erwägung: Ich bin ein Mensch, sterblich, wie alle vor mir; ich muß Alles, was ich jetzt mein heiße, verlassen; das Grab allein wird mir, mein Körper Staub und Asche. Bin ich in der rechten Verfassung, zu sterben? Ein Tag wird gewiß der letzte meines Lebens seyn, den ich aber nicht weiß; ich will also jeden Tag so leben, als wäre er der Tag meines Gerichtes.

h. Nutzanwendung. Erinnerungen an den Tod können seyn Unpäßlichkeiten, Nachrichten von Sterbfällen Anderer, Begräbnisse Anderer, die Seelenmessen, Gebete und Denkmale für die Verstorbenen, Gottesacker —.

II. Das besondere Gericht nach dem Tode.

Sobald die Seele, die unsterblich ist, aus dem Leibe geschieden ist, so wird sie sogleich gerichtet. Dieses Gericht ist das besondere.

1. Gewißheit. I. Die Vernunft findet schon das Daseyn dieses Gerichtes ganz glaubwürdig. a) Nach dem Tode des Menschen dauert das Leben der Seele und ihr Bewußtseyn fort, aus dem ihr guter oder böser Zustand hervorgeht. b) Das Gute wird auf Erden nicht nach dem Verdienste belohnt, das Böse nicht nach der Gebühr bestraft; die Gerechtigkeit Gottes erheischt dieses und folglich ein Gericht nach dem Tode des Menschen. II. Die Offenbarung spricht diese Wahrheit bestimmt aus. III. Dieß ist auch die Lehre der Kirche und Kirchenlehrer.

2. Richter. a. Dieser ist Gott, der Allwissende, Gerechteste, Unpartheiische, Heiligste, strengste Herr, Allmächtige. b. Gegenstand des Gerichtes. Er wird richten 1) alle und

jede guten und bösen Werke, 2) Worte, Reden, Gedanken, Absichten, Begierden und Wünsche der Menschen, 3) alles begangene Böse und unterlassene Gute. c. Urtheilsspruch. Auf ein böses Leben wird ein böser, auf ein gutes ein guter erfolgen. d. Zeit. Ist die Stunde des Todes ungewiß, so ist es auch der Zeitpunkt des Gerichtes. e. Erfolg. Nach dem Gerichte wird die Seele gemäß ihrem nicht ganz guten, bösen oder vollkommneren Zustande entweder in den Reinigungsort, oder die Hölle oder den Himmel kommen. f. Nutzanwendung. In Zerknirschung und Demuth meines Herzens will ich jetzt mich selbst richten, und durch ernste Besserung, Vergütung des begangenen Unrechts, durch Eifer im Guten mich auf das Gericht des Allerhöchsten vorbereiten.

III. Das Reinigungsfeuer.

Die katholische Kirche lehrt, daß in der andern Welt ein Ort sey, wo die nicht ganz rein abgeschiedenen Seelen vollkommen gereinigt werden, um in den Himmel eingehen zu können. Man nennt ihn den Reinigungsort, insgemein Fegfeuer.

a. Daseyn des Reinigungs-Ortes. Beweis. I. Aus der Vernunft. a) Es sterben Menschen, die noch mit läßlichen Sünden befleckt sind; b) andere, die, zwar von ihren Sünden losgesprochen, die schuldige Genugthuung noch nicht geleistet haben. Für den Himmel sind sie nicht rein genug, der Hölle nicht würdig. II. Aus der heil. Schrift a) 2 Mach. 12, 43. fg. b) Matth. 12, 31. 32. c) 5, 25. 26. d) Phil. 2, 10. III. Aus dem beständigen Glauben der Kirche, worauf das Gebet und Opfer für die Verstorbenen sich gründet.

b. Beschaffenheit. Die Offenbarung sagt und die Kirche lehrt nicht, worin das Loos jener aufgehaltenen Seelen bestehe, auf was Weise die Reinigung geschehe, wie lange Zeit sie dauere. Gewiß ist es aber anzunehmen, daß die Strafen der dadurch Leidenden nicht gering und leicht sind. Die Vernunft findet auch glaubwürdig, daß die Strafen des Fegfeuers nach dem Verhältnisse der Unreinigkeiten und Umstände der Seele verschieden sind, längere oder kürzere Zeit dauern.

c. Nutzanwendung. Sehe ich mit ernstem Blicke in mein Inneres, hab ich gleichwohl über die begangenen Sünden Buße gethan; welche Unreinigkeiten nisten noch in meinem Herzen! Wie viele verborgene Fehler haften in mir? Wie groß ist in mir die Anhänglichkeit an's Irdische? Wie gering ist die Begierde nach dem Himmlischen! O welche Züchtigung, welche tüchtige Läuterung ist mir durchaus nothwendig! Soll ich sie dereinst im langen peinlichen Reinigungsfeuer gewinnen? Zu diesem Zwecke will ich hier sorgfältig genugthuende Buße stets üben, Widerwärtigkeiten dieses Lebens zur Abbüßung meiner Sünden geduldig tragen, gute Werke verrichten, und so die Hoffnung meines Heils gewisser machen.

IV. Die Auferstehung der Todten.

Die Offenbarung lehrt, daß der todte, gleichwohl schon vermoderte und in Staub aufgelöste Leib durch Gottes Allmacht einst zum Leben wieder einmal erweckt, mit seiner Seele vereiniget und zum neuen Leben auferstehen werde.

a. Gewißheit. Aus der heil. Schrift. 1) Job. 19, 25—27. Jes. 26, 14—19. Ezech. 37, 5—14. Dan. 12, 1—3. 2 Mach. 7, 9. 11. 2) Joh. 5, 25—29. 6, 39—55. Apg. 24, 14. 15. 1 Theß. 4, 15—17. 1 Kor. 15. Off. 20, 13. 3) Jesus gab durch die Erweckung mehrerer Todten zum Leben den Beweis, daß er einst alle Todten wieder erwecken könne und werde. Durch seine Auferstehung aus dem Grabe gab er den herrlichsten Beweis und das schönste Vorbild unserer einstmaligen Auferstehung.

b. Zeit. Sie wird am Ende der Welt geschehen.

c. Beschaffenheit. Alle werden mit ihren nämlichen Leibern, die von ihren Seelen im Tode verlassen wurden, auferstehen, nur mit ganz andern Eigenschaften. α) Die Leiber der Gerechten werden herrlich auferstehen. β) Nicht so die Leiber der Gottlosen.

d. Zweck. 1) Der eine Zug des Ebenbildes Gottes im Menschen, d. i. der Unsterblichkeit, wird wieder hergestellt und verwirklichet werden. 2) Die Belohnung und Strafe der Menschen für die Seele und den Leib soll vollständig werden.

e. Nutzanwendung. Der feste Glaube an die Auferstehung der Todten warnt mich vor jedem Mißbrauche meines Leibs, ermuntert mich, die Leiden geduldig zu tragen, erfreut mich mit der Hoffnung des Wiedersehens, und warnt mich, Andere nicht zu beleidigen. Tröstlich ist die Hoffnung einer seligen Auferstehung; aber wie schrecklich die Vorstellung der Auferstehung zur ewigen Verdammung! O so will ich dann meinen Leib und dessen Glieder zum Bösen nie mißbrauchen, vielmehr zu Werkzeugen der Tugend machen.

V. Das letzte, allgemeine Gericht.

Auf die Auferstehung der Todten folgt das öffentliche allgemeine Gericht, wo alle Menschen versammelt und gerichtet werden.

1. Der Richter. Jesus Christus, als Mensch und Gott zugleich, wird im Glanze seiner Majestät das Gericht halten. (vorher II. 2.)

2. Gewißheit des allgemeinen Gerichtes. Die heil. Schrift sagt dieß bestimmt.

3. Gegenstand. Das Gericht wird über alle Gedanken, Gesinnungen, Begierden, Reden und Handlungen, jede Unterlassung des Guten gehalten werden. (S. vorher II. 2. b.)

4. Ursache. 1) Die Belohnung der Gerechten, die Bestrafung der Bösen soll nach geschehener Vereinigung der Seele mit dem wieder belebten Leibe ihre Vollendung erreichen. 2) Gottes Weisheit, Güte und Gerechtigkeit wird alsdann vor aller Welt im hellsten Lichte offenbar werden.

5. Zeit. Diese ist uns unbekannt.

6. Erfolg. Der Erfolg dieses Gerichtes wird seyn 1) der Ausspruch der Gerechtigkeit an die Gerechten „Gehet in das ewige Leben," an die Verworfenen „In die ewige Pein." 2) Vollziehung des Urtheils, ewige Trennung der Guten und Bösen. 3) Das End der Welt.

7. Nutzanwendung. Auf welche Seite werden Gottes Engel mich vor jenem Gerichte stellen? Ich werde zum voraus mich selbst auf die rechte stellen, wenn ich Gottes Gebote halte, und in seiner Gnade sterbe; ich werde

mich selbst auf die linke jetzt schon stellen, wenn ich in Sünden lebe und hinwegsterbe. Ich will also nun mein Gewissen durchforschen, mich anklagen, bessern, und in aller Gottesfurcht leben, daß der Richter an jenem furchtbaren Tage mich nicht verdamme.

VI. Die Hölle.

1. Benennung. Die Strafe, die nach dem Tode der Verworfene zu leiden hat, heißt Höllestrafe, und der Ort derselben Hölle.

2. Gewißheit des Daseyns der Hölle. α) Die heil. Schrift sagt es bestimmt; spricht von solchen bösen Werken, die Jene, welche sie begehen, vom göttlichen Reiche ganz ausschließen. β) Dieß ist auch die Lehre der Kirche.

3. Die Höllenstrafen. A. Die heil. Schrift braucht, um den Zustand der Verworfenen zu schildern, solche Ausdrücke und Bilder von Dingen, die aus sich erschrecklich und dem Menschen für Seele und Leib sehr empfindlich sind. B. Die Peinen der Verdammten bestehen 1) in der Beraubung aller Glückseligkeit, und 2) im Gefühle der äußersten Unglückseligkeit. a) Sie werden α. alles irdische Gut und Vergnügen und β. die ewige Glückseligkeit entbehren, b) nach der Auferstehung des Fleisches 1) die empfindlichen Schmerzen am Körper, (oben A.) 2) an der Seele durch die Vorwürfe des Gewissens leiden. 3) Die Leiden werden durch die Gesellschaft lauter Gottlosen vergrößert. 4) Die Verdammten bleiben von Gott und Jesus, von der Gemeinschaft der Heiligen, ohne Hoffnung ewig getrennt.

4. Grade der Strafe. Die Strafen der Hölle sind nach der Schwere und Menge der Sünden verschieden; und je größer die Schuld, desto größer die Strafe.

5. Ewige Dauer. Die Verdammten gingen mit ungebessertem bösen Sinne und Herzen aus diesem Leben, dieses ungeänderte gottlose Wesen dauert immer fort; so währt auch die Höllenstrafe ewig fort. Die ewige Dauer dieser Strafe macht die Hölle eigentlich zur Hölle.

6. Gefahr, in die Höllenstrafe zu fallen. Die

Veranlassungen können seyn a) der breite Weg zum Verderben, das breite Thor dazu, b) die Menge der höllenwürdigen Sünden, c) Vorurtheile, böse Beispiele, d) Sündigen auf Gottes Barmherzigkeit, e) ungiltige Beicht, f) verstocktes Herz, Verharren in der Unbußfertigkeit, g) Uebereilung durch den Tod.

7. Nutzanwendung. a) In der Hölle, das größte Leid, ohne alle Freuden, ewige Trennung von Gott und seinen Seligen; ewiges Feuer, ewig nagender Wurm; ewige Qual, ohne End! O meine Seele könntest du wohl ewig leben in diesen unaufhörlichen Gluten? b) Hab ich bisher die Sünden vermieden, auf welche die ewige Höllenstrafe gesetzt ist? Hab ich im unglücklichen Falle sie durch würdige Früchte der Buße wieder getilgt? c) wo nicht, so will ich nicht mehr zögern, zum Herrn zurückzukehren. Bei jeder Versuchung zur Sünde schrecke mich die Erinnerung an die Ewigkeit der Hölle; doch will ich nicht sowohl aus Furcht vor der Hölle, sondern vielmehr aus kindlicher Furcht und Liebe Gottes Böses meiden, und Gutes thun.

VII. Der Himmel.

1. Benennung. Die Seligkeit, welche im künftigen Leben den vollendeten Gerechten zu Theil wird, und der Ort, wo sie dieselbe genießen, heißt der Himmel.

2. Gewißheit des Daseyns des Himmels. Beweis. a) Gott ist im Himmel; b) er will und wird allda die der vollendeten Tugend entsprechende Seligkeit verschaffen. c) Die Herabkunft Jesus vom Himmel, die Hinfarth dahin, sein Wort und Gebet, d) die heil. Schrift.

3. Die Glückseligkeit. A. Die heil. Schrift braucht, um den Zustand der Auserwählten Gottes darzustellen, solche Ausdrücke, Bilder und Gleichnisse von Sachen, die alles Gute, Schöne, Große und Erfreuliche enthalten. B. Die Glückseligkeit des Himmels besteht I. in der Befreiung von allen Lasten und Unvollkommenheiten dieses Erdenlebens; II. in der vollkommensten Entwikelung und Vervollkommnung unseres Erkenntniß- und Willensvermögens; III. nach der

Auferstehung des Fleisches im herrlichsten Zustande des verklärten Leibes; IV. in der Gesellschaft der heiligsten Menschen, in der Wiedervereinigung mit unsern Geliebten und allen seligen Geistern, in der engsten Verbindung und Freundschaft mit Jesus, V. in der Anschauung und Erkenntniß Gottes, in der daraus entstehenden Anbetung, Verehrung, Liebe und Seligkeit.

4. Grade der Glückseligkeit. Die heil. Schrift nennt den Himmel die Vergeltung, den Kampfpreis, die Krone; je mehr Gutes man also hier gewirkt hat, desto schwerere, größere, höhere Vergeltung dorten.

5. Ewige Dauer. α) Die Seelen der Gerechten sind unsterblich; so ist auch ihre Seligkeit, welche Gott selbst ist, von ewiger Dauer. Der Himmel wäre nicht Himmel, wenn dessen Glückseligkeit nicht fordauerte. β) Die heil. Schrift bezeugt an vielen Orten diese Lehre.

6. Bedingniß. Gott lieben und seine Gebote halten ist die unerläßlichste Bedingniß zur Aufnahme in den Himmel. Die Menschen- und Christenwürde, die Selbstliebe legt uns die Verbindlichkeit auf, sie unseres ewigen Heils wegen zu befolgen.

7. Gefahren auf dem Wege zum Himmel. a) „Eng ist die Pforte, schmal der Weg zum Leben; Wenige finden ihn.“ b) „Das himmlische Reich leidet Gewalt.“ c) „Nichts Unreines wird hineinkommen.“ d) Unschuld und Gerechtigkeit, oder wahre Buße, Nachfolge Jesus, Ausharren bis ans Ende! wie schwer für Viele!

8. Nutzanwendung. O höchster Gott! Auch mich hast du für den Himmel, für dich, erschaffen; aber wie so gar wenig dachte und denke ich daran, wie so gering und schwach ist meine Sehnsucht nach der überaus großen Herrlichkeit! Was hab ich wohl aus meinem bisherigen Leben vorzuzeigen, und vorangeschickt, welches des ewigen Himmelslohnes würdig wäre? O wie arm, nackt und bloß ist meine Seele an Gutem! O Herr! du gibst auch Jenen, die nur in der letzten Stunde in deinem Weinberge arbeiten, den

Lohn; so will ich jetzt noch für den Himmel arbeiten, streiten, leiden und in Geduld ausharren. Allgütiger! reiche mir deine Hand, und führe mich auf dem Wege in mein Vaterland!

§. 758. 11. Christliche Wachsamkeit.

Sie ist vonnöthen, um sowohl die Sünden zu verhüten, als auch in der Tugend weitere Fortschritte zu machen.

I. Bestandtheile. a. Die vorzüglichen Gegenstände. 1) Der Zustand des Geistes und Herzens, die Gedanken, Urtheile, Grundsätze, Neigungen, Abneigungen, Begierden; 2) die Worte und Werke, ihre Motive und Antriebe, Beschaffenheit; 3) die Gefahren der Seele, die Versuchungen, Gelegenheiten zur Sünde, die Hindernisse der Tugend; 4) die göttlichen Einsprechungen, Gelegenheiten, Gutes zu thun, die Hilfsmitttel christlicher Vollkommenheit.

b. Nothwendigkeit. Zur Wachsamkeit verbinden uns, 1) die natürliche Schwäche des Menschen, der Leichtsinn, die Unbesonnenheit, Zerstreuung des Geistes nach Aussen; 2) die Menge der Hindernisse und Feinde unseres Heils, die Arglist, Stärke, Hartnäckigkeit; 3) die nöthige Kenntniß seiner selbst, und der benannten Gegenstände; 4) die Beispiele aller Frommen fordern dazu auf; 5) Jesus und die Apostel ermahnen dringend dazu.

c. Nützlichkeit. Nur durch stete Wachsamkeit kann und wird man die Hindernisse der Tugend entfernen, und die Mittel recht anwenden können.

d. Art und Weise. Sie muß 1) mit stetem Fleiße, Klugheit, Bedachtsamkeit und Standhaftigkeit unterhalten und stets fortgesetzt werden; 2) man soll vorher Alles wohl prüfen, das Vergangene untersuchen, auf das Zukünftige vorsehen; 3) das Herz, die Phantasie, die Sinne wohl bewahren.

II. Man soll im Heilsgeschäfte Nichts für klein halten, und in den geringsten Dingen Wachsamkeit und Treue üben; denn 1) in Allem folgen die größten Sachen aus Kleinigkeiten; 2) Niemand wird auf einmal und schnell ein ganz guter Mensch, sondern nur nach und nach. 3) Die Vernachläßigung kleiner Dinge wirkt, daß man im Guten wenig Fort-

gang macht, nach und nach rückwärts kömmt, und endlich in die Tiefe fällt. 4) Die heilige Schrift bestättiget diese Wahrheit.

§. 759. 12. Ordentliche Eintheilung der Geschäfte und Handlungen.

Diese ist ein sehr dienliches Hilfsmittel zur Beförderung und Befestigung der Tugend.

1. Sehr große Nützlichkeit und Nothwendigkeit. Diese ergibt sich a) aus der Natur der Sache; denn das, was nicht mit rechter Ordnung geschieht, kann schlechterdings nicht vollkommen seyn; b) aus der Anführung und Ansicht aller Geschäfte; worin nur durch die Ordnung Vollkommenes zu Stande kömmt; c) aus den Wirkungen und der Erfahrung, denn α) eine rechte Ordnung verwahrt den Menschen vor Verdruß, Unbeständigkeit, Verwirrung; hingegen β) trägt sie zur Leichtigkeit, Beharrlichkeit und Vollkommenheit im Handeln sehr viel bei. d) Dazu kömmt das Verdienstliche; denn sie erheischt stete Selbstverläugnung, hilft, die Zeit gut anzuwenden, sie beschränkt den Drang zum unordentlichen Freudengenusse.

2. Beschaffenheit. Sie muß a) nach den Regeln der Vernunft, des Evangeliums und der Klugheit eingerichtet, b) den Umständen der Sache, Personen und Zeiten angemessen, c) nicht zu veränderlich, aber auch nicht knechtisch und mechanisch seyn.

3. Art und Weise. a) Man halte, soviel es thunlich ist, eine bestimmte Stunde für die vorzüglichen Geschäfte; b) lasse alle mit Schicklichkeit auf einander folgen; c) bereite sich zu wichtigeren Geschäften vor, d) halte den Tag hindurch die Wachsamkeit mit Sorgfalt ein, prüfe sich am Abend darüber, bereue und verbessere die vorgefallenen Fehler, oder vervollkommne die guten Handlungen.

§. 760. 13. Untersuchung des sittlichen Zustandes und die Erneuerung guter Entschließungen.

Unter die vorzüglichen Tugendmittel gehört die genaue

Prüfung seiner selbst, die Erneuerung des Geistes und frommer Vorsätze.

1. Nützlichkeit und Nothwendigkeit. Sie ist durchaus Jedem nützlich und nothwendig a) zur Selbstkenntniß, b) zur Besserung seiner selbst, und c) zur Fortschreitung und Beharrlichkeit im Guten. (§. 304. B. §. 308. §. 148. II.)

2. Gegenstände. Diese sind 1) der ganze sittliche Zustand; 2) die unvollkommenen Werke, das unterlassene Gute, das begangene Böse; 3) die vorherrschende böse Neigung; 4) die Fortschritte oder Mängel in Hinsicht einer gewissen Pflicht.

3. Beschaffenheit. (§. 308. Selbstprüfung. 2.)

4. Art und Weise. Die Bestandtheile sind a) eifriges Gebet um göttliche Erleuchtung, b) genaue und theilweise Durchforschung der Gegenstände (2), Vergleichung des Fort- oder Rückschrittes, c) Erweckung und Uebung frommer entsprechender Affecte, d) sowohl allgemeine als besondere gute Vorsätze, e) Bitte um göttliche Hilfe, sie auszuführen. (§. 151. 4. e.)

5. Gattung. a) Die allgemeine befaßt die ganze verflossene Lebenszeit, eine Lebensperiode, mehrere Jahre, Monate. ein Jahr, einen Monate, einen Tag; (§. 308. 2. Besch. b.) b) die besondere beschäftiget sich mit gewissen Sünden und Fehlern, mit Verbesserung derselben, oder mit der Aneignung einer speciälen Tugend.

6. Uebung. α. Nützlichkeit derselben. 1. Ueberaus heilbringend ist es, a) daß man manchmal die Untersuchung über den moralischen Zustand seines ganzen Lebenslaufes, oder eines Lebensraumes, b) oder die durchlebte Zeit eines Jahrs, Monates, einer Woche, vom Fortschritte oder von der Abnahme im Guten, und c) einen neuen festen Entschluß fasse, sich und seine Lebensart zu bessern und zu vervollkommnen. 2. Die besten und festesten Vorsätze der Menschen werden unvermerkt matt oder gewiß unwirksam, wenn nicht der Geisteseifer und Vorsatz in Zwischenräumen erneuert und verstärkt wird.

β. Methode. Man kann die Uebungen vornehmen a) täglich, und Früh, Mittags, Abends, oder vor dem Anfange eines Geschäftes den Geist erwecken, den Vorsatz erneuern, diesen Tag oder dessen Theil recht gut zuzubringen, das Geschäft vollkommen zu verrichten, b) wochent- oder monatlich, und erforschen, ob und wie man die bisher gemachten Vorsätze gehalten habe, dann die entdeckten Fehler bereuen, dabei den Vorsatz machen, sie zu bessern, und nach höherer Tugend zu streben; c) jährlich, und mit Hintansetzung aller anderen Geschäfte und mit Zurückgezogenheit, einige Tage sich diesem ganz widmen. Man nennt dieses Geistes-Uebungen.

7. Umstände. Zeit, Ort, Leibesstellung. (§. 751. g. α. β. γ.)

a. Zeit. 1) Für die tägliche Untersuchung ist die Abendszeit die schicklichste. Die Zeit der wochent-, monat- und jährlichen und ihre Dauer hängt von Umständen des Subjects und Gegenstandes ab. 2) Nebst dem machen α. manche Veranlassungen in verschiedener Zeit sie räthlich, ja nothwendig, a) wenn der Eifer auf dem Wege der Tugend nachlassen will, b) man zu Fehlern und Vergehungen geneigter, c) schwerer versucht wird, und d) im Inneren einen besonderen Antrieb dazu fühlt; β. besondere Vorfälle, eine Drangsal, Krankheit, Armuth, der Tod Jemandes, der Antritt eines Standes —.

b. Ort. Der schickliche ist die Einsamkeit.

c. Leibesstellung. Diese muß jedesmal dem wichtigen Geschäfte ganz angemessen seyn, und die gute Wirkung befördern.

Note. 1) Man gebrauche die empfohlenen Tugendmittel nicht alle zugleich oder ohne Auswahl, 2) benütze einzelne von ihnen nach dem Bedürfnisse und der Angemessenheit für seinen sittlichen Zustand; 3) hat man vom Gebrauche dieses, jenes Mittels heilsame Wirkungen erfahren; so halte man sich daran, und mache fortgesetzten Gebrauch davon.

Zweites Hauptstück.

Von den Sacramenten des N. B. als besonderen Mitteln der christlichen Tugend.

Vorbemerkung. In der Dogmatik, Pastoral- und Liturgie-Lehre wird davon besonders gehandelt. Nur Jenes, was eigentlich in die Ascetik einschlägt, wird hier vorgelegt. 1) Zu jedem heilsamen Werke ist die göttliche Gnade nothwendig, und wird uns zwar aus Güte des erbarmenden Gottes mitgetheilt, aber doch desto reichlicher, wenn wir Gott darum bitten, selbst stets mit ihr wirken, die Gelegenheiten zum Bösen meiden, 2) die von Gott gegebenen Gnaden und die angebotenen Gelegenheiten zum Guten mit aller Sorgfalt brauchen, und uns eifrig bestreben, der Vollkommenheit immer näher zu kommen.

Erster Artikel.

Von den Sacramenten überhaupt.

§. 761. 1. Zweck. Die von Christus eingesetzten Sacramente des N. B. sollen dazu dienen, a) die Menschen zur Kirche Jesus einzuweihen, b) die Christen an die heilsamsten Religions-Wahrheiten und Pflichten stets zu erinnern, c) unter sich und mit ihren Hirten enger zu verbinden, d) vor Sünden zu bewahren und davon zu reinigen, e) im Glauben und in der Liebe zu stärken, f) in der beschwernißvollen Erfüllung der Lebens- und Standespflichten mit besonderem Beistande zu unterstützen, und g) überhaupt die Heiligung der Menschen und christliche Vollkommenheit zu befördern.

Note. Sie sind Erinnerungs-, Erweckungs- und wirkende Mittel zur Beförderung und Erreichung des sittlichen Guten aller Gläubigen. Sie sind ethische Zeichen, die sittliche Vorbereitung erfordern, sittliche Pflichten bestimmen, und zu ihrer Erfüllung Stärke verleihen. Bei der Ausspendung der Heilsgeheimnisse werden verschiedene Ceremonien angewendet, um die innere Religiösität zu wecken und zu befördern.

§. 762. 2. Hochachtung, 3. Gebrauch, 4. Vorbereitung, 5. Mißbrauch.

Der Zweck der Einsetzung und die heilsamsten Wirkungen derselben verpflichten zur Verehrung und zum rechten Gebrauche.

2. Hochachtung. Wir sollen 1) an die Kraft derselben nach Christus Einsetzung gewiß und lebhaft glauben, 2) auf die Verheißungen Christus unerschütterliches Vertrauen setzen, und 3) die Größe der Gutthaten durch sie dankbar anerkennen.

3. Rechter Gebrauch. Wir sollen 1) die Zwecke ihrer Einsetzung in stets lebhaftem Andenken erhalten, 2) die Wirkungen derselben fleißig erwägen, 3) jedesmal zum würdigen Empfange derselben uns recht eifrig und genau so vorbereiten, wie es die Natur der Sache, Christus und seine Kirche fordern, 4) die dadurch empfangenen Gnaden zur Heiligung unserer Sitten wohl anwenden.

4. Vorbereitung. Die Würdigkeit der Empfänger durch ihre Vorbereitung ist die nothwendige Bedingung zur Erhaltung der göttlichen Gnaden. α. Die allgemeine. Diese befaßt 1) die Liebe und Begierde des Sittlich-guten, den Haß alles Bösen, 2) eine Betrachtung der Güte Gottes gegen uns, 3) die Erwägung des Zweckes, der Wirksamkeit und Früchte des Heilsmittels, 4) Prüfung der Beschaffenheit des Gemüthes, 5) die Erweckung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe. β. Die Besondere. a) Der Empfänger der Sacramente, der Taufe und Buße, muß 1) Glauben und Hoffnung auf die Verdienste Christus in sich erwecken, 2) seine schweren Sünden ernstlich bereuen, auch sie nöthiger Weise vergüten, und 3) den festen Vorsatz machen, das Gesetz Gottes zu halten. b) Ein Empfänger der übrigen Sacramente muß von jeder schweren Sünde durch das Sacrament der Buße gereiniget seyn oder in Ermanglung der Gelegenheiten durch die Erweckung einer vollkommenen Reue mit dem festen Vorsatze der Besserung sich vorbereiten.

5. Mißbrauch, α. durch Ungiltigkeit und Unwürdigkeit. Aus dem Mangel der Hochachtung, nöthigen Vorbe-

reitung und folglichen Würdigkeit des Empfängers und Ausspenders wird ein Heilsgeheimniß mißbraucht und entehrt. 1) Wer durch seine Schuld eines ungiltig empfängt, macht sich einer schweren Sünde (des Gottesraubes) schuldig. 2) Wer unwürdig, ohne Ehrerbietung und Erbauung, mechanisch, mimisch, oder zum Aergerniſſe Anderer eines ausspendet; der versündiget sich ebenfalls und um so schwerer, an je Mehrere, je längere Zeit er es in diesem Zustande spendet, je größer das Aergerniß wird. β. Aus Vorurtheilen und Irrthümern. Dergleichen sind 1) die Meinung, sie hätten eine absolute, gleichsam physische Wirkungskraft; 2) die Meinung, die Kraft der heil. Sacramente wirke Alles, auch ohne Vorbereitung und Würdigkeit des Empfängers; 3) die Meinung, man könne am Ende des Lebens durch den Empfang derselben Alles wieder gut machen, und bis dahin um die Sicherheit seines Heils unbekümmert seyn; 4) die Meinung, man sey schon ein rechtschaffener Christ, wenn man sie nur oft, gleichwohl ohne Vorbereitung und Mitwirkung, empfängt.

Zweiter Artikel.

Von den Sacramenten der Taufe und Firmung.

§. 763. I. Die Taufe.

1. Zweck. Die Taufe ist 1) das öffentliche Glaubensbekenntniß an Gott den Vater, Sohn und den heil. Geist; 2) der feierliche Bund mit Gott, kraft dessen der Mensch angelobt, im christlichen Glauben ein heiliges Leben nach dem Gesetze Christus stets zu führen; dagegen verheißt Gott ihm das ewige Leben; 3) das gesetzliche Zeichen und Symbol der Aufnahme in die von Christus gestiftete Kirche; 4) das wirksame Zeichen der geistigen Wiedergeburt, kraft dessen der Mensch von aller Sünde gereiniget, gerechtfertiget, ein Glied Christus, ein Erbe des himmlischen Reiches, und der wirklichen Gnaden zum geistigen Leben theilhaftig wird; 5) das sichtbare Zeichen der wichtigsten Verbindlichkeiten, die der Christ im Taufbunde über sich nimmt.

2. Gnaden-Wirkungen. 1) Theilnahme an allen Rechten der Kirche, 2) die erste heiligmachende Gnade der Wiedergeburt, 3) der unauslöschliche Character, 4) die Verbindlichkeit, die christlichen Gesetze ernstlich zu halten.

§. 764. 3. Vorbereitungen zur Taufe.

Für die Erwachsenen ist nothwendig 1) freier Wille und Entschluß, reine Absicht, 2) Kenntniß der christlichen Hauptlehren, 3) Glaube an Gott, Jesus und seine Lehre, 4) die Hoffnung auf Gott und die Verdienste Jesus, 5) Buße über die Sünden, wahre Sinnesänderung, Vorsatz eines christlichen Lebenswandels.

§. 765. 4. Die Taufe als Beförderungsmittel der Tugend.

Zu diesem Ziele sollen wir 1) öfters den Taufbund erneuern, daher a) oft die uns in der Taufe ertheilte Gnade erwägen, und dadurch uns zur Dankbarkeit und Liebe gegen Gott ermuntern, b) eine Selbstprüfung von Zeit zu Zeit anstellen, c) die begangenen Fehler bereuen, und den ernsten Vorsatz machen, ein neues christliches Leben zu führen. 2) Wir sollen manchmal über den Sinn der Ceremonien, die dabei verrichtet werden, nachdenken, und darnach fromme Gesinnungen in uns erwecken.

§. 766. II. Die Firmung.

1. Der Zweck. Dieser ist, Stärke den Gläubigen zu ertheilen, um dem Bösen zu widerstehen, die Versuchungen dazu zu überwinden, ihrem Glauben im Herzen treu zu bleiben, und ihm standhaft bis an's Ende nachzuleben.

2. Wirkungen. Diese sind a) die Befestigung des Taufbundes, b) der Character des Christen, c) die Vermehrung der heiligmachenden Gnade, d) die gewisse Hoffnung und das Recht zur nöthigen Gnade, den Glauben starkmüthig zu bekennen und nach ihm zu handeln.

§. 767. 3. Verhalten.

α. Vorbereitung zur Firmung. a) Der Getaufte soll in den Glaubens- und Sittenlehren unterrichtet seyn, b) seine Seele von Sünden reinigen, c) eifrig um die Gabe des heil.

Geistes beten. β. Betragen bei der Firmung. a) Der Firmling soll alle Ehrerbietung und Eingezogenheit beobachten, b) in sich ein herzliches Verlangen nach dieser Gnade und ein recht festes Vertrauen auf sie erwecken. γ. Nach der Firmung. a) Er sage dem heil. Geiste herzlichen Dank, b) erneuere den Vorsatz, seinem Glauben immer und überall treu zu bleiben.

4. Die Firmung als Beförderungsmittel der Tugend. Der Empfang erweckt schon fromme Gesinnungen. Nachher a) wiederhole man oft das Andenken an die empfangene Firmungsgnade, erneuere dafür den Dank, b) prüfe sich, ob man nicht in Fehler gegen den Glauben gefallen sey, oder Andere dazu verleitet habe; c) bereue diese Sünden aufrichtigst, bessere sie, mache das Aergerniß möglichst gut, und gelobe, die Glaubenspflicht treuer zu erfüllen.

Dritter Artikel.

Vom heiligen Altarssacramente.

§. 768. III. Die Eucharistie.

1. Der Zweck. Sie soll seyn 1) das Zeichen und das Unterpfand der heftigsten Liebe Christus gegen uns, 2) das Erinnerungszeichen, die unblutige Erneuerung des Leidens und Todes Jesus, 3) der N. B. mit Gott, 4) das Opfer des N. B., 5) das Symbol und Beförderungsmittel der brüderlichen Liebe unter allen Christen, 6) die geistige Speise und Nahrung, wodurch die christliche Liebe und das geistige Leben in Christen erhalten und zum ewigen Leben genährt werde, 7) das Unterpfand der seligen Auferstehung und ewigen Glorie.

2. Die Wirkungen. 1) Sie gewährt die Vereinigung mit Jesus, 2) erweckt uns zur gegenseitigen Liebe gegen Jesus, zur Dankbarkeit und Gehorsame gegen ihn, 3) bestärkt und vermehrt den Glauben und das Vertrauen auf ihn, seine Verdienste und Erlösung, 4) befördert und veredelt die Liebe gegen Andere, 5) unterstützt und belebt das Streben nach der Tugend, 6) befreit von geringen, bewahrt vor großen Sün-

den, 7) treibt uns an, nach der Aehnlichkeit mit Jesus zu streben.

§. 769. 3. Verhalten bei dem Empfange.

α. Vorbereitung dazu. Sie bezieht sich auf die Seele und den Leib.

I. In Hinsicht der Seele ist nothwendig 1. Reinigkeit derselben, d. i. a) ein wenigstens von schwerer Sünde freies Gewissen; wer also α) einer schweren Sünde sich bewußt ist; der muß durch das Sacrament der Buße sein Gewissen reinigen, es sey dann, es mangle die Gelegenheit dazu, und sey zugleich eine dringende Ursache, das Altarssacrament zu verrichten oder zu empfangen. β) Wer mit schweren Sünden und bösen Gewohnheiten behaftet, oder in freiwilligen bösen Gelegenheiten verwickelt ist, der wage es nicht, es zu empfangen, wenn er nicht eine wahre Reue über seine Sündhaftigkeit, einen aufrichtigen und festen Willen hat, sich zu bessern; b) die Reinheit von läßlichen Sünden, oder doch wenigstens von der Neigung dazu. 2. Lebendiger Glaube an dieses Geheimniß und dessen höchste Hochachtung. 3. Besondere Andacht des Geistes und Gemüthes, welche befaßt a) Andenken an das Leiden Jesus, b) Demuth und Zerknirschung, c) Anbetung Jesus, d) Vertrauen, e) Verlangen nach innigerer Vereinigung mit ihm, f) fester Vorsatz, sich Christus gleichförmig zu machen, g) Begierde nach den Gütern des ewigen Heils durch den Genuß. (§. 279. 2. A.)

II. Im Betreffe des Leibs ist erforderlich a) Nüchternheit, vermöge welcher der Kommunicant von Mitternacht an (12 Uhr in der Nacht) weder von Speisen, noch Getränken Etwas genommen haben darf. b) Reinlichkeit an den sichtbaren Theilen des Körpers, c) ehrbare Kleidung, d) Eingezogenheit und Ehrerbietung in allem Aeußern.

β. Verhalten bei dem Empfange. 1) Fortsetzung der vorher geübten frommen Gesinnungen, 2) körperlicher Anstand, 3) Ehrfurcht der Seele vor Gott und Jesus, 4) Sehnsucht, Eins mit Gott zu werden, 5) Hingabe an ihn.

γ. Verhalten nach dem Empfange. Nach dem

Genusse und den Kommuniontag hindurch Unterhaltung der Andachtsübungen. Diese sind a) Glaube Hoffnung, Liebe, Danksagung; b) Anbetung, Freude in Gott, Abbitte der etwa dabei begangenen Fehler, c) Bitte um himmlischen Segen, d) Aufopferung seiner selbst, e) christliche Fürbitte und f) fromme Vorsätze, alles Böse zu meiden, Gutes eifrigst zu thun.

4. Das Sacrament als Tugendmittel.

a) Die Vorbereitung dazu, der wirkliche Empfang, die Uebungen nach demselben befördern und verstärken den Tugendsinn und gottselige Vorsätze. b) Die Erwägung des Zweckes, der Verheißungen und Früchte, erweckt kräftig den Christen, dieser heilsamen Vortheile theilhaftig zu werden. c) Die Betrachtung der Liebe Jesus durch diese Speise gibt den stärksten Beweggrund und Antrieb, ihn zu lieben. d) Die ernsthafte Erwägung dessen, was das Geheimniß enthält, muß in dem Christen fromme Gesinnungen und heilige Gefühle erwecken. e) Durch den würdigen und rechten Gebrauch erweiset der Christ dem Herrn seinen Gehorsam, ehrt ihn, gibt das Beispiel der Erbauung, und erwirbt sich Verdienste. f) Alle Ascetен empfehlen es als das kräftigste und heilsamste Mittel, in der Tugend zuzunehmen. g) Alle fromme Christen bezeugen aus ihrer Erfahrung die Kraft und Wirkungen dieses Gnadenmittels.

§. 770. 5. Oefterer Empfang.

Christus hat zwar zum Empfange keine Zeit bestimmt; aber die Kirche hat die Pflicht des Empfanges auf eine Zeit, d. i. auf ein Jahr, und zwar in der österlichen Zeit festgesetzet. Dadurch will sie den öfteren Genuß nicht beschränken, ihn vielmehr den Gläubigen gestatten und anrathen, den das Wesen der Sache selbst und der wichtige Nutzen erheischt. Man kann aber durch keine Vorschrift bestimmen, wie oft die Christen zum Tische des Herrn gehen sollen. Indessen läßt sich Folgendes darüber begutachten. a) Zur täglichen Kommunion wird erfordert eine sehr große Reinheit des Gemüthes, auch das Freiseyn von geringeren, wenigstens freiwilligen Sünden,

ein sehr großer Eifer und vorzüglicher Nutzen aus dem öfterſten Empfange. b) Zur achttägigen Kommunion wird erfordert Reinheit von der Todsünde, Freiheit von aller Neigung zur Sünde, und eine große Sehnsucht nach dieſer Speiſe. c) Monatlich einmal zum Gottes Tiſche zu gehen, iſt jedem heilsbegierigen Chriſten anzurathen. d) Man ſoll nicht zu ſelten hinzugehen, noch es gar weit hinausſchieben. e) Der öftere Genuß allein iſt noch kein Zeichen der Tugend und des Heils. Durch den und nach dem Empfange ſoll die Sünde und die Neigung zu ihr im Chriſten mehr abſterben, die Tugend, die Liebe, das Leben der Seele wachſen und vollkommener werden. Wer aber nach öfterer Kommunion kein beſſerer Chriſt wird und kein heiligeres Leben führt; für den iſt ſie ohne Nutzen, ja ſie wird vielmehr ſeinem Seelenzuſtande gefährlich.

6. Kommunion der Kranken und Sterbenden. a) Kranke und Jene, welche in der Gefahr des Todes ſind, haben das geiſtige Nahrungs-, Stärkungs- und Heils-Mittel beſonders nothwendig. In Schwachheiten, Leiden und Schmerzen, im Abſterben bedarf der Menſch ein vorzügliches Mittel der Stärke, des Troſtes und Beiſtandes. b) Schon in den erſten Zeiten der Chriſtenheit war es üblich, dieſes Sacrament einzeln und beſonders in's Haus Jenen zu bringen, die wegen Krankheit, Todesgefahr oder ſonſt eines andern Hinderniſſes bei dem gemeinſchaftlichen Male nicht erſcheinen konnten. c) Der Gebrauch, die Kranken und Sterbenden mit dieſem himmliſchen Brode zu verſehen, iſt von der Kirche als nothwendig anerkannt und allgemein eingeführt worden. d) Die Verſehung der Kranken ſoll durchaus erbaulich und frühzeitig geſchehen; denn oft gibt es große Hinderniſſe, daß man das heil. Sacrament gar nicht, oder nur in Eile, ohne gehörige Zubereitung empfangen kann. e) Man darf den Kranken die Kommunion öfter als Wegzehrung, wenn ſie ſelbe begehren, nach dem Verlaufe einiger Tage geben, auch wenn ſie nicht mehr nüchtern ſind. Auch ſollen ſie bei neuer Todesgefahr dieſelbe abermal empfangen.

7. Kommunion im unwürdigen Seelenzustande. Jesus verlangte bei der Verheißung und Einsetzung des heil. Abendmahles von seinen Jüngern einen festen Glauben an ihn und sein Wort, Reinigkeit des Herzens, dankvolles Andenken an ihn. Welcher Christ nun, ohne Glauben, im Stande einer schweren Sünde, ohne Andenken an Jesus zum Tische des Herrn geht, der ist unwürdig, und wird sich der Früchte dieses Sacramentes nicht theilhaftig machen; der Empfang gereicht ihm vielmehr zum Verderben und Untergange. Die Kirche hielt von jeher Jene, die ohne den erforderlichen Glauben und in groben Sünden waren, für unwürdig, zum Tische des Herrn zu gehen, auch für unfähig, der Früchte des Genusses theilhaftig zu werden.

8. Das heil. Sacrament auch außer dem Genusse. Die Gegenwart Jesus im heil. Altarsgeheimnisse, auch außer dem Genusse, ist ein besonders wirksames Mittel, fromme und tugendhafte Gefühle, Gesinnungen und Entschließungen zu erwecken, zu beleben und zu verstärken. α. Das heil. Meßopfer; als Anbetungs-, Dank-, Versöhnungs- und Bittopfer. (§. 279. 1.) Diese heil. Handlung ist ganz dazu geeignet, innere Religion, wahre Frömmigkeit und die innigste Vereinigung mit Gott und Christus zu bewirken und zu befördern. Wir müssen also a) nach dem Zwecke Christus besonders seines Leidens und blutigen Opfers am Kreuze wohl eingedenk seyn, dabei uns mit gleicher Beschaffenheit des Geistes und Gemüthes, wie er, uns und alles Unsrige Gott aufopfern. Zu diesem Ende sollen wir uns bei der heil. Messe 1) dem Willen Gottes in Allem vollkommen unterwerfen, 2) die Majestät Gottes demüthig anbeten, 3) ihm für die uns und dem Menschengeschlechte erwiesenen Gnaden und Wohlthaten mit- und durch Christus danken, zur Dankbarkeit aber die Verdienste Christus Gott darstellen, 4) wegen unserer begangenen Sünden mit innigster Reue Gott durch Jesus Christus um Verzeihung bitten, mit dem ernstlichstem Vorsatze eines besseren Lebens die Verdienste Christus zur Genugthuung aufopfern, 5) um die zu unserem Heile noth-

wendigen Gnaden für uns und Andere im Namen Christus Gott bitten; auch für die Verstorbenen das heil. Opfer bittweise darbringen, — und Gottes Barmherzigkeit für sie erflehen. b) Um solche am Nützlichsten vorzunehmen, ist es räthlich, nach den Theilen der heil. Messe sich zu bequemen. Gebet- und Betrachtungsbücher lehren und erleichtern durch verschiedene Methoden die dazu geeigneten Uebungen.

β. Die geistige Kommunion. Diese besteht in sehnlicher Begierde nach der heil. Speise, in der Reue über seine Sünden, im Gefühle seiner Unwürdigkeit für den Genuß, in der Hoffnung und im Wunsche der wirklichen Vereinigung mit Jesus, im Streben nach der Einigung des Geistes und Herzens mit dem Geiste und Herzen Jesus, im sehnsuchtsvollen Gebete um diese Gnade. Durch die Uebung dieser Andacht können sich die Christen der Früchte des heil. Geheimnisses theilhaftig machen.

γ. Die Gegenwart Jesus im heil. Geheimnisse. (§. 279.)

Vierter Artikel.

Von den heil. Sacramenten der Buße und letzten Oelung.

§. 771. IV. Die Buße.

I. Zweck. Jesus ordnete nach seiner göttlichen Gewalt das Sacrament der Buße an, wodurch den nach der Taufe gefallenen Sündern die Entsündigung, Rechtfertigung und Gottes Gnade wieder zu Theil werden könnte.

II. Einsetzung. Jesus ertheilte seiner Kirche die unumschränkte Gewalt, alle Sünden ohne Unterschied nachzulassen, und nicht nachzulassen. Die Apostel, ihre Nachfolger und die von ihnen aufgestellten Diener, die Bischöfe und Priester, übten sie ununterbrochen, und die Kirche übt fort und fort aus.

III. Allgemeine Nothwendigkeit der Buße. Die Buße ist jedem Sünder unerläßlich nothwendig, der Vergebung seiner Sünden erhalten will.

Beweis. a) Die Natur der Sache spricht es aus; denn der Sünder hat die Achtung gegen Gottes Gesetz aufgegeben, ist von Gott abgewichen, und hat seine Gnade verloren; er kann aber diese nicht wieder erlangen, als durch die Buße, jene Sinnesänderung und Besserung, wodurch jene Abweichung von Gott und dessen Gesetze verabscheut, der feste Vorsatz, es zu halten, erwirkt, und die vorherrschende Achtung des Gesetzes und die Liebe Gottes hergestellt wird. (S. §. 157. 215. 221.) b) Die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes fordert es, der nur dem bekehrten Sünder seine Gnade schenken kann. c) Das Ziel der Menschen, das höchste Gut, verlangt es, das er ohne Tugend und Heiligung nicht erlangen kann. d) Die heil. Schrift behauptet dieselbe Lehre. α) Im A. B. haben die Propheten sie bestimmt vorgetragen. β) Im N. B. forderten sie Johannes, Jesus und die Apostel sowohl in ihren Reden als Schriften. e) Dasselbe bestätiget die Lehre und der Gebrauch der Kirche. f) Damit stimmen auch die Uebungen und Sitten aller büßenden und gerechtfertigten Sünder überein.

IV. Stufengang. Die Buße ist eine schwere Sache und desto schwerer, je längere Zeit der Sünder den bösen Sinn unterhalten, und unsittlichen Wandel geführt hat. Sie wird deßwegen auch gewöhnlich durch mehrere Handlungen des Sünders verrichtet. Die besondern sind a) Einkehr in sich selbst, eine Betrachtung des unsittlichen Zustandes und Sündenelendes, b) Gewissens-Unruhe, Mißfallen, c) Furcht vor göttlicher Gerechtigkeit, d) Glaube an die Barmherzigkeit Gottes und dessen Verheißungen; e) Hoffnung der Versöhnung durch Jesus, f) anfängliche Liebe gegen Gott, g) Haß der Sünde als des Mißfallens des heiligsten und besten Vaters, Verabscheuung derselben, h) der ernste Vorsatz, nicht mehr zu sündigen, ein besseres Leben nach dem Gesetze Gottes zu führen. (Luc. 15.)

§. 772. V. Bestandtheile des Bußsacramentes.

Die Gewalt, die Jesus den Priestern gegeben, die Sünden zu erlassen, oder zu behalten, können diese nicht ausüben,

wenn der Sünder kein freies Bekenntniß seiner begangenen Sünden vor ihnen ablegt. Nach Christus Anordnung ist also, von Seite des Sünders, um Verzeihung der Sünden zu erlangen, nothwendig, a) eine wahre Buße, Reue, der Vorsatz eines besseren Lebens, verbunden mit dem ernsten Willen, Gutes, so viel möglich, oder genug zu thun, b) die Beicht aller schweren Sünden, deren sich der Sünder nach sorgfältiger Erforschung bewußt ist. Dieses nun ist das Bußsacrament, dessen Haupttheile A. die Reue, B. Beicht und C. Genugthuung sind.

§. 773. A. Reue.

α. Gewissenserforschung, β. Reue und γ. Vorsatz.

α. Gewissenserforschung. Zum Empfange des Bußsacramentes gehört A. Anrufung des hl. Geistes. a) Dem büßenden Sünder ist besonders nothwendig 1) Erleuchtung von Oben, um sich selbst vollkommen und unpartheiisch kennen zu lernen; 2) Abscheu gegen die Sünde und Reue über sie; 3) Stärke, recht zu beichten; 4) standhafter Wille, die guten Vorsätze auszuführen; er bete demüthigst um die Gnade des heil. Geistes. b) Damit soll er Glauben, Hoffnung der Vergebung durch Christus und Liebe verbinden.

B. Gewissenserforschung. 1. Nothwendigkeit. Ohne gründliche Untersuchung des unsittlichen Zustandes seines Herzens und Wandels kann der Sünder ihn nicht kennen, und nicht gehörig bereuen und beichten.

2. Gegenstände. Der Sünder muß a) wohl nachsinnen und nachdenken: Wie hab ich mich versündiget 1) gegen Gott, gegen mich und meinen Nächsten, 2) in Gedanken, Worten und Werken! b) Er soll vorzüglich nachforschen 1) auf sein Herz, dessen Neigungen und Begierden, 2) seinen Hauptfehler, böse Gewohnheiten, Triebfedern des Guten und Bösen, 3) auf die fremden Sünden, 4) Unterlassung der besondern Pflichten des Standes. c) Er berechne die Zahl, Umstände, Art, Zeit, Folgen seiner Sünden.

3. Beschaffenheit. Sie muß seyn a) sehr sorgfältig und genau, b) unpartheiisch, c) vollständig, d) nicht zu ängstig.

4. Umstände. Ein Sünder muß a) sein Gewissen von der Zeit an, da er seine letzte giltige Beicht verrichtet hat, erforschen; b) je mehr Pflichten er zu erfüllen hatte, c) je zerstreuter und unsittlicher er gelebt hat; desto mehr Zeit und Fleiß muß er zur Erforschung anwenden.

5. Erleichterungsmittel. Er überdenke die Veranlassungen zu den Sünden, die Personen, Oerter, Gesellschaften, Gelegenheiten, Vergnügungen, Speisen und Getränke, Beispiele, Bücher, Spiele, Zeitvertreibe.

6. Beschluß. Nach gemachter Gewissenserforschung schaue der Sünder in sich, und bedenke: So war, so bin ich! Wer soll ich seyn? Ich erkenne mich bös vor meinem Gewissen und noch schlechter erkennt mich das Aug Gottes. Ich hab die Gebote des besten Vaters und gerechtesten Richters übertreten! Er kann mir, wenn ich mich nicht ändere und bessere, seine Liebe und Güte nicht schenken. Solche Betrachtungen sind der Uebergang zur Reue.

β) Reue. 1. Begriff. Reue ist nach der Erklärung der katholischen Kirche ein Schmerz des Gemüthes über die begangenen Sünden, eine Verabscheuung derselben, in so weit sie Ungehorsam gegen Gott, Uebertretung des göttlichen Gesetzes sind. Sie begreift zugleich in sich den ernsten Vorsatz, das Gesetz Christus heilig zu halten, für die begangenen Sünden genug zu thun, die Neigung zum Bösen in sich zu zerstören und die zum Guten in sich herrschend zu machen.

2. Nothwendigkeit. Die Reue ist zur Vergebung der Sünden in und außer dem Bußsacrament unerläßlich nothwendig.

a. Beweis. Aus der Vernunft. α) Erkennt ein Sünder seinen unsittlichen Zustand nicht, und bereut ihn nicht recht, so wird er nimmermehr ihn bessern, und solcher Weise nie Vergebung finden. β) Durch Sünde ist der Sünder von Gott abgewichen, hat die schuldige Liebe, Gehorsam und Treue ihm entzogen; nie kann er Verzeihung und Gottes Wohlgefallen ohne Reue darüber sich erwerben; weil er in der Feindschaft Gottes verharrt. γ) Gott verabscheut nach seiner Heiligkeit

und Gerechtigkeit die Sünde; wie kann ein Sünder Vergebung hoffen, der die Sünde nicht haßt, bereut und unterläßt? b. Die heil. Schrift des A. u. N. B. erfordert sie unerläßlich zur Vergebung der Sünden. c. Die Beispiele büßender Sünder in allen Zeiten, auch aller sonst reuigen Frommen bestätigen es.

3. Verschiedenheit. Nach der Verschiedenheit der Beweggründe ist sie auch verschieden. 1) Bereut ein Sünder seine Sünden aus ganz natürlichen Ursachen, so ist die Reue eine natürliche, die zur Sündenvergebung nicht hinreichend ist. 2) Bereut er sie aus einem Beweggrunde der Religion, so ist sie eine übernatürliche. Entsteht sie allein aus Furcht vor den Strafen in der andern Welt, ohne Liebe Gottes; so kann sie aus sich keine ernste Rückkehr zu Gott, auch keinen festen Willen, Gottes Gesetze aus Liebe zu erfüllen, erzeugen. 3) Wird sie aus Furcht vor göttlicher Strafe mit einer anfänglichen Liebe Gottes verbunden; oder entsteht sie aus der, obgleich noch nicht vorherrschenden Liebe Gottes, erzeugt sie den Sündenhaß wegen Gott, und erwirkt im Sünder mittelst anderer Antriebe die herrschende Achtung gegen Gottes Gesetz; so ist die Reue eine unvollkommene. 4) Bereut ein Sünder seine Sünden allein aus Liebe gegen Gott, die, ohne den Beweggrund der Strafe Gottes, zur Besserung ihn hinbringt, so ist die Reue vollkommen.

4. Giltigkeit. Im Bußsacramente ist die übernatürliche unvollkommene Reue zur Vergebung der Sünde hinreichend. Wer es aber nicht empfangen kann, dem ist die vollkommene zur Rechtfertigung nothwendig.

5. Eigenschaften der übernatürlichen Reue. Sie muß seyn a) allgemein, b) demüthig, c) innerlich, d) kräftig, e) die höchste.

Note. Muß die allgemeine Reue gleichwohl sich auf alle schweren Sünden erstrecken; so ist es doch 1) nicht nothwendig, über mehrere, auch der Zahl und Art nach verschiedene Sünden mehrere Acte der Reue zu erwecken. 2) Es ist aber doch sehr nützlich, die Reue auf Sünden, welche der Art nach verschieden sind, einzeln zu beziehen,

sie nach der Schwere der Sünden inniger, lebendiger und dauerhafter zu machen.

6) Grade. Die Reue hat ihre Grade, mehr oder weniger Stärke, Ausdehnung, Fortdauer. Die Ursachen davon können seyn die größere oder geringere Erkenntniß der Bosheit und Häßlichkeit der Sünden, die stärkere oder schwächere Liebe Gottes, die Beschaffenheit des Empfindungsvermögens eines Sünders. Hier läßt sich kein erforderlicher Grad genau bestimmen, als nur im Allgemeinen sagen: Sie muß jenen Grad haben, der hinreicht, den Zweck von ihr zu verwirklichen. Aus dem Erfolge läßt sich auf den vorhandenen angemessenen Grad der wirksamen Reue, wie aus der nicht erfolgten Besserung auf die fehlerhafte Reue schließen.

7. Beförderungsmittel. Das Hauptmittel für den Sünder ist, die Liebe Gottes in sich wieder herzustellen. (§. 258.) Unter die besonderen Mittel gehören 1) die bestimmte und lebendige Kenntniß der Bosheit und Häßlichkeit der Sünde und des Sündenelendes. 2) Richtige und deutliche Begriffe von Gottes Eigenschaften, 3) die ihnen entsprechende heilige und kindliche Furcht, Liebe und zuversichtliche Hoffnung, 4) Vorbereitung dazu durch a) demüthiges und eifriges Gebet um den wahren Bußgeist, b) Betrachtung heilsamer Wahrheiten, c) öfterer Gebrauch der Reueformeln, öftere reuevolle Flammengebete.

γ. Vorsatz. Dieser ist der ernste Wille, nicht mehr zu sündigen; wo dieser nicht ist, da ist auch keine Reue. Er muß seyn 1) allgemein, sich auf jede Sünde, besonders die schweren Sünden, auch auf jede Neigung zur Sünde erstrecken, 2) ernstlich und wirksam, die Gelegenheiten dazu sorgfältig zu meiden, allgemeine und besondere Mittel zur Besserung und Genugthuung anzuwenden. Der Vorsatz kann mit einem Acte alle Sünden, Gelegenheiten und Mittel befassen; doch ist es heilsamer, ihn besonders zu richten a) auf den Haß einzelner Sünden und derselben verschiedenen Arten, b) auf die Vermeidung gewisser Gelegenheiten und Anreizungen dazu, c) auf die Tilgung gewisser Wirkungen der Sünden, d) auf

gewisse Mittel gegen den Rückfall, e) auf bestimmte Hilfsmittel zur Befestigung und vollkommenen Erfüllung des guten Vorsatzes.

§. 774. B. Beicht.

1. Wichtigkeit. Wird sie nach der Vorschrift recht abgelegt; so erhalten die reuigen, auch die größten Sünder die Sündenvergebung und heiligmachende Gnade zuverläßig. Die Lossprechung des Priesters wird im Himmel genehmiget. Ist sie aus wesentlichem Fehler ungiltig; dann hat der Sünder keine Vergebung und Gnade zu hoffen. Er begeht eine neue schwere Sünde, und macht sich der Ungnade Gottes würdiger. Spricht der Priester ihn zwar los, so ist dieser Act vor Gott unwirksam.

2. Nützlichkeit. 1) Sie befördert im Sünder die nothwendige Kenntniß seines sittlichen Zustandes; 2) erwirkt in ihm die Wiederversöhnung mit Gott und die Rechtfertigung; 3) veranlasset Belehrung, Rath, Trost, Mittel für das Heil der Büßer; 4) hilft das fehlerhafte Gewissen verbessern und ordnen; 5) macht die heimliche Anmahnung zum Guten, die Warnung vor dem Bösen eingreifender, 6) hält schon an sich von Sünden ab, und schreckt von ferneren Sünden zurücke; 7) verhilft sehr, Unbilden, Aergernisse, Beschädigungen zu vergüten; 8) befördert ungemein die Ablegung der Feindschaften, die Erweckung der Liebe, Gerechtigkeit und öffentlichen Treue; 9) arbeitet gewissen, im Geheimen schleichenden Ausschweifungen entgegen; 10) bewirkt, böse Gewohnheiten zu bessern, und die nächsten Gelegenheiten zur Sünde ernstlicher zu vermeiden.

3. Gegenstände. Der Priester soll als Richter, Lehrer und Arzt durch die Beichtanstalt seine Pflicht gegen den Büßer erfüllen; er muß also ihm entdecken und bekennen 1) alle seine schweren Sünden, 2) die Zahl derselben, 3) jene Umstände, welche die Sünde vergrößern, die Art derselben ändern, die Bosheit der Handlung innerhalb derselben Art sehr vermehren oder erschweren, 4) Sünden, an welchen man

mit Grunde zweifelt, ob sie schwer sind, oder schon gebeichtet worden.

4. Eigenschaften. Die Beicht, recht und gut beschaffen, muß seyn, 1) vollständig, 2) aufrichtig, 3) geheim, mit Worten, oder im Falle der Unmöglichkeit schriftlich durch Zeichen, 4) demüthig, 5) deutlich, verständlich, ohne unnöthige Zusätze, fehlerhafte Abkürzung.

5. Verbindlichkeit der Beicht. Diese legt jedem Christen auf a) die göttliche Einsetzung des Bußsacramentes, dessen Nichtempfang aus Verachtung, Entehrung Gottes und Undank gegen ihn wäre, b) die kirchliche Anordnung und Einrichtung dieser Anstalt, c) die Pflicht, für sein Seelenheil zu sorgen, d) die Selbstliebe.

6. Nothwendigkeit und Zeit. α. Im Betreffe des göttlichen Gesetzes. a) Nach diesem ist jeder Christ, der in eine schwere Sünde gefallen ist, schuldig, zu beichten. Die vollkommene Reue aus Liebe versöhnt zwar den Sünder mit Gott, ehe er das Sacrament wirklich empfängt; aber er muß dabei zugleich den Willen und den Wunsch haben, es zu empfangen, also die Beicht nicht lange hinauszuschieben. b) Es verbindet zuverläßig den Sünder dazu in einer nahen Todesgefahr, c) Alle, die in einer schweren Sünde sind, wenn sie zur heil. Kommunion gehen wollen oder sollen. β. Im Betreffe des Kirchengesetzes. a) Nach diesem ist die Beicht jedem Katholiken, der zu den Jahren der Unterscheidung gekommen, und in eine schwere Sünde gefallen ist, wenigstens einmal im Jahre anbefohlen. b) Nach dem Gebote verbindet die Kirche alle Gläubigen zur Beicht vor der österlichen Kommunion. c) Ueber die öftere Beicht im Jahre läßt sich keine allgemeine Vorschrift geben. Leute eines zarten Gewissens werden das Mittel öfter, Jene eines laxen sollen es oft gebrauchen.

7. Umstände α. der Zeit und des Ortes. Die Beicht kann an sich in jeder Zeit, an jedem Orte abgelegt werden; doch ist es räthlich, beide, Zeit und Ort, zu wählen, welche nach allen Umständen angemessen sind. β. Der Lei-

besstellung. Das ganze äußere körperliche Benehmen muß mit dem inneren Bußgeiste übereinstimmen. In jeder Lage und Richtung des Körpers kann der Büßer seine Beicht ablegen, wenn nur die wesentlichen Bedingungen da sind. Sie geschieht gewöhnlich auf den Knieen in Demuth und Erniedrigung vor Gott. γ. Des Seelenarztes. Ist einem Büßer die Auswahl möglich, so vertraue er sich einem an, der theoretische und practische Wissenschaft, besondere Frömmigkeit, Menschenfreundlichkeit und Klugheit besitzet. Sehr zuträglich ist es, sich an Einen beständig zu halten.

8. Ungiltigkeit. α. Begriff. Eine Beicht kann ungiltig seyn, wenn a) ein Sünder eine fehlerhafte Reue hat; b) in der Beicht eine schwere Sünde, ihre Zahl, oder wichtigen Umstand derselben absichtlich und wissentlich verschweigt; c) gar keinen ernsten Willen hat, alle Sünden und Gelegenheiten zu meiden, sich zu bessern und genugzuthun. β. Wirkungen. 1) Auch die gebeichteten Sünden werden ihm nicht nachgelassen, die verschwiegenen ohnehin nicht; 2) er begeht eine neue schwere Sünde, weil er das heil. Sacrament schändlich mißbraucht; 3) er versündiget sich noch schwerer, wenn er etwa längere Zeit hindurch ungiltig beichtet, unwürdig zum Tische des Herrn geht, vielleicht seine Bekehrung bis auf das Todesbette verschiebt, und sich der Gefahr der ewigen Verwerfung aussetzt. γ. Verbesserung. a) Er muß in der nächsten Beicht das Bekenntniß davon machen, und auch die schon gebeichteten schweren Sünden abermal beichten, b) mit der Gewissenserforschung bis auf die Zeit, da er zum ersten Male ungiltig gebeichtet hat, zurückkehren und eine allgemeine Beicht verrichten.

9. Generalbeicht. a) Hat ein Sünder im langen Zeitraume ungiltig, etwa gar nicht gebeichtet, oder nie wahrhaft sich gebessert; so ist ihm durchaus eine Generalbeicht nothwendig, um seinen unsittlichen Zustand gut zu ordnen. Er muß sich genau besinnen, wie lange Zeit hindurch und wie viele ungiltige Beichten von ihm geschehen, was für schwere Sünden und wie viele er in der Zwischenzeit begangen,

wie oft er inzwischen die heil. Kommunion, oder ein anderes Sacrament empfangen, oder ausgespendet habe. b) Hat ein Anderer eben keine ungiltige Beicht verrichtet; sagt ihm aber beim ernsten Nachdenken doch das Gewissen, seine Beichten seyen bisher nicht recht geeigenschaftet gewesen; wünscht er nun, diese Fehler zu verbessern und tugendhafter zu leben; oder ein Anderer, der im Alter steht, überdenkt seinen Lebenslauf, und wünscht, vor Gott mit seinem Gewissen sicherer in's Reine zu kommen: Solchen ist eine allgemeine Beicht, wenn andere Umstände es nicht mißrathen, nützlich.

10. Ursachen, die das Beichten entschuldigen. Es kann Fälle, Umstände und Ursachen geben, welche die Vollständigkeit der Beicht entheben. Derlei sind a) physische, b) moralische Unvermögenheit, c) Kollision der Vollständigkeit mit dem natürlichen Gesetze, d) Verschweigung einer Sünde oder eines wichtigen Umstandes ohne Schuld. In diesem Falle erwecke der Büßer auf die Erinnerung daran seine Reue, und mache in der nächsten Beicht das Bekenntniß. Gehen jene drei Nothfälle vorüber, so ist das Sündenbekenntniß bei schicklicher erster Gelegenheit nachzutragen.

11. Danksagung nach der Beicht. Dem Büßer ist nach der Beicht die Danksagung besondere Pflicht; denn durch die Lossprechung in der Beicht wird er 1) aus dem elenden Zustande der Sünder, 2) in den seligen Zustand der Gerechten, 3) einzig durch die Barmherzigkeit Gottes übersetzet; der Dank ist aber seine Besserung und Genugthuung.

§. 775. C. Genugthuung.

1. Nothwendigkeit. Der Büßer muß der Genugthuung Christus, die er für unsere Sünde geleistet hat, auch dessen Gnade, durch sein eifriges Bestreben sich dadurch theilhaftig machen, daß er für seine Sünden angemessene Genugthuung leiste.

2. Begriff und Inhalt. a. Im allgemeinen und weiten Sinne. Nach diesem ist sie die Erfüllung jener Bedingnisse, die Gott zur Nachlassung der Sünden und der für sie verdienten Strafen vom Büßer fordert. (S. §. 773. 774.)

b. Im engen Sinne. Nach diesem besteht sie darin, daß ein Büßer den Vorsatz wirklich ausführt, die Mittel und Bußwerke, welche der Priester ihm, oder er sich selbst freiwillig aufgelegt hat, verrichte. Einige davon sind α) nothwendig, die zur Wesenheit der Buße, andere β) zufällig, welche zur größeren Vollkommenheit derselben gehören. c. Im engsten Sinne. Nach diesem besteht die sacramentalische in allen frommen Werken, welche der Priester dem Büßer zur Bewahrung des neuen Lebens, zur Heilung der Schwäche, zur Bestrafung der begangenen Sünden und zur Züchtigung anordnet.

3. Regeln. 1) Jeder Büßer ist unter schwerer Verbindlichkeit schuldig, die wesentlichen Bußwerke zu erfüllen; zur Erfüllung der zufälligen ist die Verbindlichkeit nur leicht. 2) Je schwerer und länger einer gesündiget hat; desto strenger und fortgesetzter muß seine Genugthuung werden, obgleich diese vom Priester ihm nicht bestimmt aufgegeben worden. 3) Die Genugthuung, vom Priester auferlegt, muß Jeder so verrichten, daß er einen wichtigen Theil von ihr ohne Sünde nicht vernachläßigen darf. 4) Diese Genugthuung muß der Büßer demüthig annehmen, und gerade nach der Vorschrift, zur Zeit und auf die Art, im Geiste der Demuth verrichten. Sie kann nicht vom Büßer, noch von einem andern Priester, dem alle Sünden nicht abermal bekannt worden, abgeändert werden. 5) Nebst dem soll man zeitliche Widerwärtigkeiten, zur Genugthuung für seine Sünden von Gott willig annehmen, und durch geduldige Uebertragung derselben büßen. 6) Wahre Büßer müssen durch ihr ganzes Leben fortfahren, Gutes und Genug zu thun, so viel in ihren Kräften steht. Zu diesem Zwecke sollen sie sich der kirchlichen Abläße theilhaftig zu machen suchen.

12. Ablaß.

a. Zweck. Wird durch das Bußsacrament gleichwohl von Gott die Vergebung der Sünde ertheilt und die ewige Strafe erlassen; so werden doch nicht immer alle zeitlichen Strafen nachgelassen, sondern öfters bleiben dem Sünder solche

zur Büßung übrig. Zur Ablösung derselben muß er nach dem Verhältnisse seiner Sünden auf die bestmöglichste Art mit wahrem Bußeifer Bußwerke verrichten.

b. Begriff. Sieht die Kirche, der Sünder sey in seiner Schwachheit und mit allem Bußeifer nicht im Stande durch eigene Genugthuungswerke die göttlichen Strafen, die er noch zu büßen hat, zu lösen; so erläßt sie ihm Kraft der von Jesus erhaltenen Lösegewalt dieselben. Dieser Nachlaß der göttlichen Strafen heißt und ist Ablaß. Er faßt auch in sich die Nachlassung der kanonischen Strafen, die nach den kirchlichen Bußgesetzen auf gewisse Verbrechen ehemals gelegt worden oder werden sollten. Dieß ist erweislich 1) aus der heil. Schrift. 2) Aus der Erblehre. 3) Aus den Koncilien. 4) Aus der Uebereinstimmung mit dem Gebrauche der ältesten Kirche, die bei der Ertheilung eines Ablasses strenge Bußübungen als nothwendige Bedingniß voraussetzte.

c) Bedingnisse. Wer einen Ablaß gewinnen will, der muß ein wahrer Büßer seyn, 1) Vergebung seiner Sünden schon erhalten haben, 2) die seinen Sünden angemessenen Buße- und Genugthuungswerke, und dann jene, die von der Kirche zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschrieben sind, im Geiste wahrer Andacht und Buße verrichten.

d. Unterschied. Vollkommen ist der Ablaß, wodurch alle übrigen Sündenstrafen nachgelassen werden, wenn der Büßer sich durch Buße- und Andachtseifer desselben fähig und würdig gemacht hat. Unvollkommen ist er, wenn nur ein Theil derselben nachgelassen wird.

e. Ablaß als Tugendmittel. a) Er fordert den Sünder zur Buße auf, b) erweckt ihn, Genugthuungswerke zu verrichten, c) muntert zum andächtigen Empfange des heil. Abendmahles auf, d) mindert in wahrhaft Büßenden die Furcht vor göttlicher Strafe, belebt die Hoffnung der Seligkeit, e) ermuntert ihn, die Lebens-Beschwerden aus Liebe zu Gott geduldig zu tragen, und zu leiden, f) er warnt ihn, durch Wiedersündigen keine neue Schuld und Strafe sich zuzuziehen. Auf solche Art ist der Ablaß ein Beförderungsmittel der Tugend.

Note. Die Kirche will durch die Ertheilung eines Ablasses die Sünder nicht träg, lau, oder gar leichtfertig im Sündigen und sicher machen. Vielmehr will sie im Sünder den wahren Bußgeist erwecken, befördern und verstärken. Je stärker und wirksamer dieser ist, desto größer kann das Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und desto gegründeter die Beruhigung in Hinsicht der erlassenen Strafe seyn.

§. 776. 13. Warnungen gegen einige Vorurtheile.

In Hinsicht dieses Sacramentes fehlen Jene, 1) welche wähnen, durch die Buße-Anstalt oder ihren beliebigen Gebrauch seyen sie von den wesentlichen Acten der wahren Buße frei gemacht; (§. 122—125.) 2) welche wähnen, ihre ganze Buße mit Bequemlichkeit, in beliebiger kürzerster Zeitfrist abthun zu können; 3) welche außer der Beichtzeit ihren Gewissenszustand nicht oft, nur oben, gar nicht erforschen; 4) welche sich einbilden, die erforderlichen Sachen zur Beicht in jedem Zeitpunkte in ihrer Macht zu haben; 5) welche, wenn sie die gewöhnlichen Reue-Formeln, wie andere Beichtgebeter, bloß mit den Lippen hersagen, schon Alles gethan zu haben glauben; 6) welche keinen erforderlichen Vorsatz haben, oder ihn wenigstens nicht ins Werk setzen; 7) welche bei der Beicht mehr auf eine materiäle Vollständigkeit, als auf Bekehrung und Besserung des Herzens bedacht sind; 8) welche immer die nämlichen Sünden ohne die geringste Besserung beichten, durch falsche Versprechungen und Seufzer die Lossprechung erschmeicheln, und sie giltig, nützlich wähnen; 9) welche dem Priester ihren sittlichen Zustand nicht gehörig entdecken, ihre Sünden entschuldigen, und beschönigen; 10) welche nach der Beicht ihre aufgelegte Buße so obenhin verrichten, aber dann alles Andere vernachläßigen und vergessen; 11) welche auf allerlei Art die Lossprechung zu erschleichen suchen.

14. Das Bußesacrament als Tugendmittel.

Die Bußeanstalt, wenn sie durchaus auf die rechte Art gebraucht, und öfters angewendet wird, ist ganz geeignet, die Tugend zu befördern. Die Vorbereitung dazu, der glaubens- und vertrauens-, reue- und demuthsvolle öftere Gebrauch derselben, die fortgesetzte Uebung der Genugthuung,

wird unter Gottes Segnung den christlichen Sinn und Wandel ungemein verstärken und vervollkommen.

§. 777. Von dem Sacramente der heil. Oelung.

1. Zweck. Der Zustand eines Kranken, besonders wenn er seiner Auflösung entgegen geht, hat für ihn viel Trauriges, Bitteres und Schmerzliches. Deßwegen hat unser Erlöser das Sacrament der heil. Oelung für schwer darniederliegende Kranken und Sterbenden eingesetzt. Dieß bezeugt der Apostel Jakob, und die ununterbrochene Verrichtung in der Kirche bestätiget es.

2. Wirkungen. a. Die erste besteht in der Nachlassung der Sünden, worin der Kranke noch ist; und diese Tilgung befaßt α) die läßlichen, β) Tod-Sünden und γ) Ueberbleibsel der Sünden. b. Die zweite besteht in der Aufrichtung und Stärke desselben, um die Beschwerden der Krankheit heilsam zu ertragen, die Versuchungen zu überwinden, Tod oder Genesung mit Gottesergebenheit anzunehmen, und einem christlichen Ausgange getrost entgegenzuharren. c. Die dritte bezieht sich auf die Wiederherstellung der Gesundheit desselben, wenn es dem Seelenheile ersprießlich ist.

3. Nützlichkeit. Der große Nutzen ergibt sich aus den heilsamen Wirkungen für die hilfsbedürftigen Kranken und Sterbenden.

4. Nothwendigkeit. Sie ist zur Erlangung des ewigen Heils nicht unumgänglich nothwendig; a) weder die heil. Schrift, noch die Kirche lehrt dieses; b) die Wirkungen beschränken sich auf Kranke; aber wie viele Christen sterben, ohne krank zu seyn, ohne Gelegenheit zum Empfange zu haben? c) Die Wirkungen derselben können auch durch andere Mittel von Gott ertheilt werden. Nothwendig ist sie also nur dem Kranken, um ihre Wirkungen zu erlangen.

5. Verbindlichkeit zum Empfange. Der gefährlich Kranke ist schuldig, sie zu empfangen, wenn er dazu Zeit und Gelegenheit hat; denn a) sie ist eines von den Sacramenten, zum Heile der Gläubigen eingesetzt; b) die Absicht und Wirkungen derselben beziehen sich auf Kranke in Lebens-

gefahr; c) die Kirche hat immer ihre Gläubigen dazu ermuntert und angehalten.

6. Versündigung durch den Nichtempfang. Ein Christ, der sie freiwillig nicht empfängt, da er kann und soll, verfehlt sich nicht gering; denn a) er zeigt dadurch die Verachtung der göttlichen Einsetzung des heil. Sacramentes, ja seinen Unglauben an dessen Wirkungen; b) verachtet solcher Weise Gott, der die Sünder gerecht machen will; c) beraubt sich zur Schuld der göttlichen Hilfe im Tode; d) gibt Andern ein böses Beispiel; e) erklärt durch den Nichtgebrauch seinen Ungehorsam gegen die Kirche.

7. Subject. Nur Kranke in der Gefahr des Todes können sie empfangen. a) Der Apostel sagt dieß; b) hierin stimmen alle Koncilien, Ritualien und Morallehrer überein. c) Der Zweck und die Wirkungen derselben zeigen dasselbe an.

8. Zeit des Empfanges. Der Kranke soll sie nicht bis auf die letzten Lebensaugenblicke hinausschieben, sondern sie noch zur rechten Zeit mit gehöriger Vorbereitung sich ertheilen lassen.

9. Empfang. I. Vorbereitung zum Empfange. a) Glaube an dieses Sacrament und dessen Wirkungen, b) Hoffnung derselben, c) möglichst vollkommene Reue über alle begangenen Sünden, d) Verlangen zum Empfange.

II. Verhalten beim Empfange. a) Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, b) Vereinigung mit dem Gebete des Priesters, Zuversicht auf die Salbung im Namen des Herrn, c) entschlossene Hingabe der Glieder dazu, reuevolles Seufzen um Vergebung aller, besonders durch die Sinne begangenen Sünden.

III. Betragen nach dem Empfange. A. a) Herzliche Danksagung, b) Ergebung in den Willen Gottes, c) Aufopferung an Gott, d) Sehnsucht nach dem Himmel, e) Glaube und Hoffnung des ewigen Heils, f) die Erfüllung aller Pflichten eines Kranken. (§. 394—397.) B. Im Falle der Wiedergenesung. a) Lob und Dank an Gott, b) Dank durch einen tugendhaften Sinn und Wandel, c) getreue Erfüllung der gemachten guten Vorsätze, d) Wachsamkeit, Seele und Leib von allen Sünden unbefleckt zu verwahren und eifrig zum Guten zu verwenden.

10. Oefterer Empfang. In einer und derselben Krankheit darf der Kranke sie nur einmal empfangen. Wird er gesund, oder wenigstens besser, und geräth nachher in eine andere Lebensgefahr; so kann er sie wieder empfangen.

11. Die heilige Oelung als Tugendmittel — α. für Kranke. Die gehörige Vorbereitung zum Empfange, der rechte Gebrauch derselben, das gebührende Betragen nachher erzeugt aus sich fromme Gesinnungen, und befördert tugendhafte Acte. β. für Gesunde. 1) Sie sollen Sorge tragen, daß ihre kranken Mitchristen dieses Mittel noch zur rechten Zeit empfangen; 2) bei Ertheilung dessen Gott um seine Güte für den Kranken bitten; 3) dabei an das Ende ihres Lebens und an ihre Sünden denken, sie im Stillen bereuen, Gott um die Gnade bitten, ihnen einst durch den Empfang dieses heiligen Sacramentes ein seliges Ende zu verleihen.

Fünfter Artikel.

Von den Sacramenten der Priesterweihe und Ehe.

§. 778. Bemerkung.

Nebst den bisher erörterten Heilsmitteln für alle Gläubigen sind noch zwei, das eine für den Clerical-, das andere für den Ehestand, die Priesterweihe und die Ehe. Mit Beziehung auf die §§. 640. fg. 590. fg. abgehandelten Pflichten von beiden Ständen hier nur noch ein Nachtrag dazu.

§. 779. I. Die Priesterweihe.

1. Zweck. Christus ordnete die Priesterweihe an, wodurch die Hirten seiner Kirche seinen göttlichen Beistand zur treuen und standhaften Erfüllung ihres so hohen und wichtigen Berufes erhalten. (641. 646. fg.) Dieses Heilsgeheimniß ist von der Zeit der Apostel bisher in der Kirche ununterbrochen verwaltet und ausgespendet worden.

2. Wirkungen. Diese sind a) die Vermehrung der heiligmachenden Gnade, b) besondere Gnaden, die Verrichtungen des geistlichen Standes wohl und heilsam zu thun.

3. Vorbereitung dazu. a. Die entfernte erfordert, daß 1) der Candidat dieses Standes die allgemeinen und be-

sonderen Erfordernisse besitze, (§. 644—647.) 2) den unermüdeten Eifer habe, sie immer höher und reichlicher sich zu verschaffen, 3) den festen Entschluß hege, sich so gehörig vorzubereiten, daß er alle einzelnen Pflichten desselben zu erfüllen im Stande sey. (§. 644.) b. Die nächste geht dahin, daß er 1) die Beschaffenheit und Obliegenheiten des Standes wohl beherzige, 2) seine Unwürdigkeit in Demuth anerkenne, 3) alle damit verbundenen Pflichten heilig zu erfüllen sich ernstlich vornehme, 4) die göttliche Gnade dazu eifrig erflehe und sie hoffe, 5) sich durch Reinigung seines Gewissens von Sünden und durch fromme Werke der Gnade reichlicher theiltheilhaftig mache, 6) mit aller innern und äußern Ehrerbietung die Weihen empfange, und 7) überhaupt Alles, was die Kirchensatzungen zur Empfangung der Weihen vorschreiben, genau erfülle.

4. Die Priesterweihe als Tugendmittel *α.* für den Priester. Die Erwägung der hohen Würde dieses Standes, der schweren Obliegenheiten, des wichtigen Einflusses auf das Heil der Menschen, die Beherzigung der schlimmsten Folgen aus der Vernachläßigung der Pflichten, die Betrachtung der großen Rechenschaft vor Gott kann und wird ihn antreiben, durch frommen Sinn und tugendhaften Wandel sich seines Berufes würdig zu machen. *β.* Für die Laien. Die Würde des Priesterstandes, die Vortheile durch ihn, die Dienstverrichtungen desselben fordern jeden gut denkenden Laien auf, dem Priester gehörige Achtung und Ehre zu erzeigen, den geistlichen Stand, dessen Verdienste und Vorzüge zu schätzen, und sich durch guten Sinn und christlichen Wandel der Früchte desselben werth zu machen. (§. 675.)

§. 780. II. Die Ehe als Sacrament.

1. Zweck. Christus hat die Ehe zur Würde eines Sacramentes erhoben, auf daß Mann und Weib die zur Verwirklichung des ehelichen großen Zweckes besondere Gnade erhalten.

2. Wirkungen. Die vorzüglichen sind a) die Vermehrung der inwohnenden Gnade, b) die besondere Gnade für Eheleute, um in keuscher Liebe, Treue und Einigkeit zu leben,

Kinder mit heiligem Sinne zu erzeugen und gut zu erziehen, die Beschwerden der Ehe christlich zu tragen, alle Pflichten derselben recht zu erfüllen.

3. Vorbereitung dazu. a. Die entfernte geht dahin: 1) die Eheluſtigen ſollen hinreichende Kenntniſſe der Religion und Hauptpflichten des Eheſtandes haben, 2) die darin nothwendigen Eigenſchaften ſich erwerben, 3) Hinderniſſe und Fehler entfernen, 4) die nöthigen Regeln zum Eintritte in die Ehe wohl beobachten. (§. 591. 592.) b. Die nähere: 1) die Eheluſtigen ſollen die Würde und Wirkungen dieſes Sacramentes wohl beherzigen, 2) dadurch ſich beſſer dazu vorbereiten, 3) Alles, was die Gnade hindern könnte, ſorgfältig meiden, 4) durch Buße- und Altarsſacrament, eifrige Gebete und fromme Andachtsübungen, vorbereitet mit reiner Abſicht und Ehrerbietung dieſes Sacrament empfangen; 5) ihren Hochzeittag nicht durch Eitelkeiten, Unmäßigkeiten oder Verſchwendungen entweihen, um ſich nicht, ſtatt des Segens Gottes, Beſchwerden und Uebel zuzuziehen, vielmehr 6) ihn durch ſittliche Eingezogenheit und Nüchternheit hinbringen, und den Grund und das Glück des Eheſtandes in die chriſtliche Tugend ſetzen.

4. Die Ehe als Tugendmittel, α. durch die Vorbereitung. Die rechte Vorbereitung zum Empfange derſelben erweckt in den Eheluſtigen tugendhafte Geſinnungen und Acte. Sie müſſen ſich vor Gott wegen ſeines Segens, vor Andern wegen der Achtung und chriſtlichen Fürbitte, vor ſich wegen eines guten Gewiſſens, vor allem Unſittlichen hüten, und in Allem ſich der Rechtſchaffenheit befleißen. β. Durch das eheliche Leben. Erwägen Eheleute öfters die Würde und Pflichten ihres Standes, das Gute, das ſie ſtiften können, das Böſe aus der Vernachläßigung ihrer Obliegenheiten, die Verantwortung vor Gott; ſo wird dieſes Nachdenken ſie antreiben, ihrem Stande und ihrer Beſtimmung gemäß, gottesfürchtig und gerecht zu leben, ihre Pflichten gewiſſenhaft zu erfüllen, und beſonders ihre Kinder recht zu erziehen. Auf ſolche Weiſe wird die Ehe die Eheleute, ihre Kinder und Andere, auf die

sie einwirken, zu guten Gesinnungen und Handlungen ermuntern, und Tugend befördern.

Schlußnote. Im menschlichen Leben ergeben sich sieben Zeitpunkte, wo wir besondere Gnade Gottes bedürfen. 1) Der Eintritt in die Welt. Das Kind wird in der Erbsünde geboren, und ist unfähig zum Reiche Gottes; wie nothwendig also, daß es geistiger Weise wiedergeboren, von der Sündenmackel gereiniget, zu einem Gliede des Reiches Gottes und zum Erben des ewigen Lebens gemacht werde!

2) Der Eintritt in die Menschengesellschaft, wie gefährlich? Was wird aus dem schwachen Christenkinde werden? Gegen die vielen Gefahren von Außen und Innen wird es durch die heil. Firmung gestärkt.

3) Der schwache Mensch fällt, seine Seele wird krank, todt; da erhebt ihn der göttliche Sünderfreund, schenkt ihm durch das Bußsacrament Vergebung der Sünden, heilt die verwundete Seele, und belebt sie mit neuem Gnadenleben.

4) Der vom Falle erhobene und gesund gewordene Christ bedarf immerhin neue Seelenstärke; Jesus will uns von Zeit zu Zeit sein heiliges Fleisch und Blut als geistige Nahrung zum ewigen Leben, und zugleich das Unterpfand der seligen Auferstehung geben.

5) Der Ehestand, wie wichtig und folgenreich für die Menschheit! Jesus segnet ihn durch sein Sacrament, und setzte dadurch den menschlichen Begierden und Trieben ein Ziel.

6) Der Priesterstand, wie heilig, wichtig und heilsam für die Kirche und ihre Glieder! der Oberste hohe Priester ordnete die Einweihung der Priester an.

7) Der Ausgang aus dem zeitlichen in das ewige Leben, ein schwerer Kampf, Todesnoth! Der göttliche Menschenfreund heißt seinen Priester zu Kranken zu gehen, über sie zu beten, und sie mit Oele in seinem Namen zu salben.

Folgerung 1. Welche liebvollste Sorgfalt vom guten Hirten für seine Schafe, um sie zu entsündigen, zu rechtfertigen, zu heiligen! „Lasset uns ihn lieben; denn er hat uns zuerst geliebt!“

Folgerung 2. Welchen Dank sind wir, seine Gläubigen, ihm schuldig, ihm, der Alles neu macht? Der ihm wohlgefälligste und uns heilsamste Dank ist, diese Mittel nach seiner Anordnung zum Heile unserer Seelen und zum Wachsthume in der christlichen Vollkommenheit anzuwenden. „Wer gerecht ist, der soll noch gerechter, wer heilig ist, der soll noch heiliger werden.“

Drittes Hauptstück.

Von den evangelischen Räthen.

§. 781. Nützlichkeit im Allgemeinen.

1) Christus hat zu seiner Zeit Jenen, die nach höherer Vollkommenheit zu streben Willens waren, ganz besondere Mittel angerathen. Diese haben nicht, wie die sittlichen Gesetze, allgemeine Verbindlichkeit, müssen also nur von Jenen beobachtet werden, die sich freiwillig dazu verpflichtet haben. (§. 297.) Sie heißen evangelische Räthe, deren Beobachtung aber noch nicht Vollkommenheit, sondern nur Mittel zur Vollkommenheit ist. 2) Die Kirche hat drei anerkannt, a) stete Keuschheit, b) freiwillige Armuth und c) besonderen Gehorsam. Die Annahme derselben auf einige oder ganze Lebenszeit kann geschehen a) mittelst frommer Entschließung, b) eines feierlichen öffentlichen, oder privaten Gelübdes. Diese Verbindlichkeit muß streng und heilig gehalten werden. (§. 295. 297. 669 — 673.) 3) Die Beobachtung derselben ist für die christliche Vollkommenheit von entschiedenem Nutzen; denn α) werden dadurch die Haupthinderniße der Tugend besser beseitiget, die Begierlichkeit des Fleisches, der Augen und die Hoffart des Lebens; β) Christus selbst hat diese Mittel stets ausgeübt; γ) die Kirche hat die Befolgung von jeher gut geheißen; δ) die Beispiele frommer Personen zu allen Zeiten haben die herrlichen Früchte daraus bestätiget.

§. 782. I. Stete Keuschheit.

Unverehelicht bleiben, allzeit keusch und rein leben, um desto ungehinderter Gott dienen, und am eigenen und des Nächsten Heile arbeiten zu können, dieß enthält der Rath

der jungfräulichen Keuschheit. (Ueber die Vorzüglichkeit und Wahl derselben §. 358. E. nebst Noten. §. 672. α. §. 655. α. β. γ.)

Note. Ist es nicht Jedermann gegeben, in jungfräulicher Enthaltsamkeit zu leben, so ist doch jeder Christ schuldig, die standesmäßige Keuschheit zu halten, und deßwegen auch alle Mittel anzuwenden, die zur Verwahrung und Erhaltung derselben, und zur Vermeidung der Unkeuschheit nothwendig sind. Diese Verbindlichkeit haben Alle a) im ledigen, b) ehelichen und c) Wittib-Stande auf sich. (§. 358. A—E. §. 594. 1. 2. §. 597. d.)

§. 783. II. Freiwillige Armuth.

α. Begriff. Sie ist freiwillige Entsagung und Verlassung seines zeitlichen Eigenthums, um desto ungehinderter nach den höheren und ewigen Gütern trachten zu können. Beispiele sind a) Christus, b) Johannes, c) die Apostel, d) alle katholischen Missionäre, apostolischen Männer, e) die ersten Christen, f) Kleriker im gemeinsamen Leben, g) Einsiedler und Klostergeistlichen.

β. Uebung. Reichthum und irdische Besitzungen können in Hinsicht des Erwerbes, Besitzes und Gebrauches gar leicht das Streben nach der Tugend hindern, ja ihr sehr gefährlich und schädlich werden. (Vgl. §. 368. 2. §. 371. I. II.) Gegen diese Hindernisse, Gefahren und Mißbräuche schützet die freiwillige Armuth, vermöge der man auch die erlaubten Begierden unterdrückt, und seinem privaten Eigenthume entsagt, um zur höheren Vollkommenheit zu streben, und Gott ungehinderter zu dienen. Sie ist zwar durch kein Gesetz den Christen anbefohlen, nur von Christus angerathen. Sie ist aber nur Jenen räthlich, die wegen ihres gänzlichen und lebenslänglichen Unterhaltes gesichert sind, die keine besondere Pflicht auf sich haben, für eine Familie, Frau, Kinder, Verwandte zu sorgen, die für höhere Dinge, als für die Güter der Welt besorgt seyn müssen. Diese freiwillige Entsagung muß aber mit guter Absicht geschehen, nur um die christliche Tugend für sich und bei Andern wirksamer befördern zu können; nie geschehe sie aber aus einer Neben- oder gar unedlen Absicht; auch nicht von Jenen, die besondere Pflicht, für Andere zu sorgen, auf sich haben.

γ. Beschränkung. Sind gleichwohl bei dem gegenwärtigen Stande und Gange der Dinge nicht alle Christen zur freiwilligen Armuth verbunden; so soll doch Jeder die pflichtmäßige Armuth im Geiste desto mehr üben und beobachten. (Matth. 5, 3.) Sie ist jene bestehende Gemüthsverfassung, wodurch er die nicht gebotenen Begierden nach allen zeitlichen Dingen niederdrücket, und alle unordentlichen und unerlaubten Gelüste dieser Art beherrschet und bezähmt. Dazu ist Jedem nothwendig und dienlich, sich eine gewisse heilige Gleichmüthigkeit, sowohl beim Besitze, als Mangel irdischer Güter eigen zu machen. Er soll daher I. a) nicht zu gierig darnach streben, b) keinen unrechten Gewinn suchen, annehmen, behalten, c) im Besitze derselben sein Herz nicht daran hängen, und keine vorherrschende Neigung an sie in sich aufkommen lassen, d) beim Besitze sich nicht unmäßig freuen, noch beim Verluste sich unmäßig darob betrüben; e) sie zum Guten und Gott gefällig anwenden, f) sie von sich geben, in so fern sie der Tugend schädlich werden, g) zu jeder Stunde, wenn es Gottes Wille ist, bereit seyn, sie einzubüßen und zu verlassen. (§. 369. 370.) II. Er soll beim Mangel seine Dürftigkeit und Armuth nach Gottes Willen mit christlichem Gemüthe tragen, und sie zum Hilfsmittel der Tugend anwenden. (§. 393. II.)

§. 784. III. Vollkommener Gehorsam.

a. Begriff. Gehorsam überhaupt ist jene andauernde Gemüthsverfassung, vermöge welcher wir unsere freien Handlungen der Bestimmung und dem Rathe dessen unterwerfen, den wir als Vorgesetzten anerkennen, in der gewissen Zuversicht, auf solche Art Gottes Willen sicherer und genauer zu erfüllen, als wenn wir unserm eigenen Willen folgen, von dem wir nicht selten getäuscht und verführt werden.

b. Eintheilung. α) Wird hier die bloß äußere Handlung betrachtet, in wie weit sie dem Willen des Oberen gemäß ist, so ist der Gehorsam ein äußerlicher; geschieht es aber, daß wir uns dem Willen unseres Vorgesetzten bereitwillig aus Achtung gegen die Pflicht und den Willen Gottes

unterwerfen, so ist er ein innerer. Jener ohne diesen macht nur Legalität, aber nicht die Tugend aus. β) Er kann als Gebot betrachtet werden, vermöge welchem wir als Christen und Bürger, sowohl geistlichen als weltlichen Oberen in allen gerechten Dingen uns unterwerfen und gehorchen. Als Rath betrachtet wird jener freiwillige Gehorsam verstanden, durch welchen man sich aus Begierde nach höherer Vollkommenheit auf eine kürzere, längere oder die ganze Lebenszeit einem Oberen unterwirft, und seinem Willen und seiner Leitung folgen will. Beispiele sind 1) Christus, 2) die Jünger des Johannes, 3) die Jünger und Schüler von Jesus, 4) Freundinnen Jesus, 5) Asceten, Jungfrauen, Kleriker und Religiosen.

c. Der Zweck ist hauptsächlich, 1) um dadurch der Unwissenheit und den Vorurtheilen, auch dem menschlichen Leichtsinne in der Auffassung, Bestimmung und Vollziehung der Denk- und Handlungs-Maximen sicherer vorzubeugen, 2) durch Verläugnung seines eigenen Urtheils die Tugend der Demuth und Selbstverläugnung zu üben, und 3) desto sicherer, richtiger und vollkommener zu handeln.

d. Nachahmung. Dieser Gehorsam kann auch außer dem geistlichen Orden von Christen im Verhältnisse ausgeübt werden, wenn sie 1) den Vorgesetzten nicht nur den Gehorsam, sondern auch aus vollkommenerem Willen erfüllen, 2) nicht nur den ausdrücklichen Befehlen, sondern auch den Rathschlägen und Winken derselben, auch in nicht gebotenen Sachen, ja in sehr beschwerlichen Dingen, ohne Zögerung, willig, demüthig und mit Heiterkeit des Gemüthes Folge leisten, 3) sich den Vorschriften ihrer Gewissensleiter in Sachen des Seelenheils folgsam hingeben, 4) sich jeder Christ Gewalt anthut, in allen Stücken seinen Eigenwillen sowohl für sich, als gegen Andere, zu brechen und zu beherrschen.

Note. Die evangelischen Räthe können manchen Personen ein angemessenes Mittel seyn, die Hindernisse der Tugend hinwegzuräumen, und sie zu befördern; deßwegen ist ihr Gebrauch (auf eine kürzere oder längere Zeit) allerdings zu empfehlen; aber auf die ganze Lebenszeit ist er gewiß nur für einige Wenige ersprießlich. Am wenigsten geeignet zur lebenslänglichen Uebung scheint der freiwillige

Gehorsam zu seyn; denn der Christ hat die Verbindlichkeit auf sich, sein Erkenntniß- und Begehrungs-Vermögen immer mehr auszubilden und zu vervollkommnen, und im frommen Sinne und Willen selbstständig zu werden. (§. 325. fg.)

Dritter Abschnitt.

Aphorismen der Ascetik, Moral und Klugheit.

Erstes Hauptstück.

Von diesen Aphorismen im Allgemeinen.

§. 785. 1. Begriff.

Unter diesen versteht man kurze Regeln, wodurch die Art und Methode bestimmt ausgedrückt wird, die christliche Tugend zu gründen, zu befestigen, zu vervollkommnen.

2. Eintheilung. a) Sie heißen moralische, wenn sie sich einzig und besonders auf die sittliche Vollkommenheit, Klugheits-Aphorismen, wenn sie sich näher auf das der Sittlichkeit untergeordnete Wohl dieses Lebens beziehen. b) Sie unterscheiden sich auch, insofern sie dienen, die Hindernisse der Tugend wegzuräumen, oder die Hilfsmittel dazu anzuwenden; ferner in Hinsicht der Art, c) wie sie helfen, die Tugend zu erwirken, endlich d) in Hinsicht der Beziehung, die eigene und Anderer Tugend zu befördern.

§. 786. 3. Zweck und Nützlichkeit.

Sie werden hier in der Absicht zusammen aufgestellt, a) um sie gleichsam mit einem Blicke zu überschauen, b) sie fester dem Gemüthe und Gedächtnisse einzuprägen, c) sie fertiger anwenden zu können, und d) durch sie die Uebung der Tugend zu befördern.

§. 787. 4. Ordnung.

Zuerst werden a) allgemeine, dann b) sittliche Regeln zur eigenen, c) sittliche Klugheits-Regeln, und d) solche, die zur Beförderung der Vollkommenheit Anderer tauglich sind, aufgestellt.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine und speciäle Aphorismen.

Erster Artikel.

Allgemeine ascetische Aphorismen.

§. 788. 1. Verbindung der Pflichten.

I. Die Pflichten stehen miteinander in der engsten Verbindung, denn a) alle sind in demselben obersten Grundsatze enthalten; (§. 132. IV.) b) stützen sich auf denselben Grund der Verbindlichkeit und des Handelns, (§. 144.) c) unterstützen sich wechselseitig, d) können getrennt nicht recht und beständig ausgeübt werden. Christ! vernachläßige also 1) nicht eine einzige Pflicht mit freiem Entschlusse; 2) achte und vollziehe alle genau und vollkommen. (§. 142. fg.)

II. Bestrebe dich, alle Pflichten auf denselben Grundsatz und Beweggrund zu beziehen. (§. 132. VI. §. 133. 144.)

III. Verbinde mit den Pflichten der Religion auch die andern, welche jenen Stärke, Würde und Kräfte gewähren.

IV. Strebe, das Erkenntniß-, Begehrungs- und Gefühls-Vermögen mit Fleiß, rechter Ordnung und Fortsetzung auszubilden und zu vervollkommnen.

V. Bestrebe dich vor Allem nach sittlicher Bildung; halte dich zuerst an die sittlichen Regeln; beobachte dann auch die Klugheitsregeln mit Unterordnung unter jene.

§. 789. 2. Ordnung der Pflichten im Allgemeinen.

I. Bei der Vollziehung der Pflichten beachte wohl die Wichtigkeit, Würde und Nothwendigkeit einer von der andern.

II. Mache es dir zur Hauptangelegenheit, die Pflichten der Religion zuerst und mit größerem Eifer vor anderen auszuüben, und durch sie dich zu erwecken, die andern Pflichten treuer zu vollziehen.

III. Jene Pflichten übe mit mehr Fleiß, von welchen die Vollkommenheit der übrigen abhängt.

IV. Bei jeder Pflichterfüllung schreite gleichsam durch Grade vorwärts, nach und nach zum Vollkommneren. (§. 147. 221.)

V. Belebe in dir die feste Ueberzeugung, daß der Stillstand auf dem Tugendwege ein Rückgang zum Bösen ist. (§. 148.)

VI. Ueberzeuge dich gründlich von der Nothwendigkeit der steten Selbstverläugnung, und beachte stets die Vorschrift der Vernunft und des Evangeliums: Beherrsche dich selbst, enthalte dich, dulde, kämpfe, gewöhne dich an Unannehmlichkeiten. (§. 145. 4. §. 748.)

§. 790. 3. Ordnung der Pflichten im Besondern.

α. Gegen Gott. I. Verschaffe dir vor Allem eine wahre, deutliche, lebendige, praktische, wirksame und nach allem Umfange vollständige Kenntniß Gottes und der Pflichten gegen ihn. (§. 233 — 240.)

II. 1) Wende alle Mittel an, durch diese Kenntniß die höchste Achtung, Verehrung und kindliche Liebe Gottes zu erlangen, sie in dir zu beleben und auszuüben; (§. 244 — 276.) 2) begründe und belebe in dir gleicher Weise die feuerige Liebe gegen Jesus; (§. 276 — 279. 755.) 3) befestige und belebe in dir ebenfalls den Glauben an den heil. Geist und die Liebe gegen ihn. (§. 280. B.)

III. 1) Die Uebungen der äußern Religion und des öffentlichen und privaten Gottesdienstes a) richte allzeit auf den Zweck davon, die Beförderung der inneren Religion in dir und Andern; b) entferne Alles, was ihm entgegen ist; c) wende aber Alles an, was dienen kann, ihn zu befördern; (§. 281 — 298. §. 727. 728.) 2) wohne mit Eifer dem öffentlichen Gottesdienste bei; (§. 287. 752.) 3) gebrauche die heiligen Sacramente nach der Vorschrift des Herrn und der Kirche, benütze sie als Gnaden- und Tugendmittel. (§. 761 — 780.)

IV. Vollziehe die Pflichten der mittelbaren Religion in Beziehung auf Gott, verehre und verherrliche ihn so in den Geschöpfen, daß jede Gesinnung und Handlung von dir nicht nur sittlich recht, sondern auch religiös und christlich sey. (§. 299. 586.)

§. 791. 4. Ordnung der Pflichten β. gegen sich und γ. Andere.

I. Fange von dir selbst an, dich zu bessern und zu veredeln.

II. Mit der Verbesserung deiner fange von Innen an, beginne mit dem Erkenntniß-, Gefühls- und Begehrungs-Vermögen.

III. Die Sorge und sittliche Bildung der Seele gehe voraus, unterordne ihr die Sorge des Leibes, und dieser die Sorge des äußern Zustandes. (§. 136.)

IV. Beobachte genau die Regeln für den Widerspruch der Pflichten. (§. 139 — 141.)

V. 1. Vor Allem unternimm eine radicale Reinigung deines Herzens; (§. 218 — 226. §. 311.) 2. bessere deinen fehlerhaften Character, bilde deinen guten aus; (§. 218—220.) 3. vervollkommne unausgesetzt die Kräfte und Fähigkeiten der Seele bis zum höheren Grade, (§. 322. 323.) 4. wende die Beförderungsmittel der Tugend beständig an. (§. 151 — 155.)

Zweiter Artikel.

Sittliche Aphorismen zur eigenen Vollkommenheit.

§. 792. 1. Bildung des Erkenntnißvermögens.

I. Bilde das Erkenntnißvermögen nach allen seinen Bestandtheilen mit gehöriger Weise und Ordnung. (§. 324—332.)

II. Bilde die practische Vernunft aus; strebe daher a) nach einer richtigen und lebendigen Kenntniß der sittlichen Regeln (§. 145. 333.); b) verschaffe dir den richtigen und deutlichen Begriff der christlichen Tugend; (§. 143 — 145.) c) befleiße dich, diese Kenntnisse zu erhalten und dir recht vertraut zu machen.

III. Bilde und vervollkommne den practischen Verstand; erwerbe dir also a) eine deutliche und practische Kenntniß von Gott, dir selbst und von Menschen, von der physischen und moralischen Welt; (§. 233 — 236. 304. fg. §. 487. fg. §. 745.) b) suche diese Kenntniß immer mehr zu vervollkommnen, und zur Ausübung der Tugend anzuwenden.

IV. Bilde und vervollkommne das practische Urtheil; vergleiche daher a) wohl die sittlichen Regeln mit den persönlichen Handlungen; b) wende sie an auf die möglichen, wirklichen, künftigen Fälle; c) unternimm nie Etwas ohne Ueberlegung; d) erwerbe dir eine wahre Gewissenhaftigkeit. (§. 113.)

V. Prüfe und verbessere a) alle deine sinnlichen Vorstellungen nach der Leitung der Vernunft und des Evange-

liums; (§. 335.) b) erwäge gründlich die Beweggründe der Pflichten, präge sie dir tief in das Gemüth ein, und richte deine Handlungen darnach.

VI. Entferne a) alle Hindernisse der Bildung des Erkenntnißvermögens; (§. 695. fg. 698. fg.) b) wende mit Fleiß die Mittel an, die sie befördern. (§. 741—751.)

VII. Bilde das wiederhervorbringende Erkenntnißvermögen; daher a) beherrsche und bilde deine Einbildungskraft; b) das Gedächtniß und c) die Erinnerungskraft. (§. 332.)

§. 793. 2. Bildung des Gefühls- und Begehrungs-Vermögens.

I. Bilde 1) das Gefühlsvermögen gehöriger Weise; (§. 334. A. C.) 2) belebe und vervollkommne vorzüglich das sittliche und religiöse Gefühl; (§. 334. A. B.) 3) mache dir eigen einen sittlichen und religiösen Enthusiasmus. (§. 747.)

II. Bestrebe dich, einen lebhaften Abscheu gegen die Sünde, dann auch die eifrige Liebe gegen die Tugend zu erwerben und immer mehr zu verstärken; daher 1) erwäge öfters die innere Häßlichkeit und Bosheit; die schädlichen Wirkungen der Sünde; (§. 162—208.) 2) die innere Würde und Vortrefflichkeit, die heilsamsten und süßesten Früchte der Tugend; (§. 144.) 3) verschaffe und verstärke auch eine sinnliche Vorstellung der Sünde und Tugend aus deiner und Anderer Erfahrung. (§. 747.)

III. Beherrsche und ordne das niedere Begehrungsvermögen, und bilde das höhere aus; (§. 56.) daher 1) bringe vorderſamst die Neigungen und Abneigungen des Gemüthes unter die Herrschaft der Vernunft; 2) bemühe dich, die Ausschweifungen der Sinne und Einbildungskraft zu bezähmen, und die Neigungen selbst zur Beförderung der Tugend zu lenken; 3) befördere die der Tugend günstigen, unterdrücke die ihr schädlichen und gefährlichen.

IV. Bezähme und beherrsche mit starkem und beständigem Willen die bösen, besonders die Grundneigungen; daher 1) drücke nieder und bändige, a) die unordentliche Sinnenlust, (§. 173.) b) die Hoffart, (§. 168. fg.) c) die Habsucht, den Geiz;

(§. 190. fg.) 2) unterdrücke und reute aus den unordentlichen Abscheu a) der sinnlichen Unannehmlichkeit, b) eigenen physischen Unvollkommenheit und c) Dürftigkeit.

V. Uebe stets die christliche Selbstverläugnung; daher 1) nach Umständen des Gegenstandes fliehe, kämpfe, stehe ab, mäßige dich, vermeide, dulde; 2) schreite vom Leichteren zum Schwereren; 3) widerstehe herzhaft den Anfängen zum Unsittlichen; 4) bekämpfe vor Allem die vorherrschende Sünde; laß nicht ab, bevor du dich und sie bezwungen haben wirst; 5) laß nie nach vom Streben, dich selbst zu verläugnen. (§. 748.)

VI. Rotte das Böse in dir aus, und pflanze in dir Gutes an; daher 1) pflanze statt der bösen Neigungen die entgegengesetzten guten ein; 2) laß nicht ab, die Haupttugenden täglich mehr in dir zu stärken. (§. 146. 148.)

VII. Befleiße dich, 1) alle Hindernisse dieser Bildung zu entfernen, (§. 697. 699. fg.) und 2) alle Beförderungsmittel fleißig und standhaft anzuwenden. (741. fg.)

§. 794. 3. Rechte Sorge für den Leib und äußern Zustand.

I. Vernachläßige keine Pflicht gegen deinen Leib und äußern Zustand, daher 1) trage nach der rechten Ordnung und Art Sorge für ihn; (§. 336—340. 349. fg. 359. fg.) 2) unterordne jedoch diese Sorge der Tugend und sittlichen Bildung negativ und positiv, so daß sie ihr nicht nur nicht entgegen steht, sie nicht verletze, sondern vielmehr auf sie ziele und sie befördere. (§. 791. III.)

II. Erwerbe, erhalte und befördere diese Leibs- und Lebensgüter nur in so fern, a) als es ohne Verletzung der Tugend und sittlichen Vollkommenheit erlaubt ist; b) thu dieß einzig in der Absicht, auf daß du zur freieren Tugendübung geschickter wirst; c) sey bereit, das Leben selbst, die Güter der Ehre und des Glückes mit herzhaftem Muthe aufzuopfern; wenn sie ohne Verletzung der Tugend nicht erhalten werden können. (§. 341.)

III. Ordne den äußern Zustand, so ferne es in deiner Macht stehet, daß du dir einen angemessenen Wirkungskreis verschaffest.

IV. a) Sey zufrieden mit deinem Stande; b) wandle würdig und vollkommen in deinem Berufe; c) bestrebe dich, mit guter Absicht, Kraftanwendung und Beständigkeit dein Berufswerk zu verrichten. (§. 589. B. C.)

V. Schreite stufenweise in der Sittlichkeit vor- und aufwärts; daher 1) mache a) schnell und beherzt den Anfang des vollkommnern Lebens, b) betreibe stark und standhaft den Entschluß desselben; 2) bestreite a) alle bösen Neigungen herzhaft, b) beschränke die natürlichen und gebrauche sie, um das sittliche Gute eifriger zu verrichten; c) folge den sittlich guten Neigungen mit Eifer und Treue; d) thu allzeit das, was nach deinem christlichen Sinne, weil und wie es Gott wohlgefällig ist. (§. 144. II.)

VI. Beharre im Guten; daher a) wache ohne Unterlaß, sey auch in allem Kleinen treu; (§. 758.) b) mache stets bessere Vorsätze; (§. 760.) c) strebe nach dem Vollkommneren; (§. 148.) d) arbeite muthig, leide starkmüthig; e) überwinde dich herzhaft, ermatte nicht mit Vertrauen auf Gott im Gutes thun.

Dritter Artikel.

Aphorismen und Regeln der sittlichen Klugheit.

§. 795. 1. Allgemeine Klugheitsregeln.

I. Verwahre dich vor jeder unrechten Klugheit; daher a) hüte dich sehr vor falscher Politik, Klugheit der Welt und des Fleisches; (§. 145. II.) b) folge vorsichtig und selten der Klugheitsregel, die der Tugend nur negativ untergeordnet ist; c) bestrebe dich, allzeit nach den Regeln der streng sittlichen Klugheit zu handeln.

II. Richte deine Aufmerksamkeit auf alle Umstände der Handlung, suche dir eine deutliche Kenntniß davon zu erwerben, und sie kluger Weise zu gebrauchen. (§. 489.)

2. Bestandtheile der Klugheit. Um die Klugheitsregeln recht und gut anzuwenden, a) erwerbe dir nach und nach eine weise Vorsicht, um auf etwaige mögliche Vorfälle und dienliche Mittel voraus zu denken, und auf allerhand

Erfolge dich gefaßt zu machen; b) Gegenwart des Geistes, d. i. eine Fähigkeit der Seele, bei unvermutheten Vorfällen und Veränderungen schnelle Entschlüsse und passende Mittel zu ergreifen; c) Muth und Entschlossenheit, nach Umständen und Zeit zu handeln, auch Etwas zu wagen; d) Behutsamkeit und Bedächtlichkeit, nicht zu hitzig und vorschnell zu handeln, ohne Noth nie etwas zu wagen, und jedesmal minder gefährliche Mittel zu gebrauchen; e) Biegsamkeit, nach Erfordernis der Umstände Plan und Mittel dem Hauptzwecke unbeschadet, zu ändern, aber auch f) Standhaftigkeit in der Anwendung der gut berechneten Mittel, so lang keine Wahrscheinlichkeit eines widrigen Erfolges vorhanden ist.

§. 796. Besondere Klugheitsregeln,

1. wahre Freuden sich zu verschaffen.

I. Bestrebe dich, vor Allem, ganz gut zu seyn, und immer besser zu werden; daher a) gib dich nicht der gröberen Sinnlichkeit hin, b) gebrauche die Annehmlichkeiten der gröberen Sinnlichkeit sehr sparsam, und mit aller Vorsicht, c) genieße körperliche Freuden mit sittlichen Absichten und Erwägungen.

II. Suche die höchste Freude α) in Gott und β) in der Tugend; setze daher deine vorzüglichen Freuden a) in vollkommener Erfüllung der Pflichten, b) im guten Gewissen, c) im angenehmen Bewußtseyn des Guten, im unermüdeten Eifer, Andern wohl zu wollen und Gutes zu thun, d) in völliger Hingabe deines Willens und Gemüthes an Gott, endlich e) in zuversichtlicher Hoffnung der ewigen Vergeltung.

III. Sey zufrieden und erquicke dich mit Freuden, a) die in deiner physischen und moralischen Macht sind, b) die Gott und die Natur darbieten, c) beziehe alle auf Gott und die Tugend.

IV. α) Entferne die Hindernisse wahrer Freude; dergleichen sind a) untergeordnete sinnliche Neigungen, Selbstliebe, b) jede Sünde, c) furchtsame, mürrische, neidische Gemüthsbeschaffenheit, d) zu große Anhänglichkeit des Herzens an gewisse Sachen, Personen, Oerter, Bedürfnisse. β) Wende die Hilfsmittel mit Weisheit und Ordnung an; dergleichen sind 1) Beherrschung und Mäßigung der Affecte, 2) Geistesfreiheit,

3) Gewissenhaftigkeit, 4) ein frohsinniges, sich stets gleiches Gemüth, 5) die Geschicklichkeit und Gewandtheit, die Uebel mit Vorsicht zu verhüten und zu vermindern.

V. Beobachte sorgfältig alle Vorschriften von der rechten Wahl und dem ordentlichen Gebrauche der Freuden. (§. 375 — 387.)

§. 797. 2. Regeln, gewisse Uebel zu verhüten und zu vermeiden.

I. Verstopfe, so fern es dir möglich ist, die Quellen vieler Leiden; daher a) reinige dich von Sünden; b) schaffe irrige Vorstellungen von der Beschaffenheit und Größe des Uebels hinweg; c) drücke nieder durchaus und starkmüthig die ungeordneten Neigungen.

II. Härte das Gemüth und die Sinne ab, und lerne Ungemächlichkeiten ertragen; daher a) gebrauche Vorbereitungsmittel nach der Vernunft und Klugheit, überlasse aber den Erfolg der Fürsehung Gottes; b) lerne aus Anderer Fehler klug werden, und dich hüten; c) wende niemals ein gefährliches, unerlaubtes Mittel gegen ein Uebel an; d) benütze die Uebel als Gelegenheiten der Tugend.

III. Verrichte deine Pflichten vollkommen; daher a) verwende dich deinen Pflichten so, daß du dich in ihnen auszeichnest; b) verrichte sie in rechter Ordnung und Zeit; c) fliehe auch den Schein des Bösen; d) halte den Vorsatz, recht und fromm allzeit zu handeln, fest im Gemüthe, und bekenne ihn auch äußerlich und offen; e) vermeide mit Vorsicht Alles, was dich mit Recht verächtlich oder deine Treue verdächtig machen kann. (§. 521. D.)

IV. Handle gegen Alle mit Umsicht und Vorsicht, Klugheit; daher 1) a) trau, schau, wem; b) eröffne Unbekannten dein Inneres nicht; c) gehe mit Andern so um, daß deine Handlungsweise dich nie gereuen darf; d) flieh' Schmeichler und Ohrenlispler. 2) Hüte dich überhaupt, a) nach Ruhm-, Lob- und Selbstsucht zu streben; b) vermeide, zu prahlen; c) hüte dich vom Drange zu wiedersprechen, von Rechthaberei und Sonderlichkeit; d) verursache Niemanden eine Beschwerde.

V. Erweise Einzelnen Alles nicht nur, was du schuldig bist, sondern auch das, was sich geziemt oder zuträglich ist, erzeige gegen Jedermann jede Art von Dienst, Dienstfertigkeit und Menschenfreundlichkeit freigebig, willig und frohmüthig; daher 1) sey gegen Obere ehrerbietig, bescheiden, dienstfertig, 2) gegen deines Gleichen aufrichtig, sanftmüthig, biegsam, freundlich, 3) gegen Niedere herablassend, gefällig, gütig und dienstwillig, 4) gegen Feinde und Unholde nachsichtig, sanftmüthig, wohlwollend, gutthätig, versöhnlich; (§. 529 — 533.) 5) gegen Freunde achtungs- und liebenswürdig, verschwiegen, treu, aufrichtig, herzlich; (§. 538.) 6) beobachte im Reden Um- und Vorsicht, Klugheit und Aufrichtigkeit, daher rede a) den Umständen angemessen, b) ohne alle Beleidigung, c) von dir selbst ohne Noth nie, noch weniger großsprecherisch, d) allzeit wahr und aufrichtig.

VI. Beobachte im Umgange die Regeln des Wohlanständigen; daher a) richte an deinem Aeußern Alles nach den Vorschriften des natürlichen und konventionälen Anstandes, nach der Geziemendheit deines Standes, b) vermeide angenommene, unschickliche, vernachläßigte Manieren, c) richte dich nach der Sitte der Verständigeren, d) vermeide das Zuviele und Zuwenige.

§. 798. 3. Regeln, Leiden mit Gleichmuth zu ertragen.

Verschaffe dir den dazu anpassenden Sinn und die rechte Gemüthsverfassung

I. dadurch: a) Lerne, mit Wenigem und Nothwendigem dich zu begnügen, b) sey im Gemüthe aufgerichtet, c) biegsam nach allen Umständen der Dinge, d) bereite dein Gemüth auf Leiden vor, e) sey in und vom Herzen demüthig.

II. Erwäge öfters a) die Kürze der Leiden, b) die Nützlichkeit und Nothwendigkeit, c) die guten Absichten Gottes durch dieselben, (§. 390.)

III. Unter den wirklichen Leiden a) stelle sie dir nicht größer vor; b) wende dein Gemüth vom anwesenden Uebel ab; c) erinnere dich nicht der vergangenen Leiden; d) quäle

dich nicht durch die Furcht vor zukünftigen Leiden; c) hoffe auf die Zukunft das Bessere.

IV. a) Vergleiche dich mit ungleich schwerer Leidenden; b) betrachte die Beispiele geduldig und standhaft Leidender, vorzüglich den leidenden Christus; c) bete, hoffe, übergebe dich ganz der göttlichen Fürsehung; (§. 267—275.) verschlimmere deine Leiden nicht durch Thorheiten und Sünden, vielmehr benütze sie zu deiner Vervollkommnung. (§. 391—392.)

Vierter Artikel.

Aphorismen zur Beförderung der Sittlichkeit Anderer.

§. 799. 1. Erfordernisse und Bedingnisse zur Beförderung der sittlichen Vollkommenheit Anderer.

I. a) Sey innerlich und äußerlich wahrhaft gut und religiös; b) bestrebe dich sehr, aus reinem Beweggrunde, Andere gut zu machen; c) bewähre diese Gesinnung durch Thaten.

II. Befleiße dich, daß a) Niemand ein abgeneigtes Gemüth gegen dich habe; b) vielmehr suche, Alle durch Liebe, Gutthaten und Dienste zu gewinnen.

III. Bestrebe dich, gegen Alle durchaus wohlwollend, gütig, menschenfreundlich, wohlthätig und liebreich zu seyn.

IV. a) Verabscheue die Politik der Eigenliebe, b) gebrauche die Politik der Klugheit sparsam, c) und übe vorzüglichst die Politik der christlichen Liebe und Menschenfreundlichkeit. (§. 521. V. §. 795. 1.)

V. Bei dieser Ausübung befleiße dich, a) die Hindernisse der sittlichen Vollkommenheit an Andern wegzuräumen, b) den Gebrauch der Tugendmittel zu befördern, c) lehre sie, darin die beste Methode zu beobachten.

VI. Bemühe dich, das moralische und religiöse Gefühl in Andern zu erwecken, zu beleben und zu veredeln; daher a) rede von Gott und Religion mit höchster Ehrerbietung und Liebe; b) beziehe Alles auf Gott; c) drücke diese Gesinnungen und Gefühle oft aus, so wie es die Sache gibt; d) befleiße dich, gleiche Affecte in Andern nach eines Jeden Anlage und Bedürfnissen zu erwecken, zu verstärken und zu befestigen.

§. 800. 2. Art und Ordnung, es zu leisten.

I. Im Betreffe der Art. α. Befleiße dich, a) unverzagt, doch nicht mit Fanatism, Zwang, Ungestümme das Wohl Anderer zu befördern, (§. 246.) b) mehr durch Beispiele, als Worte, c) anpassend auf die Subjecte, Stufen; d) bestrebe dich nur, menschliche, nicht die vollkommenste Tugend einzupflanzen, e) bessere auch nur einen Theil, wenn du den ganzen Menschen nicht bessern kannst; werfe wenigstens Saamenkörner aus, wenn du keine Frucht hervorzubringen vermagst, f) verbessere nach und nach das Unvollkommene, g) laß dich nicht durch Beschwerden, vergebliche Erfolge, noch auch durch wirkliche Unbilden davon abbringen. β. In diesem Geschäfte 1) hoffe nicht leichte Fortschritte, noch weniger Dank von Anderen, vielmehr 2) erwarte manche Hindernisse und Unannehmlichkeiten, 3) laß sie dich nicht abschrecken, 4) mit Vertrauen erwarte von Gott allein Segen, Frucht und Verdienst der Arbeit; halte dich, auch wenn du Alles gethan zu haben glaubst, für einen unnützen Knecht.

II. Im Betreffe der Ordnung. Beobachte dabei jene Ordnung, welche die Natur der Sache, des Menschen und der gesellschaftlichen Verbindung erheischt; daher 1) bestrebe dich, zuerst vor Allem dich zu bessern und zu veredeln, 2) schreite von dir an Jene, welche dir 'am Nächsten verbunden sind; (§. 140. e. f. g.) 3) wende dich dann zu Andern, und wirke auf Menschen durch Menschen; aber laß es dir angelegen seyn, lieber Wenige durchaus zu veredeln, als Mehrere nur in der Oberfläche zu übertünchen; 4) überzeuge dich, daß du glücklicher wirken wirst, Altes, gleichwohl Unvollkommenes, nicht gleichsam durch einen Hieb oder Schlag zu zerstören, als vielmehr nach und nach ins Bessere zu verändern; 5) mache Jene, welche du veredeln willst, zuerst zu guten, dann zu besseren, und endlich zu vollkommneren Menschen; (§. 246 c.) 6) entspricht der Erfolg den Bemühungen nicht; so denk nicht, daß deine Arbeit fruchtlos sey. Sieh nur bei diesem und jedem Geschäfte auf Den, welcher ist der Anfang und das End.

Allgemeines

Sach- und Wort-Register.

(Die arabischen Ziffern bedeuten die Seiten.)

A.

Abbitte als eine Art des Gebetes. Seite 243.

Aberglaube, religiöser, 186; reinphysisch, reinsittlich, gemischt, 193; Würdigung, Mittel, Zurechnung, 194; Arten abergläubiger Gottesverehrung, als Abgötterei, Wahrsagerei, Regeln zur Beurtheilung, 207.

Abfall vom Glauben (Apostasie), Quellen, Würdigung, 197.

Abigeat, Diebstahl, 540.

Abgötterei, 186. 207. sieh Aberglaube.

Abhängigkeit von Gott, Erkenntniß, 185. 188.

Ablaß, Zweck, Begriff, Bedingnisse, Unterschied, als Tugendmittel, 766—767.

Abscheu vor dem Unangenehmen, 1.

Absicht einer Handlung, 92.

Abstinenz, Fasten, 317. 318.

Abtreibung menschlicher Leibsfrucht, Grad der Strafbarkeit, 496; Zurechnung, 497; bewegende Ursachen, 498.

Abtriebsrecht, Vertrag, 378.

Abweichungen von der Glaubenspflicht, durch Uebermaß, d. i. Leichtgläubigkeit und Aberglauben; durch Mangel, d. i. Wankelmuth, Zweifelsucht, Gleichgiltigkeit, Unglauben, Abfall vom Glauben, Religions-Spötterei und Ketzerei, 192.

Achtung gegen Gott, 198; Verpflichtung, 199.

Achtung gegen sich, sieh Selbstachtung, 284.

Achtung gegen Andere, 403; Eigenschaft, Beschaffenheit, Fehler, Nothwendigkeit, Beweggründe, 406; Beförderungsmittel, 407. 522.

Achtung der Personen und Sachen, 699.

Adeliche, Pflichten der, 631.

Advokaten, Pflichten der, 664.

Aehnlichkeit mit Jesus, 236.

Aeltern, älterliche Gesellschaft und gegenseitige Pflichten der Aeltern und Kinder, Daseyn der Rechte und Pflichten, Grund, Pflichten der Aeltern vor der Geburt der Kinder, in Hinsicht der physischen Erziehung, gemeinschäftliche für Aeltern, besondere für Mütter, in Hinsicht der intellectuälen, ästhetischen, moralischen, religiösen Erziehung, Pflichten gegen ihre schon erwachsenen Kinder, Gründe und Bewegursachen, 600—612.

Aergerniß, (Scandal) Eintheilung, verschiedene Arten, Aergerniß zu geben, Bösartigkeit, Grade der Verbindlichkeit, es zu meiden, Pflicht, gegebenes gut zu machen, Art, Pflicht gegen Andere in der Gefahr des, Mittel zur Vermeidung des, Ausflüchte, leere Entschuldigungen, 481—486.

Aerzte, Pflichten der, 640; in Hinsicht erforderlicher Eigenschaften, der Ausübung der Kunst, 641.

Affecte, Regeln, 50.

Allgegenwart Gottes, Erklärung und Anwendung, 727.

Allgüte, Erklärung und Anwendung, 718.

Allmacht, 726. Lehrsatz und Moralgebrauch. Allweisheit, 718.

Allwissenheit, Verstand, 726.

Almosengeben, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, allgemeine Regeln für die Almosenpflicht, Art und Weise, Hinderniße und Beförderungsmittel, Ausflüchte, 436—440; als Beförderungsmittel der christlichen Tugend, 705.

Altarssacrament, Zweck, Wirkungen, Verhalten vor, bei, nach dem Empfange, als Tugendmittel, öfterer Empfang, Kommunion der Kranken und Sterbenden, im unwürdigen Seelenzustande, auch außer dem Genuße, die geistige, Gegenwart Jesus im hl. Geheimnisse, 751—756.

Alter, jugendliches und hohes, Beschaffenheit des kindlichen und jugendlichen, Pflichten, Beweggründe zur Erfüllung dieser Pflichten, Pflichten Anderer gegen dieses Alter, Beschaffenheit des bejahrten Alters, besondere Pflichten der Alten gegen sich und Andere, Anderer gegen Alte, 662—667.

Andacht gegen Gott, irrige Begriffe und Vorurtheile von Andacht, pharisäische, uneigentlicher Sinn des Wortes Andacht, Werth, Kennzeichen u. Grade der wahren, wer ist nicht andächtig, wer andächtig? Beförderungsmittel der wahren, Hinderniße, 214—812. Andächtelei, 186.

Andacht zu Jesus im hl. Altarssacramente, hl. Meßopfer, in der hl. Kommunion, 237.

Andenken, Pflicht des frommen Andenkens an Verstorbene, Fehler, des achtbaren, Fehler, 559—561; an die letzten Dinge, 783.

Anfeindung der Religion und Moralität, arglistige, 680; Vorsichts- und Verwahrungsmittel, 683.

Anhörung der hl. Messe, 258. sieh Messe.
Angewöhnung, Regeln, 51. sieh Gewohnheit.
Anhörung des Wortes Gottes, 254. sieh Wort Gottes.
Ankläger, Pflichten der, 635.
Anlage des Menschen zur Thierheit, Menschheit, Sittlichkeit und persönlichen Würde, 83; Naturanlage, 1.
Anlockungen und Anreizungen zu den Sünden gegen das Leben Anderer, 518.
Anspruchsrecht auf besessene Sachen, 357.
Anstand gegen Andere, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Art, Beschränkung, Mittel, 425. Fehler, 433.
Anthropomorphismus, 194.
Aphorismen der Ascetik, Moral, Klugheit. Eintheilung, Zweck, Nutzen, Ordnung, allgemeine ascetische, Verbindung, Ordnung der Pflichten im Allgemeinen, 780; im Besonderen, sittliche zur eigenen Vollkommenheit, Bildung des Erkenntniß-, Gefühls-Begehrungsvermögens, der rechten Sorgen für den Leib und äußern Zustand, der sittlichen Klugheit, allgemeine Klugheitsregeln, Bestandtheile, besondere, wahre Freuden sich zu verschaffen, gewisse Uebel zu verhüten und zu vermeiden, Aphorismen zur Beförderung der Sittlichkeit Anderer, Erfordernisse, Bedingnisse, Art und Ordnung, es zu leisten, 779 — 790.
Apotheker, Pflichten der, 642.
Arbeitsamkeit, Pflicht der, 338.
Argwohn, Bösartigkeit, 524.
Armuth, Ertragung, schlimme, gute Seite, 351; Pflichten im Stande der Armuth, 352; freiwillige, 775. 659.
Artigkeit gegen Andere, sieh Anstand, 425.
Ascetik, christliche, Eintheilung, Zweck, Nützlichkeit, 673 — 674; Aphorismen der, 779.
Astrologie als Aberglaube, 193.
Aufbewahrung, siehe Hinterlegung, 373.
Auferstehung der Todten, Gewißheit, Zeit, Beschaffenheit, Zweck, Nutzanwendung, 738 — 739.
Aufhören der Gesetze, 64.
Aufhörung der Vertragsverbindlichkeit, 369; der Gelübdsverbindlichkeit, 276.
Aufklärung, regiöse, falsche; Vergleich der wahren u. falschen, 201.
Aufrichtigkeit, Beschaffenheit, vorzügliche Acte, 426; Nothwendigkeit, Mittel, Ausflüchte, 428; Fehler, 433.
Aufschub der Bekehrung und Besserung, Würdigung dieses Aufschubes, 182.
Aufseher der Soldaten, Pflichten der, 637.
Ausbildung des Erkenntniß-, niederen, höheren; des Gefühls-, Begehrungsvermögens, 294 — 300. sieh Bildung dieser Vermögen.
Auslegung der Gesetze, ächte, gebräuchliche, gelehrte, richterliche, 62.
Auspizium als Aberglaube, 193.

B.

Band verschiedener Verknüpfung, Regeln, 668.
Barmherzigkeit, Beschaffenheit, Eigenschaften, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Hindernisse, Beförderungsmittel, Ausflüchte, 433—435.
Bedürfniß einer geoffenbarten Religion, 14.
Befehlen, 76—606.
Begehrungsvermögen, niederes, höheres, steter Streit zwischen Beiden, 34. 35; Bildung des, 302; Hindernisse der Bildung des, 676; Aphorismen der Bildung des, 783.
Begierlichkeiten, Regeln, 50.
Begräbniß, Pflicht der, Fehler, 558—559.
Behandlung, unbillige der Geistlichen, 686; der Staatsdiener, 690.
Beicht, Wichtigkeit, Nützlichkeit, Gegenstände, Eigenschaften, Verbindlichkeit, Nothwendigkeit, Umstände, Ungiltigkeit, Generalbeicht, Ursachen, die das Beichten entschuldigen, Danksagung nach der Beicht, 762—765.
Beispiele, böse, der vornehmen Welt, 695.
Beiwohnung, öftere bei dem gemeinschaftlichen Gottesdienste, Anhörung des Worts Gottes, 709; eheliche, 592. sieh Ehe.
Beklagten, Pflichten der, 636.
Bekehrung, Aufschub der, 182.
Belehrung an Andere, Nothwendigkeit, verschiedene Art, 464—465.
Beleidiger, Regeln für, 448. 449.
Beleidigte, Regeln für, 448. 449.
Belohnung einer freien Handlung, 67; belohnen, 606.
Beneficiaten, Pflichten der; bei der Besitznahme und Abgabe eines Beneficiums, im Betreffe der Verrichtungen, der kirchlichen Güter, 657—658.
Berathung mit Rechtschaffenen, Weisen, Bösen, 716.
Berichterstatter, Pflichten der, 633.
Beruf zum geistlichen Stand, 647.
Beschädigung, gefährliche, 516; verschiedene Arten diebischer Beschädigungen, 540.
Beschäftigung, unnütze, 339. sieh Müssigang.
Bescheidenheit, 284; Nutzen, Nothwendigkeit, Pflicht, 285—287. Art, Beschränkung, Mittel, 425. Fehler dagegen. 433.
Beschimpfung, 528, sieh Zungensünden.
Besitz, Eintheilung, Erfordernisse, Wirkungen, Verlust, 359—360.
Besserung, sittliche, 177; Aufschub der, 182.
Bestialität, 140. 143; sieh Unkeuschheit.
Bestimmung des Menschen, 138—140.
Bestrafungspflicht, Eintheilung, Nothwendigkeit, Erfordernisse, Art und Weise, Ordnung und Grade, Aufnahme, Fehler, 470—472.
Betrachtung heilsamer Wahrheiten, Gegenstände, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Möglichkeit,

Leichtigkeit, Art und Weise, Theile, Umstände, Beförderungsmittel, 706—709.
Betrug, 478. sieh Lüge.
Beurtheilung Anderer, Beschaffenheit, Regeln, Fehler, Nothwendigkeit, Nutzen, Beförderungsmittel, 407—409.
Bevollmächtigung, Eintheilung, Pflichten des Bevollmächtigten, des Bevollmächtigers, 373—374.
Bibel, Lesen der, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Beschaffenheit, Art und Umstände, 714—716.
Bigottismus, 186, sieh religiöser Irrthum.
Bildung, sittliche, des guten Charakters, des bösen, 177—170.
Billigkeit, Pflicht, Beförderungsmittel, Ausflüchte, 418. 419. Fehler dagegen. 433.
Bittgebet, 243. sieh Gebet.
Blutschande, 140. 142. sieh Unkeuschheit.
Böse, das meiden, verabscheuen, 2.
Bosheit, sittliche, Erfordernisse, Grad und Ungleichheit, 89—90.
Brevier, beten, Inhalt, Ursprung, Einrichtung, Subject, Titel zur Pflicht, Verbindlichkeit, Wichtigkeit, Gegenstand, Art und Weise, Umstände, Ursachen, die davon entschuldigen, giltige, ungiltige, 653—657.
Bücher, unnütze und schädliche, lesen, nützliche, lesen, 683—684; Bücherlesen, gute, gefährliche, schlimme Seite, 346—347; Lesung erbauender Bücher, der hl. Schrift, 713.
Bürgen, Bürgschaft, Erfordernisse, Wirkungen, Aufhören der, der Weibspersonen, 384—385.
Bürger, Pflichten der, gegen Regenten, Vaterland, Verpflichtungsgrund, Umfang, Fehler, 630. 631; bürgerliche Gesellschaft, 630; Hindernisse der Moralität und christlichen Tugend von Seite der Bürger-Welt, 696.
Busse, 177; Zweck, Einsetzung, Nothwendigkeit, Stufengang, Bestandtheile des Bußsacraments, Gewissenserforschung, Reue, Vorsatz, Beicht, Genugthuung. Ablaß, Warnungen gegen einige Vorurtheile, als Tugendmittel, 756—768.

C.

Canonisten, 29. sieh Geschichte.
Casuisten, 30. sieh Geschichte.
Censoren, Pflichten der, 672.
Census-Zins-Vertrag, 381.
Character, Bildung des guten und bösen, 178—179.
Chiromantie, 193. sieh Aberglaube.
Chirurgen, Pflichten der, 640.
Coelibatsgesetz, kirchliches, 652.

D.

Dämonolatrie, 186. sieh religiöser Irrthum.
Dankbarkeit gegen Gott, Pflicht, Eigenschaften, Handlungen, Wirkungen, Grade, Beförderungsmittel, 218—220; gegen Je-

sus, 235; gegen Gutthäter, Handlungen, Bestandtheile, Nothwendigkeit, Grade, Art, Eigenschaften, Beförderungsmittel, 452—455.

Dankgebet, 243. sieh Gebet, 243.

Darlehen, Zweck, Pflichten des Darleihers, Gläubigers, des Darlehen nehmenden, 371—372.

Demuth, Eigenschaften, Nutzen, Nothwendigkeit, Pflicht, Beförderungsmittel, Versündigung, 284—289. sieh Selbstachtung.

Derogation der Gesetze, 66.

Despotismus und Tyrannei, 517.

Diaconen, Pflichten der, 653.

Diebstahl, Eintheilung, Quellen, verschiedene Arten diebischer Beschädigungen, Bösartigkeit, Grade, Wiedererstattung, Ausflüchte, Ausnahmen, literärischer. Beweggründe und verbindende Ursachen, Mittel der Bewahrung gegen diese Sünden, 539—549.

Diener der Kirche, Pflichten gegen die, 661; Staatsdiener, 690.

Dualismus, 193. sieh Aberglaube.

Dienstboten, Pflichten der, gegen ihre Herrschaften und derselben Familie, Fehler und Sünden, Gründe und Bewegursachen, 621—623.

Dienstfertigkeit, Benennungen, Grade, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Beschränkung und Art, Fehler, 431—433.

Dinge, letzte, Andenken und Erinnerung an des Menschen, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Zeit, Art, 783.

Disciplin, öffentliche, 690.

Dispensation vom Gesetze, 66.

Dogmatik, in Verbindung mit der Moral, 17; als Hilfsmittel der christl. Moral, 26.

E.

Edelmuth, 431. sieh Dienstfertigkeit.

Ehe, Eintheilung, Zweck, Würde, Werth, Gefahren, Beschwerden, Verpflichtung zur; Tauglichkeiten und Eigenschaften eines Subjectes, Hindernisse, Regeln für den Eintritt in die, 579—587; Grund der Rechte und Pflichten des Ehestandes; nur Ein Mann und Ein Weib kann sich ehelichen, 588—589; die eheliche Gesellschaft ist bis zum Lebensende des Mannes und Weibes unauflösbar, 590; Rechte der Eheleute, gemeinschaftliche, besondere des Mannes, des Weibes, 591—592; Pflichten, gemeinschaftliche der Eheleute, eheliche Beiwohnung, Bedingung, Ursachen, die eheliche Pflicht zu begehren, sie zu verweigern, Einschränkung des ehelichen Rechtes, Versündigung durch Verweigerung, eheliche Treue, Liebe und Freundschaft, Kinderzucht, 592—596; besondere Pflichten des Ehemannes, der Ehefrau, Beweggründe zur Erfüllung dieser Pflichten, 596—597; unglückliche Ehe, Scheid- und Trennung der, zweite Ehe, Wittwenstand,

598—600; Ehebruch, 140. 142. Die Ehe als Sacrament, Zweck, Wirkungen, Vorbereitung dazu, als Tugendmittel, 772—773.
Ehre und guter Name, Sorge für, gute und schlimme Seite, Werth, Pflicht, nach Ehre zu streben, Art und Weise; Vertheidigung der, Art und Weise, seine Ehre zu vertheidigen, Fehler, 331—334.
Ehre, guter Name Anderer, Sorge für, Umfang und vorzügliche Handlungen, Fehler, 522—524; Ehrabschneidung, verschiedene Arten, Bösartigkeit, 525; allgemeine Regeln in Hinsicht auf die Ehre und Entehrung Anderer, Verhaltungsregeln bei wirklichen Ehrabschneidungen, 531. 532; Ersatz wegen Verletzung der Ehre, 534; Ehrgeiz, Ehrsucht, 131.
Ehrfurcht gegen Gott, Verpflichtung, 198; Sünden dagegen, 202; gegen Jesus, 235.
Eid, Eidschwur, das Geschichtliche, guter und böser Gebrauch unter Heiden, Juden, Christen, 256—259; Erklärung der Bibelstellen vom Eide, 260—261; Wesenheit, Eintheilung, Zweck, Sittlichkeit, Zulässigkeit, Erfordernisse von Seite des Eidesforderers, des Eidesablegers, Würdigung der Eidesformeln, Verbindlichkeit des, Wirkungen, 262—268; Sünden gegen den Eid, falscher Eid, Meineid, Unsittlichkeit und Bösartigkeit, Grade der Bösartigkeit, Einwürfe, Mittel, dem Eide Achtung und Wirksamkeit zu verschaffen, den falschen Eid und Meineid zu verhüten, 269—272.
Eifer für Religion, Unterschied des wahren und falschen, Verpflichtung, 200. 700; für Jesus, 238.
Eigenthumsrecht, 359.
Einbildungskraft, Bildung der, 298.
Einheit Gottes, 725.
Einsamkeit, Zweck, Ort, Werth, Nutzen, Nothwendigkeit, Bedingungen, Schädlichkeit, Zeit, Art, 103—105.
Einwilligung, 46. 76. sieh Handlung und Zurechnung.
Einstandsrecht, 378. sieh Kauf.
Eitelkeit, 131. sieh Hoffart.
Empfang der Früchte, 364.
Entehrung Anderer, 531; heiliger Dinge (Sacrilegium) 204.
Enthaltsamkeit, 313. sieh Mäßigkeit.
Enterbung, 394. sieh Erbschaft.
Enthusiasmus, religiöser, 700.
Entkräftung des Testaments, 394. sieh Erbschaft.
Entschädigungsrecht, 357.
Erbauungspflicht, Nutzen, Nothwendigkeit, Beweggründe, Beschaffenheit, Art und Weise, 468—470.
Erbe, Erbfolge, Erbschaft, Antretung, Wirkungen, Ausnahmen, Verlust, 390—391; Enterbung, Ursachen, Rechtsmittel dagegen, Vertragserbfolge, Intestaterbfolge, 394—395.
Erbzinsvertrag, Pflichten des Grundherrn, Grundholden, 580.
Erdichtung, 478. sieh Lüge.
Erinnerungskraft, 299.
Erkaufung einer ungewissen Sache

oder Hoffnung, Moralität, Verbindlichkeit des Käufers, 386.
Erkenntniß, 46; Erkenntnißvermögen, 33; Bildung des, Pflicht, Art und Weise, Gegenstand und Stoff, Beförderungsmittel, Hindernisse, Ordnung, 294—297; Ausbildung d. hervorbringenden sinnlichen, des wiederhervorbringenden, des höheren, 298—300; Aphorismen der Bildung des, 782; Erkenntnißquellen der christlichen Moral, 20; Erkenntniß Gottes, Nothwendigkeit, Beschaffenheit, Eigenschaften, Gegenstände, Umfang, Mittel zur Erwerbung, Befestigung, Erweiterung, Anwendung dieser Mittel, 178—183; Erkenntniß der Sünde und des sündhaften Zustandes, 180.
Ermahnungspflicht, Umfang, Art und Weise, Nothwendigkeit, 166. 167.
Erneuerung guter Entschließungen, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Gegenstände, Beschaffenheit, Gattung, Uebung, Umstände, 745—746.
Ersatzpflicht aus Verbrechen, wegen ungerechter Ermordung, 518; körperlicher Verletzung, 519; geraubter Freiheit, 519; Ehebruches, 519. 520; Nothzüchtigung und Schwängerung, 520. 521; Verletzung der Ehre, 534.
Ersatzpflichtige, 400. sieh Wiedererstattung.
Eucharistie, 751—756. sieh Altarssacrament.
Expromision, 384. sieh Bürgschaft.
Erwerbung eines Rechtes, einer Sache, Herrschaft, Erwerbungsart, einfach ursprüngliche und gemäß Etwas, 360—361; abgeleitete durch Verträge, 364; durch Verjährung, Servitut, Erbschaft, 388.
Erziehung der Kinder, physische, 601; intellectuäle, moralische, religiöse, 603—609; Hindernisse der Tugend aus der vernachlässigten und verkehrten Erziehung der Kindheit und Jugend, vorzügliche Ursachen, Hauptfehler, böse Folgen, böse Wirkungen, Mittel gegen diese Fehler, 676—678.
Ethik, christliche, Inhalt, 16—18.
Ewigkeit Gottes, 725.

F.

Falscher Eid, 269. sieh Eid.
Fasten, kirchliches, ist es nothwendig, nützlich, was lehrt die hl. Schrift hierüber, wie war die alte Kirchenzucht darüber, in der Art zu fasten, worin besteht zur Zeit die Kirchendisciplin? 314—316; Enthaltung vom Fleischessen, Abstinenz. Wer ist zur Haltung des kirchlichen Fastengebotes verbunden, wer ist nicht schuldig zu fasten, wie verbindet das Fastengesetz, worin besteht der Geist des Fastengesetzes nach dem Sinne der Kirche, wer erfüllt das Fastengebot, wer versündiget sich dagegen? 317—319.

Fatalismus, 193. sieh Aberglaube.
Feind. Feindesliebe, christliche, Bestandtheile, vorzügliche Handlungen, Eigenschaften, Norm und Muster, Hauptbeweggründe, allgemeine und besondere Regeln, Hindernisse, Beförderungsmittel, Sünden, Ausflüchte, 444—452. Feinde der Religion und Moralität, 680—683.
Feldbauer, Pflichten der, 645.
Festtagsfeier, 252. sieh Sonntagsfeier.
Fetischmus, 186. sieh religiöser Irrthum.
Fideicommisse, 393. sieh Testament.
Findung verlorner Sachen, eines Schatzes, 361.
Firmung, Zweck, Wirkungen, Verhalten, als Beförderungsmittel der Tugend, 750—751.
Fischfang, 344. 361.
Fraß und Völlerei, (Unmässigkeit) Arten, Wirkungen, Bösartigkeit, Ausflüchte, Mittel, 135—138.
Freiheit des menschlichen Willens, 36; christliche, Umfang und Ausdehnung, 37—38; Versündigungen gegen die Freiheit des Körpers, 517.
Fremde, Sünden, 123. 486—487.
Freuden = (Vergnügen) Genuß, Verschiedenheit, Gebrauch, verschiedener Werth, Würdigung sinnlicher Freuden, gute, schlimme Seite, Regeln in Auswahl der, vom rechten Gebrauche, einzelne Art, 340—343. Klugheitsregeln, wahre Freuden sich zu verschaffen, 786. Pflichten in Hinsicht der Freuden Anderer, Verbindlichkeit, Andern Freude zu machen, Umfang-Regeln, Subject für Freudegenüsse, Gewährung, Auswahl und Gebrauch, 549—552.
Freundschaft, Bestand = Theile, Grund, Werth, Wichtigkeit, allgemeine Regeln, Freundschaft zu machen, zu erhalten und aufzugeben, 457—461.
Friedfertigkeit, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Beschaffenheit und Art, Hindernisse, Beförderungsmittel, Ausflüchte, 419—422; Friedensstiftung, Art und Weise, gute Folgen für Andere, für die Friedensstifter selbst, 422—423; Betragen gegen Friedensstörer, 423—424.
Frömmelei, 186. sieh religiöser Irrthum.
Frömmigkeit gegen Gott, 185.
Frucht einer Sache, 358; Empfang der Früchte, 364; menschliche Leibesfrucht, Abtreibung, 496
Fürbitte, 243. sieh Gebet.
Fürsehung Gottes, Nothwendigkeit, Uebung, Beförderungsmittel, Zeit, Ort, Beschaffenheit, 728—733.
Furcht, Eintheilung, Regel, 49.

G.

Gartenpflege, 343.
Gebet, Arten des, Lob = Dank = Bittgebet, Ab = Fürbitte, Zweck, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Pflicht, Gegenstand, Erhörbarkeit, Eigenschaften, Ursachen der

Nichterhörung, Zerstreuung im, Mittel dagegen, Umstände, 248. 249; als Beförderungsmittel der christl. Tugend, 705.
Gebildete Welt, 692—695.
Gebrauch der hl. Schrift, Regeln über den, 23; einer Sache, 358; der Glieder, Kräfte, 326.
Gedächtniß, Bildung des, 299.
Gedankensünden, 122. sieh Sünden.
Gefälligkeit, 841. sieh Nachgiebigkeit.
Gefräßigkeit, 135. sieh Fraß.
Gefühl, sittliches, 99; Gefühlsvermögen, niederes, höheres, 33. 34; Bildung des niederen, höheren, intellectuälen, moralischen, ästhetischen, 301. 302; Hindernisse der Bildung des, 776; Regeln oder Aphorismen der Bildung des, 783.
Gegner, 444. sieh Feind.
Gehorsam gegen Jesus, Eigenschaften des, 235; vollkommener, 775. 659.
Geist, heil., besondere Pflichten gegen den, 238; besondere Sünden gegen den, 239; Anrufung des hl., 758.
Geistes Erneuerung, 745—746.
Geistigkeit Gottes, 725.
Geistliche, Würde des geistlichen Standes, Erfordernisse, Nothwendigkeit des Berufes zum, Prüfung des Berufes, muthvoller Antritt des, Vorbereitung zum, 646—648; Pflichten der Geistlichen, 648—651; Hindernisse der christl. Tugend in Hinsicht der geistlichen Welt und ihrer Beschaffenheit, von Seite des Klerus, Annahme und Beförderung minderwürdiger Subjecte, unbillige, unwürdige Unterhaltung und Behandlung der Geistlichen, böse Beispiele der, 685—686.
Geiz, Quellen, verschiedene Arten, Wirkungen, Bösartigkeit, Ausflüchte, Mittel, 150—153.
Gelassenheit im Leiden, 223. sieh Hingabe.
Gelddarleiher, 642.
Geldsucht, 151. sieh Geiz.
Geldtausch, Eintheilung, Regel, 375.
Gelegenheit zur Sünde, Eintheilung, Regeln, 165—167.
Gelehrtheit, Unterschied, Würde, Werth, 669; unächte, falsche, Vermischung, Vernachlässigung, Verachtung wahrer, Mißbrauch wahrer, Hindernisse der Tugend in Hinsicht der gelehrten Welt und ihrer Beschaffenheit, von Seite der Gelehrten, 669. 679—680.
Gelehrten, Pflichten der, Fehler einiger, Pflichten gegen die Gelehrten, 670—672.
Gelenksamkeit des Körpers, 322.
Gelübde, Eintheilung, Erfordernisse, Nützlichkeit, Verbindlichkeit, Verschiedenheit, Erfüllung, Zweifel, Aufhörung der Verbindlichkeit, 272—276.
Gemeinschaft der Männer und Weiber, 589.
Gemeinschaftlichkeit, als Vertrag, 388.
Genügsamkeit, Beweggründe und Nothwendigkeit, Beförderungsmittel, 222. 223.

Genugthuung, Nothwendigkeit, Inhalt, Regeln, 765—766.
Genugthuungsrecht, 357; Pflicht, 397.
Gerecht und Gerechtigkeit, 95; Gerechtigkeit Gottes, 719.
Gericht, besonderes nach dem Tode, Gewißheit, Richter, Nutzanwendung, 736—737; allgemeines letztes, Richter, Gewißheit, Gegenstand, Ursache, Zeit, Erfolg, Nutzanwendung, 739.
Gerichtspersonen, Pflichten der, 631. 634.
Geschäfte, Eintheilung, Nutzen, Nothwendigkeit, 744.
Geschäftsführung, Pflichten des Geschäftsführers, des Geschäftsherrn, 387.
Geschichte d. christl. Moraltheologie, 1te, 2te, 3te Periode, 27—29.
Geschöpfe, leblose, Verhalten gegen, Pflichten des guten Gebrauchs, rechter Gebrauch, Mißbrauch, 570. 571.
Gesellschaft, eheliche, 579; älterliche, 600; herrschaftliche, 618; bürgerliche, 623; kirchliche, 646; mit Guten und Bösen, 716; Gesellschaftsvertrag, Bedingungen, Aufhören, Dreifache Gesellschaft, 383.
Gesetz der Vernunft, den Wohlseynstrieb dem Gutseynstriebe unterzuordnen, 4; nach sittlicher Güte zu streben, 5; Gesetz und Verbindlichkeit, Verflichtungsgrund, Eintheilung der Verbindlichkeit, Subjekt, Gegenstand, Eintheilung der sittlichen Gesetze, 53—57; Erfordernisse zum menschlichen Gesetze Wirkungen, Subject, Art der Gesetzeserfüllung, Auslegung der Gesetze, Kollision von, Aufhören der, 57—67; Widerstreit der Gesetze, 104; das kommissorische Gesetz, 379.
Gesundheit, Sorge für des Leibs Vollkommenheit, Pflicht, Umfang, Art, Verhütung des der Gesundheit Schädlichen, Anwendung der Gesundheitsmittel, 311—314; Wiederherstellung der verletzten Gesundheit, 321. Gesundheit Anderer, 488—490. sieh Leben Anderer.
Gewalt, Gewaltthätigkeit, Regeln, 48.
Gewandtheit des Körpers, 322.
Gewinnsucht, 151.
Gewissen, Eintheilung, Regeln und Gebrauch, Lehrsätze, 81—90; Sorge für ein zartes Gewissen, 699; Gewissenhaftigkeit, 91.
Gewissenserforschung, Nothwendigkeit, Gegenstände, Beschaffenheit, Umstände, Erleichterungsmittel, Beschluß, 758—759.
Gewißheit, 79. 86.
Gewohnheit, rechtskräftige, 65; Regeln, 51; Gewohnheit zu sündigen, Eintheilung, Grundsätze, 173—175.
Glaube an Gott, 8—10; Eintheilung, Gegenstand, Beweggrund, Eigenschaften, Pflicht, Subject, schuldlose Unwissenheit im, Mittel zur Erhaltung und Stärkung des, Abweichungen von der Glaubenspflicht, durch Uebermaß, d. i. Leichtgläubigkeit, Aberglauben, durch

Mangel, d. i. Wankelmuth, Zweifelsucht, Gleichgiltigkeit, Unglauben, Abfall vom, Religions-Spötterei, Ketzerei, 189—192. Glaube an Jesus, Nothwendigkeit, Wirkungen, Eigenschaften, Mittel, Hindernisse und Fehler, d. i. Unkenntniß Jesus und seiner Lehre, 232—233.

Glaubensbekenntniß, Eintheilung, Beweise, Art und Weise, Zurechnung, 241—242; Streben nach einem lebendigen Glauben, 698.

Gleichgiltigkeit im Glauben, Quellen, Würdigung, 196.

Gleichsamverträge, 387.

Glückseligkeit, 40. Glückseligkeitstrieb, 1.

Glücksgüter, zeitliche Güter, Vermögen, Sorge für die, Würdigung, gute, schlimme Seite, Pflicht für zeitliche Güter zu sorgen, Art und Weise, Sünden, 334—337; in Hinsicht Anderer, Umfang, Pflichten, 538—539.

Gott, Achtung gegen, 198. 199; Andacht, Dankbarkeit, 218; Ehrfurcht, 298; Frömmigkeit, 185; Hoffnung, 225; Glaube, 189; Kenntniß, 184; Liebe, 210; Vertrauen, 225; Fürsehung, 728—733; Nachahmung, 717; Vollkommenheiten Gottes, moralische, 717; physische, 724.

Gottesdienst, gemeinschaftlicher, öffentlicher, häuslicher, 709; falscher, 186.

Gotteslästerung (Blasphemie) Eintheilung, Würdigung, 202. 203.

Gottesverehrung, 185; Verpflichtungsgründe, 199—200; gemeinschaftliche, Eintheilung, private, Bestandtheile, Vortheile; öffentliche, Nothwendigkeit, Pflicht, Nützlichkeit, Bestandtheile, Beschaffenheit, Art und Weise, beizuwohnen, 250—252; Arten abergläubiger Gottesverehrung, 207; Sünden dagegen, 202.

Grausamkeit, 158. sieh Zorn.

Groll, 157. sieh Zorn.

Großen, Pflichten der, 631.

Großmuth, 431. sieh Dienstfertigkeit.

Grundsatz, höchster der Pflichten und des Rechtes, oberster der Sittengesetze, Nothwendigkeit, Eintheilung, allgemeine und besondere Eigenschaften, äußere und innere Grundsätze der Moral, oberster gemischter, 96—103; oberster in Hinsicht der Selbstpflichten, 279.

Gunst Anderer, Sorge für die, Beförderungsmittel, Vorsichtsregeln, Hindernisse, 522. 330.

Gut, höchstes, vollendetes des Menschen, 7.

Güte, sittliche, 5; besondere Erfordernisse zur, 96—97. Grad und Ungleichheit der, 90—91; Fehler gegen die Güte, 416.

Güter, zeitliche, 334. sieh Glücksgüter.

Gutseynstrieb, 2. 3.

Gutthäter, Regeln für, 456; Dankbarkeit, Undankbarkeit gegen, 452—455.

H.

Habsucht, 151. sieh Geiz.
Habhaftmachung, Arten, 361.
Handelsleute, Pflichten der, 642.
Handlungen, menschliche, Natur, Grundsätze, Erfordernisse, Hindernisse, allgemeine Regeln, Eintheilung, 44—47; Moralität, Zweck, Umstände der, gleichgiltige, gesetzliche, ungesetzliche, sittliche, 92—94; fremde, 74; moralische, 72; der Religion, 239; gefährliche, 516; Eintheilung, 744.
Handwerksleute, Pflichten der, Gesellen, 643.
Haß, 158. sieh Zorn.
Hauptsünden, 130.
Heilige, Nachahmung der, 721.
Heiligkeit Gottes, 718.
Hermeneutik und Exegetik, als Hilfsmittel, 26.
Herrschaft Gottes, 726.
Herrschaften, Pflichten gegen ihre Dienstboten, Fehler und Sünden, Gründe und Bewegursachen, 618—621.
Herrschaftsrecht, 359.
Herrschsucht, 131. sieh Hoffart.
Heuchelei, religiöse, 186. sieh Irrthum.
Hexerei, als Aberglaube, 193.
Hilfsmittel der christl. Moraltheologie, 25; der Tugend, 118. sieh Tugendmittel; der christlichen Tugend und Vollkommenheit, 697.
Himmel, Benennung, Gewißheit des Daseyns des, Glückseligkeit, Grade der Glückseligkeit, ewige Dauer, Bedingniß, Gefahren auf dem Wege zum Himmel, Nutzanwendung, 741—742.
Hindernisse der freien Handlungen, Unwissenheit und Irrthum, Gewalt, Gewaltthätigkeit, Furcht, Begierlichkeit, Leidenschaft, Gewohnheit, Angewöhnung, Natürl, Temperament, 47; der Tugend, sieh Tugend, 117; der christl. Tugend und Vollkommenheit, innere und unmittelbare, der Bildung der moralischen Vernunft, des Verstandes und practischen Urtheils, Gefühls- und Begehrungsvermögen, 674—676; äußere und mittelbare, in Hinsicht der Welt und Beschaffenheit der Kindheit und Jugend, 676—678; der gelehrten Welt und ihrer Beschaffenheit, 679—684; der geistlichen Welt und ihrer Beschaffenheit, 685—688; der politischen Welt und ihrer Beschaffenheit, 689—691; der vornehmen und gebildeten Welt und ihrer Beschaffenheit, 692—695; der Bürger und Volkswelt, 696—697.
Hingabe seiner selbst an Gott, Wirkungen, Beweggründe, Beförderungsmittel, Hindernisse, 223—225.
Hinterlassene des Verstorbenen, Pflichten gegen die, Fehler, 562.
Hinterlegung, Pflichten des Aufbewahrers, Hinterlegenden, 373.
Hinzukommen, 362. sieh Zuwachs.
Hoffart, verschiedene Arten, Wirkungen, Bösartigkeit, Thorheit,

Verkehrtheit, Ausflüchte, Mittel, 131—134.
Hochmuth, 131. sieh Hoffart.
Höflichkeit, 425. sieh Anstand.
Hoffnung (und Vertrauen) auf Gott, natürliche, positive, christliche, Gegenstand, Grund, Eigenschaften, Kennzeichen, Grade, Wirkungen, Pflicht, Nothwendigkeit, Beförderungsmittel, Fehler und Sünden, durch Mangel und Uebermaß, 225—231.
Hölle, Benennung, Gewißheit des Daseyn der, Strafen, Grade der Strafe, ewige Dauer, Gefahr in die Höllenstrafe zu fallen, Nutzanwendung, 740—741.
Hurerei, 139. 141. s. Unkeuschheit.

J.

Jagd, 344. 361.
Jesus, Andacht zu, 237; Dankbarkeit gegen, 235; Eifer für, 238; Ehrfurcht gegen, 235; Glaube an, 232; Liebe gegen, 234; Gehorsam, 235; Vertrauen auf, 236; Aehnlichkeit mit, 236; Nachahmung Jesus, 236; im hl. Meßopfer, Kommunion, 237; Leiden, 722—724.
Intestaterbfolge, 395. sieh Testament.
Irrthum, Regeln, 47. 48; religiöser, 185.
Jugenderziehung, 601. sieh Erziehung.
Jugendlehrer, Pflichten der, Eigenschaften, 639.
Jugendpflichten, 662—665. sieh Alter, jugendliches; Jugend, Welt, 676.
Journalisten, Pflichten der, 670—672.

K.

Kabbala als Aberglaube, 199.
Kämpfe gefährliche, 515.
Kargheit, 151. sieh Geiz.
Kartenspiel, 348.
Katholiken, Pflichten gegen Bekenner anderes Glaubens, 661. 662.
Kauf und Verkauf, Beschaffenheit des Kaufpreises, Wirkungen dieses Vertrages, Pflichten des Verkäufers, des Käufers, verschiedene Fälle, Widerrufung, 375—378.
Kenntniß Gottes, 184.
Kenntniß seiner selbst, 279. sieh Selbstkenntniß; Streben nach heilbringender Kenntniß, 698.
Ketzerei, Zurechnung, 198.
Keuschheit, Eintheilung, Umfang, Pflicht der standesmässigen, Mittel, jungfräuliche, 327—328; steke als evangelischer Rath, 775. 659.
Kinder, Pflichten gegen ihre Aeltern, Umfang, Ausdehnung, Gründe, Bewegursachen, 614—617; Kinder-Welt, 676; Hindernisse der Tugend in Hin-

sicht der Welt und Beschaffenheit der Kindheit, 676—678.
Kirche, christliche, Verpflichtung in Ansehung derselben, Glieder, 646; kirchliche Macht, 685; Kirche und Kirchenvorsteher, Verordnungen der, 25.
Kirchengeschichte als Quelle der christl. Moral, 26.
Kirchenrecht als Quelle, 26.
Klatscherei als Zungensünde, 528.
Kleidung, Regeln, 319.
Kleriker, Obliegenheiten, 648. sieh Geistliche.
Klugheit, Aphorismen der, 779; sittliche Klugheit, Bestandtheile, Klugheitsregeln, allgemeine, besondere, 785—786.
Kodicille, 393. sieh Testament.
Kollision von Gesetzen, 64.
Kollision von Pflichten, 104. sieh Widerspruch.
Kommunion heilige, 751—756. sieh Altarssacrament.
Koncubinat, 198. sieh Unkeuschheit.
Körper, Vervollkommung, Gelenksamkeit, Gewandtheit, Schönheit, äußere Wohlanständigkeit, rechter Gebrauch der Glieder und Kräfte, Gebrauch und Mißbrauch, 311. 322—326; Versündigung, 517.
Kranke, Pflichten gegen, Verbindlichkeit, Subject, Grade, Art und Weise, Umfang der unmittelbaren Krankenpflege, Fehler gegen die Pflicht der, 554—557.
Krankheiten, Verhalten des Christen in, 352.
Krieg, Zulässigkeit, Bedingungen eines erlaubten, Erörterung des im Kriege Er- oder Nichterlaubten, 502—506; ungerechter, 512.
Kritik als Hilfsmittel, 26.

L.

Ländliches Leben, 696.
Laien, Pflichten gegen die Kirche, ihre Diener, Seelensorger, 660—661.
Laster, 120; Grade, 175.
Lasterhaftigkeit, 120; Grade, 175.
Lästerung Gottes, 202.
Lauigkeit, Quellen, Character, Grade, Wirkungen, Bösartigkeit, Ausflüchte, Mittel, 146—150.
Laxisten, 30. sieh Geschichte.
Leben, Leib, Sorge für, Pflicht, Beschränkung, Art, Liebe des Lebens, Pflicht sein Leben zu erhalten, es aufzuopfern, 303—305; Leben Anderer, Sorge für, Umfang, Pflichten, Verbindlichkeit, Versündigung, 488—490.
Lebenswandel, neuer, 181.
Lebendigkeit Gottes, 725.
Lehenvertrag, Pflichten des Lehenherrn, Lehenmannes, 381.
Lehre, verkehrte, gefährliche, falsche, 480.
Lehrer, Pflichten der, 638—639.
Leib, Sorge für den, Gesundheit, Vollkommenheit, sieh Leben, 303—305; Gesundheit, 311—314; Körper, 311. 322—326;

Leib Anderer, 488—490; Gebrauch und Mißbrauch der Glieder, 326.
Leibsfrucht, 496. sieh Abtreibung, Frucht.
Leibsschändung, wollüstige, 140. 142.
Leichtgläubigkeit, Würdigung, Zurechnung, 192.
Leiden, Nothwendigkeit der, Verschiedenartigkeit, Nutzen, pflichtmässiges Betragen, Verhalten in einzelnen, als Ertragung der Unbilden der Verachtung, Verläumdung, Zurücksetzung, Beschimpfung, Unterdrückung, Armuth, Krankheiten, Tod, 349—352; Aphorismen und Klugheitsregeln, Leiden mit Gleichmuth zu ertragen, 788.; Leiden Anderer, Pflichten gegen Leidende, Verbindlichkeit, ihre Leiden zu vermindern, Umfang, Grade, Regel, Erfordernisse, 552—554; gegen Kranke und Sterbende, 554—557; Leiden Jesus, Nützlichkeit, Art und Weise, 722—724.
Leidenschaften, Regel, 50.
Leihvertrag, Pflichten des Leihers, Leihnehmenden, bittweiser, Prekarium, Beschaffenheit, 372.
Lernende und Studirende, Pflichten, 640.
Lehrlinge, Jungen, Pflichten, 644.
Lesung der Bücher, Schrift, Bibel, 346 fg. 713 fg. 684.
Liebe gegen Gott, Eigenschaften' Kennzeichen, Gebot und Pflicht, Grade, Beförderungsmittel, Hindernisse, 209—214; gegen Jesus, 234; gegen Andere, 410. sieh Menschenliebe, 410—417;
Literaten, Pflichten, 660—672. sieh Gelehrten.
Literargeschichte der Moraltheologie, Bemerkungen aus der, 27—30.
Lob, 76; Lobpreisung Anderer, 523.
Lobgebet, 243. sieh Gebet.
Loos, Moralität, 386. Vertrag.
Lottospiel, 348. sieh Spielarten.
Lüge, Eintheilung, Arten, unsittlich, unerlaubt, Grade der Bösartigkeit, Verwahrungsmittel, Verbot anderer Arten als Zweideutigkeit, geheimer Vorbehalt, Täuschung, Erdichtung, Betrug, Schmeichelei, Verstellung, 473—480.
Lustreise, 343.
Luxus, 336. sieh äußerer Zustand.

M.

Magie, als Aberglaube, 207.
Magistratspersonen, Pflichten, 631. 634.
Magnaten, Pflichten, 631.
Mangel an Glauben, 192; an der Hoffnung, 230.
Manichäismus als Aberglaube, 193.
Mann, Pflichten; sieh Ehemann, 596.
Mässigkeit, Vortheile, Schädlichkeit, Regeln, 313—314.
Meineid, 269. sieh Eid.
Meinung, gute von Andern, sieh Beurtheilung, 407—410.

Merkmale, der guten Meinung, 88.
Mensch, Anlage des, 1; höchstes Gut, 7; Bestimmung, 138—140; Würde, 41—44.
Menschenachtung, 405. sieh Achtung Anderer.
Menschenbeurtheilung, 407. sieh Beurtheilung Anderer.
Menschenkenntniß, Beschaffenheit, Zweck, Fehler, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Hilfsmittel, 403—405.
Menschenliebe, Bestandtheile, Umfang, Eigenschaften, Norm und Muster, Regel, Ordnung, Beweggründe, Hindernisse, Beförderungsmittel, Sünden gegen, Ausflüchte, 410—417.
Menschenmord, verschiedene Art und Eintheilung, Anlaß zum, Bösartigkeit, Grade, Zurechnung, Arten des gerechten, 490—500; Tödtungen, 500 fg.; Ersatz, 518 fg.
Menschlichkeit (moralische Sympathie) Eigenschaften, Acte, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, rechte und gerechte Ordnung, Hindernisse, Beförderungsmittel, 429—431; Sünden, 433.
Messe hl., Anhörung, Verbindlichkeit, Entschuldigung, 253—254.
Meßopfer, 237. sieh Jesus.
Mieth-Pachtvertrag, Pflichten des Vermiethers, Miethers, Auflösung des Leih- und Miethvertrages, Ungerechtigkeit, 379—380.
Minister, Pflichten, 631. 632.
Minoristen, Pflichten, 651.
Mißgunst, 162. sieh Neid.
Mitsorger für Kinder, 603.
Mitwirkung Mehrerer zur Beschädigung, 399; zur fremden Sünde, Absicht, Art, Regeln, 486—487.
Mode, 325. sieh Wohlanstand.
Mohatra, Vertrag, 378. 383.
Monogamie, 588. sieh Ehe.
Monopolien, 378. sieh Kauf.
Moral, christliche, Unterschied der christl. von der biblischen, der philosophischen, in Verbindung mit der Dogmatik, Inhalt, Vorzug vor jeder andern, vor der philosophischen, vor den ältern vor Christus, vor der jüdischen, vor jeder andern nach Christus, Nutzen, Nothwendigkeit, 16—19; Beschaffenheit dieses Studiums, Erkenntnißquellen, 20; Hilfsmittel, 25; Geschichte der, 27—29; Einfluß der Zeitphilosophie auf die, herrschende Fehler im Moralstudium, Mittel zur Verbesserung dieses; Eigenschaften eines Moraltheologen, 30—31.
Moralität menschlicher Handlungen, Verschiedenheit der, allgemeine Regeln von den Bedingnissen, Erfordernissen, dem Grade und Unterschiede, 94—96. sieh Sittlichkeit.
Morallehrer, 27—29. sieh Geschichte.
Musik, 344.
Müssiggang, Bösartigkeit, Gegenmittel, 339—340.
Mysticismus, falscher, 186.
Mystiker, 29. 30. sieh Geschichte.

N.

Nachahmung Jesus, 236; Gottes, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Beschaffenheit, Art, 717; Jesus, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Beschaffenheit, Art, 720; der Heiligen, Nützlichkeit, Regeln, Beschaffenheit, Art, Beförderungsmittel, 721.
Nachgiebigkeit, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Art, Beschränkung, Beförderungsmittel, 424; Fehler, 433.
Name, guter, 331. sieh Ehre.
Natur des Menschen im Allgemeinen, 32; sittliche im Besonderen, 33.
Naturäl, Regeln, 51. sieh Temperament.
Naturanlage, 1.
Naturtrieb des Menschen, 1.
Neid, Arten, Quellen, Wirkungen, Bösartigkeit, leere Entschuldigungen, Mittel gegen, 162—164.
Notare, Pflichten, 635.
Nothwehr, Tödtung aus, verschiedene Fälle, Grenzen und Bedingungen, Erörterungen und Erfordernisse, 506—511.
Nothzüchtigung, 140. 142; Ersatz, 520—521.
Nüchternheit, 313. sieh Mässigkeit.

O.

Obliegenheiten der Kleriker, 648. sieh Geistliche.
Obrigkeiten, Pflichten, 623.
Oelung, letzte, hl., Zweck, Wirkungen, Nutzen, Nothwendigkeit, Verbindlichkeit, Verkündigung, Subject, Zeit, Empfang, Vorbereitung, Verhalten, öfterer Empfang, als Tugendmittel, 769—771.
Offenbarung, geoffenbarte Religion, 12.
Ohrenbläserei, Unterschied, Art, Bösartigkeit, 526; Verhaltungsregeln, 533.
Orden der Religiosen, 658.
Ordnung der Pflichten gegen sich selbst, 279.

P.

Pachtvertrag, 379. sieh Miethvertrag.
Pekulat, 540. s. Diebstahl.
Pfandvertrag, Pflichten des Schuldners, Gläubigers, 384.
Pflichten, Eintheilung, 93; gegen Gott, Ordnung, 184—187; gegen sich, oder Selbstpflichten, Ordnung, 278—279; gegen Andere, Verhältniß zu andern Pflichten, Gründe, Inbegriff, allgemeine Regel, Hindernisse, Beförderungsmittel, Eintheilung, Uebersicht der Gegenstände, 854—356; Pflichten gewisser Stände, 572—578; des

ehelichen, 579—99; älterlichen, 600—617; herrschaftlichen, 618—622; bürgerlichen, 623—645; kirchlichen Standes, 646—661; Pflichten in einem gewissen Alter und Verbande, 662—672; Rechtspflichten, 356.
Philosophische Moral, 21; Philosophie als Hilfsmittel, 25.
Politische Welt, Hindernisse der Tugend von Seite der, 689.
Policei und öffentliche Disciplin, 690—691.
Politisch-kirchliche Macht, 691.
Polyandrie, Polygamie, 589.
Polytheismus, 193. sieh Aberglaube.
Practische Vernunft, 2; Gesetz, 3; Urtheil, 678.
Prekarium, 372. sieh Leihvertrag.
Priester, Pflichten der, 652.
Priesterweihe, als Sacrament, Zweck, Wirkungen, Vorbereitung, als Tugendmittel, 771—772.
Principien, verschiedene, oberstes der Moral, 96—99. sieh Grundsatz.
Privilegium vom Gesetze, 66.
Probabilismus, 79. 87. sieh Wahrscheinlichkeit.
Publicitätswesen, Erfordernisse, Regeln, 533.

Q.

Quellen, Erkenntnißquellen der christlichen Ethik, 20. 25; der Sünden und Laster, 165.

R.

Rachbegierde, 157. sieh Zorn.
Rachsucht, 157. sieh Zorn.
Rangsucht, 131. sieh Hoffart.
Räthe, Pflichten der, 632. 633.
Räthe, evangelische, Nützlichkeit, stete Keuschheit, freiwillige Armuth, vollkommener Gehorsam, 775.
Raub, als Diebstahl, 540; als Unkeuschheit, 140.
Recensenten, Pflichten, 672.
Recht, Eintheilung, gerecht und Gerechtigkeit, Rechtsgrundsatz, 94—96; ursprünglich vollkommene und unvollkommene Rechte, Verhältniß des Rechts zum verschiedenen Zustande des Menschen, 357; Erwerbung eines Rechtes, verschiedene Art, 360; Uebertragung des, durch Einwilligung, allgemeine Wirkungen, 364; Abtriebs-, vorbehaltenes Recht, Recht des vorbehaltenen Eigenthums, 378; Rechte der Aeltern an ihre Kinder, und umgekehrt, 600—601.
Redlichkeit, 426—428. sieh Aufrichtigkeit.
Referenten, Pflichten der, 632—633.
Regenten, Pflichten, in Beziehung auf die innere öffentliche private, äussere Sicherheit, auf öffentliche Aemter, Belohnun-

gen, Strafen, Auflagen, gegen andere Staaten, gegen auswärtige bürgerliche Gesellschaften, Gründe und Bewegursachen dieser Pflichten, 626—630.
Reinigungsfeuer, Daseyn, Beschaffenheit, Nutzanwendung, 737—738.
Religion, Nothwendigkeit, natürliche und geoffenbarte, 12; Bedürfniß einer geoffenbarten, von Jesus, Fortdauer der christlichen; christliche, 14. 15; Religion im Allgemeinen, 184; äussere Religion, Eintheilung, Zweck, Nothwendigkeit, Verpflichtung, Beschaffenheit, 239—241; Hindernisse der christl. Tugend von Seite der öffentlichen Religions-Uebung, Zwecklosigkeit Zweckwidrigkeit, 688—689.
Religionsbekenntniß, 241. sieh Glaubensbekenntniß.
Religionseifer, Unterschied des wahren und falschen, Verpflichtung, 200—201; Sünden dagegen, 209.
Religionsfeinde und Anfeindung, 680—683.
Religions-Spötterei, Würdigung, Verwahrungsmittel, 197.
Religiösität, verschiedene Arten falscher, 185; Pflichten der mittelbaren, Beschaffenheit, Zweck, Theile, 277—278.
Regularen, Religiosen, Pflichten gegen ihren Orden und ihre Obere, der Obern der Religiosen, der Religiosen unter sich und zu andern Orden, 658—660.
Resignation, 223. sieh Hingabe.
Reue über die Sünde, 180; Nothwendigkeit, Verschiedenheit, Giltigkeit, Eigenschaften, Grade, Beförderungsmittel, 759—761.
Reukauf, 378. sieh Kauf.
Richter, Pflichten, 634.
Rigoristen, 30. sieh Lit. Geschichte.
Ruhmsucht, 131. sieh Hoffart.

S.

Sachwalter, Pflichten, 635.
Sacramente, als besondere Mittel der christl. Tugend, Zweck, Hochachtung, rechter Gebrauch, Vorbereitung, Mißbrauch, 747—749.
Sacrilegium, 540. Diebstahl.
Schadloshaltung, geheime, Moralität, Ausnahmen, 402—403.
Sanftmuth und Versöhnlichkeit, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Eigenschaften, Hindernisse, Beförderungsmittel, Ausflüchte, 440—444.
Schatzgräberei, s. Aberglaube, 193.
Schauspiele, gute, gefährliche, schlimme Seite, 346.
Scheinheiligkeit, religiöse, 186.
Schenkung, Eintheilungen, Erfordernisse zur Rechtsgiltigkeit, Widerrufung, 371.
Schmäuserei, 135. sieh Fraß.
Schmeichelei, 478. sieh Lüge.
Schönheit, körperliche, 322.
Schrift, hl., als Erkenntnißquelle, 22; Regeln über den Gebrauch, 23; Lesen, 713. sieh Bibel.

Schuld einer freien Handlung, 67.
Schutzrecht, 356.
Schutzgewährung, 76.
Schwelgerei, 135. sieh Unmässigkeit.
Seele, Pflichten gegen, für seine Seele zu sorgen, Art und Weise, 293—294; Bildung des Erkenntniß-Gefühls-Begehrungs-Vermögens, 295. 301. 302. Sorge für des Nächsten Seele, Nothwendigkeit, Pflicht, Erfordernisse, Bedingnisse, Regeln, 462—464; Belehrung, 464; Ermahnung, 466; Warnung und Bestrafungs-Pflicht, 470.
Seeligkeit, 8. 39.
Seelenkräfte, Ausbildung und Vervollkommung, 698.
Sekretaire, Pflichten, 635.
Selbstachtung, Gegenstand, Eintheilung, Zweige, Eigenschaften, Nutzen, Nothwendigkeit, Pflicht, Beförderungsmittel, Versündigung, 284—289.
Selbstkenntniß, Notbwendigkeit, Nützlichkeit, Gegenstand, Umfang, Character, Eigenschaften, Hindernisse, Mittel, Art und Weise, Versündigung, 279—283.
Selbstliebe, sinnliche, 134; wohlgeordnete, verschiedene Arten, christliche, Eigenschaften, Pflicht, Art und Weise, Beförderungsmittel, Hindernisse und Sünden, 289—293.
Selbstmord, 305; freier, überlegter ist unerlaubt, 306—308; Quellen, Bewahrungsmittel, Besondere Mittel für Trübsinnige, Verhaltungsregeln bei ereignetem; indirecter ist verboten, 309—311.
Selbstpflichten, 278. sieh Pflichten gegen sich selbst.
Selbstprüfung, Beschaffenheit, 283.
Selbstverläugnung, Umfang, Zweck, Würde, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Inhalt, Eigenschaften, Art und Weise, Mittel, 700—702.
Servitut, Eintheilung, Arten, Wirkungen, Aufhören, 389.
Sicherheitsrecht, 356.
Simonie, Eintheilung, Bösartigkeit, Simonisten, Nichtsimonie, Wiedererstattung, 204—206.
Sinnlichkeit, 1.
Sittenbesserung, 177.
Sittenlehre, sieh Moral, 19 fg.
Sittengesetz, Oberstes, 99; Jesus und der Apostel, 103.
Sittlichkeit, 94. sieh Moralität; sittliches Gefühl, Gesetz, Handlung, Vollkommenheit, gut, 2—7; besondere Erfordernisse zur sittlichen Güte, Bosheit. Grad und Ungleichheit der sittlichen Güte und Bosheit, verschiedene Art der Sittlichkeit, oder verschiedenartiger Unterschied sittlicher Handlungen, zählbare Unterscheidung derselben, 87—92; sittliche Aphorismen zur eigenen Vollkommenheit, 779—782; sittliche Regeln zur Beförderung der Sittlichkeit Anderer, 789.
Sodomie, 140. 143. sieh Unkeuschheit.
Soldaten, Pflichten, der Vorgesetzten und Aufseher, 636.
Sonntagsfeier, Nothwendigkeit,

Geschichte, Zweck, Pflicht, Inhalt, 253; Unterlassung entgegenstehender Handlungen, 255; Ursachen, an Festtagen zu arbeiten, 256.
Spaziergang, 343.
Spötterei der Religion, 197.
Sorge für seine Seele, 293; Anderer, 462; sein Leben, Leib, Gesundheit, 303. 311.
Ehre, 331; Anderer, 488, 522. Vermögen und Glücksgüter, 334; Anderer, 538.
Sprache, verderbliche, der Welt, 694.
Spielen, Spielarten, 347.
Spiel als Vertrag, 385.
Staat, Zweck, Mittel, 623. 624.
Staatsdiener, 690. Ursprung der Staatsgewalt, 624; Fehler bei Ausübung der, bei der Aufstellung, Unterhaltung und Behandlung der Staatsdiener, bei Ausübung der politisch-, kirchlichen Macht, 689 — 691.
Stand. Wichtigkeit, Werth besonderer Stände, 572 — 573.
Standespflichten, Treue in Erfüllung der, Erfordernisse, Regeln, Hindernisse, Fehler, Beförderungsmittel, Ausflüchte, 577 — 579.
Standeswahl, Pflicht, Wichtigkeit, Regeln, 573 — 576.
Städtisches Leben, 696.
Sterbende, Pflichten gegen, 554 — 557.
Sterben, Andenken an das Leiden und Sterben Jesus, 722.
Stillschweigen, 77. sieh Zurechnung.
Strafe einer freien Handlung, 68.
Streben, die Seelenkräfte auszubilden und zu vervollkommnen, nach Kenntniß und Glauben, 698.
Studirende, Pflichten, 640.
Subdiaconen, Pflichten, 651.
Sünde. Eintheilung, Verschiedenartigkeit, aus der Beschaffenheit des Gesetzes, aus verschiedenen Gegenständen, aus verschiedener Art der Abweichung vom Gesetze, aus verschiedenem Grade der Erkenntniß und Freiheit, aus der Schwere der Verbindlichkeit und Pflichtverletzung; Gedanken-, Bosheit-, Schwachheit-, Nachlässigkeits-, Unterlassungs, fremde Sünden, Unterschied zwischen schweren und läßlichen, besondere Arten von schweren, Wirkungen der Sünde nach der Geschichte, himmelschreiende, in den hl. Geist, Hauptsünden, Häßlichkeit, 120 — 130; Ursachen und Quellen, Gelegenheit, 165; Versuchung, 168; Zustand, 172; Gewohnheit, 173; Erkenntniß der Sünde und sündhaften Zustandes 180; gegen die Gott schuldige Ehrfurcht, Verehrung, Verherrlichung, 202; gegen die Pflicht des Religionseifers, 209; gegen die Hoffnung auf Gott, 230; gegen Selbstkenntniß, 283; Selbstliebe, 293; Ehre, 331; Güter; 336; Menschen-Kenntniß, 104; Achtung, 406; Beurtheilung, 408; Liebe, 415; Güte, 416; Menschenfreundlichkeit, 433; Feindesliebe, 450; Nächsten Seele, 472; Leben, Gesundheit, 490; Achtung, Ehre,

524; gegen Thiere, 568; der Kinder, 614. 616; Dienstherrschaft, 619; Dienstboten, 621; Sünden oder Fehler gegen das Vaterland, 631; mancher Gelehrten, 671; Versündigung gegen das Leben und körperliche Wohl Anderer, 512; gegen die Freiheit und Vollkommenheit des Körpers, 517.

Sympathie, moralische, 429. sieh Menschlichkeit.

T.

Tabellionen, Pflichten, 635.

Tadel, 76. sieh Zurechnung.

Taglöhner, Pflichten, 644.

Tänze, gute, gefährliche, schlimme Seite, 344 — 345.

Taufe, als Sacrament, Zweck, Gnadenwirkungen, Vorbereitung, als Beförderungsmittel der Tugend, 749 — 750.

Tausch, Vertauschung, Regel, 374 — 375.

Täuschung, 478. sieh Lüge.

Temperament, Einfluß auf die Sittlichkeit der Handlungen, Regeln, 52.

Testament, wesentliche Erfordernisse, Form, Eigenschaften der Testamentszeugen, privilegirte, Enterbung, Entkräftung des, 391 — 394.

Theologie, christliche, theoretische, praktische, Moraltheologie, 15 — 16.

Theurgie, 186. sieh Irrthum.

Thiere, Verhalten gegen, Pflicht des rechtmässigen Verhaltens, Grad, rechtes Verhalten, Fehler und Sünden, leere Entschuldigungen, Mittel gegen den Mißbrauch, 563 — 569.

Titel des Rechts, 360. sieh Erwerbungsart.

Tod. Verhalten des Christen in Hinsicht des Todes, Vorbereitung, 153; Vorstellung, Ansicht, schreckbare, tröstliche Seite, Gewißheit der Sache nach, Ungewißheit des Ortes, der Zeit und Art nach, stets nahe Gefahr, Benützung, Nutzanwendung, 734 — 736; darf man sich den Tod wünschen? 311.

Todte, Auferstehung der, 738. sieh Auferstehung; Pflichten gegen, 557. sieh Verstorbene.

Tödtung, der Verbrecher durch die Staatsgewalt, 500 — 501; der Feinde im gerechten Kriege, 502; aus Nothwehr, 506; verschiedene Fälle: Ist es erlaubt, den gewaltsamen und ungerechten Angreifer der Keuschheit, — Räuber des Vermögens, — Jemanden wegen der von ihm verletzten Ehre — zu tödten? 507 — 508. — Ist es einem Ehemanne erlaubt, seine im Ehebruche ertappte Frau, oder den mit ihr sündigenden Ehebrecher zu tödten? 511. — Ist es erlaubt, einen Tyrannen zu tödten? 511 — 512.

Tradition, als Erkenntnißquelle, 24.

Treue, 426 — 428. sieh Aufrichtigkeit; in Erfüllung der Stan-

despflichten, 577; Treue Gottes, 720.
Trieb, zweifacher im Menschen, 3.
Trunkenheit, 135. sieh Unmässigkeit.
Tugend, 6. 8. 109; natürliche, christliche, Beweggründe der christlichen, Bedingnisse, Bestandtheile, Grade, Pflicht, Fortschritte, Einheit, Eintheilung, Hindernisse, innere unmittelbare, äussere mittelbare; Hilfsmittel, Eintheilung, entferntere, nähere und unmittelbare, subsidiarische und mittelbare, 111—119; Bildung der Hilfstugenden, 702; äusserer Zustand der Tugend, 703; Beförderungsmittel der Tugend, 705. Ordnung der Hilfsmittel, allgemeine, besondere, 697.
Tyrannen, Verhalten gegen, 511—512.

U.

Uebel zu verhüten und zu vermeiden, Aphorismen und Regeln, 787.
Uebermaß im Glauben, 192; in der Hoffnung, 231.
Uebertragung des Rechts durch Einwilligung, Wirkungen, 364.
Uebungen der äusseren Religion, 239; gefährliche, 516.
Ueppigkeit, 135. sieh Unmässigkeit.
Umgang, mit Bösen, Weisen, Rechtschaffenen, Vermeidung des, 716.
Umstände einer Handlung, 92.
Unauflösbarkeit der Ehe, 590.
Unbußfertigkeit und Verstockheit, 231.
Undankbarkeit gegen Gott, Schändlichkeit und Bösartigkeit, Quellen und Ursachen, 220—221; gegen Gutthäter, 455.
Ungeduld, Ursachen, Bösartigkeit, Ausflüchte, Mittel, 154—156.
Ungenügsamkeit, 222.
Unglaube, Quellen, Arten, Würdigung, Mittel dagegen, 196—197. 185.
Ungerechtigkeit gegen Andere, im Herzen, durch Zeichen, Reden, Werke, 415—416.
Unkenntniß Jesus und seiner Lehre, 233.
Unkeuschheit, verschiedene Arten, Wirkungen, Bösartigkeit, leere Entschuldigungen, Mittel gegen, 138—146.
Unmässigkeit, 135. sieh Fraß und Völlerei.
Unterlassung gewisser Religions-Uebungen, 202.
Unterlassungssünden, 122.
Unterricht, Hindernisse von Seite des moralischen und religiösen, Fehler in Ansehung des Inhalts, Gegenstand, Grundsätze, Gründe, Mittel, Beispiele, in Ansehung der Art und Ordnung, Zeit und Umstände, 687—688.
Unterscheidung zählbarer sittlicher Handlungen, 91.
Unterschied zwischen Sinnlichangenehmen und Sittlichguten, 6.
Unterthanen, Pflichten, 630. sieh Bürger.

Urheber einer Handlung, 68.
Urtheil freventliches, 524.
Urtheilskraft, Bildung, 300; Hindernisse, 675.
Unveränderlichkeit Gottes, 727.
Unwerth einer freien Handlung, 67.
Unwissenheit, Regel, 47. 48; schuldlose im Glauben, 191.

V.

Vaterland, Pflicht gegen, Grund, Umfang, Fehler, 630—631.
Vaterschaft Gottes, 725.
Verbindlichkeit, 53. sieh Gesetz.
Verbitterung, 158. sieh Zorn.
Verbrecher, Tödtung, 500—501.
Verdienst einer freien Handlung, 67.
Verehrung Gottes, 185. sieh Gottesverehrung.
Verfeinerungssucht, 692—693.
Verfügungsrecht, 359.
Vergleich, Moralität, 387. Vertrag.
Vergnügen, 340. sieh Freuden.
Verherrlichung Gottes, Gründe, 199—200; Sünden dagegen, 202.
Verjährung, Eintheilung, Erfordernisse, Zweck, Wirkungen, Hindernisse, Unstatthaftigkeit, 388—389.
Verkauf, 375. sieh Kauf.
Verläugnung seiner selbst, 700. sieh Selbstverläugnung.
Verhältniß des äußern Zustandes zur Tugend, 703.
Verheimlichung, 77. sieh Zurechnung.
Verläumdung, Bösartigkeit, 526.
Verletzung der Ehre, 534; körperliche, 519; Ersatz. Wiederherstellung der verletzten Gesundheit, 321.
Vermächtniß, Legat, 393. sieh Testament.
Vermögen, 334. sieh Glücksgüter.
Vernunft, 1; Bildung, 300; Hindernisse, 674; als Erkenntnißquelle, 21.
Verschwiegenheit, Beschaffenheit, vorzügliche Akte, Regeln, Nothwendigkeit, Mittel, Ausflüchte, 426—429; Fehler, 435.
Versicherung, Erfordernisse, 385. Vertrag.
Versöhnlichkeit, 440. sieh Sanftmuth.
Versprechen, Beschaffenheit, 370.
Verstand, Bildung, 300; Hinderniß, 675; Verstand oder Allwissenheit Gottes, 726.
Verstellung, 479. sieh Lüge.
Verstorbene, Pflichten gegen, Verbindlichkeit, Umfang, besondere Fehler, 557—558.
Versuchung zur Sünde, Pflichten und Regeln, Mittel gegen, vor, in, nach, 168—171; Gottes, 208.
Vertauschung, 374. sieh Tausch.
Vertrag, Eintheilung, Beschaffenheit, Erfordernisse im Betreffe der Personen, des Gegenstandes, der Einwilligung, Form,

Verbindlichkeit, Wirkungen eines unbedingten, bedingten, ungiltigen, infirmen, beschworenen, Schuldleistung, Aufhören der Verbindlichkeit, 365—369; unentgeldliche, 370; belastete, 374; die Sicherheitsleistung in sich enthalten, 383; die neue Gefahr mit sich führen, 385; Vertragserbfolge, 395.

Verträglichkeit, 419. sieh Friedfertigkeit.

Vertrauen auf Gott, 225. sieh Hoffnung; auf Jesus, Grund, Eigenschaften, Grade, Beförderungsmittel, Hindernisse, 236—237.

Vielgötterei, 185. sieh religiöser Irrthum.

Vielmännerei, Vielweiberei, 589.

Vogelfang, 344. 361.

Vollkommenheit, sittliche, 7; des Leibs, Gesundheit, Körpers, 311. 322; Anderer, 488; Gottes, moralische, 717; physische, 724; Hinderniße der christlichen, 674; Hilfsmittel, 694.

Volk, Hinderniße der Moralität und christliche Tugend von Seite der Volkswelt, 696.

Vorbehalt, geheimer, 478. sieh Lüge.

Vorbereitende Unkeuschheit, 140. 143.

Vorbereitung zum Tode, entferntere, nächste, 353.

Vorsatz, 181; 761. sieh Buße.

Vorträgesteller, Pflichten, 633.

Vorsorgsrecht, 356.

W.

Wachsamkeit, christliche, Bestandtheile, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Art und Weise, 743.

Wahrhaftigkeit, 426. sieh Aufrichtigkeit; Gottes, 719.

Wahrheit, Treue Gottes, 720.

Wahrscheinlichkeit, 79.

Wankelmuth, Quellen, Würdigung, Mittel dagegen, Zurechnung, 195.

Warnungspflicht, 470. sieh Bestrafungspflicht.

Wechsel, Geldtausch, Eintheilung, Regel, 375.

Wechsler, Pflichten, 642.

Weiber, Bürgschaft der, 385.

Welt, Hinderniße der christlichen Tugend von Seite der kindlichen, gelehrten, geistlichen, politischen, vornehmen und gebildeten, der Bürger- und Volks-Welt, 676—697.

Werth einer freien Handlung, 67.

Werke, Verrichtung guter, 254.

Wesenheit einer Sache, 358.

Wette, Moralität, 386. Vertrag.

Wiedererstattung, Grund, Umfang, Pflicht, allgemeine und spezielle Regeln, im Betreffe der Mitwirkung Mehrerer, Ordnung in Ansehung der Ersatzpflichtigen, der Sachen, Umstände, Entschuldigungsursachen, 396—402.

Widernatürliche Sünden, 140.
Widerspruch, Widerstreit, Kollision der Pflichten und Rechte, Regeln für Widerspruchsfälle, nach dem verschiedenen Grade der Verbindlichkeit, nach der Verschiedenheit der Güter, des Bedürfnisses, der Noth, in Rücksicht der Personen, allgemeine Regeln, 104—109.
Wille, menschlicher, freier, 35—36; Gottes, 727; letzter (Testament) Erfordernisse, Arten, Unfähigkeit zur letztwilligen Verfügung, 391—392; Erfüllung, 561.
Willfährigkeit, 424. sieh Nachgiebigkeit.
Wirthe, Pflichten der, 642.
Wittwenstand, 599. sieh Ehe.
Wohlanständigkeit, äussere, 224—225.
Wohlseynstrieb, 1. 3.
Wohnung, 320.
Wort Gottes, Anhörung des, 254; Wichtigkeit, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Art und Weise, Ursachen des geringen Nutzens des Unterrichtes, Vorwände wegen der Nichtanhörung, Nichtigkeit der Vorwände, 709—712.
Würde des Menschen, erkenntlich aus der Vernunft, in Ansehung des Leibs, und der Seele, erkenntlich aus der Offenbarung, 41—44.

Z.

Zauberei, 207. 193. sieh Aberglaube.
Zeit, Pflicht sie zu schätzen und wohl anzuwenden, 337.
Zeuge, Pflichten, 636.
Zeugniß, falsches, 473. sieh Lüge.
Zinsgeldvertrag, Moralität, 381.
Zufriedenheit, 221—223. sieh Genügsamkeit.
Zorn, Grade, Wirkungen, Bösartigkeit, Schändlichkeit, Ausflüchte, Ursachen, Mittel, 157—161.
Zucht der Kinder, 606.
Zungensünden, 524—528; Grade der Bösartigkeit, Zurechnung, 528—530.
Zurechnung, moralische, Subject, Objekt, Grund, Grad, Schwierigkeit, Regeln im Betreffe einer moralisch guten, bösen, fremden Handlung, Anwendung dieser Regeln, böser Folgen aus fremden Handlungen, 69—78.
Zurechtweisung, 470—472. sieh Warnungs- und Bestrafungspflicht.
Zustand, sittlicher, 41; Sorge für den äusseren in Ansehung der Personen, Sachen, Art und Einschränkung, 329; der Sünde, Wirkungen, Grade, Grenze, des, 172—173; Erkenntniß des sündhaften, 180; äusserer Zustand des Nächsten, entgegenstehende Sünden, 521—

524. Untersuchung des sittlichen, 744—746.
Zuwachs, natürlicher, künstlicher, gemischter, 362—364.
Zwangsrecht, 356.
Zweideutigkeit, 478. sieh Lüge.
Zweifel, 80. 87. sieh Gewissen.
Zweck (Absicht) einer Handlung, 92.
Zweikampf, Absicht, Ursachen, Unzulässigkeit, leere Entschuldigungen, Regeln, 513—515.

Druckfehler.

Seite			Zeile					
5	von	unten	—	11	—	übereinstimmen	—	übereinstimme;
25	von	oben	—	9	—	§. 36.	—	§. 36. I.
—	—	—	—	15	—	bearbeit,	—	bearbeitet,
28	—	—	—	1	—	selbbesch.	—	selbstbeschaulichen
31	—	—	—	1	—	Verbesserung	—	Verbesserung
—	—	—	—	11	—	Pflichen	—	Pflichten
33	—	—	—	10	—	f)	—	e)
—	—	—	—	16	—	e)	—	c)
34	—	—	—	18	—	Wohsseynst.	—	Wohlseynstrieb
36	—	—	—	18	—	d)	—	b)
—	v.	u.	—	15	—	menschen	—	menschlichen
40	v.	u.	—	6	—	Natur	—	Würde.
45	v.	o.	—	7	—	Anlange	—	Anlage
50	v.	o.	—	11	—	Entsthungsart	—	Entstehungsart
59	v.	o.	—	17	—	eiine	—	eine
62	v.	u.	—	14	—	gebräuliche	—	gebräuchliche,
63	v.	o.	—	13	—	unmöglich	—	nur gleich,
77	—	—	—	4	—	Mann	—	Man
79	—	—	—	1	—	Nichtüberinstim.	—	Nichtübereinstimm.
81	—	—	—	5	—	Verhäliniſſe	—	Verhältniſſe
—	—	—	—	12	—	Beſchaffenheit	—	Beſchaffenheit.
91	—	—	—	14	—	Bereiiwilligkeit	—	Bereitwilligkeit,
93	—	—	—	22	—	betachtet	—	betrachtet
87	—	—	—	19	—	Aeuſſer	—	Aeuſſere
95	v.	u.	—	18	—	die gleiches	—	dingliches
104	—	—	—	7	—	Verbindichkeit	—	Verbindlichkeit.
106	v.	o.	—	17	—	me	—	nie
111	—	—	—	20	—	entſcheidenen	—	entſchiedenen
118	v.	u.	—	4	—	Hinderniſſen	—	Hilfsmitteln
120	—	—	—	20	—	1)	—	(1
—	—	—	—	6	—	Zuſtande	—	Zuſtand

Seite								
128	von	oben	Zeile	16	statt	häßich	lies	häßlich,
131	v.	u.	—	12	—	Kauf	—	Lauf
134	—	—	—	1	—	vermindern	—	vermeiden.
139	—	—	—	8	—	Koncubina	—	Koncubinat,
147	v.	o.	—	16	—	Unseligkeit	—	Unstettigkeit,
148	v.	u.	—	7	nach	und	—	6)
149	v.	u.	—	1	statt	b)	—	6)
157	v.	u.	die Note * in 4 Zeilen streiche man hinweg.					
164	v.	o.	Zeile	5	statt	e)	lies	c)
166	v.	u.	—	6	nach	§. 211.	—	II. Regeln.
167	v.	u.	—	8	statt	Math.	—	Matth.
181	v.	o.	—	8	—	Zustande	—	Zustand
—	—	—	—	14	—	drücken die	—	drücken, die
182	—	—	—	9	nach	fortschreiten	setze	,
188	—	—	—	8	statt	Hienieden	lies	hienieden
195	—	—	—	8	—	d)	—	b)
197	—	—	—	18	—	ligt	—	liegt
—	—	—	—	20	—	ist.	—	ist,
207	—	—	—	10	—	Das	—	das
236	—	—	—	9	vor	VII.	setze	§. 278.
240	—	—	—	16	statt	Zweckmäßigste	lies	zweckmäßigste
252	v.	u.	—	15	—	seine,	—	seiner
294	—	—	—	13	—	Andern	—	andern
332	v.	o.	—	17	—	Auch	—	Auf

Note 1) In dem 7ten Bogen sollte die erste Seite nicht mit 87, sondern mit 97 beginnen, daher die Seiten 87 bis 96 doppelt vorkommen.

2) Seite 143 sind die 5 obern Zeilen wegzustreichen.

Literarische Anzeige.

In unserm Verlage sind von demselben Herrn Verfasser erschienen und durch alle solide Buchhandlungen zu beziehen:

Riegler, G., Doctor und Professor, christliche Moral, nach der Grundlage der Ethik des M. v. Schenkl, 3te umgearbeitete Aufl. 4 Theile in gr. 8. 5 Thlr. oder 9 fl.

— — Gott und der Heiland, die Freudenquelle des Christen. Ein Betrachtungs- und Erbauungsbuch. gr. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

— — Gott und der Heiland, die Freudenquelle des Christen, vertheidigt. Gr. 8. 6 kr.

— — Biblische Hermeneutik. 8. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

— — Der heilige Johann von Nepomuk. 2te Aufl. geh. 6 gr. oder 24 kr.

— — Oberster Grundsatz der christlichen Moral aufgestellt und vertheidigt. gr. 8. geh. 6 gr. oder 24 kr.

— — Der Eid, in geschichtlich-, exegetisch-, moralisch-, praktischer Beziehung. 3te Auflage ist unter der Presse.

Ferner sind bei uns folgende empfehlungswerthe Werke erschienen:

Abbildungen, treue, der Heiligen Gottes, nach den Original-Gemälden der berühmtesten Meister älterer und neuerer Zeiten auf Stein gezeichnet von E. Waldau. Mit kurzen Lebensbeschreibungen aus den besten Quellen geschöpft, von mehreren katholischen Geistlichen der Diözese Augsburg. Mit Approbation des bischöfl. Ordinariats Augsburg. Preis für ein jeden Monat erscheinendes Heft, mit 3 Abbildungen. 9 ggr. oder 36 kr.

Subscriptionspreis für 12 Hefte. 3 Thlr. oder 4 fl. 48 kr., auf 12 Exemplare das 13te gratis.

Furtmair, M., Rede, gesprochen bei der feierlichen Eröffnung des Lyceums in Augsburg am 15. Dezb. 1834. gr. 4. 2 ggr. od. 9 kr.

Kind, das fromme, das ist: kurze Tag- und Lebensordnung der gottseligen Jugend, sammt den alltäglichen Gebeten. 32. ½ gr. od. 2 kr.

Halszierde, königliche, oder Sammlung der kräftigsten Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Kommunion-Gebete; 5te Aufl. gr. 8. 16 ggr. oder 1 fl.

Münch, M. C., Glaube, Hoffnung und Liebe. Ein Gebet- und Erbauungsbuch für katholische Christen jeden Standes. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr.

— — Vademecum für ältere und jüngere Volksschullehrer, in welchem die Erzieh- und Unterrichts-Lehre ihrem Geiste nach enthalten ist, und den Lehrer auf Stegen und Wegen begleitet. 2te Ausgabe. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr.

Pilger, der, des Kreuzes. Ein vollständiges Bet- und Erbauungsbuch für gebildete Katholiken. Vom Verfasser der Glocke der Andacht. Mit einem Stahlstich. 12. 1836. Druckpapier. 12 ggr. oder 48 kr. Velinpapier 18 ggr. oder 1 fl. 12 kr.

Nußwurm, Heinrich, (Professor) über die Bedeutung des Predigtamtes in der katholischen Kirche. Eine Predigt bei der Primiz-Feier des hochwürdigen Herrn Georg Rammoser in der Stadtpfarrkirche zu St. Maximilian in Augsburg am 19. Oktober 1834. 8. 2 ggr. oder 9 kr.

— — Ueber den Ablaß. Eine Predigt. 8. 1833. 2 ggr. od. 9 kr.

Sales, der heil. Franziscus von, Philothea, oder Anleitung zu einem frommen Leben. Aus dem Französischen. Neue Uebersetzung von J. P. Silbert. Dritte Aufl. gr. 8. 16 ggr. oder 1 fl.

Sambuga, J. A., Reden und Aufsätze. Gesammelt aus literarischen Magazinen, und mit steter Beziehung auf seine übrigen Schriften herausgegeben von J. B. Schmitter-Hug, Pfr. zu Linkenwyl, im Kanton St. Gallen. gr. 8. 18 ggr. oder 1 fl. 12 kr.

Strahlen-Krone, die. Eine Sammlung der lichtvollsten Glanzpunkte aus den heiligen Büchern des alten und des neuen Testamentes. Für häuslichen Erbauung und Stärkung, vorzüglich aber für katholische Kanzelredner zu Predigtentwürfen geeignet. Nach der vom römischen Stuhle approbirten Bibelübersetzung des geistlichen Rathes und Doktors der Theologie, Jos. Franz v. Allioli, zusammengetragen und herausgegeben von dem Verfasser der Glocke der Andacht. 8. 8 ggr. oder 30 kr.

Viktorin. Oder Prüfung und Treue. Die Geschichte eines jungen deutschen Auswanderers und der Seinigen nach Amerika. Der reifern gebildeten Jugend, Eltern und Jugendfreunden gewidmet von dem Verfasser „der Glocke der Andacht." Mit einem Titelkupfer. gr. 8. 12 gr. oder 48 kr.

Nack, K. A., die Charwoche, zum andächtigen Gebrauche für katholische Christen. Sammt einem Anhange von Andachten für die heilige Fasten-Zeit. 8. 8 ggr. oder 30 kr.

— — Entwurf zur österlichen Beicht- und Kommunion-Andacht für Kinder und Erwachsene in katholischen Pfarrgemeinden. 8. 2 ggr. oder 9 kr.

— — das Fronleichnamsfest und Oktav, sammt Zugabe für Gebetstunden. Eine Volksandacht. 8. 4 ggr. oder 18 kr.

— — gemeinschaftliche Morgen- und Meßandacht für das Volk. 8. 2 ggr. oder 6 kr.

— — der gute Tod. Eine Volksandacht zur allgemeinen und besondern Erbauung nebst einer Zugabe für Kranke und Sterbende. 8. 2 ggr. oder 9 kr.

— — gemeinschaftliche Volks-Andacht im Sommer, zu Erhaltung der Feldfrüchte, und zur Feier des Aerndtefestes. 8. 2 ggr. od. 9 kr.

— — gemeinschaftliche Volksandachten für die heilige Osterzeit bis nach Pfingsten. Mit Melod. 8. 9 ggr. oder 36 kr.

— — — — — Für Verstorbene. 8. 2 ggr. od. 9 kr.

— — Volksandachten von Weihnachten bis zur Fasten. Ein Weihnachtsgeschenk. 8. 4 ggr. oder 18 kr.

Rüeff, J. L., zwanzig Vorlesungen beim Krankenbesuche. 8. 2 ggr. oder 6 kr.

Nußwurm, Prof. H., über die Segnungen des Priesterthums. Eine Predigt bei der Primizfeier des hochwürdigen Herrn Franz Bernh. Trinkler am 26. Dezember 1833 gehalten. gr. 8. geheftet. 2 ggr. oder 9 kr.